Zeitschrift

Gesellschaft für Schleswig-Holste... Geschichte

Digitized by Google

Gesellschaft
EKC

Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holsteinische Geschichte.

Dreißigster Band.

Mit 1 Karte und 5 genealogischen Tabellen.

Kiel.
Commissions-Verlag der Universitätsbuchhandlung.
1900.

Digitized by Google

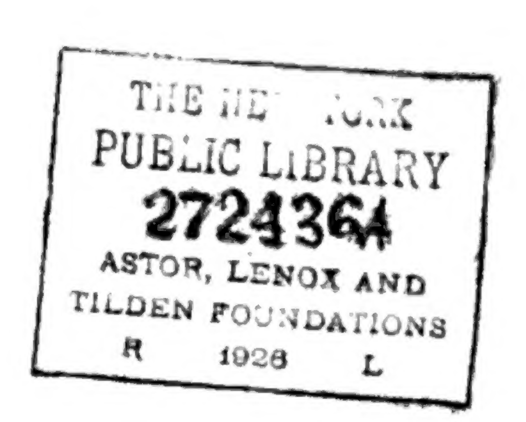

Die Redaktions-Kommission besteht aus den Herren Dr. C. Rodenberg, Dr. Chr. Volquardsen, Professoren an der Universität Kiel, und dem unterzeichneten Herausgeber, an den Zusendungen für die Zeitschrift erbeten werden.

Prof. Dr. R. v. Fischer-Benzon in Kiel.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

1. Die Besitzungen des Klosters Neumünster von seiner Verlegung nach Bordesholm bis zu seiner Einziehung. Bearbeitet von Dr. Jens Erichsen in Kiel 1
2. Hemmelmarck. Eine Gutswirtschaft des vorigen Jahrhunderts. Von Paul v. Hedemann 169
3. Beiträge zur Geschichte der Holsteinischen Familie von Saldern. Von Archivrat Alb. de Boor in Schleswig 209
4. Andreas Peter Bernstorff und die Herzogtümer Schleswig und Holstein (1773—1780). Von Dr. phil. Aage Friis in Kopenhagen 251
5. Kleinere Mitteilungen 337
   1. Eine Segeberger Urkunde vom Jahre 1342. Herausgegeben von Direktor Hermann Jellinghaus in Segeberg 339
   2. Zur Geschichte der Familie v. Sehested und der Eidergüter. Von P. v. Hedemann 350
   3. Der Sylter Chronist Hans Kielholt. Von Dr. Ad. Hofmeister in Rostock 353
   4. Eine neue Glossenhandschrift des Sachsenspiegels. Von Geheimrat Dr. Emil Steffenhagen in Kiel 355
6. Litteraturbericht für die Jahre 1897—1900. Von Rudolf v. Fischer-Benzon in Kiel 357
7. Nachrichten über die Gesellschaft 411

Digitized by Google

Die
Besitzungen des Klosters Neumünster
von seiner Verlegung nach Bordesholm bis zu seiner Einziehung.

Bearbeitet
von
Dr. J. Erichsen
in Kiel.

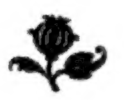

Digitized by Google

Abkürzungen in den Citaten.

D. = D. Detleffen, Geschichte der holsteinischen Elbmarschen.

H. = Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden.

Q. 1. 2. 3. = Quellensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, Bd. 1—3.

Q. 4. = Quellensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Bd. 4.

Top. = J. v. Schröder und H. Biernatzki, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

U. 1. 2. = Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, Bd. 1. 2.

U. 4. = Urkundensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.

U. U. S. = (Ungedruckte) Urkundensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.

W. = E. J. de Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum.

Z. = Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.

Für die übrigen Zeitschriften zur Geschichte Schleswig-Holsteins sind meistens die Abkürzungen Albertis gebraucht.

Digitized by Google

Kapitel 1.

Die Quellen.

Neben den Urkunden, welche auf einzelne Besitzungen des Bordesholmer Klosters oder auf einzelne Erwerbungen an Einkünften oder Ländereien sich beziehen, kommen ganz besonders einige Schriftstücke in Betracht, in denen der ganze Besitz des Klosters aufgeführt ist oder doch aufgeführt zu sein scheint. Es ist das zunächst eine undatierte Zusammenstellung der Besitzungen des Klosters Neumünster (H. 1, 222), welche nur in dem Copiarius Bordesholmensis in Hamburg sich findet und welche von Hasse wie von Lappenberg in die Zeit um 1200 gesetzt wird: diese Urkunde wird fortan einfach als G. V 1200 bezeichnet werden (= Güter-Verzeichnis von 1200). Eine Urkunde König Johanns aus dem Jahre 1502, fortan als G. V. 1502 bezeichnet, enthält eine Bestätigung der Bordesholmer Besitzungen, die einzeln aufgeführt werden; die Urkunde ist von Muhlius[1]) und von Westphalen (2, 505 ff. Nr. 416) abgedruckt, und zwar sind die Abdrucke so wenig verschieden, daß man annehmen muß, daß beide nach derselben Vorlage gedruckt haben. Es folgt ferner ein durch den Propsten Bernhard verfaßtes Verzeichnis der einzelnen Einnahmen und Ausgaben des Klosters aus dem Jahre 1533—1534, das meines Wissens nicht gedruckt ist, obgleich Falck es gekannt

[1]) Historia Coenobii Bordesholmensis 620 ff.

Digitized by Google

hat; das Original findet sich in der Urkundensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte unter Nr. 10.[1])

Außer diesen Schriftstücken sind noch andere aus späterer Zeit zu berücksichtigen, die Rückschlüsse auf den Umfang der Besitzungen und Einnahmen des Klosters gestatten.

Das G. B. 1200 zählt zunächst (bis: Heinric VIII juger.) eine Menge von kleinen klösterlichen Besitzungen auf. Das Vorkommen des Landmaßes Hunt das nur in den Marschen sich findet, zeigt, daß es so weit sich nur um klösterlichen Besitz in den Marschen handelt. Auffallend ist dabei einmal die sehr große Anzahl der Kolonen in den einzelnen Dörfern, andererseits die sehr geringe Größe der Besitzungen, die den Schluß nahe legt, daß nur Ackerland, nicht Weiden und Wiesen gerechnet sind. Ganz gleichförmig ist jedoch dieser Teil nicht; nur der erste Abschnitt bis »insuper mansum unum« und der Abschnitt »In Sconerehuthe« bis Heinric VIII juger.« enthalten die Namen der einzelnen Kolonen und ihrer Ländereien; die dazwischen liegenden Abschnitte sind weit allgemeiner gehalten; es fehlen die Namen der Bauern, es hat der Schreiber nur die Größe und Lage des Besitzes mitgeteilt, an einer Stelle (Wilstermünde) mit der Höhe der Einnahmen; bei einer Ortschaft sind nur die Einnahmen angegeben, bei zwei andern, Dammfleth[2]) und Bilefeld, ist insbesondere bemerkt, wieviel von den Ländereien dem Klosterhospital in Neumünster gehört.

---

[1]) Z. 6, Repert. S. 6 Nr. 10 findet sich dasselbe aufgeführt mit der Jahreszahl 1433; der Fehler stammt daher, daß ebenso wie bei Nr. 12 das Jahrhundert gar nicht in der Datierung des Originals angegeben ist.

[2]) Eigentlich ist Dammfleth hier noch keine Ortschaft, sondern ein See, wie aus dem in orientali plaga Damfleth hervorgeht; ebenso wird in den Urkunden H. 1, 130 und 197 der lacus Dammfleth genannt.

Ganz anderer Art ist der Abschnitt Dux Heinricus— confirmans tradidit; hier wird gar kein Besitz im Einzelnen aufgezählt, sondern der Abschnitt besteht aus einer Art von Regesten der Urkunden H. 1, 88 (Schenkung Herzog Heinrichs), H. 1,84 (Schenkungen des Grafen Rudolf und des Dompropsten Hartwig und der Gräfin Ermingard) und endlich H. 1, 71; genaue Auszüge aus den Urkunden sind es jedoch nicht; den ersten Absatz, der eine Schenkung der Gebiete zwischen Sladen und Waltburgau und zwischen Lutesau und Aldenau behandelt, könnte man eher als eine historische Erzählung von der Erwerbung dieser Distrikte denn als Regest bezeichnen; ähnlich steht es mit dem zweiten Absatz, der eine geschichtliche, aber ungenaue Erzählung von Besitzerwerbungen in der Haseldorfer Marsch enthält auf Grund der Urkunde H. 1, 84; die beiden praedia zu Elmshorn, worunter Güter von nicht bestimmt angegebener Größe zu verstehen sind, wurden zu mansi, Hufen, Ländereien von ganz bestimmter Größe,[1]) wenn auch die Hufen in verschiedenen Gegenden verschieden sein mochten, aus den Marschen bis zur Mündung des Wichfleth in die Seester ist im G. V. 1200 die ganze Marsch am Wichfleth geworden; beides findet sich wieder in einer Urkunde Erzbischof Hartwigs aus dem Jahre 1164 (H 1, 118): paludem Wichfleth cum decima et banno. Idem duos mansos Elmeshorne, und so ist der Schluß kaum zu vermeiden, daß der Schreiber von diesem Abschnitt des G. V. 1200 beide Urkunden, sowohl 1, 84 als auch 1, 118, hier verschmolzen hat. Ganz ungenau ist die Erzählung

[1]) Wenn Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, S. 96 dem Wort praedium die Bedeutung „Allodialgut" geben will, so mag das ja vielleicht richtig sein, für mich kommt das wesentlich in Betracht, daß praedium eine unbestimmte Größe, mansus ein bestimmtes Maß ist, und zwar von so geringer Ausdehnung, daß dazu nicht die ganze Marsch bis zur Mündung des Wichfleth gehören kann.

von der Erwerbung Neumünsters, denn was in der Urkunde H. 1, 71 von der villa Dragersthorp geschrieben wird, überträgt der Schreiber des G. V. 1200 einfach auf die Ortschaft Neumünster, von der nur die Kirche in der betreffenden Urkunde erwähnt wird; daß aber der Bericht des G. V. 1200 auf die Urkunde 1, 71 zurückgeht, beweist die Erwähnung der Altarweihe durch Erzbischof Adalbero. Die Ungenauigkeiten im G. V. 1200 berechtigen zu dem Schluß, daß der Schreiber dieses Abschnittes nicht die betreffenden Urkunden zur Hand gehabt hat, sondern aus dem Gedächtnis seine Aufzeichnung gemacht hat. Ob dieser Abschnitt des G. V. 1200 von demselben Mann und zur selben Zeit geschrieben ist, wie der erste, darüber läßt sich nichts ermitteln. Richtig erscheint aber die Ansicht Schirrens,[1]) daß dieser zweite Abschnitt nicht einen wirklichen Besitz Neumünsters, sondern Besitzansprüche enthält; denn das Gebiet zwischen Sladen und Wolbersau[2]) hat das Kloster nie besessen, sondern nur einzelne Ländereien und Einnahmen aus diesem Distrikt; ähnlich steht es mit dem Lande zwischen Lutesau und Aldenau,[3]) wo das Kloster höchstens die Zehnten, jedenfalls nicht den ganzen Grundbesitz besessen hat,[4]) wie nach der Allgemeinheit und Unbestimmtheit der Angaben im G. V. 1200 angenommen

---

[1]) Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen S. 186.

[2]) Ich folge der allgemeinen Ansicht, daß der Sladen ein See in der Wilstermarsch, die Walburgau die jetzige Burger-Au ist, obwohl ich geneigt sein möchte die Walburgau mit der Bek-Au zu identificieren; auch zwischen Sladen und Bek-Au hat Neumünster nur einzelne Ländereien und einzelne Einnahmen, nie den ganzen Distrikt besessen.

[3]) Lutesau gleich der Hörner-Au, Aldenau gleich der Schmiede-Au gesetzt.

[4]) Daß das genannte Gebiet, das jetzige Breitenberg, mit dem vorher schon in G. V. 1200 erwähnten Ichhorst vermutlich identisch ist, wird später gezeigt werden. Da dann aber Ichhorst zweimal im G. V. 1200 vorkommt, so erscheint es als wahrscheinlich, daß der

werden müßte; ferner erfahren wir auch niemals später von den genannten zwei Hufen in Elmshorn, die das Kloster dort besitzen will, die Marsch Wichfleth erscheint erst im Jahre 1417 wieder, und wenn Mönkrecht darunter mit einbegriffen ist, so hat das Kloster den Besitz im 13. Jahrhundert nicht in Händen oder wenigstens nicht ganz, wie später gezeigt werden soll; mit dem Dorfe Neumünster steht es insofern anders, als das Kloster dort in der That später Grund und Boden, Zehnten und Gerichtsbarkeit besitzt, aber nicht auf Grund der Urkunde Adalberos, wenn nicht etwa schon vor Vicelins Zeiten der Ort der Kirche ganz und gar gehörte, so daß der unbestimmte Ausdruck „die Kirche mit den früher dazu gehörenden Zehnten und Einkünften" so gedeutet werden könnte: Wipendorf ist volles Eigentum der Kirche; das erscheint aber als wenig wahrscheinlich. Soviel steht aber jedenfalls fest, daß die Angaben in diesem Abschnitt des G. B. 1200 nicht als Beweise für das Eigentumsrecht an irgend einem Dorf oder irgend einer Einnahme benutzt werden können.

Der Rest des G. B. 1200 besteht aus drei Abschnitten: 1. bis Marcradi junioris, 2. von Marcradi hujus pater bis hactenus possedisse, 3. von Werkebike bis zum Schluß. Der erste und der letzte Abschnitt gehören zusammen und geben in Hufen die Zahl der klösterlichen Besitzungen auf der Geest um Neumünster[1]) herum an; der zweite Abschnitt, der von anderer Hand, mit anderer Tinte und

---

Schreiber des Abschnittes Dux Heinricus etc. ein anderer ist als der Verfasser des ersten Abschnitts und daß jener Abschnitt ein späterer Zusatz ist; vielleicht könnte man sogar schließen, daß der Schreiber des Zusatzes gar nicht mehr wußte, was Ichhorst war, und daß der Zusatz demnach aus recht später Zeit stammte, indessen möchte ein solcher Schluß doch zu weitgehend sein.

[1]) Nur eine Ausnahme findet sich: Lunnighuse.

auf einer anderen Seite geschrieben ist, ist ein späterer Zusatz ohne historischen Wert für unsere Zwecke.

Sehen wir von den beiden Einschiebseln ab,[1] so können wir das G. V. 1200 als ein Dokument betrachten, das den wirklichen Besitz des Klosters an Ländereien um das Jahr 1200 enthält, Zehnten und Gerichtsbarkeit werden darin nicht erwähnt. Die Jahreszahl erhalten wir dadurch, daß einerseits keine von den Erwerbungen des Klosters aus der Zeit des Grafen Albert darin sich findet, während andererseits der jüngere Marcrad schon tot ist, und dieser kann erst in der Zeit zwischen 1181 und 1200 gestorben sein, da er noch um 1181 bei den letzten Kämpfen Heinrichs des Löwen gegen Kaiser Friedrich und speziell gegen den Grafen Adolf als thätiger Parteigänger des Herzogs erwähnt wird;[2] ob der Syricus judex de Godelande der Nachfolger Marcrads als Overbode ist, läßt sich nicht erweisen.

Ein ganz anderes Dokument ist die Urkunde, in der König Johann im Jahre 1502 dem Bordesholmer Kloster seinen Besitz an Ländereien, Zehnten, Einnahmen und Gerichtsbarkeit bestätigt. Im allgemeinen kann man auch diese Urkunde als eine vollständige Aufzählung der Güter des Klosters betrachten, indes wird sich bei der Betrachtung der Einzelheiten ergeben, daß die Urkunde erstens Fehler enthält, die auf mangelhafter Abschrift beruhen, zweitens in vielen Fällen Besitzungen als klösterliche aufführt, die es nur zum Teil sind, endlich drittens scheint es sogar, daß bordesholmischer Besitz darin fehlt. Letzteres ist zweifelhaft, das zweite sicher, und es scheint daher, daß die Urkunde auf Grund eigener Angaben des Klosters angefertigt ist. Die Fehler ergeben sich durch den Vergleich mit den Dokumenten späterer Zeit. Bei der Wichtigkeit

---

[1] Näheres über das zweite Einschiebsel findet sich in Beilage 1 zu diesem Kapitel.

[2] Arnold v. Lübeck. 2,16. 3,1.

der Urkunde wird es nötig sein, ihre abweichenden Angaben mit den sonstigen Nachrichten zu vergleichen, eine Vergleichung, die wieder eine Bearbeitung der klösterlichen Erwerbungen in den einzelnen Dörfern voraussetzt und die deshalb erst später gegeben werden kann.

Das Einnahme- und Ausgaberegister des Propsten Bernhard aus dem Jahre 1534 [1]) ist noch weniger vollständig als die vorige Urkunde; der erste Abschnitt mit der Überschrift Hura villarum enthält Einnahmen aus den Dörfern des späteren Amtes Bordesholm, es fehlen aber darunter die Dörfer Wattenbek und Schmalstede, dessen Mühle allein aufgeführt ist, während die Voorder Mühle nicht genannt wird, ebenso fehlen die Dörfer Einfeld, Groß- und Klein-Harrie, die zum Kirchspiel Neumünster gehörten, dafür findet sich in der Liste Rendswühren. Es folgen Einnahmen aus den Marschen und darunter vermißt man die Vogtei Sachsenbande. Ganz fehlen die Einnahmen aus dem Kirchspiel Neumünster und den Geestdörfern außerhalb des jetzigen Kieler Kreises. Man könnte nun annehmen, daß diese fehlenden Dörfer ihre Abgaben in Naturalien entrichtet hätten, oder daß sie vielleicht verpfändet gewesen wären, jedoch ein durchstrichener Posten unter „Verschiedene Einnahmen," — 1 fl. dabit Vulstede jarliker Plicht — weist uns vielleicht darauf hin, daß die Einnahmen aus den fehlenden Ortschaften in eine andere Kasse des Klosters gingen, die der Propst nicht selbst verwaltete oder über die er besonders Buch führte. Es ist auch gar nicht ausgeschlossen, daß die wirklich aufgeführten Dörfer auch noch andere Abgaben an das Kloster zu entrichten hatten als die im Register genannten. Wir vermissen nämlich die Zehntenabgaben aus dem späteren Amt Bordesholm, die registrierten Posten sind nur Grundheuer; auch ist gar kein

[1]) Die ersten Abschnitte finden sich am Schluß dieses Kapitels als Beilage 2 abgedruckt.

rechtes Verhältnis zwischen den Abgaben verschiedener Dörfer, denn es kommen z. B. auf die Hufe an Heuer:

in Eiderstede 2 Schilling, in Mühbrook 7 Schilling,
„ Loop 1 Mark, „ Dätgen 1³/₄ Mark,
„ Reesdorf 2 „ „ Schönbek 2 Mark u. s. w.

in Negenharrie, Fiefharrie, Groß-Buchwald, Groß-Flintbek, Bissee, Brügge u. s. w. 4—5 Mk. Wie man nun die Unterschiede sich erklären will, ob durch Annahme von Zahlung in eine andere Kasse[1]) oder von Naturallieferungen oder von persönlichen Diensten[2]) bleibt für die vorliegende Arbeit gleichgültig. Jedenfalls darf man aus dem Fehlen von Dörfern und Einnahmen im Register nicht schließen, daß dieselben nicht im Besitz des Klosters gewesen sind.

Unter den Einnahmen aus den Marschen finden sich auch Abgaben von einzelnen Personen ohne Angabe ihres Wohnsitzes; mit Hülfe späterer Amtsrechnungen lassen sich die Orte, aus denen diese Einkünfte stammen, einigermaßen feststellen, wie später gezeigt werden wird.

Von großer Wichtigkeit sind weiter die Erdbücher aus der Zeit des 17. Jahrhunderts, von denen zwei benutzt werden konnten. Sie geben bei jeder einzelnen Hufe an, ob sie zum Amt Bordesholm, dem Gebiet der Gerichtsbarkeit des früheren Klosters, gehörte und welche Abgaben der einzelne Bauer nach Bordesholm zu leisten hatte. Dadurch geben sie uns ganz zuverlässige Daten über klösterlichen Besitz, leider aber sind nicht alle Erdbücher vorhanden.

---

[1]) Eine Kasse unter besonderer Verwaltung war in Bordesholm die des Hospitals, die schon im G. B. 1200 und in den Urkunden H. 2, 209, 848 und W. 2 Nr. 253 vorkommt; auf andere besondere Kassen läßt die Urkunde H. 3, 727 schließen.

[2]) Auf Naturallieferungen oder auf persönliche Dienste oder beides deutet der Umstand, daß gerade die Bordesholm am nächsten liegenden Dörfer sehr wenig bezahlen.

Die Erdbücher des Amtes Neumünster finden sich in einer Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek, S. H 318 J. J. J.

In diesem Buch hat Paul Ranzau auf Bothkamp, Amtmann in Kiel, außer einer Menge Abschriften von Urkunden, Briefen u. dergl., die auf seine Verwaltung Bezug haben, auch ein Hebungsregister des Kirchspiels Neumünster aus dem Jahre 1606 und ein Erdbuch des Amtes Kiel[1]) aus dem Jahre 1632 zusammenstellen lassen. Das Hebungsregister[2]) enthält nur die Namen der einzelnen Hufner und Kätner mit ihren Abgaben; bei jeden Namen findet sich aber auch eine Angabe darüber, ob der Betreffende ein „Kirchensat," ein Bauernerbe, ein Kieler „Sat," ein Wittorfer „Sat," oder ein Bordesholmer „Sat" hat. Das Erdbuch enthält außerdem die Größe[3]) und die Namen der einzelnen Koppeln und Wiesenstücke, die ein jeder Hufner im Besitz hat, ferner Nachrichten über die einzelnen Abgaben, die jeder zu leisten hat, mögen dieselben nun an den Landesherrn, an die Kirche oder an Privatpersonen zu entrichten sein. Dasselbe ist zusammengestellt im Jahre 1632, wie bei dem Titel angegeben ist; doch finden sich darin nachträgliche Notizen, welche aus der Zeit nach 1639 stammen. Von den entsprechenden Hebungs- und Erdbüchern des Amtes Bordesholm, die Hänel noch im Jahre 1870 benutzt hatte[4]), war das Hebungsregister von 1606 damals im Archiv des Landkommissars für Holstein in Plön, während das

---

[1]) S. 156—192. Die Überschrift ist: Beschreibung des Kirchspiels Neumünster an Ländereien und Hölzungen u. s. w. Benutzt ist es von Th. Schultze, Jahrbb. 10, 313—335.

[2]) S. 277—477. Der Titel ist: Beschreibung aller zu jeder Hufe des Amtes Kiel belegenen Äcker, Koppeln u. s. w.

[3]) Durch Angabe der Aussaat resp. der geernteten Heumengen.

[4]) A. Hänel und W. Seelig, Zur Frage der stehenden Gefälle in Schleswig-Holstein. Kiel 1871.

Erdbuch von 1632 sich in Bordesholm befand. Beide waren leider nicht mehr aufzufinden, und so fehlen gerade die zuverlässigsten Nachrichten über die außerhalb des Kieler Kreises liegenden Besitzungen des Klosters; um so wertvoller sind daher die Angaben Hänels, der, obwohl seine Arbeit speziell auf den Kreis Kiel sich bezog und rein praktische Zwecke erfolgte, doch die außerhalb des Kreises liegenden Dörfer, aus denen Abgaben nach Bordesholm zu entrichten waren, nicht unberücksichtigt gelassen, sondern die wesentlichen Mitteilungen darüber gemacht hat.

Die Litteratur zur Geschichte des Bordesholmer Klosters besteht hauptsächlich aus kleineren und größeren Abhandlungen, die in den verschiedenen Zeitschriften zur Geschichte Schleswig-Holsteins sich finden und unter denen besonders die Arbeiten von Kuß hervorzuheben sind. Von einzelnen Werken sind zu nennen:

H. Muhlius, Historia coenobii Bordesholmensis in dessen Dissertationes historico-theologicae. Kiliae 1715.

G. Hanssen, Das Amt Bordesholm, Kiel 1842.

R. Schmidt, Die ehemalige Stiftskirche zu Bordesholm, Darmstadt 1881. (Wesentlich kunstgeschichtlichen Inhalts.)

Kaestner, Geschichte der Bordesholmer Kirche. 2. Aufl. Bordesholm (1885).

J. v. Schröder und H. Biernatzki, Topographie der Herzogtümer Holstein und Lauenburg, Oldenburg 1855—56.

D. Detleffen, Geschichte der holsteinischen Elbmarschen. Glückstadt 1891—92.

Beilage 1.

Das zweite Einschiebsel im G. B. 1200 und die Urkunde H. 1, 71.

Der Abschnitt Marcradi hujus pater bis hactenus possedisse enthält ungefähr dieselbe Erzählung wie ein angebliches Schreiben des Propsten Sido (H. 1, 214). Der Inhalt des Briefes ist folgender:

Erzbischof Adalbero hatte dem Großvater Marcrads 6 Hufen in Arpsdorf verliehen (als Lehen offenbar), dieselben aber später der Kirche zu Neumünster geschenkt, die aber bei der großen Macht der Inhaber diese nicht zur Herausgabe des Besitzes hatte bringen können; Marcrad starb später als Verbannter in Dänemark; auf seinem Sterbelager forderte er seine Frau Ida und seine beiden Töchter auf, dem Kloster den Besitz zurückzugeben. Frau Ida gab dem Kloster darauf sofort ihren Teil, 2 Hufen, zurück, und ebenso verzichtete ihr Schwiegersohn Hugo auf seinen Anteil; die übrigen 2 Hufen behielt die zweite Tochter Margaretha; erst als sie dieselben verkaufen wollte, machte das Kloster seine Ansprüche geltend und erlangte die Auslieferung der Hufen am 15. August 1199. — Ähnlich berichtet das Einschiebsel im G. B. 1200, aber auch nur ähnlich; es giebt den Namen von Marcrads Großvater, Ammo, erzählt, Adalbero habe die Hufen zugleich mit allen seinen Rechten im Kirchspiel bei der Einweihung des ersten Altars geschenkt; auf seinem Sterbebett hätte Marcrad in Gegenwart seiner Frau und seiner beiden Töchter die Hufen dem Kloster zurückgegeben, von einer Rückgabe zu drei verschiedenen Zeitpunkten weiß das Einschiebsel nichts; dies ist ein Widerspruch gegen das Schreiben Sidos, der aber nicht bedeutend genug ist, um die Möglichkeit auszuschließen, daß das Schreiben und das Einschiebsel denselben Verfasser gehabt haben.

Daß Feindschaft zwischen dem Kloster und Marcrad bestanden hatte, zeigt auch die Visio Godescalci, die denselben im höllischen Feuer sich befinden läßt; weshalb, wird nicht berichtet. Das Schreiben Sidos erzählt auch, daß die erwähnte Margaretha Nonne ist und doch in unerlaubter Ehe lebt.

Daß die Nachrichten des Einschiebsels und des Schreibens erlogen sind, zeigt das eigentliche G. V. 1200, das von zwei für das Seelenheil Marcrads geschenkten Hufen berichtet; mehr hat also das Kloster zur Zeit der Abfassung des G. V. 1200 in Arpsdorf nicht besessen; der Ausdruck collati sunt pro anima zeigt, daß diese Hufen nach Marcrads Tod geschenkt sind; es würde andernfalls wie überall sonst im G. V. 1200 heißen: collati sunt a Marcrado.

Nach dem Schreiben Sidos müßten innerhalb kurzer Zeit nach dem Tode Marcrads 4 Hufen, nach dem Einschiebsel gar 6 Hufen an das Kloster gekommen sein, also ein Widerspruch in der Zahl. Die zwei Hufen des G. V. 1200 können aber auch aus anderem Grunde mit den zwei von Frau Ida zurückgegebenen Hufen nicht identisch sein; denn es ist ein Unding, für das Seelenheil eines Mannes etwas schenken zu wollen, das nicht einem selbst, sondern dem Beschenkten von Rechtswegen gehört; wohl konnten Marcrad und seine Angehörigen ihre Ansprüche auf die zwei Hufen zu Gunsten des Klosters aufgeben, aber nie konnte ein Angehöriger des Klosters, das die betreffenden Güter durch Verleihung eines andern rechtlich zu besitzen behauptete, schreiben, daß die Hufen für das Seelenheil Marcrads geschenkt wären. Der Schreiber des G. V. 1200 kann also gar nicht klösterliche Ansprüche auf die 6 Hufen in Arpsdorf gekannt haben und das Einschiebsel ist ebenso wie das angebliche Schreiben Sidos erst nach dem G. V. 1200 verfaßt und vielleicht erst längere Zeit nachher, vielleicht erst zu einer Zeit, als die Töchter und der Schwiegersohn Marcrads nicht mehr lebten, also nicht mehr in der

Lage waren, die Behauptungen der Mönche als erlogen nachzuweisen.

Der Verfasser des Einschiebsels hat die Urkunde Adalberos aus dem Jahre 1135[1]) gekannt, wie aus der Erwähnung der Altarweihe hervorgeht. Er hat aber das Dragerestorp dieser Urkunde nicht verstanden und daraus Erpesthorp gemacht, oder er hat die Urkunde nicht lesen können. Buchwald schließt aus einem Schreibfehler,[2]) daß der Mundierende die Vorlage nicht hat lesen können; das angebliche Kopenhagener Original hat aber nach seiner Angabe schöne und sorgfältige Schrift; wäre dasselbe nach einem schlecht lesbaren Original in Neumünster angefertigt, so hätte man sicherlich zur besseren Begründung seiner Ansprüche auf Arpsdorf auch in die Urkunde Erpesthorp hineingeschrieben. — Es bleibt also nur die Möglichkeit, daß das Kopenhagener Original mit seinem Dragerestorp dem Verfasser des Einschiebsels vorgelegen hat und daß dieser in dem unverständlichen, aber sehr deutlichen Namen ein Arpsdorf zu finden geglaubt hat. Vermutlich sind dann aus dieser Annahme die gesamten Ansprüche auf Arpsdorf hervorgegangen.

Da Dragerstorp unverständlich ist, so muß darin ein Fehler sein, der durch falsches Abschreiben einer richtigen, schlecht leserlichen Vorlage entstanden ist. Die einfachste Konjektur ist dafür zu lesen: Hagerstorp = Högersdorf bei Segeberg, wo dies Kloster eine Zeit lang gestanden hat. So erklärt sich die Urkunde ohne Schwierigkeit. Als Grund und Zweck der Verleihung giebt Adalbero an: quoniam ... stabilem mansionem habere non poterant, ad repausationem et sustentationen eis concessimus ecclesiam ... Wiipenthorpe ... et quadam villa Dragerestorpe.

---

[1]) H. 1, 71. Inbezug auf die Jahreszahl folge ich Buchwald S. 49. 59.

[2]) Holtchatie für Holzatie.

Vicelin und seine Genossen haben Missionsreisen zu machen, und daher ist es für ihre Reisen nur erwünscht, daß, wenn sie in größerer Entfernung von Neumünster thätig sind, sie nicht stets zu kürzerer Erholung den weiten Weg dorthin zurückzulegen brauchen, sondern daß sie einen zweiten von Neumünster entfernten Platz besitzen, den sie als Station benutzen können. In der Verleihung liegt daher in gewisser Weise die Gründung eines zweiten Ausgangspunktes der Wendenmission, des Klosters Segeberg.

Beilage 2.

Die ersten Abschnitte des Registers von 1534.

Ego Bernhardus prior indignus facio relationes de officio procurator . . mihi credito hac vice a festo omnium sanctor . . . anni tricemi tercii usque ad festum Galli anni tricesimi quarti.

Hura villarum.

Dorharghe	39 ℳ 10 ß	Byße	62 ℳ 3 ß
Grypeshargher	21½ ℳ	Flintbeke	40 ℳ 9 ß 10 ₰
Bockwolde	59 ℳ	Lütken Flintbeke	4 ℳ
Grevenkroch	16 ℳ 12 ß	Boyenhusen	27 ℳ 12 ß
Soren	21 ℳ 2 ß	Rendeswurden	54 ℳ
Blomendal	33 ℳ 5 ß	Schonebeke	13 ℳ 2 ß
Schyrenße	14 ℳ 12 ß	Lope	8 ℳ
Rumor	24 ℳ 7 ß	Doetke	12 ℳ 2 ß
Borde	28½ ℳ	Eyderstede	20 ß
Ollefze	33 ℳ	Mudeborch	2 ℳ 3 ß
Mylkendorpe	13 ℳ 12 ß	Schonehorst	10 ℳ
Schulenße	3 ℳ	Sprenge	10 ℳ
Brugghe	32 ℳ 11 ß	Molendinum	
Redicstorpe	10½ ℳ	Smalstede	12 ℳ
			609 ℳ 2 ß 10 ₰

Percepta ex paludibus.		Aufzeichnung des 17. Jahrhunderts.	
De Hoghenvelder . . .	26 ℳ	Hohenfelder. Zehnten .	36 ℳ
Damfleter	25 ℳ	Damfleter, „ . .	36 ℳ
Auerfleter	17½ ℳ	Auerfleter, „ . .	26 ℳ 4 ß
Nyendorper	12 ℳ		
Circa Wilstriam . . .	13 ℳ 4 ß		
Marten Bremer . . .	14 ß	Marten Frame in der Rethwisch.	36 ß
Plebanus tho Nyenbroke dabit	12 ℳ	Pastor in Neuenbrook, Grundheuer	18 ℳ
Hanß Syßebuttel . . .	6 ℳ min. 5 alb.	Kirchspiel Neuenbrook, Zehnten	8 ℳ 15 ß
Marten Tymme . . .	24 ß	Paul Kloppenburg, Grundheuer	36 ß
Karsten Langhe . . .	30 ß	C. Lange, Süderau . .	45 ß
Idem	9 ß Grunthura	„ „ Grundheuer	13 ß 6.
Claus Smyt	30 ß	J. Rodyk zum Grewenkopp	45 ß
Dirich Hoberßon . . .	5 ℳ	Johann Dau, Krempe .	13 ℳ 8 ß
Hans Screuer	2 ℳ	G. Busch, Krempe, für 1 Morgen.	4 ℳ 8 ß
Jacob thor Mollen . .	20 ß	P. Soll, Krempe, für 1 Morgen.	6 ℳ
Thewes Brawe . . .	3 ℳ 2 ß 9 ₰	P. Siemsen zu Süderau .	4 ℳ 12 ß 3
Clawes Thede	20 ß	Peter Reimers auf Elskopp	30 ß
Alberich Meyer . . .	28 ß	Hinrich Streuer zu Krempendorf	42 ß
Wichfleter	10 ℳ		
Monekerecht	20 ℳ		
Johann thor Mollen cum fratr.	3½ ℳ		
Hanß Steffen	5 ℳ		
	171 ℳ 4 ß		

[1]) Die Reihenfolge ist hier nicht dieselbe wie in der Aufzeichnung; auch sind d Angaben hier in Mark, in der Aufzeichnung in Thalern; um den Vergleich erleichtern, sind diese Änderungen gemacht.

Der letzte Name im Register von 1534, Hanß Steffen, findet sich wieder in einer Urkunde von 1520, durch die der Itzehoer Bürgermeister Hanß Stephens vom Kloster 100 Mk. leiht und demselben 5 Mk. jährlicher Rente verschreibt. (W. 2, 511 Nr. 420.)

Kapitel 2.

Die Pröpste des Klosters nach Vicelin.

Für die Benutzung der einzelnen Urkunden des Klosters Neumünster erscheint es notwendig zunächst die Reihenfolge der Pröpste festzustellen, wie es Lappenberg schon im St. M. 9, S. 18 f. versucht hat; derselbe hat indessen nichts gethan als aus den Urkunden die Namen der Pröpste auszuschreiben, ohne zu prüfen, ob das bei jeder Urkunde stehende Jahr auch das richtige sein kann. So hat er zum Jahre 1502 einen Propsten Dietrich und einen Prior Bertram auf Grund der Urkunde W. 2, Nr. 412; er hat nicht darauf geachtet, daß die Urkunde von dem Grafen Albert von Orlamünde ausgestellt ist und also in den Anfang des 13. Jahrhunderts gehört. Im allgemeinen wird man daher Lappenbergs Zusammenstellung ebenso unberücksichtigt lassen können wie die des Coronaeus. (W. 2, 609.)

Lfd. Nr.	Name.	Derselbe kommt in Urkunden als Propst vor: zuerst.	zuletzt.	
2.	Eppo	—	—	
3.	Hermann	1163nach13./8.	1164 Juli 12.	H. 1, 112. 116.
4.	Sido	1197	(Nach1199Herbst?)	H. 1, 203. 214.
5.a.	Thetmar	—	—	
5.b.	Dietrich	—	—	H. 1, 281.
6.	Bartram	—	—	H. 1, 335.
7.	Lambert	1220	1225 Jan. 11.	H. 1, 371. 432.

Lfd. Nr.	Name.	Derselbe kommt in Urkunden als Propst vor: zuerst.	zuletzt.	
8.	Thedelin	1226 Sept. 29.	1236	H. 1, 446. 547 f.
9.	Reiner	1247	1248 Febr. 29.	H. 1, 691. 698.
10.	Johann	1260 Juli 1.	1280 April 30.	H. 2, 209. 574.
11.	Heinrich	1287	—	W. 2, 313 (Nr. 290).
12.	Dietrich	1290 Juni 9.	—	H. 2, 767.
13.	Johann	1298	—	H. 2, 918.
14.	Otto	1306 Dez. 1.	1312 März 8.	H. 3, 136. 1061.
15.	Heinrich Swineborch	1328 Mai 6.	1338 Juli 23.	H. 3, 644. 993.
16.	Jacob	1347 Jan. 20.	1348 Jan. 1.	W. 2, 179 (Nr. 190) 182 (Nr. 193).
17.	Heinrich	1348 April 8.	1354 Febr. 20.	W. 2, 182 f. (Nr. 194) U. 2. S. 467.
18.	Jacob	1356 Nov. 10.	1358 Sept. 29.	W. 2, 205 (Nr. 212) 208 (Nr. 216).
19.	Christian	1360 Mai 29.	1365 März 12.	W. 2, 213 (Nr. 219) 238 (Nr. 236).
20.	Georg	1366 Sept. 24.	—	W. 2, 238 f. (Nr. 237).
21.	Stephan	1370 Febr. 2.	1375 Sept. 2.	W. 2, 241 (Nr. 241) 255 (Nr. 252).
22.	Johann Bocholt	1376 Jan. 6.	1389 Oct. 1.	W. 2, 257 (Nr. 254) 282 (Nr. 268).
23.	Joachim	1399 Nov. 13.	—	Z. 8, Rep. S. 50, Nr. 15.
24 a.	Eghard	1403 April 3.	—	W. 2, 305 (Nr. 284).
24 b.	Johann Eggers	1408 Nov. 25.	1416 Aug. 28.	W. 2, 309 (Nr. 287) 323 (Nr. 297).
25.	Joachim	1419 Juni 24.	1427 Jan. 10.	W. 2, 325 (Nr. 301) 396 (Nr. 335).
26.	Jacob	1429 Juni 3.	—	W. 2, 406 (Nr. 339).
27.	Marquard Brand	1434 April 14.	1437 Nov. 10.	W. 2, 413 ff. (Nr. 343) 414 (Nr. 344).
28.	Jacob Smyt	1448 Juli 7.	1460 Nov. 11.	W. 2, 428 (Nr. 353) 437 (Nr. 351).
29.	Martin Kale	1462 Jan. 30.	1479 Oct. 14.	W. 2, 443 (Nr. 364) 469 (Nr. 379).
30.	Burchard Lunynck	—	—	—

Lfd. Nr.	Name.	Derselbe kommt in Urkunden als Propst vor: zuerst.	zuletzt.	
31.	Johann Reborch	—	1490 Juli 5.	W. 2, 473 (Nr. 389).
32.	Andreas v. Laer	1495 Febr. 12.	1501 Febr. 26.	W. 2, 488 (Nr. 405).
33.	Albert Preen	1502 Aug. 3.	1514 Aug. 10.	W. 2, 503 (Nr. 413) 510 (Nr. 418).
34.	Bernhard	1520 Sept. 14.	1557 Jan. 8.	W. 2, 511 (Nr. 420), Z.6,Rep.S.6,Nr.12.
35.	Nicolaus Olde	1560 Sept. 29.	1564 Febr. 14.	W. 2, 548 (Nr. 445) 553 (Nr. 449).
36.	Marquard Stammer	1565 Mai 31.	—	Z. 6, Rep. 16, Nr. 53.

2. Eppo

kommt urkundlich nur als Prior des Klosters vor und zwar in Vicelins Zehntenprivileg für Segeberg (Z. 8, 310). Sechs Jahre ist er Propst gewesen, also von 1154 bis 1160 oder da Vicelin nach allen Nachrichten erst gegen Ende des Jahres 1154 (am 12. Dezember) starb, vielleicht bis in das Jahr 1161 hinein[1]).

3. Hermann

war 14 Jahre lang Propst, also von 1160 oder 1161 bis 1174 oder 1175[2]).

4. Sido

war nach dem Ordo praepos. (Q. 4, 201) 27 Jahre lang Propst, also etwa 1174 bis 1201. Da die Urkunden dem nicht widersprechen, so wird man an dieser Zahl festhalten müssen und mit Beek annehmen müssen, daß über die Regierungszeit der ersten Pröpste alte Aufzeichnungen

[1]) Ordo praepositorum (Q. 4, 201) nennt ihn als ersten Propst nach Vicelin. 6 Jahre geben ihm die Versus de vener. Vicelino 248 (Q. 4, 168); ebenso Coronaeus (W. 2, 609).

[2]) Versus de vita Vicelini v. 250 (Q. 4, 168) Coronaeus (W. 2, 609).

dem Verfasser des Ordo praepos. vorgelegen haben, Aufzeichnungen, die indes höchstens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts reichten. In einer anderen undatierten Urkunde des Erzbischofs Hartwig II, die Hasse in das Jahr 1201 setzt (H. 1, 228), wird Sido als gestorben erwähnt, also ist er jedenfalls vor dem 3. November 1207 gestorben, da der genannte Erzbischof nur bis zum 3. November 1207 regierte.

5 a. Thetmar

findet sich in keiner Urkunde, sondern nur in dem Ordo praepos. (Q. 4, 201), der ihm 9 Jahre, also etwa 1201 bis 1210, giebt.

5 b. Dietrich

fehlt hingegen im Ordo praepos.; er findet sich in einer undatierten Urkunde (H. 1, 281) des Grafen Albert von Orlamünde unter den Zeugen; Hasse setzt dieselbe in die Zeit um 1211. Die Urkunde ist dadurch verdächtig, daß diejenigen, zu deren Gunsten sie ausgestellt ist, Propst, Prior und Konvent zu Neumünster, sich unter den Zeugen finden und zwar sogar als fautores et cooperatores bezeichnet werden. Zu Gunsten der genannten Urkunde könnte man anführen, daß gerade unter den Urkunden des Grafen Albert eine ganze Reihe sich finden, in denen die, zu deren Vorteil die betreffende Urkunde ausgestellt ist, unter den Zeugen genannt werden [1]), wenn auch die Form nie eine derartig auffallende ist, daß die Beschenkten als fautores et cooperatores aufgeführt werden. — Gegen die Urkunde spricht dann aber wieder, daß der Propst, der Prior und der ganze Konvent auch als Zeugen genannt werden, denn die Urkunde ist in Lockstedt ausgestellt »coram frequentia Holzatorum,« und das ist doch wohl nicht als möglich anzunehmen, daß die sämtlichen Insassen eines Klosters dasselbe verlassen hätten, um an

---

[1]) H. 1, 297, 311, 338, 386, vielleicht auch 277.

einer Gauversammlung teil zu nehmen. Ich halte die Urkunde daher für Fälschung. Will man trotzdem an der Echtheit der Urkunde festhalten, so muß man entweder annehmen, daß die Vorlage des Ordo praepos. unvollständig gewesen ist oder daß einer der beiden Namen Thetmarus und Thidericus auf einem Schreibfehler beruht und daß beide Namen nur eine einzige Person bezeichnen.

6. Bartram,

der in der eben erwähnten Urkunde als Prior von Neumünster aufgeführt wird, ist der 6. Probst des Ordo praepositorum, eine Zeitangabe fehlt bei seinem Namen, ebenso wie bei den folgenden Pröpsten. Das Ende seiner Präpositur ergiebt sich aus den Angaben über den Antritt seiner Nachfolgers; es ist das Jahr 1220.

7. Lambert

war nach dem Preetzer Register Conrad Bocholts der zweite Propst dieses Klosters; nachdem er diese Würde zwei Jahre lang (1218 bis 1220) bekleidet hatte, wurde er in seinem eigenen Kloster Neumünster zum Propsten erwählt (U. 1, 384). Wenn sowohl Muhlius als auch Coronaeus statt Lamberts zum Jahre 1223 einen Probst Albert nennt, so kann das nur ein Schreib- oder Druckfehler sein. Seine Regierungszeit muß 1220 bis 1225 oder 1226 sein.

9. Reiner.

Zwischen diesem, der zuerst 1247 urkundlich als Propst vorkommt und seinem Vorgänger Thedelin, der als Propst sich zuletzt 1236 findet, liegt ein Zeitraum von 11 Jahren, in denen der Name eines Propsten nicht genannt wird. Wenn nun Coronaeus (W. 2, 609) unter den Pröpsten auch Bruno von Schauenburg, den Sohn Adolfs III. und Bruder Adolfs IV. aufzählt, so könnte derselbe nur in dieser Zeit zwischen 1236 und 1247 Propst gewesen sein, wenn auch Coronaeus ihn nicht direkt nach Thedelin,

sondern erst als dritten Nachfolger dieses Propsten nennt; denn Bruno ist bereits 1245 Bischof von Olmütz geworden, kann also nach 1245 nicht in Neumünster gewesen sein. Nun wird derselbe aber einerseits sonst nirgends als Propst von Neumünster genannt, andererseits wieder in den 19 Urkunden, die er in dieser Zeit selbst ausgestellt hat oder in denen er vorkommt, wohl als Propst zu Lübeck, Hamburg und Zeven, aber nie als Propst von Neumünster bezeichnet. Es ist daher wohl anzunehmen, daß er aus der Reihe der Pröpste zu streichen ist.

11. Heinrich

kommt nur in einer einzigen bei Westphalen sich findenden Urkunde (W. 2, 313 Nr. 290) vor; eine eigentliche Datierung hat die Urkunde, die in einer Urkunde des Propsten Johann Eggers von Bordesholm aus dem Jahre 1411 enthalten ist, nicht, sondern das Datum „am 4. Mai 1287" geht auf eine Urkunde des Priors Wilhelm von Gobelenhagen, die mit der Urkunde des Probsten Heinrich zusammenhängt und zwar so, daß sie entweder gleichzeitig damit oder kurz vorher oder nachher ausgestellt ist [1]); denn beide Urkunden, die Wilhelms und Heinrichs, haben denselben Inhalt und sind Verfügungen über eine Konföderation der beiden Klöster.

---

[1]) Die Urkunde des Propsten Heinrich schließt auf Seite 313 mit den Worten munimine confirmamus. Das folgende Facta vero est illa ordinatio ist schon wieder aus der Urkunde des Propsten Stephan; diese reicht ganz bis ans Ende (S. 315). Der Schluß der Gesamturkunde fehlt; Notar und Zeugen sind nicht genannt.

Die Gesamturkunde wird so zu zerlegen sein:

1. Von Anfang bis S. 312 unten »sequitur et est talis«: Propst Johann Eggers 1411.
2. Von Seite 312 unten bis 313 Mitte »integre inveniuntur«: Propst Stephan 1374.
3. Hinricus dei Gratia bis S. 313 unten »munimine confirmamus«: Propst Heinrich, ohne Datum.
4. S. 313 unten »Facta vero est« bis Ende auf S. 315: Fortsetzung der Urkunde des Propsten Stephan.

Der Prior der Urkunde unseres Propsten Heinrich heißt Hiddo; ein Prior dieses Namens findet sich in Bordesholm sonst nicht, wohl aber kommt in einer Urkunde des Jahres 1298 (H. 2, 918), die ungefähr denselben Inhalt hat wie unsere Urkunde, ein Prior H von Bordesholm vor; das könnte auf unseren Hiddo passen.

13. Johann

kommt nur in einer einzigen Urkunde[1]) aus dem Jahre 1298 vor, eine Urkunde, die nur von Westphalen überliefert ist. Eine zweite undatierte Urkunde (H. 2, 917), die Hasse auch in das Jahr 1298 setzt, nennt einen Propsten Heinrich. Ihrem Inhalt nach[2]) paßt sie aber viel besser in die Zeit um 1330, in der Heinrich Swineborch Propst des Klosters ist; nach einer Urkunde von 1352 (W. 2, 201 f. Nr. 209) hat das Kloster Jasenitz im Jahre 1330 die Neumünstersche Klosterregel zur Beobachtung erhalten. Dies paßt durchaus auf den Inhalt unserer undatierten Urkunde, und man wird daher nicht fehlgehen, wenn man dieselbe in das Jahr 1330 setzt.

14. Otto.

Vor Otto, der urkundlich zuerst 1306 genannt wird, würde nach Coronaeus (W. 2, 609) im Jahre 1304 Bernhard Vorsteher des Klosters gewesen sein; vor Bernhard finden sich in seiner Liste 2 Namen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, nämlich: Fridericus prior a. 1514 und Albertus praepositus a. 1526, 1535, 1543, Zahlen, die allerdings falsch sind; auf Albert folgte im 16. Jahr-

---

[1]) H. 2, 918. Auch die undatierte Urkunde W. 2, 501 Nr. 410 bezieht Fincke (Z. 13, 164 Anm.) auf diesen Propsten Johann, indem er sagt: Johannes praepositus, H. prior käme nur 1298 vor. Jedoch neben dem Propsten Johann Eggers zu Anfang des 15. Jahrhunderts finden sich die Prioren Heinrich und Hermann.

[2]) Propst Heinrich von Neumünster fordert das Kloster Gobelenhagen oder Jasenitz zur Beobachtung der Neumünsterschen Klosterregel auf, die er in dem Schreiben mitteilt.

hundert Bernhard, und es ist daher anzunehmen, daß die Zahl, die wir hinter dem Namen Bernhard lesen, 1304, auch falsch ist und daß dieser Bernhard der vorletzte Vorsteher des Klosters ist. Die Zahlen werden fast alle richtig, wenn wir die Interpunktion ändern und lesen:

Thidericus praepositus 1290, Fridericus prior. — A. 1514 Albertus praepositus Bordesholm. — A. 1526, 1535, 1543 Bernhardus praepositus ibidem. — A. 1304, Hinricus praepositus et Eggardus prior etc.

Nach der letzten Angabe wäre demnach im Jahre 1304 ein Propst Heinrich dagewesen, und damit würde übereinstimmen die Urkunde H. 3, 92. Diese Urkunde ist aber nichts als die im Cop. Bord.[1]) falsch datierte Abschrift des Originals (H. 3, 865), welches das Datum 1334 trägt; Hasse hat Abschrift und Original abgedruckt, obwohl schon Westphalen das richtige Jahr hat[2]). Coronaeus wird also ebenfalls eine falsch datierte Abschrift vorgelegen haben.

15. Heinrich Swineborch

war nach einer Inschrift[3]) am westlichen Ende der Kirche zu Bordesholm der 15. Propst des Klosters; es ist das die klösterliche Überlieferung, die auf irgend einer älteren Aufzeichnung beruhen mag und allgemein angenommen worden ist. Die Angabe stimmt mit unserer Liste überein, wenn wir Dietrich (Nr. 5 b) streichen.

Nach dem Ordo praepositorum ist Heinrich Swineborch 1343 gestorben, nachdem er 22 Jahre, also von 1321 bis 1343 Propst gewesen. Auch die Inschrift an der Kirche (Muhlius 509) und ebenso Coronaeus (W. 2, 594) giebt sein Todesjahr zu 1343 an, eine Notiz, die wieder die

---

[1]) 22 b. (Z. 14, 131.)

[2]) 2, 116 (Nr. 137). Bei Hasse ist das Datum noch weiter falsch geworden, indem tertio kalendas novembres mit dem 30. Dezember statt mit dem 30. Oktober wiedergegeben ist.

[3]) Muhlius, Hist. coen. Bord. 509.

Flüchtigkeit seiner Arbeit beweist, wenn er an einer anderen Stelle ihn noch im Jahre 1358 leben läßt (W. 2, 609).

Durch den Ordo praepos. (Q. 4, 202, 33) wie durch die erwähnte Kircheninschrift wird er ein Lübecker genannt.

16. Jacob.

Derselbe ist nicht als Propst gestorben, sondern hat sein Amt niedergelegt, denn am 8. April 1348 wird er als gewesener Propst bezeichnet und von dem Konvent des Klosters mit Dietrich Boddin zusammen nach Bremen geschickt, um von dem dortigen Domkapitel die Bestätigung der Wahl Heinrichs von Wismar zum Klosterpropsten zu erlangen (W. 2, 182 f. Nr. 194); vermutlich ist der 8. April der Tag der Wahl selbst.

20. Georg

kommt nur in einer einzigen Urkunde[1]) vor; dieselbe ist in Lübeck ausgestellt und es werden darin die beiden Kanoniker Christian von Hansühn und Eghard von Wismar von ihm mit seiner Vertretung betraut; es ist angenommen worden, daß er schwer krank ist, vielleicht im Sterben liegt und daher veranlaßt wird, Stellvertreter zu ernennen. Wäre das richtig, so würde die Regierungszeit seines Nachfolgers etwa von dieser Zeit an zu rechnen sein; aus der Urkunde selbst ist aber nichts derartiges zu ersehen.

Auch das undatierte Koncept zu einer notariellen Urkunde in der Sammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte[2]) nennt einen Propsten Georg; da es nur einen Propsten Georg in Bordesholm gegeben hat, ist die Urkunde auf unseren Propsten zu beziehen; nach dieser Urkunde reist er nach Rom zusammen mit dem Prior Johann und ernennt daher den Kanonikus Reiner von Flemhude zum Procurator des Klosters.

[1]) W. 2, 238 Nr. 237.

[2]) Z. 6, Rep. S. 6 Nr. 3.

Ob dieser Propst derselbe ist, den sein Vorgänger Propst Christian in einer Urkunde vom 12. März 1365 (W. 2, 238 Nr. 236) als Georg Wittenbek concanonicus sed non professus bezeichnet, muß dahingestellt bleiben, erscheint aber wegen des »non professus« nicht als wahrscheinlich.

22. Johann Bocholt

wird in mehreren Urkunden als Johann Bocholt bezeichnet.[1]) Seine Zeit ist sicher 1376—1382; wie lange er noch nach 1382 regiert hat, ist nicht zu ermitteln; wenn Coronaeus (W. 2, 609) ihn noch zum Jahre 1399 nennt, so wird diese Angabe durch keine Urkunde bestätigt; es wird, wie die Urkunden haben, 1389 sein sollen. Wohl aber ist anzunehmen, daß er noch 1383 und 1389 Propst ist, wenn auch die Urkunden[2]) ihn hier einfach Johann ohne Beinamen nennen. Eine Urkunde, die den Zustand des Klosters im Jahre 1400 behandelt,[3]) nennt als gewesenen Propsten Johann Rebordh; jedoch haben wir hier offenbar ein falsches Datum, denn Andreas von Deventer reformierte das Kloster im Jahre 1490, und bis zu dieser Zeit war Johann Rebordh Propst.

23. Joachim

kommt nur in einer Urkunde[4]) des Breitenburger Archivs vor, die 1399 ausgestellt ist und die auch im Cop. Bord. (Z. 14, 134) sich findet, in der Veröffentlichung aber ohne den Namen des Propsten. Das Datum ist in den beiden Veröffentlichungen verschieden, in der erstgenannten: Briccij des hilghen biscopes, im Copiarius: in de daghe Brictij des hilg. martelers; jenes würde auf den 13. November

---

[1]) W. 2, 257 (Nr. 253). 271 (Nr. 259). 277 (Nr. 261).

[2]) W. 2, 278 (Nr. 263). 283 (Nr. 268).

[3]) W. 2, 303 (Nr. 282).

[4]) Z. 8 Rep. S. 50 Nr. 15.

(nicht auf den 11. Juli, wie der Druck hat), dieses auf den 9. Juli passen, im allgemeinen ist indessen der 13. November der Bricciustag.

24a. Eghard. 24b. Johann.

Eghard kommt nur in einer Schleswiger Urkunde des Jahres 1403 (W. 2, 305 Nr. 284) vor, wo es heißt: querela . . domini Eghardi praepositi etc.

Wenn nun sein Nachfolger Johann in einer Urkunde vom Jahre 1411 (W. 2, 312 Nr. 290): Johannes Eghardi = Johann Eggers genannt wird, so steht zu vermuten, daß in der Urkunde von 1403 vor Eghardi das Wort Johannis ausgefallen ist, so daß es heißen müßte: domini Johannis Eghardi praepositi. Es ist nur Vermutung, und auch der Umstand, daß ein Eghard unter den Stiftsherren des Klosters in den letzten 30 Jahren vor 1403 nicht vorkommt, ist kein zwingender Beweis, da wir die Namen der Mönche nur zum kleinsten Teil kennen. Erwähnenswert aber ist, daß in den Jahren 1383 bis 1388 in Preetz ein Propst Johannes Eghardi vorkommt, sein Nachfolger ist schon 1391 nicht mehr im Amt.[1]) Es ist nun die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dieser Preetzer Johann Eggers dieselbe Person ist, wie der spätere Bordesholmer Propst.

Lappenberg hat in seiner Liste (St. M. 9,19), zum Jahre 1415 einen Propsten Heinrich und einen Prior Eghard und zwar auf Grund einer Urkunde des Erzbischofs Johann von Bremen, in der diese Namen als Anfang einer vom Kieler Rat vorgelegten Urkunde vorkommen; er übersieht dabei, daß diese beiden Namen durchaus nicht in das Jahr 1415 zu gehören brauchen, sondern daß dieselben viel älter sein können. Propst Heinrich mit dem Prior Eghard zusammen kann kaum ein anderer sein

[1]) U. 1, 262, 269. Z. 9, 74 findet sich die Angabe 1383—89. Eine Urkunde Johanns aus dem Jahre 1389 ist mir nicht bekannt.

als der 15. Propst, Heinrich Swineborch, das angeführte Schreiben ist zum Vorteil der Stadt Kiel, da diese um Bestätigung bittet, und wird demnach nichts anderes sein als die Urkunde H. 3, 913 aus dem Jahre 1336.

25. Joachim

ist vermutlich derselbe, der im Jahre 1407 als Bevollmächtigter seines Klosters in Lübeck weilt. (W. 2, 308 Nr. 286).

27. Marquard

wird der Marquard Brand sein, der 1421 Pfarrer der Nicolaikirche in Kiel ist[1]) und der 1424 und 1429 als Bevollmächtigter des Klosters in Stade und Bremen sich befindet.[2])

Nach Fincke[3]) studierte er 1408 in Prag und promovierte 1414 in Bologna.

Unter den Namen der verstorbenen Priester des Kalands zu Kiel findet sich ein »Marquardus Brand, Licentiatus 1339« (W. 3, 568). Vielleicht ist das derselbe wie unser Propst Marquard und statt 1339 zu lesen: 1439, dann hätten wir damit sein Todesjahr, zugleich aber auch eine Lücke in unserer Propstenliste.

26. 28. Jacob.

Eine einzige Urkunde aus dem Jahre 1429 hat diesen Namen; vermutlich ist er mit dem Jacob Smyt identisch, der 1448—1460 Propst ist. Nach der Grabschrift des letzteren, die Fincke mitteilt[4]), ist er zweimal Propst gewesen und zwar das letzte Mal 15 Jahre lang, also zwischen

---

[1]) W. 2, 346 Nr. 309. Das Original U. U. S. Nr. 9 (Z. 6 Rep. Nr. 9).

[2]) W. 2, 374 (Nr. 320), 407 (Nr. 339).

[3]) Zur Geschichte der holst. Klöster. Z. 13, 165.

[4]) Z. 13, 156 Anm. 2.

1445[1]) und 1462, wo schon ein Propst Martin genannt wird. Zwischen 1445 und 1447 ist er also Probst geworden. Daraus ergiebt sich zugleich, daß Jacob Speckhals, der in einer Urkunde von 18. November 1448 als Propst vorkommt, kein anderer ist als Jakob Smyt, Speckhals ist nur ein Beiname. Nach der Grabschrift legte er freiwillig sein Amt als Propst nieder und starb am 24. März 1475 in sehr hohem Alter. Nehmen wir an, daß er bei seinem Tode 80 Jahre gewesen, so würde er zum ersten Mal mit 32 bis 34 Jahren, zum zweiten Mal mit 50 bis 52 Jahren zum Propsten gewählt worden sein, Zahlen, die wohl passen können.

Bei Noodt[2]) wird ein Propst Jacob zusammen mit einem Prior Nicolaus zum Jahre 1421 genannt; im Jahre 1421 haben wir aber nach den Urkunden[3]) den Propsten Joachim zusammen mit dem Prior Hermann, die Angabe Noodts ist also falsch.

29. Martin Kale.

starb nach dem Ordo praepositorum (Q. 4, 202 f.), der Nachrichten über seine Thätigkeit enthält, im Jahre 1482.

30. Burchard Lünynck und
31. Johann Reborch.

Letzterer war nach seiner Grabschrift 5 Jahre lang Propst in Bordesholm; als die Reformation des Klosters im August des Jahres 1490 durch Andreas van Laer aus Deventer stattfand, dankte er ab[4]). Er hat also 1485

[1]) Von 1460 an 15 Jahre zurückgerechnet ergiebt sich, daß er frühestens 1445 gewählt sein kann, während er 15 Jahre vor 1462, wo sein Nachfolger zuerst erscheint, also 1447, Propst sein muß.

[2]) Miscellanea p. 36. (Handschrift der Kieler Universitäts-Bibliothek S. H. 323.)

[3]) W. 2, 343 (Nr. 306). 344 (Nr. 307).

[4]) Nach seiner Grabschrift Z. 13, 161 Anm.

die Leitung des Klosters übernommen [1]). Es läge dann ein Zeitraum von 3 Jahren zwischen dem Tode des Propsten Martin Kale und dem Antritt Johann Reborchs, und es wäre hier demnach ein unbekannter Probst einzuschieben, falls beide Angaben richtig sind. Diese Lücke können wir durch Burchard Lünynck ausfüllen, der nach Urkunden von 1530 und 1548 [2]) im Jahre 1464 Mühlenmeister zu Neumünster d. h. Verwalter der dortigen Klostermühle und der klösterlichen Besitzungen im Kirchspiel Neumünster war und später Propst in Bordesholm wurde. Ein anderer Zeitraum für seine Präpositur ist nicht vorhanden, wenn wir nicht etwa nur Monate oder Wochen für seine Amtsdauer annehmen wollen, und dann fehlt uns hier für diese Jahre der Propst [3]).

32. Andreas van Laer

oder von Deventer, wie er auch nach seiner Vaterstadt genannt wird, folgte bei der Reformation des Klosters im Jahre 1490 dem abdankenden Johann Reborch als Vorsteher des Klosters [4]), aber nicht mehr mit dem Titel Propst, sondern nur als Prior [5]); er selbst nennt sich allerdings schon im Jahre 1501 wieder Propst.

Er starb nach einer Inschrift, die Coronaeus (W. 2, 596) und Muhlius [6]) überliefern, im Jahre 1502.

---

[1]) Nach Noodt, Miscellanea Bordesholm. p. 37 (Handschrift der Kieler Universitäts-Bibliothek S. H. 323) war er 1486 Propst.

[2]) U. U. S. Nr. 33 und W. 2, 519 Nr. 427.

[3]) Wenn Noodt, Miscellanea p. 37 zum Jahre 1534 einen Propsten Borchard nennt, so kann das nur ein Schreibfehler für Bernhard sein. Vorher p. 35 hat er Eler Schutte, Kirckherr zu Nortorpe ante annum 1486, Borchard Luning, Kirckherr ibid. ante Elerum. Nortorf wird hier ein Fehler für Neumünster sein.

[4]) Coronaeus. (W. 2, 596 f.)

[5]) Dies scheint Lappenberg nicht erkannt zu haben. (St. M. 9, 19.)

[6]) Histor. coen. Bord 509.

33. Albert Preen.

Derselbe kommt als Propst zuerst am 3. August 1502, zuletzt am 10. August 1514 vor. Nach Gerichtsakten[1]) des 16. Jahrhunderts war ein Albert Preen im Jahre 1501 klösterlicher Mühlenmeister in Neumünster und auch noch im Jahre 1528; da die gerichtliche Aussage nur 20 Jahre jünger ist, ist ein Irrtum nicht anzunehmen, und daher müssen 2 Chorherren dieses Namens in Bordesholm gewesen sein. An eine Abdankung des Propsten verbunden mit einer neuen Übernahme der Stellung als Mühlenmeister kann man deshalb nicht denken, weil in den Akten unter Rückblick auf das Jahr 1501 ausdrücklich gesagt wird, daß Albert 1528 noch Mühlenmeister war, nicht etwa: wieder.

34. Bernhard.

Zu der letzten Urkunde, in der er vorkommt, ist zu bemerken, daß darin nicht wie Z. 6 Rep. 6 Nr. 12 angegeben ist, 1457 steht, sondern bloß: Anno 57; da nun ein Propst Bernhard sonst nicht vorkommt, muß die Urkunde auf das Jahr 1557 gehen. Bei Noodt wird er als Propst schon im Jahre 1518 aufgeführt[2]).

35. Nicolaus Olde

war vorher Mühlenmeister in Neumünster[3]).

Wegen Krankheit dankte er 1565 ab[4]).

Eine Urkunde vom 15. Mai 1560 nennt den Propsten nicht Nicolaus, sondern Johann Olde[5]); obwohl auch das Original den Namen so hat, muß derselbe doch auf einem Fehler beruhen.

---

[1]) U. U. S. Nr. 17 a.

[2]) Miscellanea p. 37.

[3]) U. U. S. 33. In Rep. 12, Nr. 33 (Z. 6) ist er zum Malermeister geworden, Bertheau (Z. 16, 252) macht ihn zum Mühlenbesitzer.

[4]) Fincke, Z. 13, 208.

[5]) W. 2, 545 f. (Nr. 443).

36. Marquard Stammer

hat die Verwaltung des Klosters im Frühjahr des Jahres 1565 übernommen; sein Eid, den er dem Herzog Johann geleistet hat, ist vom 31. Mai 1565 [1]); um diese Zeit also ist er Propst oder wie der Herzog später sagt: Administrator geworden. Als er nach einjähriger Verwaltung des Klosters floh, erfolgte die Einziehung desselben.

Kapitel 3.

Die Zeit der Verlegung des Klosters.

Durch eine Urkunde vom 15. März 1290 (H. 2, 763) gab Erzbischof Giselbert von Bremen dem Propsten, Prior und Konvent des Klosters Neumünster die Erlaubnis, ihr Kloster nach einem beliebigen andern Platz der Bremer Diöcese zu verlegen. Auch der Landesherr, Graf Johann II., genehmigte durch Urkunde vom 13. Januar 1291 die beabsichtigte Verlegung, die indessen erst nach längerer Zeit zustande kam.

Das Vorkommen des Namens Bordesholm in einer Urkunde vom 30. September 1302, durch welche die Minoriten in Halle das Kloster Bordesholm in ihre Brüderschaft aufnahmen (H. 3, 30) hat nun zu der Ansicht geführt, daß die Verlegung des Klosters schon damals ausgeführt gewesen ist [2]). Nach anderen Nachrichten aber ist die

---

[1]) Z. 6 Rep. 16. Nr. 53.

[2]) Eine Urkunde des Grafen Johann vom 13. Januar 1291 (H. 2, 778), in der dieser die Erlaubnis zur Verlegung des Klosters giebt und in der der Ausdruck »claustrum jam translatum« vorkommt, kann nichts für eine schon erfolgte Verlegung beweisen; dem jam translatum steht ein cum translatio facta fuerit entgegen, welches auf die Zukunft verweist; das jam translatum heißt nur: wenn es erst verlegt worden ist. Die gegebene Erlaubnis zur Verlegung wäre andernfalls auch nur eine nachträgliche.

Verlegung erst im Jahre 1332 ausgeführt worden. Um die verschiedenen Angaben zu vereinigen, hat man angenommen, daß in Bordesholm ein neues Kloster erbaut worden ist und daß eine Zeit lang zwei Klöster existiert haben, indem ein Teil der Mönche in Neumünster blieb, die andern nach Bordesholm gingen, endlich, daß die Arbeiten zur Verlegung erst nach 40 Jahren beendet worden sind.[1]) Daß die Verlegung im Jahre 1332 erfolgte, ist die offizielle Klostertradition, wie sie eine Inschrift an der Mauer der Klosterkirche in späterer Zeit mitteilte.[2]) Dieselbe Angabe findet sich in der Kieler Handschrift der Translatio Vicelini (Q. 4, 190), während die Kopenhagener und die Wiener Handschrift auf das Jahr 1344 führen,[3]) ferner in De venerabili Vicelino (v. 46, Q. 4, 198) und in der Kurzen Chronik von Bordesholm (Z. 8, 317).

Die Schwierigkeit der Bestimmung der Zeit der Verlegung hat ihren Grund darin, daß der offizielle Name des Klosters nicht geändert wurde; Erzbischof Burchard genehmigte 1328 die Verlegung des Klosters, indem er zugleich bestimmte, daß der Name desselben Novum monasterium bleiben sollte (H. 3, 652); das Kloster wird in dieser Urkunde als pridem transpositum bezeichnet, was nach der gewöhnlichen Bedeutung des pridem heißen würde „längst verlegt"; doch hat das Wort auch die Bedeutung „soeben"; ein „längst verlegt" würde in einer solchen Urkunde keinen Sinn haben, ganz davon abgesehen, daß es auf die Auffassung des Schreibers ankommt, ob er unter „längst verlegt" meint: vor Monaten, vor Jahren oder vor Jahrzehnten. Der Inhalt der Urkunde zeigt,

---

[1]) Christiani, Geschichte der Herzogtümer Schleswig und Holstein 3, 346. — Kuß im St. M. 9, 70 f.

[2]) Muhlius, Hist. coen. Bord. 390.

[3]) 190 Jahre nach dem Tode Vicelins.

daß ein neues Kloster schon bestand,[1]) zugleich aber, daß der Bau des Klosters nicht vollendet war, denn denen, die zum Bau helfen würden, wurde vom Erzbischof Ablaß gewährt.[2]) Auch schon 1327 ist ein Kloster in Bordesholm (canonici regulares in Holm) und eine Kirche im Bau und im Gebrauch, wie das Testament des Ritters Otto Pogwisch (H. 3, 611) beweist; daß die Kirche im Gebrauch war, zeigt der Umstand, daß er derselben seidene Tücher und Lichte vermachte, die bei seiner Gedächtnisfeier in der Kirche angezündet werden sollten, und daß er anscheinend in dieser Kirche bestattet werden wollte, daß der Bau aber nicht fertig war, geht daraus hervor, daß er zum Bau der Kirche 200 ℔ und für gläserne Fenster 100 ℔ den Mönchen vermachte.

Nach einer Urkunde des Grafen Gerhard aus dem Jahre 1326 (H. 3, 592) könnte man annehmen, daß die Verlegung des Klosters schon damals vollendet gewesen wäre; es heißt darin: quod locum habitandi priorem mutaverit et alium . . . aptiorem quesierit; aus dieser Urkunde selbst ergiebt sich aber, daß die Verlegung und der Bau nicht abgeschlossen ist, denn sonst konnte der Graf nicht schreiben: restaurumque et[3]) reformationem predicte ecclesie intime cupientes; die Vollendung ist also noch ein Wunsch des Grafen und nicht eine fertige Thatsache.

Der Ausdruck restaurum u. s. w. findet sich schon in einer früheren Urkunde des Grafen Gerhard aus dem Jahre 1322 (H. 3, 481), die überhaupt zum größten Teil mit der Urkunde von 1326 wörtlich übereinstimmt. Es fehlt darin das locum priorem mutaverit et alium quesierit,

---

[1]) claustrum transtulerunt.

[2]) Auf das claustrum cupientes in translacionis proposito promovere ist weniger Gewicht zu legen, obgleich auch hieraus die Nichtvollendung der Verlegung zu erkennen ist.

[3]) H. hat: ad.

dafür stehen in einer wenig Wochen älteren Urkunde des Grafen Johann vom 14. August (H. 3, 477) die Worte: cupientes ut . . . si deus providit utilius fiat loci ipsius monasterii ad locum aptiorem mutatio ubi dictus conventus deo commodius famuletur. Es geht daraus nicht hervor, daß die Verlegung schon geschehen ist; es kann die Verlegung auch nur beabsichtigt sein. Daß damals eine Verlegung nur beabsichtigt war, zeigen die folgenden Erwägungen. Nach der Einziehung des Klosters im Jahre 1566 hat eine Verschiebung der Dorfschaftsgrenzen in der Gegend von Bordesholm, soviel wir wissen, nicht stattgefunden, also kann man annehmen, daß 1566 die Grenzen der Gemarkungen von Eiderstede und von Mühbrook, die an die von Bordesholm und Hoffeld stoßen, dieselben waren wie jetzt. Im 14. Jahrhundert hatten die Mönche schon hier aus einem niedergelegten Dorfe ein Vorwerk gebildet; daß sie von den Ländereien dieses Dorfes den angrenzenden Dorfschaften etwas abgegeben haben sollten, ist um so weniger wahrscheinlich, als sie das Hoffeld später noch vergrößerten durch Niederlegung von Tötekendorf. Der Schluß ist also: die Ländereien des im 14. Jahrhundert niedergelegten Dorfes Alt-Sören dehnten sich am See bis zu den heutigen Grenzen von Eiderstede und Mühbrook aus. Daß sie überhaupt an den See stießen, ergiebt sich daraus, daß das Kloster 1323 mit einem Teil des Dorfes auch Fischfang im See erwarb. Dann aber muß die Insel, auf der das Kloster errichtet wurde, zu dem Gebiet von Alt-Sören gehört haben und dann kann der Beginn der Verlegung des Klosters erst nach der Erwerbung von einem Viertel des Dorfes im Jahre 1323 (H. 3, 494) erfolgt sein; also zwischen dem 7. Febr. 1323 und dem 14. August 1326 hat die Errichtung des neuen Klosters auf der Insel im Eiderstede See begonnen. 1334 war die Verlegung des Klosters vollendet; das beweist eine Urkunde vom 5. Januar dieses Jahres, in der das Kloster

als Monasterium Novi monasteriense alias in Bordesholme bezeichnet wird (H. 3, 913).

Es ergiebt sich also aus den Urkunden: 1322 hatte die Verlegung noch nicht begonnen, wohl aber 1326; 1327 bestand ein Kloster und eine Kirche in Bordesholm, das damals schon der offizielle Sitz des Konvents war.

Die Jahreszahl 1332 erklärt sich ohne Schwierigkeit daraus, daß die Überführung der Gebeine Vicelins von Neumünster nach Bordesholm in diesem Jahre stattgefunden hat und daß über die Zeit der Überführung sich eine Aufzeichnung im Kloster befunden hat. Erst mit der Überführung ihres Heiligen werden die Mönche das Kloster in Neumünster ganz aufgegeben und diesen Zeitpunkt als den der Verlegung betrachtet haben. Die Angabe, daß die Überführung 190 Jahre nach Vicelins Tode stattgehabt, kann nur als eine unbestimmte Angabe seitens eines Mannes betrachtet werden, der mit der Chronologie des Klosters nicht vertraut war.

Die Gründe, welche die Mönche zu dem Entschluß brachten, ihr Kloster an einen anderen Ort zu verlegen, waren verschiedener Art; sie finden sich in den Urkunden H. 2, 778 und 3, 477 aufgezählt. Nach der ersten dieser Urkunden wollen die Mönche an einen Ort übersiedeln, der ihnen Fische und Holz für ihren Bedarf in größerer Menge liefert als die Gegend von Neumünster und der ihnen fruchtbarere Äcker und reichere Weiden bietet als die arme Landschaft Mittelholstein, die damals wohl noch in viel größerem Maßstabe als heutzutage aus ertraglosen Heidestrecken und magerem unfruchtbaren Lande bestand; auch war der Ort Neumünster für ein ruhiges beschauliches Klosterleben, wie aus der Urkunde hervorgeht, zu lebhaft, man braucht nur daran zu erinnern, daß in Neumünster sich die Straßen Lübeck-Rendsburg-Schleswig, Lübeck-Dithmarschen, Hamburg-Kiel und Hamburg-Rendsburg kreuzten. Eine derartige Lage brachte

zahlreichen Besuch fürstlicher und adliger Herren und damit große Aufwendungen für die Bewirtung der Besucher für das damals arme Kloster mit sich, die Armut des Klosters — sofern es nicht blos Phrase ist — heben Urkunden des Bischofs von Ratzeburg und des Erzbischofs von Bremen hervor, die den Wohlthätern des Klosters Ablaß gewähren (H. 2, 593, 646, 883).[1] In der zweiten oben genannten Urkunde H. 3, 477 vom 14. August des Jahres 1322 wird auch erwähnt, daß das Kloster verschuldet ist und daß es durch Übelthaten, durch Raub und Brand gelitten hat. Ebenso sprechen sich die Urkunden H. 3, 481 vom Jahre 1322 und H. 3, 592 vom Jahre 1326 aus, ähnlich auch die Urkunde H. 3, 649. Auch sonst finden sich Nachrichten über eine Verwüstung Neumünsters durch Raub und Brand in dieser Zeit, nämlich seitens der Dithmarscher auf ihrem Zuge nach Kiel im Jahre 1317.[2])

Auch an die Streitigkeiten und Kämpfe des Grafen Johann II. mit dem Adel muß dabei erinnert werden; der Graf hat das Kloster mehrfach reich beschenkt (H. 2, 671. 687. 774); noch nach dem Tode seiner beiden Söhne hat er dem Kloster die Gerichtsbarkeit in Groß-Bissee verliehen; das läßt auf ein freundliches Verhältnis zwischen dem Grafen und den Mönchen schließen, und daraus kommt man wieder zu der Annahme, daß der unbotmäßige aufständische Adel das Kloster schlecht behandelt hat.

Solche Verhältnisse mußten es dem Konvent wünschenswert erscheinen lassen, einen Ort zu finden, der durch seine natürliche Lage einen besseren Schutz gegen Angriffe

---

[1]) Daß der Besuch des Klosters seitens adliger Herren bisweilen auch zu Streitigkeiten und zu Fehden führte, zeigt eine Urkunde des Jahres 1317 (H. 3, 345), in der die Brüder Solder mit dem Kloster Frieden schlossen, nachdem sie mit demselben Streit gehabt hatten, weil ihr Bruder in der Klosterkirche ein Bein gebrochen hatte.

[2]) De Vicelino et duobus martyribus (Z. 8, 310) Alb. v. Stade 1317. Presb. Brem. c. 18 (Q. 1, 49).

gewährte, als der bisherige Platz des Klosters inmitten des holsteinischen Flachlandes; da mochte Bordesholm den Mönchen als der geeignetste Punkt erscheinen; es war eine kleine leicht zu verteidigende Insel im fischreichen Eidersteder See, Holz boten die großen Waldungen der im Verhältnis zur Gegend von Neumünster fruchtbaren Umgebung, kurz alles, was dem Kloster in Neumünster fehlte, war hier zu finden: Ruhe, Sicherheit, fruchtbare Äcker und Weiden, Fische und Holz.

Kapitel 4.

Allgemeine Vorbemerkungen über die Besitzungen des Klosters.

Der Besitz des Klosters bestand aus ganzen Dörfern, einzelnen Höfen und einzelnen Grundstücken, aus Kirchen mit den zugehörigen Ländereien und Einnahmen, ferner aus Abgaben in Naturalien oder Geld, mochten dieselben nun Zehnten oder Grundsteuer heißen oder einen anderen Namen haben. Von besonderer Wichtigkeit war auch die Gerichtsbarkeit, die das Kloster über ganze Dörfer oder einzelne Höfe besaß und mit der allerhand persönliche Dienstleistungen verbunden waren.[1] Wo das Grundeigentum dem Kloster zustand, konnte es die Höfe selbst bewirtschaften oder verpachten, die Bauern waren seine Fester und bezahlten beim Besitzantritt eine Abgabe, die 1632 als Landgeld bezeichnet wurde, außerdem jährlich andere bestimmte Abgaben in Geld oder Naturalien, die sogenannte Grundheuer; eine solche Einnahme bezog es zum Teil auch aus Höfen, deren Inhaber entweder das erbliche Eigentum hatten oder Fester anderer, einer Kirche, des Landesherrn oder eines Adligen, waren. In den

[1]) Hänel 1, 35.

Marschen scheinen die Bauern meist Eigentümer gewesen zu sein oder doch das Eigentum ihrer Ländereien schon im Mittelalter erworben zu haben; im späteren Amt Bordesholm dagegen waren sämtliche Bauern Fester;[1] in der Kirchspielvogtei Neumünster lagen Erbhöfe und Pachthöfe durcheinander, etwa ein Drittel waren Erbhöfe.

Bei der zerstreuten Lage eines großen Teiles der klösterlichen Besitzungen — von Kiel bis zu den Mündungen der Stör und der Pinnau — erscheint es als zweckmäßig, dieselben in mehrere Abteilungen zu zerlegen und jede Abteilung besonders zu behandeln. Die spätere administrative Einteilung Holsteins, wie sie bis vor etwa 30 Jahren bestand, soll, da sie zum größten Teil auf mittelalterlichen Verhältnissen beruht, im allgemeinen der Einteilung zu Grunde gelegt werden. Es ergeben sich danach folgende Abteilungen:

1. Besitzungen im späteren Amt Neumünster.
2. Besitzungen im späteren Amt Bordesholm (außer der Vogtei Sachsenbande).
3. Zerstreute Besitzungen in den Ämtern Rendsburg und Segeberg und dem Gute Bothkamp.
4. Besitzungen in der Wilstermarsch.
5. Besitzungen in der späteren Herrschaft Breitenburg und der Krempermarsch.[2]
6. Besitzungen in der Haseldorfer Marsch.

Von der Untersuchung ausgeschlossen sind die Rentenkäufe des Klosters (Bargteheide, Itzstedt, Schwastrum u. a.), da dieselben dauernde Einnahmen nicht begründen, sondern nichts anderes sind als hypothekarische Belegung von Kapitalien auf längere oder kürzere Zeit.

---

[1]) Hänel 1, 107 nach dem Hebungsbuch von 1606 und dem Erdbuch von 1632.

[2]) Eine Trennung erfolgt hier nicht, weil beide in einander eingreifen.

Bei der Untersuchung über die Besitzungen des Bordesholmer Klosters wird es vielfach zweckmäßig sein, von den Erdbüchern des 17. Jahrhunderts, dem Register von 1534 und dem G. B. 1502 ausgehend die Entwickelung der Besitzverhältnisse rückwärts zu verfolgen, und zwar deshalb, weil diese Dokumente in verhältnismäßig zuverlässiger Weise uns den Besitzstand des Klosters im 16. Jahrhundert zeigen, während den einzelnen Urkunden über Schenkungen, Käufe und Verkäufe eine derartige Zuverlässigkeit nicht immer zuzusprechen ist, andererseits auch einzelne Urkunden über Erwerbungen und Veräußerungen verloren gegangen sind. Erst wenn so weit wie möglich der Besitz in den einzelnen Dörfern festgestellt ist, soll versucht werden, die chronologische Entwickelung des klösterlichen Besitzes im ganzen festzulegen. In vielen Fällen wird allerdings eine absolute Sicherheit nicht zu gewinnen sein, weil unsere Nachrichten weder vollständig noch immer zuverlässig sind.

Im Folgenden wird, trotzdem das Jahr 1332 offiziell in Bordesholm als das Jahr der Verlegung galt, der Güterbesitz des Klosters nicht erst von diesem Jahre an untersucht werden, sondern von einem etwa 50 Jahre zurückliegenden Zeitpunkt, dem Jahre 1280, an, denn 1290 erhielten die Mönche die Erlaubnis zur Verlegung des Klosters, schon einige Jahre vorher finden wir Gütererwerbungen, die darauf hindeuten, daß schon einige Jahre vorher der Plan zur Verlegung gefaßt war, und die mit den Erwerbungen, auf die das Kloster seit dieser Zeit sein Hauptaugenmerk gerichtet hatte, in enger Verbindung stehen.

Kapitel 5.

Besitzungen im späteren Amt Neumünster.

Nach dem Hebungsregister von 1606 und dem Erdbuch von 1632 waren in Arpsdorf unter 6 Höfen 5 bordesholmisch, während einer der Kirche in Neumünster gehörte; auch nach dem G. V. 1502 [1]) gehörten dort 5 Höfe dem Kloster, das nicht im Besitz der Gerichtsbarkeit dort war. Nach dem G. V. 1200 besaß das Kloster um diese Zeit dort 2 Hufen, der Größe nach vielleicht einem späteren Hof entsprechend, vielleicht auch weniger. Nach dem Einschiebsel im G. V. 1200 machte das Kloster auf 6 weitere Hufen dort später Anspruch; [2]) ob es dieselben auf Grund seiner Ansprüche erlangt hat und wann, darüber erfahren wir nichts. Wir wissen also nur: um 1280 besitzt das Kloster in Arpsdorf wenigstens 2 Hufen, die zusammen vielleicht nicht eine spätere ganze Vollhufe ausmachen, 1502 hat es dort 5 Vollhufen ohne Gerichtsbarkeit, und diese behält es bis zu seiner Einziehung.

In Bönebüttel werden 1606 3 Bondenhöfe, 1 Wittorfer und 4 Bordesholmer Höfe aufgeführt, während 1 Hof der Kirche in Neumünster gehört. 1502 hat das Kloster aber hier 6 Lansten. Über die Erwerbung der 6 Höfe in Bönebüttel durch das Kloster haben wir keine Nachricht; nach einer Urkunde von 1295 [3]) übertrug der

[1]) In demselben steht allerdings nicht Arpsdorf, sondern Arpstede; das kann aber nur ein Fehler des Abschreibers sein.

[2]) Näheres darüber oben S. 14 ff.

[3]) H. 2, 895. Nur aus dem Cop. Bord. 12a. und aus dem Druck bei Westphalen (2, 65 Nr. 74) ergiebt sich der Name, da das Original stark beschädigt ist. Ich vermute, daß der richtige Name Splyth ist und daß der Betreffende der gerade in der Kieler Gegend recht begüterten Adelsfamilie dieses Namens angehört; auch der Zeuge ›Splitenhagen‹ spricht dafür (Split in Hagen oder in Hargen?). Ein Nicolaus Splitenhagen kommt übrigens auch in einer Lübecker Urkunde des Jahres 1295 vor. (Urkundenbuch des Bist. Lüb. 1, 339.)

Knappe Herward Spaduth von Einfeld dem Kloster seinen ganzen Besitz mit Ausnahme von 2 Hufen in Bönebüttel und 1 in Groß-Harrie, wo aber dieser Besitz lag, das erfahren wir nicht und ebensowenig, ob das Kloster später auch die 3 ausgenommenen Hufen erhalten hat; unwahrscheinlich ist es nicht, da Herward als Laienbruder (conversus) in das Kloster trat.

Die Angaben von 1502 und von 1606 differieren in Bezug auf den Bordesholmer Besitz um 2 Höfe. Aus Gerichtsakten des 16. Jahrhunderts[1]) erfahren wir, daß ein Neumünsteraner Claus Hues 1483 in die Verbannung gehen mußte; er besaß als erbliches Eigentum einen Hof in Bönebüttel, der aber schon vorher von dem Pächter verlassen war. Den wüsten Hof nahm der Kirchspielvogt Jasper Wittorf in Besitz und gab 2 Bönebütteler Bauern, Festern von Bordesholm, jedem die Hälfte davon in Pacht; damit stimmt halbwegs, daß 1632 2 Hufner an die Wittorf Heuerroggen lieferten. Vor 1483 hatten die Wittorf — das wird ausdrücklich hervorgehoben — gar keinen Besitz in Bönebüttel. Jasper Wittorf, Besitzer von Projensdorf bei Kiel und Kirchspielvogt in Neumünster, suchte nun 1528 den einen Bordesholmer Hof, dessen Inhaber einen halben wüsten Hof von ihm in Pacht hatte, ganz sich anzueignen und ebenso die klösterlichen Hölzungen im Dorf; eine Zeit lang gelang ihm das, so daß der Pächter ihm Pacht zahlen mußte, besonders auch weil der klösterliche Mühlenmeister Albert Preen, der zugleich, wie aus den Akten des Klosters hervorgeht, der Verwalter der bordesholmischen Besitzungen im Kirchspiel Neumünster war, um Streit zu vermeiden, nichts dagegen that. Erst später kam es zu einem Prozeß um die Hölzungen, das

[1]) U. U. S. 17a.

sogen. Klippstockerrott, in dem dieselben Jasper Wittorf abgesprochen wurden.[1])

Den einen Bordesholmer Hof, zu dem ein halber wüster Hof gelegt war, hat Jasper Wittorf im Jahre 1543 dem Kloster abgekauft; es heißt bei Westphalen (2, 514 Nr. 423), er habe gekauft: den Acker und Wische van Rusenn Sade mit der Wurth und Hoffstede; Ruse wird aber niemand anders sein als der Claus Reese, von dessen Hof in den Gerichtsverhandlungen die Rede war.

Immerhin würde noch der sechste Hof des G. B. 1502 fehlen; von diesem sechsten Hof hat Bordesholm, wie hinten im Anhang §. 1 wahrscheinlich gemacht ist, nie das Obereigentum besessen, sondern nur eine Kornlieferung zu beanspruchen gehabt.

Es besaß also Bordesholm hier im Jahre 1502 5 Höfe und 1 Rente, 1 Hof wurde 1543 verkauft, es blieb aber dem Kloster eine Rente daraus. Zeit und Art der Erwerbung dieser Güter seitens des Klosters sind unbekannt.

In Boostedt werden im Jahre 1606 von 13 Höfen 5 als Besitz der Kirche zu Neumünster, 1 als bordesholmisch, 2 als fürstlich und 5 als freies Bauernerbe bezeichnet, ebenso war es 1632. 1502 werden dort drei Hufen als zu Bordesholm gehörend erwähnt, also zwei mehr als 1606. Der Unterschied erklärt sich aus den Nachrichten über die Abgaben. Nämlich 2 Erbhöfe hatten eine jährliche Lieferung von Heuerroggen nach Bordesholm, und es kommt also ebenso wie bei Bönebüttel die Zahl des G. B. 1502 auch 1632 heraus, wenn man alle Höfe rechnet, die überhaupt an Bordesholm Heuerroggen lieferten.

---

[1]) W. 2 Nr. 427 und U. U. S. 17a. und 33. Die Inhaltsangabe der letzten Nummer (Z. 6, Reg. S. 12, ist unrichtig. — 1632 gehört die genannte Hölzung zu Bordesholm (Erdbuch von 1632.).

Nach dem G. V. 1200 besaß das Kloster in Boostedt 5 Hufen, von denen eine von Horne geschenkt war, vielleicht demselben, der von Helmold (1, 86) als senior terrae Wagirensis bezeichnet wird. Diese 5 Hufen passen nun ausgezeichnet zu den Angaben von 1632, wenn man annimmt, daß der bordesholmische Hof aus 3 alten Hufen bestand, und daß jeder der beiden Höfe, die eine Rente an das Kloster zahlten, eine klösterliche Hufe in seinen Ländereien hatte. Es hat dann das Kloster seit 1200 hier keinen Besitz mehr erworben und die Angaben des G. V. 1502 sind zu Gunsten des Klosters übertrieben.

In Brachenfeld besaß das Kloster Neumünster mindestens 1 Hufe nach dem G. V. 1200, das hier lückenhaft ist; es heißt: Brachenvelde mansus unus . . . . . eswide et filius ejus thide . . . . . mansos contulit in wlmeresthorpe unum mansum et in wimeresthorpe. Wlmeresthorpe[1]) ist nicht zu indentifizieren, Wimeresthorpe kann kaum etwas anderes sein als Wiemersdorf bei Bramstedt, an dem Wege nach Neumünster. Das »et in wimeresthorpe« läßt sich erklären, wenn man annimmt, daß dahinter eine Zahl ausgefallen ist; eine andere Deutung wäre folgende: ein späterer Leser hat mit dem »in wlmeresthorpe« nichts anzufangen gewußt und dafür an den Rand gesetzt et in Wimeresthorpe; der Schreiber des Copiarius hat beides übernommen. Wir umgehen damit die Schwierigkeit, die sich daraus ergiebt, daß Wiemersdorf erst einige Zeilen vorher genannt ist. Die Schröder'sche Topographie[2]) nimmt an, daß Wlmeresthorp bei Brachenfeld gelegen hat und schließt das aus den Flurnamen Altenhof, Klipstorferrott, Dörpskamp und Wulfsmiß, sowie aus dem Namen einer Brücke, die über die

[1]) Detlefsen, Elbmarschen 76 A. 4 nimmt an, daß dafür Wimersthorp zu lesen ist; das erscheint unmöglich, weil wir dann diesen Namen 3 Mal in dem G. V. 1200 hätten.

[2]) Art. Brachenfeld, Bönebüttel.

Schwale führt, der Wollmannsbrücke. Die Annahme erscheint nicht ungerechtfertigt im Hinblick auf eine Urkunde, in der Wlmersthorp mitten zwischen Dörfern, die in der Nähe von Neumünster liegen, vorkommt. (H. 1, 77.)

Die Form mansos zeigt, daß das Kloster außer der einen Hufe hier um 1200 noch mindestens zwei weitere besessen hat. Im Jahre 1224 kaufte es von dem Abt Robert von Dünamünde 2½ Hufen in Brachenfeld, die dieser von Frau Thanbrigge, der Frau des Ritters Hugo von Hildesem, erhalten hatte. (H. 1, 416.)

Von weiteren Erwerbungen erfahren wir nichts, solche müßten aber erfolgt sein, wenn auch hier die alte Hufe wesentlich kleiner war als der Hof von 1502.

Um 1280 besaßen also die Mönche in Brachenfeld mindestens 1 + 2 + 2½ = 5½ Hufen, und wenn man Wlmeresthorp mitrechnet, mindestens 6½ Hufen. 1502 gehört ihnen anscheinend das ganze Dorf, indessen ohne Gerichtsbarkeit. 1632 gehörten nur 4 von den 5 Hufen zu dem Kloster, der fünfte Hof lieferte dahin Heuerroggen, das Obereigentum des Hofes wird aber als streitig bezeichnet. Es ist immerhin möglich, daß 1502 auch von diesem Hof das Obereigentum klösterlich gewesen ist, möglich aber auch, daß Bordesholm auch damals nur eine Roggenrente daraus bezogen hat.

Keinen Landbesitz hatten die Mönche um 1200 in Ehndorf. 1245 aber kauften sie für 60 M. 4 Hufen von den Brüdern Erp, Thideric, Wulwold und Emeco von Ehndorf. (H. 1, 657.)

Die Brüder schenkten ein Jahr vorher ihrer Schwester Remelde, die als Nonne in das Kloster eingetreten war, ihren ganzen Besitz »super Rutam«.[1]) Die Lage dieses Besitzes ist nicht sicher nachzuweisen. Derselbe lag aber

---

[1]) Im G. B. 1200 findet sich die Angabe: Super Rutam III mansi ecclesie nostre pertinent.

wahrscheinlich bei Neumünster.[1]) 1606 und 1632 werden 3 von den 8 Höfen des Dorfes als bordesholmisch aufgeführt; nach dem G. B. 1502 dagegen hat das Kloster nur einen Hof in diesem Dorfe. Da wir nun im 16. Jahrhundert nur von Verlusten, nicht von irgend welchen Erwerbungen des Klosters erfahren, so können wir den Widerspruch nur so erklären, daß wir hier in dem G. B. 1502 einen Fehler annehmen; zu dieser Erklärung sind wir um so mehr genötigt, da die 4 alten Hufen, von denen wir sicher wissen, daß sie in Ehndorf dem Kloster gehörten, doch mehr als einen späteren Hof ausmachen würden. Wahrscheinlich sind die Zahlen für Wasbek und Ehndorf, die in der Urkunde auf einander folgen, verwechselt, denn nach dem G. B. 1502 hatte das Kloster in Wasbek 3, in Ehndorf 1 Hof, 1632 ist es gerade umgekehrt.

In Gadeland kaufte das Kloster im Jahre 1264 von der Kieler Nikolaikirche eine Hufe, die diese Kirche von dem Ritter Nicolaus Swaff erhalten hatte (H. 1, 287).[2]) 1502 hat das Kloster dort 2 Lansten mit voller Gerichtsbarkeit. Im 17. Jahrhundert gehörten dort 2 Höfe zum

---

[1]) Vergl. unten bei Neumünster.

[2]) Der erwähnte Nicolaus Swaff gehörte zum Geschlecht der Swaff, Suevus oder Schwabe; ein Ritter Nicolaus Swaff findet sich zuerst 1253 (H. 2, 38. 45) unter den Bürgen der Grafen Johann und Gerhard bei einem Vertrage mit Lübeck und weiter 1261, 1263 und 1286 (H. 2, 223. 266. 277). Das Geschlecht war seinem Wappen nach verwandt mit den Sehestedt, Aschеberg, Ozehude, Schinkel, Smyth und Stowe. (Milde, Holstein u. Lauenb. Siegel H. 2—4. S. 139—146.) Dasselbe Wappen führt nach einer Urkunde von 1245 (W. 2, 36 Nr. 32) der holsteinische Overbode Gottschalk, der zwei Söhne Nicolaus und Hartwig hat. (H. 1, 674). 1221 wird ein Gottschalk von Gadeland mit seinen Brüdern Volquin und Syric genannt. (H. 1, 372); ein Syric wird im G. B. 1200 als judex de Godelande bezeichnet, das läßt in Verbindung mit dem Umstand, daß Nicolaus Swaff, der dasselbe Wappen führt wie der Overbode, auch in Gadeland begütert war, darauf schließen, daß der Overbode sowie die Herren von Gadeland

Amt Bordesholm,[1]) dieselben offenbar, die 1502 genannt werden. Bei der Kleinheit der Hufen des 13. Jahrhunderts muß Bordesholm hier vor 1502 noch mehr Besitz erworben haben als die eine Hufe von 1264; die Nachrichten darüber fehlen uns aber.

Großenaspe kommt in dem ältesten Güterverzeichnis nicht vor, wohl aber ein Utaspe, wo das Kloster 5 Hufen besitzt, die ihm von Liefhelm von Harrie und Gottschalk von Ekenevorde[2]) geschenkt sind. In Hohenaspe und Timmaspe hat, soweit wir wissen, Bordesholm niemals Besitz gehabt, wohl aber in Krogaspe und Großenaspe. Es bleibt daher fraglich, ob wir Utaspe mit Großenaspe oder mit Krogaspe gleichsetzen wollen. In Großenaspe schenkte Propst Johann von Ütersen 1343 dem Kloster Bordesholm aus seinem väterlichen Erbgut 1½ Hufen, die er seiner Schwester Elisabeth indessen auf Lebenszeit überlassen hatte. (W. 2, 153.) 1502 soll das Kloster hier einen Hof haben; eine Vollhufe des 16. Jahrhunderts war aber größer als 1½ alte Hufen. Nach den Erdbüchern des 17. Jahrhunderts aber hat Bordesholm hier nicht einen ganzen Hof besessen, sondern nur eine Rente von einem solchen; das paßt zu den 1½ Hufen; dieselben

---

überhaupt zu der Familie der Swaff gehört haben. Wenn nun der Overbode Gottschalk zwei Söhne Namens Nicolaus und Hartwig hat (H. 1, 674), so könnte man sogar zu der Annahme kommen, daß Nicolaus Swaff einer dieser Söhne ist und demnach die folgende Stammtafel konstruieren:

Gottschalk v. Gadeland, Overbode	Volquin	Syric judex de Godelande

Nicolaus Swaff	Hartwig

Das Ganze bleibt indessen nichts als eine Vermutung; ein strikter Beweis läßt sich in keiner Weise liefern.

[1]) Hänel S. 109.

[2]) Es ist das doch wohl Eckernförde und nicht Voorde, wie Lappenberg, Hambg. Urk. B. Nr. 322 vermutet.

gehörten dem Kloster, bildeten aber nur einen Teil einer Vollhufe, die für die klösterlichen Ländereien nun jährliche Abgaben zu leisten hatte. Also wieder eine Ungenauigkeit des G. V. 1502.

Einen Bordesholmer Landbesitz in Großenaspe, der den 5 Hufen in Utaspe hätte entsprechen können, haben wir also gar nicht. Dagegen besaß das Kloster 1502 2 Höfe in Krogaspe, und diese werden den 5 alten Hufen des G. V. 1200 gleichzusetzen sein, umsomehr, als einerseits das Größenverhältnis paßt, andererseits wir sonst von einer Landerwerbung in Krogaspe nichts erfahren. Für die Identifizierung von Utaspe mit Krogaspe spricht ferner auch der Umstand, daß die Gemeinde Krogaspe direkt an Einfeld grenzt, wo nach dem G. V. 1200 Dietrich von Utaspe auch Besitzungen hatte, Großenaspe dagegen ist mehrere Meilen von Einfeld entfernt.

Das Kloster hat demnach zu Ende des 15. Jahrhunderts in Großenaspe keinen Landbesitz, sondern nur eine Rente gehabt, und Utaspe ist mit Krogaspe gleichzusetzen.[1]

In Husberg hat das Kloster 1502 2 Höfe; 1606 und 1632 sind in dem Dorfe keine Bordesholmer Bauern, aber aus 2 Höfen erhält das Kloster eine jährliche Abgabe von Heuerroggen. Nach dem G. V. 1200 gehörten hier den Mönchen 3 Hufen, also eine Fläche, die vielleicht einem ganzen späteren Hof gleich ist. Diese 3 Hufen können nun sehr wohl in den 2 abgabenpflichtigen Höfen, die im übrigen Bondenhöfe sind, gesucht werden, nicht als die ganzen Höfe, sondern als Teile davon. Eine Besitzvermehrung nach dem Jahre 1200 scheint also hier nicht stattgefunden zu haben, aber auch kein Verlust.

Dagegen zeigt das Beispiel von Klein-Kummerfeld, das nach dem G. V. 1502 ganz im Besitz des

[1]) In meiner Topographie des Landkreises Kiel habe ich noch ebenso wie Kuß (St. M. 9, 511) Utaspe für Großenaspe gehalten.

Klosters war, während 1606 und 1632 alles als fürstlicher Besitz aufgeführt wird,[1]) daß im 16. Jahrhundert bordesholmische Hufen oder bordesholmische Einkünfte auch in den Besitz des Landesherrn gekommen sind. An Nachrichten über Erwerbung wie über Verlust dieses Dorfes durch das Kloster fehlt es ganz, und dasselbe ist bei Groß-Kummerfeld der Fall, wo 1502 ein Hof als bordesholmisch aufgeführt wird, während 1606 kein einziger Hof mehr klösterlich war, vielmehr 2 Höfe der neumünsterschen Kirche, 5 dem Landesherrn und 1 den Wittorf gehörten; aus dem letzteren war jedoch Roggen nach Bordesholm zu liefern. Vielleicht ist das Eigentum dieses Hofes 1543 an Jasper Wittorf verkauft worden und Bordesholm hat eine Rente daraus behalten; wahrscheinlich aber hat das Kloster nur die Rente, nicht das Eigentum 1502 besessen.

Von Neumünster gehört im Jahre 1502 dem Kloster das „Lütkedorp" mit der Mühle und dem Mühlenstrom und mit voller Gerichtsbarkeit, ebenso wird 1606 das „Lütje Blick" als bordesholmisch genannt; es ist das der jetzige Kleinflecken, d. h. von den beiden Inseln, die die Schwale in Neumünster bildet, die untere, auf der das alte Kloster gelegen hat, wie die Lage der Klosterkirche, die man sich nicht von dem Kloster entfernt denken kann, beweist. Daß die obere Schwaleinsel heute das Kloster heißt, stammt daher, daß dort das 1498 errichtete[2]) Nonnenkloster gelegen hat, dessen Gebäude nach der Aufhebung später fürstlicher Wohnsitz waren, dann zum Zuchthaus und endlich zu einer Fabrik eingerichtet wurden.[3]) Auch der Grund und Boden dieser Insel wie des Groß-

[1]) Weder Zehnten noch sonstige Abgaben nach Bordesholm sind erwähnt.

[2]) Fincke, Z. 14, 185. 214 Nr. 10.

[3]) Nach Kruse, Topographie des Fleckens Neumünster (N. St. M. 4, 613 ff.) und nach Akten des Staatsarchivs in Schleswig.

fleckens von Neumünster gehörte 1502 und 1606 zum Kloster Bordesholm, aber ohne Gerichtsbarkeit im Großflecken; auch über die Klosterinsel wird Bordesholm eine Gerichtsbarkeit vor 1502 nicht besessen haben, wenn auch Herzog Johann der Ältere in einem Streit mit seinem Bruder Herzog Adolf um das Nonnenkloster das behauptete.[1]) Später wurde diese Insel zum Kleinflecken gerechnet,[2]) also wohl auch in Bezug auf Gerichtsbarkeit; die Gerichtsbarkeit wird Bordesholm nach 1498 dadurch erlangt haben, daß das Nonnenkloster ihm unterstellt war. Nach dem G. V. 1200 hat Erzbischof Adalbero dem Kloster Neumünster den Besitz der gleichnamigen Ortschaft bei der Einweihung des Altars ihrer Kirche geschenkt; daß das aber falsch ist, ist schon oben bei der Behandlung des G. V. 1200 erwähnt. Daß aber das Kloster die Gerichtsbarkeit im Kleinflecken früh erworben hat, geht aus einer Urkunde des Jahres 1256 (H. 1, 115) hervor, worin die Grafen Johann und Gerhard den Besitz der Gerichtsbarkeit demselben bestätigen; nach wahrhaften Berichten habe das Kloster dieses Recht von Alters her besessen. Eine Urkunde, durch welche die Mönche die Vogtei erhalten hätten, hat also nicht vorgelegen.

Heute nicht nachzuweisen ist die Ortschaft Bulligstide, die das Kloster nach dem G. V. 1200 ganz besaß. Daß sie aber in dem Landgebiet der jetzigen Stadt Neumünster lag, beweist eine Angabe aus dem Hebungsregister von 1606 und dem Erdbuch von 1632, wonach die Einwohner des Kleinfleckens die „Bollingsteder Schatzung" bezahlten, also Abgaben für Ländereien, die ursprünglich nicht zu Neumünster gehörten.[3]) Auf die Lage deutet vermutlich

[1]) Fincke, Z. 14, 184.

[2]) Kruse, N. St. M. 4, 620.

[3]) Es ist dabei zu bemerken, daß 1606 diese Schatzung nicht nach Bordesholm, sondern in die Amtskasse in Neumünster bezahlt wurde, also in eine fürstliche Kasse.

der Name Bullenbek für einen 3 km westlich von Neumünster fließenden Bach.

Erwähnt werden mag dabei, daß der Ort auch in der Zehntendotation Adalberos vom Jahre 1141 genannt wird (H. 1, 77), und daß im Kieler Stadtbuch um 1277 ein Wolvold von Boldegestede vorkommt (K. St. B. 518).

Wahrscheinlich im Gebiet des jetzigen Neumünster lag auch der in dem G. B. 1200 und in einer Urkunde von 1245[1]) erwähnte Besitz super Rutam; denn in dem Erdbuch von 1632 findet sich beim Großflecken genannt eine „Wischen bei der Rauten"[2]) und im Hebungsregister von 1606 findet sich ein „Rautenteich" genannt.[3]) Auch beim Dorfe Wittorf wird mehrfach ein „Rutenwisch" genannt.[4])

Die Kirche in Neumünster, die seit Vicelins Zeiten zugleich die Klosterkirche war, blieb auch nach der Verlegung des Klosters nach Bordesholm in dessen Besitz und hatte ebenso wie die anderen dem Konvent gehörenden Kirchen einen Stiftsherrn als Pfarrer.[5]) Doch hatte die Kirche, da sie nicht mehr Klosterkirche, sondern Kirchspielskirche war, wenn auch in bordesholmischem Besitz, ihre eigenen Kirchgeschworenen und ihr eigenes Vermögen;[6]) nach einem Vertrag von 1391 erhielt der Pfarrer und damit das Kloster von allen Einnahmen der Kirche ein

---

[1]) H. 1, 657. Derselbe wurde oben bei Ehndorf schon genannt.

[2]) S. 402.

[3]) S. 185; im Erdbuch S. 402 würde man allerdings eher lesen: Reuterteich.

[4]) S. 469 f.

[5]) W. 2, 285 Nr. 271: im Jahre 1391 Bernhard Kule. W. 2, 304 Nr. 282: im Jahre 1490 Hinrich Vonkes.

[6]) W. 2, 285 Nr. 271. Die Überschrift spricht fälschlich von der Bordesholmer Kirche.

Drittel, den Rest behielt die Kirche selbst; im 17. Jahrhundert gehörten der Kirche (und dem Pastorat) nach dem Hebungsbuch von 1606 und dem Erdbuch von 1632 21 zerstreut liegende Hufen und 1 Kate sowie Roggenlieferungen aus 14 Hufen.[1] Im Jahre 1521 wollte Neumünster sich der Oberhoheit des Klosters entziehen, was jedoch Herzog Friedrich I verhinderte (W. 2, 512 Nr. 430), und es blieb die Kirche noch unter Bordesholm, ob aber bis zur Aufhebung des Klosters steht dahin, ist aber höchst unwahrscheinlich.

Von Tungendorf waren um 1200 12 Hufen, die Hälfte des Dorfes, nach dem G. V. 1200 dem Kloster von dem Diakonus Thietlav geschenkt worden; das Dorf muß demnach 24 Hufen gehabt haben. 1502 ist Bordesholm im Besitz des ganzen Dorfes; dasselbe hatte 1606 ebenso wie jetzt 9 Höfe, jeder Hof muß demnach 2—3 alte Hufen gehabt haben. Über die Erwerbung der zweiten Hälfte des Dorfes wissen wir nichts; die Gerichtsbarkeit hat das Kloster hier nicht besessen.

In Wasbek hatte Neumünster vor 1200 eine Hufe von Wendelbern gekauft; von weiteren Landerwerbungen erfahren wir nichts, nur von dem Kauf von Zehnten (H. 1, 228, 698), und doch besaß das Kloster dort nach dem G. V. 1502 3 Höfe, die 6—9 alten Hufen gleichzusetzen wären; 1632 ist nur 1 Hof bordesholmisch, aus einem Hof erhält das Kloster Kornlieferungen. Eine Verwechselung mit Ehndorf, wo nach dem G. V. 1502 nur 1 Hof dem Kloster gehörte, 1632 aber 3 Höfe, erscheint als wahrscheinlich, und so bliebe dann nur die eine Kornrente übrig und diese müßte nach 1502 von den Mönchen

[1] Eigentlich nur aus 13 Hufen nach den genannten Aufzeichnungen, 1 Hufe gehörte zum Amt Bordesholm. Hänel, Stehende Gefälle S. 109.

erworben sein, da sonst alle Renten im G. B. 1502 unter den klösterlichen Höfen gerechnet sind.

In Willingrade erwarb das Kloster Neumünster von dem Segeberger Kloster im Jahre 1306[1]) 4 Hufen durch Tausch gegen das halbe Dorf Westerbotele, das die Schröder'sche Topographie dem Dorf Fehrenbötel im Kreise Segeberg gleichsetzt, und mit den 4 Hufen zugleich die Gerichtsbarkeit darüber. 1502 besaßen die Bordesholmer Mönche nur 2 Höfe mit Gerichtsbarkeit in Willingrade, die jedoch den 4 alten Hufen wohl gleichzusetzen sind. Diese beiden Höfe nebst einer Kate gehörten noch im 17. Jahrhundert zum Amt Bordesholm; aus einem derselben hatte die Neumünstersche Kirche eine jährliche Kornlieferung zu beanspruchen.[2])

In Wittorf besaß das Kloster um 1200 nach dem G. B. 1200 4 Hufen, die ihm von Sibern von Stelle[3]) und Boyo und Ovo von Wittenstad[4]) geschenkt waren, 1606 2 Höfe, 1502 dagegen nur einen Hof. Eine Erwerbung nach 1502 ist nicht anzunehmen, also bleibt nur die Annahme, daß die Angabe des G. B. 1502 unrichtig ist und daß die 4 Hufen des G. B. 1200 den 2 Höfen von 1606 entsprechen, umsomehr, als 4 Hufen für einen späteren Hof doch wohl zu viel wären. Für die Unrichtigkeit spricht der Umstand, daß der eine der beiden Höfe außer anderen Abgaben dem Mühlenmeister Heu liefert, während der andere gar keine anderen Abgaben hat als die jährliche Lieferung einer halben Tonne Honig an das Kloster; auch die Zehnten von 3 Scheffel Roggen sind bei diesem Hof weggefallen. Beides scheint aber auf recht alte Verhältnisse zu deuten. Auch die Wittorfer Mühle

---

[1]) H. 3, 121. Das Regest der Urkunde ist falsch.

[2]) Hänel, S. 109.

[3]) Stelle im Kirchspiel Weddingstedt in Norderdithmarschen.

[4]) Weddingstedt in Norderdithmarschen.

gehörte dem Kloster und zwar schon 1424 (W. 2, 376 Nr. 321), denn in diesem Jahre erhält das Kloster eine Schenkung von 120 M, die es auf die Mühle verwendet. Nach dem G. B. 1502 lag die Mühle in dem Gebiet bordesholmischer Gerichtsbarkeit, nicht aber der sonstige Besitz des Klosters in dem Dorfe; auch im 17. Jahrhundert gehörte die Mühle zum Amt Bordesholm.[1])

Keinen Besitz hat das Kloster jemals in Latendorf gehabt, dessen sämtliche Hufner 1606 fürstliche Fester sind; in Padenstedt werden im Jahre 1606 5 Bondenhöfe und 3 Wittorfer Höfe aufgezählt, während 1 Hof der Kirche in Neumünster gehört; auch hier wird nie klösterlicher Besitz genannt, wohl aber war aus einem Hof im Jahre 1632 Roggen an das Kloster zu liefern; im G. B. 1502 fehlt eine Nachricht darüber, aber vielleicht ist eine Angabe darüber bloß durch Versehen des Abschreibers ausgefallen, wie es im Anhang S. 2 wahrscheinlich gemacht ist.

Im Kieler Stadtbuch (Nr. 796) findet sich die Nachricht, daß Heiko von Cumberfeld dem Kloster Neumünster die Güter des verstorbenen Nicolaus in Braak übertragen hat; es braucht das nun nicht gerade Landbesitz in Braak zu sein, es können bewegliche Güter oder Besitz an Häusern oder Grundstücken in Kiel oder an anderen Orten sein, und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, denn von irgend welchem Bordesholmer Besitz in Braak ist niemals die Rede.

---

[1]) Hänel 43; eine zweite von Hänel genannte Mühle wurde erst 1620 angelegt.

Zusammenstellung der Besitzungen und Erwerbungen im späteren Amt Neumünster.

	Hufen		Höfe		Lieferungen aus Höfen 1632
	Um 1200	Erwerbungen	1502	1606 u. 1632	
Arpsdorf	2	—	5	5	—
Bönebüttel	—	—	6	4	2
Boostedt	5	—	3	1	2
Brachenfeld	mindest. 4	2½ (1224)	5	4	1
Ehndorf	—	4 (1245)	1	3	—
Gadeland	—	2 (1264)	2	2	—
Großenaspe	—	1½ (1343)	1	—	1
Husberg	3	—	2	—	2
Gr.-Kummerfeld	—	—	1	—	1
Kl.-Kummerfeld	—	—	6	—	—
Neumünster					
Kleinflecken	Ganz?	—	Ganz	Ganz	—
Großflecken	—	—	Ganz	Ganz	—
Bulligstede	Ganz	—	—	—	—
Super Rutam	3	? (1245)	—	—	—
Padenstedt	—	—	—	—	1
Tungendorf	12	—	9	9	—
Wasbek	1	—	3	1	1
Willingrade	—	4 (1304)	2	2	—
Wittorf	4	—	1	2	—
Wittorfer Mühle	—	(Vor 1424)	1	1	—
Mindestens	34	14	47 [1]	33 [1]	12

(Durch unterstrichene Zahlen werden die Höfe bordesholmischer Gerichtsbarkeit bezeichnet.)

[1] Die Wittorfer Mühle ist bei der Summierung nicht mitgerechnet.

Aus der Zusammenstellung ergiebt sich Folgendes. Das Kloster besaß um 1200 in dem späteren Amt Neumünster mindestens 34 alte Hufen und außerdem vielleicht das ganze Gebiet der jetzigen Stadt Neumünster, und erwarb bis zum Jahre 1280 noch mindestens 12½ weitere Hufen, wahrscheinlich aber viel mehr; es besaß also 1280 mindestens 46½ Hufen und außerdem das Gebiet der jetzigen Stadt Neumünster; die Gerichtsbarkeit hatte es, soviel wir wissen, nur im Kleinflecken Neumünster. Im Jahre 1502 gehörten nach dem G. V. 1502 dem Kloster hier 47 Höfe außer Neumünster und der Wittorfer Mühle. Nach den Nachrichten des Hebungsbuches von 1606 würde sich aber die Zahl — die 6 Klein-Kummerfelder Höfe und den streitigen Brachenfelder Hof als klösterlich gerechnet — für 1502 auf 40 Höfe und Lieferungen aus 11 Höfen vermindern; immerhin würden diese Höfe einer Anzahl von 80—120 alten Hufen entsprechen, sodaß sich der Besitz von 1200 bis 1500 etwa verdreifacht hätte.

Die Gerichtsbarkeit besaß das Kloster über den Kleinflecken, die Wittorfer Mühle und 4 Höfe.

Im 16. Jahrhundert gingen die Besitzungen in Klein-Kummerfeld an den Landesherrn über, ob vor oder nach der Einziehung des Klosters bleibt fraglich; an die Wittorf wurden 1543 zerstreute Ländereien, die 24 Scheffel Roggen an jährlicher Abgabe lieferten, verkauft; darunter 1 Hof in Bönebüttel.

Kapitel 6.

Besitzungen im späteren Amt Bordesholm und in der Stadt Kiel.

Bissee gehörte im Jahre 1502 mit voller Gerichtsbarkeit dem Bordesholmer Kloster und dem entsprechend hat es nach der Aufhebung desselben stets zu dem gleichnamigen Amt gehört. Im Jahre 1300 zuerst erwarb das

Kloster hier 2 Hufen mit voller Gerichtsbarkeit von den Brüdern Wulvold und Johann von Brochove (Barkau) für 60 ℳ (H. 2, 956). 10 weitere Hufen nebst ihrem Anteil an der Mühle in Bissee verkauften im Jahre 1310 der Ritter Marquard von Veldem und seine Söhne für 600 ℳ dem Kloster;[1]) den Rest des Dorfes außer anderthalb Hufen, die Ritter Johann von Wulfersdorf und Detlef Pogwisch gehörten, erwarben die Mönche in demselben Jahr von Wulf von Barkau, der ihnen zugleich damit auch die curia Vilemkie verkaufte (H. 3, 224); unter der curia kann nur ein adliger Hof verstanden werden, an den Namen Vilemkie erinnert der heutige Name Vielkiek oder Fürkiek — beide Formen werden gebraucht — für eine Kate nördlich von Bissee und die Vielkiekstteiche, die jetzt trocken gelegt sind. Die Gerichtsbarkeit über das Dorf erhielt das Kloster im Jahre 1316 von dem Grafen Johann II, eine Verleihung, die es sich 1322 von den Grafen Johann III dem Milden, Gerhard III dem Großen und Gerhard IV bestätigen ließ (H. 3, 465, 466, 467).[2]) 1327 besaß das Kloster hier schon mindestens 14¼ Hufen, aus denen es dem Ritter Otto Pogwisch 32 ℳ Einkünfte zu geistlichen Zwecken verkaufen konnte (H. 3, 610); Vilemkie und der zugehörige Besitz hat also mindestens 2¼ Hufen gehabt, wenn es zum Dorf gerechnet ist, sonst sind die 2¼ Hufen eine Erwerbung, von der wir nichts wissen. 1330 erwarb das Kloster ¾ Hufen in Bissee von Ritter Wulf von Barkau (H. 3, 734), und 1369 verkaufte Detlef Pogwisch seinen Besitz in Groß-Bissee zugleich mit Fischerei auf dem Bisseer See und dem Gryben an die Mönche (W. 2, 240 Nr. 239); es müssen das die ¾ Hufen sein,

---

[1]) H. 3, 214. Das Wappen der Veldem findet sich bei Westphalen, 2, 233; es erinnert an das Wappen der Sehestedt und Swaff. 1359 wohnte ein Gottschalk von Veldem in Groß-Buchwald (W. 4, 3299.).

[2]) Eine andere Erklärung läßt das Vorkommen von 2 Urkunden eines Grafen Gerhard mit demselben Inhalt wohl nicht zu.

die im Jahre 1310 Detlev Pogwisch gehörten; damit ist die Erwerbung des Dorfes seitens des Klosters abgeschlossen. Das alte Groß-Bissee hatte mindestens 15¾ Hufen, wahrscheinlich aber viel mehr, denn das jetzige Bissee enthält 12 Vollhufen.

Der Name Groß-Bissee zeigt, daß es mehrere Bissee gab; schon 1224 und 1232 werden zwei Bissee genannt, als die Grenzen des Preetzer Klostergebiets festgesetzt wurden (H. 1, 422. 504). Ein nicht zum Kloster gehörendes Bissee blieb noch bestehen,[1] es war das ein Edelhof (vielleicht mit anliegendem Dorf), den 1538 Johann Ranzau von Otto Pogwisch kaufte[2] und den er niederriß, um dafür Bothkamp zu erbauen. Im 13. und 14. Jahrhundet wurden die Besitzer des Gutes einfach als Herren von Bissee bezeichnet. Nach zwei erhaltenen Siegeln[3] haben dieselben im 14. Jahrhundert zu dem Geschlecht der Buchwald gehört und nicht zu den Familien Wulf, Pogwisch und von der Wisch, wie früher angenommen wurde.[4]

---

[1]) Im Jahre 1500 wird Otto Pogwisch von Bissee genannt. (U. 1, 405 Nr. 10.)

[2]) Die Verkaufsurkunde Jahrbb. 9, 530.

[3]) Holstein. und Lauenburg. Siegel aus den Archiven der Stadt Lübeck, gez. v. Milde, herausg. v. d. Verein f. Lübeck. Gesch. und Altertumskunde. Heft 2—4 (Siegel adeliger Geschlechter) S. 16 (mit Abbildung Nr. 14 auf Tafel 1) und S. 168.

[4]) v. Stemann im Jahrbb. f. Lk. 9, 418 ff. sucht das zu beweisen. Bei dem großen Fleiß, mit dem seine Arbeiten ausgeführt sind, leiden dieselben doch daran, daß er seine Hypothesen als Thatsachen darstellt und in seinen Citaten sehr ungenau ist. So schreibt er S. 420: „Ritter Papewulf (Lupus) wird 1256 als dapifer bezeichnet", während in den betreffenden Urkunden (H. 2, 123, 124) wohl ein Lupus dapifer vorkommt, aber durchaus nichts darauf schließen läßt, daß er der Ritter Papewulf war. Ferner S. 421 schreibt er: „1260 . . . wird er nach Bissee . . . als dominus Vulvoldus miles de Bistikesse bezeichnet, bei der Bestätigung dieser Urkunde kommt er wieder unter seinem gewöhnlichen Namen Pape Wolf vor." Obgleich Stemann nur eine Urkunde citiert, müßte man doch nach seinen Worten auf zwei schließen;

Das verschwundene Klein-Bissee muß, da es nie dem Kloster gehört hat und hier seit 1500 keine Grenzänderungen eingetreten sind, auf dem Gebiet des jetzigen Bothkamper Haupthofes gelegen haben, also östlich oder nordöstlich vom jetzigen Bissee.

Vier Hufen in **Blumenthal** hatte der verstorbene Ritter Timmo von Bissee der Kirche in Brügge geschenkt, die sie im Jahre 1334 dem Kloster Bordesholm im Tausch gegen das halbe Dorf Schönhorst abtrat (H. 3, 865). 1367 übertrug der Knappe Marquard Wulf dem Kloster 7 Hufen in Blumenthal.[1] 1392 verkaufte Sievert Smalstede in Groß-Buchwald 5 Hufen, 1/4 von Riepers Hof,

es kann aber nur e i n e in Betracht kommen, nämlich H. 2, 219, in der die Grafen Johann und Gerhard beurkunden, daß Ritter Wlvoldus de Bistikesse dem Heiligen Geist-Hause in Kiel eine Schenkung gemacht hat und in der sie selbst diese Schenkung vermehren; als Zeugen für die Schenkung des Wulvold werden mehrere Edelleute aufgeführt, als Zeugen der gräflichen Schenkung werden andere Zeugen genannt, darunter auch Ritter Papewulf. Die Urkunde beweist aber nichts für die Identität des Papewulf mit Wulvold von Bissee, sondern wenn sie in dieser Beziehung irgend etwas beweisen soll, spricht sie eher gegen die Identität, weil es gegen das Herkommen ist, daß jemand eine Urkunde über seine eigene Schenkung als Zeuge unterschreibt; die Urkunde indes nicht als eine, sondern als zwei betrachtet, könnte man die Möglichkeit der Mitunterschrift des Schenkers unter dem zweiten Teil gelten lassen; aber irgend ein Beweis für Stemanns Identifizierung von Papewulf und Wulvold ist doch nie darin zu finden. — Unleugbar ist es, daß die Stammtafeln des Adels jener Jahrhunderte nur durch Kombination und durch Vermutungen aufgestellt werden können; die Vermutungen dürfen aber nicht als Thatsachen hingestellt werden; es wird bei der Aufstellung solcher Stammbäume genug gethan sein, wenn dieselben keiner überlieferten Thatsache direkt oder indirekt widersprechen und die größte mögliche Wahrscheinlichkeit für sich haben. Die Thatsache der Existenz der beiden Siegel, die Stemann nicht gekannt hat, wirft sein ganzes Gebäude über den Haufen.

[1]) W. 2, 240 Nr. 238. Daß diese 7 Hufen nicht sein eigener Besitz gewesen zu sein brauchen, wird nachher gezeigt werden; vielleicht sind darin auch die 1334 erworbenen 4 Hufen enthalten.

2 Wurten und „Overland to der Sywerdeszören" in Blumenthal an das Kloster.[1]) 1469 verkaufte Gottschalk von Ahlefeld seinen ganzen Besitz in Blumenthal an Bordesholm,[2]) nach Stemann[3]) war Gottschalk von Ahlefeld auf Lindau und Bissee der Verkäufer; da sein Sohn Marquard im Jahre 1488 Grenzstreitigkeiten mit Bordesholm in der Gegend von Mielkendorf und Dätgen hatte (W. 2, 469 Nr. 387), muß er Besitzer des Gutes Schierensee mit Annenhof gewesen sein, und demnach ist auch anzunehmen, daß sein Vater Gottschalk dies Gut besessen hat. Bei den Käufen von 1392 und 1469 erhielt das Kloster zugleich die volle Gerichtsbarkeit über das Gekaufte; bei den ersten Erwerbungen erfahren wir nichts davon. 1502 besaß es aber die volle Gerichtsbarkeit im Dorfe.

Über die Erwerbung von Böhnhusen, Molfsee, Mielkendorf, Voorde mit Mühle und Schulendorf, das auf dem Gebiet des jetzigen Schulenhof gelegen haben muß,[4]) Dörfer, die das Kloster im Jahre 1502 mit voller Gerichtsbarkeit besaß, sind wir nur insofern unterrichtet, als uns eine Urkunde[5]) vorliegt, durch die Herzog Adolf im Jahre 1434 dem Kloster diesen Besitz, den es von

[1]) W. 2, 288—294 Nr. 273—275. Rypershöve steht im Druck; bei dem häufigen Vorkommen des Familiennamens Rieper im Amt Bordesholm (Hanssen, A. B. 49), wird die gegebene Erklärung wohl richtig sein. Nicht sicher erklären kann ich das „Overland to der Sywerdeszören". Overland ist Land, das nicht zu den eigentlichen Hufen der Bauern gehörte. (G. Hanssen, Agrarhistor. Abhandlungen 2, 186. G. N. Schmidt, zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins 41). Würde man unter Sywerdeszören Neu-Sören verstehen können, so könnte man an „Overland" in Blumenthal an der Grenze von Neu-Sören denken.

[2]) Z. 14, 133 Nr. 60b. W. 2, 452 Nr. 374.

[3]) Die Familie von Ahlefeld, Jahrbb. 10, 82.

[4]) Auf die Lage des früheren Dorfes deutet der Flurname Dörpstede in der Nähe der Eider. Top. Art. Schulenhof.

[5]) W. 2, 413 f. Nr. 343. Dieselbe Urkunde ist schon S. 114 f. (Nr. 135) abgedruckt.

Marquard von Knoop erhalten hatte, bestätigte. Da dieselbe Urkunde auch anderen Besitz bestätigte, den Bordesholm 1392 erworben hatte,[1]) so ist es nicht notwendig, daß die Erwerbung der genannten Dörfer erst im Jahre 1434 stattfand, vielmehr kann sie recht weit zurückliegen. Nachgewiesen ist ein Marquard von Knoop sonst nicht,[2]) so daß wir demnach eine genauere Zeitbestimmung für die Zeit der Erwerbung nicht haben, wenigstens für den größten Teil dieser Dörfer. Für Voorde ergiebt sich, daß es im Jahre 1351 noch nicht dem Kloster gehörte und auch noch nicht im Jahre 1390,[3]) demnach werden auch die anderen Dörfer erst nach 1390 an Bordesholm gekommen sein, da es sich doch gewiß um einen einzigen Kaufakt handelte.

Zu erwähnen ist dabei, daß in der Feldmark des jetzigen Mielkendorf vermutlich ein Dorf Belekenthorp gelegen hat, denn in der betreffenden Urkunde heißt es: „Mylkendorpe myd dem Velde to Belekendorpe (Borekendorpe)", ein Name, der auch in dem Kieler Stadtbuch (Nr. 303) um 1274 sich findet.

In Brügge erhielt das Kloster schon im Jahre 1290 die Gerichtsbarkeit über 1 Hufe, die ihm Johann Swin geschenkt hatte (H. 2, 774); weiter erwarb es durch Kauf in Brügge:

---

[1]) Groß-Buchwald, Christoffersharge usw.

[2]) Stemann (Jahrbb. 9, 427) wirft diesen Marquard v. Knoop mit einem 100 Jahre früher vorkommenden zusammen, ohne irgend welchen Beweis.

[3]) 1340 wurde die »curia« zu Voorde von dem Knappen Konrad Walstorp an die Brüder Otto und Wulf v. Smalstede verpfändet (H. 3, 1062), die dieselbe im Jahre 1351 an Nicolaus Splyt verkauften. 1382 scheint Voorde Otto v. Rumohr zu gehören und 1390 seiner Witwe Frau Mette (W. 2, 277, 284 f. Die Urkunden sind indessen nicht sehr klar.). Aus der Voorder Mühle hat das Kloster aber schon 1351 7 ℳ. jährlicher Einkünfte.

1298 von Detlef von Bissee 1 Hufe und 2 Wurten nebst Holzfällung im Walde von Lüdersdorf (H. 2, 903),
1310 von Wulf von Barkau dessen Besitz (H. 3, 224),
1328 von Otto von Wulverstorp dessen Besitz (H. 3, 639),
1330 von Ritter Wulf von Barkau ½ Wurt (H. 3, 734),
1331 von Ritter Hartwig Reventlow und Johann Schönbek ihren Besitz (H. 3, 747),
1349 von Detlev Grip 3 Wurten (W. 2, 184 Nr. 195),
1392 von Sievert Smalstede 1 Wurt am Kirchhofe (W. 2, 288—294 Nr. 273 ff).

In dem Gebiet der jetzigen Gemeinde Brügge lag im 13. und 14. Jahrhundert ein Dorf Lüdersdorf, an welches noch der Name Lüdersdorfkamp für Äcker im Nordwesten der Gemarkung auf den Flurkarten erinnert; das Dorf existiert noch 1331, ist aber 1386 schon verlassen (W. 2, 280 Nr. 265). In diesem Dorf erwarb Bordesholm durch Kauf im Jahre
1310 den Besitz Wulfs von Barkau (H. 3, 224),
1330 ¾ Hufen von Wulf von Barkau (Besitz seiner Nichte Adelheid) (H. 3, 734),
1331 den Besitz des Ritters Hartwig Reventlow und Johann Schönbeks (H. 3, 747),
1386 2 Hufen von der Barkauer Kirche unter Zustimmung des Preetzer Klosters; diese Hufen hatte Ritter Lupus (Wulf) der Kirche geschenkt (W. 2, 280 Nr. 285, U. 1, 390 f.).

Die Gerichtsbarkeit war Lehn und wurde von den Inhabern nur unter der Voraussetzung mitverkauft, daß die Landesherren die Übertragung genehmigten. Über eine solche Übertragung der Gerichtsbarkeit finden sich 2 Urkunden eines Grafen Gerhard vom 9. und 10. April des Jahres 1 22;[1]) in der ersten schenkt er dem Kloster

---

[1]) H. 3, 466, 467. Beide Urkunden sind nur bei Westphalen erhalten.

die Gerichtsbarkeit über Bissee, Lüdersdorf und 6 Wurten in Brügge, in der zweiten am folgenden Tage ausgestellten über Bissee und Lüdersdorf und Brügge. Die einzige Erklärung für diese auffallende Thatsache scheint mir folgende zu sein: es ist nicht derselbe Graf Gerhard, sondern es sind die Grafen Gerhard III und Gerhard IV, von denen die beiden Urkunden stammen; der Unterschied in Bezug auf die Gerichtsbarkeit in Brügge beruht vielleicht auf fehlerhafter Abschrift; die dritte, vom Grafen Johann ausgestellte Urkunde ist verloren gegangen, wenn nicht der Inhalt in einer späteren Urkunde aus dem Jahre 1331 steckt, in der Graf Johann dem Kloster die Gerichtsbarkeit über ½ Hufe und 7 Wurten in Brügge und über 4 Hufen in Lüdersdorf verleiht (H. 3, 743);[1] wahrscheinlich ist das aber nicht, sondern diese Verleihung von Gerichtsbarkeit wird auf den dem Kloster von Hartwig Reventlow und Johann Schönbek verkauften Besitz in den genannten Dörfern gehen (H. 3, 747), wenn auch die Urkunde über diesen Kauf etwas jünger ist als die des Grafen; diese ist vom 23. Februar 1331, jene vom 25. März 1331 datiert, aber erst einige Zeit nach Abschluß des Kaufvertrages aufgesetzt. Daß nur hierauf die gräfliche Verleihung sich beziehen kann, zeigt der Umstand, daß das Kloster am 23. Februar in Brügge mehr als ½ Hufe besaß.

Ganz Brügge und Lüdersdorf hatte Bordesholm mit den aufgeführten Erwerbungen noch nicht in Besitz bekommen; denn 4 Hufen in Lüdersdorf hatte um das Jahr 1260 Ritter Wulvold von Bissee dem Heiligen Geist-Hospital in Kiel geschenkt (H. 2, 219); wann das Kloster diese Ländereien erworben hat, erfahren wir nicht. Die Kirche in Brügge ferner hatte im Jahre 1280 1 Hufe im

[1] Die Urkunde H. 3, 755 ist nur eine Abschrift mit falschem Datum.

Dorf von den Brüdern Ritter Detlev und Timmo von Bissee geschenkt erhalten (H. 2, 574); 1306 weiter hatten die Brüder Siegfried und Timmo von Bissee derselben 1/2 Hufe, 1 Acker, 2 Wurten und ihren Anteil am „Wischkamp" verliehen (H. 3, 136); ihre Vorfahren hätten die Kirche gebaut, wird in der Urkunde erklärt. Aus einer Urkunde des Jahres 1335, durch die Erzbischof Burchard dem Kloster diese Kirche verlieh, geht nun hervor, daß dieselbe den Mönchen zur Zeit der Verlegung des Klosters nicht gehört hat; es heißt in der Urkunde, Neumünster habe früher die Kirche durch seine Domherren verwalten lassen, dieselbe wäre also dem Kloster vollständig inkorporiert gewesen, dies wäre aber seit einiger Zeit geändert worden. Die frühere Inkorporation ist wahrscheinlich eine Erfindung der Mönche, gehört aber nicht in die hier zu behandelnde Zeit; es mag genügen, hier festzustellen, daß zur Zeit der Verlegung des Klosters die Kirche dem Kloster nicht inkorporiert war, wenn sie auch unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Propsten stand.[1]) Die Bordesholmer vertauschten sofort die Kirche gegen die dem Bremer Dompropsten gehörende Kirche zu Assel im Lande Kehdingen; angeblich geschah der Tausch, um den Mönchen einen sicheren Zufluchtsort zu gewähren; die Brügger Kirche blieb dabei unter dem Archidiakonat und der geistlichen Gerichtsbarkeit des Propsten von Bordesholm (H. 3, 901). Wie die Sache sich weiter entwickelt hat, wissen wir nicht; auffallend ist es nur, daß in einer Urkunde des Jahres 1358 der Propst von Bordesholm durch Eler von Bissee als der „wahre Patron der Brügger Kirche" bezeichnet wird[2]) und daß dieser bei der Verpachtung von Besitzungen der Kirche als Mitverpächter thätig ist (W. 2, 210). Im Jahre 1427 wurde die Kirche

[1]) H. 3, 901. Näheres über die Brügger Kirche hinten im Anhang §. 3.

[2]) Die Urkunde wird allerdings von den Mönchen selbst verfaßt sein.

zu Brügge Bordesholm endgültig inkorporiert (W. 2, 396 ff. Nr. 335) und damit fielen auch die Besitzungen dieser Kirche dem Kloster zu; dieselben bestanden aus dem Dorfe Schönhorst (H. 3, 864, 865) und den erwähnten Ländereien in Brügge und vielleicht auch aus Ländereien in Klein-Harrie, wo noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Kirche Einnahmen hatte.

Die Dörfer Groß-Buchwald, Grevenkrug und Schmalstede hat Bordesholm auf einmal erworben, indem es Sievert Smalstede 1392 die Dörfer mit dem in Groß-Buchwald liegenden Hof, worauf er seinen Wohnsitz hatte,[1]) und mit anderen Besitzungen abkaufte (W. 2, 288—294 Nr. 273—275); die Gerichtsbarkeit, die das Kloster mit gekauft hatte, übertrugen demselben im Jahre 1392 die Grafen Klaus und Albrecht; sie bestimmten aber, daß das Kloster den erworbenen Besitz oder Güter von derselben Größe innerhalb einer Zeit von 10 Jahren wieder verkaufen sollte;[2]) das ist nicht geschehen, wenigstens nicht mit Groß-Buchwald und den zugleich damit erworbenen Besitzungen; ob das Kloster anderen Besitz verkauf hat, wissen wir nicht, es fehlt darüber an jeder Nachricht; jedenfalls Güter von der Größe der 1392 erworbenen hat es nicht verkauft, vielmehr müssen wir nach dem, was wir über den Besitz des Klosters wissen, annehmen, daß es nichts verkauft hat. Es hat sich dem zu entziehen gewußt. Dabei wird dem Kloster der Umstand zu Hülfe gekommen sein, daß der Lehnsherr der holsteinischen Grafen, der Herzog von Sachsen, im Jahre 1330 ihm

[1]) An einen Edelhof wird die noch heute für einen Hof dort sich findende Bezeichnung „der fürstliche Hof" vielleicht erinnern. Der Hof war 1359 vermutlich im Besitz von Gotschalk v. Veldem, der damals in Groß-Buchwald wohnte (W. 4, 3299.).

[2]) W. 2, 298 Nr. 278. Auffallend ist darin das formelhafte „to ewiger tyd to besittende" entgegen der nach wenig Zeilen folgenden Bestimmung über einen Verkauf in 10 Jahren.

das Privileg verliehen hatte, Erb- und Lehngüter zu kaufen und zu erwerben.[1]) Durch Geldzahlungen hat das Kloster vielleicht die Bestätigung dieses Privilegs und die Aufhebung der Verkaufsbestimmung von den Grafen erlangt, die immer Geld brauchen konnten, wenn auch gerade dieser Zeitraum verhältnismäßig friedlich war; Graf Albrecht hat doch in dieser Zeit Kriegszüge gegen die Eiderstedter und die Nordstrander unternommen (Waitz 1, 289), und speziell in seinem und Bischof Heinrichs Gebiet lag das Bordesholmer Kloster mit seinen Besitzungen, als nach dem Tode des Grafen Klaus das Land 1397 geteilt wurde (Waitz 1, 286). Dazu kommt, daß Graf Adolf gerade bei Ablauf der zehnjährigen Verkaufsfrist im Jahre 1403 in Dithmarschen seinen Tod fand und daß nun, nachdem auch Herzog Gerhard 1404 gefallen war, Wirren über das Land hereinbrachen, die es den einzelnen Gliedern des Herrscherhauses als unzweckmäßig erscheinen lassen mußten, ein mächtiges Kloster durch Erzwingung des bestimmten Verkaufs sich zu verfeinden. Das Kloster mochte außerdem in jenen geldarmen Zeiten den Grafen entgegenhalten, daß es unmöglich wäre, Käufer für den Besitz zu finden, und mochte den Grafen selbst vergeblich die Dörfer angeboten haben.

Die Schmalsteder Mühle hatte das Kloster schon bald nach seiner Verlegung im Jahre 1337 von den

[1]) H. 3, 714. bona hereditaria ac etiam feodalia et judicia que ad nos vel heredes nostros devolvi possunt. Daß damit nicht das ferne Herzogtum Lauenburg, sondern Holstein gemeint ist, ist wohl selbstverständlich. Herzog Gerhard erneuerte zwar 1390 ein in Schleswig geltendes Verbot Güter an geistliche Personen zu verkaufen (U. 2, Nr. 289); für Holstein ist mir ein solches Verbot indessen nicht bekannt. Vielleicht haben die Grafen den Versuch gemacht, eine solche Bestimmung auch in Holstein einzuführen. An sich würde ein Privileg des Lehnsherrn ein solches Verbot durchbrechen, doch erscheint es als fraglich, wie weit um 1400 die Rechte des Lehnsherrn noch Beachtung fanden.

Brüdern Detlev, Timmo, Friedrich und Nicolaus von Smalstede gekauft (H. 3, 953); die Gerichtsbarkeit darüber hatte Graf Johann dem Kloster schon in einer aus dem Jahre 1336 (ohne Angabe des Monats und des Tages) datierten Urkunde (H. 3, 951) verliehen, nach der der Kauf schon vollzogen war. Die erstgenannte Urkunde ist also einige Zeit nach dem Verkauf ausgestellt.

Aus dem Jahre 1367 existiert nun eine Urkunde (W. 2, 240 Nr. 238), in der der Knappe Marquard Wulf erklärt, daß er dem Kloster Bordesholm aufgelassen hat und aufläßt, indem er auf alle etwaigen Rechte verzichtet: die Dörfer Tötekendorf, Neu-Sören, Gripesharge, Groß-Harrie, 2 Hufen in Klein-Flintbek, 7 Höfe in Blumenthal und die Mühle zu Schmalstede. Die letzte Angabe widerspricht anscheinend der Nachricht vom Verkauf der Mühle an Bordesholm im Jahre 1336, ferner ist Tötekendorf 1340 von den Brüdern Wulf und Otto von Smalstede und nicht von Marquard Wulf an Bordesholm verkauft (H. 3, 1060), Gripesharge 1349 von Detlev Grip (W. 2, 183 ff. Nr. 195); die Nachricht von Neu-Sören ist falsch, denn dasselbe wird erst zwischen 1392 und 1437 klösterlich (W. 2, 288 ff., 299, 414 f.); die Nachrichten über Klein-Flintbek und Blumenthal lassen sich nicht kontrollieren, und die über Groß-Harrie nur insofern, als wir wissen, daß das Kloster hier im Jahre 1330 eine Hufe von Wulf von Barkau gekauft hat (H. 3, 774). Man könnte aus der Urkunde entnehmen, daß Marquard Wulf alle die genannten Güter dem Kloster verkauft hat; dem stehen die genannten Angaben entgegen; das Hauptgewicht der Urkunde liegt darin, daß er auf alle etwaigen Rechte und Ansprüche, die er oder seine Nachkommen in Bezug auf die aufgezählten Güter machen könnten, verzichtet. Er ist offenbar die Mittelsperson gewesen, durch die das Kloster alle diese Besitzungen gekauft hat, kurz, der Verbitter des Klosters. Die falsche Nachricht über Neu-Sören kann

nur auf einem Fehler des Abschreibers beruhen, es muß Alt-Sören sein, das das Kloster in den Jahren 1323 und 1327 erwarb; eine andere Erklärung ist nicht möglich. Den vierten Teil von Alt-Sören und die Mühle und Fischfang im Eidersteder See kaufte das Kloster 1323 von dem Ritter Detlev Struve von Ranzau,[1]) die übrigen drei Viertel 1327 von den Brüdern von Smalstede oder Sören, wie sie auch genannt werden (H. 3, 613); die Bezeichnung antiqua villa Zorne in beiden Urkunden, von denen die letzte im Original erhalten ist, beweist, daß es schon damals ein Neu-Sören, das jetzige Sören, gab. Beide Käufe erklären sich dadurch, daß es die Zeit der Verlegung des Klosters ist, daß die Mönche hier für ihre neue Niederlassung ein größeres Landgebiet zu erwerben suchen. 1338 wird Alt-Sören schon als zerstört bezeichnet (H. 3, 993). Es ist angenommen worden, daß das Dorf durch die Dithmarscher zerstört worden ist[2]) und daß die Käufe daher sich nur auf die Ländereien des Dorfes beziehen; dem widersprechen die Urkunden von 1323 und 1327 durch das Fehlen von Angaben über Zerstörung des Dorfes; noch 1336 findet sich die villa Oldensorne genannt (H. 3, 919) bei Gelegenheit eines Grenzstreites zwischen Bordesholm und den Brüdern Smalstede. Also zwischen 1336 und 1338 ist das Dorf vernichtet, vermutlich durch die Mönche selbst, die die Ländereien zu einem klösterlichen Vorwerk machten, aus dem im 18. Jahrhundert nach dessen Parzellierung eine Anzahl von kleinen Stellen entstanden, die die jetzige Gemeinde Hoffeld bilden. Die Lage von Alt-Sören im südlichen Teil des jetzigen Hoffeld beweist die Urkunde H. 3, 993, nach der das Gebiet von Alt-Sören an die Ländereien des Dorfes Schmal-

[1]) H. 3, 494. In der Urkunde steht allerdings molendinum, also die ganze Mühle, das muß aber ein Fehler des Cop. Bord. sein, wie der nächste Kauf zeigt.

[2]) Kuß, N. St. M. 6, 99 f.

stede stieß, und vielleicht auch der noch vorkommende Name Suhrendorf für eine dortige Erbpachtstelle.[1] Ebenfalls in der Gemeinde Hoffeld wird das Dorf **Tötekendorf** gelegen haben, das die Brüder Wulf und Otto von Smalstede im Jahre 1340 an Bordesholm verkauften; mit Sicherheit ist die Lage des Dorfes allerdings nicht festzustellen, indessen findet sich im Norden von Hoffeld bei Ochsenweide eine Koppel, die den Namen „de Strat" führt und in der Mauersteine u. dgl. auf eine frühere Ansiedelung schließen lassen.[2] Noch 1502 existiert das Dorf nach dem G. B. 1502, erst nach dieser Zeit ist es niedergelegt; die Ländereien müßten also mit einem Meierhof vereinigt sein oder zu einem solchen gemacht sein; woraus die späteren Meierhöfe Schönhorst, Sprenge, Rumohrhütten und Schulenhof entstanden sind, ist aber ziemlich sicher nachzuweisen, es bleibt uns also nur die Vereinigung mit dem Vorwerk Bordesholm.

Die Gerichtsbarkeit über Alt-Sören und Tötekendorf verlieh Graf Johann der Milde im Jahre 1349 dem Kloster (W. 2, 185 Nr. 196).

Ebenso wie Groß-Buchwald hat das Kloster durch einen einzigen Kauf das Dorf **Dätgen** von Jürgen von Qualen erworben[3] und zwar in der Zeit zwischen 1411 und 1434; denn noch 1411 verpfändete Graf Heinrich dem Ritter Nicolaus Swaff und dem Knappen Marquard Breide für 150 ℳ den Besitz, den Sievert Smalstede in diesem Dorfe gehabt hatte (W. 2, 315 Nr. 291), 1434 aber bestätigte Herzog Adolf VIII dem Kloster Bordesholm den Besitz des Dorfes (W. 2, 414 f. Nr. 344). Die Gerichtsbarkeit ist in der Urkunde nicht erwähnt, muß aber mit erworben sein, da dieselbe dem Kloster im Jahre 1502

[2]) Hanssen, Bord. S. 11, Anm. 2.

[1]) Hanssen, Bord. S. 11, Anm. 1.

[3]) W. 2, 414 f. Nr. 344. Ein Jürgen von Qualen kommt 1444 (U. 1, p. 313) und 1448 (Lackmann, Einleitung 1, 4 u. 8 not. 10) vor.

gehört. Über den zu „Doetke" gehörenden Wald entstand im Jahre 1488 ein Streit mit Marquard v. Ahlefeld, Sohn Gottschalks, dem Grenznachbarn Bordesholms, Besitzer von Schierensee; der Propst nämlich behauptete den Besitz von zwei Drittel des Dötkener Waldes, Ahlefeld erklärte, die Hälfte gehörte ihm, und zwar auf Grund eines mit den Bauern abgeschlossenen Kaufvertrages; ein Schiedsgericht sollte über die verschiedenen Streitpunkte entscheiden und die Grenze festsetzen (W. 2, 469 Nr. 387). Wenn nun einerseits hier auffallend ist, daß Bauern, die nur Pächter früher eines Adeligen, jetzt des Klosters waren, Wald sollten verkaufen können, also ihn als Eigentum besaßen,[1]) so ist andererseits die Bezeichnung des Waldes als „to Doetke" merkwürdig, denn aus den sonstigen Ortsbestimmungen in der Urkunde (Bollhuserteich und Mielkendorf) geht hervor, daß Marquard v. Ahlefeld Besitzer von Schierensee war, und von den Grenzen dieses Gutes wie von denen des anstoßenden Gutes Pohlsee, dessen Besitzer in damaliger Zeit unbekannt ist, liegt Dätgen etwa eine Meile entfernt. Die Sache erklärt sich aber leicht durch folgende Annahme:

Marquard v. Ahlefeld gehörte auch das an Dätgen grenzende Gut Emkendorf; zwischen Dätgen und Seedorf, das zum Teil zu Emkendorf gehörte, war damals der streitige Wald. Heute ist dort kein Wald, er kann aber gerodet sein. Emkendorf gehörte zwar im 15. Jahrhundert der Familie Stake, aber 1515 besaß Claus v. Ahlefeld das Gut,[2]) ein Neffe unseres Marquard,[3]) was ganz gut zu der Annahme paßt, daß Marquard 1488 Besitzer war.

In Einfeld besaß das Kloster nach dem G. B. 1200 2 Hufen und 10 jugera und ½ Mark. Einkünfte im Betrage von einer halben Mark würden nach allen sonstigen

[1]) Hanssen, Amt Bord. S. 6, Anm. 2.

[2]) Top. Art. Emkendorf.

[3]) v. Stemannn, J. f. L. 10, S. 90 und Tafel 3.

Angaben über die Abgaben der Hufen dem Besitz von einer Viertelhufe entsprechen,[1] ferner im Süden bei Stover 3 Hufen und in Stover (Stouer und Stauer ist die alte Form) 5 Hufen; ein Klein-Stover und Stoverhof findet sich noch auf den heutigen Karten im Süden der Gemeinde. Außerdem hatte das Kloster noch weiteren Besitz hier,[2] der eingetauscht war gegen eine Hufe in Remmels, also wohl ein Stück von ähnlicher Größe. Es wären das 11¼ Hufen und 10 jugera, wenn nicht die 3 mansi »ex australi parte Stover« in den 5 Hufen enthalten sind, die die spätere Angabe dem Kloster in Stover zuschreibt; die Entscheidung darüber würde davon abhängen, ob das G. B. 1200 von einer Hand und zu einer Zeit geschrieben ist, und darüber läßt sich nichts ermitteln. Von dem Besitz sind 4 Hufen geschenkt und davon die 3 von dem Grafen Adolf, eine Hufe ist durch Kauf, eine durch Tausch erworben. — Von weiteren Erwerbungen erfahren wir nichts, auch nicht, ob unter den 1296 von Herward Spaduth von Einfeld geschenkten Gütern auch Hufen in diesem Dorf gewesen sind; wahrscheinlich ist es aber, daß derselbe, da er nach dem Dorfe benannt wird, dort auch seinen Wohnsitz und Ländereien gehabt hat. Nach dem G. B. 1502 besaß Bordesholm damals das ganze Dorf, aber ohne die Gerichtsbarkeit, und mit dem Dorf auch den Einfelder See, der dem Kloster durch den Grafen Adolf IV geschenkt worden war, wie die Bestätigungsurkunde des Grafen Johann erklärt (H. 1, 644). Die Urkunde, die nicht im Original erhalten ist, hat nach Westphalen (2, 386 Nr. 326) die Eigentümlichkeit, daß das Original mit den Worten: »Testes autem hii sunt« endigt, daß aber die Namen der Zeugen ebenso wie das Datum fehlen; nach einer hinzugefügten Bemerkung ist

[1]) z. B. W. 2, 288 ff.: 4½ Hufen, die 9 M. Pacht bringen.
[2]) Die Stelle ist unleserlich; Lappenberg hat: ager.

das nicht etwa Schuld des Abschreibers, sondern das Original hat ebenfalls weder Zeugen noch Datum gehabt; die Urkunde bestätigt nach ihren eigenen Worten eine Schenkung des Grafen Adolf IV, die nach den wenig klaren Ausdrücken unserer Urkunde nur auf den See oder auf Einfeld sich beziehen konnte; eine solche Urkunde des Grafen Adolf ist aber weder im Original noch in Abschrift erhalten. Eigentümlich ist ferner die Angabe, daß der See Gemeingut des ganzen Landes gewesen[1]) und auf Wunsch aller Landeseinwohner dem Kloster geschenkt sein soll.[2]) Diese eigenartige Angabe in Verbindung mit dem Fehlen der Zeugen und des Datums berechtigen dazu, die Urkunde für sehr verdächtig zu erklären und sie bei der Feststellung der Besitzungen des Klosters unberücksichtigt zu lassen. Als das Kloster das ganze umliegende Gebiet erst besaß, mußte ihm der See von selbst zufallen; es mußte es aber für zweckmäßig erachten, eine Urkunde zu besitzen, worauf es seine Ansprüche stützen konnte.

Groß-Flintbek gehörte im Jahre 1502 mit voller Gerichtsbarkeit dem Kloster und ebenso schon im Jahre 1328, als es von dem Kloster an den Ritter Wulf von Barkau verpachtet wurde (H. 3, 637). Über die Erwerbung des Dorfes erfahren wir durch eine Urkunde des Jahres 1220,[3]) in welcher Graf Albert erklärt, er habe im Jahre 1206 eine Schenkung des Grafen Adolf, durch welche dieser den Mönchen in Neumünster 12 Hufen in Flintbek übertragen hätte, seinerseits durch Verleihung von 12

---

[1]) commune totius terre fuerat.

[2]) ad peticionem universorum provintialium terre collatum fuit.

[3]) H. 1, 369. Es genügt für unseren Zweck festzustellen, daß das Dorf zur Zeit der Verlegung des Klosters den Mönchen gehörte; die Untersuchung, ob diese Urkunde echt ist, muß einer besonderen Arbeit vorbehalten bleiben, die sich auf die sämtlichen Urkunden Alberts von Orlamünde und besonders auch auf H. 1, 372 und 373 zu erstrecken hat.

weiteren Hufen verdoppelt;[1]) unter Hufen sind auch hier ebenso wie bei anderen Dörfern nicht Höfe, die Vollhufen unseres Jahrhunderts, sondern ein bestimmtes Landmaß zu verstehen; denn weder Groß-Flintbek allein, noch beide Flintbek zusammen enthalten 24 Vollhufen. Bei dem Fehlen anderer Nachrichten über klösterliche Erwerbungen in diesem Ort sind wir zu der Annahme berechtigt, daß die genannten 24 Hufen das ganze Groß-Flintbek umfaßten; es würde das auch damit zusammenpassen, daß Groß-Flintbek 1855 außer der Pfarrhufe, den Ländereien einer Hegereiterstelle und der Schule, die zusammen an Land größer als 1½ Vollhufen waren, 1 Doppelhufe, 1 Fünfviertelhufe, 5 Vollhufen und 2 Halbhufen hatte — von keineren Besitzungen abgesehen, — was zusammen gleich 10¾ Vollhufen wäre, so daß hier etwa 2¼ Hufen auf eine jetzige Vollhufe kämen. — Die Gerichtsbarkeit des Dorfes erhielt Bordesholm aber erst im Jahre 1339, und zwar als Pfand; eine definitive Übertragung derselben an das Kloster fand 1340 statt (H. 3, 1014 f., 1057).

In Klein-Flintbek besaß Bordesholm nach dem G. B. 1502 nur 1 Lansten mit voller Gerichtsbarkeit; diesen Hof hat das Kloster um die Mitte des 14. Jahrhunderts erworben, wie und von wem wissen wir nicht, aber in seiner Urkunde vom Jahre 1367 (W. 2, 240 Nr. 238) erklärt Marquard Wulf, daß er hier dem Kloster 2 Hufen aufgelassen hat. Wenn später 6 Vollhufen zum Amt Bordesholm gehörten, so liegt das daran, daß die übrigen 5 Vollhufen Eigentum der Bordesholm unterstellten Nicolaikirche in Kiel gewesen waren, der die Brüder Conrad, Hartwig und Marquard Wulf im

---

[1]) Allgemein berichtet dasselbe eine andere Urkunde des Grafen Albert (H. 1, 412): in fundo quae cum terra adjacente ecclesie novi monasterii nostri antecessoris exemplo contulimus.

Jahre 1338 20 M. Einkünfte aus diesem Dorf geschenkt hatten.[1])

Der Rest des Dorfes gehörte dem Kloster Itzehoe.[2])

Die Flintbeker Kirche gehörte im Jahre 1490 zum Kloster Bordesholm, das dieselbe damals durch einen seiner Domherren verwalten ließ (W. 2, 304 Nr. 282). Im Jahre 1375 dagegen finden wir unter den Zeugen einer Urkunde (W. 2, 254 Nr. 251) in Flintbek einen Pfarrer Heinrich Vollehant, der nicht Domherr von Bordesholm sein kann, weil er nicht unter den in der Urkunde aufgeführten Domherren seinen Platz hat, und der auch nicht einmal Mönch sein kann, da er unter den Gläubigern des Propsten Johann Bocholt im Jahre 1376 genannt wird (W. 2, 259 Nr. 254), als Mönch aber eigenen Besitz nicht haben kann. Trotzdem ist es natürlich nicht ausgeschlossen, daß die Kirche schon damals dem Kloster gehörte. Nach einer Urkunde von 1223 (H. 1, 412) gab Graf Albert dem Kloster Neumünster die Erlaubnis, eine Kirche in Flintbek zu bauen und bestimmte zugleich damit, daß das neue Kirchspiel stets dem Kloster Neumünster gehören sollte. Daß eine Kirche indessen nicht sogleich gebaut worden ist, zeigen mehrere Urkunden des Jahres 1238 (H. 1, 582, 583), nach welchen damals noch in Flintbek eine Kapelle, keine Kirche war. Wann eine Kirche gebaut worden ist, erfahren wir nicht. Ist jedoch die Kirche von dem Kloster gebaut und mit Besitzungen ausgestattet worden, so gehörte das Patronat von selbst dem Kloster und eine besondere Verleihung war nicht nötig.

---

[1]) H. 3, 992 (Originalurkunde). Die Urkunde H. 3, 503, die damit verbunden ist und die das Jahr 1323 hat, muß falsch datiert sein; das ist um so mehr anzunehmen, als sie nur bei Westphalen überliefert ist.

[2]) Einige der Schenkungsurkunden darüber finden sich bei Noodt, 2, 94 und Note 34, 1. 6. und Z. 8., Rep. S. 11, Nr. 58 f. S. 21, Nr. 123.

Da aber das Kloster anscheinend schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts das ganze Dorf Flintbek besaß, so kann eine Begabung der Kirche mit Grundbesitz auch von niemand anders erfolgt sein.

Vier Dörfer namens Harrie giebt es jetzt im Kreise Kiel, Groß-Harrie, Klein-Harrie, Fiefharrie und Regenharrie; sieben Harrie mit verschiedenem Zusatz finden sich außer dem einfachen Harrie in den mittelalterlichen Urkunden; es werden genannt:

Harrie 1141, 1164, ca. 1200, 1220,
1245, ca. 1284.[1])
Ludestesharrie 1238.
Wulverdesharrie 1238.
Groß-Harrie 1296, 1362, 1367, 1502.
Klein-Harrie 1340, 1349, 1357, 1502.
Gripesharrie 1349, 1367, 1502, 1534.
Kerstoffersharrie 1408.
Dorharrie 1502, 1534.

Daß einige von diesen Namen dasselbe bedeuten, ist selbstverständlich; 4 verschiedene Dörfer sind Groß-Harrie, Klein-Harrie, Dorharrie und Gripesharrie, denn diese 4 Dörfer finden sich neben einander in dem G. V. 1502. Kerstoffersharrie ist ferner von Gripesharrie verschieden, das schon vor 1367 zu Bordesholm kommt, während jenes erst 1408 klösterlich wird. Da nun Kerstoffersharrie im G. V. 1502 nicht vorkommt, muß es mit Dorharrie identisch sein. Dieses und Gripesharrie müssen also Regenharrie und Fiefharrie entsprechen. Wenn nun in dem Intradenregister des Propsten Bernhard seine Einnahmen aus Dorharrie 39 Mk. 10 Sch., aus Gripesharrie 21 Mk. 8 Sch. betragen, Regenharrie aber in unserem Jahrhundert 9 Voll-

[1]) Um die verschiedenen Namensformen der Urkunden (Horge, Harge, Haregen, Horgua usw.) zu vermeiden, behalte ich die heutige Form Harrie bei.

hufen, Fiefharrie dagegen nur 5 hatte, so berechtigt das zu der Annahme, daß Dorharrie gleich Negenharrie, Gripesharrie aber gleich Fiefharrie zu setzen ist; denn die Zahlen $39\frac{1}{2}$ M. und $21\frac{1}{2}$ M. verhalten sich ziemlich genau zu einander wie 9 zu 5, den Zahlen der Hufen.

Schwieriger ist es, Ludestesharrie und Wulverdesharrie zu identifizieren, die nur in einer Zehntenverleihung an Neumünster vorkommen (H. 1, 583, 584); man könnte ja die Namen so erklären, daß sie nur bedeuten: Harrie, soweit es dem Ludestus gehört, und Harrie, soweit es Wulf gehört, jedoch läßt sich doch wahrscheinlich machen, daß sie etwas Besonderes bedeuten. Nämlich ein Ludestus von Harrie kommt 1220 und 1245 (H. 1, 369, 657), sowie in einer undatierten Urkunde (H. 1, 451) vor, nach ihm wird der Name Ludesteshariie gebildet sein; er hat einen Sohn Christoffer (1220, H. 1, 369); um 1260 wird ein Ritter Christoffer von Harrie genannt, doch wahrscheinlich derselbe; von ihm, vermute ich, stammt der Name Christoffersharrie, das wiederum gleich Negenharrie ist, also wird auch Ludesteshariie gleich Negenharrie zu setzen sein und vielleicht gleich Negenharrie + Fiefharrie, die ja eng zusammenliegen, so daß sie fast als ein Dorf betrachtet werden können. Was Wulverdesharrie ist, ob Groß-Harrie oder Klein-Harrie oder Fiefharrie oder die beiden ersten Dörfer zusammen, läßt sich durchaus nicht nachweisen, da die Urkunden, die den Namen enthalten (H. 1, 583, 584), keine vollständige Liste der Dörfer enthalten, es wäre daher falsch, zu schließen: 2 Harrie sind nur genannt, 4 Harrie sind jetzt da, folglich muß jedes der beiden ersten ein heutiges Doppeldorf sein.

Der erste Besitz, den Bordesholm nachweislich in Groß-Harrie erwarb, war 1 Hufe, die es im Jahre 1330 von Wulf von Barkau und seinen Söhnen, als Vormündern Adelheids von Wulversdorf, kaufte (H. 3, 774). 1362 wird dem Kloster die Gerichtsbarkeit des Dorfes

von dem Grafen Adolf übertragen;[1]) gekauft haben die Mönche dieselbe wie es scheint durch Vermittelung des Kieler Ratsherrn Detlev Grip, und zwar ein Viertel der Gerichtsbarkeit von dem Knappen Henneke Walstorf,[2]) die anderen drei Viertel von den Knappen Marquard und Heinrich von Veldem, die Gerichtsbarkeit war dem Knappen Gottschalk von Veldem von Graf Johann III verpfändet worden.[3])

1367 beurkundet der Knappe Marquard Wulf, der Verbitter des Klosters, daß er demselben das Dorf Groß-Harrie aufgelassen hat; wahrscheinlich ist der Kauf des Dorfes ohne Gerichtsbarkeit vor 1362 erfolgt, wahrscheinlich haben die Verkäufer der Gerichtsbarkeit auch das Dorf als solches besessen; nötig ist es indessen nicht, daß Besitz und Gerichtsbarkeit in derselben Hand vereinigt waren, wie das Beispiel von Hollenbek zeigt, wo das Kloster im Jahre 1308 eine Hufe von dem Overboden Eler Friso aus dem Geschlechte der Both erwarb (H. 3, 169), während es die Gerichtsbarkeit darüber von Eler von Bissee erkaufen mußte (H. 3, 186).

Einfach liegen die Verhältnisse in Bezug auf Negenharrie (Kerstoffersharrie), das Bordesholm im Jahre 1408 mit voller Gerichtsbarkeit von dem Knappen Swyn von Qualen kaufte; als Zeuge unterschreibt sein Sohn Torf, dessen Namen Schröder in Georg umändern will,[4])

---

[1]) W. 2, 228 f. Nr. 227 vom 14. Februar 1362.

[2]) W. 2, 229 f. Nr. 228 vom 27. März 1362. Die Urkunde ist also später ausgefertigt als die vorige, obgleich der Verkauf vorhergehen muß. Als Zeuge ist genannt Detlev Grip.

[3]) W. 2, 230 ff. Nr. 239. 230. 231. Marquard und Heinrich von Veldem verkaufen an Detlev Grip die Gerichtsbarkeit über ¾ von Groß-Harrie und ermächtigen ihn dieselbe für das letzte Viertel von Henneke Walstorf zu kaufen sowie dieselbe zu verkaufen, zu verschenken und zu übertragen. — Gottschalk von Veldem wohnte im Jahre 1359 in Groß-Buchwald (W. 4, 3291).

[4]) Nordalb. Stud. 3, 109.

weil es einen solchen Namen nicht gebe; mit Unrecht, denn auch für einen Henneke Smalstede findet sich der Name Torf.[1]) Ebensowenig Berechtigung hat es, wenn Noodt[2]) für Swyn setzen will: Sievert, denn auch Swyn findet sich als Vorname mehrfach in Urkunden.[3])

Das ganze Dorf Fiefharrie (Gripesharrie) außer 3 Hufen, die Breyde Gottorp gehörten, verkaufte Detlef Grip am 24. Februar 1349 für 340 ℳ. an Bordesholm; die Gerichtsbarkeit war eingeschlossen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Grafen.[4]) Am 21. Dezember desselben Jahres beurkundet nun der Propst Heinrich, daß der frühere Pfarrer zu Brügge, Heinrich Gudethit, eine ewige Messe im Kloster Bordesholm gestiftet und dazu unter anderem 16 ℳ. Einkünfte aus Gripesharrie mit voller Gerichtsbarkeit geschenkt hat;[5]) es ist nun anzunehmen, daß diese 16 ℳ. Einkünfte von den vorher erwähnten 340 ℳ. stammen und daß Heinrich Gudethit zum Ankauf des Dorfes das Geld hergegeben hat, denn für die übrigen 3 Hufen ist eine Einnahme von 16 ℳ. zu hoch, indem wir durchweg 2 ℳ. als Abgabe für eine Hufe angegeben finden. Doch müssen die fehlenden 3 Hufen bis zum Jahre 1367 in den Besitz der Mönche übergegangen sein, wenn anders die Urkunde, durch die Marquard

---

[1]) Urkundenbuch der St. Lübeck 4, 467.

[2]) Nach Schröder, Nordalb. Stud. 3, 109.

[3]) H. 3, 315: Fratres Swin et Wolder. H. 3, 14 und 214 findet sich bloß Swin und Dominus Swin, dort könnte man eher es für einen Familiennamen halten, wenn auch die Wahrscheinlichkeit dafür gering ist. — 1386 findet sich ein Sifrid Smalstede genannt Swin (Urkundenbuch d. St. Lübeck 4, 467). Swin v. Qualen kommt auch 1374 in einer Urkunde vor (Urkundenbuch d. St. Lübeck 4, 238) und sogar als Umschrift eines erhaltenen Siegels (Milde, Tafel 2, 20).

[4]) W. 2, 183 ff. Nr. 195. Statt Gottorp wird wohl Gadendorf oder Godenthorp zu lesen sein; diese Familie war auch in Klein-Harrie begütert. (W. 2, 206 Nr. 214.)

[5]) U. 1, 282 f. Nr. 55.

Wulf die Auflassung von Gripesharrie bezeugt, nicht unrichtig oder doch ungenau sein soll. 1502 gehörte das Dorf mit voller Gerichtsbarkeit dem Kloster.

Am wenigsten klar ist die Entwicklung der Verhältnisse in Klein-Harrie, wo der vorher erwähnte Pfarrer Heinrich Gudethit und sein Bruder Nicolaus Gudethit, Bürger in Lübeck, im Jahre 1340 das Erbe der Brüder Schacht oder von Ho mit Gerichtsbarkeit für 200 M. kauften (H. 3, 1086). 1349 schenkte Heinrich Gudethit 9 M. Einkünfte aus Klein-Harrie zu einer ewigen Messe dem Kloster, aber ohne die Gerichtsbarkeit (U. 1, 242 Nr. 55); es werden diese Höfe vielleicht dieselben sein, die er 1340 gekauft hatte, wenn auch die Gerichtsbarkeit hier fehlt. 1357 kaufte Bordesholm von den Brüdern Doso und Timmo von Gadendorf für 54 M. drei dortige Hufen, aus denen es schon einige Kornlieferungen zu beanspruchen hatte (W. 2, 206 Nr. 214); auch hier ist die Gerichtsbarkeit nicht mitgekauft, wie man mit Sicherheit aus der Nichterwähnung schließen kann. Auch die Bestätigungsurkunde der Brüder Detlev und Gottschalk von Gadendorf aus dem Jahre 1383 erwähnt die Gerichtsbarkeit nicht. Nach dem G. B. 1502 gehört ein Teil von Klein-Harrie mit Gerichtsbarkeit zu Bordesholm, keine Angabe findet sich darüber, daß etwa ein anderer Teil des Dorfes auch dem Kloster, aber ohne Gerichtsbarkeit, gehört. Im 17. Jahrhundert gehörten 2 Höfe zum Amt Bordesholm,[1] 2 weitere Bordesholmer Höfe und 1 Hof[2]) der neumünsterschen Kirche unterstanden dagegen der Jurisdiktion des Amtes Kiel.[3] Daß die Verhältnisse auch im Jahre 1502 nicht anders waren, wird später wahrscheinlich gemacht werden.[4] Immerhin muß aber

[1]) Hänel S. 109.

[2]) Zum Kloster vielleicht 1427 mit der Brügger Kirche, der 2/3 der Lieferungen dieses Hofes gehörten.

[3]) Hebungsbuch von 1606 und Erdb. von 1632.

[4]) Anhang §. 1.

Bordesholm im 14. oder 15. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit über die 2 Höfe erworben haben.

Die Zehnten der Dörfer Loop, Gnutz, Borgdorf, Timmaspe, Krogaspe und Schülp im Kirchspiel Nortorf traten Ritter Marquard von Westensee und seine Söhne im Jahre 1320 der Kirche zu Neumünster ab; den Zehnten hatten sie als ihr Erbteil in Besitz genommen. Graf Gerhard bestätigte in einer Urkunde vom selben Tage die Übertragung (H. 3, 422, 423); der Zehnte war ein fürstliches Lehn gewesen, der Graf gab dem Kloster denselben als Eigentum. Beide Urkunden sind im Original erhalten; eigentümlich ist, daß in der einen Urkunde als Aussteller genannt sind: Ritter Marquard und seine Söhne Wulf und Marquard, in der anderen aber von den Rittern Marquard und Wulf und ihren Vettern gesprochen wird und der eine Ritter Marquard keine Erwähnung findet.[1]) 1379 nun überträgt nach einer weiteren Urkunde der Kaplan des Grafen Heinrich II, Burchard von Giekau, im Auftrage des Grafen dem Propsten Johann Bocholt von Bordesholm das volle Eigentum des Dorfes Loop, das das Kloster seit Menschengedanken besessen hätte, bis der gräfliche Vogt Otto Meinerstorp den Besitz desselben zu erlangen gesucht hätte (W. 2, 271 f. Nr. 259). Endlich im Jahre 1413 übertrug Graf Heinrich, Bischof von Osnabrück, dem Kloster die Gerichtsbarkeit mit voller Steuerfreiheit unter der Bedingung, daß für ihn, seine Brüder und seine Eltern Vigilien und Seelenmessen abgehalten werden sollten.[2]) Nach der Sage (Presbyter

[1]) Der jüngere Marquard von Westensee wird vermutlich derselbe sein, dem 1345 Rendsburg verpfändet war und der damals mit Johann Hummersbüttel und anderen Rittern verbündet gegen die Grafen kämpfte. (Waitz 1, 237.)

[2]) W. 2, 315 f. Nr. 292. Hanssen, Amt Bord. S. 9 findet es auffallend, daß Graf Heinrich auch des Zehntens gedenkt, der dem Kloster schon gehörte, es erklärt sich indessen so, daß der Graf nicht bloß auf alle Rechte, die er besitzt, sondern auf jeden etwaigen Anspruch auf irgend ein Recht zu Gunsten Bordesholms verzichtet.

Brem. cap. 42 in Q. 1, 139) ist die Schenkung als Erfüllung eines Gelübdes zu betrachten, das der Graf in Bordesholm gemacht, um eine Engelsstimme, von der man sagte, daß sie bisweilen im Chor der Singenden sich hören ließ, zu vernehmen. Nach einer Urkunde ist der Graf für die Schenkung von dem Kloster in die Gemeinschaft der guten Werke aufgenommen worden.[1] — Im Jahre 1502 war das Kloster im Besitz des Dorfes Loop mit voller Gerichtsbarkeit.

Die Zehnten aus Borgdorf, Gnutz, Krogaspe, Schülp und Timmaspe hatte Bordesholm nicht bloß 1502 zu verlangen, sondern dieselben haben sich bis ins 18. und 19. Jahrhundert erhalten (Hanssen, Amt Bord. 204, 205 Anm.; Hänel S. 44).

Von dem Dorfe Mühbrook hat das Kloster ein Drittel im Jahre 1269 erlangt; das beweist eine Urkunde, kraft welcher Ritter Marquard von Segeberg, ein Sohn des früheren Overboden Gottschalk, sich verpflichtet, sich dafür zu verwenden, daß der Graf dem Kloster die Gerichtsbarkeit über ein Drittel des Dorfes, die Marquard bisher von dem Grafen (als Lehen) hat, überträgt (H. 2, 389). Eine solche Übertragung ist aber nur denkbar, wenn das Kloster schon den Besitz der betreffenden Ländereien hat, und es ist daher anzunehmen, daß es den Besitz von Marquard schon vorher erworben hat. Die Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf erhielt es 1290 von dem Grafen Johann II (H. 2, 768), es muß daher schon damals auch das Eigentum des ganzen Dorfes gehabt oder erhalten haben.

In Reesdorf kaufte das Kloster im Jahre 1294 eine Hufe von den Brüdern Marquard, Wulvold und Johann von Barkau mit der Gerichtsbarkeit, soweit die Verkäufer diese als Lehen verkaufen konnten; sie willigten

[1] Falcks Samml. 3, 213 n. 10.

in die Abtretung, wenn der Graf sie dem Kloster übertragen wollte (H. 2, 849). 1331 veräußerten ferner die Ritter Hartwig Reventlow und Johann Schönbek ihren dortigen Besitz an das Kloster (H. 2, 747), vermutlich 2½ Hufen, denn die Gerichtsbarkeit über soviel Land übertrug die kurz vor der Verkaufsurkunde ausgestellte Urkunde des Grafen Johann dem Kloster.[1] Weitere Erwerbungen sind uns nicht bekannt, daß aber solche erfolgt sind zeigt die Angabe des G. B. 1502, nach der Bordesholm das Dorf mit voller Gerichtsbarkeit besaß, verbunden mit dem Umstand, daß 1855 in Reesdorf 5 Vollhufen sich fanden, also vermutlich mindestens 10 alte Hufen, jedenfalls aber mehr als die Zahl, von deren Kauf wir wissen.

Schierensee mit dem Bünningstorper Feld und dem Teich, Rumohr und Sprenge mit der Glashütte, alles mit voller Gerichtsbarkeit, hat Bordesholm von Gottschalk von Ahlefeld für 3000 ℳ im Jahre 1469 erworben[2]) und Christian I hat den Kauf bestätigt.[3]) Es ist die letzte große Erwerbung des Klosters. Unter Schierensee ist nur die jetzige Gemeinde Schierensee zu verstehen, nicht das jetzige Gut. An Bünningstorp, ein Dorf, das also 1470 nicht mehr existierte, erinnert ein abgegrabener Teich östlich von Schierensee, Bünstorferteich genannt, sowie die Flurnamen Bünstorfer Kamp und Bünstorfer Wiese, etwa 1000 m östlich und südöstlich von Schierensee.[4]) Die erwähnte Glashütte bestand bis 1696; dann wurde aus derselben und anliegenden Ländereien

---

[1]) H. 3, 743. Von der Urkunde war schon oben bei Brügge die Rede.

[2]) Z. 14, 133 Nr. 606.

[3]) W. 2, 452 f.

[4]) Der Name Bondenstorpe kommt im 13. Jahrhundert im Kieler Stadtbuch vor (Nr. 344. 510); auch wird 1270 und 1310 ein Nicolaus de Bundesthorpe genannt (H. 2, 760. 3, 214). Es können diese Namen sich jedoch auch auf Bünsdorf am Wittensee beziehen.

der Nachbardörfer der Meierhof Rumohrhütten gebildet;[1]) Spuren der Glashütte finden sich noch heutigen Tages.[2])

Als klösterlich ist im G. V. 1502 angegeben: Groten Schierensee myt dem see wes eer darynne is. Kuß[3]) bezieht die Beschränkung auf das Dorf Schierensee, Hanssen[4]) dagegen auf den See bei Schierensee; der See gehörte später nicht zum Amt Bordesholm, das Kloster kann daher, da Veränderungen hier nicht nachweisbar sind, auch 1502 ihn nicht besessen, sondern höchstens einige Rechte auf Fischerei hier gehabt haben, und demnach wird das „wes eer darynne is" besser auf den See bezogen.

Das Dorf Schönbek wurde dem Kloster im Jahre 1296 von den beiden Brüdern Ritter Johann Swin und Ritter Marquard Schönbek geschenkt; die Gerichtsbarkeit, die die Brüder als Lehen gehabt hatten, verlieh zugleich Graf Johann dem Kloster.[5])

Die Hälfte von Schönhorst verkauften die Brüder Siegfried und Eler von Bissee 1334 dem Pfarrer Heinrich Gudethit in Brügge (H. 3, 864), und wenige Tage darauf erhielt dieser auch die zweite Hälfte vom Kloster Bordesholm durch Tausch gegen 4 Hufen in Blumenthal (H. 3, 865). Die Gerichtsbarkeit war in beiden Fällen eingeschlossen. Wie und wann die Mönche in Besitz der Hälfte dieses Dorfes gekommen waren, erfahren wir nicht. Erst 1427, als die Brügger Kirche mit Bordesholm endgültig vereinigt wurde, kam das ganze Dorf in den Besitz des Klosters, aber nur mittelbar als Zubehör dieser Kirche. Denn bei einem Vertrag zwischen dem Kloster und den Brügger Kirchenjuraten im Jahre 1451 versprachen die letzteren 100 M. zur Aufbesserung der Güter zu Schönhorst

---

[1]) Nach Akten des Schleswiger Staatsarchivs.

[2]) Nach mündlichen Mitteilungen.

[3]) N. St. M. 6, 96.

[4]) Amt Bord. 18, Anm. 2.

[5]) H. 2, 894.

herzugeben,[1]) was sie jedenfalls nicht gethan hätten, wenn die Einnahmen daraus ganz dem Kloster zugefallen wären. Es waren die vier oben erwähnten Hufen in Blumenthal der Kirche in Brügge von Ritter Timmo von Bissee für eine Vikarie geschenkt, und demnach mußte mindestens die Hälfte der Einnahmen aus Schönhorst zu dieser Vikarie gehören. Damit stimmt auch die Angabe des Propsten Bernhard aus dem Jahre 1534 überein, wonach das Kloster aus Schönhorst 10 M. Einnahmen im letzten Jahre bezogen hatte; da das Dorf nach seiner Größe 4 oder 5 Vollhufen gehabt haben muß, hätten die Einnahmen sonst 18—22 M. betragen müssen, wenn wir sie mit den Einkünften aus den übrigen Dörfern vergleichen; es können jedoch hier auch andere Verhältnisse vorliegen, das Dorf kann schon niedergelegt und zu einem Meierhof gemacht sein; als solchen finden wir es 1592.[2])

In Sören oder, wie es vor der Zerstörung von Alt-Sören hieß, in Neu-Sören erhielt Bordesholm im Jahre 1392 4½ Hufen, die 9 M. Pacht brachten, durch Kauf von Sievert Smalstede in Groß-Buchwald (W. 2, 288—294); eine weitere Hufe schenkte der Knappe Schack Rumohr 1394 dem Kloster zu einer Vikarie (W. 2, 299 Nr. 279); dessen Sohn Benedikt endlich verkaufte den Mönchen im Jahre 1437 seinen ganzen Besitz in diesem Dorfe für 60 M. und eine Leibrente von 10 M., die an seine Schwester und seine Nichte zu zahlen war (W. 2, 414 Nr. 344). Damit scheint das Kloster das ganze Dorf erworben zu haben, denn von weiteren Erwerbungen hier

---

[1]) W. 2, 432 Nr. 357. Die Kirchgeschworenen waren im Streit mit Bordesholm, das für ordentlichen Gottesdienst offenbar nicht gesorgt hatte; sie scheinen sich bei Herzog Adolf beklagt zu haben, der einen Vergleich vermittelte, wonach das Kloster „einen redlichen, würdigen Kaplan" anzustellen sich verpflichtete.

[2]) Nach Akten des Schleswiger Staatsarchivs.

erfahren wir nichts und 1502 gehörte das ganze Dorf mit voller Gerichtsbarkeit dem Kloster.

In Wattenbek schenkt Ritter Papewulf von Kiel dem Kloster im Jahre 1290 eine Rente von 6 Scheffel Weizen aus der dortigen Mühle (H. 2, 767), die nach den in den Flurkarten vorkommenden Namen Mühlenbrookswisch, Mühlenkamp und Mühlenkampskoppel etwa 1 km östlich vom Dorfe gelegen haben muß. Kurz darauf schenkte Graf Johann II dem Kloster die volle Gerichtsbarkeit des ganzen Dorfes (H. 2, 849); den Besitz von Grund und Boden in dem Dorfe werden die Mönche schon vorher erlangt haben, in der Urkunde des Grafen ist davon nicht die Rede. Zugleich mit seiner Schenkung aus der Wattenbeker Mühle schenkte Papewulf dem Kloster Neumünster seinen ganzen Besitz im Dorfe Eiderstede (H. 2, 767), in dem dasselbe schon nach dem G. V. 1200 eine halbe Hufe und einen Fischplatz [1]) durch eine Schenkung des Grafen Adolf, ferner angeblich ein Viertel des Dorfes durch eine Schenkung des Grafen Albert im Jahre 1220 [2]) und 1 Hufe durch die Brüder Detlev und Nicolaus von Wattenbek erhalten hatte. [3]) Nach einer Urkunde des Jahres 1285 (H. 2, 671) schenkte Graf Johann den Mönchen damals das Dorf Eiderstede mit allem Zubehör; das stimmt nicht zu der Urkunde von 1290, wonach Ritter Papewulf dem Kloster seinen Besitz in dem Dorfe geschenkt hat; die einfachste Erklärung ist die, daß das Datum der Urkunde von 1285, die nur abschriftlich erhalten ist, einen Fehler in der Datierung enthält und nach 1290 anzusetzen ist. Den Fischfang in dem See und damit den

---

[1]) gurgustium steht in der Urkunde.

[2]) H. 1, 369. Die Urkunde ist besonders behandelt im Anhang §. 3 und vermutlich eine Fälschung.

[3]) H. 2, 388: Graf Gerhard bestätigt 1269 die Übertragung dieser Hufe, die ein gräfliches Lehen gewesen war, und fügt selbst die Gerichtsbarkeit darüber hinzu.

See erwarb das Kloster mit dem angrenzenden Dorfe Alt-Sören;[1] bei den anderen Dörfern wird dergleichen nicht erwähnt und so scheint es, als ob die Inhaber von Alt-Sören allein den See besessen haben, so wenig wahrscheinlich das auch erscheint. 1502 jedenfalls gehörte den Mönchen Dorf und See mit voller Gerichtsbarkeit.

Zusammenstellung der Besitzungen und Erwerbungen im Gebiet des späteren Amtes Bordesholm.

Name	Besitz um 1200 in Hufen	Zeit der Erwerbung des Dorfes	Bordesholmer Besitz	
			1502	1606
Bissee	—	1300—1369 * ? [2])	Ganz [3])	Ganz
Blumenthal	—	1334—1469 *	„	„
Böhnhusen	—	zw. 1390 u. 1434 *	„	„
Brügge	—	1298—1427 * ?		
Lübersdorf	—	1310—1386 * ?	„	„
Buchwald, Groß-	—	1392 *	„	„
Dätgen	—	zw. 1411 u. 1434 *	„	„
Eiderstede	1	1220 (¼ Dorf), 1290	„	„
Einfeld	ca. 12	? 1296	„	„
Fiefharrie	—	1349—1367 *	„	„
Flintbek, Groß-	12	1206 ? * ?	„	„
Flintbek, Klein-	—	(2 Hufen) um 1350	1 Hof	1 Hof
Grevenkrug	—	1392 *	Ganz	Ganz
Harrie, Groß-	—	1330—1362 *	„	„
Harrie, Klein-	—	Z. T. 1349—1357	Z. T.	2 + 2 Höfe
Loop	—	Vor 1379 *	Ganz	Ganz
Mielkendorf	—	zw. 1390 u. 1434 *	„	„
Molfsee	—	zw. 1390 u. 1434 *	„	„
Mühbrook	—	1269—1290 *	„	„

[1]) 1323 und 1327, H. 3, 494. 613.
[2]) * bedeutet: Abschluß der Erwerbung des Dorfes.
[3]) Unterstrichen bedeutet: einschließlich der Gerichtsbarkeit.

Name	Besitz um 1200 in Hufen	Zeit der Erwerbung des Dorfes	Bordesholmer Besitz	
			1502	1606
Negenharrie	—	1408*	Ganz	Ganz
Reesdorf	—	1294, 1331	"	"
Rumohr	—	1469*	"	"
Schierensee	—	1469*	"	"
Schmalstede	—	1392*	"	"
Schmalsteder Mühle	—	1337	"	"
Schönbek	—	1296*	"	"
Schönhorst	—	1427* [1])	"	"
Schulendorf	—	zw. 1390 u. 1434*	"	"
Sören, Alt-	—	1323, 1327*	"	"
Sören, Neu-	—	1392, 1394, 1437	"	"
Sprenge	—	1469*	"	"
Tötekendorf	—	1340*	"	"
Voorde	—	zw. 1390 u. 1434*	"	"
Wattenbek	—	1290*	"	"

Das Ergebnis ist also: Das Kloster besaß vor 1280 im späteren Amt Bordesholm nur Groß-Flintbek und Teile von Eiderstede, Mühbrook und Einfeld. Nachdem die Mönche eine Verlegung ihres Klosters beschlossen hatten, wandten sie alle Mittel an, um ein passendes größeres Gebiet zu erwerben. Durch Kauf oder Schenkung erwarben sie bis 1320 ganz Mühbrook, Schönbek und Wattenbek und vielleicht auch ganz Eiderstede, durch Kauf kamen sie in Besitz von großen Teilen von Bissee, Brügge und Lüdersdorf. Die nicht unbedeutenden Käufe in Bissee geben zu der Annahme Veranlassung, daß die Mönche zweifelhaft gewesen sind, ob sie ihr Kloster an den jetzigen Bothkamper oder an den Eiderstedter See verlegen sollten.

[1]) Die Hälfte gehörte dem Kloster schon 1334 und wurde damals der Kirche in Brügge abgetreten.

Vielleicht erst als sie einen Teil von Alt-Sören gekauft hatten, wurde der Platz des neuen Klosters endgültig festgesetzt. Bis zum Jahre 1332 erwarb dann das Kloster einen zusammenhängenden Besitz um Bordesholm herum, der aus dem Gebiet der jetzigen Gemeinden Bordesholm, Hoffeld (z. T.),[1] Mühbrook, Schönbek, Wattenbek, Eiderstede und Reesdorf bestand; von Bissee, Brügge und Lüdersdorf gehörte auch schon der größte Teil dem Kloster. Anders als im Gebiet des späteren Amtes Neumünster erlangten die Mönche hier die Gerichtsbarkeit über ihre sämtlichen Besitzungen. Im Süden stießen diese Besitzungen an die klösterlichen Ortschaften Einfeld, Tungendorf und Neumünster. Im Laufe des 14. Jahrhunderts erwarb das Kloster dann noch die Dörfer Loop, Groß-Harrie, Fiefharrie, Klein-Harrie (z. T.), Groß-Buchwald, Grevenkrug und Schmalstede sowie die fehlenden Teile von Bissee, Brügge und Lüdersdorf außer dem Besitz der Brügger Kirche. Im 15. Jahrhundert wurden die Grenzen des Klosters besonders nach Norden vorgeschoben und dort bis 1469 ganz Blumenthal, Schierensee, Sprenge, Rumohr, Voorde, Molfsee und Böhnhusen, im Süden noch Negenharrie, im Westen Dätjen erworben. Nicht zu Bordesholm gehörte in diesem abgerundeten Gebiet nur Techelsdorf, das Eigentum des Itzehoer Klosters war; in Klein-Flintbek hatte Bordesholm nur einen Hof im Besitz.

Die Nicolaikirche in Kiel, die auf einem Gebiet gegründet war, das ursprünglich dem Kloster Preetz zugelegt war,[2] kam im 14. Jahrhundert ebenfalls zum Kloster Neumünster und wurde demselben vollständig einverleibt, während vorher Weltgeistliche dieselbe innegehabt hatten. Über den Übergang der Kirche in die Hände der Mönche liegen eine ganze Reihe von Urkunden ungefähr

[1] Die nordwestliche Hälfte dieser Gemeinde, das Gebiet der damaligen Dorfschaft Tötekendorf, wurde erst 1340 erworben.

[2] H. 1, 422. 423.

gleichen Inhalts vor; Graf Johann der Milde verlieh dem Kloster das Patronat durch Urkunden aus den Jahren 1322 und 1324,[1]) und dieselbe Schenkung machte Graf Gerhard dem Kloster in den Jahren 1322 und 1326.[2]) Der Papst beauftragte den Erzbischof von Bremen, die Verhältnisse zu untersuchen und, wenn die behaupteten Thatsachen richtig wären, das Patronat dem Kloster zu übertragen.[3]) Erzbischof Burchard endlich übertrug dem Kloster am 16. Juli 1328 das volle Besitzrecht der Kirche (H. 3, 651), und die Übertragung bestätigte Papst Johann im Jahre 1333.[4]) 1336 wurde zwischen dem Kloster und der Stadt Kiel ein Vertrag geschlossen, durch den das Kloster der Stadt u. a. das Recht zugestand, aus der Zahl der Bordesholmer Domherren einen Pfarrer für die Nicolaikirche frei zu wählen und Kirchgeschworene zu ernennen, welche Altäre und Vikarien errichten und die kirchlichen Einkünfte wie bisher aufnehmen durften; Bordesholm verpflichtete sich, kein Kloster in der Stadt anzulegen und keine Gebäude auf dem Grundstück der Kirche zu errichten (H. 3, 913).

Ob die Mönche indessen jemals gewillt gewesen sind, die eingegangenen Versprechungen zu halten, erscheint sehr zweifelhaft, denn 14 Jahre später erläßt der Erzbischof Gottfried, natürlich auf Verlangen der Bordesholmer, eine Verfügung, in der er den Kielern streng verbietet, ohne Zustimmung des Pfarrherrn Vikarien oder Altäre

---

[1]) H. 3, 477. 544.

[2]) H. 3, 481. 3, 592.

[3]) H. 3, 462. Die Urkunde ist bei Hasse falsch datiert, sie gehört ins Jahr 1327 (elftes Pontifikatsjahr Johanns XXII) und nicht ins Jahr 1322 (dieses Jahr ist offenbar entnommen aus Westphalens Angabe: ad an. 1322).

[4]) H. 3, 775. Auch diese Urkunde ist bei Hasse falsch datiert, nämlich zum 4. März 1332, während das 16. Pontifikatsjahr Johanns XXII in das Jahr 1333 führt.

zu errichten oder irgendwelche kirchlichen Rechte auszuüben (W. 2, 190 Nr. 200). Am 9. Januar 1364 ferner ließen sich die Mönche von dem Erzbischof Albert eine ihnen von dem Grafen Adolf VII gegebene Erlaubnis zur Verlegung des Klosters nach Kiel bestätigen (W. 2, 235 Nr. 234), trotz ihres Versprechens aus dem Jahre 1336: nec debemus conventum ibidem facere. Wie es jedoch mit dieser gräflichen Erlaubnis stand, ob dieselbe erlogen oder gefälscht gewesen ist oder ob wirklich eine solche dagewesen und durch falsche Vorspiegelungen erschlichen ist, das ist nicht zu ersehen; mit großer Schnelligkeit aber, schon am 8. Februar 1364, erließ Graf Adolf das Gebot, die Herren von Bordesholm sollten kein Kloster und keine „Versammlung" in Kiel haben (W. 2, 237 Nr. 235). Nur für wenige Jahre scheinen dann die Mönche in ihren Bestrebungen nach Kiel zu kommen geruht zu haben; 1374 finden wir ein Notariatsinstrument, in dem Propst Stephan sich beklagt, daß Bürgermeister und Rat der Stadt Kiel weder ihn noch einen von seinen Stiftsherren in die Stadt gelassen, sondern wie einem Verräter, Bösewicht und Übelthäter ihm die Thore vor der Nase verschlossen haben (W. 2, 250 Nr. 247). 1375 treffen wir in einem Notariatsinstrument die Erklärung der Mönche, daß ihr Kloster jetzt in Kiel sei und dort stets bleiben werde;[1]) sie verlangten von dem Rat in den Besitz ihres in Kiel schon bestehenden Klosters gesetzt zu werden, das ihnen vom Papst verliehen wäre; die Stadt aber appellierte nach Rom (W. 2, 254 Nr. 251), während andererseits das Kloster die Stadt beim Papste verklagte (W. 2, 255

[1]) In der betreffenden Urkunde (W. 2, 253 f. Nr. 251) finden sich folgende Ausdrücke: Possessionem monasterii sui in civitate Kyl jam existentis. — Canonici regulares ordinis S. Augustini in Bordesholm, alias in Novomonasterio, nunc autem in Kyl. — Domini in Bordesholm, alias in Novomonasterio nunc autem et semper in Kyl. — Residentia monasterii sui in Kyl.

Nr. 252). Die sämtlichen Streitigkeiten entschied im Jahre 1379 Graf Adolf, dem also entweder von Rom oder von den streitenden Parteien die Entscheidung übertragen worden war, indem er in Bezug auf den Hauptpunkt nochmals in bündigster Weise bestimmte: die Bordesholmer sollen kein Kloster in Kiel haben (W. 2, 274 Nr. 260).

Unangefochten blieb das Kloster nicht im Besitz der Nicolaikirche; schon im Jahre 1344 wurde der Pfarrer derselben, der Stiftsherr Jacob, aus dem Besitz der Pfarrei durch den Priester Ludolf Michaelis verdrängt,[1] der nach weiteren Streitigkeiten, in die sich die Bürger und die Weltgeistlichen zu seinen Gunsten mischten und in denen es sogar zum Blutvergießen kam, durch einen Prozeß in Rom die Kirche 1346 wieder verlor.[2] 1361 klagte das Kloster wieder aus dem gleichen Grunde gegen den Priester Dietrich Kalsowe (W. 2, 218 Nr. 222), und etwa 10 Jahre später liegt dasselbe mit dem Priester Dietrich von Stralendorf im Prozeß um die Kirche (W. 2, 244 Nr. 244). Seit dieser Zeit scheint Bordesholm im unbestrittenen Besitz der Kirche geblieben zu sein; ein Streit zwischen Kloster und Rat der Stadt Kiel im Jahre 1481 drehte sich nicht um den Besitz der Kirche, sondern um die dem Rat zustehende freie Wahl eines Stiftsherrn zum Pfarrer, ein Recht, das Bordesholm der Stadt anscheinend hatte entziehen wollen, ferner um die Einnahmen u. dgl. In der Reformationszeit erst ändern sich die Verhältnisse; 1528 verleiht das Kloster dem Rat der Stadt Kiel das Recht, einen beliebigen Pfarrer für die Nicolaikirche zu erwählen und tritt demselben gewisse Einkünfte

---

[1]) W. 2, 161 Nr. 180. Ludolphum . . . in dictam ecclesiam violenter se intrusisse et quendam fratrem Jacobum, canonicum dicti monasterii ipsam ecclesiam possidentem et detinentem (extru) sisse et ea spoliasse cum falsis testibus etc.

[2]) W. 2, 154—181, Nr. 176—189. 191.

ab, den Papenkamp, die Zehnten, 18 M.[1]) aus Flintbek und 6 Fuder Brennholz und was sonst noch zu der Stelle an Einnahmen gehört; nur eine Gegenleistung übernimmt die Stadt, die Messe vor dem Altar der 12 Apostel nach gewohnter christlicher Weise abhalten zu lassen (W. 2, 517 f. Nr. 425). Der ganze Vertrag ist nur auf unbestimmte Zeit (etlike Jar lang) abgeschlossen, zu einem definitiven Vertrag kommt es im Jahre 1534, indem der Rat die sämtlichen Rechte des Klosters in Bezug auf Kirche und Schulen der Stadt Kiel übernimmt, wofür er sich verpflichtet, dem Kloster jährlich 10 M. zu zahlen, solange dasselbe nicht zerstört, niedergelegt oder säkularisiert ist, was demnach von der einen Seite schon gehofft, von der anderen gefürchtet wird; auch erhält der Konvent des Klosters das Recht, in Kiel an der Brücke (am Hafen) ebenso wie die Bürger selbst zu kaufen, Fische natürlich (W. 2, 520 ff. Nr. 428); das Kloster hat das also entweder früher gar nicht oder doch eine Zeit lang nicht thun dürfen; vielleicht hat die Stadt auf das Kloster einen Druck dadurch ausüben wollen, daß sie dasselbe hinderte, die für Mönche notwendige Fischspeise zu erlangen.

Das Patronat über die Kieler Schulen besaß Bordesholm seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In den beiden Urkunden des Jahres 1322, in denen die Grafen Johann und Gerhard dem Kloster das Patronat der Nicolaikirche übertragen, verleihen sie demselben zugleich die Kieler Schulen (H. 3, 477. 481). In den späteren Urkunden der Grafen aus den Jahren 1324 und 1326 ist nur von der Kirche die Rede, die Schulen werden nicht erwähnt, ebensowenig wie in der erzbischöflichen Verleihungsurkunde von 1328 und der päpstlichen Bestätigung von 1333 (H. 3, 651. 775). Dagegen übertrug

[1]) In einer späteren Urkunde ist nur von „achte halve" Mark die Rede. (W. 2, 522 Nr. 428.)

Graf Johann im Jahre 1340 dem Knappen Konrad Wulf das Patronat der Kieler Schulen (H. 3, 1076), und dieser gab dasselbe im folgenden Jahr den Bordesholmern (W. 2, 149 Nr. 170), was Graf Johann bald darauf bestätigte (W. 2, 150 Nr. 171). Es geht daraus hervor, daß die Schulen nicht etwa als Zubehör der Kirche damals galten, und ferner, daß die Urkunden von 1324 und 1326 die von 1322 beschränken oder gar aufheben.[1]) Nur von einer Schule erfahren wir noch besonders, obwohl die Urkunden von scholae sprechen; diese eine Schule gehörte dem Magister Heinrich, einem Scholasticus der Schweriner Kirche, und dieser verpachtete sie im Jahre 1343 für jährlich 20 ℳ an das Kloster Bordesholm, zunächst nur auf 8 Jahre, aber mit der Verpflichtung, den Vertrag zu erneuern (W. 2, 152 Nr. 173); erst nach dessen Tod oder Verzichtleistung wird das Kloster in den vollen Besitz der Schulen gelangt sein, gerade wie bei den Verleihungen von Kirchen die volle Verfügung erst mit dem Abgang des bisherigen Inhabers stattfand (H. 3, 901). Bis 1534 hat das Kloster nach der Urkunde von 1534 das Schulpatronat besessen (W. 2, 521 Nr. 428); die Bürger sind, wie aus dem Schiedsspruch des Grafen Albrecht im Jahre 1379 (W. 2, 273 Nr. 260) hervorgeht, mit den Schulverhältnissen nicht immer sehr zufrieden gewesen.

---

[1]) Sonst hätte Graf Johann dem Konrad nicht die Schulen, die dann schon Bordesholm gehörten, verleihen können. Graf Adolf allerdings faßt 40 Jahre später in seinem Schiedsspruch zwischen Kiel und Bordesholm im Jahre 1379 die Sache anders auf, nämlich als ob das Kloster die Schulen mit und durch die Kirche empfangen habe; vielleicht ist ihm die Urkunde seines Vaters aus dem Jahre 1322, in der beides vereinigt ist, vorgelegt worden.

Kapitel 7.

Besitzungen in den späteren Ämtern Rendsburg und Segeberg und im Gut Bothkamp. — Zehnten im Kreise Kiel.

Im südlichen Teil des jetzigen Gutes Bothkamp gehörte im Jahre 1502 dem Kloster das Dorf Bredenbek, das 1710 von Benedikt von Ahlefeld niedergelegt wurde und aus dem der Meierhof Neu-Bockhorst enstand;[1]) durch diese Nachricht ist zugleich die Lage des früheren Dorfes wenigstens annähernd bestimmt. Über die Erwerbung des Dorfes durch das Kloster wissen wir nichts; nur soviel erfahren wir, daß die Mönche im Jahre 1266 von den Brüdern Timmo und Johann von Rolvestorp einen Teil der dortigen Mühle für 7½ ℳ. kauften, und zwar speziell für das bei dem Kloster bestehende Hospital (H. 2, 343). 1538 sah sich das Kloster genötigt, das Dorf zugleich mit dem Dorfe Busdorf dem Statthalter Johann Ranzau zu verkaufen.[2]) Auch über die Erwerbung von Busdorf, das Bordesholm nach dem G. B. 1502 ebenso wie Bredenbek ohne Gerichtsbarkeit besaß, sind wir nicht unterrichtet. Die Angabe, daß das Kloster die beiden Dörfer „an 200 Jahre oder darüber" zur Zeit des Verkaufs an Johann Ranzau besessen (W. 2, 526 Nr. 431), kann in ihrer Unbestimmtheit in keiner Weise benutzt

[1]) Bothkampische Nachrichten (Hdschr. d. K. Universitätsbibliothek). Auch auf den Karten Danckwerths findet sich das Dorf, so daß auch hiernach die Lage ungefähr zu ersehen ist, wenn auch die Dörfer in dieser Gegend fehlerhaft eingetragen sind.

[2]) W. 2, 526 Nr. 431. In der Zusammenfassung der verkauften Klostergüter ist angegeben, daß Bordesholm im Jahre 1543 aufgefordert worden ist, 3000 ℳ. an König Christian III zu bezahlen, und daß es deshalb die Dörfer verkauft hat. Die Unwahrheit der Begründung ergiebt sich aus der Thatsache, daß die Dörfer schon 5 Jahre vorher veräußert sind.

werden, um die Zeit der Erwerbung auch nur annähernd genau festzustellen.[1])

In Bünzen kaufte das Kloster im Jahre 1423 2 Hufen von dem Priester Johann Kale in Itzehoe (W. 2, 422 Nr. 348). Dieselben 2 Hufen bildeten im Jahre 1502 einen einzigen Hof, der dem Kloster damals mit voller Gerichtsbarkeit gehörte. Im Jahre 1606 gehörte derselbe zwar noch zum Kloster, aber nicht zum Amt Bordesholm;[2]) es muß demnach zweifelhaft erscheinen, ob das Kloster hier überhaupt auch im Jahre 1502 die Gerichtsbarkeit gehabt hat, oder ob hier vielleicht im G. V. 1502 ein Irrtum vorliegt; Hänel meint, es hätte vielleicht ein Austausch im 16. Jahrhundert in der Weise stattgefunden, daß das Dorf Einfeld zum Amt Bordesholm, dafür andere Höfe, wie dieser in Bünzen, zum königlichen Anteil gelegt wären. Dagegen spricht, daß dann von 4 Höfen in Klein-Harrie nur 2, von 2 in Rickling nur der eine ausgetauscht wären. In der Verkaufsurkunde von 1439 ist nicht von der Gerichtsbarkeit die Rede, und so erscheint es mir wahrscheinlicher, daß hier das G. V. 1502 sich wieder zu Gunsten des Klosters geirrt hat.

In Hollenbek, auf dessen früherer Feldmark jetzt der Bothkampische Meierhof Neuenrade liegt, besaß das Kloster Neumünster zur Zeit seiner Verlegung nach Bordesholm 1 Hufe Landes, die es im Jahre 1308 (H. 3, 169) von dem Overboden Eler Friso[3]) gekauft hatte und zu

---

[1]) Eine Urkunde aus dem Jahre 1284, durch welche die Grenzen zwischen Harrie und Busdorf festgesetzt werden (H. 2, 661), findet sich im Cop. Bord.; es kann aber daraus nicht mit Sicherheit geschlossen werden, daß Busdorf damals dem Kloster gehörte, wenn es auch wahrscheinlich ist; das Kloster konnte immerhin später von dem Besitzer bei der Erwerbung des Dorfes die Urkunde empfangen.

[2]) Hänel S. 43.

[3]) Nach seinem Wappen aus dem Geschlechte der Voth, Westphalen 2, 71 Nr. 73: Cum sigillo naviculam exprimente.

der es im Jahre 1363 auch die Gerichtsbarkeit erwarb.[1]) In der Verkaufsurkunde Eler Freses, die dieser zugleich für seine Brüder ausgestellt hat, finden sich die Worte: facultate redimendi saepe dictum mansum .... cum ceteris mansis, quos in eadem villa saepe dictis dominis vendidimus; daraus könnte man schließen, daß die Brüder dem Kloster mehr als diese eine Hufe verkauft haben; das wird aber nicht richtig sein, sondern die Worte werden besagen sollen: wir behalten das Recht, die betreffende Hufe ... nur zusammen mit anderen, die wir etwa später dem Kloster verkaufen, zurückzukaufen; denn von anderen durch das Kloster von den Brüdern hier gekauften Hufen erfahren wir nichts; wenn aber mehr Besitz hier klösterlich gewesen wäre, so würde Bordesholm auch darüber die Gerichtsbarkeit gekauft haben. 1389 verkaufte Bordesholm dieselbe Hufe dem Kloster Ütersen,[2]) und seitdem scheint es hier keine Besitzungen zu haben. Im 16. Jahrhundert gehörte das ganze Dorf dem Kloster Ütersen, das dasselbe im Jahre 1531 an Johann Ranzau verkaufte (Noodt 1, 593), und man muß daher wohl annehmen, daß dies Kloster durch den Kaufvertrag mit Bordesholm im Jahre 1389 das ganze Dorf erworben hat.

4 Hufen in Hollenbek, die Bordesholm im Jahre 1264 von dem Overboden Gottschalk von Parkentin gekauft hatte (H. 2, 282), sind vermutlich schon nach kurzer Zeit an diesen, der sich das Recht des Rückkaufs in 4 Jahren vorbehalten hatte, zurückgekommen; 1289 nämlich verkaufte Gottschalk von Segeberg, ein Verwandter des Gottschalk von Parkentin, zwei Drittel des Dorfes an Ütersen (H. 2, 753), und 1344 verkaufte Gottschalk von Veldem seinen

---

[1]) H. 3, 186 ohne anderes Datum als: Nach 1308. Westphalen hat 2 Kopien derselben Urkunde S. 71 Nr. 81 und S. 233 Nr. 232; die zweite giebt als Datum den 24. Juni 1363.

[2]) W. 2, 280 f. Nr. 266.

Besitz im Dorfe für 310 M. an dasselbe Kloster (Noodt 1, 592); wenn nun Bordesholm für 1 Hufe im Jahre 1308 dort 30 M. und für die Gerichtsbarkeit 7 M. bezahlte, so würde der Kaufpreis von 310 M. einem Areal von 8—9 Hufen entsprechen, rechnet man dazu 4 + 1 bordesholmische Hufen, so umfaßte 1/3 des Dorfes 13—14 Hufen, das ganze Dorf also etwa 40 Hufen, das ist aber für Hollenbek, dessen Flächeninhalt, von dem Walde abgesehen, rund 400 ha betrug, viel zu viel, und es wird selbst dann zu viel, wenn wir den Kaufpreis jeder Hufe 1344 etwas höher rechnen als 1308, wenn wir also annehmen, daß Gottschalk von Veldem nur 6 oder 7 Hufen an Ütersen verkauft hätte; wir müssen daher annehmen, daß die 4 Hufen, die Gottschalk von Parkentin an Bordesholm einst verkaufte, in dem Besitz Gottschalks von Veldem enthalten sind, dann würde die Hufenzahl des Dorfes mit 21—24 Hufen nicht zu groß sein.

In Krogaspe besaß Bordesholm nach dem G. V. 1502 2 Höfe; wie schon bei Großenaspe erwähnt ist, werden es dieselben 5 Hufen sein, die das Kloster nach dem G. V. 1200 in Utaspe hatte. Zweifelhaft erscheint es aber, ob die Mönche auch die Gerichtsbarkeit über diese Höfe hatten; zwar werden die beiden Höfe 1502 unter den Besitzungen klösterlichen Rechts aufgezählt, aber 1606 standen die Höfe nicht unter bordesholmischer Gerichtsbarkeit,[1]) und so ist hier vermutlich wieder ein Irrtum im G. V. 1502 und zwar zu Gunsten des Klosters anzunehmen.

In Quarnstedt besaß Bordesholm nach dem G. V. 1502 „etliche Heuer und Zehnten"; im Jahre 1248 erwarb das Kloster von dem Abt Johannes von Dünamünde eine Hufe in Quarnstedt; auf Einnahmen aus dieser Hufe werden sich die 1502 erwähnten Heuer und Zehnten be-

[1]) Hänel S. 43.

27219

schränken. Wann diese Einnahmen dem Kloster verloren gegangen sind, wissen wir nicht.

Rendswühren an der Südostecke des jetzigen Gutes Bothkamp kaufte das Kloster mit voller Gerichtsbarkeit im Jahre 1462 von dem Knappen Hartwig Pogwisch und dessen Sohne Benedikt, nachdem es dem ersteren im Jahre 1460 schon 1700 ℳ darauf geliehen hatte.[1] Nur 73 Jahre blieb das Dorf beim Kloster; schon 1535 verkaufte dieses dasselbe wieder an den Statthalter Johann Ranzau; der Kaufbrief (W. 2, 523 Nr. 429) ist dadurch eigentümlich, daß darin die Namen der sämtlichen 12 Hufner des Dorfes mit ihren Abgaben aufgeführt werden; diese schwanken für die einzelnen zwischen 3 Mk. 13 Sch. und 4 Mk. 7 Sch., nur ein einziger zahlt 5 Mk.; die Gesamtsumme der Abgaben beträgt 50 Mk. 11½ Sch., der Durchschnitt für die einzelnen Hufner 4 Mk. 3½ Sch. Daß das nicht alle Abgaben der Hufner sind, ergiebt sich aus dem Kaufpreis, der 2200 ℳ beträgt und der sonst sich kaum mit 2⅓ Prozent verzinsen würde. Die Naturallieferungen und die Dienste sind eben nicht genannt.

In Rickling hatte das Kloster zur Zeit seiner Verlegung wohl keinen Besitz; erst 1376 erhielt es von dem Kloster Segeberg durch einen Kauf- und Tauschvertrag eine Rente von 6 »mesae« Roggen aus diesem Dorfe, eine Einnahme, die früher den Brüdern Walstorf gehört hatte (W. 2, 257 Nr. 253); Bordesholm gab bei dieser Gelegenheit den Segebergern eine Roggenrente von 4 mesae aus Westerbotele, dem jetzigen Fehrenbötel; die Hälfte des Dorfes Fehrenbötel hatte Neumünster schon

---

[1]) W. 2, 437—444 Nr. 361—365. In dem Kaufbrief W. 2 Nr. 364 wird Hartwig als Verkäufer genannt; in der Bestätigung Christians I dessen Sohn Benedikt (W. 2, Nr. 363 und Muhlius 496); Hartwig ist wohl gleich nach dem abgeschlossenen Kauf gestorben, und sein Sohn wird eine neue Urkunde ausgestellt haben.

im Jahre 1321 dem Kloster Segeberg im Tausch gegen andere Güter gegeben (H. 3, 121).

Über die Erwerbung Fehrenbötels durch das Kloster Neumünster wissen wir nur soviel, daß Erzbischof Hartwig dem Kloster im Jahre 1164 die Zehnten aus dem Dorfe verliehen hatte. Bei dem Tausch im Jahre 1321 aber handelte es sich um das volle Eigentumsrecht des Dorfes.

Das G. B. 1502 führt 2 Höfe in Rickling unter Bordesholmer Gerichtsbarkeit auf, während 1606 nur 1 Hufe zum Amt gehörte und von der zweiten nur das Obereigentum klösterlich war.[1] Auch hier wird man wohl eine Ungenauigkeit zu Gunsten des Klosters im G. B. 1502 annehmen müssen, denn ein Austausch mit einem anderen Amt würde sich doch wohl auf beide Höfe erstreckt haben und nicht bloß auf den einen. Wie weit die Roggenrente, die Bordesholm von Segeberg erhielt, mit dem Besitz dieser beiden Höfe sich deckt, ist nicht festzustellen.

Ein verschwundenes Dorf, dessen Lage wir nicht kennen, ist Rolversdorf oder Rolvesdorf; der Name findet sich zuerst in einer Urkunde des Jahres 1236, in der Papst Gregor IX das Kloster Neumünster und insbesondere dessen Besitzungen in Bötel, Rickling, Schipphorst und Rolvesdorf in Schutz nimmt (H. 1, 541). 1238 wird es wieder bei einer Zehntenübertragung seitens des Grafen Adolf in folgender Verbindung genannt: Dudendorf (Schönhagen), Bockhorst, Rolvesdorf, Schipphorst, Hollenbek und Willingrade (H. 1, 583 f.), lauter Dörfer, die jetzt zu den Kirchspielen Brügge und Neumünster gehören. 1266 ferner verkauften die Brüder Timmo und Johann von Rolvesdorf Teile der dortigen und der Bredenbeker Mühle an das Kloster Neumünster (H. 2, 343); und im Jahre 1306 endlich erhielt dies Kloster vom Kloster

[1] Hänel, Stehende Gefälle 43.

Segeberg das halbe Dorf Rolvesdorf ohne Gerichtsbarkeit;[1]) als Begründung wird angegeben, daß das Dorf fern von Segeberg, dem Kloster Neumünster dagegen nahe läge. Letzteres verbietet, an Rohldorf im Fürstentum Lübeck und an Rohlsdorf bei Segeberg zu denken; vielmehr müssen wir wegen der Verbindung mit den vorhergenannten Dörfern annehmen, daß der Ort etwa in der Gegend zwischen dem jetzigen Schönhagen und Willingrade gelegen hat. Nach 1306 kommt der Name überhaupt nicht mehr vor; wir wissen also nur, daß es 1502 kein bordesholmisches Dorf war, mochte es nun vom Kloster wieder veräußert sein, was wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, oder mochte das Dorf verschwunden und die Ländereien zu einem anderen Dorf gekommen sein. Nach der Stellung des Namens bei Schipphorst in den Urkunden H. 1, 541 und 583 möchte man annehmen, daß das Dorf bei Schipphorst gelegen hätte, vielleicht in der Gegend des jetzigen Altenrade; dann müßten die Ländereien zu Rendswühren gelegt sein. Nach der Verbindung mit Bredenbek (H. 2, 343) könnte man indessen auch geneigt sein anzunehmen, daß Rolvesdorf in der Nähe dieser Ortschaft gelegen hätte und daß die Ländereien zu Bredenbek geschlagen wären. Nur zu Bredenbek, nicht zu Rendswühren paßt der Umstand, daß Bordesholm in Rolvesdorf die Gerichtsbarkeit nicht bei dessen Erwerbung erhielt, doch ist eine spätere Erwerbung ja nicht ausgeschlossen.

Verloren gegangen sind dem Kloster Besitzungen im Kirchspiel Nortorf, die es nach dem G. B. 1200 dort besaß, nämlich 2 Hufen in Ellerdorf,[1]) 1½ Hufen in

[1]) H. 3, 121. Über 4 Hufen in Willingrade heißt es in dieser Urkunde: cum omni jure et proprietate et cum judicio majore et minore, über Rolversdorf aber nur cum omni jure et proprietate; daraus ergiebt sich, daß die Gerichtsbarkeit ausgeschlossen war.

[1]) Anders wird man das Alerthorp des G. B. 1200 wohl nicht erklären können.

Thienbüttel und 1 Hufe in Vollstedt; vielleicht ist der Besitz erst nach dem Jahre 1360 vom Kloster veräußert worden, denn in diesem Jahr erhielt dasselbe von dem Erzbischof Albert die Erlaubnis, Land und Einkünfte zu verkaufen (W. 2, 214 Nr. 220). Das Fehlen dieser Besitzungen im G. B. 1502 führt zu der Annahme, daß dieselben verloren sind, indessen die Möglichkeit, daß dieselben trotzdem noch damals klösterlich gewesen sind, ist doch nicht ganz ausgeschlossen; denn unter den Einnahmen im Intradenregister von 1534 findet sich ein durchstrichener Posten mit jährlicher Pflicht von Vulstede; da das jedoch auch ein Personenname sein kann,[1] so darf man nicht ohne weiteres daraus schließen, daß Bordesholm damals noch im Besitz von Land in diesem Dorf gewesen ist, um so weniger, als in den Erdbüchern von 1606 und 1632 sich nichts von solchem Besitz findet.

Der Besitz an Zehnten im späteren Kreise Kiel.

Nach den Erdbüchern des Amtes Neumünster aus den Jahren 1606 und 1632 und nach den Angaben Hänels (S. 44) aus den Erdbüchern des Amtes Bordesholm gingen im Jahre 1606 nach Bordesholm die Zehnten:

1. aus den sämtlichen Dörfern des Amtes Neumünster mit Ausnahme der Ortschaften Husberg, wo die Hufner entsprechende Lieferungen an den Prediger in Kellinghusen und den Küster in Neumünster hatten, Neumünster, Klein-Kummerfeld, Bönebüttel und eines Teils von Gadeland, wo nämlich nur die Bordesholmer Hufner Zehnten zahlten;
2. aus Techelsdorf und einigen Dörfern im Amt Rendsburg, von denen schon früher die Rede war;

---

[1] Im Kieler Adreßbuch von 1897 kommen 6 Personen des Namens vor.

3. aus allen bordesholmischen Amtsdörfern mit Ausnahme von Voorde, Groß- und Klein-Flintbek, Schönbek, Mühbrook, Dätgen, Blumenthal, Rumohr und Schierensee.

Die letzten 4 Dörfer gehörten zum Kirchspiel Nortorf, und daher wird Bordesholm keinen Zehnten aus denselben bezogen haben; in den vier ersten Dörfern war nach Hänels Angabe (S. 16) der Zehnte in eine Geldabgabe verwandelt, die dann mit anderen Abgaben zusammengeschlagen war. In Mühbrook wird es wahrscheinlich ebenso gewesen sein.

Die Nachrichten über Zehntenerwerbungen in dem Kreise Kiel sind (von einer Urkunde über Zehnten in Loop, worüber oben gesprochen wurde, abgesehen) sämtlich älter als das Jahr 1280; es sind Urkunden aus den Jahren 1140 (H. 1, 77), 1164 (H. 1, 118), 1201 (H. 1, 228), 1238 (H. 1, 583) und 1248 (H. 1, 698). Wir können deshalb, da die betreffenden Urkunden die Namen fast aller Dörfer, die oben aufgeführt sind, enthalten, und da von späteren Zehntenverleihungen nicht die Rede ist, annehmen, daß das Kloster zur Zeit seiner Verlegung alle die Zehnten besaß, die es nach den Nachrichten von 1606 hatte; in den Urkunden fehlen die Dörfer Schönbek, Wattenbek, Reesdorf, Techelsdorf, Arpsdorf, Braak und Latendorf; wann der Zehnte dieser Dörfer erworben ist, wissen wir nicht, aber wahrscheinlich doch vor 1280. In den Urkunden finden sich aber auch die Dörfer Bönebüttel und Husberg und Tasdorf als zum Kloster zehntpflichtig aufgeführt, allerdings nur in der angefochtenen Urkunde H. 1, 77. Bei dem Mangel weiterer Nachrichten müssen wir darauf verzichten, über Bönebüttel und Tasdorf etwas Sicheres ermitteln zu wollen; bei Husberg läßt der Umstand, daß ein Teil der Kornabgabe an den Küster in Neumünster geht, darauf schließen, daß einst die ganze Lieferung der Neumünsterschen Kirche und damit ursprünglich dem Kloster

gehört hat. — Klein-Kummerfeld ist ein Dorf, das erst nach den Zehntenverleihungen entstanden ist, da nur ein einziges Kummerfeld in den Urkunden vorkommt; weshalb dort keine Zehnten bezahlt worden, erfahren wir nicht.[1])

In der Zehntenverleihung von 1164 finden sich auch Zehnten aus Botele und Rickling aufgeführt; ersteres ist das heutige Fehrenbötel, von dem das Kloster Neumünster im Jahre 1306 die Hälfte mit allen Einnahmen, also wohl auch die Zehnten, an Segeberg überließ (H. 3, 121); über die Zehnten der zweiten Hälfte des Dorfes ebenso wie über die von Rickling erfahren wir nichts.

In der Urkunde von 1283 erhält Neumünster auch die Zehnten der Dörfer Bockhorst, Rolvesdorf, Schipphorst, Hollenbek und Dudendorf (jetzt Schönhagen), die Teile des späteren Gutsbezirks Bothkamp bildeten; irgend welche spätere Nachrichten über diese Zehnten liegen nicht vor.. — In derselben Urkunde wird auch das Dorf Drecksee als den Mönchen zehntpflichtig genannt, dasselbe lag außerhalb des Amtes Bordesholm in der jetzigen Gemeinde Gaarden im Kreise Kiel, es ist zwischen 1460 und 1497 niedergelegt[2]) und aus den Ländereien ist der Hof Viehburg entstanden; auf irgend eine spätere Verbindung mit Bordesholm deutet nur im 15. Jahrhundert das Vorkommen einer Reihe von Urkunden, die sich auf das Dorf beziehen, in dem Urkundenbuch des Klosters (W. 2, 436. 492. 527), möglich, daß das Dorf damals noch dem Kloster zehntpflichtig war und daß dadurch die betreffenden Urkunden in das Urkundenbuch gekommen sind. Vielleicht

---

[1]) Möglich ist es, daß, als das Dorf im 16. Jahrhundert aus dem Besitz des Klosters in den des Landesherrn überging, diesem auch der Zehnte zufiel, und daß derselbe daher später nicht besonders genannt ist, sondern in den übrigen Abgaben der Bauern mit enthalten ist.

[2]) 1460 existiert noch das Dorf (W. 2, 436), 1497 heißt es: das Feld Drecksee (W. 2, 492.).

aber gehörte das Dorf schon damals zum Kirchspiel Kiel; da die Kieler Kirche wiederum im Besitz Bordesholms war, so würde auch in diesem Fall es erklärlich sein, wenn wir Urkunden über das Dorf im Bordesholmer Archiv finden. Wahrscheinlich ist dies aber nicht gerade; hatten die Mönche einmal die Zehnten eines Dorfes, so werden sie sie behalten haben und nicht sie einer Kirche überlassen haben, die zwar die ihrige war, über deren Vermögen und Einnahmen aber das Kloster doch nicht ganz frei verfügen konnte, da doch die Kirchgeschworenen immerhin auch ein Wort mitzureden hatten. Daß das Dorf nicht ganz dem Kloster gehört hat, geht aus den Urkunden (W. 2, 436 und 492) deutlich hervor; nur Zehnten kann es hier besessen haben.

Kapitel 8.

Besitzungen in der Wilstermarsch.

In der Wilstermarsch scheint der Grundbesitz Bordesholms nach dem G. V. 1502 sich auf einen einzigen Hof bei der Wewelsflether Kirche zu beschränken; ferner werden dem Kloster darin bestätigt: „de Thegeden in der Wylstermarsch mit allem Rechte". Aus diesem Ausdruck könnte man entnehmen, daß die ganze Wilstermarsch dem Kloster zehntpflichtig und gerichtsunterthänig gewesen; daß dem nicht so war, ergiebt sich daraus, daß auch das Kloster Segeberg[1]) dort Besitz hatte; daß ferner die zehntpflichtigen Gebiete nicht alle unter Bordesholmer Gerichtsbarkeit standen, zeigt sich daraus, daß dieselben später zum größten Teil nicht zum Bordesholmer Amt gehörten. Nach einer Urkunde von 1528 (W. 2, 515 Nr. 423) scheint der Bordes-

[1]) U. 4 Nr. 23. Z. 20, 63 f. Ebenso hatten Itzehoe und der Landesherr dort Besitz (Kuß, F. A. 4, 521).

holmer Besitz in der Wilstermarsch direkt den Namen „die Zehnten“ geführt zu haben; es heißt dort nämlich: Clawes Becker usw. uth deme Hogenvelder Tegeden, Johann Ratke usw. uth deme Dampflether Tegeden, Johann Finck usw. uth deme Averflether Tegeden; weiter werden sie als die „Hövetlüde der dryer Tegeden“ bezeichnet. Heißen die klösterlichen Besitzungen aber insgesamt einfach „die Zehnten“, so ist es erklärlich, daß die einzelnen Besitzungen im G. B. 1502 nicht aufgeführt werden.

Nach dem Register des Propsten Bernhard vom Jahre 1534[1]) betrugen die klösterlichen Einnahmen von den Hohenfeldern 26 M., von den Dammflethern 25 M., von den Averflethern $17^1/_2$ M., von den Neuendorfern 12 M. und die aus der Gegend von Wilster (circa Wilstriam) 13 M. 4 Sch.; die Abgaben der drei ersten Dörfer waren durch einen Vertrag mit dem Kloster im Jahre 1528 festgesetzt (W. 2, 515 Nr. 423), die von Neuendorf durch einen später zu erwähnenden Kaufvertrag aus dem Jahre 1448 (W. 2, 428 Nr. 353). Das sind alle im Register aufgeführten Einnahmen aus der Wilstermarsch; bei der Unvollständigkeit des Registers in Bezug auf klösterliche Einnahmen wäre es aber falsch, daraus zu schließen, daß Bordesholm damals hier keinen anderen Besitz oder keine anderen Einnahmen gehabt hätte; von den im Anschluß an die Wilstermarsch genannten einzelnen abgabepflichtigen Personen kann höchstens ein Einziger (Johann thor Mollen) aus der Wilstermarsch sein, aber selbst bei diesem einen ist es fraglich.[2])

Eine spätere undatierte Aufzeichnung im Bordesholmer Amtsarchiv über die Einnahmen aus der Wilstermarsch führt Zehnten von Hohenfelde (12 Thaler), Dammfleth (12 Thaler), Averfleth (8 Thaler 36 Sch.) auf.

---

[1]) Vgl. oben S. 17 f.

[2]) Kap. 10 und S. 18 f.

Diese Zehnteneinnahmen hatte das Kloster lange besessen, denn schon im Jahre 1370 hatte es die Zehnten von Dammfleth und Averfleth von dem Hamburger Domkapitel zurückgekauft (W. 2, 241 f. Nr. 241). Diese Einkünfte werden vermutlich bis auf Vicelin zurückgehen, dessen Besitz an Land und Zehnten nach seinem Tode zwischen Neumünster und Segeberg geteilt sein wird, denn im 15. Jahrhundert besaß Segeberg Zehnteneinnahmen aus Bischof, Honigfleth und Wilster, also aus Ortschaften links von der Wilsterau (Z. 20, 63 f.), während die Zehnteneinnahmen von Bordesholm aus Orten rechts vom Flusse stammten. Ebenso lag der Segeberger Landbesitz links vom Fluß, der ältere Bordesholmer dagegen, der im G. B. 1200 aufgeführt ist, vorwiegend auf der rechten Seite des Flusses.[1])

Von einem klösterlichen Landbesitz in Averfleth erfahren wir nichts.

Hochfeld oder, wie es in den genannten Schriftstücken heißt, Hohenfelde ist dasselbe wie das frühere Bilefeld,[2]) in dem das Kloster nach dem G. B. 1200 »VIIII quadrantes et dimidius«, 9½ Viertel, besaß,[3]) also wohl 57 Morgen. Von der Erwerbung dieser

[1]) Auf der linken in Wilstermünde, wenn nicht dieser Ort, wie anzunehmen ist, auf beiden Seiten des Flusses lag wie das spätere Kasenort.

[2]) D. 1, 108. 128—130.

[3]) Novem agri, qui dicuntur quadrantes, et dimidius, quorum quilibet continet VI jugera heißt es wenige Zeilen vorher bei Dammfleth, und das fasse ich so auf, wie ich es durch die gesetzten Kommata angedeutet habe, nicht wie Detleffen 1, S. 105 f., der es so versteht: „9 Äcker, die Anderthalb-Viertel heißen, deren jedes 6 Morgen umfaßt." Eine Bezeichnung „Anderthalbviertel" erscheint mir einerseits zu künstlich, andererseits würde ich, wenn es so aufzufassen wäre, hier sowohl wie bei Bilefeld erwarten: quadrantes et dimidii. Endlich kann ich das horum quadrantum quidam dimidius pertinet etc. nur übersetzen als: Von diesen Vierteln gehört ein halbes usw. Andernfalls hätte

Ländereien wissen wir nichts, der Besitz wird wahrscheinlich auf Vicelin zurückgehen; auch von dem Verlust dieses Landes wird uns nichts berichtet. Die Urkunde von 1528 (W. 2, 515) bezieht sich nur auf die Zehnten,[1] und so könnte man aus dem Schweigen des G. B. 1502 schließen, daß der Besitz an Grund und Boden hier schon damals verloren war, wahrscheinlich durch Verkauf, vielleicht aber haben die Kolonisten von vornherein das Eigentum an Grund und Boden gehabt und sind nur verpflichtet gewesen, Zehnten an das Kloster zu zahlen. Jedenfalls hat das Kloster hier nicht zugleich die ganze Gerichtsbarkeit verloren, denn noch bis ins 19. Jahrhundert hinein hat ein Hof in Rothenmeer, einem Teil von Hochfeld, zur bordesholmischen Vogtei Sachsenbande gehört.[2])

Vermutlich hat das Kloster auch nur über die Ländereien dieses Hofes die Gerichtsbarkeit besessen und nicht über die ganze Dorfschaft; es muß nämlich daran erinnert werden, daß die holländischen Kolonisten in Hol-

---

der Schreiber sicher geschrieben: Horum quadrans quidam et dimidius etc. Daß es sich um ein Viertel einer Hufe handelt, darüber bin ich mit Detleffsen einverstanden, die von Detleffsen citierte Urkunde H. 3, 571, in der die Angabe sich findet, daß in Sommerland in der Kremper Marsch eine Hufe 24 Morgen enthält, unterstützt meine Ansicht, indem unter Voraussetzung gleicher Hufengröße in der Wilstermarsch ein Quadrans 6 Morgen, ein „Anderthalbviertel" aber 9 Morgen haben würde; Rönnenkamp in seiner Beschreibung des Kirchspiels Brockdorf (Schriften der schleswig-holsteinischen patriot. Gesellschaft Bd. V, H. 2, S. 12) sagt von diesem Kirchspiel: die Mittelzahl ist und bleibt 24 Morgen auf einen Hof. — Die Schrödersche Top. (Art. Dammfleth) hat übrigens nach ihren Zahlen dieselbe Ansicht wie Detleffsen.

[1]) Über die Zehnten von Bilefeld und Dodenkopp war im Jahre 1283 Streit zwischen dem Kloster und dem Grafen Gerhard; dieser überließ dem Kloster den Zehnten von Bilefeld gegen Erlaß einer Schuld von 100 Mark (H. 2, 638, W. 2, 278 Nr. 273, eine Urkunde, die bei Hasse fehlt) und 1286 auch die von Dodenkopp (H. 2, 707).

[2]) Hanssen, Bord. 357.

stein, wo sie sich niederließen, meist nur die Verpflichtung übernahmen, Zehnten zu zahlen, von anderen Abgaben an den Kolonisator aber befreit waren und selbst die Gerichtsbarkeit ausübten.

Der oben erwähnte Hof in Rothenmeer wird identisch sein mit einem klösterlichen Besitz von 28 Morgen Landes,[1] belegen in dem Kirchspiel Wilster „in dem hogenvelde tho Dodenkope in der Westerdocht", den die Mönche im Jahre 1479 an Jacob Wilke verkauften;[2] Zehnten und Gerichtsbarkeit behalten sie sich ausdrücklich vor, und daher kommt es, daß der Hof bei der Vogtei Sachsenbande verblieb.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Dammfleth, wo die Gesamtgröße der klösterlichen Besitzungen nach dem G. V. 1200 113 Morgen betrug und wo das Kloster noch im Jahre 1249 eine eigene curia, einen Meierhof, besaß, der 30 Morgen mit eigener Arbeit frei bebauen durfte und der durch die Grafen Johann und Gerhard damals von Steuern und Saumdienst befreit wurde (H. 1, 710. 729). Auch noch 1326 besaß das Kloster hier Ländereien, die im G. V. 1200 als „Geren" bezeichnet wurden, denn in diesem Jahre verzichteten Heinrich und Timmo von Beienfleth auf ihre Ansprüche auf diese Geren.[3] Auch hier wissen wir später von einem Hof namens Auf dem Breuer, der zur Vogtei Sachsenbande gehörte und der 1676 11 Morgen Landes hatte;[4] auch dieser Besitz wird

[1] So Detlefsen 1, 130, dem ich mich hierin vollständig anschließe, der aber statt 28 Morgen 58 lesen will, indem er behauptet, diese Zahl ergebe sich aus den Einzelangaben; ich kann auf keine Weise die Zahl 58 herausbringen und halte daher an der Ziffer 28 fest, die drei Mal in den beiden Urkunden (in Buchstaben ausgeschrieben) vorkommt.

[2] W. 2, 459 Nr. 379, womit die Schuldurkunde Wilkes aus dem Jahre 1487 zu vergleichen ist, W. 2, 468 Nr. 386.

[3] H. 3, 582. 583. „Geren" sind spitz zulaufende Äcker (Hanssen, Agrarhist. Abhandlungen 2, 220 Anm. 1 und 276 ff.).

[4] Top. Art. Dammfleth, Hanssen, Bord. 357. Nach D. 1, 107 ist das Keilstück noch deutlich in diesem Hofe zu erkennen.

vor 1502 vielleicht verkauft sein, und nur die Gerichtsbarkeit wird klösterlich geblieben sein.

Die erwähnte curia ist aber vermutlich nicht mit dem Hof Auf dem Breuer identisch, sondern mit dem Mönchshof bei Wilster, der 1483 in dem sogen. Spadelandsbrief des Herzogs Adolf VIII erwähnt wird. [1]) Derselbe gehörte noch im Jahre 1475 dem Kloster Bordesholm, das ihn damals für 240 M. unter Vorbehalt der Gerichtsbarkeit und der Zehnten an den Ratsherrn Tewes Ratke in Wilster verkaufte. [2]) Später findet sich keine Nachricht über die Gerichtsbarkeit und die Zehnten dieses Hofes, und man ist daher, da sonstiger Bordesholmer Besitz in der Wilstermarsch nicht verloren gegangen ist, genötigt, den Hof unter den später zur Sachsenbande gehörenden Höfen zu suchen.. [3])

Zu dem ältesten Klosterbesitz in Dammfleth gehörten vermutlich auch 28 Morgen Landes, die 1490 im Besitz der „Wilsterleute" waren, welche für jeden Morgen eine Abgabe von 8 Sch. jährlich nach Bordesholm zahlten; [4]) dieselben lagen „auf dem langen Felde bei Kyles Wetteringhe", ein Name, der sonst nicht vorkommt, den aber

---

[1]) W. 2, 417 Nr. 346 D. 1, 350. Ein Exemplar dieser Urkunde wurde bei dem Propsten von Bordesholm hinterlegt, vermutlich als dem größten Grundbesitzer in der Wilstermarsch.

[2]) W. 2, 458 Nr. 377. Detleffsen irrt, wenn er (1, 128 Anm. 1) meint, derselbe habe Segeberg gehört.

[3]) Nach Detleffsens Angaben (1, 128) müßte man annehmen, daß der alte Name des Hofes noch heute erhalten ist und daß derselbe auf der linken Seite der Au unterhalb der Stadt liegt. Es scheint das auf einem Irrtum zu beruhen; aus der Erfolglosigkeit von Anfragen in Wilster und Umgegend kann ich nur schließen, daß der Name nicht mehr existiert; nach den Ausführungen von Kuß (F. A. 4, 518) aber lag der Hof auf der rechten Seite des Flusses auf Dammflether Gebiet, und das allein paßt damit zusammen, daß wir den Mönchshof unter den Sachsenbander Höfen suchen müssen.

[4]) Westphalen (2, 477 Nr. 340) hat „Westerlüde"; „Wilsterlüde" findet sich im Repertorium S. 57 Nr. 14 (Z. 8).

Detlefsen (2, 8) mit der Sielwetterung identifiziert, die bei der Stadt in die Wilsterau mündete. Diese 28 Morgen bildeten vielleicht einen der beiden Höfe, die in Dammfleth später zur Vogtei Sachsenbande gehörten.[1]

Sachsenbande,[2] nordwestlich von Wilster, wird ebensowenig wie andere Bordesholmer Besitzungen in der Wilstermarsch im G. B. 1200 erwähnt und auch nicht im Register von 1534 aufgeführt, und doch ist es bis ins 19. Jahrhundert hinein in enger Verbindung mit Bordesholm verblieben. Schon zur Zeit der Verlegung des Klosters von Neumünster nach Bordesholm war es ganz oder zum Teil klösterlicher Besitz, denn nichts anderes als die Sachsenbande mit Vorder- und Hinter-Neuendorf oder doch ein Teil von diesem Gebiet kann der seitens des Klosters im Jahre 1227 oder vorher durch Schenkung von Wilrich und seiner Frau und durch Kauf von deren Erben erworbene Distrikt sein, der bezeichnet wird als »in jure Saxonum sita in loco qui dicitur Moer a lacu qui dicitur Rotmaresvlete protendentia usque ad medium stagni quod nuncupatur Bredinse«; Graf Adolf IV bestätigte im Jahre 1227 die Erwerbung und verlieh dem Kloster die gräflichen Rechte in diesem Gebiet (H. 1, 454);

[1]) Nach Hanssen, Bord. 357 gehörten in der jetzigen Gemeinde Dammfleth 5 Höfe, von denen 2 zu einem Besitz verbunden waren, zur Vogtei Sachsenbande. Die Top. erwähnt unter Rothenmeer und Dammfleth irrtümlich nur 2 Höfe als zur Vogtei Sachsenbande gehörend. — Nach gütiger Mitteilung des Gemeindevorstehers in Dammfleth, Herrn Lohse, sind in der Gemeinde 4 früher bordesholmische Höfe: 1 in Breuel (Auf dem Breuer), 2 in Dammfleth und 1 in Rothenmeer, letzterer jetzt in zwei Höfe getheilt; diese Angabe stimmt zu der von Hanssen.

[2]) Ueber die Sachsenbande handeln besonders: Riemann, Miscellaneen I, 137 ff. 155 ff. Hanssen, Amt Bordesholm 357 ff. Wersebe, Über die niederländischen Kolonien, welche im nördlichen Deutschland im 12. Jahrhundert gestiftet worden. 1, 247 ff. Kuß in Falcks Archiv 4, 503 ff.

Graf Johann gab sogar 1248 den Ansiedlern Befreiung vom Heeresdienst.[1]) — 100 Jahre später hat das Kloster mit Einwohnern der Wilstermarsch über Besitzungen in Wilrikesmoor einen Streit, der im Jahre 1349 im ganzen zu seinen Gunsten entschieden wird, doch muß es seinen Gegnern 30 M. zahlen (W. 2, 189 Nr. 199). Seitdem verschwindet der Name Wilrikesmoor. 1372 aber verkaufte das Kloster das Land Sachsenbande für 90 M. an einen Mann namens Käding;[2]) der Gerichtsbarkeit wird dabei ebensowenig gedacht wie der Zehnten, und so ist es erklärlich, daß die Dorfschaft noch später zum Amt Bordesholm gehörte; verkauft ist eben nur das Eigentum an Grund und Boden, wie Kuß zuerst richtig erkannt hat,[3]) die Gerichtsbarkeit blieb klösterlich. Daß die Sachsenbande im G. B. 1502 nicht besonders erwähnt wird, erklärt sich von selbst, wenn die Annahme, daß die Bordesholmer Besitzungen in der Wilstermarsch einfach „die Zehnten" hießen, richtig ist.

1448 endlich verkaufte unser Kloster Neuendorf „mit der Holtweide"[4]) an die Einwohner;[5]) die Gerichtsbarkeit ist dabei nicht erwähnt, der einfache Ausdruck „mit all

---

[1]) H. 1, 710. Detleffsen bemerkt richtig (1, 147), daß Kuß irrt, wenn er die Schenkung Wilrichs in die Zeit von 1130 setzt; er selbst scheint die zuletzt aufgeführte Urkunde übersehen zu haben. Wersebe (1, 247) behauptet, die Urkunde von 1227 hätte nie existiert, sie wäre erst 1361 geschmiedet worden, um dann von den Grafen Heinrich und Nicolaus bestätigt zu werden; er behauptet, solche vidimierte Urkunden wären stets gefälscht, eine Behauptung, die gar zu weit geht.

[2]) W. 2, 250 Nr. 246.

[3]) F. A. 4, 516 gegen Hanssen (S. 359) und Riemann (Miscell. 157), welche annehmen, daß der Verkauf nicht zur Ausführung gelangt ist.

[4]) Nach Kuß (F. A. 4, 511 f.): Weide in Hölzungen.

[5]) W. 2, 428 Nr. 353. Nur ein Teil der Kaufsumme wurde bezahlt, für den Rest war eine jährliche Rente von 12 Mark zu entrichten, ein Posten, der noch im Register von 1534 sich findet, wie oben erwähnt ist.

siner Freyheit und Rechte, alse wy dat und unse Vorfahren tho langen Tiden beseten hebben“ kann sich nicht darauf beziehen, denn in einer Verkaufsurkunde wird stets die Mitveräußerung der Gerichtsbarkeit ganz genau ausgedrückt, „mit allem Rechte“ entspricht nur dem lateinischen cum omni jure der Urkunden, während die Gerichtsbarkeit stets durch cum omni judicio majore et minore, deutsch „mit allem Rechte unde Gherichte, högheſt, middelst unde sideste“ bezeichnet wird.[1]) Da nun Neuendorf später nicht zum Amt Bordesholm gehörte wie andere Dörfer, in denen das Kloster die Gerichtsbarkeit hatte, so ergiebt sich daraus, daß Bordesholm hier auch nie die Gerichtsbarkeit besessen hat.[2]) Da es nach der Urkunde von 1227 und der Bestätigung von 1361 diese in Wilrikesmoor besaß und sie später auch in Sachsenbande hatte, so folgt daraus: Wilrikesmoor war nicht Neuendorf, sondern Sachsenbande.[3]) Demnach beruht die Angabe des anonymen Verfassers der Origines Neomonasterienses (W. 2, 2375), welcher erzählt, daß Wilrikesmoor der große, später aufgehobene Hof Neuendorf gewesen wäre, auf einem Irrtum.

Es giebt heutzutage zwei Neuendorf, ein Vorder- und ein Hinter-Neuendorf. Daß das klösterliche Neuendorf das jetzige Vorder-Neuendorf gewesen ist, hat Kuß nachgewiesen.[4])

---

[1]) So W. 2, 452 Nr. 374. W. 2, 443 heißt es: mit allem Rechte, Gherichte, Bröke in Hals unde in Hant, högheſt, middelst unde sidest.

[2]) Detleffen (1, 308) nimmt ebenso wie Kuß (F. A. 4, 512) an, Bordesholm habe bis 1448 die Gerichtsbarkeit besessen; durch den Verkauf wäre ein Übergang der Einwohner von Sachsenrecht zu holländischem Recht erfolgt.

[3]) Hanssen, Amt Bordesholm S. 358 behauptet, Sachsenbande wäre als Gerichtsdistrikt viel größer gewesen als die spätere Vogtei; irgend einen Grund für diese Behauptung finde ich nicht.

[4]) F. A. 4, 513.

Der oben erwähnte Hof bei dem Kirchhofe in Wewelsfleth, der im Jahre 1502 den Bordesholmern gehörte, war ihnen im Jahre 1390 als Erbe des Domherrn Heinrich Gherwerdes nach einem Vergleich mit seiner Familie zugefallen; es gehörten dazu 25 Morgen Landes auf beiden Seiten des Deiches und 3 oder 4 Äcker bei der Kirchenwurt mit zusammen 4 Morgen (W. 2, 283 Nr. 269); im ganzen waren es also 29 Morgen. Die Gerichtsbarkeit wird im G. B. 1502 nicht erwähnt, hat also dem Kloster nicht gehört. Im Jahre 1516 wurde der Hof von dem Kloster verkauft.[1])

Auch in Wilstermünde, das nach seinem Namen an der Mündung des Flusses gelegen hat und das jetzige Kasenort sein muß, hatte Neumünster nach dem G. B. 1200 Besitzungen gehabt, von deren Erwerb und Verlust wir sonst nichts erfahren, deren Besitz aber wahrscheinlich bis in die Zeiten Vicelins zurückreicht. Vermutlich lagen diese Besitzungen südlich von der Wilsterau, die Segebergs dagegen, das dort 5 Landstellen besaß (Z. 20, 64), nördlich von der Au. Im Einnahme-Register von 1534 findet sich ein Posten von 13 Mk. 4 Sch. circa Wilstriam, in dem folgenden Jahrhundert kommt dieser Einnahmeposten nicht mehr vor, im Gegensatz zu den Abgaben aus Hochfeld, Dammfleth und Averfleth. In den 13 Mk. 4 Sch. sind vielleicht Einnahmen aus Wilstermünde enthalten, vielleicht aber sind die Einnahmen aus diesen Ländereien schon vor 1534 verkauft und der Posten circa Wilstriam stammt aus den klösterlichen Höfen in Groß-Hakebö usw.

In Groß-Hakebö nämlich gehörten in den späteren Jahrhunderten mehrere Höfe[2]) zur Vogtei Sachsenbande; obwohl wir früher davon keine Nachricht erhalten, daß Bordesholm hier Besitz hatte, werden wir doch nicht umhin

---

[1]) A. f. St. u. K. G. 5, 75.

[2]) Top. 1, 453. Wie viele es waren, wird nicht angegeben, auch nicht von Hanssen, Amt. Bord.

können, anzunehmen, daß wir hier alten klösterlichen Besitz vor uns haben, über den Bordesholm auch die Gerichtsbarkeit hatte, denn eine spätere Vereinigung nur einiger Höfe des Dorfes mit der genannten Vogtei und Abtrennung von dem übrigen Dorf ist doch gar zu unwahrscheinlich.

Nach dem G. B. 1200 hatte das Kloster Neumünster eine Einnahme von 10 Scheffeln aus Sigeresthorp; ob dieser Ort in der Wilstermarsch lag, wie man vermuten kann, da er sich in der Aufzeichnung an Wilstermünde anschließt, oder in einer der anderen Marschen oder auf der Geest, muß dahingestellt bleiben. Lag es überhaupt in der Wilstermarsch, wie es wahrscheinlich ist, so müssen wir es mit einem Ort identifizieren, wo Bordesholm später Besitz hatte und der sonst nicht im G. B. 1200 vorkommt und wo wir von Erwerbung des späteren Besitzes nichts wissen, also mit Averfleth oder Groß-Hakebö.

Betrachten wir noch zum Schluß die Nachricht des G. B. 1502, wonach das Kloster die Gerichtsbarkeit über die „Zehnten" in der Wilstermarsch besaß, so können wir dieselbe in dieser Allgemeinheit nur für unrichtig halten, denn es ist nicht zu ersehen, weshalb das Kloster die Gerichtsbarkeit über einzelne Höfe hätte behalten sollen, wenn es dieselbe über die ganzen Dorfschaften, zu denen die Höfe gehörten, verlor. Es wird hier also einfach eine Übertreibung vorliegen oder der Ausdruck „mit allem Rechte" bezieht sich nicht auf die Gerichtsbarkeit, was aber nach dem sonstigen Gebrauch dieses Ausdrucks im G. B. 1502 als unwahrscheinlich erscheint.

Stellen wir die Ergebnisse zusammen, so erscheint folgendes als sicher: Fast der ganze Bordesholmer Besitz in der Wilstermarsch hat schon dem Kloster in Neumünster gehört; später erworben ist, soweit wir wissen, nur der Wewelsflether Hof im Jahre 1390 und zwar durch Erbschaft eines Chorherrn; das Kloster hat vermutlich außer

in Sachsenbande und in Neuendorf nirgends den Grund und Boden der ganzen Dörfer, sondern nur einzelne Höfe und Ländereien besessen. Verkauft ist das Eigentumsrecht an Grund und Boden in der Sachsenbande im Jahre 1372, von Neuendorf 1448, vom Mönchshof 1475 und vom Wewelsflether Hof 1516; wann die übrigen Ländereien verkauft sind, erfahren wir nicht, es scheint aber der gesamte Besitz an Ländereien bis zum Jahre 1516 verkauft zu sein, Zehnten und Gerichtsbarkeit behielt das Kloster wo es sie besaß, und zwar bis zu seiner Einziehung; es scheint aber die Gerichtsbarkeit nur über Besitzungen gehabt zu haben, die ihm selbst gehörten, und nicht einmal ganz über diese.

Kapitel 9.

Die Besitzungen in der späteren Herrschaft Breitenburg und der Kremper Marsch.

Nach dem G. B. 1502 gehörte dem Kloster Bordesholm in der Kremper Marsch und den Gegenden an der Stör oberhalb Itzehoe:

1. das Dorf Mönkloh mit allem Recht,
2. in Feldhusen die Heuer und ein Lanste mit allem Recht,
3. Brodersvörd mit der Wiese dabei,
4. einige Heuer und Zehnten in Quarnstedt, Winseldorf und Barbek,
5. der Hof über dem Damme in Stellau mit allem Recht,
6. Breitenberg und Kronsmoor mit dem Mönchshof und dem Hof zu Lüttering mit allem Recht.

In dem Einnahme-Register von 1534 sind aus diesen Gebieten keine Einnahmen aufgeführt, von einer Reihe von Einzelpersonen abgesehen, deren Wohnort nicht an-

gegeben ist. Später finden wir jedoch noch hier Abgaben zum Amt Bordesholm, sowohl an Zehnten als auch an Grundheuer. Der größte Teil der Besitzungen aber war im Jahre 1526 an Johann Ranzau für 5000 M. verkauft worden, nämlich alles Land von der Münsterdorfer Sietwendung[1]) bis zur Stellau[2]) und der Besitz in Feldhusen, konnte also auch nicht mehr im Einnahme-Register stehen;[3]) es entspricht dies den obigen Nummern 2, 3, 5 und 6 im G. V. 1502.

In der Breitenburger Marsch werden wir uns zunächst mit dem Kirchspiel Ichhorst zu beschäftigen haben.

Nach dem G. V. 1200 hatte das Kloster Neumünster in dem Kirchspiel Ichhorst 34 Kolonen mit 149½ Morgen Land weniger 1 Hunt; zur Pfarre gehörten außerdem 26 Morgen und 1 Hufe. Dieses Ichhorst ist nur von Kuß mit Breitenberg identifiziert worden, während Schirren[4]) es nach der Gegend von Itzehoe nördlich von Glückstadt setzt, wonach es Wilster sein müßte, Detleffen dagegen hält es für ein verschwundenes Kirchspiel in der Haseldorfer Marsch und stützt sich auf den Namen Eekhorst,[5]) der für einige Häuser südöstlich von Haseldorf sich findet. Bei der Fixierung solcher Namen wird man zunächst fragen müssen: wo hat das Kloster später Besitz gehabt, der zu den Angaben über die in Frage stehende Örtlichkeit passen könnte? Erst wenn ein solcher Besitz nicht nachweisbar ist, wird man auf die bloße Namensähnlichkeit hin einen anderen Ort als den richtigen ansehen können. Da ist denn zunächst festzustellen, daß unser Kloster bei Haseldorf nie irgend einen nachweisbaren Besitz gehabt

---

[1]) Ein Querdeich nach D. 1, 91.
[2]) A. f. St. u. K. G. 5, 62 f.
[3]) Feldhusen liegt auf der anderen Seite der Stellau.
[4]) Beiträge 180 f.
[5]) D. 1, 39. 61.

hat. Anders steht es mit der Wilstermarsch und mit der Gegend von Breitenberg: in beiden Gegenden ist Neumünster begütert gewesen.

Im G. V. 1200 bildet der Anfang »Haec est collatio comitis Adolfi et totius provincie sic distincte per jugera in parochia Ichhorst inter colonos« gleichsam eine Art Überschrift für alles Folgende; wenn aber Dammfleth, Bilevelde und Wilstermünde zum Kirchspiel Ichhorst gehörten, müßte letzteres unbedingt Wilster sein. Indessen selbst wenn diese Überschrift im G. V. 1200 genau der Form des Originals nachgebildet wäre, würde ich, wenn nicht noch mehr solche Überschriften, die andere Kirchspiele bezeichnen, sich darin finden, nicht ohne weiteres annehmen, daß es die bestimmte Absicht des Schreibers gewesen wäre, durch eine solche Form alle folgenden Namen als zu dem genannten Kirchspiel gehörig zu bezeichnen; ein weiterer Grund würde sein, daß bei einer solchen Annahme das Kloster nur in der Wilstermarsch und um Neumünster herum damals Besitz gehabt hätte, und doch finden wir noch im 13. Jahrhundert Angaben über klösterlichen Besitz in der Breitenberger und in der Haseldorfer Marsch, im 12. Jahrhundert aber wenigstens in der Haseldorfer Marsch. Davon aber, daß das Kloster jemals die Kirche von Wilster besessen hätte, wie es bei Gleichsetzung Wilsters mit Ichhorst nach der Urkunde Erzbischofs Hartwig der Fall gewesen sein müßte, hören wir nie etwas.

Die Gründe für die Gleichsetzung mit Breitenberg sind:

1. daß Breitenberg früher Horst hieß,[1]
2. daß das Kloster hier später Landbesitz hatte,
3. daß ihm nach einer Urkunde[2]) auch die Breitenberger Kirche gehörte.

[1]) H. 2, 223: in parochia Horst sive Bredenberge.

[2]) H. 2, 223: eadem parrochia cum omni jure tam seculari tam spirituali ad ejus prepposituram noscitur pertinere.

Die Kirche Ichhorst mit Zehnten und Bann war dem Kloster 1164 durch Erzbischof Hartwig verliehen (H. 1, 118). Gerade diese Urkunde spricht noch in anderer Weise für die Ansicht von Kuß, denn die Verleihungen Hartwigs sind:

1. die Kirche von Bishorst,
2. die Marsch Wichfleth,
3. 2 Hufen in Elmshorn,
4. die Kirche Ichhorst mit Zehnten und Bann,
5. die Zehnten von Büttel, Rickling und Harrie,
6. einige Zehnten südlich von der Wilsterau,
7. ein Grundstück bei Wilster.

Setzen wir hier Ichhorst gleich Wilster, so haben wir einmal die Zehnten doppelt aufgeführt, zweitens fehlt uns in der Urkunde eine Gegend, wo Neumünster 100 Jahre später nicht bloß Landbesitz, sondern auch das Patronat der Kirche hatte. Auch das führt uns wieder nach Breitenberg, und so halte ich es denn für zweifellos, daß Ichhorst nichts anderes ist als das spätere Kirchspiel Breitenberg.

Eine Beschränkung ist jedoch hier gleich festzulegen: das jetzige Kirchspiel Breitenberg ist größer als das frühere Kirchspiel gleichen Namens. Im Jahre 1419 gehörte Kronsmoor noch nicht zu Breitenberg, sondern zum Kirchspiel Itzehoe.[1] Die Grenze wird die jetzige Schmiede-Au gewesen sein, und diese paßt dann sehr wohl zu der Aldenau, die in einer Urkunde von 1149 (H. 1, 88) und nach dieser im G. V. 1200 als Grenze klösterlichen Gebiets genannt wird.[2])

Nach einer Urkunde des Grafen Albert wurde dem Kloster von diesem im Jahre 1223 die Gerichtsbarkeit

---

[1]) W. 2, 326 Nr. 301. Ebenso 1416, W. 2, 321 No. 296.

[2]) Wenn im Folgenden vom Kirchspiel Breitenberg die Rede ist, ist stets damit nicht das heutige, sondern das alte Kirchspiel in seinen engeren Grenzen gemeint.

in der Vogtei Horst verliehen, soweit der Graf sie selbst gehabt hatte, nämlich drei Viertel der höheren und die Hälfte der niederen Gerichtsbarkeit.[1])

Im 13. Jahrhundert blieb das Kloster nicht unangefochten im Besitz von Breitenberg. Im Jahre 1236 nämlich wurde ein Streit zwischen demselben und dem Ritter Etheler von Ottenbüttel[2]) über die Vogtei des Kirchspiels in der Weise beigelegt, daß dieselbe dem Kloster zugesprochen wurde, der Ritter aber auf Lebenszeit die Hälfte der Einnahmen daraus erhielt (H. 1, 547 f). Dann im Jahre 1261 wurden wieder Streitigkeiten zwischen den Mönchen und dem Ritter Etheler von Krummendiek beigelegt, der im Kirchspiel Land erworben, darauf sich eine »mansio« (Burg oder Meierhof) gebaut hatte und durch Absperrung der Wege und speziell des Übergangs über die Stellau, die jetzige untere Bramau, die Mönche vom Kirchspiel auszuschließen suchte; das Kloster kaufte ihm für 70 ℳ das gebaute Haus mit zugehörigen 11 Morgen Landes ab und gab ihm noch weitere 20 ℳ, wofür er dann für sich und seine Nachkommen die Verpflichtung übernahm, keinen Besitz im Kirchspiel außer durch Schenkung oder Erbschaft jemals wieder zu erwerben und keine Burg dort anzulegen (H. 2, 223). Auffallend ist dabei einmal, daß die Bauern ihr Land ohne und gegen den Willen des Klosters verkaufen konnten, andererseits die festgesetzte Ausnahme „durch Schenkung oder Kauf". Es geht daraus hervor, daß das Kloster damals nicht allen Grund und Boden im Kirchspiel besaß, sondern nur einen Teil davon nebst der Gerichtsbarkeit über das ganze Kirchspiel, vielleicht aber auch andere Einnahmen, wie Zehnten u. dgl.

---

[1]) H. 1, 397. Tres partes colli et koure et bandimidi et alem. Eine Erklärung für koure finde ich nirgends.

[2]) Lemmerich (A. f. St. u. K. G. 5, 6) nennt ihn den bisherigen Vogt dieser Gegend.

Zu erwähnen ist dabei eine undatierte Urkunde, durch die Ritter Gottschalk Reventlow, Ritter Heinrich von Trent und dessen Bruder Etheler Kale den Kirchspielsangehörigen auf Fürbitten des Propsten von Neumünster ein Stück Land auf der Südseite der Stellau (Bramau) zur Herstellung eines Weges oder Deiches schenken;[1]) auch diese Urkunde zeigt, daß Neumünster nicht alles Land hier besaß, sondern daß auch Adlige hier Besitz hatten; daraus erklärt sich dann wieder die oben erwähnte Ausnahme „durch Schenkung oder Erbschaft", und andererseits beweist es auch, daß der angebliche Besitz des Gebiets zwischen Lutesau und Aldenau im G. B. 1200 nur ein Anspruch ist.

Im Jahre 1327 besaßen die Mönche in Breitenberg eine »curia«, einen Meierhof, der mit einem besonderen Verwalter besetzt war und zu dem 28 Morgen Land gehörten, für welche Graf Johann dem Kloster die Grafenschatzung erließ.[2]) Schröder[3]) nimmt an, daß der Hof mit einem späteren breitenburgischen Meierhof namens Meierhaus identisch ist, ob mit Recht, wage ich nicht zu entscheiden; bedenklich ist mir dabei, daß dieser Hof etwa 3 km von Breitenberg entfernt liegt.

1334 verkaufte Graf Johann dem Kloster die Grafenschatzung und seine sämtlichen sonstigen Rechte im Kirchspiel Breitenberg unter Vorbehalt des Rückkaufs in 10 Jahren (H. 1, 841); über einen Rückkauf erfahren wir nachher nichts.

---

[1]) H. 1, 660. Die Datierung Hasses (um 1245) erscheint als ziemlich richtig, denn Gottschalk Revenlow kommt 1223—1247 vor, Ritter Heinrich von Trent 1253—1274 und sein Bruder Etheler 1263.

[2]) H. 3, 606. Es steht in der Urkunde nur, daß für 28 zugehörige Morgen die Schatzung erlassen wurde, nicht, daß nicht etwa mehr Ländereien dazu gehörten. Daß der Graf aber nur für einen Teil des Hofes die Steuern erlassen haben sollte, ist durchaus unwahrscheinlich.

[3]) Top. 1, 258, Art. Breitenberg. Lemmerich verweist auch auf Kaiserhof, der ebensoweit von Breitenberg entfernt liegt (A. f. St. u. K. G. 5, 7).

Nach allem erscheint das Kloster Neumünster um das Jahr 1280 im Besitz der Gerichtsbarkeit und einzelner Ländereien im Kirchspiel Breitenberg. Nach der schon genannten Urkunde von 1261 (H. 2, 223) war das Kloster auch im Besitz aller geistlichen Rechte, und das stimmt zu der Verleihung der Kirche Ichhorst durch Erzbischof Hartwig im Jahre 1164 (H. 1, 118). Auch eine Urkunde des Jahres 1346 könnte zum Beweis der Richtigkeit herangezogen werden; in derselben werden die Pfarrer der Kirchspiele Breitenberg, Bishorst, Brügge und Flintbek und der Heiligen-Geist-Kapelle in Kiel ganz besonders zur Verkündigung eines Bordesholm betreffenden Edikts vom Bischof von Lübeck aufgefordert (W. 2, 165 ff. Nr. 181). Auffallend ist eine Nachricht, nach welcher Bordesholm im Jahre 1392 die Breitenberger Pfarre von dem Pfarrer Reimer Woplenfeld pachtete.[1]) Der Umstand jedoch, daß bei dem daraus entstehenden Streit der Generalvikar des Erzbischofs und nicht der Hamburger Dompropst, unter dem die holsteinischen Kirchen sonst standen, gegen den Pfarrer einschritt, zeigt, daß die Breitenberger Kirche unter dem Propsten von Bordesholm und nicht unter dem Hamburger Propsten stand. Was die Mönche bewog, den Pfarrer durch einen Mietsvertrag zu entfernen, wissen wir nicht.

Viel jünger ist der Bordesholmer Besitz in den südwestlich von Breitenberg liegenden Gebieten von Kronsmoor und Lutteringhe, einem früher zwischen Breitenberg und Münsterdorf liegenden Hof.[2]) In Kronsmoor besaß das Kloster Reinfeld im Jahre 1204 20 Morgen Landes (H. 1, 704) und weitere Ländereien hat es dort zu verschiedenen Zeiten erworben (H. 3, 4. 676); auch die Zehnten (W. 2, 326 Nr. 301) und die Gerichtsbarkeit gehörten diesem Kloster, das auch Steuerfreiheit für seinen

[1]) W. 2, 287 Nr. 272. 294 Nr. 276. 297 Nr. 277.

[2]) Top. Art. Lutteringhe.

dortigen Besitz zu erlangen gewußt hatte (W. 2, 416 Nr. 345). Einen anderen Teil von Kronsmoor besaß im Jahre 1416 der Knappe Heinrich Kule, der damals seinen ganzen dortigen Besitz mit Grafenschatzung [1]) aus dem Dorfe und einer Reihe von anderen Ortschaften für 800 M. dem Kloster Bordesholm verkaufte; Graf Heinrich bestätigte den Verkauf und verlieh dem Kloster das Eigentumsrecht und die Gerichtsbarkeit in den erworbenen Gütern. [2]) 1437 nun kaufte Bordesholm den Reinfeldern ihren Besitz in Kronsmoor und Lutteringhe ab, nämlich den Mönchshof mit 48 Morgen Landes [3]) von der Stör bis an das Moor mit allem Recht, Zehnten- und Steuerfreiheit, ferner den Landbesitz im Dorfe Kronsmoor und im Gut zu Lutteringhe, endlich die Zehnten des ganzen Dorfes Kronsmoor und des Gutes zu Lutteringhe (W. 2, 415 Nr. 345). Durch diese beiden Käufe ist anscheinend ganz Kronsmoor und Lutteringhe in den Händen der Bordesholmer Mönche vereinigt worden; in Lutteringhe hatten sie schon im Jahre 1340 durch eine Schenkung des Pfarrers Johann Kruse von Neuenkirchen Land erworben (H. 3, 1076). Dieser hatte zusammen mit dem Bürger Claus von dem Butle in Itzehoe kurz vorher das Gut zu Lutteringhe gekauft; [4]) der 1437 von Bordes-

[1]) „Allerleyge grevenschatt" heißt es; es braucht also nicht die Grafenschatzung aus den ganzen Dörfern zu sein.

[2]) W. 2, 321 Nr. 296. Eigentlich war es nur ein Pachtvertrag, der 1439 durch Zahlung der festgesetzten Ablösungssumme zu einem Kauf wurde (W. 2, 422 Nr. 349).

[3]) Nach Kuß (Provinzialberichte 1830, 315 Anm. 22) hätte der Haupthof Breitenberg noch 1830 48 Morgen gehabt; nach der Schröderschen Top. (1, 259) aber hatte derselbe 1855 168 Morgen, nach Lemmerich 1570 mit Lutteringhe 210 Morgen (Arch. f. St. u. K. G. 5, 56).

[4]) H. 3, 1073. Einen Meierhof hat das Kloster in Lutteringhe nicht gehabt, nur das Obereigentum an Grund und Boden. Denn nach Lemmerich, der Breitenburger Archivalien benutzte, kaufte Johann Ranzau im Jahre 1529 Lutteringhe für 100 M. von Clawes Jürgens und vereinigte es mit dem Haupthof (Arch. f. St. u. K. G. 5, 55).

holm erworbene Rest war im 14. Jahrhundert anscheinend an Reinfeld gekommen. Da weitere Nachrichten über diesen Besitz fehlen, werden wir annehmen können, daß derselbe bis zum Verkauf im Jahre 1526 unverändert in der Hand Bordesholms geblieben ist; dasselbe besaß also hier: den Mönchshof mit 48 Morgen Land, ferner Ländereien von unbekannter Größe, die Zehnten von Kronsmoor und Lutteringhe und Grafenschatzung aus Kronsmoor. Die Gerichtsbarkeit in Kronsmoor und Lutteringhe gehörte auch dem Kloster nach dem G. V. 1502, ist also vielleicht später erworben.

Um 1570 waren im Kirchspiel Breitenberg die Dörfer Breitenberg, Westermoor, Wittenberg und Moorreihe und der Hof Kaiserhof;[1]) ob alle diese Dörfer schon existiert haben, als Bordesholm den Besitz hatte, wissen wir nicht, da sie urkundlich nicht genannt werden.

Im Kirchspiel Stellau besaß, wie oben erwähnt, Bordesholm im Jahre 1502 den Hof über dem Damme mit allen Rechten und in Feldhusen die Heuer und einen Lansten mit allem Recht und den „Brogersvörd mit der Wiese dabei". Über die Erwerbung dieser Besitzungen durch das Kloster haben wir nur wenige Nachrichten. Im Jahre 1399 nämlich verkaufte Harmen Heyne dem Propsten Joachim von Bordesholm sein Erbe in Stellau,[2]) 1402 ferner verkaufte Burchard Plesse dem Kloster seine Erbgüter in Feldhusen,[3]) wo dasselbe schon im Jahre 1256 in Wiek (Ländereien nördlich von Feldhusen) Besitzungen des Segeberger Klosters erworben hatte.[4]) 1501 endlich verzichtete Burchard Krummendiek zu Gunsten Bordesholms auf alle Ansprüche und Rechte auf den Hof auf dem Damme bei Stellau und auf die Geldeinnahme,

---

[1]) A. f. St. u. K. G. 5, 169.

[2]) Z. 8 Rep. S. 50 Nr. 15.

[3]) Cop. Bord. 68a. (Z. 13. 134).

[4]) H. 2, 103.

die er daraus gehabt hatte; dieser Hof scheint demnach mit dem von Harmen Heyne verkauften Besitz identisch zu sein, der Plesse'sche Besitz dagegen mit dem Brogersvörd oder Brodersforde[1]) und der Wiese dabei. Eine Grafenschatzung in Stellau hatte Bordesholm im Jahre 1416 von Heinrich Kule gekauft (W. 2, 321 Nr. 296), vielleicht nur die von dem eigenen Besitz des Klosters.

Im Kirchspiel Kaltenkirchen besaß Bordesholm im Jahre 1502 das Dorf Mönkloh mit allem Recht, dasselbe blieb auch nach der Aufhebung des Klosters beim Amt Bordesholm, bis es 1649 an Christian Ranzau verkauft wurde;[2]) wann es zu Bordesholm gekommen ist, ist unbekannt; 1437 schenkte Herzog Adolf dem Kloster Bauholz aus dem Segeberger Walde zur Aufbauung des damals wüst liegenden Dorfes.[3])

Im Kirchspiel Bramstedt gehörten um 1200 3 Hufen in Wiemersdorf dem Kloster Neumünster; da eine spätere Erwähnung derselben sich nicht findet, muß dieser Besitz verloren gegangen sein.

Weiter westlich besaß das Kloster nach dem G. B. 1502 etliche Heuer und Zehnten in Winseldorf und Mühlenbarbek, Dörfer, die später zur Herrschaft Breitenburg gehörten; wann aber die genannten Einnahmen aus den beiden Dörfern vom Kloster abgekommen sind, wissen wir nicht; wenn Friedrich I im Jahre 1528 die Dörfer an Johann Ranzau schenkte (A. f. St. u. K. G. 5, 139. — Top.), kann sich das doch nicht auf den klösterlichen Besitz beziehen. — Auch die Zeit und die Art der Erwerbung ist uns unbekannt.

---

[1]) Heinrich Ranzau (Cimbr. Chers. Descr. W. 1, 15 f.) nennt es „der Brüder Ranzowen Fortt" und erzählt von einer dort gebauten Brücke.

[2]) A. f. St. u. K. G. 5, 156.

[3]) Top. Mönkloh. Die betreffende Urkunde ist mir nicht bekannt.

In der Kremper Marsch werden 1502 keine Besitzungen und Einnahmen der Bordesholmer aufgeführt, und doch finden sich in Akten des späteren Amtes Bordesholm Einnahmeposten aus Neuenbrook, Rethwisch, Krempe, Grevenkopp, Süderau, Elskopp und Krempdorf verzeichnet; im Intradenregister von 1534 findet sich eine Abgabe des Pfarrers von Neuenbrook verzeichnet und außerdem eine Reihe von Personen mit ihren Abgaben, aber ohne Ortsangabe aufgeführt. Dieselben lassen sich jedoch zum Teil mit Hülfe eines undatierten Einnahmeverzeichnisses im Kreisarchiv in Bordesholm örtlich fixieren.[1]) In diesem Verzeichnis findet man die früheren Abgaben meist um die Hälfte erhöht, z. B.:

	1534.	17. Jahrhundert.
Averfleth	17½ Mk.	8 Thlr. 36 Sch.
Der Pfarrer in Neuenbrook	12 Mk.	6 Thlr.
K. Langhe	30 Sch.	45 Sch.
K. Langhe, Grundheuer .	9 Sch.	13 Sch. 6 Pf.

Diesen Umstand kann man nun wiederum benutzen, um mit ziemlicher Sicherheit den Wohnort der einzelnen Personen des Registers von 1534 festzustellen.

Es sind in Neuenbrook 3 Posten (darunter der Pastor mit Grundheuer), in Rethwisch 1, in Krempe 4, in Elskopp 1, in Grevenkopp 1, in Süderau 3 (2 Personen), in Krempdorf 1, also zusammen 13 Posten, während es 1534 15 Nummern sind, wovon indessen eine nach Itzehoe, eine andere vielleicht nach der Wilstermarsch gehört. Groß sind die Einnahmen nicht; in Krempe bezahlt im 17. Jahrhundert ein Mann für 1 Morgen 1 Thlr. 24 Sch., ein anderer für 1 Morgen 2 Thlr., ein dritter bezahlt 4 Thlr. 24 Sch. — wofür ist nicht angegeben —, also wenn er nach demselben Satz bezahlt wie der erste, hat

[1]) Eine Zusammenstellung des Registers von 1534 und des späteren Einnahmeverzeichnisses findet sich oben S. 18 f.

er 3 Morgen gehabt, der ganze Besitz des Amtes Bordesholm in Krempe ist demnach 6 Morgen, und viel größer ist der Besitz des Klosters dort auch wohl nie gewesen; denn die 3 Morgen Landes, die dasselbe im Jahre 1548 an verschiedene Bürger verkaufte (W. 2, 536 ff. Nr. 436—439), sind jedenfalls in den genannten 6 Morgen enthalten, da dafür nicht ein Kapital, sondern eine ewige, nur von Seiten des Klosters kündbare Rente bezahlt werden sollte; die Rente betrug für die 2 Morgen je 3 M., für den dritten 4 M., also dasselbe Verhältnis, das sich später zwischen den Abgaben zweier Leute findet, 1½ und 2 Thlr., nur das ist beachtenswert, daß auch diese Renten, obwohl sie Zinsen eines Kapitals darstellen, ebenso wie andere Abgaben, um 50 Prozent erhöht sind. Über die Erwerbung dieser Ländereien in Krempe ist nichts bekannt, und ebenso steht es mit der kleinen Einnahme aus Elskopp, die im 17. Jahrhundert 30 Sch., 1534 also 20 Sch. betrug.

In Grevenkopp hatte Bordesholm im Jahre 1416 4 M. Grafenschatzung von Heinrich Kule erworben (W. 2, 321 Nr. 296); im 17. Jahrhundert betrug die dortige Einnahme nur 45 Sch., denen 30 Sch. im Jahre 1534 entsprechen würden. Diese Einnahme wird also wohl etwas anderes sein als die vielleicht verlorene Grafenschatzung. Aus Krempdorf betrugen die Einnahmen im 17. Jahrhundert 42 Sch., 1534 dementsprechend 28 Sch.; 1330 hatte das Kloster 8 M. Einkünfte aus diesem Dorf von dem Chorherrn Nicolaus Stenhus erhalten;[1] diese scheinen also 1534 verloren zu sein; die spätere Einnahme aus dem Dorfe wird auf die 2 M. Grafenschatzung zurückgehen, die Bordesholm 1416 von Heinrich Kule gekauft

[1] H. 3, 727. Mit einer 1343 durch das Kloster Reinfeld abgelösten Leibrente des Nicolaus Stenhus (W. 2, 150 f. Nr. 172) können diese dauernden Einnahmen nicht zusammenhängen.

hatte (W. 2, 321 Nr. 296); als Grafenschatzung wird sie noch im 18. Jahrhundert bezeichnet.[1])

Auch in Süderau hatte derselbe damals dem Kloster 4 Mk. 4 Sch. Grafenschatzung verkauft; 1534 betrug die dortige Einnahme 5 Mk. 5 Sch. 9 Pf., worunter 9 Sch. besonders als Grundheuer bezeichnet werden; die Einnahme ist hier demnach 1534 größer als 1416, also scheinen hier noch andere Einnahmen als die Grafenschatzung Heinrich Kules erworben zu sein.

In Neuenbrook hatte Bordesholm im Jahre 1416 von Heinrich Kule 6 M. Grafenschatzung erworben (W. 2, 321 Nr. 296) und 1419 durch den Grafen Heinrich das Patronat der Kirche erhalten,[2]) womit zugleich der volle Besitz des Kirchenlandes verbunden war, wie daraus hervorgeht, daß im Jahre 1522 Propst Bernhard den umliegenden Kirchspielen einen Teil des Kirchenlandes verkaufen konnte.[3]) Aus Neuenbrook wurden im 17. Jahrhundert nach Bordesholm bezahlt: vom Pastor 6 Thaler Grundheuer, von Paul Kloppenburg 36 Sch. Grundheuer und von dem Kirchspiel an Zehnten 2 Thlr. 47 Sch.; dem entsprechend zahlte der Pfarrer 1534 12 M., Marten Tymme 24 Sch. und Hans Syßebuttel 6 M. weniger 4 albi; dieser letzte Posten wird den 6 M. Grafenschatzung Heinrich Kules gleich sein, und wenn die entsprechende Abgabe im 17. Jahrhundert als Zehnten aus dem Kirchspiel Neuenbrook bezeichnet wird, ist demgegenüber festzustellen, daß das wenigstens teilweise sicher falsch ist, von Zehnten aus dem ganzen Kirchspiel nach Bordesholm kann nie die Rede sein, denn diese besaß das Hamburger Domkapitel — und zwar wahrscheinlich ganz — durch Kauf von dem Grafen Johann und dem Kloster Segeberg;[4])

---

[1]) D. 1, 317, Anm. 1.

[2]) W. 2, 324—335. 345.

[3]) St. M. 7, 761.

[4]) Z. 8, Rep. 48 Nr. 3. 4. S. 49 Nr. 7.

wenn Hans Syßebuttel nicht die Abgabe allein bezahlte, wie nicht anzunehmen ist, so wird er der Bauervogt oder Einnehmer gewesen sein. Außer dem Kirchenlande wissen wir nichts von einer Landerwerbung, aus der Bordesholm Grundheuer haben konnte.

Aus Rethwisch im Kirchspiel Neuenbrook findet sich in späterer Zeit eine Abgabe von 36 Sch. nach Bordesholm, die im Jahre 1534 einer Summe von 24 Sch. entsprechen würde; das paßt wieder genau zu den 24 Sch. Grafenschatzung, die das Kloster 1416 von Heinrich Kule erwarb.

Eine Zehnteneinnahme von jährlich 7 M. aus dem Dorfe Holverschendorf, die Bordesholm von den Besitzern dieser Ortschaft, den Herren von Krummendiek, für 60 M. erworben hatte, verkaufte es 1501 wieder für dieselbe Summe an Borchard Krummendiek.[1])

Kapitel 10.

Besitzungen in der Haseldorfer Marsch.

In der Haseldorfer Marsch werden sowohl im Jahre 1502 als auch im Jahre 1534 nur zwei Bordesholmer Besitzungen genannt, nämlich 1502 heißt es: „Ock dat dorp Monnekerechte mit dem Thegeden; ock den Thegeden tho Wycflete belegen in der Utersten Marsch myt allem Rechte“. Die Einnahmen aus Mönkrecht betrugen 1534 20 M., die aus Wichfleth 10 M. Die beiden Dörfer werden mit den jetzigen Sonnendeich nordwestlich von Ütersen identifiziert. Genau genommen bedeutet die Angabe von 1502: Bordesholm besitzt das Grundeigentum und den Zehnten von Mönkrecht ohne die Gerichtsbarkeit und von Wichfleth die Zehnten und die Gerichtsbarkeit ohne Grund-

[1]) W. 2, 498 Nr. 408. Das Dorf lag nach der Geerz'schen Karte und nach Detlefsen 1, 169 der Mündung der Wilster gegenüber.

eigentum. Daß aber dies nicht den Verhältnissen entspricht, beweist eine Urkunde des Jahres 1501,[1]) nach der Mönkrecht unter dem klösterlichen Gericht zu Breitenberg stand; der Ausdruck „mit allem Recht" bezieht sich also offenbar auf beide Ortschaften.

Mönkrecht gehörte dem Kloster schon im Jahre 1399, denn in diesem Jahre belehnte es den Ritter Wulf Pogwisch und den Knappen Hartwig Heest mit dem Dorfe;[1]) ob aber das Eigentumsrecht des Klosters damals so ganz zweifellos war, wie in der Urkunde behauptet wird, erscheint als fraglich, denn der Umstand, daß im Jahre 1409 der Knappe Dietrich Bredenfleth auf alle Rechte und Ansprüche auf den Besitz des Klosters in Mönkrecht im Kirchspiel Bishorst verzichtete,[2]) läßt auf vorangehende Streitigkeiten schließen. Wann und wie das Kloster diesen Besitz voll und ganz erlangt hat, ist nicht ganz klar; im Jahre 1279 gehörte Mönkrecht jedenfalls nicht in jeder Beziehung dem Kloster Neumünster, denn in diesem Jahre verlieh Heinrich von Barmstede der Marienkirche in Hamburg Einkünfte aus diesem Dorfe, das seine Mutter, wie er erklärte, von der Witwe des Ritters Normann von Bilsen gekauft hatte (H. 2, 563); Grund und Boden also gehörte jedenfalls damals dem Kloster nicht, wohl aber konnte es die Gerichtsbarkeit haben, und daß es diese gehabt hat, geht einmal aus dem Namen des Dorfes selbst hervor, der nur daraus entstanden sein kann, daß die betreffende Gegend unter klösterlichem Gericht stand, andererseits aus einer Urkunde

---

[1]) W. 2, 499 Nr. 409. Auch aus der Urkunde W. 2, 300 Nr. 280 geht hervor, daß das Kloster hier die Gerichtsbarkeit hatte.

[2]) W. 2, 300 Nr. 280. Es muß aber dabei bemerkt werden, daß in der Urkunde keineswegs steht, daß das Eigentum an Grund und Boden dem Kloster gehörte.

[3]) W. 2, 310, Nr. 288. Vielleicht hat das Kloster durch diesen Verzicht das Eigentum von Grund und Boden erlangt.

des Jahres 1269, durch die Erzbischof Hildebold dem Kloster die Gerichtsbarkeit dieses Dorfes zurückgab, die der Vogt seines Vorgängers unrechtmäßiger Weise an sich gerissen hätte;[1] die Gerichtsbarkeit wurde dem Kloster 1292 durch Erzbischof Giselbert bestätigt (H. 2, 796). Aus allem geht hervor, daß das Kloster zur Zeit seiner Verlegung nach Bordesholm die Gerichtsbarkeit in Mönkrecht innegehabt hat, vielleicht auch die Zehnten ganz oder zum Teil,[2] aber nicht das Eigentum an Grund und Boden. Da es nun andererseits kaum vorkommt, daß einem Kloster die Gerichtsbarkeit eines Dorfes ohne den Grundbesitz verliehen wurde, so muß man annehmen, daß letzterer dem Kloster verloren gegangen ist; daß es das Obereigentum im Jahre 1502 und wohl auch schon im Jahre 1399 gehabt hat, ist wahrscheinlich, aber nicht sicher nachzuweisen.

Wichfleth, das 1502 mit Mönkrecht zusammen genannt wird und das nach den topographischen Angaben der älteren Urkunden in der Gegend von Sonnendeich gelegen hat, kann nichts anderes sein als Klein-Sonnendeich; es wird in der ganzen Zeit von 1200 (G. V. 1200) bis 1502 nur ein einziges Mal genannt, indem nämlich

[1]) H. 2, 396. Detleffsen 1, 258 macht wahrscheinlich, daß Otto von Barmstede dieser Vogt gewesen ist.

[2]) Aus dem Jahre 1420 finden wir im Cop. Bord. 86 b. eine Verzichtleistung auf die Zehnten von 24 Morgen in Mönkrecht seitens Johann Scholenvleds, offenbar zu Gunsten Bordesholms (Z. 14, 136). Das zeigt, daß die Zehnten nicht zu allen Zeiten ganz zum Kloster gehörten. — Seiner Lage nach war Mönkrecht und dessen Gebiet identisch mit der »Palus versus Bishorst«, deren Zehnten 1146 dem Kloster von Erzbischof Adalbero verliehen (H. 1, 86) und 1211 vom Grafen Albert bestätigt wurden (H. 1, 411). Die Bezeichnung als »palus speciosa« in der letzten Urkunde wird ein lateinisierter Name sein und Mönkrecht vielleicht früher Schönmoor, Schönbrook oder ähnlich geheißen haben; vielleicht läßt sich auch das Sconerehuthe des G. V. 1200 damit zusammenbringen.

Graf Heinrich im Jahre 1417 dem Kloster das „Brock Wicflet“ zuspricht (Cop. Bord. 84b.). Aus dem kurzen Regest ist nicht zu ersehen, ob etwa Streitigkeiten vorhergegangen waren und ob die Marsch Wichfleth sich damals in anderen Händen befunden hatte, und auch nicht, ob die Marsch Wichfleth vielleicht Mönkrecht mit umfaßte oder umgekehrt. Im G. V. 1200 kommt der Name Mönkrecht gar nicht vor und die Marsch Wichfleth nur in dem Teil, der keinen wirklichen Besitzstand bezeichnet; dazu stimmt der Umstand, daß Mönkrecht — und damit vielleicht auch Wichfleth — im Jahre 1279 nicht im Besitz des Klosters ist, wenigstens nicht, was Grund und Boden betrifft.

Mönkrecht gehörte zum Kirchspiel Bishorst,[1]) das am Ufer der Elbe lag und dessen Zehnte samt der Kirche im 12. Jahrhundert dem Kloster Neumünster verliehen worden war, im G. V. 1200 aber kommen Bishorst und die früher im Kirchspiel genannten Dörfer Rotmaresflete und Wulberesse nicht vor; das Kloster hat also in dieser Zeit keinen Grundbesitz dort, ob Zehnten steht dahin. 1335 werden die Einnahmen Bordesholms aus dem Kirchspiel als unbedeutend bezeichnet (H. 3, 900); es mag dabei vielleicht an Mönkrecht allein gedacht sein, jedenfalls erfahren wir von Einnahmen aus anderen Orten des Kirchspiels nie etwas.

Über die Lage von Bishorst gehen die Meinungen auseinander; während Kuß meint, daß dieser Ort nördlich von der Pinnau gelegen habe und daß erst nach dessen Zerstörung durch die Fluten der Elbe ein neues Bishorst südlich von der Pinnau entstanden sei, geht sonst die Ansicht allgemein dahin, daß Bishorst südlich von der Pinnau lag. Daß ein Bishorst südlich von der Pinnau lag, beweist die Elbkarte Melchior Lorichs aus dem Jahre

---

[1]) H. 2, 796. W. 2, 300 Nr. 280.

1568,[1]) und daß die Bishorster Kirche am Elbufer lag, ist sicher; im 12. Jahrhundert aber existiert schon ein Kirchspiel Seestermühe; daß dies Mönkrecht ganz von seiner Kirche getrennt haben sollte, wie es der Fall gewesen wäre, wenn Bishorst zwischen Krückau und Pinnau gelegen hätte, erscheint mir unmöglich; das Kirchspiel Bishorst umfaßte offenbar einen Landstrich südlich von der Pinnau und ging über diese hinüber bis in die Nähe von Seester. Die Kirche, über die das Kloster seit den Zeiten Vicelins das Patronat besaß, ist gegen Ende des 15. oder im Anfang des 16. Jahrhunderts untergegangen; erwähnt wird das Kirchspiel zuletzt 1494.[2])

Mönkrecht und Wichfleth werden im Jahre 1535 von dem Kloster an Clemens von der Wisch auf Hanerau verkauft, der sie schon 1541 wieder an das Kloster Ütersen verkaufte;[3]) wie wertvoll dieser Besitz war, zeigt die Höhe der Kaufsumme, die 1541 8000 ℳ betrug.

Im Jahre 1535 verkaufte Bordesholm an Johann Ranzau 20 ℳ Zehnten in Ütersen (W. 2, 514); es sind das Zehnten, von denen wir sonst nichts wissen; wahrscheinlich sind sie nicht Zehnten aus Ütersen selbst, sondern aus benachbarten Distrikten; sie hängen vermutlich mit dem alten Kirchspiel Bishorst zusammen und stammen aus dem Gebiet zwischen Mönkrecht und der Pinnau. Die Bezeichnung „Zehnten in Ütersen“ mag daher stammen daß Ütersen der Ort war, wo die Zehnten gezahlt wurden; vielleicht liegt aber auch eine bloße Ungenauigkeit vor, indem „Ütersen“ für Marsch bei Ütersen gesetzt ist. Auf

[1]) J. M. Lappenberg, Die Elbkarte des Melchior Lorichs, Hamburg 1847. Die Karte ist von E. W. Schubeck verkleinert und herausgegeben 1843.

[2]) Noodt 1, 596 ff.

[3]) N. St. M. 2, 838 f. Camerer, Histor.-polit. Nachrichten von Schleswig und Holstein 2,195.

der Karte der Bordesholmer Besitzungen sind diese Zehnteneinnahmen nicht verzeichnet, weil wir nicht wissen, aus welchen Dörfern sie stammen.

Zu erwähnen bleibt noch ein kleiner Besitz von 4½ Morgen, den das Kloster nach dem G. B. 1200 in Lühnhusen hatte, an welches das jetzige Lühnhuserdeich bei Kollmar erinnert; spätere Nachrichten über diese Ländereien fehlen gänzlich.

Kapitel II.

Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bordesholmer Besitzes.

Betrachten wir den Güterbesitz des Bordesholmer Klosters in Bezug auf seine chronologische Entwicklung, so finden wir, daß derselbe zu der Zeit, als die Mönche an eine Verlegung ihres Klosters zu denken anfingen, also um das Jahr 1280, gering war und aus zerstreut liegenden Dörfern und Höfen bestand; es zeigt das ein Blick auf die beigegebene Karte; dabei ist jedoch zu bemerken, daß die Gütermasse damals vielleicht nicht einmal so groß war, wie es scheint, denn auch ein Teil derjenigen Güter, von denen wir nicht wissen, wann sie erworben sind, hat auf der Karte die Farbe der Besitzungen von 1280 erhalten, so die Besitzungen im Amt Neumünster und das Dorf Mönkloh; der Grund ist der, daß wir in den einzelnen Dörfern des Amtes Neumünster zwar wissen, wie viele Hufen das Kloster dort 1280 wenigstens besaß, aber nicht, ob eine Hufe die Hälfte oder ein Drittel einer späteren Vollhufe ausmachte, und auch nicht, aus wie vielen Urhufen das einzelne Dorf bestand, und das eine oder das andere hätte man wissen müssen, um kartographisch darzustellen, den wievielten Teil einer Dorfschaft das Kloster um 1280 besaß; wesentlich ist aber der Umstand auch,

daß, wie die nachfolgende Liste der Erwerbungen zeigt, wir — von Schenkungen und Tauschverträgen absehend — nach 1280 fast nur von Landerwerbungen in den Gegenden um Bordesholm und um Breitenberg erfahren; das Kloster hat offenbar alle Geldmittel, die es aufbringen konnte, angewandt, um im 14. und 15. Jahrhundert sein Gebiet um Bordesholm herum zu vergrößern, im 15. Jahrhundert auch, um bei Breitenberg seine Grenzen auszudehnen; im Amt Neumünster dagegen ist uns nicht eine einzige Erwerbung durch Kauf bekannt. Aus dem Fehlen von Urkunden über Kaufverträge im 13. Jahrhundert kann man schließen, daß die Mönche damals auf eine schriftliche Beurkundung ihrer Kaufverträge kein Gewicht gelegt haben, daß ihnen damals eine mündliche Übertragung vor Gericht genügt hat; aus dem 14. Jahrhundert dagegen haben wir Urkunden auch über recht kleine Erwerbungen, über halbe Hufen oder ein paar Wurten. Auch das führt zu dem Schluß, daß im Amt Neumünster und in anderen Gegenden, außer bei Bordesholm und Breitenberg, die Güter, deren Erwerbungszeit wir nicht kennen, schon im 13. Jahrhundert klösterlich gewesen sind.

Gehen wir nun zu der Liste der Erwerbungen über, so finden wir zunächst bis zum Jahre 1296 eine ganze Reihe von Schenkungen, durch die das Kloster in den Besitz der Dörfer Eiderstede, Wattenbek und Schönbek und vermutlich auch der ganzen Dorfschaft Einfeld kommt. Die Schenkenden sind Graf Johann und Edelleute aus den Geschlechtern der Wulf und Swin. Seit 1298 beginnt das Kloster dann durch fortgesetzte Ankäufe von Ländereien sein Gebiet zu vergrößern, besonders in Brügge und Bissee, ohne daß jedoch diese Dörfer ganz klösterlich werden; dagegen wird ganz Alt-Sören in den Jahren 1323 und 1327 erworben. Die großen Ausgaben, die die Verlegung des Klosters mit sich brachte, hatten keinen Stillstand in dem Ankauf von Ländereien zur Folge;

vermutlich waren die Zuwendungen an Geldmitteln, die das Kloster erhielt, bedeutend genug, um den Bau und die Gebietsvergrößerungen zugleich ausführen zu können, ohne große Schulden machen zu müssen; nur von einer solchen Schenkung erfahren wir, der des Ritters Otto Pogwisch, von dem das Kloster im Jahre 1327 1000 M. erhielt (H. 3, 610 f.), eine bedeutende Summe, wenn man in Betracht zieht, daß der Preis einer Hufe etwa 20 M. betrug. Durch Erteilung von Ablaß an die Wohlthäter des Klosters unterstützte auch Erzbischof Burchard dasselbe (H. 3, 652). Bis zum Jahre 1332 hatten die Mönche, wie die Karte zeigt, ein geschlossenes Gebiet um Bordesholm herum erworben, die Dorfschaften Schönbek, Alt-Sören, Eiderstede, Wattenbek und Mühbrook, ein Gebiet, das nach Süden zu sich direkt an ihre Besitzungen in Einfeld, Tungendorf und Neumünster anschloß; auch fast ganz Brügge und Bissee gehörten ihnen. Sehr bedeutend mußten auch die Einkünfte aus den Kirchen sein, von denen die Kieler 1328, die Brügger 1335 dem Kloster verliehen wurde, letztere allerdings, um sofort mit der Kirche zu Assel im Lande Kehdingen vertauscht zu werden; wie groß die Einnahmen aus diesen Kirchen waren, erfahren wir nicht; wenn aber Bordesholm dem Propsten Otto von Bremen, bloß um die Verschiedenheit der Einnahmen aus den beiden ausgetauschten Kirchen auszugleichen, jährlich 30 M. oder ein Kapital von 400 M. bezahlen sollte, so können wir daraus schließen, daß die Einkünfte einer solchen Kirche in damaliger Zeit sehr hoch gewesen sind.

Auch nach der Vollendung der Verlegung des Klosters im Jahre 1332 hörten die Landkäufe seitens der Mönche nicht auf; von größeren Erwerbungen ist die des Dorfes Tötekendorf im Jahre 1340 zu erwähnen, ferner die der Gerichtsbarkeit über die Dörfer Groß-Flintbek, Alt-Sören und Tötekendorf. Überhaupt erlangte das Kloster über

seine neuen Besitzungen im späteren Amt Bordesholm überall die Gerichtsbarkeit; dieselbe war hier meist als Lehn in den Händen von Adligen, die sie mit dem Grundbesitz, der teils Lehn, teils Erbe war, verkauften; die Grafen verwandelten dann bereitwillig das Lehn in Eigentum, das sie dann dem Kloster übertrugen. Im Gegensatz zu dem Amt Neumünster, wo noch zu Ende des 16. Jahrhunderts ein Drittel der Bauern freien Grundbesitz hatte und wo der adlige Besitz nur aus einem Hofe in Gadeland und den aus zerstreuten einzelnen Höfen bestehenden Besitzungen der Wittorf bestand, war das Gebiet des späteren Amtes Bordesholm, soviel wir sehen, ganz und gar in adligen Händen. 25 Dörfer (einschließlich des vom Bordesholmer Gebiet umgebenen Techelsdorf, Klein-Flintbek ausgeschlossen) gehörten vollständig den adligen Familien der Wulf, Pogwisch, v. d. Wisch, Smalstede, Swin, Ranzau, Reventlow, Gadendorf, Splieth, Rumohr, Ahlefeld und Qualen; in 5 anderen wissen wir wenigstens von adligem Besitz, ohne daß wir nachweisen können, daß sie ganz Edelleuten gehört haben; in Groß-Flintbek, das dem Kloster schon vor der Verlegung gehörte, war wenigstens die Gerichtsbarkeit in Händen des Adels, in Loop eine Zeit lang die Zehnten.

In diesen Besitzverhältnissen wird auch einer der Gründe zu suchen sein, die das Kloster nach dem Jahre 1300 veranlaßten, sein ganzes Streben auf Erwerbungen gerade in dieser Gegend zu richten; denn hier, wo der ganze Grundbesitz in den Händen weniger Edelleute sich befand, war es leichter große Erwerbungen zu machen als in den südlichen und westlichen Distrikten, wo viele freie Bauern saßen, von denen eine Hufe nach der anderen erworben werden mußte, während im Osten das Gebiet des Klosters Preetz, im Norden die Besitzungen der Kieler der Erweiterung der Grenzen Bordesholmer Gebiets ein Ziel setzten; es mußte auch deshalb besonders im 14. Jahr-

hundert um so leichter sein, adlige Besitzungen zu kaufen, weil gerade in diesem Jahrhundert die Adligen in großer Zahl sich nordwärts wandten, um in Schleswig und auch in Dänemark Besitzungen zu erwerben. Außerdem war hier die Gerichtsbarkeit, deren Erwerb erst den Besitz vollständig machte, fast ganz in adliger Hand, während um Neumünster herum der Landesherr sie selbst hatte. Es mußte leichter sein, von den Grafen die Übertragung oder die Zustimmung zur Übertragung von Rechten zu erhalten, die diese nicht mehr selbst ausübten oder die sie nur in einzelnen zerstreuten Dörfern hatten, als von denselben die Gerichtsbarkeit in dem geschlossenen Gebiet gräflicher Jurisdiktion um Neumünster zu erlangen.

Nur wenige der Grafen überhaupt haben sich dem Bordesholmer Kloster gegenüber freigebig gezeigt, in der Übergangszeit Johann II und Johann III der Milde und später nur Bischof Heinrich von Osnabrück, wenn man nicht etwa Bestätigungen erworbener Besitzungen und Rechte auch als Schenkungen betrachten will; wenig geneigt zeigt sich den Mönchen insbesondere Adolf VII, der denselben die Übersiedlung nach Kiel versagt; ebenso Graf Klaus und Graf Albrecht, die 1393 denselben nur auf 10 Jahre den Besitz der erkauften Ländereien gestatten wollen. Nach den Zeiten Bischof Heinrichs erfahren wir überhaupt nur von einer einzigen Verleihung seitens eines der Landesherren, nämlich seitens des Herzogs Adolf VIII, der dem Kloster 1441 eigene Jagd auf Klostergrund verlieh (Cop. Bord. 90a.). Daß im 16. Jahrhundert die Landesfürsten das Kloster zu Lieferungen und Zahlungen scharf heranzogen, braucht kaum erwähnt zu werden.

Indessen nicht bloß die Besitzverhältnisse in der Gegend von Bordesholm veranlaßten die Mönche, ihr Streben darauf zu richten, gerade in dieser Gegend große Erwerbungen zu machen, sondern die Gründe, die sie zur Übersiedelung nach Bordesholm bewogen, haben auch

fernerhin sie beeinflußt; hier waren im Verhältnis zur Gegend von Neumünster fruchtbare Äcker, reiche Weiden und große Wälder. Ganz besonders scheint aber das Streben des Klosters dahin zu gehen, ein großes abgeschlossenes Gebiet zu erlangen, in dem es allein Herr war und wo es nicht mit Besitzungen und Rechten anderer, besonders gewaltthätiger Edelleute, in Konflikt kommen konnte; solcher Zwist mochte häufig genug sein, wo adlige und klösterliche Besitzungen und Rechte in einander eingriffen; das erkennen wir aus den Streitigkeiten, die das Kloster in der Breitenburger Marsch, in der Wilstermarsch, in der Haseldorfer Marsch und in den Gegenden des späteren Amtes Rendsburg mit mächtigen Edelleuten durchzufechten gehabt hat. Daß das Streben des Klosters im allgemeinen von Erfolg gewesen ist, zeigt ein Blick auf die Karte.

Weitere Besitzungen, die das Kloster im Laufe des 14. Jahrhunderts erlangte, waren die Dörfer Groß-Harrie (1362) und Fiefharrie (bis 1367), abgeschlossen wurde die Erwerbung von Bissee im Jahre 1369, vermehrt der klösterliche Besitz in Blumenthal, Brügge und Lüdersdorf, neu erworben wurden Ländereien und Einnahmen in Klein-Flintbek und Klein-Harrie. Die größte Erwerbung aber, die Bordesholm bisher noch gemacht hatte, war der Kauf von Groß-Buchwald, Schmalstede und Grevenkrug und von Teilen der Dörfer Neu-Sören und Blumenthal im Jahre 1392 von Sievert Smalstede; den Landesherren mochte, wie schon oben erwähnt, die Vermehrung der klösterlichen Besitzungen zu groß werden, so daß sie bestimmten, Bordesholm sollte diesen Besitz wieder verkaufen, eine Anordnung, die jedoch nicht zur Ausführung kam.

Gering diesen Gütermassen gegenüber waren die Erwerbungen außerhalb des späteren Amtes Bordesholm; gekauft wurde nur die Grafenschatzung im Kirchspiel Breitenberg (1334) und die Gerichtsbarkeit über 1 Hufe

in Hollenbek (1363), die 1389 wieder verkauft wurde; Einnahmen in Rickling wurden gegen solche in Fehrenbötel eingetauscht. Durch Schenkungen fielen den Mönchen Ländereien in Lutteringhe (1340) und in Großenaspe (1343) und die Gerichtsbarkeit über unbekannte Güter in Rickling zu (1370), ferner Einnahmen aus Petersdorf auf Fehmarn (H. 3, 983), die indessen bei der großen Entfernung von den sonstigen Bordesholmer Besitzungen gewiß bald veräußert worden sind, jedenfalls hören wir später nicht mehr davon. Ebenso steht es mit Besitzungen eines Bürgers Helmich in Neustadt, die das verbrüderte Kloster Gobelenhagen in Pommern im Jahre 1351 an Bordesholm übertrug (W. 2, 193 Nr. 204), gewiß nur in der Absicht, daß Bordesholm die Güter in Besitz nehmen und veräußern sollte. Aus der Erbschaft eines Chorherrn erhielt das Kloster 1390 einen Hof in Wewelsfleth; verkauft wurde dagegen das Eigentumsrecht an Grund und Boden in Sachsenbande im Jahre 1372.

Erst ganz am Schluß des Jahrhunderts begann Bordesholm auf eine Vergrößerung seiner Besitzungen in den Marschen an der Stör hinzuarbeiten, indem es im Jahre 1399 Besitzungen in Stellau und 1402 in Feldhusen kaufte; einen größeren Kaufvertrag schloß es im Jahre 1416 ab, indem es Besitzungen und Grafenschatzung in Kronsmoor und Grafenschatzung aus Süderau, Neuenbrook, Krempdorf, Rethwisch und Stellau erwarb; daran schloß sich 1437 die Erwerbung der gesamten Reinfelder Besitzungen in Kronsmoor und Lutteringhe und 1501 die von Abgaben aus klösterlichem Besitz in Stellau, die ein Edelmann innegehabt hatte; die letzte Erwerbung geschah durch Austausch gegen Einkünfte des Klosters aus Holverschendorf. Auch in anderen Gegenden wurden einzelne Erwerbungen in diesem Jahrhundert gemacht, so wurden 1433 zwei Hufen in Bünzen und 1462 das Dorf Rendswühren gekauft, letzteres mit voller Gerichtsbarkeit. Durch

Schenkung erhielt das Kloster die Kirche zu Neuenbrook und die Zehnten von 24 Morgen Landes in Mönkrecht. In Bezug auf Größe sind jedoch alle diese Erwerbungen gering gegen die Gebietsvermehrungen in der Nähe von Bordesholm, wo die Mönche 1408 das ganze Dorf Negenharrie mit voller Gerichtsbarkeit und zwischen 1411 und 1434 das Dorf Dätgen kauften. Die größten Käufe, die das Kloster gemacht hat, sind zwei andere; zwischen 1391 und 1434 nämlich erwarb Bordesholm von Marquard von Knoop die Dörfer Voorde, Böhnhusen, Schulendorf, Molfsee und Mielkendorf, ein Gebiet von etwa 2000 ha, und 1469 von Gottschalk von Ahlefeld die Dörfer Schierensee, Rumohr und Sprenge und einen Teil von Blumenthal, zusammen vielleicht 1600 ha. Damit war, nachdem auch der Rest von Sören 1437 und die Brügger Kirche mit den zugehörigen Ländereien und dem Dorf Schönhorst 1427 an das Kloster gekommen war, die Erwerbung des späteren Amtes Bordesholm abgeschlossen, und das Kloster besaß hier ein abgerundetes Gebiet von mehr als 16000 ha mit voller Gerichtsbarkeit, und direkt daran schlossen sich zusammenhängende Besitzungen von mehr als 2000 ha an, die die Mönche ohne Gerichtsbarkeit inne hatten, die Dörfer Einfeld, Tungendorf, Neumünster, Busdorf und Bredenbek. Verluste hatte in diesem Jahrhundert das Kloster nur in der Wilstermarsch, wo es das Grundeigentum von Vorder-Neuendorf, dem Mönchshof bei Wilster und von Ländereien bei Dodenkopp verkaufte.

Mit dem Jahre 1469 hört die Vergrößerung der klösterlichen Besitzungen auf, weder im 15. noch im 16. Jahrhundert erfahren wir fortan von einer weiteren Erwerbung seitens des Klosters, sondern ein großer Teil der Besitzungen geht durch Verkauf in andere Hände über und zwar besonders in die von Johann Ranzau. Er kaufte 1526 die gesamten Besitzungen in der Breitenburger Marsch, 1535 das Dorf Rendswühren und Bordesholmer

Einkünfte aus Ütersen, 1538 endlich die Dörfer Busdorf und Bredenbek. Clemens v. d. Wisch auf Hanerau kaufte 1535 die Güter in der Haseldorfer Marsch, Jasper Wittorf 1543 einige Ländereien bei Neumünster; die Stadt Kiel erhielt 1535 gegen eine geringe jährliche Rente die freie Verfügung über ihre Kirche. In der Wilstermarsch war der Wewelsflether Hof schon 1516 veräußert, in der Kremper Marsch wurden einzelne Ländereien gegen jährliche Renten verkauft. Immerhin verblieb dem Kloster bis zu seiner Einziehung noch ein bedeutender Besitz, das ganze spätere Amt Bordesholm, fast alle Güter im späteren Amt Neumünster und die Besitzungen und Einnahmen in der Kremper Marsch und Wilstermarsch und in den Ämtern Rendsburg und Segeberg.

Chronologische Übersicht der Erwerbungen.

In der nachstehenden Liste bedeutet:

B. = Besitzungen von unbestimmter Größe.
Df. = Dorf.
E. = Einnahmen.
G. = Gerichtsbarkeit.
H. = Hufe.
M. = Mühle.
m. G. = mit Gerichtsbarkeit.
N. Z. = Neubruchszehnten.
P. = Kirchenpatronat.
St. = Grafenschatzung.
W. = Wurt.
Z. = Zehnten.

In Bezug auf die Art der Erwerbung bedeutet ein **vorangestelltes**:

A. = Erwerbung auf Grund früherer Rechte.
K. = durch Kauf (in der letzten Spalte: Verlust durch Verkauf).
S. = durch Schenkung.
T. = durch Tausch (in der letzten Spalte: Verlust durch Tausch).

Schenkungen oder Verkäufe seitens der Landesherren zeigt ein nachgestelltes eingeklammertes F. an.

Jahr	Erwerbungen in dem späteren Amt Bordesholm	Erwerbungen außerhalb des Amtes Bordesholm	Verluste.
1283		S. Bilefeld, N. Z. (F.)	
1290	S. Eiderstede, B.		
"	S. Wattenbek, E.		
"	S. G. Wattenbek (F.)		
"	S. Brügge, 1 H.		
"	S. G. 1 H. in Brügge (F.)		
Nach 1290	S. Eiderstede, Df. m. G. (F.)		
1294	K. Reesdorf, 1 H. m. G.		
1296	S. Schönbek, Df. m. G.		
"	S. (Einfeld, B.) ?		
1298	K. Brügge, 1 H., 2 W. m. G.		
1300	K. Bissee, 2 H. m. G.		
1306		T. Rolvesdorf, ½ Df.	T. Fehrenbötel, ½ Df.
"		T. Willingrade, 4 H. m. G.	
1308		K. Hollenbek, 1 H.	
1310	K. Bissee, 10 H., Teil von M., m. G.		
1310	K. { Bissee, Rest außer 1½ H. / Bilemkie / Brügge, B. / Lüdersdorf, B. } m. G.		
1316	S. G. Bissee (F.)		
1320	A. Loop, Z.	A. Borgdorf, Z.; Gnutz, Z.; Krogaspe, Z.; Schülp, Z.; Timmaspe, Z.	
1322	S. G. Bissee, Lüdersdorf, Brügge (F.)		
1322 (1324 1326 1328)	S. Kiel, P., Patronat der Schule (F.)		
1323	K. Alt-Sören, ¼ Df., ¼ M., m. G.		

(J)ahr	Erwerbungen in dem späteren Amt Bordesholm	Erwerbungen außerhalb des Amtes Bordesholm	Verluste.
327	K. Alt-Sören, 3/4 Df., Teil der M., m. G.	S. Hof Breitenberg, 4 Sch. St. (F.)	
328	K. Brügge, B. m. G.		
330	K. { Bissee, 3. H., m. G. Lüdersdorf, 3 H., m. G. Groß-Harrie, 1 H. Brügge, 1/2 W.	S. Krempdorf, 8 ℳ. E.	
331	S. G. von { 4 H. in Lüdersdorf, 2 1/2 H. in Reesdorf, 1/2 H. und 7 W. in Brügge. (F.)		
331	K. { Lüdersdorf, B. (4 H. ?) Brügge, B. (1/2 H. u. 7 W. ?) Reesdorf, B. (2 1/2 H. ?) } m. G.		
334	T. Blumenthal, 4 H.	K. Kirchspiel Breitenberg, St. (F.)	T. Schönhorst, 1/2 Df.
335	S. Brügge, P.	T. Assel, P.	T. Brügge, P.
336	K. Schmalstede, M.		
338		S. Petersdorf (Fehmarn), E.	
340	K. G. Groß-Flintbek (1339).	S. Lutteringhe, B.	
„	K. Tötekendorf, Df.		
341		S. Kiel, Schulpatr.	
343		S. Großenaspe, 1 1/2 H.	
349	S. G. in { Alt-Sören Tötekendorf } (F.)		
„	K. (S.) Fiefharrie, Df. außer 3 H., m. G.		
„	S. { Klein-Harrie, E. 9 ℳ. Brügge, E.		
351		S. ? Neustadt, B.	
357	K. Klein-Harrie, 3 H.		
362	K. G. Groß-Harrie		

Jahr	Erwerbungen in dem späteren Amt Bordesholm	Erwerbungen außerhalb des Amtes Bordesholm	Verluste.
1363		K. G. von 1 H. in Hollenbek.	
Vor 1367	Groß-Harrie, Df.		
Vor 1367	Klein-Flintbek, 2 H.		
Vor 1367	Blumenthal, 7 H.		
Vor 1367	Fiefharrie, ganz.		
1369	K. Bissee, $^{3}/_{4}$ H.		
1370	S. G. 3 H. in Fiefharrie.	S. G. u. Rechte in Rickling.	
1372			K. Sachsenbande.
1376		T. K. Rickling, E. 6 Scheffel.	T. Fehrenbötel, 4 S
Vor 1379	Loop, Df.		
1386	K. Lüdersdorf, 2 H.		
1389			K. Hollenbek, 1 H.
1390		A. (Erbschaft) Wewelsfleth, 29 Morgen.	
1392	K. { Groß-Buchwald, Df. Schmalstede, Df. Brügge, 1 W. Grevenkrug, Df. Neu-Sören, $4^{1}/_{2}$ H. Blumenthal, 5 H. u. B. } m. G.		
1394	S. Neu-Sören, 1 H. m. G.		
1399		K. Stellau, B.	
1402		K. Feldhusen, B.	
1408	K. Regenharrie, Df. m. G.		
1413	S. G. Loop.		

Digitized by Google

ahr	Erwerbungen in dem späteren Amt Bordesholm	Erwerbungen außerhalb des Amtes Bordesholm	Verluste.
416		K. Kronsmoor, B. Kronsmoor, St. Neuenbrook, St. Süderau, St. Krempdorf, St. Rethwisch, St. Stellau, St.	
419		S. Neuenbrook, P.	
420		S. (?) Mönkrecht, Z. von 24 Morgen.	
423		K. Bünzen, 2 H.	
427	Brügge, Kirche mit Zubehör.		
391 bis 434	K. Voorde, Df. u. M. Böhnhusen, Df. Molfsee, Df. Schulendorf, Df. Mielkendorf, Df. (m. G. ?)		
411 bis 1434	K. Dätgen, Df. (m. G. ?)		
1437 (1439)		K. Kronsmoor, Mönchhof, 48 M. m. G. Kronsmoor, B. Kronsmoor, Z. Lutteringhe, Z.	
1437	K. Sören, B.		
1448			K. Vorder-Neuendorf, Grundeigentum.
1462		K. Rendswühren, Df. m. G.	
1469	K. Blumenthal, B. Schierensee, Df. Sprenge, Df. mit Glashütte. Rumohr, Df. m. G.		

Jahr	Erwerbungen in dem späteren Amt Bordesholm.	Erwerbungen außerhalb des Amtes Bordesholm.	Verluste.
1475			K. Möncheshof bei Wilster.
1479			K. Dodenkopp, 28 Morgen.
1501		T. Hof auf d. Damme bei Stellau, E.	T. Holverschendorf, 7 M. Z.
1516			K. Wewelsfleth, Ho
1526			K. Breitenburger Marsch mit Fe husen.
1533			K. Kiel, Kirche.
1535			K. {Rendswühren, Z Ueterjen, Z. 20 A
"			K. Mönkrecht und Wichfleth.
1538			K. Busdorf, Df.
"			K. Bredenbek, Df.
1543			K. B. bei Neumünste
1548			K. Krempe, 3 Morge

Anm. Auf Seite 141 steht beim Jahre 1322: „Patronat der Schule"; es mu heißen: „Patronat der Kirche" und in der folgenden Spalte stehen.

Anhang.

§. 1. Die Abweichungen des G. B. 1502 von den späteren Nachrichten.

	Klösterlicher Besitz an Höfen 1502	Klösterlicher Besitz an Höfen 1606 u. 1632	Renten aus Höfen 1606 u. 1632
Bönebüttel	6	4	2
Boostedt	3	1	2
Brachenfeld	5	4	1
* Ehndorf [1])	1	3	—
Großenaspe	1	—	1
Husberg	2	—	2
Groß-Kummerfeld	1	—	1
Klein-Kummerfeld	6	—	—
* Padenstedt	—	—	1
Wasbek	3	1 [2])	1
* Wittorf	1	2	—
Bünzen	1 G. [3])	1	—
Krogaspe	2 G.	2	—
Rickling	2 G.	{ 1 G. { 1	—
Klein-Harrie	(Z. T.) G.	{ 2 G. { 2	1

Klein-Kummerfeld zunächst gehört nach dem G. B. 1502 ganz dem Kloster, während es zu Anfang des 17. Jahrhunderts ganz und gar dem Fürsten gehört; daß ein solcher Übergang aus klösterlichem Besitz in den

[1]) Mit einem * sind die Dörfer bezeichnet, wo nach 1502 anscheinend eine Vermehrung der klösterlichen Besitzungen stattgefunden hat.

[2]) Hänel hat irrtümlich 2 Höfe hier als klösterlich angegeben.

[3]) G. hinter einer Zahl bedeutet, daß das Kloster über die betreffenden Höfe auch die Gerichtsbarkeit besaß.

des Landesherrn im 16. Jahrhundert stattgefunden haben kann, ist nicht zu bezweifeln, und die Nachricht, daß das Dorf 1502 noch klösterlich gewesen ist, kann daher nur als richtig angesehen werden.

Bei Wasbek und Ehndorf, die in dem G. V. 1502 aufeinander folgen, sind vermutlich die Zahlen der Höfe verwechselt, denn 1606 und 1632 waren in Ehndorf 3 Höfe, in Wasbek 1 Hof bordesholmisch, während die Angaben im G. V. 1502 umgekehrt lauten. In Wasbek hatte außerdem ein fürstlicher Hof 1632 Roggen nach Bordesholm zu liefern, und zwar doppelt so viel wie an den Landesherrn; diese Einnahme wäre also nach 1502 vom Kloster erworben.

Auch aus einem Hof in Padenstedt findet sich 1632 eine Lieferung an Heuerroggen nach Bordesholm, die im G. V. 1502 fehlt. Dieselbe könnte nach 1502 erworben sein. Der Umstand aber, daß Arpsdorf im G. V. 1502 als Arpstedt bezeichnet ist, legt die Annahme nahe, daß unter Wegfall der Angabe für Padenstedt aus diesem Namen und dem Namen Arpsdorf der Name Arpstedt entstanden ist und daß somit diese Einnahme dem Kloster schon vor 1502 gehört hat.

Bei Wittorf liegt vermutlich ein Schreibfehler vor, wie oben wahrscheinlich gemacht worden ist.

Bei den übrigen Dörfern Bönebüttel, Boostedt, Brachenfeld,[1] Großenaspe, Husberg und Groß-Kummerfeld ist die Ziffer von 1502 regelmäßig gleich der späteren Summe der Bordesholmer Höfe und derjenigen Höfe, aus denen nach Bordesholm Lieferungen an Heuerroggen zu entrichten waren. Es bleibt nun die Frage: Sind die letzteren 1502 bordesholmisches Eigentum gewesen und hat das Kloster nach 1502 das Eigentumsrecht daran

[1] Brachenfeld kann man auch ausscheiden, weil das Obereigentum des Hofes, der an Bordesholm nur Heuerroggen lieferte, streitig war.

verloren, oder hat das Kloster auch 1502 nur Lieferungen daraus besessen? Beides ist natürlich möglich; es fragt sich nur: Was ist wahrscheinlicher? Eine dritte Annahme, daß nämlich das Kloster 1502 in den einzelnen Dörfern die angegebene Zahl von Höfen besessen hätte und außerdem nicht erwähnte Einnahmen aus soviel Höfen, wie das Erdbuch von 1632 sie als nach Bordesholm lieferungspflichtig angiebt, 1502 schon gehabt oder später erworben hätte, erscheint gar zu unwahrscheinlich, denn einerseits ist nicht zu erwarten, daß die Mönche sich nicht ihre ganzen Besitzungen an Land und Einnahmen hätten bestätigen lassen sollen, andererseits ist die Übereinstimmung der Zahl der fehlenden Hufen mit der der Roggenrenten gar zu auffallend, als daß man eine derartige Annahme für möglich halten könnte.

Welche der beiden ersten Annahmen aber richtig ist, das hängt von der Frage ab, ob das G. V. 1502 durchaus richtig ist oder nicht. Bei der Kürze der Angaben in dieser Urkunde ist es sehr wohl erklärlich, daß die Angaben einfach lauten: „3 Höfe in Boostedt usw." statt 1 Hof in Boostedt und Heuerroggen aus zwei anderen; zum Schaden des Klosters kann die ungenauere Angabe jedenfalls nicht sein, sondern dasselbe kann höchstens einen Vorteil daraus haben. Von den Höfen, aus denen die Mönche Renten bezogen, gehörten 1632 2 den Wittorf, 1 dem Landesherrn, 5 waren im freien Besitz von Bauern. An die Wittorfer sind Ländereien verkauft worden und zwar speziell der eine Bönebütteler Hof, aus dem 1632 noch Roggen nach Bordesholm zu liefern war; möglich ist es, daß auch der Wittorfer Hof in Groß-Kummerfeld, aus dem Bordesholm im 17. Jahrhundert Lieferungen zu beanspruchen hatte, durch Kauf von dem Kloster an diese Edelleute übergegangen ist, aber nur möglich ist das, wahrscheinlich erscheint es nach der Bemerkung über Landverkauf an die Wittorf (W. 2, 514), daß es einzelne

Ländereien und nicht ganze Höfe gewesen sind, die Jasper Wittorf von den Mönchen erworben hat, denn der eine Bönebütteler Hof, den dieser gekauft hatte, wird ganz ausdrücklich erwähnt. Solche einzelne Ländereien scheinen [1]) in Brachenfeld an die Wittorfer gekommen zu sein, denn dort besaß nach dem G. V. 1502 das Kloster das ganze Dorf, während nach dem Erdbuch von 1632 dort Ländereien den Wittorf gehörten.

Von den übrigen Höfen soll einer aus dem Eigentum des Klosters in das des Landesherrn übergegangen sein, während das Kloster dort Lieferungen aus dem Hof behielt. Das erscheint höchst unwahrscheinlich, vielmehr wäre anzunehmen, daß, wenn ein Hof in fürstlichen Besitz kam, er vollständig vom Kloster abkam, wie das in Klein-Kummerfeld der Fall gewesen ist. Von den 5 Höfen, von denen Bauern unter Fortbestand der Lieferung von Heuerroggen an Bordesholm das freie Eigentum von dem Kloster erworben haben könnten, passen bei den vieren, den Höfen in den Dörfern Boostedt, Großenaspe und Husberg, die Nachrichten, die wir über frühere Erwerbungen des Klosters in diesen Dörfern haben, viel besser zu der Annahme, daß das Kloster diese Höfe nicht voll besessen hat; darüber ist bei den einzelnen Dörfern die Rede gewesen.

Das Kloster besaß ferner nach dem G. V. 1502 die volle Gerichtsbarkeit über 2 Höfe in Rickling, 1 in Bünzen, 2 in Krogaspe und über Klein-Harrie, „soweit es demselben gehörte"; 1632 aber hat der Landesherr die Gerichtsbarkeit über den Hof in Bünzen, die beiden Höfe in Krogaspe, den einen der Ricklinger Höfe und über 2 von den 4 klösterlichen Höfen in Klein-Harrie. Wenn Hänel (S. 43) meint, es habe ein Austausch in der Weise

[1]) „Scheinen", nicht „sind", denn auch hier kann eine Ungenauigkeit des G. V. 1502 vorliegen.

stattgefunden, daß die Gerichtsbarkeit über Einfeld zu Bordesholm, die über jene genannten Höfe zu Kiel gekommen wäre, so fragt man sich doch: warum ist dann nur über den einen Ricklinger Hof die Gerichtsbarkeit an den Fürsten gekommen und nicht über den anderen? warum nur über die 2 Höfe in Klein-Harrie? warum nicht über die beiden anderen? warum überhaupt über die Klein-Harier Höfe und nicht über die von Bordesholm entfernteren Höfe in Willingrade oder in Gadeland. Es findet sich überhaupt nicht ein einziges Beispiel dafür, daß unser Kloster die Gerichtsbarkeit über irgend einen Besitz ohne das Eigentum des Besitzes verkauft hätte. Wollte man aber annehmen, daß der Verlust dieser gerichtlichen Rechte erst zu einer Zeit erfolgt wäre, in der das Kloster dem Fürsten gegenüber eine freie Verfügung nicht mehr hatte — ob vor oder nach 1566 ist gleichgültig — so erscheint es geradezu unbegreiflich, daß der Fürst nur einen Teil der Gerichtsbarkeit in den genannten Dörfern an sich genommen haben sollte, ganz davon abgesehen, daß man erwarten müßte, daß dann auch das Eigentumsrecht über die betreffenden Höfe in fürstlichen Besitz gekommen wäre.

Gegen einen Austausch der Gerichtsbarkeit in Bünzen und in Krogaspe läßt sich zwar an sich nichts einwenden; aber die Kürze der Angaben der Urkunde von 1502 gestattet doch auch hier eine Ungenauigkeit anzunehmen, denn die Höfe in Bünzen und Krogaspe sind einfach unter den klösterlichen Besitzungen im Kirchspiel Nortorf aufgezählt ohne spezielle Angabe über die Gerichtsbarkeit dieser beiden Dörfer; wenn nun Bordesholm über alle seine sonstigen Besitzungen in diesem Kirchspiel die Gerichtsbarkeit hatte, so ist es sehr wohl erklärlich, daß der Verfasser des G. V. 1502 es nicht für nötig erachtet hat, bei diesen 3 Höfen den Zusatz zu machen: aber ohne Gerichtsbarkeit; das Fehlen einer solchen Hinzufügung war ja nicht zum Nach-

teil des Klosters. Als Tauschgegenstand gegen die Gerichtsbarkeit über Einfeld können wir sehr wohl den Besitz des Dorfes Klein-Kummerfeld betrachten, mag nun ein solcher Tausch durch das Kloster oder nach dessen Einziehung durch den Herzog Johann den Älteren erfolgt sein.

Nach allem kann man nicht wohl umhin, das G. B. 1502 als vielfach ungenau in seinen Angaben zu betrachten, und im Großen und Ganzen die Angaben von 1632 auch für das Jahr 1502 für richtig zu halten, auch wo sie mit denen des G. B. 1502 nicht übereinstimmen.

§. 2. Die Hufen des Mittelalters.

Die Urkunden, die von Schenkungen oder Verkäufen an das Kloster Neumünster handeln, geben im allgemeinen, soweit es sich nicht um ganze Dörfer handelt, die Größe der Ländereien in Hufen an. Die heutige Hufe ist nun in den verschiedenen Dörfern sehr verschieden an Größe, sie schwankt zwischen 60 und 120 Hektar. Es kann nun hier nicht darauf ankommen, die genaue Größe der Urhufe, wie die mittelalterliche Hufe hier genannt werden mag, festzustellen,[1] sondern nur darauf, das Verhältnis derselben zu der jetzigen Vollhufe zu bestimmen, und zwar auch nicht allgemein, sondern für den Landkreis Kiel, in dem der Hauptbesitz des Bordesholmer Klosters sich befand. Daß unter Hufe eine Fläche von bestimmter Größe zu verstehen war, zeigen Angaben des im 20. Bande der Zeitschrift für schleswig-holsteinische Geschichte (S. 57 ff.)

[1]) Nachgewiesen sind Hufen von 20, 30, 40, 50 und 60 Morgen Hanssen, Agrarhistor. Abhandlungen 2, 184). Hanssen behauptet, die Hufe habe keine bestimmte Größe gehabt, sondern wäre je nach der Bodenbeschaffenheit verschieden gewesen. G. H. Schmidt (Zur Agrargeschichte Lübecks u. Ostholsteins S. 47) hält die Hufe in Ostholstein für ein bestimmtes Landmaß von 30 Morgen = 12 ha. Letzteres scheint mir für unsere Gegenden annähernd richtig zu sein.

Digitized by Google

von Jellinghaus veröffentlichten Segeberger Hebungsregisters aus dem Jahre 1444; in demselben findet sich die Größe der Dörfer Gnissau und Groß-Gladebrügge zu 16½ Hufen angegeben, so daß man erkennt, daß das Feld der Dorfschaften nicht einfach in eine runde Anzahl von Hufen zerlegt ist; den einzelnen Besitzern werden 1½, 2½ oder 2¼ Hufen Landes zugeschrieben (so in Gönnebek); eine andere Erklärung, als daß die Urhufe ein ganz bestimmtes Flächenmaß ist, ist kaum denkbar.

Für den Kreis Kiel besitzen wir eigentlich nur eine einzige Angabe, aus der wir bestimmte Schlüsse über das Verhältnis der Urhufe zur jetzigen Vollhufe ziehen können. Das G. B. 1200 nämlich enthält die Angabe, daß in Tungendorf 24 Urhufen sich befinden; zu Anfang des 17. Jahrhunderts waren dort aber ebenso wie jetzt 9 Vollhufen; auf 1 Vollhufe kommen demnach 2⅔ Urhufen.[1])

Ähnlich scheint das Verhältnis in Groß-Flintbek zu sein; zwar wissen wir nicht mit absoluter Sicherheit, wie viele Urhufen das Dorf enthielt, doch scheint auch hier nach einer Urkunde die Zahl 24 gewesen zu sein (H. 1, 369), während in unserem Jahrhundert die Zahl der Vollhufen (einschließlich der Halbhufen) 10—11 beträgt; es kommen also hier etwa 2½ Urhufen auf eine heutige Vollhufe.

Viel mehr Material bietet das Segeberger Hebungsregister, wenn auch dabei zu bemerken ist, daß die Zahlen insofern sehr unzuverlässig sind, als die bei den einzelnen Dörfern als Gesamtgröße angegebene Zahl der Urhufen fast nie mit der Ziffer übereinstimmt, die man durch Summierung der einzelnen Posten erhält.[2])

---

[1]) Festzuhalten ist dabei, daß die Grenzen der einzelnen Dorfschaften, soweit wir sehen, sich fast nie ändern.

[2]) Die erhaltenen Summen sind bald größer, bald kleiner als die Gesamtziffern; vielleicht kann man die Unterschiede sich durch die Annahme erklären, daß bei den einzelnen Posten die Angaben ungenau sind, z. B. statt 2⅚ rund 3 oder 2½ geschrieben ist.

Die nachstehende Übersicht enthält die sämtlichen holsteinischen Dörfer des Registers, soweit man annehmen kann, daß sie dem Kloster Segeberg ganz gehört haben, mit Ausnahme vom Gut Kuhlen und von Bockhorst, das zum Gut Bothkamp gehört und das in Bezug auf Größe nachweisbar Veränderungen erlitten hat.

	1444.		1855.
	Urhufen	Hufenbesitzer	Vollhufen[1])
Bebensee	18	9	9
Fahrenkrug	16	5?	6
Fehrenbötel	11	6	6
Gr.-Gladebrügge	16 ½	10	8
Gönnebek	30	15	13 + ²/₂
Högersdorf	17	9	8
Kükels	18	10	9 + ²/₂
Leezen	14	13	9 + ³/₂
Mözen	28	9	5 + ⁸/₂
Negernbötel	28	9	6
Kl.-Niendorf	16	8	7
Schackendorf	26	13	8 + ²/₂
Söhren	15	11	10
Steinbek[2])	5	5?	4
Wahlstedt	12	12	7 + ⁵/₂
Wittenborn	17	6	4 + ½
Zusammen	287 ½	148?	119 + ²³/₂

Aus der Zusammenstellung ergiebt sich zunächst, wie schon Jellinghaus bemerkt,[3]) daß die Zahl der Hufenbesitzer des 15. Jahrhunderts einigermaßen mit der Zahl der

[1]) Nach Schröder und Biernatzki, Top. von Holstein. Die Stellen, die kleiner sind als eine Halbhufe, sind weggelassen.

[2]) Ob Steinbek ganz zu Segeberg gehörte, ist fraglich. Jellinghaus (N. 2, S. 72) rechnet auch Leezen, Negernbötel, Schackendorf und Söhren nicht ganz zu Segeberg; einen Grund dafür sehe ich nicht.

[3]) Z. 20, N. 2. S. 71 f.

heutigen Vollhufen und Halbhufen übereinstimmt.[1]) Weiter ersieht man, daß auf eine heutige Vollhufe im Durchschnitt 2 Urhufen entfallen; nur Wahlstedt bildet eine Ausnahme, indem dort die Zahl der Urhufen mit der Summe der Vollhufen und Halbhufen übereinstimmt, und nicht viel anders steht es mit Leezen, wo wir 9 Vollhufen und 3 Halbhufen auf 14 Urhufen haben, während hingegen in Wittenborn etwa 4 Urhufen auf eine Vollhufe entfallen und in Negernbötel gar 4²/₃. Die Verhältnisse sind also nicht überall gleich, sondern recht verschieden. Die Durchschnittszahl, 2—3 Urhufen auf eine Vollhufe, stimmt aber mit den zwei Angaben, die für den Kreis Kiel vorliegen, überein, und das berechtigt zu der Annahme, daß die Verhältnisse im ganzen Kreis Kiel dieselben gewesen sind, wie in den Segeberger Besitzungen.

§. 3. Die Kirche zu Brügge und die Urkunden H. 1, 372 und 373 des Grafen Albert.

Aus den Urkunden geht hervor, daß in Brügge zunächst eine Kapelle erbaut war, die erst später zu einer Pfarrkirche erhoben worden ist; wann die Erhebung zur Kirche stattgefunden hat, läßt sich schwer feststellen, da die älteren Urkunden sich in dieser Beziehung alle widersprechen.

Die Angaben der Urkunden sind folgende:

I. H. 1, 369 (1220 resp. 1215): Kapelle in Brügge; Graf Albert verleiht Neumünster das Patronat derselben.

---

[1]) Die Halbhufen sind vielfach nichts anderes als Vollhufen, die ihrer geringen Leistungsfähigkeit wegen in ihren Abgaben herabgesetzt und daher für Halbhufen erklärt wurden (Hänel S. 11). So wird es vielleicht mit den 5 Halbhufen in Wahlstedt geschehen sein, während in Mözen 4 Vollhufen geteilt zu sein scheinen.

II. H. 1, 412 (1223, Original):	Erlaubnis zum Bau einer Kirche in Flintbek wird Neumünster vom Grafen Albert erteilt; das Kirchspiel soll stets zum Kloster gehören, der Propst die Ernennung des Pfarrers und die geistliche Gerichtsbarkeit haben.
III. H. 1, 482 (1230):	Kirche in Brügge mit 6 zugehörigen Dörfern, darunter Flintbek; der Besitz wird dem Kloster von dem Kardinallegaten Otto bestätigt.
IV. H. 1, 488 (1231):	Kirche in Brügge; Papst Gregor bestätigt Neumünster den Besitz derselben.
V. H. 1, 583 (1238, Original):	Kapellen in Brügge und Flintbek im Kirchspiel Neumünster. Graf Adolf überträgt dem Kloster die Neubruchszehnten des Kirchspiels Neumünster und der Kapellen in Brügge und Flintbek.
VI. H. 1, 584 (1238, Original):	Kapellen in Brügge und Flintbek im Kirchspiel Neumünster. Erzbischof Gerhard bestätigt die vorige Urkunde.
VII. H. 1, 585 (1238, Original):	Kirchspiele Brügge und Neumünster. Eine zweite Bestätigung der Urkunde V in kurzer Fassung.

Es sind das Widersprüche, die sich nicht einfach aus einer Verwechslung der Ausdrücke Kapelle und Kirche erklären lassen, eine Verwechslung, die außerdem bei Geistlichen auffallend sein würde. Es bleibt nichts anderes übrig, als einige dieser Urkunden als gefälscht zu betrachten, und zwar gefälscht zu einer Zeit, als in Brügge eine Kirche war und der Fälscher nicht mehr daran dachte, daß das nicht immer der Fall gewesen war. Die Urkunden sind sämtlich zu Gunsten des Klosters Neumünster ausgestellt, also kann auch nur hier der Fälscher gesucht werden. Der Zweck der Fälschung kann nur sein, Ansprüche des Klosters entweder auf die Brügger Kirche oder auf gewisse Zehnten als begründet darzustellen. Etwa

ein Jahrhundert später, im Jahre 1335, nun erhielt das Kloster durch Verleihung des Erzbischofs Burchard die Brügger Kirche; in der Verleihungsurkunde (H. 3, 900) heißt es, daß Neumünster schon früher die Kirche durch seine Chorherren habe verwalten lassen; um das zu beweisen, müssen die Urkunden III und IV (H. 1, 482 und 488) angefertigt sein; es ist gewiß kein Zufall, daß man einen päpstlichen Legaten und einen Papst selbst die betreffenden Urkunden hat ausstellen lassen, während eine Urkunde eines Bremer Erzbischofs, die doch hätte vorliegen müssen, fehlt; die Richtigkeit einer solchen Urkunde hätte der Erzbischof aus seinen eigenen Akten kontrollieren können, bei Urkunden eines Legaten und eines Papstes mochte ihm das nicht immer möglich sein. Ebensowenig konnte er vielleicht feststellen, ob Graf Albert, wie die Urkunde I (H. 1, 369) behauptet, dem Kloster schon 1215 das Patronat über die Kapelle in Brügge verliehen hatte. Diese Urkunde, die nicht im Original vorliegt, sondern von der nur eine Abschrift erhalten ist, ist ihrer Form nach mehr eine historische Erzählung als eine Schenkungsurkunde; der Graf erzählt, er habe im Jahre 1206 eine Schenkung des Grafen Adolf über 12 Hufen in Flintbek — von der eine Urkunde nicht sich vorfindet — bestätigt und selbst 12 weitere Hufen hinzugefügt; er habe ferner 4 Jahre darauf dem Kloster 2 Hufen in Ascheberg und das Dorf Kurau mit Ausnahme einer einzigen Hufe geschenkt; nach weiteren 5 Jahren habe er dem Kloster das Patronat der Kapelle in Brügge geschenkt, das ihm gehörte, weil er sie mit Besitz und Einnahmen ausgestattet hätte; endlich habe er dem Kloster den vierten Teil des Dorfes Eiderstede übertragen. In späteren Zeiten hat das Kloster niemals Besitz in Kurau gehabt; in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war die Hälfte dieses Dorfes Eigentum der Gadendorfs, ein anderer Teil gehörte zum Hof Sconenkamp, der 1364 den Buchwalds, später anderen

Adelsfamilien gehörte;[1]) ebensowenig erfahren wir über klösterlichen Besitz in Ascheberg. Schröder meint, Adolf IV habe die Schenkung nicht bestätigt,[2]) Jessien spricht die Ansicht aus, Graf Adolf habe überhaupt alle Regierungshandlungen seiner Vorgänger für ungültig erklärt; daß das für die damalige Zeit, in der der Graf nicht absoluter Herrscher war, ganz unmöglich ist, nachdem der Orlamünder ein Vierteljahrhundert in Holstein geherrscht hatte, ist selbstverständlich; wohl aber mochte Adolf einzelne Regierungshandlungen seines Gegners für ungültig erklären, und so könnte man sich erklären, daß Bordesholm später keinen Besitz in Kurau und Ascheberg hatte. Es ist aber überhaupt unverständlich, was die Mönche mit Kurau gewollt haben, das etwa 7 Meilen von Neumünster, aber kaum 1½ Meilen von Lübeck liegt; eine Verleihung ohne den direkt ausgesprochenen Wunsch des Klosters ist aber kaum denkbar, und da würde doch der Gedanke am nächsten liegen, daß die Mönche nach Besitz in ihrer Nachbarschaft streben. So steht man hier einem Rätsel gegenüber, wenn man nicht annehmen will, daß Neumünster diese seine Ansprüche gegen Segeberger oder Lübecker Besitzungen hat austauschen wollen; dann hätte man einen Grund für die rechtliche Erwerbung oder die Fälschung eines solchen Besitztitels.

Was in der Urkunde über die Ausstattung der Kapelle in Brügge durch den Grafen Albert steht, erscheint auch nicht ohne weiteres als zweifellos, denn nach allem, was wir über Brügge und Umgegend erfahren, gehörte alles Land dort den umwohnenden Adelsfamilien, so daß wir nach einer späteren Urkunde von 1306 (H. 3, 136), in der

---

[1]) Top. Art. Curau. Urkundenbuch der Stadt Lübeck 4, 556. 5, 801.

[2]) Top. Art. Curau. Es ist nicht klar, ob er bloß die Schenkung von Curau meint oder die ganze Urkunde und also auch die Schenkungen in Ascheberg, Flintbek und Brügge.

die Brüder von Bissee erklären, daß ihre Vorfahren die Brügger Kirche gebaut haben, schließen können, daß dieselben auch die Kirche sowie die frühere Kapelle mit Grundbesitz ausgestattet haben; ein Zwang zu einem solchen Schluß liegt indessen nicht vor, aber jedenfalls kann die Richtigkeit der Nachricht über die Begabung der Brügger Kapelle bezweifelt werden.

Gegen die Schenkung in Eiderstede läßt sich an sich nichts einwenden, denn thatsächlich besaß das Kloster später dies Dorf, und daß Graf Johann im Jahre 1285 oder richtiger wohl nach 1290 dasselbe den Mönchen schenkte (H. 2, 671), beweist nicht, daß diese nicht früher schon hier Besitz hatten.

Von der langen Reihe der 27 Zeugen finden sich 14 oder 15[1]) in einer anderen Urkunde für Neumünster (H. 1, 373) wieder; 12 der Namen finden sich nur in diesen beiden Urkunden, zwei weitere nur noch in der Preetzer Urkunde H. 1, 372, die mit der zweiten neumünsterschen Urkunde 16 Namen gemeinsam hat; in allen diesen drei Urkunden finden sich unter den Zeugen Bischof Berthold von Lübeck und 2 oder 3 Pröpste, in jeder außerdem 1 Domherr und 2 oder 3 Priester, ohne Zweifel eine merkwürdige Übereinstimmung. In anderer Weise zeigen die drei Urkunden, von denen die erste neumünstersche (H. 1, 369) mit A, die letzte (H. 1, 373) mit C und die Preetzer (H. 1, 372) mit B bezeichnet werden soll, eine auffallende Verschiedenheit in der Reihenfolge der Zeugen. B und C stellen unter den Laien die Hofbeamten voran, in B folgt dann der Overbode Timmo und sein Bruder, dann 9 Edelleute, dann 3 gräfliche Vögte, endlich wieder 9 Edelleute; in C dagegen folgt auf die 3 Hofbeamten ein gräflicher Vogt, dann erst der Overbode und sein

[1]) 15, wenn wir den in der zweiten Urkunde ohne Namen aufgeführten Bruder Benedikts von Perdöl mitrechnen.

Bruder; in A, worin die Hofbeamten fehlen, folgen auf den Overboden, dessen Bruder und Sohn die Brüder von Perdöl, dann Gottschalk von Küren, in B gehen nach dem Overboden 14 Namen den Herren von Perdöl voran, in C 4 Namen, darunter Gottschalk von Küren und Marquard von Tralau, der in B erst an drittletzter Stelle kommt. Auch die Reihenfolge der Herren von Wattenbek und von Kellingdorf ist in A und C verschieden; ebenso steht Gottschalk von Gadeland in B vor den Herren von Perdöl und von Tralau, während es in C umgekehrt ist. Das sind nun sehr auffallende Umstände im Hinblick darauf, daß die Reihenfolge der Zeugen sich nach ihrem Rang richtet, und dieser mußte dem gräflichen Notar Marold, von dem alle drei Urkunden stammen sollen, bekannt sein. Es macht den Eindruck, als ob diese Verschiedenheit in der Reihenfolge entweder absichtlich gemacht ist, oder als ob der Schreiber von einem Rang der betreffenden Personen nichts gewußt hat, sondern die Namen hingeschrieben hat, wie sie ihm gerade einfielen, und noch mehr ist das der Fall bei den Namen der geistlichen Zeugen, wo in A und C die Pröpste von Preetz und Segeberg in verschiedener Folge aufgeführt werden; bei Geistlichen in so hervorragender Stellung scheint mir eine falsche Rangordnung unter den Zeugen nicht auf bloße Nachlässigkeit des Schreibers zurückgeführt werden zu können. Auf einen Zusammenhang der drei Urkunden deutet die Übereinstimmung so zahlreicher Namen; auch die Priester der Urkunden sind dieselben, in A, B und C findet sich der Plöner Priester, in A außerdem ein Itzehoer Priester, in B ein Lütjenburger Priester, in C alle beide.

Betrachten wir den Inhalt von B, so schenkt durch diese Urkunde Graf Albert den Preetzer Nonnen den Zehnten aus seinen sämtlichen Einnahmen aus ganz Wagrien, eine Schenkung, die einmal durch ihre Größe auffällt, aber andererseits auch durch ihren Inhalt, denn

zahlreich genug sind zwar Schenkungen einzelner Dörfer und Husen, aber kein Beispiel ist mir davon bekannt, daß ein Graf einem Kloster den Zehnten von seinen Einkünften aus einem Drittel des ganzen Landes geschenkt hätte; er hätte damit seine Einnahmen der Kontrolle des Klosters unterworfen. Daß Preetz unseres Wissens diese Einnahmen nie besessen hat, macht die Schenkung noch unwahrscheinlicher. Genau ebenso steht es mit Urkunde C, in der Graf Albert dem Kloster Neumünster die Zehnten seiner Einnahmen aus dem „Alten Lande" schenkt; das „Alte Land" kommt sonst nirgends vor, wenn auch ein „Altes Feld" bei Wewelsfleth sich findet.

Detlefsen (1, 164 f.) sucht die Lage des Altes Landes, das die Urkunde zwischen Sachsen und Holländern setzt, durch die Lage der Ösauer Mühle zu bestimmen, die von der Schenkung ausgenommen ist, und hält dasselbe für das Gebiet von Ecklak und Akenboe; seine Untersuchungen dagegen über die Ausdehnung des hollischen und des sächsischen Rechts in der Wilstermarsch (1, 300—309) helfen uns nichts, denn ein Gebiet zwischen Sachsen und Holländern müßte doch entweder Sachsenrecht oder Hollerrecht haben und demnach entweder zu den Sachsen oder den Holländern gerechnet sein. Es bleibt nur die Erklärung, daß unter „Sachsen" hier ein Gebiet zu verstehen ist, das ganz speziell Sachsenland, Sachsenrecht oder Sachsenbann hieß, mochte auch das sächsische Recht noch über die Grenzen dieses Gebietes hinausgehen; damit kämen wir auf die Bordesholmer Vogtei Sachsenbande; daß dieser Name vielleicht früher eine weitere Ausdehnung gehabt haben und später auf einen Teil seines früheren Gebietes beschränkt sein kann, soll damit nicht geleugnet werden; unter den Holländern der Urkunde kann man dann das Gebiet hollischen Rechts verstehen, ohne daß gerade ein solcher Name für ein bestimmtes Gebiet da zu sein braucht. Eine Ösaubrücke existiert nach Detlefsen (1, 165) noch

heutigen Tages in der Wilstermarsch, dorthin verlegt er die Ösauer Mühle; dieselbe würde demnach, ebenso wie Ecklak und Akenboe, auf der sogenannten „Neuen Seite" Wilstermarsch, dem Gebiet rechts von der Wilsterau, liegen; das Gebiet links von der Wilsterau dagegen heißt die „Alte Seite". Man würde nun doch immerhin erwarten, daß das „Alte Land" der „Alten Seite" entspräche, hier ist das aber nicht der Fall. Von einer Ösauer Mühle erfahren wir im 16. Jahrhundert, indem das Kloster Itzehoe 1585 aus derselben 1 Drömt Roggen erhält;[1]) dieselbe scheint Heinrich Ranzau zu gehören und bei dem jetzigen Ösau (etwa 1 Meile ostnordöstlich von Itzehoe) gelegen zu haben; diese Ösauer Mühle kann nicht die unserer Urkunde sein, da dort von Holländern nicht die Rede sein kann. Von der erwähnten Brücke von Ösau in der Wilstermarsch dagegen handeln zwei Urkunden von 1582[2]) und 1587.[3])

Was nun auch das „Alte Land" sein mag, in dem Gebiet von Ecklak, Akenboe und der Ösauer Brücke hat das Kloster Neumünster niemals Einnahmen gehabt.

Endlich noch eine merkwürdige Übereinstimmung der drei Urkunden; in Urkunde A ist von den gesamten Schenkungen 1 Hufe ausgenommen, in Urkunde B die Zehnten der Einkünfte aus der Mühle in Plön und der Schenke in Oldenburg, in Urkunde C die Zehnten aus den Einnahmen aus der Mühle von Ösau. Wenn bei einer der drei Schenkungen ein Punkt ausgeschlossen wäre, so würde man sich nicht darüber wundern, daß aber bei allen drei Verleihungen solche Kleinigkeiten — es sind ja nicht die ganzen Mühlen und die ganze Schenke, sondern nur die Zehnten aus den Einnahmen — ausgeschlossen

---

[1]) Noodt 1, 550.

[2]) Z. 8, Rep. 83 Nr. 125.

[3]) Z. 8, Rep. 84 Nr. 134.

sein sollen, erscheint so auffallend, daß man zu dem Gedanken gedrängt wird: das ist nichts Natürliches, sondern das ist gemacht, um den Urkunden den Schein größter Genauigkeit und Zuverlässigkeit zu geben, und weiter kommt man zu dem Schluß, daß zwischen den drei Urkunden ein gewisser Zusammenhang besteht, mögen nun dieselben alle drei von demselben Manne gemacht sein oder mögen die zwei nach Muster der dritten verfaßt sein. Eine Abfassung durch dieselbe Person ist nicht so unmöglich, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, dann zwar kann Lambert, der 1218—1220 Propst in Preetz und dann in Neumünster war, nicht der Fälscher sein, da das Datum der Preetzer Urkunde den 9. Januar 1221 zeigt, also eine Zeit, in der er nicht mehr Propst in Preetz war, aber es kann doch auch später wieder ein Domherr von Neumünster als Propst nach Preetz gekommen sein, wie das von Johann Eggers (1383—1389) wahrscheinlich ist. Da die Zeit, in der das Kloster Neumünster die Kirche in Brügge in seine Gewalt zu bekommen suchte, die Zeit um 1330 ist, so müßte man diese Jahre für die Zeit der Fälschung halten, wenn nicht diese Bestrebungen schon aus früherer Zeit datieren, was ja wohl möglich ist. Es konnte der Fälscher der drei Urkunden Heinrich Gudetith sein, der 1334 und 1340 Pfarrer in Brügge,[1] 1347 Propst in Preetz war[2]) und der mit dem Bordesholmer Kloster sehr befreundet war, wie aus den großen Schenkungen, die er demselben machte, hervorgeht. Dann müßte aber die Annahme, das Preetzer Registrum wäre vor 1317 verfaßt,[3]) falsch sein.

Nur von denjenigen Preetzer Pröpsten, die vor 1285 an der Spitze des Klosters standen, wissen wir, woher

¹) W. 2, 116 Nr. 138. 145 Nr. 164. Er fehlt in Buchwalds Liste Z. 9, 74).

²) W. 2, 175 Nr. 186. 208 Nr. 215.

³) Buchwald Z. 6, 143.

sie stammten; von ihren Nachfolgern in den nächsten 50 Jahren erfahren wir im allgemeinen nicht, ob sie vielleicht aus dem Kloster Neumünster stammten, vielleicht ist auch einer von diesen Domherr in Neumünster vor oder nach seiner Preetzer Präpositur gewesen. Nur über Heinrich von Schwerin, einen Lübecker Domherrn, der 1304—1315 und 1324—1331 und vielleicht noch länger Propst war,[1]) haben wir einige Nachrichten; er war von 1315 an Pfarrer der Nicolaikirche in Kiel und hatte, wie die Urkunde H. 3, 857 zeigt, ebenfalls Verbindungen mit dem Kloster Neumünster, deren Art — ob freundlich oder nicht — allerdings nicht aus der Urkunde hervorgeht. Immerhin wäre die Möglichkeit einer Anfertigung durch einen dieser Pröpste nicht ausgeschlossen.

[1]) H. 3, 72. 311. 316. 544. 767. 857. Die Zahlen Buchwalds (Z. 9, 74) sind ungenau.

Inhalt.

Seite

Kapitel 1. Die Quellen 4
1. Beilage: Das zweite Einschiebsel im G. B. 1200 und die Urkunde H. 1, 71 14
2. Beilage: Die ersten Abschnitte des Registers von 1534 17
„ 2. Die Pröpste des Klosters nach Vicelin 19
„ 3. Die Zeit der Verlegung des Klosters 34
„ 4. Allgemeine Vorbemerkungen über die Besitzungen des Klosters 40
„ 5. Besitzungen im späteren Amt Neumünster . . . 43
„ 6. Besitzungen im späteren Amt Bordesholm (außer der Vogtei Sachsenbande) und in der Stadt Kiel 58
„ 7. Zerstreute Besitzungen in den Ämtern Rendsburg und Segeberg und im Gute Bothkamp. Zehnten im Kreise Kiel 96
„ 8. Besitzungen in der Wilstermarsch 106
„ 9. Besitzungen in der späteren Herrschaft Breitenburg und in der Kremper Marsch 117
„ 10. Besitzungen in der Haseldorfer Marsch. 130
„ 11. Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bordesholmer Besitzes 135
Anhang. §. 1. Die Abweichungen des G. B. 1502 von den späteren Nachrichten. 149
§. 2. Die Hufen des Mittelalters 154
§. 3. Die Kirche zu Brügge und die Urkunden H. 1, 372 und 373 des Grafen Albert 157

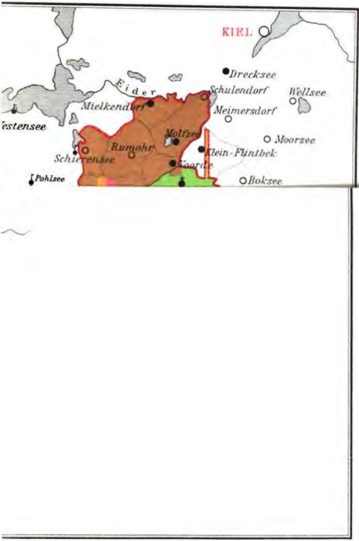

Geogr. Anst. v. H. Wagner & E. Debes, Leipzig.

Hemmelmarck.

Eine Gutswirtschaft des vorigen Jahrhunderts.

Von

P. v. Hedemann.

1. Übersicht.

Wer jetzt die blühenden Güter Hemmelmarck, Hohenstein und Mohrberg im fruchtbaren Lande Schwansen kennt, wer die annähernde Höhe ihrer Erträge zu schätzen versteht, wird sich kaum eine klare Vorstellung davon machen, wie diese drei Höfe mit ihren Barckelsbyer Hufen und Vorbyer Heuerstellen vor kaum 150 Jahren ihrem gemeinsamen Besitzer ein jährliches Einkommen von nicht mehr als 1700 alten Thalern gewähren konnten. Und dabei sind Jahre großer Verluste nicht einmal berücksichtigt, wie sie 1743 und 1745 den Etats- und Landrat Christian Friedrich v. Heespen durch den Untergang seines ganzen Viehstapels bei einer verheerenden Rinderseuche trafen.

Heespen war seit dem zweiten Weihnachtsfeiertage 1738 im Besitze von Hemmelmarck mit Mohrberg; sein Vater, der Konferenzrat Alexander Tileman v. Heespen, hatte das Gut zehn Jahre vorher von Christian von Leuenburgs Nachlaßgläubigern für 49500 ℛ D. Cron. gekauft. Hohenstein erwarb Heespen erst am 25. Februar 1744 für 24800 ℛ; nicht weil er glaubte, sein Vermögen durch diesen Erwerb zu verbessern, sondern weil der Nachbarhof ein sehr unbequemer Grenznachbar und namentlich dadurch unerträglich geworden war, daß das Feld der vier ihm zugelegten Barckelsbyer Hufen im Gemenge mit den dortigen Hemmelmarcker Bauern lag, eine Quelle unendlichen Zwistes und verbitternder Streitigkeiten.

Hohenstein hatte Christian v. Leuenburg[1]) am 29. August 1717 (Kaufbrief erst O. T. R. 1719) für 27000 ₰ an seine Tochter Sophie Margarethe Hedwig, Witwe des Kammerjunkers v. Wonsfleth und Gattin des Kammerjunkers Detlev Friedrich v. Ratlov veräußert, bei deren dritter Heirat mit dem Capitän v. Wonsfleth (anscheinend vor 1734) der Hof an Anton Christian v. Ratlov auf Unewatt fiel, dessen Vermögensverfall zur gerichtlichen Einweisung seiner Vorbesitzerin wegen Restkaufs- oder anderer Forderungen und am 25. Febr. 1744 zur öffentlichen Versteigerung des Grundstückes führte. Die Angaben über die älteren Besitzer von Hemmelmarck, die sich bei Danckwerth, Schröder, Kock: Schwansen und im Danske Atlas finden, lassen sich vervollständigen und berichtigen. Dienstag nach Matthiae Apost. 1527 mußte Schacke Sehestedt, als Anhänger Christians II. des Hochverrats schuldig, das Gut an Friedrich I. abtreten. Dann aber hatte es Otto Sehestedt auf Kohöved und nach ihm seine Tochter Beate, deren Mann der reichbegüterte Paul Rantzau auf Bothkamp war, der Bruder des Statthalters und der Erbauer der Hemmelmarcker Scheune. Sein Sohn Otto, den die Landgerichtsprotokolle von 1610 als Friedensbrecher zeigen, verkaufte Hemmelmarck seinem Bruder Bertram auf Kohöved Montag nach Jacobi 1592 für 31100 ₰ und dieser entweder an Thomas Ahlefeld a. d. H. Seegaard, der in Konkurs geriet, oder sogleich an Christopher Rantzau auf Quarnbek (1610), von dem es 1612 Jürgen Rantzau erwarb, um es an Detlef Brockdorf auf Windebuy zu veräußern. Von dessen vier Söhnen erhielt es laut Erbvergleich von Lübeck d. d. 27. Aug. 1628 nach einer Taxe von 50000 ₰ Hinrich, fürstl. Kriegsrat, Oberst und Amtmann zu Apen-

[1]) Schröders Topographie erwähnt eine Trennung Hohensteins von Hemmelmarck vor 1744 nicht und nennt den Johann Lucas de Beuche, an den der Landrat v. Hedemann zehn Jahre später den Hof verkaufte (Kaufbrief O. T. R. 1755), Bösch.

rade; er verkaufte es in Kiel am 11. Nov. 1661 für 47000 ℛ Spec. an Hieronymus Rantzau auf Neudorf und dieser wieder mit 1000 ℛ Vorteil an den Geh. Rat und Flensburger Amtmann Henning Reventlow auf Altenhof und Glasau, von dem es zum selben Preise sein Sohn Detlev, Landrat auf Stubbe am 24. Okt. 1692 übernahm, um es schon am 12. Juli 1697 für 70000 ℛ Spec. an Paul Kohlblatt auf Schrevenborn zu verkaufen, dessen Besitznachfolger durch Kaufbrief d. d. Kiel, den 15. Apr. 1704 für 80000 ℛ Spec. und 4000 ℛ D. Cron. der Oberstleutnant Christian von Leuenburg auf Schierensee wurde. In seinem Konkurse wurde es am 7. Sept. 1728 dem Konferenzrate v. Heespen gerichtlich zugesprochen.

Möhlhorst ist nur vorübergehend mit Hemmelmarck als Mitgift der Auguste, Marquard Brockdorffs und Lucia Qualens Tochter und Hinrich Brockdorffs Gattin, vereinigt gewesen. Letzterer erbte es nach dem Tode seiner Frau und des einzigen Sohnes dieser Ehe Gert Detlev. Dann fiel es dem Sohne zweiter Ehe Christian Friedrich zu, der es am 1. Mai 1669 seinen übrigen Geschwistern für 3000 ℛ Spec. als ein freies, nicht immatrikuliertes, von Steuern und Lasten eximiertes Gut abkaufte; er ist es, gegen den Kirchgeschworene, Bauleute und Eingepfarrte zu Cosel am 4. Okt. 1671 ein siegreiches Urteil des Schleswiger Landgerichts durchsetzten, und der den Hof den 6. September 1682 an den fürstl. Stallmeister Sivert Wonsfleth zu Mecheln für 3500 ℛ Spec. veräußerte (herzogl. Confirm. v. 3. Febr. 1683). 1694 kaufte es Amtsverwalter Holländer, von ihm Amtsverwalter Hey, 1717 bei der Erbteilung bekam es einer von dessen Söhnen und später des letzteren Witwe J. S. Hey.

Als Heespen Hohenstein Maitag 1744 übernahm, fand er den Hof in arg verwahrlostem Zustande. Es waren 3 Bullen und 140 Kühe, 10 weniger als 1717, vorhanden. Den Bauern mußten 12 Pferde für über

500 ℔, Kühe und anderes Inventar für 200 ℔ angeschafft werden. Mit dem Hofe wurden 70 Tonnen Roggen zu 5 ℔ und 55 Tonnen Hafer zu 40 ß übernommen. Zunächst ließ ihn Heespen mit den beiden anderen Höfen durch seinen Verwalter bewirtschaften.

Verwalter war bis zum 1. Jan. 1746 Staack. Dann behalf sich Heespen bis in das nächste Jahr hinein mit den Kornschreibern Reuter und Saager. Hierauf wurde Dressen Verwalter. Dieser Posten wurde gewöhnlich mit 100 ℛ bezahlt. Die laufenden Ausgaben bestritt der Verwalter teils aus den laufenden Einnahmen, teils aus dem nicht abgelieferten Kassenbehalt, der unter Heespen in sechs Jahren 100—200 ℛ, in vier Jahren bis zu 290 ℛ, einmal aber nur 11 ℛ 12 ß betrug. In den Jahren 1739 und 1740, sowie 1742 und 1743 erhielt der Verwalter einen baaren Zuschuß von 100, 200, ja über 300 ℛ.

Seit Maitag 1747 waren Hohenstein und Mohrberg auf sechs Jahre an den bisherigen Geltinger Pächter Joachim Dietrich Schütt verpachtet. Herrschaftliches Reservat blieb allein der zu sechzehn Fuder Heu gerechnete Hubroer Teich.

Der Viehstapel war seit der Seuche noch nicht ergänzt, und der Pächter erhielt nur 40 Kühe überliefert. Dementsprechend zahlte er anfangs nur 1500 ℛ. Am 1. März 1749 und Maitag 1750 wurden ihm aber je 30 Kühe nachgeliefert, die er mit 8 ℛ das Stück jährlich vergütete. Ein neuer Nachschuß von 65 Kühen erfolgte 1751 zu Maitag, und die Pacht stieg in demselben Verhältnis. Die Rente von den neu angeschafften Kühen wurde nach dem Kontrakt von vier Sachverständigen taxiert und der Pacht zugelegt und nach demselben Taxat, das sich auf die Viehpreise vor der Seuche gründen mußte, war der Viehstapel 1753 wieder abzuliefern. Der Pächter erhielt das Land auf Hohenstein mit 24 T. 2 Sch., auf

Mohrberg mit 28 T. 2½ Sch. Roggen und mit 50 und 46 Tonnen Hartlandshafer bestellt und empfing 158 T. 2½ Sch. Falghafersaat und 49 T. 2 Sch. Saatbuchweizen bei der Übergabe und jährlich 40 Faden Holz. Die Bodenvorräte verblieben bei der Übergabe dem Besitzer, bei der Ablieferung dem Pächter; beide durften sie bis zum 25. Juli (Jacobi) lagern und vom Übernehmer bis Rendsburg, Schleswig, Eckernförde oder Kiel verfahren lassen. Baufuhren mußte der Pächter bis Eckernförde leisten und kleine Reparaturen selbst bezahlen. Große trug der Eigentümer ebenso wie Feuer- und Kriegsschaden, auch Mißwachs, Engerfraß und Hagelschlag, wenn mehr als die halbe Saat verloren war. Streitigkeiten zwischen Pächter und Verpächter sollten, nötigenfalls mit einem Obmann, vier der Hauswirtschaft und des Landwesens kundige Edelleute entscheiden, deren jede Partei zwei ernannte. Daß sich der Verpächter nur dem Spruche von Standesgenossen unterwerfen konnte, galt damals als selbstverständlich und führte bei den holsteinischen Verhältnissen wohl ebensowenig notwendigerweise zu einer parteilichen Entscheidung, wie heute die oft genug erfolgte Unterwerfung eines adligen Gutsherrn unter einen Schiedsspruch, bei dem kein Landedelmann mitwirkt.

Das mit aller adeligen Hoheit versehene Gut liegt eine kleine halbe Meile von Eckernförde, zwei Meilen von Kappeln und je drei Meilen von Kiel, Rendsburg und Schleswig entfernt und grenzt mit Ludwigsburg (Kohöved), dem Saxtorfer Meierhofe Rögen und den ebendazu gehörigen Dörfern Gammelbuy und Lohse, mit Eckernförder Stadtfeld und den Borbyer Bauern des Amtes Hütten. Das Gut maß von der Saxtorfer Scheune bei Barckelsby bis zum Strande 1100 Ruthen und hatten an diesem 1200—1300 Ruthen weit die Ostsee zur Grenze. Die Scheide nach Saxtorf und Kohöved hatte gegen Hohenstein die beiden Nachbarn zu unterhalten und Hemmel-

marck mußte einseitig an der Hohensteiner Scheide den ganzen Zaun wehrhaft machen. Hemmelmarck hatte 900, Mohrberg 380, Hohenstein 390 Tonnen Acker, letzteres 280 Tonnen Wiesen (!). Einst hatte auf der jetzigen Hofkoppel Wühre das alte Dorf Hemmelmarck gelegen, das wohl nach dem Religionskriege niedergelegt wurde. Statt seiner erwarben wahrscheinlich 1629 die Gebrüder Brockdorff von Windebuy das Dorf Barckelsby, das zu Heespens Zeit 16½ besetzte Hufen zählte. Drei waren wüst und für sie beanspruchte der Pastor von Hütten, wohin die Bauern in alter Zeit eingepfarrt gewesen waren, noch immer Lieferungen, ein Anspruch, der aber zweifellos durch die versäumte Anmeldung beim Proklam von 1728 erloschen war. Wegen dieser Hufen und jedenfalls wegen des wüsten Dorfes Hemmelmarck bezahlte das Gut nach 1739 eine Kontribution von 27 Pflügen mit je 28 Rthlr. an die Landesherrschaft. Hohenstein trug bis zu seiner Vereinigung die Last von sechs Pflügen zur Landesanlage bei. Eine andere Abgabe fiel dem Gutsherrn durch die Einrichtung der Landmiliz für den Staat zur Last. 1741 mußte Heespen sechs Landausschußleuten für die fünftägige Exerzierperiode jedem täglich 4 ß vergüten. Im Jahre vorher betrug der Aufwand sogar 5 Rthlr. 40 ß. 1742 und 1743 mußte derselbe Einheitssatz für sechs Mann acht Tage lang entrichtet werden, und sie erhielten im ersteren Jahr für ihr Wohlverhalten noch ein besonderes Geschenk von 1½ Rthlr. Später waren es sieben Knechte, die teils auf länger, teils Sonntags zum Detail-Exerzieren einberufen wurden. Während der Pachtjahre der Meierhöfe trugen Verpächter und Pächter jeder die Hälfte der gesamten Landmilizlast des Gutes.

Gericht und Polizei verwaltete die Gutsobrigkeit im allgemeinen selbst und auf eigene Kosten. Sie hielt bis 1747 einen Polizeireiter, der für seine amtliche Thätigkeit 1 Rthlr. 36 ß erhielt. Kamen Leichenfunde im Gute vor, so

Digitized by Google

entstanden auch sachliche Polizeikosten durch polizeiärztliche Augenscheineinnahme und dergleichen. Zwei solche Fälle 1745 und 1748 kosteten jeder etwa 10 ℛ︀. Die Aufgaben der Landespolizei waren damals noch sehr beschränkt. Ihre Kosten trugen die Gerichtsobrigkeiten. Als 1745 bei der Viehseuche Militär zur Absperrung requiriert wurde, hatte Hemmelmarck zur Absperrung des eigenen und des Bienebecker Hofes, zur Besoldung des Unteroffiziers, für Mannschaftsbetten, zum Hüten und Vergraben angesteckter Heerden und Abziehen der gefallenen Kühe über 210 ℛ︀ beizusteuern.

Nicht sehr bedeutend waren die baaren Hebungen, die Pastor und Küster von der Gutsherrschaft zu fordern hatten und die seit 1748 jährlich durch ein Geschenk von 10 ℛ︀ an Pastor Clasen erhöht wurden. Die Vorbyer Kirchenanlage kommt nur selten in der Gutsrechnung vor, so 1743 mit 145 ℛ︀ für Kirchenbau, 1744 mit 20 ℛ︀ 38½ ß für vier Hohensteiner Hufen zum Bau des Glockenturms.

Der Hof Hemmelmarck hatte jährlich dem Pastoren 5 Tonnen Hafer, 2 T. ½ Sch. Roggen, 2 T. 1½ Sch. Gerste und 8 ℔ 12 ß Wüstehusen-Geld, dem Küster 6 T. 1½ Sch. Hafer, 2 T. ½ Sch. Roggen und 1 ℔ 8 ß zu entrichten.

Eigene Hebungen bezog die Herrschaft von einer Anzahl von Häuerstellen: Schmiede, Gärtnerei, Wellendorfs Kate im Kohöfter Redder, der Holzvogts-Kate in Pinkersruhe und dem Weberhaus Vorbuy, der Roten Mühle und dem Krug. Diese brachten 56—102 ℛ︀ im Jahr; hierbei ist aber zu erwähnen, daß in einigen Jahren 10 ℛ︀ Miete für das Mohrberger Wohnhaus hinzu, in anderen diese oder jene Hebung in Abgang kam. Die Hebungen der ersten sieben Katen blieben freilich ziemlich beständig in ihren Sätzen von 8—14 ℛ︀, wobei sie Kohlhof, Torf und eine bis zwei Kühe, der Krug bei 24 ℛ︀ Heuer noch zwei Schafe, frei hatten. Nur die Schmiede

wechselte von 12 nach 30 und 1744 wieder zurück nach 24 ℛ︎ mit einer oder zwei freien Kühen, sowie Kohlhof und Torf.

1742 kam nur die Borbyer Grundheuer von 1 ℛ︎ ein. Diese Grundheuer war einst von Johann Voigts Witwe zuerst als Verbittels-(Protektions-)Geld an Hieronymus Rantzau auf Hemmelmarck im Betrage von 12 ß für ein Stück Landes beim Pastorat von 2 Sch. Roggensaat nebst einer Kate entrichtet und später „wegen der schweren Zeiten" von Henning Reventlow um 2 ℔ 4 ß vermehrt worden. Der Nachkomme der zinspflichtigen Eigentümerin war 1743 von Bürgermeister und Rat zu Eckernförde mit Einquartierungsgeldern belegt und sogar, als er nicht zahlte, mit Exekution beschickt worden. Er aber erklärte, Hemmelmarcker Unterthan zu sein, und die Mannschaften zogen auch, ohne ihn zu pfänden, unverrichteter Sache wieder ab. In Anerkennung dieses vernünftigen Gebahrens gab ihnen Hans Voigt noch 1 ß für Bier mit auf den Heimweg und erhielt so für die Zukunft das freundnachbarliche Verhältnis zwischen den Unterthanen grundverschiedener Hoheitsgebiete an den Grenzen dreier Gewalten.

Am 1. Mai 1752 überlieferte der Landrat v. Heespen Hemmelmarck mit seinen Meierhöfen an Johann Christoph Georg v. Hedemann, der es für 78000 ℛ︎ von ihm gekauft hatte. Das lebende Inventar des Haupthofes bestand aus 12 Pferden, 198 Kühen (und 165 auf den Meierhöfen), 6 Bullen, 1 Eber, 2 Sauen, 16 überjährigen, 5 jährigen und 9 Spohnferkeln; vergütet wurden 22 Kühe à 10 ℛ︎; abgeliefert wurde die bestellte Saat, ferner 51 Tonnen Saatbuchweizen und 39 Tonnen Roggen, Hafer und Buchweizen zur Haushaltung. Mehrere hundert Thaler schenkte und erließ der abziehende Gutsherr an Pächter, Unterthanen, Kunden, Geistlichkeit usw.

Eine ausführliche Schrift des am 17. Juni 1782 †

Landrats v. Hedemann über die Landwirtschaft im Herzogtum Schleswig und die genaue Gutsrechnung Heespens von 1738—1752 liegen der folgenden Darstellung der Gutswirtschaft zu Grunde.

2. Die Ackerwirtschaft und der Kornverkauf.

Die Wirtschaft auf Hemmelmarck war in Übereinstimmung mit der Gewohnheit des Landes eine Feldgraswirtschaft ohne reine Brache. Der Boden trug in 13, auf Mohrberg in 10 Jahren nur vier mal Korn und in den Weidejahren allein das natürliche, sich selbst ansäende Gras ohne Aussaat von Klee oder anderen fremden Futtergewächsen. Dabei wurde die Weide nur mäßig beschlagen und die Kräfte des Landes in den Kornjahren nicht durch einseitige Dünger zu erhöhten Leistungen angetrieben. Die Erschöpfung des Bodens war gering; so konnte das Ruhejahr der schwarzen Brache, die man anderer Orten schon kannte, hier erspart werden. Die Reinigung des Ackers vom Unkraut und seine Lockerung mußte die Bearbeitung vor jeder Saat leisten, und beides konnte die erste Bestellung mit Buchweizen, wenn sie einschlug, befördern.

Schon im Oktober wurde das Land in 9″ breiten Furchen aus dem Dreesch gebrochen. Hemmelmarcks guter Boden brauchte ein tieferes Pflügen bis zu 3½″ bei der ersten Furche nicht zu scheuen wie andere Höfe, auf denen der Pflug noch nicht 2″ tief in die Erde drang. Quer zu den Furchen wurden im Winter spad-breite und -tiefe Brachgräben zur Entwässerung angelegt und dann nach bestellter Sommersaat das Land zum zweitenmale gepflügt und sofort nachher gebothet (geeggt), um nach vierzehn Tagen zum letztenmale zur Buchweizensaat gepflügt zu werden, die dann lose eingeeggt wurde. Der Pflug war

einschaarig, hatte ein Vordergestell mit zwei Rädern und ein hölzernes, unten eisenbeschlagenes Streichbrett; an Eggen wurden die heute noch üblichen, aber auch doppelte durch Gelenke verbundene benutzt, jedenfalls alle mit hölzernen Zinken. Jeder Knecht mußte alle Holzteile seines Pfluges selber verfertigen und ihn durch Keile einstellen können; bei der Arbeit führte er stets ein Beil bei sich. Im Herbst wurde zunächst die Buchweizenstoppel mit Mist befahren. Man kannte und schätzte allein die physikalischen Wirkungen des Stalldüngers, der sofort zur Roggensaat untergepflügt wurde. Das Winterkorn sollte bis Michaelis eingeeggt sein; die Gräben wurden erst nach der Saat gezogen. Nach dem Dreeschpflügen wurde dann im Oktober die Roggenstoppel gepflügt, im Winter entwässert und im April wieder gepflügt, gefalgt (geeggt) und endlich nach einer dritten Furche um den 1. Mai herum die erste Hafersaat dann bestellt, wenn das Erlenlaub mausohrengroß aus den Zweigen hervorgequollen war. Schon vor diesem sogenannten Falghafer aber war ebenso auf der rauhen Furche der Hartlandhafer bestellt, zu dem die vorjährige Sommerstoppel nur ein einziges Mal gepflügt und garnicht geegt wurde, gewiß zum Vorteil des Graswuchses. Die Stücke wurden dieses letzte Mal von der Mitte her zugebrochen, um ihnen für die Abwässerung eine bessere Rundung zu geben. Es wurde demnach das Ackerland zu vier Saaten immer Jahr um Jahr dreimal oder einmal, im ganzen achtmal gepflügt, also nicht viel weniger als heute bei der gleichen Anzahl von Ernten und ähnlicher Wirtschaft da, wo nicht abgestoppelt wird. Da in jener Zeit auf 5 Pflüge 4 Pferde zum Eggen gerechnet wurden, so kann man annehmen, daß diese Arbeit sehr fleißig und sorgsam verrichtet wurde. Die Baupferde des Hofes hatten sie zu leisten; vor den Pflug sollten nur die Pferde der Leibeigenen gespannt werden, und man berechnete den Bedarf nach der Größe des Vieh-

stapels bei etwa 5—6 Kühen auf 1 Pflug- und bei 12—15 auf 1 Bau-Pferd. Zum Hofe Hemmelmarck mit Mohrberg nun leisteten 12½ Barckelsbyer Hufen ihre Spanndienste, was einer Zahl von 40—50 Arbeitspferden entsprechen würde; dazu stellte der Hof 15—25 Pferde, worunter aber die Füllen mit einbegriffen sind. Hiermit stimmt die Kopfzahl der Kühe ungefähr überein, die bis zur Viehseuche 1745 auf Hemmelmarck 210, auf Mohrberg 110 betrug.

Als Saatgut wurde teils eigengedroschenes, teils gekauftes Korn benutzt. In den Jahren 1738—1745 wurde ⅓—¾ des Saatroggens aus der Probstei, aus Kosel und anderswoher für 5 ℳ bis 3 ℛ 8 ß die Tonne zugekauft, später nur selten mehr. Die Hafersaat wurde dagegen fast immer der eigenen Hartlandernte entnommen und nur in einigen Jahren, teilweise in größeren Beträgen, und 1752 sogar ganz und gar angekauft und mit 40 ß bis 5 ℳ 4 ß bezahlt. Wurden ausnahmsweise Gerste oder Weizen gebaut, so wurde wenigstens in den 1740er Jahren gewöhnlich das ganze Saatgut gekauft und beim Weizen mit 2 ℛ 22 ß bis 3 ℛ 16 ß bezahlt. Saatgerste kostete 5—6 ℳ die Tonne. Es sind aber nie mehr als 18 Tonnen Weizen und 25 Tonnen Gerste und meist viel weniger ausgesäet worden. An Roggen betrug die Aussaat dagegen auf Hemmelmarck und Mohrberg bis 1743: 66—99, nach 1748 auf Hemmelmarck allein etwas unter 60 Tonnen. An Saathafer wurden in denselben Jahren 200—350 resp. 170—200 Tonnen, an Buchweizen 60—80 resp. 40—50 Tonnen verbraucht, und dabei wurde eine Tonne Landes mit einer Tonne Roggen oder 11/12 Tonnen Buchweizen besäet; die erste Hafersaat wurde doppelt so stark als Roggen, die zweite doppelt so stark als Buchweizen ausgestreut.

Die Verschiedenheit des Saatverbrauches erklärt sich auch aus der verschiedenen Größe der Hauptschläge. Auf

dem Haupthofe war der Diestelkamp oder Koppelberg nur 45, der Rehm aber 80 Tonnen (à 240 □ R.) groß, Mühlenkamp mit Lütjen Pucksee, Langacker, Böhnruhe maßen 50, Seekamp oder Gastland, Brunlund, Groot Pucksee und die Wühre je 58½, Gailberg mit Lütjen Langstücken 60, Uthmark mit Braath und Vorder Langstücken (früher Vorder Holtyebarg) 61½ und Achter Langstücken (Achter Holtyebarg) 63 Tonnen. Auf Mohrberg waren die Unterschiede geringer: die Boesruhe enthielt 30, Riefeldt 40½ Tonnen, dazwischen Groote Alsruhe und Nedderste Buckruhe je 34½, Loosfelderkoppel (oder Achterste Riefeldt oder Schmidtskoppel), Fuhlbeckerrade, Sunnermark achter dem Gaarden 36, Baverste Buckruhe, Grootfeld und Sunnermark je 37½ Tonnen.

Auf Hohenstein endlich hielten Caßwyck, Pollenbroeck, Gartenkoppel, Gastkoppel, Bülten, Goolsruhe, Cruckedehl, Loosmohr, Oldstaack, Deversruhe und Eckschnap 30—31 Tonnen. Baverste und Unterste Magerbeck von 12 und 9 Tonnen waren mit Mager Eckwisch von 3 und Holzkoppel von 1½ Tonnen zu einem zwölften Schlage verbunden, ebenso Bargland von 30 Tonnen mit Cojewat an Eckschnap und Cruckedehl von etwa 1 Tonne zu einem dreizehnten. Vor 1744 war die Wirtschaft elfschlägig; der eben genannte zwölfte Schlag und die Gartenkoppel waren in Beischläge aufgelöst.

Die Löhnung des Korns war außerordentlich schwankend, viel mehr als in unserer Zeit. Zu den Umständen, die eine Mißernte herbeiführen, gehörte damals in noch höherem Grade als in der Gegenwart der Engerfraß, so sehr, daß man in Pachtkontrakten die Bestimmung findet, der Verpächter habe den Engerlingsschaden zu tragen, wenn er über die halbe Saat hinausgeht.

An Roggen wurde das 3., 5., 7., 9. Korn, an Buchweizen 3. bis 9., an Gerste das 3. bis 10. Korn mit dem verschiedensten Wechsel gedroschen. Weizen brachte meist

das 5. bis 7., mitunter aber auch das 3. oder 10. Korn. Der Hafer lohnte gewöhnlich etwa mit dem 3., höchstens mit dem 5. Korn, brachte aber mitunter nicht einmal die doppelte Aussaat wieder ein; allerdings wurde er niemals rein ausgedroschen, um das Stroh für die Kühe schmackhafter und wertvoller zu erhalten. Aus dem Fuder Weizen wurden ⅓—2 Tonnen, aus Roggen ½ bis 1½, aus Gerste 1—1½ gedroschen, aus Buchweizen 1 Tonne oder weniger und aus Hafer etwas mehr. Der Hartlandhafer aber brachte oft nicht halb so viel Fuder als der Falghafer.

Nimmt man an, daß der Körnerertrag aus dem Stroh damals nicht so sehr viel geringer war als jetzt und nur durch das Flegeldreschen beeinträchtigt wurde, so müssen die Fuder höchstens halb so stark beladen gewesen sein als heute; die Kümmerlichkeit der Arbeitspferde und die geringere Größe der Wagen erklären das bei den damals weit schlechteren Wegen vollständig, und dieser Umstand erklärt zugleich die hohe Fuderzahl der damaligen Ernten an Getreide wie an Heu. Auf Hemmelmarck wurden an Kornfrüchten zusammen mit Mohrberg bis 1743: 1500—2000 Fuder jährlich, dann einschließlich Hohenstein 1744—46: 1800—2750 Fuder eingefahren; Hemmelmarck allein brachte dann bis 1751: 900—1700 Fuder im Jahr, Schwankungen bedeutend zwar, aber doch nicht denen am Körnerertrage gleich. Der Heuertrag von den Stau- und Rieselwiesen und den Sichten des Ackerlandes betrug in den gleichen Zeiträumen 650 bis 1000, 700—1000 und 400—600 Fuder.

Mit der Annahme, daß ein Fuder damals nur halb so viel trug als jetzt, stimmt auch die Nachricht überein, daß die Tonne Landes mit ca. 35 Fuhren Mist gedüngt wurde, da doch heute eine mäßige Bedüngung mit 17—18 Fudern geschieht.

Dem entsprechen auch die Maße der Gebäude. Der

Baupferdestall auf Hemmelmarck in der Ecke zwischen Thorhaus und Scheune, 10 Fach lang, hatte eine Grundfläche von 80 × 35′ und war 29′ hoch, die alte Scheune, im selben Jahre wie die 1898 auf Rosenkrantz abgebrochene, 1582 erbaut, mit zwei Dielen, von Heespen um 12 und damit auf 26 Fach verlängert, maß bei 57′ Höhe nur 116 × 66′. Die nur 37′ hohe Mohrberger Scheune, Brandmauer von 20 Fach, war 42′ breit bei einer Länge von 182′. Die Hohensteiner Scheune war 1718 in Eichenholz und Brandmauer gebaut, der Stall für neun Pferde befand sich im Thorhause. Vorhanden waren 1744 aber nur fünf Baupferde.

Das kostbarste Betriebsmittel war damals, wie noch jetzt in einfacheren Wirtschaften, das Pferd. Die 15—25 Baupferde und Füllen, die auf Hemmelmarck seit 1746 gehalten wurden, erhielten 180—300 Tonnen Hafer. Merkwürdigerweise ist der Verbrauch davon wenig verschieden in den Jahren, wo zu Hemmelmarck noch Mohrberg und zeitweilig gar Hohenstein in eigener Bewirtschaftung hinzukam. Das Verhältnis von Bau- und Hufenpferden, von Pferden und Füllen wird sehr unsicher gewesen sein. Diese letzteren erhielten im ersten Winter nur den Abstrich vom Korn aus der Dresch-Tonne, im zweiten Winter wöchentlich 1/4 Tonne Hafer. Ein Füllen war daher mit 6 ℛ für Hafer, 4 ℛ für Heu und 5 ℛ Weidegeld in zwei Jahren zu einem Wert von 50 ℛ zu erziehen; ein Jahr älter kostete es 80 ℛ. Arbeitspferde erhielten 1/3 Tonne Hafer die Woche, also nur 7 ℔ täglich, und Häcksel. Hemmelmarck deckte seinen Bedarf durch eigene Aufzucht und kaufte fast nie; bei der kleinen Zahl seiner Baupferde kam nur etwa alle zwei Jahre ein Ausschuß vor, der der Hofkasse mit dem Füllenverkauf zusammen wohl über 50 ℛ eintragen konnte. Andererseits mußte in haferarmen Jahren etwas Hafer zugekauft werden, der dann mitunter über 4 ℳ die Tonne zu stehen kam.

Wenige Kosten unmittelbar verursachte die Beschaffung der menschlichen Arbeitskraft. Die Feldarbeit mußten die Bauern, das Dreschen die Insten besorgen, die dafür in den sogenannten Maßen, d. h. in einem Anteil am Körnerertrage eine Entschädigung erhielten. Diese bestand beim Roggen 1744—46 im 21.—24., dann etwa im 14. Korn wie auch beim Weizen mit kleiner Abweichung; über Gerste liegen nur ein paar ganz ungleichartige Maßbestimmungen vor, und bei Buchweizen und Hafer erscheinen die mitgeteilten Dreschermaße völlig willkürlich; sie betrugen bei letzteren in einem Jahr nur das 200., in einem anderen das 25. Korn, beim Buchweizen kommen in buntem Wechsel das 13., 17., 20. und 50. Korn zur Ausgabe an die Drescher; vermutlich sind Gegenverpflichtungen davon abgezogen worden. Einmal 1747 mußte der Hof etwas für Geld (20 ℛ) dreschen lassen. Sonst wurde Tagelohn („Volkslohn") nur für außergewöhnliche Arbeiten wie Torfgraben und Fischen, aber einmal auch für Beistacken, ausgegeben in wechselnder Höhe von 9—75 ℛ im Jahr. Besonders bezahlt wurde auch das Brahmroden mit 13 bis 47 ℛ in den Jahren bis 1742. 1751 gab der Hof sogar 124 ℛ 1 ß dafür aus. Für jeden gefangenen Maulwurf gab es 1 ß; man hielt sie damals für allein schädlich, oder sie hatten sich übermäßig vermehrt, wie es scheint; doch wurde seit 1746 der Fang eingestellt, 1744 hatte er 848 Stück gebracht. Das Graben in der Russee 1743 und 1744 kostete über 44 ℛ Tagelohn.

Jeder Hufner mußte täglich einen vierspännigen Wagen oder einen Pflug mit Knecht, Magd und einem 12—16jährigen Jungen zum Hoftag stellen, in der Saat- oder Ernte-, Pflug- oder Dünge-Zeit mußte der Hufner selbst mit noch einem 7—12jährigen „Viertmann" zum Pflugtreiben, Binden oder dergl. und noch einem Gespann zu Hofe kommen, sodaß von den Arbeitskräften der Hufen fast niemand zu deren Bestellung übrig blieb. Vielleicht

besorgten das die Insten neben ihrem eigenen Lande, da sie außer der Drescharbeit nur einen Tag wöchentlich im Winter und zwei Tage im Sommer zu Hofe zu gehen brauchten. Verlangt wurde, daß ein Pflug täglich eine Part = 180 □R. bestellte, eine angemessene Leistung bei dem späten Arbeitsbeginn des Morgens; gemäht werden mußte doppelt soviel Fläche, entsprechend dem dünnen Stande des Korns in jenen Zeiten.

Von den 16½ Hufen waren je 4 zu Hohenstein und Mohrberg dienstpflichtig. Bei Hofverpachtungen hatte der Pächter das Recht der Strafe mit Stock oder Peitsche bei handhafter Verfehlung, die eigentliche Strafgewalt hatte der Gutsherr. Unkonfirmierte Kinder mußten im Winter außer den zwei Misttagen in der Woche die Schule besuchen.

In festem Jahreslohn standen die Bauknechte und Vögte. Ein Feldvogt erhielt 20 ℳ, ein Scheunenvogt und ein Bauknecht 16 ℳ im Jahr; die Kost wurde für jeden auf 25 ℳ gerechnet. Sie sowohl als der Verwalter, der Gärtner und der Jäger erhielten Deputate an Korn und Holz. Das Roggendeputat betrug auf Hemmelmarck bis 1744 ganz verschieden 13—34, nachher ziemlich fest 13—14 Tonnen, an Hafer wurden bis 1743: 33—43, dann 51—58 und seit 1747: 14½—20½ Tonnen, an Buchweizen 1—4, aber auch 6, 9 und 11 Tonnen verabfolgt. Diese Zahlen aber werden alle unsicher dadurch, daß sie auch Geschenke an arme Insten und dergleichen mit umfassen.

Der Kornverkauf stellte die eine Haupteinnahme aus der Landwirtschaft dar. In mittleren Jahren konnten 300—400 Tonnen Roggen von Hemmelmarck und Mohrberg, nicht viel weniger zuletzt von Hemmelmarck allein und 500—600 Tonnen von allen drei Höfen verkauft werden. Nur in schlechten Jahren hielt sich die Verkaufswaare in Roggen und Buchweizen auf je 150 Tonnen und

weniger. Sonst brachte der Buchweizen von allen drei Höfen über 300 Tonnen, von zweien um 300 herum, von Hemmelmarck allein ca. 200 Tonnen und weniger auf den Markt. Der Haferverkauf, von dem der Bedarf der Unterthanen abgezogen wurde, schwankte in den weitesten Grenzen; er betrug 1746: 1267½ Tonnen, 1751 nur 21 Tonnen. Der Weizenverkauf hat sich fast nie über 50 Tonnen, der der Gerste einmal auf 200 Tonnen erhoben; gewöhnlich war weder das eine noch das andere zum Verkauf vorhanden und, wenn es doch der Fall war, so waren es immer nur ein paar Tonnen. Es war die Zeit um 1740, in der zuerst im 18. Jahrhundert die Kornpreise dauernd und um bedeutende Beträge stiegen.[1] In der Hälfte der Jahre 1738—52 betrug der Roggenpreis noch nicht 2 ℛ, zweimal gut 1 bezw. 1½ ℛ, dreimal fast 3 ℛ à Tonne, während der Weizenpreis sich auf etwa 3 ℛ, der Gerstenpreis auf 1¼—1½ ℛ hielt, um mitunter (1748 f.) auf 2 ℛ zu steigen. Der Buchweizen kostete 1738, 1739, 1743, 1744: 1 ℛ, 1740—42 und 1748: 2 ℛ, 1745—47 etwas weniger und nach 1750: 1¼—1½ ℛ. Der Hafer kostete fast immer ein paar Schillinge unter einem Thaler; nur 1741: 1½ ℛ, und 1752 wurden 304 Tonnen für 402 ℛ verkauft. Die Preise des Brotkorns kommen demnach den heutigen am nächsten. Erbsen, die nur zwei Jahre in kleinem Maßstabe gebaut wurden, konnte Hemmelmarck mit 2 ℛ à Tonne verwerten.

3. Die Milchwirtschaft.

In Ostholstein mit seinem starken Winterstrohfutter, seinen zahlreichen Korn- und wenigen Grasschlägen, rechnete man ein Drittel der Einnahme des Hofes aus dem Viehstapel, auf den Gütern des Herzogtums Schleswig

[1] Vgl. Schl.-Holst. Landw. Wochenbl. von 1899. S. 451.

aber zwei Drittel. Außer ein paar Haushaltungskühen war der Viehstapel auf Hemmelmarck an einen Holländer verpachtet. Nach heutigen Begriffen war die Hauptzahl dieser Kühe groß. Bis zur großen Viehseuche 1745 war der Bestand auf Hemmelmarck 210, auf Mohrberg 110, auf Hohenstein 140 Stück und dem entsprach die Größe der Kuhhäuser auf den drei Höfen. Das Hemmelmarcker mit zwei Langdielen, 23 Fach lang, faßte 264 Kühe und 212 × 66′ Grundfläche bei 47′ Höhe, das Mohrberger von 22 Fach Brandmauer 191 × 36′ Fläche und 28′ Höhe. Das auf Hohenstein, 1717 in Brandmauer erbaut, faßte über 150 Kühe in vier Reihen.

Dann aber krepierten nach dem 26. Juli 1745 von diesen 460 Kühen auf dem Haupthofe bis zum 9. Oktober 202 und auf Mohrberg bis zum 6. September 106, auf dem dritten Meierhofe aber vom 15. September bis 1. November 17 und nachher fast der ganze Rest der Kühe. Im Pachtkontrakt von 1747 wurde der Verpächter verpflichtet, bei der Viehseuche den Ersatz allein zu übernehmen; sonst stand der Pächter jede zehnte Kuh im Falle des Verlustes. Bei der Seuche aber durfte er obendrein noch 8 ℳ für jede gefallene Kuh von der Pacht kürzen. Nur sehr allmählich gelang es, den Viehstapel wieder auf die alte Höhe zu erheben. Ende 1746 zählten alle drei Höfe nur 73 Milchkühe, aber 1748 Hemmelmarck allein schon 100, 1751 wieder 170 Kühe.

Der Einschuß erfolgte teils durch Zukauf teils durch Aufzucht. Der Nachfolger Heespens hielt die letztere für zu kostbar, da das Kalb für 28 ℳ Futter verzehre, ehe es einen Nutzen bringe. Heespen aber zog Kälber auf. Man rechnete damals, daß eine Kuh nicht eher als vier Jahr alt Milch gebe und 14jährig auszuschießen sei. Danach mußten jährlich 10 % des Viehstapels erneuert werden. Vom Abgang rechnete man den dritten Teil auf gefallenes Vieh. In den ersten Jahren nach 1738 kaufte der Etats-

rat v. Heespen etwa 25—30 Stück jährlich, einschließlich einiger Bullen. Dann erforderte der Erwerb des ziemlich verwahrlosten Hohenstein und die Viehseuche von 1743 größere Ankäufe; 92, 82 und 102 Milchkühe vermehrten in diesen Jahren die Hauptzahl. Nach der großen Seuche von 1745 ging der Besitzer mit ihrer Ergänzung aber sehr vorsichtig vor; 30 bis höchstens 50 Kühe und 7—21 Starken, mehr schoß er jährlich nicht ein. Dazu ließ er 20—30 Kälber im Winter ansetzen. Der Preis einer Milchkuh war vor der Seuche 7—10 ℛ︀ und sank bis 1752 allmählich wieder auf 10 ℛ︀ herunter. Während der schlimmsten Jahre kann er aber 15 ℛ︀ auch niemals wesentlich überschritten haben. Dazu kamen bei der Abholung aus dem seuchenfreien Angeln noch Zoll- und Schreibgeld in Missunde und dasselbe, als Heespen für den Winter 1751/52 einiges Vieh zum Durchfüttern von Hemmelmarck nach Rienhof im Herzogtum Holstein sandte. Denn vom Viehzoll (22 β à Stück) waren die adeligen Güter nicht dispensiert. Allerdings wurde der Zoll unter der Voraussetzung zurückerstattet, daß das Vieh bis zum 11. Mai 1752 wieder ins Herzogtum Schleswig zurückgebracht wurde.[1]) Nur unter diesen Bedingungen hatte eine Kabinetsordre vom 9. November 1751 überhaupt den Transport nach Holstein gestattet. Denn die Viehausfuhr aus Schleswig hatte noch König Christian VI. am 17 April 1745 allgemein verboten, wohl um einen weiteren Rückgang des Hornviehbestandes nach den Verlusten der Viehseuche von 1743 zu verhindern.

Die Bullen kaufte der Hof immer von auswärts an; sie scheinen alle Jahre gewechselt zu haben; 1747 betrug ihre Zahl sogar 16, wovon 12 in demselben Jahre gekauft waren.

Zum Verkauf wurden 1746—48 einige Ochsen teils

---

[1]) Vgl. Falck: Schl.-Holst. Priv.-Recht Bd. 3, 537.

angekauft, teils aufgezogen; alte Ochsen ließen sich mit 20, jüngere mit 16, ganz junge mit 6 ₰ verwerten; sonst wurden ausgeschossene Kühe und Bullen, bis zu 50 fette und nüchterne Kälber und Fehrstarken in verschiedensten Mengen verkauft, ohne daß wir die Einzelpreise kennen. 1744 und 1747 wurden über 260, 1740 und 1748 über 200 ₰ aus diesem Erwerbszweige gewonnen, 1743 nur 3 ₰. Die Schlacht- und Sterbhäute wurden mit ca. 1 ₰ das Stück bezahlt und brachten 1745 dem Hofe die traurige Einnahme von über 1000 ß.

Die Fütterung der Kühe war vor 150 Jahren überaus dürftig; im Sommer zwar hatten sie ein großes Areal an Grasweide, aber diese Weide mußte sich selbst ansäen und stand hinter der heutigen Kunstweide weit zurück; mit Recht galten 1¼ Tonnen Landes auf jede Kuh für sehr knapp. Auf Hemmelmarck kamen von den 13 Hauptschlägen 9 auf die Weide mit wenigstens 500 Tonnen, dazu kommen die Beischläge: Tamsenkoppel im Nordfeld, die beiden lütjen Ruhm daselbst, die Jägerkoppel, jede 6—7 Tonnen, Groot Ruhm, Niendieck und Pollenwurth mit je 12—14 und Detmohr mit Lütjen Alsruhe zu 20 Tonnen, ferner die von Mohrberg abgelegte Toesruhe, 33 Tonnen groß. Alle diese Beischläge lagen in ewiger Weide, wie auf Mohrberg die Pinckersruhe von 6 und Hubroe von 12 Tonnen. Mohrberg hatte nur zwei Wiesen, Fuhlbeckteich und Auewisch oder Itjenbrüggen, zu Hemmelmarck gehörten die Dockwisch, Oerwisch, Wajekoppel, Diederkoppel, Hoppenbroeck, Dunswieck, Hasewisch, Nordfeld, Bothwisch; als Beischlag wurde Langendehl mit Eschel und Dracht gerechnet. Hohenstein hatte keine Beischläge, dafür aber zwei Wiesen von 13½ und 18 Tonnen, Salzwisch und Diestelruhe und 18 Sichten auf allen Koppeln von je 1½ bis 13½, im Ganzen von 108 Tonnen. Bald gab der holsteinische Landwirt vor 150 Jahren alle Koppeln zugleich zur Beweidung frei, nachdem die

Kühe im Vorfrühling das erste Wiesengrün abgefressen und die Wiese arg zertreten hatten. Bald ließ er sie abwechselnd alle paar Tage immer zwei neue Koppeln abweiden, um jederzeit frisches zartes Gras zu behalten. Nach der Ernte bis Martini gehörte dann das ganze Feld ihrer Gräsung. Im Winter ging es noch dürftiger her. Nicht einmal immer täglich erhielten die Kühe eine Gift Heu, oft mußten sie sich mit dem Roggenstroh des Morgens und Abends und zwei Giften Haferstroh dazwischen begnügen. Allerdings gab es Höfe, die den Hafer nur für die Saat und die Pferde, aber garnicht für den Verkauf ausdroschen, und die Kühe erhielten dann wohl etwa zwei Tonnen Hafer auf den Kopf. Der Landrat v. Hedemann auf Hemmelmarck sah wohl ein, wie veraltet, unsicher und unvernünftig diese Fütterungsmethode war; und er machte Versuche mit bestimmten Kraftfuttermengen. Er wollte früh morgens mit einer Gift Hafer- und abends mit einer Nachgift Roggenstroh auskommen; dafür aber sollten sie zweimal am Tage 4 Kannen (ca. 8 Liter) Hafer- oder Roggenschrot, 1 Kanne Häcksel und womöglich 1 Kanne gestoßener Rüben oder Kartoffeln erhalten; dieses Futter riet er ihnen naß und etwas gesalzen zu reichen. Mehr als 3 % Mehraufwand berechnete er nicht dafür, und meinte, der bessere Zustand der Kühe würde die Kosten reichlich mit der erhöhten Milchpacht einbringen. Es würde dann nicht mehr vorkommen, daß die Kühe halb verhungert und vom Säugen des Kalbes völlig geschwächt im Mai auf die Weide geschleppt werden müßten. Wir sehen: von den beiden grundlegenden Änderungen der heutigen Viehfütterung, dem Kleebau und der Kraftfütterung, wurde eben damals mit der einen ein Anfang gemacht. Übrigens ließ auch schon der Landrat v. Heespen in Jahren des Mißwachses auf den Wiesen seine Kühe nicht einfach hungern; 1743 kaufte er aus dem fernen wiesenreichen Bennebeck 1200 Bund Heu à 2 ß.

1747 schickte er 20 Kühe und ein fettes Kalb auf Rienhof auf die Weide für je 13 ℛ bezw. 1 ℛ Weidegeld. Den Kuhhirten hatte der Gutsherr zu stellen; er erhielt 12 ℛ Lohn, und seine Kost kam auf 75—100 ℳ zu stehen.

Die Knicks wurden sehr sorgfältig unterhalten. Man übte vielfach die Angliter Gewohnheit, die Mitte des Knickbusches stehen zu lassen, fest niederzubiegen, durcheinander zu flechten und mit der Wallgrabenerde zu bedecken, woraus dann allmählich eine sehr schmale und widerstandsfähige lebendige Wehr gegen das Vieh entstand, die den Dienst des Kuhhirten sehr erleichterte.

Alles übrige Personal der Milchwirtschaft hielt der Holländer als Milchpächter. Ihm wurde eine feste Anzahl Kühe zugesichert und für fehlende ein Pachtnachlaß gewährt. Die Pacht betrug bis zur Viehseuche auf Hemmelmarck 6 ℛ 8 β bis 7 ℛ 8 β à Kuh, auf Mohrberg 5 ℛ 32 β bis 6 ℛ 40 β. 1747 betrug die Pacht $9\frac{1}{2}$ ℛ, seit 1748 10 ℛ im Jahr. Davon entfielen auf den Maitagstermin (vier Monate) 1 bis $2\frac{1}{2}$ ℛ; 1748 wurden die vor Lichtmeß (2. Februar) niedergekommenen Kühe doppelt so hoch in der Winterpacht bewertet als die übrigen. Die anderen Zahltermine waren Bartholomäi (24. August) und Weihnachten oder Jacobi (25. Juli) und Martini. Der Pachtnachlaß, der dem Holländer bei dem großen Viehsterben von 1745 gewährt werden mußte, betrug für jeden Tag und jede Kuh auf Hemmelmarck und Hohenstein 1 β $3\frac{5}{9}$ ₰, auf Mohrberg 1 β $3\frac{1}{9}$ ₰ und alles in allem die Summe von fast 680 ℛ.

Der Landrat v. Hedemann glaubte durch seine Kraftfütterung eine bedeutend erhöhte Holländerpacht erzielen zu können. Sie sollte 20 ℛ à Kuh betragen können statt der üblichen 10 ℛ, bei denen der Holländer nur 145 ℛ aus 100 Kühen als eigenen Gewinn und zur Deckung seiner Unkosten nach folgender Rechnung herausbrachte:

Vom 10. Mai bis 31. Juli — 82 Tage lang — von jeder Kuh 3 Kannen	=	24 600	Kannen
vom 1. Aug. bis 30. Sept. — 61 Tage lang — von jeder Kuh 2 Kannen	=	12 200	"
vom 1. Okt. bis 10. Nov. — 41 Tage lang — von jeder Kuh 1 Kanne	=	4 100	"
vom 11. Nov. bis 11. Febr. (trockene Zeit)		—	"
vom 20. Febr. bis 10. Mai — 80 Tage lang — von jeder Kuh 1 Kanne	=	8 000	"
Summe		48 900	Kannen.

Jede Kanne giebt ⅕ ℔ und also die ganze Milch 9780 ℔ oder 43 Tonnen (à 224 ℔) 10 L℔ 8 ℔ Butter; die Winter-Butter zu 18 ℳ 2 ß, die Sommer-Butter zu 21 ℳ gerechnet, ergiebt das 900 ℳ 10 ß. Ferner ergeben 500 Kannen Milch 16 ℔ Käse, der im Sommer 5 ß, im Winter 4 ß à 100 ℔ kostete, also 125 ℳ 1 ß einbrachte. Endlich konnte mit dem Wattig auf 10 Kühe ein Schwein mit einem Mastwert von 7 ℳ fett gemacht und 100 Kälber à ½ ℳ aufgezogen werden. Der ganze Ertrag war dann 1145 ℳ 26 ß; er war aber nach dem Stande der Produktenpreise ziemlich bedeutenden Schwankungen ausgesetzt und die Rechnung von 1 ℔ Butter auf 5 Kannen Milch stimmte wenigstens bis zum 31. Juli nicht; nach dem Herausjagen gaben erst 6 Kannen 1 ℔ Butter. Kann man mit Wahrscheinlichkeit einen annähernd gleichen Fettgehalt der Milch für die damalige Zeit und die Gegenwart annehmen, so muß 1 Kanne etwa 1 Doppelliter entsprochen haben. Die Kühe würden danach im Tagesdurchschnitt des Jahres nicht mehr als 3 Liter Milch gegeben haben.

Sie wurden daher auch nur einmal am Tage, morgens 4 Uhr, gemolken und jedes Mädchen hatte 18—20 Kühe zu besorgen und deren Milch von der Regelstelle in zwei Eimern zu je 18 Kannen (150 ℔!) nach dem Meiereikeller

zu tragen, wo die Milch in ½′ hohen runden Bütten mit einem Durchmesser von 1½′ drei Tage lang und länger stand. Die Büttenmeierei damaliger Zeit ist der bis vor kurzem allgemein üblichen ganz gleich; die Gerätschaften waren natürlich sehr einfach; als Käsepresse diente ein steinbeschwertes Holzbrett.

Verkauft wurde die Butter in ganzen oder halben Tonnen aus Eichenholz, die mit ihrem Inhalt 280 ℔ wogen, wovon 30 ℔ Tara mit noch einer Toleranz von 4 ℔ gut gethan wurden.

Der Besitzer von Hemmelmarck hatte die Milchwirtschaft jederzeit verpachtet, und diese Meiereipacht war auch bei der Verheuerung der ganzen Höfe der wichtigste Teil der übertragenen Werte. Maitag 1711/1712 hatte der Oberstleutnant v. Leuenburg die 190 Hemmelmarcker Kühe für 6½ ℛ das Stück halb Cour., halb D. Kron. an Bendix Hinr. Gertz verhäuert, 1720 wurde Mohrberg mit 120 Kühen auf 5 Jahre für 1500 ℛ p. a. an Johann Hinrichsen und 1728 mit 110 Kühen auf 4 Jahre für 1210 ℛ Cour. an Jürgen Gerhard Lorentzen verpachtet, der 1732 noch den Hof Hemmelmarck dazu pachtete, das Ganze auf 4 Jahre mit 330 Kühen für 3650 ℛ Cour. 1728—32 hatte Berend Thießen für Hemmelmarck allein 3100 ℛ Cour. jährlich gegeben. Nach 1736 betrug die Milchpacht nur 6 ℛ für jede Kuh.

Holländer war auf Hemmelmarck 1736—1739 Jac. Jansen, dann H. Vetting, der 1744 auch die Hohensteiner und 1745 die Mohrberger Kühe übernahm. Die Hohensteiner Milch aber erhielt von Maitag 1746—1747 Berend Willumsen. Darauf wurden beide Höfe verpachtet und die gutsherrliche Holländerei auf ihnen hörte auf. Vetting ging 1748 ab. Sein Nachfolger wurde bis 1751 Willumsen, dann Brey.

Auf Mohrberg war bis 1738 Jeß, dann Hans Hinr. Dugge Holländer, ersterer prämmerierte 50 ℛ, letzterer

und dann Betting 110 ℛ𝓉. Die Hemmelmarcker Kaution betrug bis 1739: 50 ℛ𝓉, dann 200 ℛ𝓉, die Hohensteiner 1744—46: 140 ℛ𝓉. Willumsen gab 1746—47 für 23 Kühe und das gesamte Hohensteiner Weideland 500 ℛ𝓉 Pacht.

4. Die Kleinviehwirtschaft und die Nebeneinnahmen.

Unter den Abfällen der Meierei erschloß eines, der Wattig, der flüssige Rückstand der Käsebereitung, eine neue Einnahmequelle des Gutes. Mit ihm wurden die Schweine fett gemacht, die der Haupt-Hof selbst hielt und nicht, wie auf den Meierhöfen, mit an den Holländer verpachtete. Als Herr v. Heespen 1738 Hemmelmarck übernahm, muß der Koben voll gewesen sein; er verkaufte in den beiden ersten Jahren für fast 100 und für 73 ℛ𝓉 Schweine; aber dann ließ er diesen Betriebszweig einige Jahre fast verfallen, um ihn nach der großen Viehseuche wieder aufzunehmen. Die Einnahmen stiegen von 10 auf 50, von 170 auf 333 ℛ𝓉, um nach der Verpachtung der Meierhöfe 1749 auf 150 ℛ𝓉, dann auf ein paar Thaler im Jahr zu sinken. Erst 1752 konnten wieder 150 ℛ𝓉 vereinnahmt werden. Im Stalle aber lagen auch statt 9 Schweine jetzt wieder 50—60. Auf Hohenstein waren 1744 1 Eber, 3 Sauen und 12 jährige Schweine. In der Hauptsache mußten sich die Schweine, bevor sie auf den Koben kamen, d. h. das erste Lebensjahr hindurch, im Sommer ihr Futter selber suchen; und sie fanden es reichlich in Jahren guter Mast in der freilich nur knappen Hölzung des Gutes. 1749 z. B. konnten 9 Hof- und 25 kontraktlich freie Schweine aufgetrieben werden und dazu noch 6 fremde, die 1 ℛ𝓉 Mastgeld bezahlten; 1746 gaben 52½ fremde Hauptschweine 37 ℛ𝓉, 1747 55¼ Hauptschweine jedes 2½ ℛ𝓉. 1750 trieben allein der Hof und die Berechtigten 51¾

Hauptschweine ins Holz. Ein Schweinehirt erhielt damals etwa 7 ℛ Lohn.

Als 1748 die Hemmelmarcker Mast knapp war, trieb der Hof 24 Schweine in Nör für 15 ℛ 1 ß auf. Während der Pachtzeit der Meierhöfe durften diese die Gesamtmast des Gutes mit 1/4, der Haupthof mit 3/4 ausnutzen. Im Winter gab es hauptsächlich Buchweizen zu fressen, wovon in den reichlichsten Jahren über 70 Tonnen verfuttert wurden; 1751 wurde ein Versuch mit 15 Tonnen Gerste gemacht, 1747 und 1748 wurden 10 und 8 Tonnen Hafer verfüttert, sonst nur unbedeutende Mengen dieser Körner. 1752 gab es wieder nur Buchweizen (27 Tonnen). Waren die Schweine jährig, so wurden sie vom Mai bis Michaelis und der vierte Teil dann noch weiter auf den Koben gelegt und mit mäßig saurem, von alt und neu gemischtem Wattig fett gemacht. Man zog auf speckige und ziemlich schwere Schweine, die in guten Jahren 12 bis 15, in schlechten 5 ℛ kosteten. 1/2 Schiff ℔ Speck an einem fetten Schwein konnte 10 ℛ, Flohmen und Abfall halb so teuer sein.

Die Zuzucht bewirkte der eigene Stall; nur 1739 wurden 23 Stück zu gut 1 ℛ angeschafft; sonst brachte man um Weihnachten die Sauen zum Eber, möglichst gegen Vollmond; denn den Entfernungstagen vom Neumond sollte, so glaubte man fest, die Zahl der Ferkel gleichkommen. Wer es konnte, legte seine Schweine erst zweijährig auf den Koben.

Die Schafe wurden auf Hemmelmarck 1740 abgeschafft; ihre Wolle und ihr Fleisch hatten bis dahin 10—30 ℛ eingebracht. Aus Federvieh, namentlich auch Gänsen, wurden meistens reichlich 20 ℛ, aber auch wohl 35 ℛ und mehr gemacht. Aber sie kosteten auch bis 1745 durchschnittlich 15, seit 1748 7 Tonnen Korn; 1746 und 1747 sogar fast 50 Tonnen, was auf eine starke Geflügelzucht auf Hohenstein schließen läßt. Nur bis 1740 überwog der Buch-

weizen, dann wurde mehr Hafer gefüttert. 1752 hielt der Hof 1 Puter, 3 Kalekuten, 1 Waardt und 6 Enten, 1 Hahn, 11 Hennen und 2 Kapaunen.

Auf Hemmelmarck blühte eine umfangreiche natürliche und eine bescheidene künstliche Fischerei. Hemmelmarck und Hohenstein durften die Ostsee an ihrem Strande befischen. Ferner lieferte die frische See hinter dem Hofe jedes Jahr für 40 ℛ Fische und mitunter das Doppelte. Garn zu Eiswaden schaffte der Hof 1747 und 1748 für 13 und 39 ℛ an.

Aus dem Mühlenteich konnten 1742 für 6 ℛ 2 ß Karpfen und Karauschen und 1745 mit dem Koppelkamper Teich zusammen für 59 ℛ 29½ ß und 1747 gar für 86 ℛ 8 ß Fische gewonnen werden. Von 1748—50 ging diese Einnahme freilich auf 57, 9 und 42 ℛ herab.

Die Teiche werden zwei Jahre besetzt gestanden haben, und die Setzfische wurden in der ersten Zeit gekauft, 1743: 2, 1745: 4 Zuber à 10 ℛ, 1747: 3 Zuber à 12 ℛ, 1750: 2 Zuber à 5½ ℛ, wozu noch ein paar Schillinge Meßgeld kamen.

Ganz unregemäßig waren Einnahmen aus überjähriger Leinsaat von 3—5 ℛ und von altem Eisen bis zu 10 ℛ in einzelnen Jahren. Jedes Jahr dagegen konnte der Hof auf eine Einnahme an Weidegeld von fremdem Vieh rechnen, die mehr als eigene Schafhaltung einbrachte. Bis 1745 flossen bis zu 48 ℛ im Jahr, dann nach der Seuche sogar bis 142 ℛ 1 ß, nach 1748 nur mehr 29 bis 65 ℛ jährlich ein. Weideten doch 1746 auf Mohrberg 320 Schafe (à 8 ß) und zwei Koppeln des Hofes waren für 37 ℛ verpachtet. 1747 war die Pollenwurth für 24 ℛ, 1748 das Ditmoor für 10 ℛ verhäuert, und der Hof hielt noch 25 fremde Kühe für 1½ ℛ auf den Kopf für den Winter auf dem Stall. Dasselbe that er im nächsten Jahre mit 7 Kühen, die er im Sommer für 18 ℛ gräste neben 12 Schafen (à 8 ß). 1750 wurden

über 20, 1751 32 Schafe gegräst und die Nachweide auf dem Ditmoor für 6 ℛ vergeben.

Ebenso ständig war die Abgabe vom Bier, das der Krüger verschenkte. Sie betrug bis 1740 1½ ℛ, dann 5 ß von der Tonne. Es wurden 75—161 Tonnen Bier verschenkt. Eine andere kleine Einnahme ergaben die vom Gerichtsherrn verhängten Brüchegelder in einigen Jahren mit 2—7 ℛ. Die geringe Höhe und die Seltenheit dieser Strafen im Verhältnis zu anderen Gütern stellen dem Charakter der Unterthanen ein sehr günstiges Zeugnis aus.

5. Die Ausgaben der Wirtschaft.

Von den Ausgaben der Wirtschaft sind die allgemeinen gutsherrlichen im ersten, die der Vieh- und Ackerwirtschaft größtenteils in den folgenden Kapiteln dargestellt worden. Es bleiben aber eine Reihe kleiner Ausgaben, die teils mit in jene Kapitel gehört hätten, teils der gesamten Hofwirtschaft angehörten, und die mit den Gebühren und Hebungen des Pastoren und des Küsters in einem einzigen Posten jeder Jahresrechnung sich zusammengefaßt finden. Es sind das Aufwendungen für die Röcke der Bauknechte mit Macherlohn, für Erntekranz, Tierarzt, Schweineschneiden, Fischergarn, Böttcherholz, Salz, Schreibmaterialien und Porto, Schornsteinfeger, Kohlen und Brückengeld; es finden sich also auch Ausgaben darunter, die der Haushaltung zugute kamen, auf die ich ebenso wie auf die Leibeigenenwirtschaft erst an anderer Stelle komme. Unser Sammelposten belief sich durchschnittlich auf gut 90 ℛ im Jahr, war in den einzelnen Jahren sehr verschieden und ziemlich unabhängig von der Anzahl der in eigener Regie bewirtschafteten Höfe. Eiserne Öfen werden darin besonders mit 10 und 17 ℛ angegeben, ebenso einmal ein Pferd für den Jäger mit 36 ℛ 34 ß.

Hemmelmarck hatte reichlich Torf in der Russee bei

Barckelsby, aber nur wenig Holz im Nordfeld, der Pincke-ruhe, Hubroe und Holtzgrave und auf den Feldern und mußte daher in manchen Jahren bedeutend aus der Fremde zukaufen, so 1739: 200, 1742 und 1743 je 120, 1744: 100 und 1750 von Lindau $4^{1}/_{2}$ und von Windebuy 40 Faden. Der Faden kostete 24—36, vereinzelt sogar 44 ß, Preise, so bescheiden im Vergleich mit der Gegenwart, daß sie nur mit denen des Hafers und der Nutztiere verglichen werden können.

Groß war dagegen die jährliche Handwerkerrechnung des Gutes. Das Inventar dreier Höfe instandzuhalten und ihre Gebäude zu reparieren und zu erneuern brachte bedeutende Aufwendungen mit sich. Aus dem Jahre 1752 ist das genaue Ablieferungsinventar für den Käufer v. Hedemann erhalten geblieben. Teils freilich bezieht sich dieses auch auf Haushaltungsgegenstände, von denen der Käufer in Zimmer und Keller, Küche und Boden vieles an Gerät, Betten, Tapeten, Öfen und allerlei Einrichtungsstücken mit übernahm, da er bisher ohne eigene Wirtschaft gewesen war; sogar alles Rauch- und Pökelfleisch, Speck, Schinken und Würste übernahm er von seinem Vorbesitzer v. Heespen. Aber den Hauptbestandteil bildete doch das lebende und das tote Inventar der Wirtschaft des Haupthofes. Da war die volle Einrichtung des Wasch- und Backhauses mit allen Gegenständen auch zum Brauen und Grützmachen, ferner das Fischereigerät, auch dies in seinen Einzelheiten ähnlich, wie man es noch heute gebraucht. Zu einer großen Eiswade gehörten 50 Faden Jagdlinien, 2 Schlitten, 2 Winden und 2 Eisruten, zur Sommerwade 200 Faden Linien, zur Schleppwade keine. Aal- und Hecht-Körbe und -Eisen waren mehrere vorhanden. Mit dem Pferdestall (für 14 Pferde) ward auch die Einrichtung der heizbaren Burgstube überliefert, dabei die Glocke, die das Zeichen zum Essen gab und über der Ringmauer neben dem Stall hing. Im

Kuhhaus zu Hemmelmarck wurden die Kühe aus Rinnen getränkt, die vollgepumpt wurden; 253 eiserne Ketten befestigten das Vieh. Am Kuhhaus hingen die beiden großen Feuerleitern. Mit dem Speicher wurden u. a. drei Siebe, eine schwarze Anschreibetafel und drei Streichhölzer zum Abstreichen, in der Scheune eine Bank zum „Schoof ausnehmen" überliefert. Im Thorhause hing die Schlag-Uhr und befand sich ein zahlreiches Arbeitsgerät für Holzhauer und Torfbäcker, im Baupferdestall Geschirr für vier Gespanne. Auf dem Hofe standen ein zweistuhliger Kühr- oder Kirchenwagen, ein Bei- oder Bierwagen mit Korb und Leitern, vier Bauwagen, dreizehn Eggen und ausgearbeitetes Holz. Das tote Inventar der Meierei und des Kruges gehörte fast ganz dem Pächter ebenso wie das Inventar der Meierhöfe. Doch wurden z. B. mit Hohenstein 8 Eggen und 140 Kuhketten, mit Mohrberg 120 Ketten übergeben, ferner Öfen, Tapeten u. dergl. in den Wohnhäusern. An Leinen empfing der neue Herr nur wenig, wie grobe Laken, an Bettzeug genug für Verwalter, Haushälterin und sieben Volksbetten. Endlich bekam er den ganzen Brautschmuck als Brautkrone, Haartour, eine weiße und eine bunte Perlenschnur, ein sergener langer schwarzer Rock, ein Paar Spitzenmanschetten, ein Halbkragen von Spitzen, Brüstchen und Palatine von Silber, schwarzseidene Armbänder, Bundbouquet auf der Brust und fünf messingene Trauringe. Dieser Teil des Inventars wird nicht allzu oft erneuert oder aufgebessert sein und bescheidenere Ansprüche an den Geldbeutel des Besitzers gestellt haben, als die Unterhaltung der Gebrauchsgegenstände in der Wirtschaft und namentlich der zahlreichen Gebäude.

Auf dem 443′ langen Haupthofe standen das neue zweistöckige Wohnhaus, Scheune, Kuhhaus, Baupferde- und Kutschställe, das 160′ lange Thorhaus mit einem 74′ hohen Thurm, das Brau-, Back- und Waschhaus und vor

dem Hofe Meierei mit Buttermühle, Krug und Gärtnerwohnung. Auf Mohrberg waren nur Wohnhaus, Stall, Scheune und Kuhhaus, auf Hohenstein war das Wohnhaus 1719 teils in Brandmauer gebaut. Ferner gab es da Scheune, Kuhhaus, Perdestall mit Burgstube, Speicher und Häckselkammer im Thorhaus, ein langes Backhaus und die Meierei.

Maurer- und Zimmerleute, Decker, Schmied, Tischler und Rademacher, Böttcher, Glaser und Maler, Sattler, Riemer und Weber überreichten Jahresrechnungen von durchschnittlich 400 und selbst über 800 ℛ︎. Der Landrat v. Heespen aber hielt seine Baulichkeiten auch ganz vortrefflich im Stande, und es kam kaum ein Jahr ohne einen größeren Neubau vor. 1738 wurde der Krug vor dem Hofe neu und das Vorbyer Weberhaus gänzlich umgebaut. 1739 wurden die Barkelsbyer Schule und der Kornspeicher auf dem Hofe ganz erneuert, 1740: 15 Fach an die Scheune angebaut und das Mohrberger Wohnhaus völlig repariert. Große Umbauten am herrschaftlichen Wohnhaus und an mehreren Katen, harte Bedeckung des Thorhauses, die Errichtung einer Mauer zwischen Kuh- und Pferdestall und zwischen Thorhaus und Meierei wurden nebenher in diesen Jahren und den beiden folgenden gemacht. 1742 wurde der Kutschpferdestall, 1743 der Eiskeller und das Fischerhaus am Strande neu gebaut, letzteres noch einmal 1745; 1744 entstand die Vorbyer Halbhufe als Brandmauergebäude, 1747 wurden Jürgen Riebens Hufe und Wulf Quades Scheune erneuert. Alle diese Jahre waren große Hagel- und Dachschäden zu reparieren, Siele in den Teichen zu legen, das Hohensteiner Wohnhaus und die Mohrberger Meierei umzubauen. 1748 wurden zahlreiche Hofgebäude in Stand gesetzt und die Vorbyer Kate und Hohensteiner Buttermühle, 1749 die vom Blitz eingeäscherte Schule und Simon Kortes Hufe neu gebaut. Damals wurde auch eine Hofuhr für

das Thorhaus angeschafft. 1750 erhielten alle Bauern, die es noch nicht hatten, ein eigenes Backhaus und Detlef Stöckens Hufe wurde neu gebaut, wie 1751 die Anderthalbhufe von Hinrich Kordt, ein Stall an der Schule und die Vierwohnungskate am Wasser. Die Mohrberger Meierei wurde um zwei Fach verlängert. Steinbrückerarbeiten finden wir 1747 und 1748 besonders mit ca. 20 und (für 43 Ruthen) 30 ℛ verrechnet.

Durch die Bemühungen der Konferenzräte Hinrich Blome auf Neverstorf und Brockdorff auf Testorf wurde Hemmelmarck gegen einen Jahresbeitrag von 15 ℛ durch den Ältermann Wulf Blome in Preetz 1730 in die ältere Kielische Brandgilde aufgenommen, obgleich Heespen, der Besitzer, nicht der Ritterschaft angehörte.

An Sägerlohn wurden 6—55 ℛ im Jahr verausgabt. Einmal 1738 ließ Heespen eine Schiffsladung pommerschen Holzes für 460 ℛ N. $^{2}/_{3}$ kommen. Sonst kaufte er Ziegel und Pfannen, Kalk, Eisen, Blei und Nägel, Zimmerholz, Bretter und Latten im Lande mit einem Aufwande von durchschnittlich 300, einmal aber selbst bis zu 700 ℛ. 1747—50 wurden 1600—13500 Steine im Jahr verbaut. 1748 wurden 20 Tausend Rethdach, sonst Landschoof gedeckt: 100—300 Dragen; für dies Material wurde vereinzelt mehr als 60 ℛ im Jahre ausgegeben. Der Deckerlohn, vorher im Sammelposten der Wirtschaftsausgaben angegeben, betrug nach 1748 22—92 ℛ im Jahr. Die Bauten waren die hauptsächliche Veranlassung für die Dienstreisen der Gutsbeamten und -Leute, die an Reisekosten und Zehrung 10—23 ℛ im Jahr verlangten.

6. Die Haushaltung.

Der Landrat v. Heespen wohnte nur vorübergehend auf Hemmelmarck. Darum und weil die Meierei verpachtet war, kann die Haushaltung auf dem Gute nur

klein gewesen sein. Eine Haushälterin, die man für 20 ℛ Lohn damals haben konnte, und ein paar Mädchen für die Reinigung der Räume, den Dienst in der Küche und das Spinnen des Flachses werden genügt haben; jede Dirne erhielt etwa 7 ℛ Jahreslohn. Die Bedürfnisse des Haushaltes wurden meist der eigenen Wirtschaft entnommen; aber Fleisch, Gewürz und mancherlei Kleinigkeiten mußten doch gekauft werden, und so lief der baare Aufwand immerhin auf 70—100 ℛ an; als Heespen 1740 und 1741 länger selbst auf dem Gute wohnte, waren sogar 150 und 230 ℛ nötig, und ähnlich war es im ersten Jahre nach dem Erwerb von Hohenstein. Nach der Verpachtung der Meierhöfe aber genügten gegen 40 ℛ im Jahr. Aus der Hofwirtschaft wurden jährlich 1—2 Tonnen Weizen, 30—50 Tonnen Roggen, Gerste in Maßen von 1 Scheffel bis 16½ Tonnen, bis zu 14 Tonnen Hafer und 30—40 Tonnen Buchweizen verbraucht. Als seit 1745 drei Jahre lang eine Meute gehalten wurde, kam noch deren Fütterungsbedarf, 1747 gegen 42 Tonnen halb Hafer halb Roggen dazu.

An animalischer Kost wurde wohl meist Schweinefleisch und Speck, auch wohl Rindfleisch verzehrt. 1746 wurden vier Hammel für 6½ ℛ zugekauft. Die Meiereiprodukte wurden im Notfall vom Holländer gekauft, aber in der Hauptsache von den Haushaltungskühen bestritten, deren anscheinend etwa ein Dutzend gehalten wurde. Zeitweilig lieferten diese so reichlich Butter, daß z. B. 1750 für 26½ ℛ davon verkauft werden konnte; ähnlich machte der Haushalt 1751 aus erübrigten Kälbern fast 20 ℛ. Das Bier wurde im Hause selber bereitet, und der Rechnungsposten für Malz und Hopfen spielte mit ca. 200 ℛ, einmal sogar 380 ℛ, eine wichtige Rolle unter den Ausgaben.

Der große Garten von Hemmelmarck mußte natürlich zunächst die Haushaltung versorgen, aber brachte bei der

seltenen Anwesenheit der Herrschaft auch eine schöne Baareinnahme in die Gutskasse; sie konnte auf durchschnittlich 50 ℳ (25—108 ℳ) rechnen. Der Gärtner erhielt den verhältnißmäßig hohen Lohn von 40 ℳ, aber er hatte auch als Gartenbursche ein Lehrgeld von 12 ℳ jährlich bezahlen müssen; die Arbeit wurde teils im Hoftage von Insten, teils gegen Bezahlung ausgeführt, was mitunter noch keinen Thaler im Jahr, bisweilen aber über 60 ℳ Zuschuß erforderte. Allerlei Gartensamen kostete 4½ bis 7½ ℳ, junge Apfel- und Kirschbäume 1745: 7 ß und 1740 Buchsbaum zu den Rabatten 74 ß.

Mißriet der Flachs nicht, so wurde die Leinsaat vom eigenen Felde genommen; man ließ sie dann gerne ein Jahr überliegen; ein paar Jahre aber war Heespen gezwungen, eine Tonne Saat anzukaufen. Das war immer sehr teuer; denn die Tonne kostete 7—9 ℳ und mehr.

7. Die Unterthanen.

Die Unterthanen des Gutes wurden im vorigen Jahrhundert fast allein unter dem Gesichtspunkt des wichtigsten Betriebsmittels der Hofwirtschaft angesehen; ihre eigene Wirtschaft sollte ihnen nur dazu dienen, sie zu erhalten (konservieren), ihre Befähigung für den Hofdienst zu bewahren, der Herrschaft eine Ausgabe für Kost und Lohn ihrer Dienste zu ersparen. Aus diesem Grunde mußte der Gutsherr bedacht sein, dem Bauern seine eigene kleine Wirtschaft wenigstens lebensfähig zu erhalten.

Von den acht Schlägen des Dorfes Barckelsbuy lagen vier in Weide, auf den anderen säte jeder Hufner etwa 4½ T. Roggen, 1⅓ T. Gerste, 13 T. Hafer und 4½ T. Buchweizen aus. Jeder Bauer konnte 10 Pferde, 6 Kühe, 2 Starken, 2 Kälber und 10 Schafe weiden und ca. 14 Fuder Heu einfahren, eine knappe Nahrung für soviel Vieh bei der Kleinheit der Fuder. Außerhalb der Feld-

gemeinschaft hatten die Hufen ihre Wurth am Hause und kleine Koppeln an der Saxtorfer Scheide.

Für die Herrschaft war der Haferbau auf den Hufen das Wichtigste; denn davon hing die Leistungsfähigkeit und Vollzähligkeit der Spannkräfte des Gutes ab. Niemals aber reichte die Ernte der kümmerlichen Bauernfelder aus, um die Aussaat des nächsten Jahres zu decken. Jahr für Jahr schoß der Gutsherr seinen 12 Bauern 150—200 Tonnen Hafer vor, die sie ihm von der nächsten Ernte ersetzten. 1742 wurde zuerst ein Versuch gemacht, statt dieser Rückgabe Baarzahlung zu Marktpreisen einzuführen, und 1746 wurde aus dem Versuch ein endgültiger Zustand. Auch Roggen und Buchweizen wurde ihnen seitdem (auf Hohenstein schon 1744 2 Tonnen Buchweizen und 10 T. Hafer à Hufe) in wechselnden, aber immer mäßigen Beträgen abgelassen. Die Folge war, daß die Rückstände, bis 1744 unbedeutend, in dem Seuchejahr 1745 zum ersten Mal über 250 ℛ, seitdem nie mehr verschwanden und selbst an 350 ℛ im Jahr heranreichten. Schon 1740 hatte Heespen den Leuten einen bedeutenden Erlaß gewährt, und als er 1752 Hemmelmarck verkaufte, schenkte er den Bauern noch 200 ℛ rückständiger Gelder. In Jahren eigener schlechter Haferernte mußte der Gutsherr den Bauern noch Saathafer zukaufen, so 1748 und 1749: 100 und 50 Tonnen. 1743 kauften sie ihn sich von Kohöved.

Das gleiche Interesse wie am Haferbau hatte die Gutsherrschaft an die Beschaffung der Pferde selbst für die Bauern, und es vergingen wenig Jahre, in denen sie nicht ein paar Pferde (à ca. 18 ℛ) für sie anschaffte oder Zuschüsse dazu gab, eine Belastung, die im Erwerbsjahr von Hohenstein sogar fast 150 ℛ betrug. Auch Kühe erhielten die Leute mitunter geschenkt (ca. 7 ℛ das Stück). Eine feste Beihülfe bildeten die 2 ℛ jährlich für jede Hufe zur Beschaffung von Radeholz, aus dem sie ihr Arbeitsgeschirr in Stand halten konnten. Zur ersten Ein-

richtung erhielt statt dessen ein neu anziehender Bauer eine mäßige Beihülfe in baarem Gelde, zu der gewöhnlich noch ein Verlust beim ausziehenden Bauern hinzutrat.

Wurden die alten und kranken Leute auch im Wesentlichen von ihren Angehörigen unterhalten, so gab die Herrschaft jährlich 17—27 ℳ Armengeld und bis zu 80 ℳ für Barbier und Apotheker, diese Ausgabe freilich unter Einschluß des Haushaltes. Heespen that noch mehr, indem er armen Kindern als Kostgeld und zur Bekleidung 7—26 ℳ im Jahr schenkte; in manchen Jahren gab er auch noch 4—11 ℳ Gevattergeld dazu. Der Schulhalter in Barckelsbuy erhielt 1748 und 1749 je 24 ℳ Dienstlohn.

Als Familiennamen der Bauern werden erwähnt: Korte (Christian 1738 Hinrich 1743 Simon und Hans 1749), Kruse (Jürgen 1738), Poll (Detlev 1750 Frentz 1748), Quade (Christian 1748 Dix 1750), Riebe (Jürgen 1746) und Riese (1752).

Außer ihrer Arbeit mußten die Hufen der Herrschaft jährlich 20 Eier, 7 junge Hähne, 6 junge Stoppelgänse entrichten und 12 ℔ Heede spinnen, die Wurtzettuls halb so viel. An die Kirche gab ein Hufner 9 ß, dem Pastoren 1 ß, 2 Scheffel Hafer, je 1 Scheffel Gerste und Roggen, viermal 1 ß Opfer- und dreimal 1 ß Beichtgeld, ein Inste nur Opfer- und Beichtgeld.

8. Der Ertrag der Wirtschaft.

Der gesamte Ertrag der Hemmelmarcker Wirtschaft wechselte in engeren Grenzen als der Ertrag der einzelnen Erwerbszweige. Jahre unergiebiger Milchwirtschaft wurden teilweise durch Verkauf von Tierhäuten, vermehrte Schweinezucht, Weidegeld und Verpachtung von Koppeln wieder gut gemacht und die schlechtesten Jahre der Holländerei 1746 und 1747 mit einer Rein-Einnahme von 80 ℳ und einem Defizit von derselben Höhe waren zugleich die beiden besten

Kornjahre. Andererseits war das beste Milchjahr 1744 (2786 ℛ) zugleich das geringste Getreidejahr (920 ℛ) während der Zeit, in der alle drei Höfe in Heespens Hand vereinigt waren. Der geringste Bruttoertrag mit 3413 ℛ war vor dieser Zeit zu verzeichnen im Jahre 1743, wo Viehsterben und Mißwachs zusammenfielen.

Sonst belief sich der Bruttoertrag der Wirtschaft vor dem Erwerb von Hohenstein auf ca. 3600—5000 ℛ; nachher in den beiden Jahren nach der Seuche auf 4623 und 4815 ℛ, sonst immer über 5000 ℛ, 1750 auf 5644 ℛ.

Was die einzelnen Betriebszweige betrifft, so muß auch hier die Zeit vor dem Ankauf von Hohenstein und die Zeit nach 1743 unterschieden werden. In der ersteren Periode brachte die Milchwirtschaft 1660—1960 ℛ netto, nur 1743 blos 1200 ℛ, der Kornbau 444—1918 ℛ in ganz verschiedenen Jahresbeträgen (1100 ℛ im Durchschnitt), die andern Einnahmen 430—600 ℛ. Die Konservation der Unterthanen und der Dienst- und Tagelohn erforderten durchschnittlich ca. 100 und 450 ℛ im Jahr; nur 1742 sank letzterer auf 175 und ersterer auf 64 ℛ (1739: 250 ℛ). Der Aufwand der Baukasse zwischen 400 ℛ (1743) und 1673 ℛ (1740) betrug durchschnittlich über 800 ℛ und andere kleine Ausgaben erforderten jährlich 183—500 ℛ.

In der zweiten Periode hob sich der Meiereiertrag seit 1748 allmählich bis 1751 wieder auf 1400 ℛ. Der Reinertrag der Ackerwirtschaft hob sich in den nächsten beiden Jahren nach 1744 auf das Doppelte und Dreifache, um dann nach der Verpachtung der Meierhöfe bis 1750 zwischen 1400 und 2400 ℛ zu schwanken. 1751 mit 990 ℛ war ein Ausnahmejahr. Die Verpachtung beider Nebenhöfe, die natürlich auch bei der Holländereieinnahme ins Gewicht fällt, brachte 1500 bis 1946 ℛ im Jahr. An Nebeneinnahmen bezog das Gut 1744—51: 550 bis 670 ℛ im Jahr, für die Unterthanen und Dienst- und

Tagelohn verausgabte es ca. 440—640 ℛ, für die Haushaltung ca. 200—300 ℛ und sonst 160—390 ℛ im Jahr (1744: 615 ℛ). Die Bauten haben nach dem Ankauf von Hohenstein nie mehr 1000 ℛ erreicht, erforderten 1746 nur 190 ℛ und im Durchschnitt noch nicht 700 ℛ.

Die baare Ablieferung des Verwalters, der sichtbare Nutzen der Wirtschaft, betrug bis 1742: 1200—2337 ℛ, im Seuchejahr 1743 aber nicht mehr als 30 ℛ. 1744 bei der Einrichtung von Hohenstein blieben auch nur 671 ℛ in der Gutskasse übrig. Dann kamen zwei gute Jahre mit 1900 und 1600 ℛ; es folgte ihnen 1747 überhaupt ohne Reinertrag, 1748 und 1749 mit 1400 und 1600 ℛ. Das folgende Jahr brachte die höchste Nettoeinnahme 2800 ℛ und 1751 hielt sich mit 2100 ℛ auch über dem Durchschnitt von 1700 ℛ (ohne das Mißjahr 1747), der nicht viel über 2 % Zinsen der 1752 vom Landrat v. Hedemann für drei Höfe gezahlten Kaufsumme von 78000 ℛ darstellt, und den von 1738—42 ohne Hohenstein erzielten Durchschnitt nicht einmal erreicht. In jenen Jahren war das ursprüngliche Kaufgeld für Hemmelmarck mit Mohrberg noch zu 3½ % verzinst gewesen. Das Anlagekapital für Hohenstein aber warf dann überhaupt keine Rente ab.

Wie lebendig erinnert uns das an die Zustände der Gegenwart, wo den hohen Kaufsummen, die noch immer für Landgüter ausgegeben werden, nur allzu oft ein unverhältnismäßig geringer Reinertrag aus der eigenen Bewirtschaftung oder eine viel zu niedrige oder fortwährend rückständige Pacht gegenübersteht. Der lebhaft in der menschlichen Natur begründete und von sozialen Motiven beförderte Wunsch, ein Stück und ein möglichst großes Stück heimatlicher Erde sein eigen zu nennen, verführt zu allen Zeiten in Ländern dichter Besiedelung viele zu unwirtschaftlichen Ausgaben für den Erwerb von Grund und Boden.

Beiträge zur Geschichte

der

Holsteinischen Familie von Saldern.

Von

Archivrat Dr. de Boor

in Schleswig.

Durch eine amtliche Anfrage über das Wappen der älteren Holsteinischen von Sallern und über den Ursprung dieser Familie wurde ich, dessen Lebensaufgabe es geworden ist, die hiesigen gottorper und großfürstlichen Archive zu ordnen, veranlaßt, alle Notizen zu sammeln, welche mir über die Mitglieder dieses Geschlechts in die Hände fielen. Wie schon der Titel meiner Arbeit sagt, beabsichtige ich nicht eine Geschichte desselben zu schreiben, sondern nur Beiträge zu einer solchen zu liefern. Neben dem hiesigen Archiv habe ich dazu die mir gütigst zur Verfügung gestellte, jetzt in der Gymnasialbibliothek zu Flensburg beruhende Feddersen'sche Sammlung benutzt.[1]) Dazu kommen Auszüge aus den Neumünsterschen Kirchenbüchern, welche ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Professors Dr. Kirmis zu Neumünster verdanke, sowie ein mir durch die Güte des Herrn Diakonus Grönning in Apenrade aus dem Besitz einer dortigen Witwe zugänglich gemachter Stammbaum, welcher den Kirchenbeamten Nicolai von Saldern zu Altona zum Verfasser hat.[2])

---

[1]) Cfr. Historisk Tidskrift, Fierde Række, Bd. 3, Caspar v. Saldern og den dansknorske Regering. Af Professor Dr. E. Holm, pag. 74, Anm. 2: „En udførlig Stamtavle affattet af O. H. Moller, skal findes i den Feddersenske Samling i Mariekirken i Flensborg." — Die Stammtafeln und sonstigen hier in Betracht kommenden Nachrichten fanden sich in Band 9 der genannten Sammlung.

[2]) Nach Schluß meiner Arbeit machte mich Herr Professor Dr. Kirmis auf eine in der Bertouchschen Sammlung im Reichsarchiv zu Kopenhagen aufbewahrte Stammtafel derer v. Saldern aufmerksam. Der Herr Reichsarchivar Dr. Bricka hatte die Liebenswürdigkeit, mir die-

Man hat eine Verwandtschaft unserer von Saldern mit dem im Stifte Hildesheim und Herzogtum Braunschweig angesessenen gleichnamigen Geschlechte behaupten wollen, und namentlich der bekannte Caspar von Saldern scheint diese Abstammung in Anspruch genommen zu haben. Die Feddersen'sche Sammlung leitet die Holsteinische Familie vom jüngsten Sohne Hans des 1515 verstorbenen Heinrich von Saldern her. Auch Johann Friedrich Pfeffinger[1]) verbindet beide Geschlechter mit einander. Jenen Hans kennen auch Conrad Berthold Behrens[2]) und Carl Friedrich Pauli,[3]) doch erwähnt ersterer ihn ohne Erben, und beide wissen von einer Zusammengehörigkeit mit der Holsteinischen Familie nichts.

C. H. Goeroldt, der neuere Historiker des Geschlechts von Saldern[4]) kennt zwar auch den jüngsten Sohn des 1515 verstorbenen Heinrich von Saldern, nennt ihn aber Kurt[5]) und läßt ihn ohne Erben.[6]) Er sagt: „Ebenso wenig stehen die von Saldern in nachweislicher Verwandtschaft mit der in Holstein ausgestorbenen Familie von Saldern.“[7])

Sicheres wird sich über diese Frage nicht sagen lassen. Für die Verwandtschaft beider Geschlechter spricht nur

selbe sogleich zu übersenden. — Dieser Stammbaum ist offenbar aufgestellt, um die Abstammung der Holsteinischen Saldern von den Braunschweigischen deutlich zu machen. Für mich war er völlig wertlos; er ist, soweit er die holsteinische Familie behandelt, äußerst lückenhaft und voll Unrichtigkeiten, ohne irgend etwas Neues zu bringen.

[1]) Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses. Hamburg, König und Richter 1731. Bd. 1, pag. 196.

[2]) Historische Beschreibung des hochwohlgeborenen Hauses der Herren von Steinberg. Hannover und Wolfenbüttel 1697. Nr. 245: Stammtafel der Herren von Saldern.

[3]) Leben großer Helden des gegenwärtigen Krieges. Halle 1758/59.

[4]) Geschichte des Geschlechts von Saldern. Oschersleben 1865.

[5]) pag. 29 nach einer Urkunde von 1516.

[6]) l. c. pag. 30.

[7]) l. c. pag. 4.

die Namensgleichheit. Doch abgesehen von der nichts besagenden Abweichung der Namensschreibung von Sallern, deren sich die älteren Mitglieder der Holsteinischen Familie bedienen, kommen bei ihnen auch die Formen Saller, Sallers, Sallern ohne jedes Adelsprädikat vor. Die heraldische Untersuchung führt zu keinem Resultat. Zwar ist der genannte Caspar der erste, der nachweislich die Rose im Wappen führt, allein die Siegel seiner Vorfahren zeigen stets nur das Agnus Dei, wodurch auch nichts zu beweisen sein dürfte.

Auffallend ist es doch, daß das älteste Mitglied der Holsteinischen Familie, welches wir kennen, und welches in den fünfziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts[1]) in herzoglich gottorpische Dienste trat, nur die Stelle eines Zöllners und Vogts zu Neumünster bekleidete. Das Haus und Amt Peina war dem Herzog Adolf von Gottorp verpfändet, ihm konnte also der alte Adel, das große Ansehen und die hervorragende Bedeutung des in jenen Gegenden begüterten Geschlechts von Saldern unmöglich unbekannt sein. Da sollte man den Hans von Sallern, wäre er thatsächlich ein Sproß jener Familie gewesen, nicht in einer untergeordneten Stellung, wie sie sonst nur von Bürgerlichen verwaltet wurde, sondern in einer solchen erwarten, wie sie damals dem Adel vorbehalten blieb, also etwa als Amtmann.

Doch wie gesagt, wir müssen uns bis auf Weiteres dabei beruhigen, daß wir über den Ursprung der Holsteinischen von Saldern nichts wissen.

Im Folgenden stelle ich die Angaben zusammen, welche ich über sie gefunden habe. Ich bemerke dabei, daß ich mich der Einheitlichkeit wegen immer der Namensschreibung von Saldern, wie sie sich schließlich definitiv festgestellt hat, bedienen werde.

[1]) Vergleiche den speziellen Artikel über den ältesten Hans v. S.

Der Stammvater des Geschlechts ist Hans von Saldern. Er war Zöllner und Vogt zu Neumünster und wird in den hiesigen Akten zuerst unterm 10. Juni 1573 erwähnt. In einem großfürstlichen Beamtenverzeichnis aus dem Jahre 1763 findet sich die Notiz, daß die Vorfahren des Geheimrats von Saldern dem fürstlichen Hause seit mehr als zweihundert Jahren Dienste geleistet haben. Dazu stimmt, was der Kirchspielvogt Caspar von Saldern in einem Schreiben von 1648 (prod. 11/7) bemerkt, daß sein Vater und Großvater über 90 Jahre in Diensten gestanden haben. Wir dürfen also den Dienstantritt unseres Hans etwa in die Mitte der fünfziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts verlegen.

1589 wird sein Haus, wegen langer und getreuer Dienste unter Herzog Adolf, auf sein, seiner Frau und eines Leibeserben, entweder des ältesten Sohnes oder der ältesten Tochter Lebenszeit mit einer Exemption begnadet, welche unterm 30. Juli 1593 bestätigt wird. Von seiner Frau ist uns nur der Vorname „Antje" überliefert.

Nach Feddersen wäre Hans mit Herzog Adolf ins Land gekommen, 1521 geboren und 1597 gestorben; bei ihm wird als älterer Sohn dieses Hans ein Burchard genannt, den auch der Apenrader Stammbaum kennt, und der in Polen, wo er in Kriegsdiensten stand, unverheiratet gestorben sein soll. Leider ist über die Richtigkeit dieser Angabe absolut nichts festzustellen. Burchards bloßes Dasein würde sonst für die Verwandtschaft mit den Hildesheimer Saldern angeführt werden können, da sein in Holstein sehr seltener Name in jenem Geschlechte häufig vorkommt.

Aktenmäßig ist als Sohn des älteren Hans nur der Zöllner und Kirchspielvogt Hans von Saldern zu Neumünster bekannt. Er kommt zuerst im Jahre 1614 vor und ist am 7. Februar 1629 schon einige Zeit ver-

storben.[1]) Unter diesem Datum nämlich wird Johann Tote, dem der Amtmann die Geschäfte des Todten vorläufig übertragen hatte, vom Herzog als Kirchspielvogt konfirmiert. Hans muß in ziemlichen Schulden gestorben sein.[2]) Nach Feddersen war er verheiratet mit Marina, Tochter des Bürgermeisters Johannn Buxtehude zu Oldesloe. Er war aber jedenfalls zweimal verheiratet, da nach einem fürstlichen Erlaß vom 23/3 1658 seine beiden Söhne Halbbrüder waren.

Der ältere derselben ist der Kirchspielvogt und Zollverwalter zu Neumünster Caspar von Saldern. Zuerst erscheint sein Name in der Bestätigung der Exemption seines ererbten Hauses vom 24. Januar 1633. 1638 14/7 wurde er auf Mühle und Krug zu Heidmühlen expectiviert. Seine Bestallung als Kirchspielvogt ist vom 10. März 1640. Im gleichen Jahre erhielt er ein Schankprivileg. Am 11. Juli 1648 wurde das Exemptionsprivileg seines Hauses auf eines seiner Kinder ausgedehnt. Seine Amtsgeschäfte bestanden nach der Erneuerung seiner Bestallung vom 5/2 1661 darin: die Hölzungen zu beaufsichtigen, etwaige Unrichtigkeiten dem Amtschreiber zu Kiel zu melden, die Meierhöfe, Ackerbau und Viehzucht zu beaufsichtigen, auf Jagd und Wildbahn zu passen, die fürstliche Jurisdiction und die Unverletzlichkeit der Grenzen aufrecht zu erhalten, endlich die Licenten und Zollgelder einzunehmen. — Zuletzt tritt Caspar in den hiesigen Akten am 13. Februar 1668 auf.

Feddersen kennt als seine Frau Benedicta Keslerin aus Heidelberg.

Sein Halbbruder Aegidius von Saldern unterzeichnet sich 1670 als Leutnant und kommt 1674 und

---

[1]) Nach Kirmis „Neue Beiträge zur Geschichte des Amts und Fleckens Neumünster," 5, ist er 1627 gestorben. Amtschreiber, wie K. sagt, kann er auch nach 1606 nur versehentlich genannt worden sein.

[2]) Akten des Kgl. Staats-Archivs A. XX, 3125.

1675 als solcher in den Zahlrollen über die herzogliche Leibgarde zu Pferde vor. Bis 1680 fehlen dann diese Rollen, und in den späteren erscheint Aegidius nicht mehr. 1670 und 1677 wird er als Besitzer des Hofes Schulenhof genannt. Er muß übrigens ein ziemlich böser Bruder gewesen sein. In dem schon erwähnten herzoglichen Erlaß vom 23. März 1658 wird seinem Halbbruder, dem Kirchspielvogt, befohlen, die Gelder und Güter des Aegidius im Kirchspiel Neumünster mit Arrest zu belegen, weil er von den Kramern Hans und Peter Petersen zu Schleswig der Beraubung angeklagt sei. 1670 wieder wird er von einem Kieler Bürger wegen Realinjurien belangt.

Feddersen erwähnt den Sohn des Aegidius Hans von Saldern auf Clausdorf. Jedenfalls ist dieser Zweig der Familie bald ausgestorben.

Noch kommt in den Akten als Schwester des jüngeren Hans von Saldern 1629 Marlene Vagedes vor.

Mit den Söhnen des Kirchspielvogts Caspar teilt sich die Familie in drei Zweige.

1. Der älteste Sohn desselben ist der Neumünstersche Mühlenmeister Hans von Saldern.

Seine Bestallung als Mühlenmeister und Inhaber der Kornmühle zu Neumünster ist vom 17. Juni 1672, ein Pachtkontrakt über jene und die Wittorfer Kornmühle vom 29. April des folgenden Jahres. Unter letzterem finden wir das erste Saldern'sche Siegel: das Agnus Dei. Dieser Kontrakt wurde 1682 9/2 und 1707 13/1 erneuert; unter beiden Schriftstücken ist die eigenhändige Unterschrift Hans von Sallern und das Siegel. 1705 6/12 erhielt er ein Exemptionsprivileg für das Haus, welches ihm von seinem Erblasser Hinrich Tode, dem es Herzog Friedrich 1641 verkauft hatte, heimgefallen war.[1])

[1]) Es geht hieraus hervor, daß schon zwischen den älteren Mitgliedern der Familie Saldern und Tode oder Tote Verwandschaft bestanden hat. Ob vielleicht die Frau des Kirchspielvogts Caspar, oder

1708 21/3 wurde ihm der Titel eines fürstlichen Kornschreibers beigelegt. Gestorben ist er 1719.

Feddersen weiß von zwei Frauen dieses Hans. Die erste, deren Namen er nicht kennt, wäre die Mutter des späteren Amtschreibers zu Cismar und des Pastors zu Galmsbüll gewesen; die zweite Anna Catharina, des Amtschreibers Lorentz Clausen zu Schwabstedt Tochter, wäre geboren 1647 9/3, vermählt 1669 21/9, gestorben 1678 26/11, beigesetzt in der Kirche zu Neumünster am 6. Dezember desselben Jahres.

Unsere Akten kennen nur die dritte, ihren Gatten überlebende Frau Anna Theodora, die Mutter des Kornschreibers Adam, welcher bei Feddersen nicht vorkommt. Sie lebte noch 1727 29/5.

Des Mühlenmeisters ältester Sohn war Caspar von Saldern. Dieser muß nach zwei von ihm 1729 und 1731 verfaßten Eingaben 1663 geboren sein. Er erhielt 1720 vom Herzog eine Expectanz auf den Hardesvogtdienst der Struxdorf-Schließ- und Füsing-Harden, also in partibus infidelium. Nach seinen schon angeführten und einer weiteren Eingabe von 1732 hat er aber schon seit ca. 1688 in fürstlichen Diensten irgendwelcher Art gestanden. Seine Bestallung als Amtschreiber zu Cismar ist vom 11. August 1728, doch trat er den Dienst erst im November oder Dezember des Jahres an. Mit seinem Amtmann Gustav Adolf Negendanck lag er 1732 über Emolumente, Mitgebrauch des fürstlichen Gartens rc. in schwerem Streit, den ein keinem Teile völlig rechtgebender eigenhändiger Entscheid Herzogs Karl Friedrich vom 8. Oktober beendete.

auch die erste Frau des Mühlenmeisters eine geborene Tote war, muß dahingestellt bleiben. Denkbar wäre es auch, daß die obengenannte Marlene Vagedes, die Gattin des Kirchspielvogts Johann Tote gewesen wäre, wo dann das Vagedes vom Amtstitel ihres Mannes hergenommen wäre.

1739 29/4 erfolgte Caspars Ernennung zum Kammerrat, zunächst „nebst Vorstehung seiner bisherigen Amtschreiberfunktion". 1741 20/1 erhielt er wirklich Sitz und Stimme im Rentekammerkolleg und siedelte im Spätfrühling des Jahres nach Kiel über. Gestorben ist er zwischen dem 3. Februar und 1. April 1744. Auch er bediente sich beim Siegeln des Agnus Dei.

Seine Gattin war Agneta Magdalena, geb. Voigt, von der wir nur wissen, daß sie 1753 23/2 noch lebte.

Aus dieser Ehe stammten drei Kinder, ein Sohn und zwei Töchter.

Der Sohn Detlef von Saldern war zuerst Hof- und Landgerichtsadvokat in Kiel (so schon 1723 29/9), wurde unterm 18. Dezember 1736 Kanzleisekretär und erhielt 1741 16/5 den Titel Justizrat. Er starb am 31/3 1756 zu Glückstadt, wo er dem Landgericht als großfürstlicher Sekretär beiwohnte. Verheiratet war er (jedenfalls schon vor 1736 14/1) mit der ältesten Schwester des berühmten Geheimrats Caspar von Saldern Hedewig Eleonora, mit welcher er aber 1751/52 im Ehescheidungsprozeß lag.

Beider Sohn war Hinrich Detlef von Saldern, der 1761 2/3 noch unmündig und Student war.[1]) 1766 19/2 wurde er wirklicher Rat in der Justizkanzlei. Drei Jahre später, 1769 24/7 trat er von der Kanzlei mit dem Titel eines Justizrats in das Geheime Konseil als Vize-Geheimsekretär über, wurde im März 1771 wirklicher Geheimsekretär und als solcher im November 1773 unter Ernennung zum Etatsrat dimittiert.

Dann soll er nach Plön gegangen sein, in hohem Alter eine Enkelin seiner verstorbenen Schwester geheiratet haben und zwischen 1826 und 1828 gestorben sein.[2])

[1]) Er studierte auch in Jena.

[2]) Neues staatsbürgerl. Magazin VII: „Der Geheimrat Caspar v. Saldern, von Justizrat G. S. Schmidt genannt von Lübeck."

Seine Schwester Anna Magdalena von Saldern, welche in unseren Akten zuerst 1767 30/1 genannt wird, war 1773 29/10 schon die Gattin des Professors Johann Heinrich Fricke in Halle (vorher in Kiel), der am 9. Januar 1775 starb.[1])

Des Amtschreibers zu Cismar ältere Tochter war Sophia Elisabeth von Saldern, welche in einer Eingabe des Vaters von 1732 zuerst erwähnt wird. Sie vermählte sich 1741 mit dem Nachfolger des letzteren, dem Amtschreiber Polycarp Günther Ursinus, der von Profession Theologe war und am 29. August 1750 starb. Die Witwe behielt den Dienst des Mannes noch einige Monate unter Assistenz des Schreibers des Verstorbenen Johann Veit Ammann, bei.[2]) Sie lebte noch 1764 6/6.

Ihre jüngere Schwester Hedwig Elsabe Alheid von Saldern, welche zuerst 1764 6/6, zuletzt 1775 17/3 erwähnt wird, scheint unvermählt geblieben zu sein.

Ein rechter Bruder des Amtschreibers Caspar ist Hinrich von Saldern, welcher seine Mutter acht Tage

[1]) Cfr. Professoren und Dozenten der Christian Albrechts-Universität zu Kiel, von Dr. Fr. Volbehr, pag. 23. — Ob sich auf sie die Notiz bei Schmidt l. c. pag. 26 bezieht, die Tochter Hedewig Eleonorens habe den Fechtmeister in Kiel, Rittmeister Nicolaus Andreas Nissen, geheiratet, weiß ich nicht. Es müßte dann also in zweiter Ehe gewesen sein. Eine Schwester hat sie — soweit ich sehe — nicht gehabt.

[2]) Wir haben mehr Beispiele, daß die Witwen der Amtschreiber das Amt ihrer Männer noch einige Zeit weiterführen. So Dorothea Johanna, Witwe des 1726 verstorbenen Amtschreibers Nicolaus Friedrich Dreyer zu Cismar; Christina Amalia, Witwe des 1758 verstorbenen Amtschreibers und Majors Johann Christopher Schmidt zu Tremsbüttel; Elisabeth Margaretha, Witwe des 1722 verstorbenen Amtschreibers Burchard Camphövener zu Trittau; und wie wir sehen werden, Anna Maria von Saldern zu Neumünster. Sogar Sophia Catharina, Tochter des 1748 verstorbenen Amtschreibers Friedrich Christian de Bähr zu Kiel, bekleidete noch nach dem Tode des Vaters dessen Amt, unter der Beihülfe des väterlichen Schreibers und Oberaufsicht des Kammerregistrators de Bähr.

nach seiner Geburt verlor. Er studierte 1690—94 zu Kiel Theologie. 1698 bewarb er sich vergebens um die durch den Tod des Johann Heinrich Nicolai, dessen Tochter Christina Magdalena er zur Frau nahm, erledigte Pfarre zu Kahlebye und Moldenit. Ein Jahr darauf, am 19. September 1699, bestätigte ihn der Herzog dann als Pastoren auf Galmsbüll, welches Amt er nach Jensen: „Kirchliche Statistik des Herzogtums Schleswig," der ihn fälschlich Johann v. S. nennt, bis 1728 bekleidete. Seine Wittwe lebte noch 1746 19/8.

Ihr Sohn ist der Hans von Saldern, welcher 1740 12/9 zu Kiel als Verfasser eines Remissionsgesuchs mehrerer Neumünsterscher Dörfer vorkommt, und von dem es bei Feddersen heißt, er sei als Notar gestorben. Feddersen kennt auch noch einen jüngeren Bruder desselben, Heinrich von Saldern, welcher als Unteroffizier gestorben sein soll.

Als Kinder des Mühlenmeisters Hans von seiner zweiten Frau findet man bei Feddersen fünf Töchter und einen Sohn, von denen aber nur die beiden ältesten Töchter und mit großer Wahrscheinlichkeit der Sohn auch aktenmäßig beglaubigt sind. Die älteste hieß Catharina von Saldern und war 1723 25/11 schon tot; die zweite Benedicta von Saldern, welche damals noch lebte, war verheiratet mit Claus Schnor. Zwischen beiden steht nun bei Feddersen Lorentz von Saldern, welcher identisch sein muß mit dem einmal in den Akten erwähnten „blöden" Stiefsohn der Anna Theodora von Saldern. Wenn bei Feddersen hinzugefügt ist, Lorentz sei in Stockholm gestorben, so wird das eine Verwechslung mit seinem uns weiter unten begegnenden Namensvetter sein. Weiter führt Feddersen dann als Töchter dieser Ehe auf: Anna Magdalena Adelheid Dorothea und Maria Sophia von Saldern, welch letztere

1678 9/11, kurz vor dem Tode der Mutter geboren sein soll.

Einziges Kind dritter Ehe des Mühlenmeisters war Adam von Saldern. Er erhielt schon 1705 24/7 die Neumünstersche Kornmühle und Mühlenmeisterstelle auf den Todesfall des Vaters zugesichert und muß dann überhaupt Teilhaber des letzteren geworden sein, da er 1708 21/3 zugleich mit dem Vater den Titel Kornschreiber erhielt. Aus dem Jahre 1722 besitzen wir von ihm ein Buchstabensiegel mit überschwebender Krone. In Zeiten der dänischen Okkupation war er in langer harter Gefangenschaft, bis 1721 10/2 in Nortorf. An dem Tage wurde er mit seinem Müllerknecht, der den Herrn hatte befreien wollen, nach Rendsburg gebracht. Zwischen dem 2. Oktober 1726 und dem 19. März 1727 ist er dann — wie es scheint unvermählt — gestorben.

2. Der zweite Sohn des Kirchspielvogt von Neumünster hieß wie sein Vater Caspar von Saldern.

Nach Feddersen ist er am 20/5 1641 geboren und zweimal verheiratet gewesen, erstens 1667 10/6 mit Catharina Margaretha, des Amtschreibers Sebastian Stahl zu Apenrade Tochter, geb. 1649 25/11, † 1676 31/8, am selben Tage in der Kirche zu Apenrade begraben, und zweitens 1680 29/6 mit Hedwig Eleonore Jürgensen, des Amtschreibers in Tondern Tochter, welche nach dem Apenrader Stammbaum 1712 gestorben ist.

1666 27/4 erhielt Caspar eine Bestallung als Amtschreiber zu Apenrade für den Todesfall oder freiwilligen Rücktritt seines Schwiegervaters Stahl. Dieser war 1668 noch im Amt, 1671 9/4 aber schon gestorben. Caspar tritt in unseren Akten als Amtschreiber zuerst 1671 17/5 auf. 1680 finden wir ihn zugleich als Amtschreiber und Zollverwalter. Letztere Stellung hat er aber, wenigstens als herzoglicher Beamter, nur vorübergehend bekleidet,

da 1712 und auch wohl schon einige Jahre früher die Stadt Apenrade den fürstlichen Zoll gepachtet hatte. In den siebziger, oder Anfang der achtziger Jahre des siebzehnten Jahrhunderts ist er dann neben seinem fürstlichen Amt auch Bürgermeister zu Apenrade geworden. 1706 führt er die Titel Amtschreiber, Bürgermeister, Dingschreiber, Kornschreiber und Zollverwalter. Wann er Kornschreiber geworden, ist nicht bekannt, 1692 ist ihm die Kornschreiberei und die Schloß- und Neumühle, welche er und sein Vorgänger in Pension gehabt, jedenfalls entzogen gewesen. Er bewohnte das früher seinem Schwiegervater Stahl gehörige Haus in der Schloßgasse bei Apenrade. Aus dem Jahre 1709 (6/11) besitzen wir einen Pachtkontrakt, welchen Caspar als Amtsverwalter in Verbindung mit seinem Sohn, dem Amtschreiber Friedrich, und seinem Schwiegersohn, dem Hausvogt von Günderoth über das Amt Apenrade schloß. Das Einrücken der Dänen kostete ihm seine Staatsstellung. Am 2. Mai 1722 bat er um einen Adjunkten für dieses Amt, ist aber dann schon wenige Wochen danach, am 9. Juni, gestorben.

Er war der Begründer einer zahlreichen Familie.

a) Der älteste[1]) Sohn war Sebastian von Saldern. Er war nach Feddersen 1671 17/2 geboren, frequentierte die Tondernsche Schule und studierte zu Kiel und Jena Theologie. Verheiratet war er mit Eleonora, des Pastors Friedrich Eschildsen Lohmann Tochter, geboren 1682 15/7, † 1767 10/4, welcher Ehe dreizehn Kinder entstammten. Er starb am 25. April 1748. Nach Jensens kirchlicher Statistik wurde er 1699 Nachfolger seines Schwiegervaters als Prediger zu Starup und Grarup. — Von den Kindern sind folgende bekannt:

Caspar von Saldern, der älteste Sohn war drei

[1]) So richtig der Apenrader Stammbaum, während Feddersen ihn an zweiter Stelle nennt.

Jahre bei den Kindern des Kammerherrn von Holstein Informator gewesen, als er sich 1728 7/5 vergebens für das erledigte Diakonat zu Apenrade meldete. 1730 wurde er seinem Vater adjungiert, später dessen Nachfolger im Amt, was er bis 1774 blieb; 1777 ist er gestorben.[1]) Aus dem Jahre 1768 besitzen wir sein Siegel, welches die Rose zeigt. Nach Feddersen war er 1703 1/7 geboren und mit Anna, des Kammerrats Arnold Berens' Tochter vermählt.

Dieser Ehe entstammte der Reitvogt der Tyrstrupharde des Amts Hadersleben Arnold von Saldern. Er war verheiratet mit Nanette Courtonne.[2]) Am 7. April 1775 machte er zu Hadersleben sein Testament, welches der König nach seinem unlängst erfolgten Tode, unterm 9. Mai desselben Jahres bestätigte. Nach Feddersen wäre er 1735 geboren. Er hinterließ zwei Kinder, erstens den Sohn Caspar Salomon von Saldern, welcher nach den Provinzialberichten geboren ist 13/6 1770 zu Hadersleben; Michaelis 1786 ging er als stud. med. nach Kopenhagen, ward 1789 Reservechirurg und war nebenher Privatdozent. 1793 reiste er aus Gesundheitsrücksichten nach der Schweiz und starb zu Boisgentil am 6. August 1794;[3]) ferner die Tochter Anna Adolphine von Saldern, von der wir nur wissen, daß sie vor dem 23. Dezember 1775 geboren wurde.

Ein zweiter Sohn des Pastors Sebastian war der Oberstleutnant Friedrich von Saldern, der 1770 und 1773 das erste schleswig-holsteinische National-Bataillon

---

[1]) Jensen, l. c.

[2]) Bei Feddersen heißt sie Anna Maria, Peter Cortonne's, Kaufmanns in Kopenhagen Tochter; dagegen nennt sie der Verfasser eines Artikels über ihren Sohn in den Provinzialberichten 1795, Bd. 1, pag. 182 ff. Nanette Marie Courtonne aus Rotterdam und läßt sie in zweiter Ehe den Stabs- und Regimentschirurgen Schmidt heiraten.

[3]) Provinzialberichte l. c.

zu Hadersleben kommandierte und vor dem 23. Dezember 1775 gestorben ist. Seine Frau war C. H. (bei Feddersen Helena), geb. Ployart. Nach Feddersen wäre er 1707 geboren. Dieser Ehe entstammten sechs Kinder, deren Reihenfolge anzugeben ich nicht im Stande bin. Ich nenne zuerst den Sohn Heinrich von Saldern, welcher Sekondeleutnant beim Schleswigschen geworbenen Regiment zu Fuß war und mir einmal, 1784 (d. d. Riibe 13/9), vorgekommen ist. Dann lasse ich die fünf Töchter nach dem Alphabet folgen. Conradine Eleonora von Saldern wurde die Gattin des Pastors A. Wetcke zu Starup, als welche sie 1782 und 1784 in den Akten vorkommt. Nach Jensens Statistik wurde ihr Mann 1774 zu Starup angestellt und starb 1820 den 20. Januar. Nach dem Apenrader Stammbaum sind auch dieser Ehe sechs Kinder entsprossen.

Elisabeth Sophia von Saldern kommt in denselben Jahren wie ihre Schwester als Gattin des Kaufmanns Andreas Muusmann, Lorentz Sohn, vor. Friderica Charlotta von Saldern ist in denselben Jahren die Frau des Regimentsquartiermeisters Posselt. Hedewig Catharina von Saldern, welche 1782 in den Akten genannt wird. Endlich Helena Margaretha von Saldern lebt 1782 und 1784.

Ein dritter uns bekannter Sohn des Pastors Sebastian war der dänische Kapitän Sebastian von Saldern, welchen seine Schwester in ihrem Testament vom 7. August 1782 enterbte. Er lebte damals in Norwegen. Gegen jenes Testament protestierte er aus Haagenwieg am 1. April 1785.

Wir wissen noch die Namen von fünf seiner Schwestern. Die älteste derselben ist Helene von Saldern, die Frau des Pastors Bendix Cramer zu Heils und Weistrup. Dieser wurde nach Jensen 1738 Pastor daselbst und starb 21/3 1753. Wie Feddersen angiebt, fand die Hochzeit am

6. Juni 1738 statt. Helena selbst ist kurz vor dem 27. September 1775 gestorben. Bei Feddersen finden wir als nächstfolgende Schwester Benedicta von Saldern, geboren am 6. Februar 1718. Aus den Akten bekannt sind wieder Catharina Margaretha von Saldern, welche schon vor dem 7. August 1782 verstorben ist; Hedewig Eleonore von Saldern zu Starup, die am genannten Datum das oben erwähnte Testament verfaßte und schon vor dem 28. April 1784 aus dem Leben schied; endlich Sophia von Saldern. Sie vermählte sich nach dem 23. November 1746 mit dem Pastor Friedrich Grauer, welcher nach Jensen 1724 geboren ist, 1754 Diakonus zu Tetenbüll, 1763 Pastor zu Oldensworth wurde und am 27. März 1772 das Zeitliche segnete. Die Witwe, welche Mutter mehrerer Kinder war, lebte noch 1784 11/5.

b) Wir wenden uns zu dem einzigen rechten Bruder des Pastors Sebastian, dem Landmann Caspar von Saldern.

Nach einer Notiz vom 28. Oktober 1705 hatte dieser Caspar wenige Jahre zuvor einen verschuldeten und verfallenen Hof zu Terp angenommen, in der Süderrangstruphardе des Amts Apenrade, auf welchem er auch 1746 noch urkundlich nachweisbar ist. In den Jahren 1738—1741 war er Kirchenjurat zu Bedstedt. Nach dem Apenrader Stammbaum ist er 1673 8/12[1]) geboren und 29/8 1749 zu Terp gestorben, nach ihm hätte er 1701 28/6 Christine Matthiesdatter geheiratet.

Nach dem Stammbaum waren die beiden ältesten

[1]) Wenn Feddersen ihn 1670 25/9 getauft sein läßt und ihn deshalb als ältesten Sohn des Apenrader Bürgermeisters aufführt, so irrt er. Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Propsten Reuter zu Apenrade steht im dortigen Kirchenbuche unter obigem Datum nur die Notiz: getauft Thomas Claus, des Stadtschreibers Sohn zu Apenrade. Diese Notiz macht Feddersen auch zweifelhaft, ob unser von Saldern auch wirklich Caspar und nicht Thomas geheißen habe.

Töchter dieser Ehe Catharina Margaretha von Saldern, geb. zu Terp 1702 und Maria Elisabeth von Saldern, geb. ebendaselbst 1704, gestorben 1774, verheiratet mit dem Landmann Mathias Bind in Starup-Lygumkloster.

Der älteste Sohn hieß gleich dem Vater Caspar von Saldern. Ihn lernen wir zuerst als Schreiber des am 10. November 1735 verstorbenen Amtschreibers Ries zu Apenrade kennen. Feddersen und der Apenrader Stammbaum führen ihn als Amtsverwalter zu Hadersleben auf, ersterer nennt seine Frau Friedrike Catharina, Hardesvogt Holms Tochter auf Törning, und letzterer läßt ihn 1707 zu Terp geboren werden.

Als seinen Sohn führt jener einen Caspar von Saldern auf, von dem dieser, ohne seinen Namen zu kennen, sagt, daß er früh gestorben sein soll. In den Akten habe ich nun einen Caspar von Saldern gefunden, der am 24. September 1773 zum Kornet bei den Dragonern ernannt, am 11. November auf ein Jahr vom Dienste dispensiert wird, um den nötigen Wissenschaften obzuliegen. Ich wüßte diesen sonst nirgends unterzubringen und möchte ihn daher für jenen Sohn des Haderslebener Amtsverwalters halten.

Als jüngste Tochter des Hufners Caspar v. S. in Terp bezeichnet der Stammbaum Anna Maria von Saldern und läßt sie daselbst 1710 geboren werden. Auch nur aus ihm erfahren wir vom zweiten Sohne des Hufners Matthias von Saldern, geboren in Terp 1713.

Erbe der väterlichen Hufe wurde Friedrich von Saldern, der in den Akten zuerst 1742 8/4 auftaucht; 1770 9/4 bittet er, der Frau und unmündige Kinder hat, seine Hufe zu Terp verkaufen zu dürfen, wie es scheint zunächst ohne Erfolg, wenigstens wird noch am 15. Mai 1771 eine Auktion bei ihm abgehalten. Die Akten erwähnen seiner zuletzt am 23. Januar 1779. Nach dem

Apenrader Stammbaum war er am 27. September 1716 in Terp getauft, verarmte infolge von Viehseuche völlig und starb im Günderothischen Armenhaus zu Apenrade. Als seine Frauen werden dort genannt erstens Christine Nicolausdatter † in Terp 2/6 1767; zweitens Catharina Margaretha Eskilsdatter in Bedstedt, welche er 1769 18/11 heimführte. Von der ersteren stammten danach zwei Töchter, die früh starben, und ein Sohn Nicolai von Saldern, der am 10. Juni 1765 geboren und in Veile ohne Erben gestorben sein soll.

Ich muß an dieser Stelle bemerken, daß der Apenrader Stammbaum im Interesse der Familie jenes Hufenbesitzers Friedrich von Saldern zu Terp aufgestellt ist und nur, soweit es diese angeht, Vollständigkeit beansprucht. Von einem Enkel Friedrichs gefertigt, der also diesen Teil seiner Familie genau kennen konnte, darf er in dieser beschränkten Hinsicht die volle Glaubwürdigkeit einer urkundlichen Quelle genießen.

Wir finden in der Feddersenschen Sammlung eine Catharina von Saldern erwähnt, welche den Oberförster Johann Hinrich Schäffer 1779 heiratet. Sie kann nun kaum irgendwo anders untergebracht werden, als wenn man annimmt, sie sei eine der beiden im Stammbaum aufgeführten früh verstorbenen Töchter des Friedrich v. S. zu Terp aus erster Ehe gewesen. Jung gestorben könnte sie deshalb doch sein, da sie nicht notwendig vor 1762 geboren und nach 1780 gestorben zu sein brauchte.

Als älteste Tochter Friedrichs aus zweiter Ehe nennt der Stammbaum Gyde Christine von Saldern, geb. 14/8 1770, verheiratet mit Niels Petersen Junker in Rurup, von dem sie mehrere Kinder hatte.

Ihr ältester rechter Bruder war Eskild Matthias von Saldern, Käthner zu Lygumkloster, als welcher er mir 1824 2/5 vorgekommen ist. Er war verheiratet mit Anna Maria, geb. Petersen. Nach dem Stammbaum ist

er in Terp am 22/7 1773 geboren, heiratete 1808 und starb in Apenrade am 13. März 1844. Hier wird als seine älteste Tochter genannt Christine Maria von Saldern, geb. in Lygumkloster 3/8 1809, verheiratet 6/6 1845 in Apenrade mit Iver Hansen Christensen, welcher 1/12 1859 daselbst mit Hinterlassung eines Sohnes starb. Auch nur aus dem Stammbaum kennen wir die beiden anderen Töchter des Eskild Matthias: Anna Margaretha von Saldern, geb. in Lygumkloster 12/7 1813, verheiratet 16/10 1846 in Apenrade mit Antonie Christopher Matzen, aus welcher Ehe drei Kinder stammen; und Marie Elise von Saldern, geboren 22/6 1816 in Lygumkloster, verheiratet 9/6 1848 in Apenrade mit Mads Jepsen. Die drei Kinder dieser Ehe haben den Namen Saldern-Jepsen angenommen.

Vom 6. Mai 1845 haben wir ein Schriftstück, nach welchem der Schreiber des Ober-Konsistorialrats und Propsten Paulsen in Altona Nicolai von Saldern aus Lygumkloster vergeblich um Befreiung vom Militärdienst petitioniert. Er wurde geboren am 2. Mai 1824 als Sohn des Eskild Matthias und ist der Verfertiger des Apenrader Stammbaums.

Durch die liebenswürdige Vermittelung des Herrn Pastors Sieveking hierselbst sind mir von dessen Herrn Vater in Altona noch folgende Notizen über diesen Nicolai verschafft worden. Er trat seinen Schreiberdienst an am 4. Oktober 1840, wurde am 1. Mai 1847 Unterküster, 1. Januar 1855 Kirchenschreiber und 1872 Bureauvorsteher und Kassierer der drei Gemeinden zu Altona. Pensioniert am 1. Juli 1895 starb er am 14. März 1896. Seine hinterlassene Witwe wohnt in Pinneberg. Kinder sind dieser Ehe nicht entsprossen.

Noch kennen unsere Akten wie jener Stammbaum je einen Caspar von Saldern als Sohn des Hufenbesitzers Friedrich zu Terp, welche nicht identisch sind.

Denn während der erstere am 23. Januar 1779 bereits verstorben ist, wurde letzterer erst am 15. Mai 1783 geboren und starb in Stenderup als Schullehrer.

c) Eine Tochter des Bürgermeisters von Apenrade aus erster Ehe war Catharina Benedicta von Saldern, verehelichte Petrejus, welche am 23. November 1746 bereits verstorben war. Nach Feddersen, welcher sie nur Benedicta nennt, war sie verheiratet mit dem Pastor Reinhold Peträus zu Bedstedt, welcher nach Jensen von 1689 bis zu seinem 1715 erfolgten Tode dort Prediger war. Wenn diese Sammlung sie in zweiter Ehe mit Pastor Tilli verheiratet sein läßt, so ist das eine Verwechslung mit ihrer Stiefschwester. Daß Catharina Benedicta als Witwe Petrejus gestorben ist, geht aus dem nach ihrem Tode am 23. November 1746 gefertigten Günderothschen Testament hervor.[1])

d) Nachträglich ist mir die Abschrift einer Erbteilung in die Hand gefallen, welche der Amtschreiber Caspar am 4. Dezember 1681 mit den Vormündern seiner Kinder erster Ehe schloß. Danoch war noch eine zweite Tochter erster Ehe vorhanden. Diese kennt auch Feddersen. Er nennt sie Catharina und läßt sie seit 1700 mit Pastor Sieverts in Catharinenheerd vermählt sein. Nach ihm wäre sie am 30. Oktober 1702 gestorben. Jensen führt Johann Rudolph Sieverts auf als Pastor vom 11. Dezember 1695 bis zu seinem Tode am 14. Dezember 1727. — Welche von den beiden hier genannten Schwestern die ältere war, kann ich nicht sagen.

e) Als älteste Tochter des Bürgermeisters Caspar aus zweiter Ehe nennt der Stammbaum Catharina Margaretha von Saldern, welche Montag nach Cantate (5/5) 1681 in Apenrade getauft wurde und mit dem

---

[1]) Akten des Kgl. Staats-Archivs A. XVIII Nr. 5186, woselbst auch die Namensschreibung Petrejus.

Pastor Jacob Tilli zu Kating[1]) vermählt war. Nach Jensen ist Tilli seit 1716 Diakonus, seit 1722 Pastor und alleiniger Prediger zu Kating, von wo er 1740 nach Kaltenkirchen kam. Er starb im November 1763.

f) Feddersen kennt als den ältesten Sohn zweiter Ehe Georg von Saldern, der 1705 stirbt. Nach dem Stammbaum, welcher ihn Jürgen nennt, ist er 1683 geboren.

g) Ihm folgt als Nächstälteste Sophia von Saldern. Sie war vermählt mit dem Hausvogt zu Apenrade, späteren königl. Oberförster und fürstlich Augustenburgischen Ober-Inspektor der Gravensteinischen Güter, Kammerrat Hinrich von Günderoth. Es war dies ein natürlicher Sohn des Amtmanns Friedrich von Günderoth zu Apenrade und Lygumkloster.

1741 19/8 fundierten die Ehegatten und der Bruder des Mannes, Ernst Christoph von Günderoth, Stallmeister zu Eutin, das Günderothsche Armenhaus zu Apenrade. Ihr Testament d. d. Nortorf 1746 23/11, mit Zusatzerklärung d. d. Apenrade 1747 14/6 ist schon erwähnt. Es beweist, daß das Ehepaar ohne Leibeserben war und belegt die Ländereien desselben im Rutebüllerkoog zum Besten der von Saldernschen Familie und des gedachten Armenhauses mit einem beständigen Fideikommiß.

Hinrich von Günderoth ist nach seiner Gattin einige Zeit vor dem 9. März 1750 zu Apenrade verstorben. Als Geburtsjahr der Sophie giebt der Stammbaum 1684 an.

h) Ihr jüngerer Bruder ist Friedrich von Saldern. Wir sind ihm schon weiter oben als Amtschreiber zu Apenrade unter seinem Vater begegnet. In dieser Stellung ist er bis zur dänischen Okkupation verblieben. Damals soll er mit dem Amtsarchiv nach Hamburg ge-

[1]) Nicht Tating wie der Stammbaum will.

flüchtet und von dort nach Schweden gegangen sein.[1]) Aktenmäßig hören wir zuerst wieder von ihm durch eine Verfügung d. d. Hamburg 19/12 1720, welche ihn, den Amtschreiber zu Neumünster und Bordesholm, anweist, sich in seine Ämter zu begeben, um dieselben von den dänischen Beamten[2]) entgegenzunehmen. Die Restitution erfolgte am 30. desselben Monats.

Für Bordesholm wurde dann schon am 30. April 1721 in der Person des Henning Gether ein besonderer Amtschreiber bestellt. Aus demselben Jahre haben wir ein Siegel Friedrichs, welches wieder das Agnus Dei zeigt. In Neumünster blieb er Amtsverwalter bis zu seinem Tode, welcher zwischen dem 6. Juli und dem 21. August 1722 erfolgt ist.[3])

Der Stammbaum setzt seine Geburt ins Jahr 1685.

Seine Gattin war Anna Maria, geborene Kamphövener.[4]) Nach dem Tode ihres Gemahls führte sie — wie schon erwähnt — dessen Amt bis Ende 1724 fort. Unter dem 23. Dezember dieses Jahres wurde ihr bewilligt, daß der Amtschreiberdienst auf Caspar Henrich Musaeus übertragen wurde, dessen Amtseid vom 30. Januar 1725 datiert. Anna Maria hat später, im Sommer 1744, auf Antrag ihres Sohnes Caspar, jenes Amt noch einmal während der Abwesenheit des letzteren zur Cur in Hamburg, unter Beirat des Jacob Dietrich Jahn geführt.

Sie zog, nachdem sie ihre Apenrader Besitzungen verkauft hatte, 1736 nach Ottenbüttel bei Itzehoe, unweit

---

[1]) Staatsbürgerl. Magazin VII, l. c. pag. 4.

[2]) Kgl. Amtsverwalter in Neumünster war damals Diesteler.

[3]) Wenn Holm in Hist. Tidskr. l. c. pag. 74 und ebenso Schmidt im staatsbürgerl. Magazin VII ihm das Leben bis zum Jahre 1738 fristen, so verwechseln sie ihn mit seinem gleichnamigen Vetter, dem Landrentmeister.

[4]) Nach Feddersen war ihr Vater der Hardesvogt Bernd Caspar Kamphövener.

des Gutes Drage, wo sie auch 1754 noch ihr Hauptquartier hatte. 1772 finden wir sie in Rendsburg. Gestorben ist sie im Jahre 1775[1]) bei ihrem Sohn auf Schierensee.

Dieser — Caspar von Saldern — der berühmteste Sprößling des Geschlechts, wurde geboren zu Apenrade am 11. Juli 1710.[2]) Von seiner Jugend wissen wir nur, daß er in Kiel und Göttingen Jura studierte. Nach der im Staatsarchiv beruhenden Beamtenliste von 1763 trat er 1735 in großfürstliche Dienste, ohne daß anzugeben wäre als was. Am 18. Dezember 1736 wurde er zum Kanzleiassessor bestellt und leistete seinen Amtseid am 21. desselben Monats. Von letzterem Datum ist dann aber auch seine Ernennung zum Amtsverwalter, sowie Zoll- und Licenteinnehmer zu Neumünster, welche Bedienungen er von seinem Vorgänger Joachim Schwers kaufte. Angetreten hat er seine Stellung erst nach dem 25. April 1737, wo wir Schwers noch als Amtschreiber in Thätigkeit finden. Als Amtsverwalter finden wir Saldern bis zum Sommer 1741 unter dem Titel Kanzleirat, von da bis zum Frühling 1745 als Justizrat. Am 2. Mai dieses Jahres wurde er zum Etatsrat ernannt.

Näher auf seine dortige Amtsthätigkeit einzugehen, ist hier keine Veranlassung. Den größten Teil der Zeit füllen Streitigkeiten mit dem Amtmann, dem Grafen Gerhard von Dernath, welcher Saldern unerlaubten Verkauf Neumünsterscher Fleckensländereien, Gebrauch des Holzvogts zu Privatjagden, Amtsübergriffe, Unterschlagung, Bestechlichkeit und anderes mehr vorwarf, einerseits und

---

[1]) Nach Schmidt im staatsb. Magazin VII, pag. 4 starb sie 85 Jahre alt.

[2]) Da er selbst am 2. Juni 1773 schreibt, daß er in wenigen Wochen 63 Jahre alt werde, so kann über das Jahr seiner Geburt jetzt kein Zweifel mehr sein. — Cfr. Hist. Tidskr. l. c. pag. 151/152.

den Unterthanen wegen unrechtmäßig verlangter Fuhren und Dienste, sowie Annahme und Erpressung von Gaben und Geschenken, harter Restanteneintreibung usw., andrerseits aus.

Mehrfache Untersuchungen durch die vorgesetzten Behörden und durch Kommissionen fanden statt. Im Ganzen schnitt Caspar gut dabei ab. So heißt es in einem Promemoria des Conseils vom 20/3 1743 in der Dernathschen Sache: „Es ergiebt sich wasgestalten zwar eines Theils von dem Justizrath v. Saldern in Ansehung der Jurisdictionalien nicht allemahl solchergestalt, wie es nöthig gewesen, zu Werk gegangen sey, andern Theils aber auch der H. Graf von Dernath ratione subordinationis gar zu viel von demselben verlanget habe, indessen jedennoch überhaubt, was die von d. Herrn Grafen eingeklagte und denuncierte den herrschaftl. Dienst und das hochfrstl. Interesse betreffende facta anlanget, der Justizrath von Saldern sich auf eine gründliche Art hinlenglich justificiret, also daß zu einiger Gravirung desselben nichtes übrig bleiben mögen.“ Demzufolge wurde am 7. September 1743 Saldern von der Anklage gänzlich befreit und ein Regulativ erlassen, nach welchem künftig die beiderseitige Thätigkeit fest umgrenzt wird, um weitere Mißhelligkeiten zu verhüten. Ja am 18. Oktober desselben Jahres erhielt Dernath einen Verweis vom Conseil wegen unerheblicher Klagen. Das half natürlich nichts. Schon im Februar des nächsten Jahres war der Kampf wieder im besten Gange und hörte auch damit nicht auf, daß Dernath durch ein Dekret vom 23/2 1745 das Amt Neumünster gänzlich genommen und dasselbe seinem Gegner als Amtsverwalter ganz allein übertragen wurde.[1])

Eine eigens nach Neumünster zur Untersuchung der Amts- und Zuchthausrechnungen und des Zustandes der

[1]) Seine Instruktion ist übrigens schon vom 16. Dezbr. 1744.

Kasse entsandte Kommission fand am 4. Juni 1746 Alles in ausnehmend guter Ordnung.

Ebensowenig Sorgen brauchten dem Amtsverwalter die Klagen der Unterthanen zu machen, sie schleppten sich vielmehr ohne irgend eine Entscheidung noch lange Jahre nach Salderns Amtsentsetzung hin, so daß man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, man habe diese Streitereien — unter welchen auch die verkauften Fleckensländereien wieder eine große Rolle spielten — absichtlich ergebnislos verlaufen lassen wollen. Lästig blieb das aber doch in so fern für Caspar, als er offenbar auch nach seiner Entlassung das Land nicht ohne Erlaubnis verlassen durfte. Wenigstens erhielt er am 18. Juni 1749 einen besonderen Urlaub auf fünf Wochen nach Pyrmont, von wo er Ende August wieder zurück war.

Was dem Amtsverwalter den Hals brach, war eine uns recht geringfügig erscheinende Sache. Er wurde in Folge Dekrets aus St. Petersburg vom Oktober 1748 seines Amtes entsetzt, weil er in Neumünster eigenmächtig eine Freischützengilde hatte errichten lassen.

Ehe wir von Caspars Neumünsterscher Zeit Abschied nehmen, müssen wir noch einen Blick auf seine bisher gänzlich dunklen ehelichen Verhältnisse werfen. Nach Schmidt l. c. hat er sich 1739 verheiratet. Wenn Schmidt die Gattin Anna Maria nennt und hinzufügt, sie sei einer unverbürgten Nachricht nach eine geborene Beenfeldt gewesen, so schwebt das zunächst eben ziemlich in der Luft. Völlig Phantasie ist die Nachricht in Siebmachers Wappenbuch, nach welcher er die Erbtochter der dänischen Linie von Günderoth heiratete. Den Zusammenhang der Saldern mit den Günderoths habe ich weiter oben besprochen.

Sicher ist eins, daß Caspar von Saldern zweimal vermählt gewesen ist. In einem Originalpromemoria des Geheimen Conseils vom 23. April 1745, welches seine Bitte um Beilegung des Etatsratstitels usw. befürwortete,

und welches von Ernst Joachim von Westphalen und Magnus Friedrich von Holmer unterzeichnet ist, heißt es: „Die Conferirung des Characters eines würklichen Etatsrahts hingegen würde ihm, supplicanten vermuthlich unter andern darin zu statten kommen, um zu Treffung einer intendirenden favorablen Heyrath desto eher zu gelangen."

Nun muß Caspars Sohn notwendig einige Jahre vor 1745, oder vielmehr 1746 geboren sein, da er 1766 Amtmann wurde, und es doch bei allem Ansehen des Vaters einfach ausgeschlossen gewesen wäre, daß ein junger Mann von zwanzig Jahren zu einer solchen Stellung hätte gelangen können. Schmidts obige Angabe, der Geheimrat habe 1739 geheiratet, wird daher richtig sein. Dann war er also 1745 Witwer.

Nun findet sich bei Feddersen eine Catharina Lucia von Saldern, geb. Thieden, von welcher der Verfertiger der dortigen Stammbäume selbst nicht ahnt, wessen Gattin sie gewesen, und die ich nirgends anders unterzubringen weiß. Vortrefflich würde sie als erste Frau unseres Caspars passen, da sie nach Feddersen am 4. Mai 1742 begraben worden ist.[1])

In einem Bericht des Conseils an den Statthalter vom 23. April 1763 nennt Caspar den Infanterieleutnant Christian Moritz von Bergfeldt seinen Neveu. Von des Geheimrats Schwestern ist nachweislich keine an einen Bergfeldt verheiratet gewesen. Es muß also seine Frau — da in einem amtlichen Schriftstück von einem Titularneffentum nicht wohl die Rede sein kann — eine geborene Bergfeldt gewesen sein. Dann erkennt man auch, woher die Nachricht bei Schmidt von der geborenen Beenfeldt stammt. Ebenso würde dazu auch die Bemerkung des oben ange-

[1]) Sicherheit würden hier die Neumünsterschen Kirchenbücher bringen. Leider aber ist der entsprechende Band derselben, nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Professor Kirmis nicht mehr aufzufinden.

führten Promemoria stimmen, die beabsichtigte Ehe werde eine favorable sein. Einen Christian von Bergfeldt — vielleicht Caspars Schwager — finden wir als großfürstlichen Oberforstmeister und Amtmann von Trittau.

Nach dem Gesagten wäre also der Geheimrat verheiratet gewesen 1) von 1739—1742 mit Catharina Lucia Thieden, 2) von c. 1745 an mit (Anna Maria) von Bergfeldt. Letztere starb nach Schmidt l. c. am 17. März 1774 zu Neumünster und ist den 2. April des Jahres im Saldernschen Erbbegräbnis zu Bordesholm beigesetzt worden.

Ich wende mich nun zu einer zweiten bisher streitigen Frage. Caspar von Saldern ist — das steht fest — einmal unerlaubter Weise nach Petersburg gereist. Aber wann?

Handelmann in der allgemeinen deutschen Biographie setzt das Ereignis — wohl nach Schmidt — in die Jahre 1751/52. Letzterer sowohl wie Holm in der Hist. Tidskr. bringen die Reise mit den Streitigkeiten im Geheimen Conseil in Verbindung. Kobbe[1]) läßt Saldern 1759 nach seiner unerlaubten Visite beim Großfürsten als Etatsrat nach Holstein zurückkehren. Die von Wetzel mitgeteilten Aufzeichnungen zur Lebensgeschichte Caspars von Saldern[2]) verlegen die Reise ins Jahr 1762 und lassen Caspar bis 1761 oder kurz vorher im Amte bleiben. Wetzel stützt diese Darstellung durch die Bemerkung „erst am 11. April 1752 wurde zum ersten Male seit 1726 verfügt" nicht nach Petersburg reisen zu dürfen. Hierbei sind aber zwei Irrtümer untergelaufen. Einmal ist Saldern, wie wir sahen, 1748 aus dem Amte geschieden und hat ein solches vor 1762 nicht wieder bekleidet, dann ist auch schon 1745 15/9 das Verbot des Reisens nach Petersburg erneuert worden.[3])

[1]) Schleswig-Holst. Geschichte pag. 205.

[2]) Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holst.-Lauenburgische Geschichte. Bd. 23, pag. 280.

[3]) Akten des Staats-Archivs A. XXI Nr. 145.

Trotzdem haben Wetzels Aufzeichnungen in der Sache selbst recht. Diejenigen, welche Salderns Reise in die Jahre 1751/52 setzen, hätten doch eine Erklärung versuchen müssen, wie es gekommen sein sollte, daß er erst zehn Jahre nach dieser Reise plötzlich zu so hohen Gnaden in Petersburg gelangt ist. Thatsächlich hat der unerlaubte Aufenthalt Salderns daselbst mit den Holmer-Westphalenschen Irrungen absolut nichts zu thun, an denen er als — es sei wiederholt betont — Privatmann unmöglich ein solches Interesse nehmen konnte, um deshalb die voraussichtlichen üblen Folgen der unerlaubten Reise riskieren zu sollen. Nein, er ist — wie aktenmäßig feststeht — Anfang 1762 nach Petersburg gegangen, um eine Entscheidung in einem Forderungsprozeß herbeizuführen, in welchen er mit Hinrich Selck zu Neumünster verwickelt war. Da ist es ihm denn gelungen, die Gunst der maßgebenden Kreise zu gewinnen. In rascher Folge wurde er Konferenzrat, beim Hoflager anwesender und dem großfürstlichen Statthalter, Prinzen Georg Ludwig, zugeordneter Minister, Mitglied des Kieler Conseils und wirklicher Geheimrat (1763 7/1), Präsident des 1766 neu errichteten General-Landes- und Ökonomie-Verbesserungs-Direktoriums, dann wieder neben Panin holsteinischer Minister in Petersburg usw. — Es kann nicht meine Aufgabe sein, Caspars historische Laufbahn weiter zu verfolgen, um so weniger, als sich aus den hiesigen Akten dafür keine neuen Daten ergeben und auch der Sachlage nach nicht ergeben können.

Ich habe nur noch wenige Bemerkungen hinzuzufügen, die ihn als Privatperson und als Mitglied der Familie von Saldern betreffen.

Von den vielen Prozessen, mit welchen Caspar sein Leben lang zu thun hatte, sei noch einer erwähnt. Er betrifft eine Forderungsklage des Hamburger Ratsherrn, späteren Bürgermeisters Peter Greve, resp. des Juden

und kaiserlichen Faktors Elias Oppenheimer wegen einer Schuldverschreibung des damaligen Amtsverwalters vom 24/1 1746 und spielte sich in den Jahren 1756—1760 ab.

Zweifellos hat Holm[1]) dargethan, daß Caspar zugleich mit seinem Sohn durch Patent d. d. Traventhal 3/6 1768 in den dänischen Lehnsgrafenstand erhoben worden ist.

Es ist bekannt, daß er das Gut Schierensee, nicht weit von Kiel und Bordesholm, erwarb. Hier bewirtete er auch im Jahre 1768 drei Tage lang den König von Dänemark mit Gefolge.[2]) Im Mai 1771 nahm er das neu erkaufte Gut Annenhof in Besitz, auf welchem im Herbst des folgenden Jahres ein Blitzstrahl alle ökonomischen Gebäude einäscherte.

1770 kaufte er das ehemalige Blomsche Haus in Kiel, welches er durch den Landbaumeister Johann Adam Richter umbauen ließ.[3])

1786 31/10 ist er zu Schierensee gestorben und im Erbbegräbnis der Bordesholmer Kirche beigesetzt.[4])

Noch sei einer Notiz gedacht, welche ich in der Feddersenschen Sammlung (nach „Johann Pet. Willebrand, freundschaftl. Nachrichten von einer Carlsbader Brunnenreise; Leipzig 1780. 8, pag. 47") gefunden habe. Nach ihr hat Caspar von Saldern 100 Speciesdukaten zur Grundlegung des Brunnensalons beim Sprudel in Carlsbad gegeben.

Er war Vater zweier Kinder, eines Sohnes und einer Tochter.

Der Sohn Carl Heinrich Graf von Saldern-

[1]) l. c. pag. 116.

[2]) Zeitschrift, l. c. Bd. 23, pag. 285.

[3]) Vgl. über dieses Haus: Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, 1. Heft.

[4]) Zeitschrift, l. c. pag. 299 und 301.

Günderoth wurde 1740 geboren.[1]) 1766 23/5, als er schon Kammerherr und Ritter des kgl. Polnischen Stanislaus-Ordens war, wurde er Amtmann von Kiel und Bordesholm. Im Herbste desselben Jahres begleitete er den Vater nach Kopenhagen, wo er bis zum Juni 1767 blieb. Daß er 1768 dänischer Lehnsgraf geworden, ist schon erwähnt. 1773 16/11 erfolgte seine Ernennung zum Geheimrat und am 7. Juli 1774 wurde ihm die Wahrnehmung der Amtmannsverrichtungen zu Cronshagen aufgetragen. Er ist 1788 in der Nacht vom 10. zum 11. Oktober um 1/2 3 Uhr nach einer Unpäßlichkeit von wenigen Stunden auf Schierensee gestorben. Seine Witwe Friderica Amalia, Tochter des Amtmanns von der Kettenburg zu Tremsbüttel, war ein Jahr älter als ihr Gatte und starb am 6. April 1793.[2])

Dieser Ehe entstammte nur eine Tochter, Marie Sophie Charlotte Gräfin von Saldern-Günderoth, Gattin des Barons Christian Friedrich von Brockdorff. Sie ist geboren zu Bordesholm am 5/11 1772, wurde Witwe am 1/1 1818 und starb 11/4 1833.[3]) Ihre Nachkommen sind die von Mesmer-Saldern.

Caspars Tochter Anna Maria von Saldern lebte schon am 23. November 1746. Ob sie seiner ersten oder zweiten Ehe entstammte, vermag ich nicht zu sagen. Die Vornamen beweisen, selbst wenn Schmidt die Vornamen von Caspars zweiter Frau richtig angiebt, nichts, da auch bekanntlich des Geheimrats Mutter dieselben führte. Gestorben ist unsere Anna Maria als Fräulein am 12. Dezember 1773 in Hamburg.

Der Minister von Saldern hatte vier Brüder und drei Schwestern.

Der älteste Bruder hieß Berend Casper von

[1]) Zeitschrift, l. c. pag. 301, Anm.

[2]) Ebenda; Schmidt l. c. pag. 24; Feddersen.

[3]) Schmidt l. c. pag. 25. — Zeitschrift pag. 302, Anm.

Saldern. 1746 23/11 wird er als studiosus der Theologie genannt, später war er Prediger zu Bauske in Curland und ist mir zuletzt unterm 30. November 1776 vorgekommen. Nach Feddersen hatte er einen Sohn, der in Kiel studierte.

Ein zweiter Bruder Friedrich von Saldern ist jung gestorben.

Der dritte Carl Friedrich von Saldern wurde von dem Ehepaar Günderoth erzogen. 1744 26/11 hielt er sich in Neumünster auf. Wir haben unter jenem Datum ein Siegel von ihm, welches die Rose zeigt. 1763 25/1 wird er Oberstleutnant genannt und hatte eine königl. dänische Kompagnie, die er gekauft, verloren. Der erbetene Abschied ist ihm in gnädigen Ausdrücken erteilt worden. Er starb als Generalmajor vor 1788 10/10.[1]) Auf ihn muß sich die Notiz bei Holm[2]) beziehen „I Efteraaret 1762 ser man den dansk-norske Regering gjøre et Skridt, der maatte være Saldern til Behag. En Broder af ham, der ifølge en Anbefaling fra J. H. E. Bernstorff til Choiseul var bleven Oberst i den franske Armé, fik nemlig ifølge kongelig Resolution af 2den Novbr. 1762 en aarlig Pension af 500 Rdlr. d. Cour."

Wie sich die Daten miteinander ausgleichen lassen, weiß ich nicht zu sagen, doch könnte ihm der Abschied aus dänischen Diensten Anfang 1763 immerhin nachgesandt sein; auch mag er in französische Dienste als Oberst eingetreten sein, während er die dänischen als Oberstleutnant verließ.

Der jüngste Bruder war Christian Albrecht von Saldern. 1746 23/11 wird er als studiosus iuris genannt. 1754 19/11 tritt er als Hessen-Philippsthalscher Gouverneur zu Braunschweig auf. 1768 10/3 erfolgte

[1]) Nach Schmidt l. c. pag. 5 ist er ohne Nachkommen 1770 zu Schleswig gestorben.

[2]) Hist. Tidskr. l. c. pag. 86/87.

seine, des bisherigen bischöfl. lübeckschen und großfürstl. Geheimen Legationsrats, Ernennung zum großfürstl. Minister am königl. dänischen Hoflager.

Nach Schmidt[1]) ist er geboren den 15. Dezember 1721, wurde nach der Vereinigung des großfürstlichen Holsteins mit Dänemark pensioniert, heiratete 11. August 1788 in Altona die Witwe des verstorbenen Konferenzrats Anton Fabricius, Anna Margaretha Ployart, Schwester des Amtmanns Nicolay Theodor von Ployart zu Flensburg, und starb zu Altona ohne Nachkommen am 21. März 1806. Seine Witwe starb den 17. April 1815.[2])

Die älteste Schwester des Ministers, Hedewig Eleonore von Saldern, ist schon als Gattin des Justizrats und Kanzleisekretärs Detlev von Saldern besprochen. Auch sie war von den Günderoths erzogen worden. In unseren Akten erscheint sie zuletzt 1776 18/10. Nach Schmidt[3]) lebte sie als Witwe auf Schierensee und starb 1785.

Die nächstfolgende Schwester Anna Catharina von Saldern kommt zuerst 1746 23/11 vor. Sie heiratete den Pastor Benedikt Konrad Hinrich Langheim zu Kiel. Dieser war zunächst Archidiakonus, dann seit dem 4. März 1778 Hauptpastor an der dortigen Nicolaikirche und starb am 31. August 1785.

Die jüngste Schwester endlich, Sophia von Saldern, heiratete nach 1746 23/11 den dänischen Oberstleutnant Heinsohn, welcher 1776 18/10 noch am Leben war.

i) Ich habe jetzt noch den jüngsten Sohn des Bürgermeisters von Apenrade, Christian Albrecht von Saldern und seine Familie zu besprechen.

Er war schon am 8. August 1713 Leutnant, 1723

---

[1]) l. c. pag. 25. Daß Christian Albrecht großfürstl. Legationsrat in Regensburg gewesen, möchte ich nach Lage unserer Akten bezweifeln.

[2]) Vgl. hierzu: Provinzialberichte 1815 pag. 546.

[3]) l. c. pag. 26.

Oberstleutnant in großfürstlichen Diensten. 1726 und 1727 finden wir ihn als kommandierenden Offizier der Garnison in Kiel. Später — nach Feddersen 1738 30/8 — ward er Stadtoberst zu Hamburg. Er starb 1742 Ende Januar in Neuenkirchen in Norderdithmarschen. Vermählt war er zweimal, zuerst mit der ältesten Tochter des Justizrats Johann Wilhelm Pauli, dann mit Margaretha Sophia Friderica, Tochter des Geheimrats Paulsen, welche einige Zeit vor dem 19. November 1765 gestorben ist.

Aus ersterer Ehe stammten zwei Söhne: Johann Wilhelm von Saldern, geboren Ende 1729 oder 1730, welcher 1753 stud. iur. war und 1756 in den Akten vorkommt, und Christian Albrecht von Saldern. Dieser, geboren Ende 1733 oder 1734, wurde 1756 12/11 Fähnrich bei der Infanterie; 1761 8/12 präsidierte er als Leutnant in Oldenburg einem Kriegsverhör, war 1763 Kapitän, wurde dann aber, wie wir aus einem Berichte des Conseils an Catharina II. vom 18. Juni 1764 ersehen, dimittiert.

Der zweiten Ehe entsprossen drei Kinder. Das älteste war Catharina Hedewig Margarethe von Saldern, geboren Ende 1735 oder 1736. Sie heiratete den Pastor Martin Nicolaus Hellmann, der nach Jensens kirchlicher Statistik von 1757 bis zu seinem 1787 erfolgten Tode Prediger zu Tating war. Sie selbst ist mir zuletzt unterm 19. November 1765 vorgekommen. Sie hatte zwei Brüder.

Der ältere ist Paul Caspar von Saldern. Geboren 1738 war er erst Dragonerleutnant in großfürstlichen Diensten, wurde aber bei der allgemeinen Reduktion unter Catharina II. entlassen und stand dann als Leutnant in preußischen Diensten.[1]) Am 7. April 1772 ist er,

[1]) Nach einer mir durch die gütige Vermittelung des Herrn Archivrats Dr. Kohlmann zugegangenen Nachricht ist er 24/8 1764 Leutnant im Kürassier-Regiment Vasold (Nr. 6), (Patent 29/12 1762), 13/9 1770 Stabs-Rittmeister, 9/1 1771 dimittiert.

der königl. polnische Kammerherr, als wirklicher Rat ins Generaldirektorium berufen, dessen Vorsitz er nach dem 7. November 1774, beim Ausscheiden des Konferenzrats Niemann übernahm. Am 18. Oktober 1773 wurde er zugleich Vorsteher der Witwen- und Waisenkasse. Er starb kurz vor dem 14. Juli 1811.[1])

Sein jüngerer Bruder Hinrich Georg von Saldern wurde geboren 1741. 1762 finden wir ihn als Dragonercornet in großfürstlichen Diensten; bei der allgemeinen Reduktion traf ihn das gleiche Schicksal wie seinen Bruder. Er trat darauf in königl. dänische Militärdienste. In unseren Akten kommt er zuletzt am 19. November 1765 vor.[2])

3. Wir wenden uns nun zum dritten und jüngsten Sohne des Kirchspielvogts Caspar v. S. zu Neumünster.

Es ist dies Friedrich von Saldern. Am 8/6 1663 wendete sich der Vater an den Herzog mit der Bitte, seinen vierzehnjährigen Sohn ins Bordesholmer Gymnasium aufnehmen zu wollen. Da der Apenrader Bürgermeister — wie wir sahen — 1663 schon zweiundzwanzig Jahre alt war, von einem vierten Sohn des Kirchspielvogts Caspar aber nichts bekannt ist, so kann es sich hier nur um unsern Friedrich handeln. Danach wäre derselbe also in der zweiten Hälfte des Jahres 1648 oder 1649 geboren. Dem kann auch nicht widersprechen, daß ihm schon am 13. Februar 1668 die Bestallung als Kirchspielvogt für den Fall des Todes oder Rücktritts seines Vaters erteilt wurde. In den Akten tritt er

[1]) Nach dem übrigens recht bedenklichen Cod. Mſ. S. H. 379 der Kieler Universitäts-Bibliothek wäre er 1739 geboren und am 18. Juni 1811 gestorben. — Schmidt l. c. pag. 25 macht ihn zu einem Sohn Berend Caspars von Saldern. — Nach den Akten des Staats-Archivs war er am 20. Oktober 1747 neun Jahre alt.

[2]) Nach dem obigen Kieler Manuskript war er Oberst in Rendsburg und starb 1804 26/4 aetatis 63.

1677 22/7 zuerst als Kirchspielvogt auf, 1682 ward ihm die Kontribution und extraordinäre Hebung beigelegt, mit welcher sich bis dahin der Amtschreiber Friedrich Hennings zu Kiel zu befassen hatte. 1705 15/1 nennen ihn die Akten zuerst Amtschreiber zu Neumünster. Im Jahre 1709 schlossen er und sein Sohn Lorenz mit der vormundschaftlichen Regierung einen Pensionskontrakt über das Amt Neumünster ab. Er selbst war fortan Amtsverwalter, sein Sohn blieb Amtschreiber. Die Saldernsche Ausfertigung dieses Vertrags ist vom 1. Oktober 1709 und trägt die eigenhändigen Unterschriften und Siegel (Agnus Dei) der Kontrahenten. 1712 zwischen dem 19. April und dem 14. Mai ist Friedrich gestorben.[1])

Er war zweimal verheiratet. Die erste Frau Adelheid stand am 11. Juni 1679 Gevatter bei einem Sohn des Archidiakonus Sothmann.[2]) Die Hochzeit mit der zweiten Frau Anna, geb. Tode fand am 26. Dezember 1692 statt.[3]) Sie war 1741 siebenundsechzig Jahre alt, also 1674 geboren. Wir finden sie 1744 19/8 noch am Leben, doch wohnte sie damals nicht mehr in Neumünster.

Die Söhne Friedrichs sind alle drei der ersten Ehe entsprossen.

Der älteste ist Hans Hinrich von Saldern.[4]) Er muß eine gewaltthätige Natur gewesen sein. Schon 1699 wurde ein Inquisitionsprozeß gegen ihn geführt, weil er

---

[1]) Der Apenrader Stammbaum und Schmidt l. c. pag. 2 nennen ihn Friedrich Lorenz. — Nach Feddersen starb er am 29. April 1712, Nachmittags 4 Uhr und wurde in der Kirche zu Neumünster am 10. Mai begraben.

[2]) Mitteilung des Herrn Professors Kirmis aus dem Neumünsterschen Taufregister.

[3]) Desgl. aus dem Ehestandsregister.

[4]) Feddersen nennt ihn zwar erst an zweiter Stelle. Allein wir müssen dem eigenen Vater glauben, der ihn 1699 sub prod. 14/3 seinen ältesten Sohn nennt. Akten des Königl. Staatsarchivs A. XX. Nr. 787.

einen Kieler Studenten Noht erschlagen hatte. Damals war er schon über sechs Jahre auf Universitäten und vorher zwei Jahre auf fremden Schulen gewesen. 1707 22/3 wurde er bei Badeborn bei Ballenstedt todt aufgefunden, im Alter von c. dreißig Jahren. Er ist damals Schleswig-Holsteinischer Hof- und Landgerichtsadvokat gewesen und reiste in herzoglichen Geschäften. Unter den im neunten Band der Feddersenschen Sammlung aufbewahrten Aktenstücken über seinen Tod findet sich die Notiz: »Prout ex relatione viri fidei digni (nempe consiliarii intimi de Negelein) audivi, hic de Sallern intimus fuit defuncti consil. intimi de Wedderkop. Iter susceperat (Francofurtum ad Stryckium et alios) quoddam in favorem amici; prodebatur hoc domino Baroni de Görtz (qui exinde periculum timebat) et interfectus est ab emissario eius, nempe Hagen (qui postea cum praefecturam in terris Hanoveranis accepisset mortem sibi conscivit ipse violentam). Advocatus hic Sallern fuit homo doctus, habilis et vafer, sed absque religione, hinc forsan historia illa ficta Satanam collum illi fregisse. Ratio cur in hasce regiones profectus fuerit mihi relata, illum voluisse communicare consilia cum defuncto consiliario intimo de Stryck tanquam integerrimo amico.«

Nun, ich glaube wir können Görtz von dieser Schuld freisprechen. Das ebenfalls bei Feddersen vorhandene Zeugenverhör vom 20. April 1707 läßt allerdings über die Ermordung des von Saldern keinen Zweifel, doch scheint dieselbe einem Garstwirte, bei welchem er logiert hatte, zur Last zu fallen. Begraben ist er am 4. Mai 1707 in der Amtstadt Hoym in Anhalt.

Sein älterer Sohn ist der Justizrat Friedrich Hinrich von Saldern. Er wurde 1730 27/10 Kanzleiverwandter, 1737 18/7 Kanzleisekretär und 1742 27/4 mit Beibehaltung dieser Funktion Oberkonsistorialsekretär. Er starb 1746 vor dem 3. Oktober. Von seiner Frau

Magdalena Margaretha, welche ihren Gemahl überlebte, hatte er zwei Söhne: Friedrich von Saldern, von dem wir nur wissen, daß er 1755 zu Kiel studierte, und Caspar von Saldern, von dem uns Feddersen nichts als seinen Namen überliefert hat.

Der jüngere Sohn des Ermordeten war Georg Henning von Saldern. Nach der großfürstlichen Beamtenliste von 1763 stand er seit 1733 in großfürstlichen Diensten. Am 20. November 1736 erhielt er eine Expectanz auf eine Amtschreiberbedienung, wurde jedoch am 3. April des folgenden Jahres zum Zahlkommissar ernannt. 1756 1/10 erfolgte seine Beförderung zum Kriegszahlmeister, als welcher er 1765 6/6 den Titel Kriegsrat erhielt. Gestorben ist er 1768 zwischen dem 1. März und 17. Mai. Seine Frau, eine geborene Lütjens, lebte noch 1773 27/10. Erben hat er nach Feddersen nicht hinterlassen.

Den mittleren Sohn des Amtsverwalters Friedrich, Lorenz von Saldern, lernten wir schon oben bei Gelegenheit des Neumünsterschen Pensionskontrakts als Amtschreiber kennen. Wir begegnen ihm in seiner amtlichen Eigenschaft zuerst 1707. Durch die dänische Okkupation vertrieben wandte er sich nach Schweden und ist zu Stockholm 1719 vor dem 23. April gestorben.[1]) Unter diesem Datum nämlich wurde sein jüngerer Bruder Friedrich von Saldern zu seinem Amtsnachfolger in Neumünster bestimmt. Am 15. August desselben Jahres erhielt dieser auch die Expectanz auf den Amtschreiberdienst zu Bordesholm. Angetreten hat er diese Stellungen aber nicht; denn schon vor der Restitution des Herzogs, am 4. August 1720 berief ihn dieser als Kammerrat und Landrentmeister in die fürstliche Rentekammer. Der Befehl zu seiner Introduktion ist vom 6. Dezember des genannten Jahres, und am 10. Februar 1721 erschien Saldern zum

[1]) Feddersen nennt ihn fälschlich Caspar.

ersten Male in der Kammer. 1736 11/4 erhielt er den Titel Etatsrat und starb am 12. Juli 1738. Nach seinem Tode stellte es sich heraus, daß er seine Rechnungen zum Schaden der Landesherrschaft so unrichtig geführt hatte, daß man sein Haus mit zugehörigem Besitz zu Neumünster von Staatswegen einziehen mußte. Das Haus wurde dann mit Resolution vom 17. März 1745 für 3600 Thaler an den bekannten Caspar von Saldern verkauft. — Der Landrentmeister besaß ein großes Begräbniß unter dem Chor der Kirche und ein gleiches auf dem Kirchhof zu Neumünster, auf welchem ein Leichenstein mit der Inschrift: „Hans von Sallern und Frau Antje." Seine Gattin Anna Catharina, geb. Roepstorff überlebte ihn nur kurze Zeit, am 21. August 1739 war sie bereits verstorben.

Drei Kinder waren dieser Ehe entsprossen. Der Sohn Detlev von Saldern, welcher beim Tode der Mutter noch unmündig war, erscheint 1744 als gräflich Hessensteinischer Sousgouverneur und lebte nach Feddersen später in Schweden. Die Töchter hießen Hedwig Sophia und Sophia Augusta von Saldern.

Es ist mir nicht gelungen, das Dunkel, welches in Betreff der Töchter des Amtsverwalters Friedrich herrscht, vollständig zu lichten. Weder ihre Zahl noch Reihenfolge ist ganz sicherzustellen. Vermutlich stammen sie Alle aus der zweiten Ehe mit Anna Tode.

Feddersen, der nur zwei Töchter kennt, nennt als ältere Catharina Benedicta und läßt sie an zwei Prediger verheiratet sein. Sie möchte wohl identisch sein mit Margaretha Benedicta von Saldern, welche 1723 24/1 noch unverheiratet als Gevatterin nachzuweisen ist.[1])

Als zweite Tochter der geborenen Tode erscheint in den Akten die Frau des Forstmeisters Peter Ipsen, deren Vorname

[1]) Mitteilung des Herrn Professors Kirmis aus dem betr. Neumünsterschen Kirchenbuch. — Bei Feddersen ist diese Cath. Ben. übrigens mit roter Dinte wieder gestrichen.

nicht genannt wird. Das Kieler Manuskript [1]) kennt sie auch und führt sie als Abel von Saldern auf. Ipsen war zuerst Forstschreiber und wurde am 26. Oktober 1719 zum Oberförster ernannt. Er lebte noch am 3. August 1753.

Feddersen nennt dann noch Hedwig von Saldern als Tochter des Amtschreibers Friedrich und läßt sie verheiratet sein mit Hinrich Ernst von Würtzen. Dieser war nach unseren Akten in der Okkupationszeit königl. Amtsverwalter zu Neumünster und wird als solcher auch noch im dortigen Kirchenbuch unterm 17. Juni 1718 aufgeführt.[2])

Die jüngste Tochter aus der zweiten Ehe Friedrichs v. S. war sicher Albertina Friederica von Saldern. Sie heiratete 1729 den Pastor Jacob Brodersen zu Bovenau, welcher später Pastor zu Trittau und Oberkonsistorialassessor war. 1743 2/9 hatte sie fünf Kinder, sie ist mir zuletzt unterm 19. August 1744 vorgekommen. — — —

Zum Schluß muß ich noch zwei Namen anführen. Am 31. Januar 1812 sollte ein Peter Jessen Saldern Kirchenjurat zu Norderlygum werden. 1822 wird er als solcher in einem Prozesse angeführt. 1826—1828 unterzeichnet er in seiner amtlichen Eigenschaft Schriftstücke als „Peter Salder", „Peter Saller", „Peter Saldern". Wie dieser Mann mit denen von Saldern zusammenhängt, weiß ich nicht; vermutlich wird er aber dem Terper Zweige irgendwie verwandt sein.

1628 vor dem 7. Mai kommt in unsern Akten ein Valentin Salder als Bürger zu Schleswig vor. Ist dieser überhaupt ein Glied unseres Geschlechts, so muß er einem Zweige desselben angehören, welcher mit dem hier besprochenen des Hans von Saldern nur den Stammvater gemein hatte; seine Existenz würde in dem Falle gegen die Verwandtschaft der Holsteiner von Saldern mit den Braunschweigern sprechen.

[1]) Cod. Mſ. S. H. 379. Wie schon bemerkt, ist diese Handschrift aber wenig zuverlässig. [2]) Mitteilung des Herrn Professors Kirmis.

Beilage I.

Die Familie von Saldern
bis zur Theilung in drei Linien.

Hans von Saldern,
Zöllner und Vogt zu Neumünster,
geb. 1521, † 1597.
⌣ **Antje** . . . .

(**Burchard**)

Hans,
Zöllner und Kirchspielvogt
zu Neumünster, † 1627.
⌣ zweimal, bekannt nur
Marina Buxtehude.

Marlene Bagedes,
lebt noch 1629.

1. **Caspar,**
Kirchspielsvogt u. Zollverwalter
zu Neumünster,
⌣ **Benedicta Keslerin.**

Hans
(Beilage II).

Caspar
(Beilage III und IV).

Friedrich (Lorenz)
(Beilage V).

2. **Aegidius,**
Lieutenant, auf Schulenhof.

Hans
auf Claustorf.

Digitized by Google

Digitized by Google

tt
d
n.

mü

au
) 1

2.
Cl

Andreas Peter Bernstorff

und die

Herzogtümer Schleswig und Holstein (1773—1780).

Von

Dr. phil. Aage Friis

in Kopenhagen.

Als Johann Hartwig Ernst Bernstorff[1]) am 22. April 1767 den vorläufigen Tauschvertrag zwischen Dänemark-Norwegen und Rußland abgeschlossen hatte, stand ihm als Chef der deutschen Kanzlei eine bedeutungsvolle Aufgabe in Aussicht, da er, wenn der Tauschvertrag, wie man hoffte, bald ausgeführt sein würde, die Leitung der beiden Herzogtümer übernehmen sollte, die nun zum ersten Male seit langer Zeit jedes für sich ein Ganzes ausmachten und dem dänischen Könige unterstellt waren. Der lange Kampf mit den Gottorpern hatte der dänischen Regierung nicht nur augenblickliche und große Gefahren gebracht, sondern er hatte auch in Holstein die Keime für künftige Schwierigkeiten gelegt. Erst das starke Nationalbewußtsein, das sowohl auf dänischer wie auf deutscher Seite zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts erwachte, ließ diese Schwierigkeiten mit voller Deutlichkeit hervortreten, aber bereits um die Zeit des Tauschvertrages hatten Johann H. E. Bernstorff und andere dänische Staatsmänner deutlich erkannt, daß die Leitung der Herzogtümer und namentlich diejenige Holsteins

[1]) Die folgende Abhandlung stützt sich hauptsächlich auf bis dahin ungedruckte und unbekannte Bernstorff'sche, Reventlow'sche und Stolberg'sche Briefe und Aktenstücke der adeligen Privatarchive auf Stintenburg, Gartow, Altenhof, Gohlau, Ober-Ellguth und Brauna. Mit überaus anzuerkennender Zuvorkommenheit sind diese Familienpapiere mir zur Verfügung gestellt worden, um sie für eine Darstellung der Geschichte Andreas Peter Bernstorffs und des Bernstorff'schen Kreises zu benutzen. Eine Vorstudie hierzu: „A. P. Bernstorff og Ove Hoegh Guldberg. Bidrag til Danmarks Historie i den guldbergske Tid (1772—1780)" erschien im Herbst 1899 auf Dänisch. Diese enthält einen ausführlichen Bericht über den Inhalt der genannten Familienarchive und die vorliegende Abhandlung ist eine Übersetzung eines Bruchstückes daraus.

große Anforderungen an die Klugheit und politische Tüchtigkeit der dänischen Regierung stellen würde.

Vor Ausführung des Tauschvertrages gingen indessen die Tage des älteren Bernstorff zu Ende. König Christians VII. Geisteskrankheit öffnete fremden Einflüssen die Thür, und dem stärksten der neuen Männer, Johann Fr. Struensee, mußte Bernstorff im September 1770 weichen. Von Hamburg aus mußte er in der folgenden Zeit mit Kummer und Unruhe sehen, wie sein Werk gefährdet und die Stimmung im herzoglichen Holstein mehr und mehr gegen eine Verbindung mit Dänemark aufgereizt wurde. Allerdings erlebte er den Fall Struensee's am 17. Januar 1772, aber die Königinwittwe Juliane Marie, ihr Sohn der Erbprinz Frederik und beider Freund, Ove Høegh Guldberg, die von nun an die Herrschaft über den geisteskranken König und damit für eine Reihe von zwölf Jahren die Macht im Lande hatten, riefen ihn nicht zurück. Sie fürchteten ihn und die übrigen hochadeligen, meist deutschen Herren, die als nahezu allmächtig im Rate Frederiks V. gesessen hatten; aus dänisch-nationalen Beweggründen und um sich selbst die Macht zu sichern widerstanden sie allen Aufforderungen Bernstorffs Beistand zu benutzen, und am 15. Februar 1772 starb er bereits, während seine Freunde darüber erbittert waren, daß ihm nicht durch eine ehrenvolle Zurückberufung Genugthuung zu Teil geworden sei, und darüber trauerten, daß der Name Bernstorff nicht an die Ausführung des Tauschvertrages geknüpft werden würde.

Das letzte trat indessen doch ein. Trotz des Unwillens gegen die Kreise des deutschen Adels wurde der Hof durch das Bedürfnis nach tüchtigen Kräften im Herbst 1772 gezwungen, den Brudersohn Johann Hartwig Ernst Bernstorffs, Andreas Peter Bernstorff, zurückzurufen und im Jahre 1773 sah man sich genötigt, ihm die Stellung des Onkels zu übertragen.

A. P. Bernstorff war damals ein Mann von 37 Jahren. Seit 1758 hatte er in Kopenhagen als Schüler und Mitarbeiter seines Onkels gelebt. Er hatte bedeutende Ämter in der ökonomischen und finanziellen Centralleitung bekleidet, war aber im Herbst 1770 mit seinem Onkel außer Landes gegangen. Nicht ohne Zögern kehrte er jetzt zurück; er fühlte sich in starkem politischem und nationalem Gegensatz zum Hofe, aber der Drang nach Thätigkeit und eine gewisse Sehnsucht, die Geschäfte des Onkels zu übernehmen, überwanden seine Bedenken, und im

Dezember 1772 trat er aufs neue in amtliche Stellungen ein, die ungefähr denen entsprachen, die er vor zwei Jahren verlassen hatte.

Indessen verblieb er nur wenige Monate in diesen Ämtern. Bereits im April 1773 wählte ihn der Hof zum Nachfolger des damaligen Ministers des Äußeren, Grafen Osten; er wurde zum Mitglied des geheimen Staatsrats und zum Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. So kam es, daß er die Verhandlungen mit Rußland über den Tauschvertrag in ihrem letzten Stadium leitete. Einer von seinen Kollegen, Schack Rathlou, der in Rußland besonderes Ansehen genoß, hatte die Sache ihrem Abschluß nahe gebracht, aber erst Bernstorff gelang es, sie definitiv zu beendigen, so daß er im Juni 1773 den Tauschvertrag unterzeichnen konnte.

Bernstorffs bis jetzt am meisten beachtete Thätigkeit während der folgenden acht Jahre vollzieht sich auf dem Gebiete der äußeren Politik, aber die Ausführung des Tauschvertrages brachte ihn zugleich in eine andere Stellung, wo er in ähnlicher Weise der Erbe seines Onkels und der Leiter einer bedeutungsvollen Politik wurde: er wurde nämlich im Herbst 1773 zum Direktor der deutschen Kanzlei ernannt. Im allgemeinen war seine Stellung in Kopenhagen während der Jahre 1772—1780 schwierig; seine Persönlichkeit war kräftig, und er war vom lebhaften Drange beseelt, seine unbestreitbare Tüchtigkeit geltend zu machen, aber beständig wurden seine Pläne durchkreuzt und seine Wirksamkeit gehemmt. Der Hof — und namentlich Guldberg, dessen Einfluß in unablässigem Steigen begriffen war, suchte, besonders durch Kabinetsordres mit der Unterschrift des geistesschwachen Königs, die Macht zu sich hinüberzuziehen und die Machtvollkommenheit des Geheimen Staatsrats und der Minister zu schwächen. Das gelang, da es den meisten Ministern an Kraft und Festigkeit fehlte; nur Bernstorff widerstand unerschüttlerlich dem Kabinetsregiment, aber das Resultat waren allerdings gewaltsame Zusammenstöße und ein steigender Gegensatz zwischen ihm und dem Hofe. Nur seine hervorragende Tüchtigkeit als Minister des Äußeren und der Respekt vor seiner reinen und selbständigen Persönlichkeit hinderten lange seine Entfernung; schließlich aber im November 1780 hielten Guldberg und Juliane Marie es für notwendig, ihm seinen Abschied zu geben.

Bernstorffs Beziehungen zum Hofe und zu seinen Kol-

legen während der Jahre 1772—80 gewähren einen tiefen Einblick in die schwierigen Verhältnisse zwischen Deutsch und Dänisch in der dänischen Monarchie, am wichtigsten jedoch wurde in dieser Beziehung seine Leitung der Herzogtümer.[1])

Seit dem August 1773 nahm die Ausführung des Tauschvertrages Bernstorff stark in Anspruch.[2]) Tausend Einzelheiten, oft von großer Bedeutung, mußten entschieden werden, und die Verhandlungen mit dem anspruchsvollen Vertreter des Großfürsten, Caspar von Saldern, erforderten große Umsicht. Glücklicherweise konnte man von dänischer Seite den früheren Staatsminister und Oberkammerherrn, den nahen Freund A. P. Bernstorffs, Detlev Reventlou[3]) zu Emkendorf und Altenhof, als Kommissar stellen, dem der Schatzmeister Baron Heinrich Carl Schimmelmann in den eigentlich finanziellen Angelegenheiten zur Seite stand. Reventlou war besser als irgend jemand sonst mit der Austauschfrage und den Angelegenheiten der Herzogtümer vertraut. Seine Gewissenhaftigkeit war groß, nach allen Seiten hin ver-

[1]) Die Zeitschrift pflegt sonst keine Übersetzungen aus einem schon gedruckten und veröffentlichten Buche aufzunehmen. In diesem Fall aber hat die Redaktions-Kommission geglaubt eine Ausnahme machen zu müssen, da die Arbeit des Herrn Dr. Friis für die Geschichte der Herzogtümer von so großer Wichtigkeit ist, daß es wünschenswert erschien, den im Folgenden gebrachten Abschnitt weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dieser stellt eine Übersetzung des 4. Kapitels der Originalabhandlung (S. 118—169) dar, und zwar mit einigen vom Verfasser gemachten Verbesserungen. Die Übersetzer sind bemüht gewesen, den Sinn des Originals so treu wie möglich wiederzugeben, und der Verfasser, dem die Übersetzung zur Durchsicht vorgelegt wurde, hat seine Zustimmung zu der gewählten Fassung erteilt.

Der Herausgeber.

[2]) Historisk Tidsskrift, 4 R. 3, 150 ff.

[3]) In dem Diplom von 1767, wodurch der Oberkammerherr in den Grafenstand erhoben wurde, ist sein Name Reventlou geschrieben. (Mitteilung des Herrn Klosterpropsten Grafen K. Reventlou in Preetz.)

trat er Dänemarks Interessen, und als der einzige von den Männern Frederiks V., dem es vergönnt war, die letzte Hand an das große Werk zu legen, fühlte er eine besondere Verantwortung. Es hatte Bernstorff außerordentlich leid gethan, daß alle seine Bemühungen, D. Reventlous Zurückberufung zu erlangen, vergeblich gewesen waren. Als er selbst Minister des Äußeren wurde, schrieb er ihm, daß er ihn mit Freuden an seiner Stelle gesehen haben würde. Es gereichte ihm daher zur Befriedigung, daß er dem Freunde die hervorragendste Stelle bei der Ausführung des Tauschvertrages verschaffen konnte, und er sprach aus, daß es nur eine verdiente Schadloshaltung und ein Beweis von Gerechtigkeit sei, als Reventlou im September zugleich mit der Ernennung zum Königlichen Kommissar vom Erbprinzen die Mitteilung erhielt, daß ihm künftig eine Pension von 4000 Rigsdaler jährlich ausgezahlt werden würde.[1])

Eine Reihe kleiner Konflikte, die mit der Ausführung des Tauschvertrages verbunden waren, haben weniger Interesse als ein einzelner Zusammenstoß, der Licht verbreitet über die Stimmung in Holstein und die Verhältnisse in Kopenhagen.[2]) Ohne daß es für den Augenblick

---

[1]) Bernstorff an D. Reventlou z. B. 15/12 72, 8/1, 17/4, 24/4, 22/7, 4/9, 30/10, 18/12 73.

[2]) Über die Stimmung in Holstein 1773 und Bernstorffs Ernennung zum Direktor: Ein Bündel Aktenstücke und Briefe auf Stintenburg betr. die Ausführung des Tauschvertrages und die Errichtung des Direktorpostens in der deutschen Kanzlei, und ähnlich auf Ravnholt auf Fünen. Ein Aktenbündel betr. den Tauschvertrag aus dem Archiv des Königl. dänischen Ministeriums des Äußeren, das von Prof. Edv. Holm seinerzeit in seiner Abhandlung über Caspar v. Saldern (Hist. Tidsskr. 4. R., 3, 156 ff.) benutzt worden ist, hat man nach der Verlegung des Archivs im Sommer 1898 nicht wiederfinden können; es enthält unter anderem Briefe von D. Reventlou an Bernstorff, die ich jedoch in den von Prof. Holm gemachten Abschriften habe durchgehen können. Auch die Papiere auf Ravnholt sind von Prof. Holm benutzt worden.

möglich ist, die Stimmungen und Zustände in Holstein in den Jahren vor 1773 genau zu studieren, läßt sich dennoch für diesen Zeitpunkt ein heftiger Unwille gegen Dänemark in dem herzoglichen Teil mit Sicherheit nachweisen. Die Ursachen waren nur in geringem Grade von realer Natur, sondern weit mehr eine Frucht der in den vorangegangenen Jahrhunderten niedergelegten Samenkörner. Haß gegen Dänemark war bis zum Jahre 1762 von dem gottorpischen Landesherrn nahezu als der rechte Patriotismus gefordert worden, und bis in die letzten Zeiten hatte man in den Kirchengebeten um Gottes Schutz gegen Dänemark gefleht. Im herzoglichen Holstein gab es in diesen Jahren eine große Partei, die die schwedische genannt wurde. Die Herleitung dieses Namens ist etwas unklar, aber die Partei repräsentierte jedenfalls einen lebhaften Unwillen gegen die Politik des Austausches, der Rußland sich nach 1762 definitiv zuwandte. Die Stimmung, die beim Adel, den Beamten und den Bürgern der einzigen größeren Stadt Kiel stark vorherrschte, hatte positive Schritte zur Verhinderung des Tauschvertrages hervorgerufen; diese hatten allerdings nichts genützt, aber der Unwille war deshalb nicht geringer geworden.

Die Unzufriedenheit in diesen leitenden holsteinischen Kreisen erhielt, als der Austausch vor der Thür stand, einen Stützpunkt in Klagen über die künftige Leitung der Herzogtümer, und dieser Umstand war um so wichtiger, als der Adel im übrigen Holstein sich diesen Klagen durchaus anschloß. In erster Linie griff man die Form an, aber dahinter steckte der Unwille gegen Personen und eine nationale Furcht.

Vor Struensee hatte an der Spitze der deutschen Kanzlei ein deutscher hochadeliger Obersekretär gestanden, der zugleich Sitz im Staatsrat gehabt hatte. Dieser leitete alles, unterschrieb und parafierte alle Vorstellungen und Expeditionen allein, und hatte einige Kanzleisekretäre unter

sich. Alles, was dem Könige nicht vorgetragen werden sollte, entschied der Obersekretär; im Conseil referierte der Kanzleiverwalter. Struensee hatte diese Ordnung abgeschafft, und nunmehr bestand die deutsche Kanzlei aus einem Oberprokureur und drei Deputierten, die alle einander gleichgestellt waren; diese entschieden alles, was nicht referiert werden sollte, während der alte Geheime Staatsminister Otto Thott das Referat über die übrigen Sachen hatte.[1]) Über diese Ordnung herrschte großer Unwille in Holstein, namentlich beim Adel, der äußerst unzufrieden darüber war, daß er unter einem Kollegium von lauter bürgerlichen Deputierten stehen und beispielsweise sehen mußte, wie die Angelegenheiten der Ritterschaft in vielen Fällen von Leuten geringeren Standes entschieden wurden. Aber auch im Bürgerstande war die Unzufriedenheit groß wegen der Personen, die unter den jetzigen Verhältnissen, wie man meinte, die Macht bekommen würden.

Der Oberprokureur Adolf Gotthard Carstens stand nicht nur den geistig angeregten dänischen Kreisen in Kopenhagen nahe, sondern war zugleich nahe befreundet mit Bernstorff und wohl angesehen bei dem deutschen Adel und den deutschen Beamten. Zwei von den Deputierten, Christian Ludwig Schütz und Peter Henningsen, waren wenig bedeutend. Der dritte, Christian Ludwig Stemann, Deputierter seit 1771, erweckte dagegen Furcht und Unwillen. Stemann war Vertrauensmann des Hofes, und durch ihn wollte der Hof die Kanzlei regieren. Der Hof, dem in diesen ersten Jahren selbst Einsicht und Erfahrung fehlte, suchte auf allen Gebieten jemand, an den er sich halten konnte. In den dänischen Sachen konnte man den ausgeprägt dänisch-nationalen Staatsminister Schack Rathlou in der Regel gebrauchen,

[1]) Hist. Tidsskr. 4. R., 3, 160. Vorstellung von Bernstorff, Schimmelmann, Reventlou und Thott 8/10 73 (Original auf Stintenburg).

aber von den deutschen kannte er zu wenig, hier sollte Stemann benutzt werden. Stemann war ein wohlbegabter, energischer Mann und ein tüchtiger Arbeiter, aber er besaß einen Ehrgeiz, der vorwärts wollte, wenn die Gelegenheit dazu sich darbot. Obgleich deutsch nach Herkunft und Erziehung, hatte er sich sehr bestimmt an die dänischen Kreise Kopenhagens angeschlossen. Zwischen ihm und Guldberg bestand enge Freundschaft, und beim Hofe ging Stemann aus und ein. Die Anerkennung des Hofes fand ihren Ausdruck darin, daß er im September 1773 in Veranlassung von Juliane Maries Geburtstag zum Konferenzrat ernannt wurde.[1])

So wurde die Zukunftsperspektive der Holsteiner ein Kollegium aus lauter Bürgerlichen mit Stemann an der Spitze, das durch ihn von dem Willen des ausgeprägt dänischen Hofes vollkommen abhängig wurde. In den Sachen, welche nicht vorgetragen werden sollten, und in allen Gnadensachen, bei denen von nun an Kabinetsordres benutzt wurden und bei denen Eingaben von den privaten Vertrauensmännern des Hofes sehr wirksam waren, würde Stemann, das konnte man vermuten, allmächtig werden. Das übrige sollte Thott vortragen, aber wenn Saldern von ihm sagte, daß er weder die Gesetze noch die Wünsche der Holsteiner kenne, so war das wohl nicht ganz unrichtig.[2]) Es war also begreiflich, daß die Wogen des Unwillens hoch gingen.

Bereits im vorhergehenden Winter war diese unglückliche Organisation Gegenstand der Unterredung zwischen

---

[1]) Über Stemann: Personalhistorisk Tidsskrift 3. R., 6, 8—10. Hist. Tidsskr. 4. R., 1, 194. Schimmelmann an Bernstorff, Sept. bis Nov. 73 hin und wieder (Stintenburg). Bernstorff an D. Reventlou u. a. 8/6, 1/11 **73**, undatiert Febr. **74**, 5/3 **75**, 28/11, 30/11, 3/12, 28/12 **76**, 11/1 **77**, 11/5, 4/12 **79**. Vergl. u. S. 277.

[2]) Bernstorff an D. Reventlou 25/2, 21/5, 8/6, 7/10 **73**. Bernst. an Schack Rathlou 7/10 **73**.

Schack Rathlou und dem russischen Gesandten Simolin gewesen, und Schack Rathlou sowohl wie Thott und Bernstorff hatten gewünscht, daß ein Chef mit voller Autorität und Verantwortung an die Spitze der Kanzlei gestellt werden möge. Aber man hatte nichts erreicht. Ende August zog Saldern während eines Aufenthalts in Kopenhagen die Sache hervor und übte einen starken Druck auf die Minister aus. Diese stimmten mit ihm überein, konnten aber nichts versprechen, da sie wußten, daß es äußerst schwierig war, die Organisation des Staatsrats und der Kollegien anzutasten. Man begnügte sich damit, Saldern gegenüber die Hoffnung auszusprechen, daß der Hof von selber die Notwendigkeit einer Veränderung einsehen werde, und bewog Saldern, den Plan, mit dem Erbprinzen über die Sache zu sprechen, aufzugeben.[1])

Nun gelangte kurz nach Salderns Ankunft in Holstein, wo der Unwille gegen Dänemark lebhaft entbrannte, da die Vereinigung vor der Thür stand, die Nachricht von Stemanns Auszeichnung dorthin. Dadurch wurde die Erbitterung akut in den holsteinischen Beamtenkreisen, die Stemann gering achteten und es nicht weniger als der Adel für unter ihrer Würde hielten, unter ihm zu stehen. Saldern wurde von allen Seiten mit Klagen darüber bestürmt, daß man durch Stemann einer ultradänischen Regierung preisgegeben werden solle, die weder Kenntnis von Holstein noch Interesse dafür besäße. Saldern empfand das Peinliche der Lage. Seine Stellung in Rußland war stark erschüttert, er konnte erwarten, auf einen Aufenthalt in Holstein hingewiesen zu werden, und er empfand, es würde dann äußerst unbehaglich werden, Gegenstand des Hasses für den Adel

---

[1]) Hist. Tidsskr. 4. R., 3, 160. Bernstorff an D. Reventlou. 2/10 73.

sowohl wie für die Bureaukratie zu sein. Sein ungebändigtes übermütiges Naturel brachte ihn dahin, in einer Verhandlung mit Reventlou und Schimmelmann auf Schierensee am 27. September den Klagen einen sehr starken Ausdruck zu verleihen und schließlich zu erklären, daß er, wenn eine andere Ordnung der Dinge nicht erreicht würde, die Ausführung des Tauschvertrages suspendieren und die Sache nach Petersburg berichten würde.[1])

An und für sich waren die Mißstimmung in Holstein und die nationalen Beängstigungen nicht unberechtigt. Es hilft nichts, die Sache mit zu modernen Augen zu betrachten und sich an das für uns allein richtige zu halten, daß nämlich die übergeordnete Leitung auch in die Hände von tüchtigen Bürgerlichen gelangen kann. Der repräsentative Teil von Holstein im Jahre 1773 waren Adel und Beamtenstand; sie waren gewohnt, an der Spitze der Regierung Leute von hohem Adel zu sehen, und sie fühlten sich nun durch die Einschiebung von vier Bürgerlichen gestoßen. Von einem nationalen Gesichtspunkte aus war es nicht erfreulich, Guldbergs Gestalt hinter derjenigen von Stemann auftauchen zu sehen, mit anderen Worten Gefahr zu laufen, eine Domäne des Hofes zu werden, dessen Wohlwollen gegen Holstein nach dem Widerstande, den man dort dem Tauschvertrage entgegengestellt hatte, kaum sehr erheblich sein konnte.

In allen diesen Dingen mußten Reventlou und Schimmelmann Saldern recht geben, während sie mit Entschiedenheit und Kaltblütigkeit der Anmaßung gegenübertraten, die darin lag, daß er forderte und drohte, wo er höchstens bitten und anempfehlen konnte. Saldern bestand jedoch auf seinem Stück, und sehr bekümmert um die Folgen seiner unbezähmbaren Leidenschaft berichteten

[1]) D. Reventlou an Bernstorff 28/9 73 (Stintenburg), zwei Briefe, der eine privater Natur, der andere mehr offiziell.

sie die Sache nach Kopenhagen, während die eigentlichen Verhandlungen über die Ausführung des Tauschvertrages bis etwa zum 12. Oktober vertagt wurden. Reventlous Briefe kamen zuerst; zwei an Bernstorff vom 28. September trafen diesen in Kopenhagen am 2. Oktober, und einer an den Erbprinzen vom selben Datum diesen in Fredensborg am 3. Oktober. Nun begann eine Reihe bewegter Tage für Hof und Minister.

Der Hof fühlte sich an seiner allerempfindlichsten Stelle getroffen. Die Organisation des Staatsrats und das Prinzip, keinen einzelnen Chef an der Spitze der Departements zu haben, waren die Eckpfeiler seiner Macht, und gegenüber den Herren vom hohen Adel wünschte man in hohem Grade Bürgerliche wie Stemann vorzuschieben. Es fiel Schack Rathlou, Thott und Bernstorff zu, die entgegengesetzten Prizipien zu vertreten; von den anderen Ministern Eickstedt und Römeling spürt man so gut wie nichts. Es scheint, daß man die Sache als eine reine Angelegenheit der äußeren Politik behandelt habe, die nur diejenigen Minister anging, die an der Behandlung ähnlicher Sachen teilnahmen, ein Verhältnis, das den Mangel an Zusammenhang verrät, der damals in der ganzen Regierung geherrscht hat.

Die drei Minister waren jetzt ebenso wie früher darüber einig, daß in der Sache etwas geschehen müsse. Sowohl aus administrativen wie aus tieferen politischen Gründen, und ebenso aus Rücksicht gegen die Stimmung in Holstein, hielten sie es für angebracht, Salderns Wunsch entgegenzukommen, aber sein ungebührliches Auftreten machte die Sache außerordentlich schwierig. Seine Drohung war eine freche Anmaßung, und der Erbprinz fand mit Recht, daß sie die Ehre des Landes angriffe. Die Minister konnten dagegen mit der größten Ruhe und Überlegenheit, die Alter und Erfahrung mit sich bringen, die Erbitterung zurückdrängen, Form und Inhalt von

einander trennen und eine Entscheidung treffen, die beide Teile berücksichtigte. Viel schwieriger wurde das für den Erbprinzen. Er war kaum zwanzig Jahre alt, hegte große Gedanken über die königliche Würde, die er repräsentieren wollte, und war ein glühender Patriot. Wie viel Überlegenheit und Selbstbeherrschung war da zu erwarten?

Insofern die Minister an einem Angriff auf die Organisation des Staatsrats und der Kollegien teilzunehmen sich entschlossen, konnten sie leicht den Unwillen des Hofes auf peinliche Weise hervorrufen. Jedesmal wenn ein solcher Angriff versucht worden war, hatte man die alten Klagen über die Herrschsucht des Conseils gehört, die gewiß auch zur Zeit Frederiks V. Gegenstand der Unterhaltung zwischen Juliane Marie und ihren Freunden gewesen waren. Diese Klagen würden nun, wie man erwarten konnte, aufs neue gegen die Minister ertönen und einen gehässigen Beigeschmack erhalten durch den Verdacht, daß die ganze Sache von den Ministern selbst ins Leben gerufen sei, um durch fremde Einflüsse ihre eigenen Wünsche zu fördern. Doppelt peinlich mußte Bernstorff einen solchen Verdacht empfinden, den er so gut aus den letzten Jahren seines Onkels kannte;[1]) Reventlou und Schimmelmann waren ihm nahe befreundet, und der Hof wußte recht gut, daß sie im Prinzip mit Saldern einig waren. Bernstorff hatte im ersten Augenblick sogar den Gedanken gehabt, daß Schimmelmann Saldern angespornt habe, was Reventlou jedoch bestimmt in Abrede stellte mit dem Hinzufügen, daß er selbst gefürchtet habe, der Hof könne ähnliches von ihm glauben.[2]) Es ist möglich, daß der Hof einen solchen Verdacht gegen Bernstorff genährt hat; jedenfalls ist es beachtenswert, einen

---

[1]) Hist. Tidsskr. 4. R., 3, 121. Bernstorff an D. Reventlou 2/10, 5/10.

[2]) Bernstorff an D. Reventlou 2/10, D. Rev. an Bernst. 6/10 73 (Stintenburg).

von Guldbergs Vertrauensmännern, P. C. Schumacher, viele Jahre später die Behauptung aufstellen zu sehen, daß Bernstorff hinter Saldern gestanden habe, um dadurch Chef der deutschen Kanzlei zu werden.[1]) Am 5. Oktober schreibt Bernstorff an Reventlou: »On pourroit m'accuser peutêtre personnellement de tendre à toute l'étendue de la place que feu mon oncle a possedé, et à qui me sert-il d'estre innocent [?] en serai-je moins soubçonné et moins condamné et le malheur sera-t-il moins grand d'estre reduit à me defendre?« So wurde Bernstorffs Stellung sehr schwierig, nicht zum wenigsten, weil er in den folgenden Unterhandlungen bei allen Gelegenheiten als Minister des Äußeren eine aufreibende Thätigkeit in schriftlichen und mündlichen Verhandlungen ausübte. Thott lief mit wie gewöhnlich, Schack Rathlou dagegen ergriff mit großer Entschiedenheit Partei; er und Bernstorff trugen, wie Bernstorff es ausdrückt, den Haß und die Bürde.[2]) Der Verlauf der Sache zeigte, wie schwierig es war, unter kritischen Verhältnissen zu einem vernünftigen Resultat zu gelangen, wenn eine festgefügte Form und vor allem, wenn eine hervorragende Persönlichkeit fehlte, vor deren Autorität sich alle beugten.[3])

Am 3. Oktober traf D. Reventlous Brief den Erbprinzen in Fredensborg; der Prinz geriet in die heftigste

---

[1]) Hist. Tidsskr. 4. R. 3, 170. Anm.

[2]) Bernstorff an D. Reventlou 9/10. Vergl. S. 268 u.

[3]) Über die folgenden Verhandlungen vergl. man namentlich Bernstorffs Briefe an und von D. Reventlou, an und vom Erbprinzen (Stintenburg), von Schimmelmann (Stintenburg), Briefe zwischen Schimmelmann, Reventlou und dem Hofe (Ravnholt). Die Bedenken der Staatsminister und die Briefe und Resolutionen des Königs, ein ausführlicher Bericht des Erbprinzen über den Verlauf der ganzen Angelegenheit vom 13/10, sowie Briefe an und von Saldern und Simolin usw. befinden sich im Original auf Stintenburg und (teilweise) in Abschrift auf Ravnholt.

Erregung, und seine erste Eingebung war die, Saldern, der wohlgemerkt selbst noch nicht die Sache vorgebracht hatte, durchaus abschlägig zu bescheiden. Juliane Marie und Guldberg waren gleicher Meinung. Anders betrachteten die drei Minister die Sache. Am 3. waren sie wohl noch in Kopenhagen, aber dann kamen sie nach Fredensborg. Vor allem verlangten sie, daß die Sache mit Ruhe behandelt werde; bevor eine Eingabe vorlag, wie Saldern in Aussicht gestellt hatte, war es ja nicht notwendig zu antworten. Die Sache mußte, daran hielten die Minister fest, an das Conseil gegeben und daselbst auf ganz regelmäßige Weise entschieden werden. Das wollte der Erbprinz nicht, denn da die Minister ihm nicht verhehlt hatten, daß man nach ihrer Meinung in Wirklichkeit Saldern nachgeben müsse, während man gleichzeitig seine unverschämte Anmaßung scharf zurückwies und dem Zugeständnis eine möglichst wenig anstößige Form gab, so wußte er sehr gut, daß er die Mehrzahl der Conseils gegen sich haben würde. Die Konsequenzen eines abschlägigen Bescheides, für den er ja immer die Unterschrift des Königs bekommen konnte, wagte er jedoch nicht auf sich zu nehmen; deshalb faßte er den Entschluß, sofort an Saldern zu schreiben und ihm mitzuteilen, daß er, wenn die Forderung aufrecht erhalten würde, sich augenblicklich aus der Regierung herausziehen würde.

Das war geradezu kindisch, und der Erbprinz brachte alle gegen sich auf. Guldberg und Juliane Marie, die im übrigen eventuell ihrem Sohne folgen wollte, schrieben klägliche Briefe an Schack Rathlou und baten ihn, ihnen aus der Verlegenheit zu helfen. Selber konnten sie weder den Erbprinzen von dem einmal gefaßten Entschluß abbringen, noch die Minister bewegen, ihre Auffassung, daß Saldern einfach abschlägig beschieden werden müsse, zu teilen. Schack Rathlou schrieb am 5. Oktober beruhigende Briefe an Juliane Marie und den Erbprinzen,

aber namentlich Bernstorff mußte sich ernsthaft ins Zeug legen. In mehreren ruhigen, aber gleichzeitig in sehr bestimmtem Ton gehaltenen Briefen an den Erbprinzen suchte er diesen dahin zu bringen, das Conseil die Sache entscheiden zu lassen. Er billigte seinen Zorn gegen Saldern, aber er gab ihm zu bedenken, daß er in einer so wichtigen Sache nicht übereilt handeln und dadurch seine eigene Würde gefährden dürfe. Er gab dem Prinzen ferner zu verstehen, daß sein jugendliches Alter ihm die Verpflichtung auferlege, nicht auf eigene Faust vorzugehen, sondern das Conseil zu hören und mit diesem die Verantwortung zu tragen.

Aber nein, der Erbprinz bestand auf seinem Stück, und es gelang Bernstorff nur ihn zu bewegen, in dem Briefe, der am 6. Oktober abging, einige ganz unzulässige Bemerkungen zu streichen. Der Brief war und blieb jedoch sehr vom Übel. Der Prinz teilte mit, daß der König bereits den Gedanken gehabt habe, am Tage der Ausführung des Tauschvertrages Bernstorff das Referat über die Sachen der deutschen Kanzlei zu übertragen, aber hiermit müsse Saldern sich begnügen, da der Prinz sonst aus der Regierung austreten würde. Der Ton war ganz kindisch; Ausdrücke einer herabwürdigenden Furcht sind vermengt mit Lobreden über Salderns große Verdienste um das Land. Die Minister waren verzweifelt, ein Rückzug für den Prinzen schien schwierig. Da kamen am Morgen des 7. Oktober Briefe von Saldern an den Erbprinzen, Schack Rathlou und Bernstorff. Der Inhalt war so, wie Reventlou mitgeteilt hatte, aber glücklicherweise war die Form sehr abgeschwächt; er war zu einem eindringlichen Gesuch geworden, aber ohne Drohungen.

Dadurch war von neuem die Möglichkeit für eine vernünftigere und geziemende Verhandlung gegeben, und am Abend desselben Tages wurde eine Versammlung

beim Erbprinzen abgehalten, der nun erklärte, daß der König vielleicht in der Hauptsache „ohne seiner Würde Abbruch zu thun Salderns Verlangen nachgeben könne"; es müsse deshalb eine die Sache betreffende Vorstellung eingereicht werden. Die drei Minister arbeiteten eine solche aus und schlugen vor, daß man die deutsche Kanzlei auf den alten Fuß bringen und ihr einen Obersekretair geben solle, während der Erbprinz „Einwendungen gegen Namen und Amt" machte und nur einen ersten Deputierten mit etwas erweiterter Machtvollkommenheit haben wollte. Die Sache wurde am 8. Oktober in einem Beratungsconseil verhandelt. Die Minister hielten ihren Standpunkt fest, der Erbprinz fügte sich scheinbar, und die endliche Entscheidung sollte dann dem König im Staatsrat vorgelegt werden. Aber — und das ist ein charakteristisches Beispiel dafür, wie der Hof den geisteskranken König benutzte — inzwischen sprach der Erbprinz mit dem König. „Høistsamme blev misnøiet og skrev: „Jeg vil ingen Obersecretær have og vil, at den Form, jeg nyeligen har givet min Tydske-Cancellie, skal menageres; i det øvrige vil jeg gjerne føie mine nye og gamle Undersaatter." [1]) Auf diese Weise war die Sache wiederum auf unregelmäßigem Wege entschieden. Die Minister waren rasend. »Jamais je crois,« schrieb Bernstorff den 9. an D. Reventlou, »il n'a existé des representations, tant verbales que par ecrit, plus fortes et plus pressants: le tout sans effet, excepté celui de faire naitre une froideur trés décidée entre le premier membre du conseil et les autres. C'est sur tout M. de Schack et moi qui portons la haine et le fardeau. Mais je suis seur

[1]) „Höchstderselbe wurde mißvergnügt und schrieb: „Ich will keinen Obersekretär haben und will, daß die Form, die ich neulich meiner Deutschen Kanzlei gegeben habe, menagiert werde; im übrigen will ich gern meinen neuen und alten Unterthanen zu Willen sein." Bericht des Erbprinzen vom 13/10.

que nous avons fait notre devoir et que nous l'avons rempli. On est presque au dessus de tout quand on ne craint et qu'on ne desire rien.« [1])

Etwas erreichte man dennoch. Bereits am 8. Oktober abends mußte der Erbprinz „die Erlaubnis des Königs erwirken", die Sache in nähere Erwägung zu ziehen, und nachdem er seine Stellung ausführlich motiviert hatte, gaben die Minister am 12. eine neue Vorstellung ab. Sie hielten ihren Standpunkt mit Bestimmtheit fest, hoben aber hervor, daß es sich wohl machen ließe, die Ernennung eines Obersekretärs mit der Beibehaltung von Deputierten zu vereinigen, wenn man in Wirklichkeit durchaus die alte Ordnung einführte. Beinahe drohend fügten sie hinzu, wenn man nun nicht auf ihre Vorschläge einginge, so könnten sie nicht für die Folgen einstehen. Ganz beugte der Hof sich nicht, aber er kam den Ministern doch etwas entgegen. Am 12. Oktober fiel des Königs endliche Resolution: es sollte kein Obersekretär ernannt werden, dagegen aber unter dem Namen Direktor ein erster Deputierter; dieser sollte alle Prärogative haben, welche die ersten Deputierten in den übrigen Kollegien ausübten, und er sollte unter angesehenen schleswig-holsteinischen Edelleuten gewählt werden.

Vollkommen hatten die Minister nicht erreicht, was sie wünschten; aber es war immerhin eine besondere Chefstellung geschaffen worden und damit eine Schranke für Stemanns Einfluß. Saldern beruhigte sich hierbei, und mit einem Ausdruck, den Bernstorff in diesen Jahren wiederholt zu benutzen Anlaß hatte, schrieb er an D. Reventlou, daß der Gedanke an das Beste ihnen die Freude über das Gute nicht rauben dürfe.[2])

Vieles und nicht zum wenigsten die Stimmung in

---

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 9/10.

[2]) Z. B. 13/10.

Holstein war davon abhängig, wer Direktor wurde und einen Präcedenzfall für die Bedeutung der neuen Stellung schaffen konnte.

Der Plan des Hofes, Stemann zum Herrn der deutschen Kanzlei zu machen, schien durchkreuzt zu sein. Gleichwohl bestand auch nach dem 12. Oktober bei Bernstorff wie bei Reventlou, Schimmelmann und Saldern die Furcht, daß man diesen Gedanken nicht aufgegeben habe und jedenfalls darauf bedacht sei, die Wahl eines Direktors durchzusetzen, der Stemanns Autorität nichts in den Weg stellte, bis man möglicherweise einmal Stemann selbst diesen Posten geben könne.[1]) Es ist übrigens nicht unmöglich, daß der Hof geneigt gewesen ist schon jetzt Stemann zu adeln und dadurch das absolute Hindernis zu umgehen, das die Bestimmung, der Direktor solle ein schleswig-holsteinischer Edelmann sein, darbot.

Schack Rathlou und Bernstorff verlangten, daß die Wahl des Direktors im Conseil entschieden werden solle, aber darauf wollte der Hof nicht eingehen; er verlangte von den Ministern eine Liste über diejenigen, die sie sich als geeignet dachten, aber die Entscheidung wollte er selber treffen. Das war nicht ganz leicht, denn es zeigte sich sehr schnell, daß fast kein ganz qualifizierter schleswig-holsteinischer Edelmann da war, der gebraucht werden konnte. Detlev Reventlou, Schimmelmann und Saldern hatten sofort an Bernstorff als den

---

[1]) Über das Folgende vergl. man Bernstorffs Briefe an und von D. Reventlou vom 13/10 bis Ausgang November (hin und wieder), Schimmelmanns und Salderns Briefe an Bernstorff während derselben Zeit. — Die Vermutung, auf die Professor Holm (Hist. Tidsskr. 4. R., 3, 168—170) durch Ausdrücke in Salderns Briefen gebracht wurde, daß nämlich Saldern gewünscht haben solle selbst Direktor zu werden und deshalb gegen Bernstorffs Wahl gewesen sei, hat sich nicht als richtig erwiesen, lag aber gewiß sehr nahe.

einzigen gedacht, der sich wirklich dazu eignete, was Saldern geradezu an Bernstorff schrieb. Die Minister vermochten indessen, die Entscheidung hinzuhalten, bis Schimmelmann, der jetzt bereits einen bedeutenden Einfluß auf den Hof auszuüben verstand, nach Kopenhagen kommen könnte, und der Erbprinz versprach Schimmelmannn seine Ankunft abzuwarten. Bereits am 9. November erhielt Schimmelmann jedoch einen Brief von Guldberg, der zeigte, daß der Hof allmählich selbst darüber ins Reine gekommen war, daß Bernstorff gewählt werden müsse, und Schimmelmann nahm das zur Veranlassung, an den Erbprinzen zu schreiben und Bernstorffs Wahl angelegentlich zu empfehlen. Er machte zugleich darauf aufmerksam, daß Bernstorff als Besitzer von Borstel leicht in die schleswig-holsteinische Ritterschaft aufgenommen werden und dadurch die Bedingung, zum Adel der Herzogtümer zu gehören, vollauf erfüllen könne. Am 16. November erhielt Bernstorff einen Brief vom Erbprinzen, der ihm mitteilte, er sei zum Direktor der deutschen Kanzlei ausersehen.

Mit dieser Mitteilung aber war eine Auseinandersetzung über die künftigen Rechte und Pflichten des Direktors verbunden, die Bernstorff dahin brachte sofort zu protestieren, und die einen ernsthaften Briefwechsel zwischen ihm und dem Erbprinzen zur Folge hatte, bevor er sich auf die Annahme der neuen Stellung einlassen konnte.[1])

Der Hof hatte sich nämlich aus allen Kräften bestrebt, die neue Ordnung mit der Organisation des Staatsrats zu vereinigen, und war allerdings zu einem Resultat gelangt, das in hohem Grade die Machtvollkommenheit des Direktors zu schwächen schien. Nach der Mitteilung

[1]) Briefe im Original und Konzept (Stintenburg). Guldbergs Kabinetsprotokoll für 16/11 72 (Reichsarchiv in Kopenhagen).

des Erbprinzen vom 16. November sollten die Deputierten wie bisher das Referat im Beratungs-Conseil haben, der Direktor dagegen allein das Referat an den König. Was die Sachen betraf, die ohne königliche Resolution entschieden wurden, so sollte der Direktor an allen Verhandlungen in der Kanzlei teilnehmen, wenn er wollte, und alle Entscheidungen zusammen mit den Deputierten treffen.

Was aber die übrigen wichtigen Sachen anging, die im Conseil verhandelt werden sollten, so sollte Bernstorff, da er ja selbst Sitz in diesem hatte, sich nur alle möglichen Aufklärungen über die betreffende Sache verschaffen, aber es den Deputierten überlassen, die Vorstellung abzufassen, und sich während der Verhandlungen in der Kanzlei weder für noch gegen erklären, denn dies sollte er aufschieben bis zum Beratungsconseil, wo er also die Eingabe des Departements nach seiner Wahl frei empfehlen oder angreifen konnte.

Selbstverständlich war es dieser letzte Punkt, der Schwierigkeiten mit sich brachte, während Bernstorff gegen die übrige Ordnung nichts Wesentliches einzuwenden hatte. Beabsichtigte man, fragte er scharf, daß der Direktor bei den allerwichtigsten Sachen während der Verhandlungen stumm und ohne Einfluß wie ein Auscultant sitzen sollte? Wenn das der Fall wäre, so würde er sich durch sein Zugegensein etwas vergeben, und die ganze Ordnung würde seinen Einfluß und seine Autorität vollständig zerstören und ihn in eine unablässige Kollision mit seinem Departement bringen. Hierauf könne er sich keineswegs einlassen; aber um dem Erbprinzen entgegenzukommen und dem in der Organisation des Staatsrats liegenden Gedanken so nahe wie möglich zu kommen, schlug er vor, man möge ausdrücklich festsetzen, daß der Direktor in allen Sachen, die vor das Conseil kämen, keine entscheidende, sondern nur

eine beratende Stimme haben und daß er die Vorstellungen nicht unterschreiben solle.

Der Gedanke im Vorschlage des Hofes war deutlich genug. Man wollte die Machtvollkommenheit des Direktors in der Kanzlei so eng wie möglich begrenzen und im Conseil das Gewicht seiner Stimme durch den Einfluß schwächen, den man auf die Deputierten ausüben konnte, und den diese geltend machen konnten in Eingaben, die eventuell der Meinung des Direktors gerade zuwiderliefen; mit Stemann in der Kanzlei mußte diese Aussicht Bernstorff doppelt gefährlich erscheinen. Endlich hat man vielleicht der Wanderung der Kabinetsordres durch die deutsche Kanzlei um den Direktor herum einen leichteren Weg öffnen wollen. Sollte der Direktor erst im Conseil auf die Dinge Einfluß üben können, die vom König entschieden werden sollten, so würde er den königlichen Ordres, die um das Conseil herum direkt an die Kanzlei gelangten, wehrlos gegenüberstehen.

Bernstorff durchschaute dies alles und man merkt den Unwillen hinter der höflichen Form in seinem Briefe an den Erbprinzen. Ein Echo seiner Stimmung treffen wir in einem Briefe von Schimmelmann. Er freut sich über Bernstorffs Ernennung, fügt aber hinzu: „Aber nicht mit kaltem Blute habe ich die Bedingung gelesen, die man hinzuzufügen für gut gefunden hat; wahrhafftig die Art und Weise mit welcher man gewisse Sachen in Copenhagen betreibt und zugleich erschwert, benehmen alle Lust sich mit Affairen zu vermengen. Hätte ich nicht die Betrachtung gemacht, daß ich Eu. Excelz. nicht verlassen wolte, so würde ich gerne hier geblieben und die abscheuliche Reise in dieser Jahres Zeit mit Frau und Kinder eingestelt.“ [1])

[1]) Schimmelmann an Bernstorff 19/11 73.

Schack Rathlou und Thott sollten nach dem Willen des Erbprinzen sich über die Sache aussprechen, wir kennen indes nicht ihre Antworten, nur den Brief des Erbprinzen an Bernstorff. Dieser Brief wurde zu einem langen Kommentar über den umstrittenen Punkt in der Instruktion des Direktors und suchte zu zeigen, der Direktor werde, da er das Recht habe, Aufklärungen im weitesten Umfange auch über die Meinung jedes einzelnen Deputierten und die Gründe derselben einzufordern und zu bestimmen, welche Sachen an das Conseil gehen sollten u. dgl., bei der Behandlung der Sachen in der Kanzlei eine so große Autorität bekommen, daß er nicht machtlos sein würde, wenn er auch seine Meinung erst im Conseil aussprechen könne. Diesen Hauptpunkt wollte der Hof nicht aufgeben, denn die voix délibérative, welche Bernstorff als Direktor haben wollte, wollte man ihm nur als Staatsminister zugestehen. Wenn der Direktor den Inhalt der Vorstellung bestimmt hätte, könnte er nach der Meinung des Prinzen seine Ansicht im Conseil nicht aussprechen, und daß er dies thäte, war gerade der Wunsch des Erbprinzen. Die ganze Ordnung, sagte er schmeichelnd, sei darum getroffen, damit Bernstorff im Conseil nicht über die deutschen Angelegenheiten schweigen möge, damit man dort von seiner ungewöhnlichen Einsicht Nutzen ziehen könne. Mit Ausdrücken aus dem Bereich der großen Politik schrieb der Erbprinz: »Un grand Roi dans son Conseil s'abstient selon moi de s'ouvrir sur les choses importantes; il les dirige pourtant il s'informe, il exige des éclaircissements ulterieurs, il veille sur la conduite de ses conseillers, mais il ne laisse pas transpirer son propre avis, jusqu'à ce qu'il juge l'affaire assés épluchée et evidente, et avec tout cela c'est le monarque dont l'influence est sage et réelle et efficace.« [1])

---

[1]) Der Erbprinz an Bernstorff 17/11 73 (Stintenburg).

Der Erbprinz hoffte, daß diese schmeichelhafte Erklärung und Vergleichung Bernstorff zufriedenstellen werde, jedoch war dies kaum der Fall, da die endgültige Instruktion nach dem Willen des Hofes abgefaßt wurde. Wenn Bernstorff sich dennoch über diese mit dem Erbprinzen einigte und den ursprünglichen Entwurf mit einigen Änderungen annahm, so geschah dies nicht nur, weil seine Autorität in der Kanzlei bei der Behandlung aller Angelegenheiten stark hervorgehoben war, sondern vielmehr auf Grund einer rein praktischen Betrachtung. Selbst mit der unangenehmen Bestimmung, daß die Deputierten allein die Vorstellungen abfassen sollten, hat Bernstorff wohl geglaubt, wenn im Übrigen sein Einfluß unangetastet bliebe, seine Autorität behaupten zu können. Er hatte die Zuversicht, daß er dem Wunsche der Holsteiner, einen Staatsminister von Ansehen und Kenntnissen zur Vertretung ihrer Interessen zu bekommen, Anerkennung verschaffen würde; hierüber sprach er sich mit der größten Bestimmtheit gegen Detlev Reventlou[1]) aus und er übernahm den Posten in der Überzeugung, daß er seine Deputierten, wer auch immer in diese Stellung eintreten möge, schon dazu zwingen würde, nicht seine Wege zu durchkreuzen. Er sah hierin richtig innerhab der deutschen Kanzlei wagte man nie seine Machtstellung anzugreifen. So wurde Bernstorff der einzige Staatsminister, welcher direkte Verbindung mit zwei Regierungskollegien hatte. Im auswärtigen Departement war er Alleinherrscher, in der deutschen Kanzlei wurde er es thatsächlich, wenn man es auch versucht hatte, seiner Macht formelle Grenzen zu ziehen. Hier wie dort wurde daher seinem kräftigen Willen die Möglichkeit gegeben, sich mit aller der Freiheit zu entfalten, welcher die allgemeine politische Lage Raum gewährte.

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 20/11 73, undatiert Jan. 74.

Bernstorffs Auftreten in diesen Verhandlungen trägt das Gepräge großer Energie und Bestimmtheit, vieler Würde und gesunden Taktgefühls, zugleich aber nicht geringer Schärfe. Er hatte dem Hofe Respekt abgezwungen, selbst in den unverständigsten Briefen des Erbprinzen merkt man diesen in unzweideutiger Weise; aber der Hof muß zugleich gefühlt haben — wenn er es nicht vorher gewußt hatte — daß Bernstorff ein unerbitterlicher Vorkämpfer für die Prinzipien war, welche er für richtig hielt, und daß er nur wich, wenn er dazu gezwungen wurde. Was geschehen war, hatte ihn dem Hofe nicht näher gebracht. Er räumte selbst ein, daß er in den Verhandlungen Anfang Oktober vielleicht etwas zu weit gegangen sei.[1]) Er konnte es bewundern, daß Schack Rathlou eine oder die andere Einräumung machen konnte, aber selbst konnte er sich nicht dazu verstehen und wenn er davon sprach, daß der Hof ihm und Schack Rathlou Kälte zeigte, so hat er sie gewiß am stärksten sich gegenüber empfunden. Andere fürchteten, es könnte eine dauernde Mißstimmung zwischen ihm und dem Prinzen entstehen und Schimmelmann bat ihn dringend, sich sobald als möglich dem Prinzen wieder zu nähern.[2])

Fast wie durch ein Wunder, sagte Bernstorff später,[3]) hatte er die Leitung der deutschen Kanzlei bekommen. Widerstrebend hatte der Hof ihm den Direktorposten gegeben, aber der Hof hat es nicht bereut. Mit Freudigkeit und im Bewußtsein seiner großen Verantwortung übernahm Bernstorff den Auftrag. Klar über das Ziel und die Mittel und mit nie versagender Energie zog er feste und bestimmte Linien in seiner Politik. Seine Verwaltung der Herzogtümer in seiner ersten Minister-

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 9/10 73.
[2]) Schimmelmann an Bernstorff 16/10 73 (Stintenburg).
[3]) Bernstorff an D. Reventlou 3/12 74.

zeit ist jedoch wenig bekannt geworden. Sie ist gegenüber seiner auswärtigen Politik in den Schatten getreten und man hat nicht beachtet, daß in diesen Jahren in den Herzogthümern der Anfang der späteren schicksalsschweren Entwicklung stattfindet.

Zuerst und vor allem sucht Bernstorff die Macht in seiner eigenen Hand zu vereinigen. Er konnte sich den Wünschen des Hofes fügen, hier und da einer Stimmung unter seinen dänischen Kollegen ausweichen, aber in allem wesentlichen bestimmte er die Politik der Regierung gegenüber den Herzogtümern. Dann und wann kreuzte eine Kabinettsordre seine Pläne, der eine oder der andere von den unbedachten Gnadenakten des Hofes fiel unerwartet in seinen Bereich hinein und ärgerte ihn, aber dies alles war rein peripherisch; das worauf es wirklich ankam, entschied er. Man hatte in Holstein den Einfluß Stemanns gefürchtet, man bekam aber später keinen Anlaß dazu. Wohl spürt man, daß Stemann, der einzige Holsteiner, welcher nach Guldbergs Meinung nicht mit dem unbilligen „Holstenismus" behaftet war,[1] ununterbrochen der Vertrauensmann des Hofes in allen deutschen Sachen war und den Hof mit dem à jour hielt, was in der deutschen Kanzlei geschah, aber er wagte nie sich gegen den Willen Bernstorffs im Geringsten aufzulehnen. Er wurde ein wirksamer Mithelfer für diesen, nichts mehr. Bernstorff erkannte seine Tüchtigkeit an und wußte, daß Stemann obgleich er Guldberg brauchen würde, um weit vorwärts zu kommen, und im Laufe der Jahre wirklich weit vorwärts kam, besonders indem er etwas von dem Einfluß eroberte, den Schack Rathlou verlor, doch klug genug war, um bei Zeiten halt zu machen, wo es nötig war. Dies Verfahren hielt er seinem Chef gegenüber sorgfältig inne und so kam ein gutes Zusammen-

[1]) Hist. Tidsskr. 4. R., 1, 194.

arbeiten zwischen ihnen zustande, obgleich Bernstorff wirkliches Vertrauen zu ihm nicht hatte und den einzigen Mann in der Kanzlei, der ihm persönlich nahe stand, den Generalprocureur Adolf Gotthard Carstens sein Thun überwachen ließ.[1])

Gerade weil Bernstorffs Autorität hier ganz unangefochten war, konnte er viel thun, um ein gutes Verständnis mit seinen Kollegen und dem Hofe in Sachen der Herzogtümer zu erreichen. Es peinigte ihn, wenn diese Anlaß zum Streit im Conseil gaben; selbst wo er seine Ansicht ganz hätte durchsetzen können, suchte er lieber einen Kompromiß, der keine Bitterkeit hinterließ. Er suchte den Erbprinzen und Guldberg für die deutschen Sachen zu interessiren und brachte sie in Berührung mit Leuten aus den Herzogtümern, damit sie nicht alles durch Stemanns Brille sähen. Er ließ seine Freunde drüben sich an den Hof auf eine Weise wenden, die für diesen schmeichelhaft war. Er bekämpfte Detlev Reventlous Mißtrauen und vermochte ihn wie Cramer mit Guldberg in Briefwechsel zu treten. Überall wo es möglich war, suchte er den Hof zu bewegen, dem deutschen Adel Vertrauen und Wohlwollen zu zeigen.[2])

Dies taktvolle und kluge Arbeiten ist ein Glied in Bernstorffs Hauptbestreben während dieser Jahre: Ausrottung der starken Mißstimmung zwischen der Regierung und bedeutenden Teilen der schleswig-holsteinischen Ritterschaft.

Es war ein der Zahl nach kleiner Kreis, welcher das repräsentierte, was wir die öffentliche Meinung in den Herzogtümern nennen wollen, als sie 1773 endlich ganz unter die Herrschaft des dänischen Königs gebracht

[1]) Über Stemann vergl. man Anm. 1 S. 260.

[2]) Man vergl. u. a. Bernstorff an D. Reventlou 1/10, 4/10, 11/10, 22/10 74, 14/1, 21/2 75.

waren. Es ist neben einer Anzahl von Beamten und einem Teil der Bürger in den wichtigsten Städten — und diese beiden Elemente spielen in diesem Zeitraum eine ganz untergeordnete Rolle — der Adel und vor allem die Ritterschaft, welche sich im Besitz des bei weitem größten Teils der adeligen Güter befindet.[1]) Dieser Adel ist mit wenig Ausnahme rein deutsch und er ist wesentlich holsteinisch. Es ist daher reell wenn auch nicht formell berechtigt, wenn er fast immer holsteinisch genannt wird. In Holstein liegt sein Schwerpunkt.

Dies gab dem Verhältnis einen eigenen Charakter. Der Tauschvertrag hatte dem dänischen Könige die Alleinherrschaft über den ganzen holsteinischen Adel, die Ritterschaft sowohl wie die nicht rezipierten Gutsbesitzer gegeben. Die vereinigte Macht gewährte die Möglichkeit einer kräftigeren Regierung mit stärkerem Eingreifen gegenüber einem Korps mit gewissen Privilegien und relativer Selbständigkeit. Die Furcht hiervor und die traditionelle Anhänglichkeit an ein fanatisch dänenfeindliches Fürstenhaus hatte den Widerstand gegen die Ausführung des Ländertausches hervorgerufen. Trotz alledem war derselbe doch durchgeführt worden; die Klosterdamen in Preetz konnten Jeremiä Klagelieder singen,[2]) die geschehene That ließ sich nicht ändern. Dies versuchte man auch nicht.

---

[1]) Eine genaue Darstellung wie die Güter verteilt waren würde sich nur geben lassen unter Zuhilfenahme der Listen des ritterschaftlichen Archivs, die ich während des Druckes nicht habe benutzen können. Zur vorläufigen Orientierung dient das Verzeichnis über die Pflugzahl der adeligen Güter von 1819, das sich findet in: Sammlung der wichtigsten Aktenstücke die gemeinsamen Angelegenheiten des Korps der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft und der übrigen Gutsbesitzer betreffend, 1, 230 ff. Vergl. Falcks Privatrecht 1, 232 Anm. 2. Man hat zu beachten, daß viele holsteinische Gutsbesitzer Güter in Schleswig besaßen.

[2]) Louise Gramm, spätere Gräfin Stolberg, an Henriette Bernstorff 21/9 73 (Altenhof).

Erst im neunzehnten Jahrhundert taucht der Gedanke der Losreißung der Herzogtümer von Dänemark in Holstein auf. Weder in Rußland noch in Schweden war die Möglichkeit einer Unterstützung für derartiges vorhanden. Anknüpfungspunkte zu einer deutschen Einheitsbewegung fanden sich nicht, und wenn während der Panik nach Bernstorffs Verabschiedung im Jahre 1780 wilde Gerüchte auftauchten, Friedrich II. strecke die Hand nach Holstein aus, so mag dies nur als ein historisches Kuriosum[1]) angeführt werden.

Der Unwille in Holstein war jedoch nicht todt. Wir begegnen ihm in den Jahren nach dem Tauschvertrage, nur die Politik Bernstorffs und seiner Freunde drängt ihn zurück. Als Bernstorff 1780 beseitigt wird, rührt er sich wieder kräftiger, um unter seinem zweiten Ministerium aufs neue geschwächt zu werden; erst nach seinem Tode wächst er ununterbrochen. Schon 1872 hat ein dänischer Forscher, Professor Edvard Holm, fragend die Vermutung ausgesprochen, daß der alte gottorpische Haß sich in Kiel und bei dem gottorpischen Adel gehalten habe und später eine Grundlage antidänischer Stimmungen gewesen[2]) sei. Die Frage kann nicht nur mit Ja beantwortet werden, sondern man kann die Zusammenhänge tiefer ergründen und die Fäden verfolgen. Der Unwille der Holsteiner gegen den Ländertausch wird, sowie derselbe vollzogen ist, sofort in neue Formen gegossen und die besonderen gottorpischen Stimmungen durchsäuern den übrigen Adel. Die Besorgniß, daß der Alleinherrscher den Privilegien der Ritterschaft zu nahe treten und als ausgeprägt dänischer Herrscher die deutschen Lande der Monarchie übervorteilen werde, erzeugt bei der Ritterschaft nicht nur weitgehende Ansprüche auf gutsherrliche

[1]) Louise Stolberg an Henriette Bernstorff 11/12 80 (Altenhof).

[2]) Hist. Tidsskr. 4. R., 3, 179.

Privilegien, sondern weckt auch geheime Wünsche, ihren Korpsrechten politischen Hintergrund zu geben. Bewußte Wünsche nach dem Wiederaufleben der Landstände lauern neben der Behauptung von dem Steuerverweigerungsrecht der Ritterschaft. Alles vereinigt sich zu einer mißtrauischen, kampfbewußten Oppositionslust. Die Regierung ihrerseits kennt diese Stimmungen und nährt entsprechende. In der Instruktion an Bernstorff bei seiner Übernahme der deutschen Kanzlei wird ausdrücklich die Hoffnung ausgesprochen, „at Bernstorff med ømmeste Omhu vil vaage over, at Kongens Myndighed og høje Rettigheder ikke i Hertugdømmerne lider det allermindste Afbræk, af hvem endog være kunde.“ [1]) Die ausgeprägten dänischen Tendenzen des leitenden Kreises und der Wunsch, den Adel zurückzudrängen, welcher ein Bestandteil des Guldbergschen Systems ist, sind bezeichnend für die Gesichtspunkte des Hofes. Man betrachtet von vorn herein die Ritterschaft als unzuverlässig und unlenkbar und erwartet unvernünftigen Widerstand. Die Mehrzahl am Hofe und im Conseil verabscheut alles, was nach Einschränkung der absoluten Königsmacht aussieht, Privilegien und alles derartige; Schack Rathlou und wohl im Ganzen der dänische Adel sieht mit Eifersucht, daß der deutsche Adel der Monarchie ein privilegiertes Korps ausmacht und nach weiteren Berechtigungen zu streben scheint. Diese Stimmungen werden von der Bitterkeit gegen die deutschen Hochadeligen gefärbt, die so lange im Conseil geherrscht haben. Wie königstreu ein Mann wie Detlev Reventlou auch sein mag, es wird ihm nicht vergessen, daß er einer der Pfeiler in Friedrichs V. deutschem Conseil war.

Eine Brücke über diese Kluft zu schlagen, das wird

---

[1]) Guldbergs Kabinetsprotokoll 19/11 73. „Daß Bernstorff mit der zartesten Fürsorge darüber wachen werde, daß die Autorität und die hohen Rechte des Königs in den Herzogtümern nicht die allergeringste Schädigung erleiden, von wem es auch sein möge.“

für A. P. Bernstorff eine Lebensaufgabe und eine Herzenssache. Was war es denn anders, als eine Fortsetzung der Thätigkeit des Mannes, der in allem sein Vorbild war? Erst durch die Harmonie zwischen den verschiedenen Theilen der Monarchie wurde ja der Austausch der Gebiete gesichert. Mit Trauer sah er, wie schnell man es vergaß, diesen großen Gewinn zu würdigen. Dennoch wollte er das Seinige thun, um die Früchte zu sichern. [1])

Dies sehen wir direkt ausgedrückt in der Vorstellung an den König vom 19. Februar 1779, durch welche er die Initiative zu Verhandlungen über die Verlöbung zwischen Louise Augusta, der Schwester des Kronprinzen und Friedrich Christian von Augustenburg ergriff. Die Motivierung ist einfach und klar: diese Verbindung werde dagegen sichern, daß die Vorteile des durch so ungeheure Anstrengungen zustande gebrachten Tauschvertrages einmal in der Zukunft verloren gehen könnten. Hier tritt Bernstorffs Auffassung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogtümer unzweideutig hervor: Schleswig folgt den Erbregeln des Königsgesetzes, Holstein ist dagegen „ein ohnstreitiges Reichs-Mannlehen“ und wird beim Aussterben der Mannslinie des Königsstammes an den nächsten Lehnserben übergehen. Dies ist für ihn eine ausgemachte Tatsache, und es verdient bemerkt zu werden, daß weder in seinem Briefwechsel mit Herzog Friedrich Christian noch in irgend einem anderen auf die Sache bezüglichen Aktenstück sich eine Spur von Unsicherheit über die staatsrechtliche Stellung Schleswigs oder Holsteins findet, sei es bei dem Herzog oder bei holsteinischen Herren. Staatsrechtlicher Schleswigholsteinismus, begründet auf Erbfolgefragen, kommt in diesen Jahren nicht vor. [2])

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 11/10 u. 1/11 77.

[2]) Über die Heirat von Louise Augusta: Durch Königl. Resolution vom 6. Januar 1899 ist es mir vergönnt gewesen die Akten

Unklar dagegen ist Bernstorffs Auffassung der nationalen Verhältnisse. Die Herzogtümer sind für ihn ein Ganzes im Gegensatz zum Königreich. Sie sind, wie er sie fast immer nennt, die deutschen Provinzen; unter deutschen Sachen versteht er die der beiden Herzogtümer und öfters schließt er unter der Bezeichnung Holstein oder holsteinisch das mit ein, was Schleswig betrifft. Nicht nur fehlt ihm völlig nationales Verständnis im modernen Sinne, sondern von seinen unzähligen Äußerungen an Detlev Reventlou in der Zeit von 1772—1783 zeigt nur eine einzige, daß er aufmerksam darauf gewesen ist, daß sich in Schleswig eine dänische Bevölkerung finde, auf welche Rücksicht zu nehmen sei. Im Jahre 1777 war die Rede davon, daß der Generalsuperintendent der Herzogtümer, Adam Struensee, abgehen wolle. Bernstorff wollte nun das Amt teilen und jedem der beiden Herzog-

---

im Reichsarchiv in Kopenhagen betr. die Heirat zu benutzen. — Hist. Tidsskr. 5. R., 5, 197. Jul. Clausen, Frederik Christian af Augustenborg, Kjøbenhavn, 1896, S. 13—17. A. D. Jorgensens Artikel über Louise Augusta und Frederik Christian in Dansk Biografisk Lexikon. — Jul. Clausen ist es entgangen, daß A. D. Jorgensen schon längst den Zeitpunkt für den Beginn der Verhandlungen angegeben hat, und seine Bemerkung über Bernstorffs Einfluß auf diese Sache in den Jahren 1778 und 1780 ist nicht stichhaltig; unzweifelhaft hat zu beiden Zeiten Einigkeit darüber geherrscht. — Es verdient beachtet zu werden, daß ebenso wie Wegeners Ausfall gegen das Verhalten der Augustenburger in dieser Sache längst zurückgewiesen ist, A. S. Orsteds Annahme (Af mit Liv, Bd. 3, Kjobenhavn 1855, S. 134 ff.) sich korrekt erweist im Gegensatz zu Wegeners Behauptung (Actenmäßige Beiträge z. Gesch. Dänemarks im 19. Jhrh. Kopenhagen 1851, S. 60 ff.) Was Wegener leugnet (a. a. O. S. 63 Anm.), steht ausdrücklich in Bernstorffs Vorstellung vom 29/2 79. In den Akten des Reichsarchivs in Kopenhagen findet sich keine Hindeutung auf Louise Augustas wirkliche Abstammung; in Christians VII. Testament oder Schack Rathlous Aufzeichnungen darüber ebensowenig; heimliche Akten darüber haben sicherlich nicht existiert (vergl. Wegener a. a. O. S. 60). Dagegen war man gleich nach 17/1 72 im unklaren darüber, ob ihre Geburt als echt anerkannt werden sollte oder nicht.

tümer seinen Bischof geben. Der theologische Professor Velthausen in Kiel wurde dabei ins Auge gefaßt, aber Bernstorff betonte, daß er nur in Holstein gebraucht werden könne, denn der Bischof in Schleswig müsse sowohl Dänisch wie Deutsch verstehen. Vorläufig kam der Plan jedoch nicht zur Ausführung, Struensee hielt noch viele Jahre aus.[1])

Andere Züge, welche auch nur ein Minimum von Interesse für das Dänentum in Schleswig zeigten, kennt man nicht. Umgekehrt ist es stark hervorgehoben worden, daß A. P. Bernstorffs Name unter einem Schreiben der deutschen Kanzlei steht, welches zum Zweck hat, einigen Unterricht im Deutschen in den Teilen von Schleswig einzuführen, wo die Kirchen- und Schulsprache dänisch war, damit die Kinder die in deutscher Sprache erlassenen Verordnungen verstehen könnten. Vorläufig kennt man die Geschichte dieses Schreibens nicht vollständig und weiß nichts Sicheres über Bernstorffs persönliche Stellung zur Sache. Das Schreiben paßt jedoch gut zu der Auffassung, daß er ganz ohne Blick für die Existenz einer nationalen Frage in Schleswig gewesen ist.[2]) Aber hierin hat er nicht allein gestanden, ein klarerer Blick findet sich weder beim Hofe noch bei der Regierung in Kopenhagen, und es findet sich folglich zwischen ihnen und Bernstorff keine Spur eines Gegensatzes in diesem Punkte. Während Bernstorff sich ohne Zweifel jedem Versuche, deutschem Bereiche Dänisch aufzuzwingen, energisch widersetzt haben würde, sehen wir ihn einen Versuch billigen, Kenntnis der dänischen Sprache auf dem Wege freiwilliger Erlernung auszubreiten. Guldberg wünschte einen Professor für dänische Sprache in Kiel angestellt zu sehen und Bernstorff stimmte ausdrücklich diesem Gedanken bei, welchen Detlev

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 1/11 77.

[2]) C. F. Allen, Det danske Sprogs Historie i Slesvig, Bd. 1, Kjøbenhavn 1857, S. 305. (S. 312 der deutschen Übersetzung.)

Reventlou gewiß auch gut fand. War er doch ein zweckentsprechendes Glied in ihren Bestrebungen, Kopenhagen und Holstein einander zu nähern. Bernstorff forderte Guldberg auf, ihn auf einen passenden Mann aufmerksam zu machen. Guldberg dachte zuerst an Ove Malling, seinen vertrauten Freund, zu dessen Eigenschaften die Fähigkeit, Gegensätze mit einander zu versöhnen, gehört haben soll. Die Sache wurde ungewiß aus welchem Grunde aufgeschoben, und erst 1781 wurde Holger de Fine Olivarius als Professor für dänische Sprache und dänisches Recht in Kiel angestellt, wo er übrigens nur sehr wenig ausrichtete.[1])

Der Eindruck, den die allgemeine Verwaltung der Herzogtümer durch Bernstorff macht, gestaltet sich ganz ähnlich. Wir finden eine Menge Veranstaltungen, welche den Gegensatz zwischen den beiden Teilen Holsteins ausgleichen sollen, öfters gemeinsame Veranstaltungen für Schleswig und Holstein, dagegen nie einen Schritt, der den Unterschied zwischen den beiden Herzogtümern konstatierte, wenigstens nicht über das hinaus, was geradezu aus ererbtem Gesetz und Recht folgt. Bernstorff freut sich, die Interessen der Herzogtümer gegenüber dem Königreich in der einen oder anderen Sache vertreten zu können, nie spürt man bei ihm Wünsche nach Herstellung von legislativer oder administrativer Verbindung zwischen den beiden Teilen und ebenso wenig zwischen Schleswig und dem Königreich. Bernstorffs Politik will eine Grenze an der Königsau setzen, will aber zugleich genaues Verständnis und Harmonie zwischen den beiden nach seiner Auffassung ganz verschieden gestellten Teilen des Reiches schaffen. Es ist das, wenn man gebräuchliche Ausdrücke anwenden

---

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 3/2 76. — Dansk Biografisk Lexikon 10, 80. — H. Ratjen, Geschichte der Universität zu Kiel, Kiel, 1870.

will, unzweideutig administrativer Schleswig-Holsteinismus.[1])

Bernstorffs Regiment ist äußerst behutsam und maßhaltend. Er hatte seine Aufmerksamkeit scharf auf die buntscheckige Ungleichartigkeit gerichtet, worin die rechtlichen und administrativen Verhältnisse der Herzogtümer und namentlich Holsteins durch die Teilungen und die verschiedene staatsrechtliche Stellung der Länder geraten waren. Er hielt es für nötig, hierin Wandel zu schaffen, und das Streben hiernach ist ein natürliches Glied in seiner ganzen Politik. Aber wie überall in diesen Jahren scheut er die starken Konflikte, die entscheidenden Fortschritte. Die große Reihe von Verordnungen, die von der deutschen Kanzlei ausgeht, enthält eine Menge von Verbesserungen und kleineren Reformen, man erkennt durch das Ganze hindurch den Plan, Ordnung und Gleichartigkeit zu schaffen, aber entscheidende große Reformen findet man nicht.

Dieses langsame und vorsichtige Verfahren, welches zum Teil ein Ausdruck des Gefühls der Unsicherheit ist, die Bernstorff im Kampf mit dem unregelmäßigen Einfluß des Hofes empfand, hatte den Vorteil, daß es keinen Anlaß zu nennenswertem Mißvergnügen von irgendwelcher Seite her in den Herzogtümern gab. Eine radikale Reformpolitik würde, welche Vorteile sie auch sonst hätte mit sich führen können, viele Teile der Bevölkerung beunruhigt haben, bei welcher in dieser Periode kein bewußtes Bedürfnis nach größeren Veränderungen vorhanden war. Nun rief Bernstorffs Regiment das Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens hervor; selbst in dem herzoglichen Holstein, das ja in manchen Beziehungen Veränderungen in Verwaltung und Gesetzgebung erhielt,

[1]) Vergl. Eggers, Denkwürdigkeiten aus dem Leben A. P. Grafen von Bernstorffs, Kopenhagen 1800, S. 149 59. Chronologische Sammlung der Verordnungen für Schleswig und Holstein. 1773—80.

spürt man nur geringe Opposition in den breiten Schichten der Bevölkerung. Das wenige hiervon, das vorhanden war, kam aus Kiel, das auf manche Vorteile verzichten mußte, welche die Stadt als Sitz der herzoglichen Regierung genossen hatte. Bernstorff suchte Kiel soviel wie möglich zu schonen, auch um die Stimmung dort zu beruhigen, die vor dem Austausch äußerst erbittert gegen Dänemark gewesen war, ja er hatte sogar aus diesem Grunde lieber das Landgericht aus Glückstadt nach Kiel verlegen wollen, als umgekehrt. Hier stieß er jedoch in Kopenhagen auf einen gewissen Unwillen gegen Kiel, welcher durch die Eifersucht der königlichen holsteinischen Beamten gegen die früher herzoglichen Kollegen genährt wurde, und da es ja an und für sich angemessen war, daß die herzoglichen Sonderinstitutionen in die königlichen aufgingen, so gab er nach. Die alten kielischen Regierungskollegien wurden aufgehoben, und die Obergerichte wurden verschmolzen und nach Glückstadt verlegt. Zum Entgelt suchte Bernstorff, wo er es konnte, die Stadt schadlos zu halten; sein eifriges Bestreben, der Universität aufzuhelfen, war auch in dieser Richtung von Wichtigkeit.[1])

Autoritativ, aber sehr human war Bernstorffs Verhältnis zum Beamtenstande sowohl in der deutschen Kanzlei wie in den Herzogtümern. Selbst ein unermüdlicher, pünktlicher und gewissenhafter Arbeiter, der sich nie schonte, stellte er große Anforderungen an seine Untergebenen, und nichts ist häufiger, als ihn harte Urteile über die Unachtsamkeit, Unbegabtheit oder den Unfleiß der Beamten fällen zu sehen. Seine allgemeine Beurteilung des dänischen Beamtenstandes ist sehr streng, sie stimmt zu seinen Klagen darüber, wie wenig Kapazitäten sich in diesem Beamtenstande finden. Er trauert und zürnt,

[1]) Über Kiel: Bernstorff an D. Reventlou 13/11, 16/5, 28/5, 12/7 79, 22/8 80.

wenn die unüberlegten Gnadenakte des Hofes Untüchtigkeit belohnen, während die wenigen tüchtigen Männer nicht nach Verdienst anerkannt werden. Mit der Arbeit in seinen eigenen Comptoiren war er bei weitem nicht zufrieden; Ordnung und Ehrenhaftigkeit verstand er wohl aufrechtzuerhalten, aber die Sachen gingen zu langsam, das Personal war nicht groß genug, der guten Kräfte waren zu wenig und vor allem hatte man zu geringe Kenntnis von den verwickelten Rechtsverhältnissen in den Herzogtümern.[1]) Neben dem Generalprokureur A. G. Carstens, der zwar nicht ein hervorragender, aber doch ein besonders tüchtiger Mann war — dessen Wirksamkeit indeß durch seine geschwächte Sehkraft und daraus folgende unendliche Langsamkeit[2]) beeinträchtigt wurde — und Stemann war F. K. Krück Bernstorffs bester Mitarbeiter.[3]) Peter Henningsen, der 1775 starb, war nach Bernstorffs Zeugnis ein braver, aber sehr mittelmäßiger Deputierter,[4]) und ungefähr dasselbe galt von Chr. Ludwig Schütz;[5]) Heinrich Friedrich Baudissin, Schimmelmanns Schwiegersohn, den der Schwiegervater 1777 der Kanzlei anstatt Cajus Reventlou, des ältesten Sohnes von Detlev Reventlou, dem Bernstorff Platz

---

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 8/6, 23/11 **73**, 16/8, 27/8, 25/10 **74**, 18/4, 23/5, 9/12 **75**, 2/4, 28/12 **76**, 6/6 **78**.

[2]) Über Carstens: Dansk Biografisk Lexikon 3, 396 ff. Bernstorffs Briefe an D. Reventlou hin und wieder, u. a. undatiert vom Oktober, 21/12, 25/12 **73**, 22/1, 8/4, 31/4, 16/8, 22/10, 25/10, 28/10 **74**, 30/11 **76**, 6/6 **78**. Auch die beiden anderen Brüder, Fr. Carstens, Deputierter in der Rentekammer, der 1774 starb, und C. G. Carstens, Mitglied des Obergerichts auf Gottorp, schätzte Bernstorff sehr hoch (vergl. die angeführten Stellen).

[3]) Über Krück: Bernstorff an D. Reventlou 23/5, 1/7 **75**, 8/2 **77**.

[4]) Über Henningsen: Bernstorff an D. Reventlou 8/6 **73**, 23/5 **75**.

[5]) Über Schütz: Bernstorff an D. Reventlou 8/6 **73**, 30/11 **76**.

schaffen wollte, aufzwang, war nicht besonders tüchtig,[1]) und besser stand es kaum mit zwei anderen Deputierten, J. K. Müller und Christian Janssen. Über den Beamtenstand in den Herzogtümern klagte Bernstorff stark; Männer wie A. G. Carstens Bruder, Konferenzrat Christian Gottfried Carstens, Mitglied des Obergerichts auf Gottorp und Bernstorffs Vertrauensmann dort, welcher an Ehrenhaftigkeit und Tüchtigkeit den Brüdern in Kopenhagen glich, waren äußerst selten und gegen mehrere Mitglieder der Landgerichte in Schleswig und Glückstadt spricht Bernstorff schwere Beschuldigungen wegen Unredlichkeit, Unzuverlässigkeit und Untüchtigkeit aus.[2]) Der lokale Beamtenstand war auch Gegenstand seiner Kritik; tüchtige Amtmänner zu schaffen sei fast unmöglich, sagte er gelegentlich.[3]) Wurden Männer aus der Centraladministration in die Herzogtümer versetzt, so wurde dies und oft mit Grund als eine Verbannung betrachtet; daher und ferner noch wegen der Spannung zwischen den Kopenhagener Kreisen und den Holsteinern nahmen Männer aus dem Königreiche nur äußerst ungern Stellen in den Herzogtümern an.[4])

Nach einer so strengen Kritik erwartet man scharfe Maßregeln, Verabschiedungen und Versetzungen. Aber wir finden nichts dergleichen; Bernstorffs Praxis ist durch große Milde ausgezeichnet. Ursachen dafür gab es mehrere. Teils hat die Rücksicht auf die milde Stimmung des Hofes und auf dessen Wunsch nach Popularität sich geltend gemacht, teils übte die Schwierigkeit bessere Kräfte

[1]) Über Baudissin: Bernstorff an D. Reventlou 20/4, 30/11, 7/12, 23/12 77.

[2]) Bernstorff an D. Reventlou 25/6 74, 25/2, 24/10 75, 17/8, 27/8 76, 11/4 78.

[3]) Bernstorff an D. Reventlou 15/3 77.

[4]) Bernstorff an D. Reventlou 9/12 73. Die Versetzung des Kabinetssekretärs A. Schumacher und mehrerer anderer nach den Herzogtümern sind Beweise hierfür. Vergl. Hist. Tidsskr. 6. R., 4, 74.

zu finden ihren Einfluß, und endlich hat Bernstorffs eigne große Gewissenhaftigkeit ihn allzu oft weich gestimmt, so daß Alter und Schwäche den Schlag von Beamten abgewendet haben, die ohne Zweifel hätten verabschiedet werden müssen. Der Wunsch nicht zu hart zuzufassen hat ihn ohne Zweifel oft zu nachsichtig gemacht.

Dagegen prüfte er aufs eingehendste, wenn Veränderungen vorgenommen werden sollten, oder bei neuen Ernennungen. Er spürt nach den geeignetsten Personen und erkundigt sich überall um nicht fehl zu greifen. Bernstorffs Unwille gegen das Indigenatrecht fand unter anderem hier einen Stützpunkt, da er wußte, daß das Gesetz ihn in seiner freien Wahl hinderte. Fand er einen tüchtigen Mann, so hielt er hartnäckig an ihm fest; es giebt kaum jemanden, der ihm vorwerfen könne, er habe ihn auf halbem Wege verlassen. So bemühte er sich eine Reihe von Jahren, den Konferenzrat Johann Otto Niemann an den dänischen Staatsdienst zu fesseln. Niemann, der Vizekanzler in der herzoglichen Justizkanzlei in Kiel gewesen war und treu für den Tauschvertrag gearbeitet hatte, war gewiß außerordentlich tüchtig, aber zugleich sehr anspruchsvoll. Er wollte die Stellungen, die Bernstorff ihm verschaffen konnte, als seine eigene eingezogen wurde, nicht nehmen und setzte sich im ganzen aufs hohe Pferd. Gleichwohl versuchte Bernstorff auf alle Weise ihn festzuhalten. Man war nicht in der Lage eine einzige Kraft zu verlieren, das war nun wie immer seine Motivierung.[1])

An einem Punkte treffen wir jedoch ein Abweichen von der sicheren Gewissenhaftigkeit, womit Bernstorff

[1]) Über Niemann: Bernstorff an D. Reventlou u. a. 22/6, 1/11, 9/11 **73**, 16/4, 2/5, 8/7, 12/7, 19/7, 26/7, 16/8, 27/8, 18/10 **74**, 7/1, 11/2, 21/2, 2/12 **75**, 24/2, 29/6, undatiert vom Okt., 15/12 **76**, 6/3 **79**, 5/1, 22/1 **82**.

alle Ernennungen, Gnadenakte und ähnliches behandelt, aber das allerdings auf einem Gebiet, wo wir geneigt sind einen strengeren Maßstab anzulegen als die meisten seiner Zeitgenossen. Das ist Bernstorffs großer Eifer guten Freunden dadurch zu dienen, daß er ihre Angehörigen und Freunde, ja Freundesfreunde unterbringt. Unangreifbar ist dieses Bestreben, wo es sich darum handelt eine Familie, wie diejenige Detlev Reventlous für den Staatsdienst zu erhalten, wo es zwei so hervorragenden jungen Männern wie Cajus und Fritz Reventlou galt; aber das Verhältnis ist keineswegs immer so klar gewesen. Absichtlich griff Bernstorff untüchtigen Personen nicht unter die Arme, aber er kann sich durch Übergehen tüchtiger Bewerber versündigt haben. Außerdem giebt es Zeichen dafür, daß er die Maßnahmen gegen den „Lakaismus“ nicht ganz gebilligt habe;[1]) kurz, er hat in dieser Periode vor dem einzig gerechten Gleichheitsprinzip keinen vollen Respekt gehabt; seine ausgeprägte Vorliebe für den Adel hat hier auch mitgespielt. Hier wie mit Bezug auf seine Standesvorurteile und auf mehreren anderen Gebieten geht jedoch in der folgenden Zeit eine Entwickelung bei ihm vor. Seine mächtige Stellung in seiner letzten Lebensperiode macht seinen Blick frei.

Von Bernstorffs allgemeiner Verwaltung der Herzogtümer wenden wir uns nun zu seinem Verhältnis zu einzelnen Institutionen und Ständen.

Die Universität zu Kiel war während der gottorfischen Periode allmählich stark in Verfall geraten. Ihr Ansehen war gleich Null, ihr Lehrerbestand gering, die Mittel, über die sie verfügen konnte, sehr klein. Die im Tauschvertrage enthaltene Verpflichtung, die Universität zu erhalten, faßte Bernstorff deshalb natürlich als eine Ver-

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 4/12 79.

pflichtung, sie aus ihrem Verfall zu erheben, und hierauf richtet sich sein ganzes Bestreben. Ein eigenes geistiges Centrum mit einem fruchtbaren wissenschaftlichen Leben sollte die Herzogtümer dem Königreiche gleichstellen; das ist offenbar Bernstorffs Ziel; ein Vergleich zwischen den Verhältnissen in Kopenhagen – Sorö und in Kiel befriedigt ihn nur, wenn der letztgenannte Ort sich mit den beiden ersten messen kann.[1]) Von irgendwelcher unfreundlichen Konkurrenz ist jedoch nicht die Rede; Bernstorffs Loyalität würde dergleichen kategorisch unterdrückt haben, und einen Kieler Separatismus irgendwelcher Art kannte man zu dieser Zeit nicht. Im Gegenteil, aus den dortigen Professorenkreisen gingen in der folgenden Zeit wiederholt Schriften hervor, in denen die Maßnahmen der Regierung anerkannt oder verteidigt wurden, selbst solche, die auf spezifisch dänischem Erdboden erwachsen waren, wie das Indigenatrecht.[2])

Die Verhältnisse der Kieler Universität waren ein Gebiet, wo Bernstorff Guldbergs Neigung, an den Einzelheiten der Leitung teilzunehmen, entgegenkommen konnte. Auf dem Gebiete des Unterrichtswesens war Guldberg in der That sachkundig, er konnte gute Ratschläge erteilen und die erforderliche Unterstützung gewähren, wenn Bernstorff für seine Verbesserungen Geld haben mußte, das nur erlangt werden konnte durch Einigkeit mit Schimmelmann und dem Hofe. Rasch wird deshalb ein Zusammenwirken zustande gebracht, das frei von allen Konflikten ist. Mit Wärme erkannte Bernstorff Guldbergs Hilfe an und kam gern seinen Wünschen entgegen.[3]) Gregers Juel, Chef der Rentekammer und bis zu seinem Tode 1776 Bernstorffs vertrauter Freund, scheint sich

---

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 6/1 78.

[2]) Schriften von J. C. Fabricius und D. H. Hegewisch.

[3]) Bernstorff an D. Reventlou u. a. 29/1, 1/3, 27/12 74, 14/1, 1/4, 29/5, 4/7, 31/10 75, 3/2, 2/4 76.

für die Kieler Universität interessiert zu haben,[1]) während Schimmelmann, dessen geistige Interessen eng begrenzt waren, sehr geneigt war, die Universitätssachen aus pekuniären Gründen bei Seite zu schieben.[2])

Zunächst suchte Bernstorff die tägliche Leitung der Universität in gute Hände zu legen. Bereits vor Ausführung des Tauschvertrages hatte er im Sommer 1773 dahin gearbeitet, seinen und seines Onkels nahen Freund Johann Andreas Cramer, der 1754 in Kopenhagen deutscher Hofprediger und Professor der Theologie gewesen war, bis er 1771 von Struensee verabschiedet wurde, aufs neue an Dänemark zu fesseln. Der Hof hatte etwas dagegen und wollte ihn unter keinen Umständen wieder nach Kopenhagen haben. Möglicherweise war Guldberg als dänischer Theologe etwas eifersüchtig auf Cramer, jedenfalls mußte Bernstorff ihn durch Joachim Godske Moltke bearbeiten lassen, um ein Abkommen zu erzielen, wodurch Cramer, der seit 1771 Superintendent in Lübeck gewesen war, Kiel gesichert wurde. Im Sommer 1774 kam die Sache ganz in Ordnung; Cramer stellte allerdings pekuniäre Forderungen, die der Hof übertrieben fand, aber nach und nach ging es, und Ende Juli wurde er zum Professor Theologiae primarius und Prokanzler in Kiel ernannt.

Gestützt auf Bernstorff, nahe befreundet mit A. G. Carstens und bald mit Guldberg in Briefwechsel begriffen, nahm Cramer von nun an unter den Professoren Kiels eine leitende Stellung ein. Sein Rat wurde bei allen Gelegenheiten eingeholt; wiederholte Besuche in Kopenhagen vertieften sein und Bernstorffs Verständnis von den Angelegenheiten der Universität und erneuerten ihre Freundschaft. »Notre bon et digne Cramer«, wie

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 5/3 75.
[2]) Bernstorff an D. Reventlou 5/3 75.

Bernstorff ihn immer nennt, ist eine von seinen besten Stützen während seines ersten Ministeriums.[1])

In noch höherem Grade ist das mit Detlev Reventlou der Fall; während Cramers Hilfe im wesentlichen auf die Angelegenheiten der Universität und auf geistliche Angelegenheiten beschränkt ist, ist Detlev Reventlou Bernstorffs Vertrauensmann in allem, was die Herzogtümer betrifft, und dadurch ist sein Name untrennbar mit ihrer Geschichte in dieser Zeit verbunden.[2])

Das Bild, welches die Nachwelt sich von dem Oberkammerherrn auf Emkendorf und Altenhof gemacht hat, beruht ausschließlich auf dem harten Urteil, das man über seine Thätigkeit als Erzieher Christian VII. gefällt hat; selbst ein maßvoller, milde urteilender moderner Forscher, der ausgezeichnete Kenner der damaligen Zeit, Professor Edvard Holm, bezeichnet ihn als „einen brutalen und bornierten Mann ohne besondere Tüchtigkeit für seine Aufgabe" und erkennt nur ziemlich formell einen gewissen Ordnungssinn, Ehrenhaftigkeit und strenge Sitten an.[3])

[1]) Cramer wird beständig in Bernstorffs Briefen an D. Reventlou erwähnt, u. a. 17/7, 21/8 73, 7/5, 20/5, 11/6, 4/7, 9/7, 30/7 74. Dansk Biogr. Lexikon 4, 100 ff. Die daselbst gemachte Angabe, daß Carstens wohl nur einmal, nämlich 1785, in Kopenhagen war, ist unrichtig: er war daselbst im August 1775, August 1778, im Sommer 1780 und vielleicht öfter.

[2]) Über D. Reventlous Leben und Thätigkeit 1773—83: Die Hauptquelle ist sein Briefwechsel mit Bernstorff; ferner Briefe von und an Louise Gramm u. A. G. Moltke (Altenhof). Christian Stolbergs Briefe an Friedrich Leopold Stolberg 1772—83 (Brauna). Briefe zwischen D. Reventlou und Schack Rathlou (Ravnholt). — Briefe von und an Fritz und Cay Reventlou auf Altenhof und in den Roederschen Archiven habe ich bis jetzt nur teilweise durcharbeiten können. Prof. Holms Biographie Christians VII. (Dansk Biogr. Lexikon, 3, 511) und desselben Frederik V.'s Historie, Bd. 2, Kjøbenhavn 1898, S. 13. — L. Bobé (Efterladte Papirer fra den Reventlowske Familiekreds, 3, 360) neigt sich einem richtigeren Urteil zu.

[3]) Ed. Holm, Frederik V. 2, 13.

Dieses Urteil läßt sich jedoch wahrscheinlich nicht aufrecht erhalten; ungedruckte Briefe und Aufzeichnungen aus Bernstorff'schen und Reventlou'schen Familienarchiven werfen ein anderes Licht auf Christians VII. Erzieher als dasjenige ist, das zuerst von Charlotte Dorothea Biehl,[1] U. A. Holstein,[2] Suhm[3] und Reverdil[4] angezündet wurde. Man wird gezwungen, die Auffassung stark zu nüancieren. Für eine Auseinandersetzung hierüber wird sich jedoch ein besserer Platz in einer Monographie ergeben, zu der bereits ein bedeutendes Material vorliegt. Hier soll nur hervorgehoben werden, daß, wie die Sachen sonst auch liegen mögen, Detlev Reventlous Thätigkeit in den Herzogtümern von 1773 bis zu seinem im November 1783 erfolgten Tode ganz bedeutend zu seinem Vorteil spricht.

Detlev Reventlou ist der Typus des loyalen Holsteiners, der in kritischen Zeiten lange ein starkes Band zwischen den Herzogtümern und dem Königreiche blieb. National und staatsrechtlich stand er wie Bernstorff, die Staatseinheit und die Dynastie waren der Mittelpunkt für seine Empfindungen. Er wandte sich in gleicher Weise gegen holsteinischen Dänenhaß wie gegen Guldbergs starkes Dänentum. Carl Moltke und Detlev Reventlou würden sich verstanden haben. Andere holsteinische Herren betrachteten die Dinge auf dieselbe Art, aber wenige waren so angesehen wie Detlev Reventlou, so reich nicht nur an Ahnen und Gütern, sondern auch an Erfahrung und Kenntnis der dänischen und holsteinischen Verhältnisse; keiner konnte mit gleicher Autorität für den Gesamtstaat und die Dynastie in die Schranken treten.

[1]) Hist. Tidsskr. 3. R. 4. 147 ff.

[2]) Ungedruckte Aufzeichnungen im Reichsarchiv zu Kopenhagen.

[3]) Ungedruckte Aufzeichnungen auf der Königl. Bibliothek in Kopenhagen.

[4]) Struensée et la Cour de Copenhague 1760—72. Paris 1858.

Deshalb wünschte Bernstorff ihn hervorzuziehen, wo er konnte, und deshalb wollte er sich nicht damit begnügen, seinen Rat in den langen vertraulichen Briefen, die er Jahre hindurch wöchentlich mit ihm wechselte und die für uns eine Hauptquelle für die Geschichte jener Zeit sind, zu hören. Ganz glatt ging es jedoch nicht, ihn außer in Kommissionen und Ausschüssen an eine feste Thätigkeit für den Staat zu fesseln. Detlev Reventlou war bitter und feindlich gegen manche Personen in Kopenhagen geworden; er fühlte sich verraten und verlassen, und das nicht ohne Grund. Der Hof wollte ihm keine volle Genugthuung gewähren, und erst später zeigte man einiges Interesse für seine Söhne, die in diesen Jahren, gestützt von Bernstorff, in den Staatsdienst traten. Schack Rathlou hatte sich als lauer Freund erwiesen; Detlev Reventlou sagte ihm bittere Wahrheiten, wenn sie zusammentrafen, und Schack Rathlou vermied ihn am liebsten, wenn er durch Holstein reiste. Auf Schimmelmanns Freundschaft baute Reventlou auch nicht, und nur mit Überwindung willigte er in die Heirat zwischen seinem Sohne Fritz und Julie Schimmelmann; der Heiratskontrakt verursachte recht heftige Zusammenstöße. So hatte Bernstorff genug damit zu thun, das Mißtrauen und den Zorn des Oberkammerherrn zu beruhigen, und während es selbstverständlich D. Reventlou niemals eingefallen wäre, eine illoyale frondierende Stellung einzunehmen, so trat er nur Bernstorffs wegen aktiv auf und nahm sich öffentlicher Angelegenheiten an, um den Freund in seinem Bemühen zu stützen, die Kluft zwischen den verschiedenen Teilen des Staates auszufüllen.

Seit der Ausführung des Tauschvertrages hatten Bernstorff und Reventlou die Angelegenheiten der Universität in genaue Erwägung gezogen; direkt wurde Detlev Reventlou dazu geführt, in diese einzugreifen, als er 1775 nach langem Zögern Bernstorffs Bitten

nachgab und die Stellung als Universitätskurator übernahm. Dadurch übernahm er die tägliche Fürsorge und Vermittlung zwischen der Universität und der Regierung, und ergriff nun mit einem Eifer, der von seiner zunehmenden Altersschwäche nicht gelähmt wurde, unter genauen Beratungen mit Cramer die Initiative zu einer großen Menge von Reformen und Verbesserungen. Man sieht D. Reventlou hier nach Prinzipien handeln, die man in der That nicht bei einem Manne erwarten sollte, für den alle Erziehung „eine rohe förmliche Dressur, die der dummste Bauer übernehmen konnte", gewesen sein soll.[1]) Man trifft bei ihm warmes, inniges Verständnis für die Bedeutung von geistiger Kultur und Universitätsbildung, eifriges Bestreben, tüchtige Leute nach Kiel zu ziehen und den Universitätslehrern bessere Bedingungen für die Ausübung ihrer Thätigkeit zu verschaffen. Der „bornierte Landjunker" arbeitet mit Vorliebe dafür, eine gute Bibliothek in Kiel herzustellen, während seine eigene Büchersammlung auf Altenhof allseitige litterarische Interessen verrät; er verschaffte den Medizinern bessere Arbeitsräume und Unterrichtsmittel. Sein Verhältnis zu den Universitätslehrern scheint ohne Reibungen zu verlaufen. Er ist gewiß ein Chef gewesen, der sich seiner Macht bewußt war, aber von Brutalität im Auftreten spürt man nichts, wohl aber von Rücksicht und Takt. Kurz, seine Thätigkeit hier zeugt klar von einer wenn auch nicht hervorragenden oder hoch begabten, so doch von einer verständigen und humanen Persönlichkeit, keineswegs von einem Mann, dessen pädagogisches Ideal der Stock ist.[2])

Die Kieler Universität schuldet den genannten drei

---

[1]) Chr. Blangstrup, Christian VII og Caroline Mathilde, Kjøbenhavn 1890, S. 26.

[2]) Akten über D. Reventlous Kuratel im Staatsarchiv in Schleswig. A. XVIII. H. Ratjen, a. a. O. hin und wieder. Bernstorffs Briefe an D. Reventlou hin und wieder.

Männern Dank für eine Reihe wesentlicher Verbesserungen. Ihr Jahresbudget wird verdoppelt, eine verständige Ökonomie wird eingeführt, unnütze Ausgaben werden vermieden um Mittel herbeizuschaffen für die Errichtung neuer Lehrstühle, für Stipendien und die Erweiterung der Büchersammlung. Eine Reihe neuer Professoren wird nach Kiel berufen. Bernstorff ist unablässig auf der Suche nach solchen. Es war nicht leicht, tüchtige Kräfte dorthin zu ziehen: das Ansehen der Universität war nur gering, und selbst bei dem guten Willen, den der Hof und die Regierung im ganzen zeigten, wenn es auf pekuniäre Opfer ankam, war es nicht leicht, mit größeren und reicheren Universitäten zu konkurrieren. Indessen that Bernstorff was er konnte.[1])

Außer Cramer gewann die theologische Fakultät S. G. Geyser, D. G. Moldenhaver und Velthausen, den letztgenannten jedoch nur bis 1778, wo er nach Helmstädt zog. Die juristische Fakultät gewann 1775 den hervorragenden Trendelenburg und 1779 F. C. Jensen, der Privatdozent wurde. Unter den neuen Mitgliedern der medizinischen Fakultät sind G. H. Weber und Christian Johann Berger zu nennen.[2]) Für die Anstellung des letztgenannten fällt Bernstorff jedoch nicht die Ehre zu, im Gegenteil, er war eigentlich dagegen. Chr. J. Berger, dessen Teilnahme an Struensees Regierung seinen raschen Fall, seine Einkerkerung und spätere Verweisung nach Aalborg verursacht hatte, besaß mächtige Freunde in Schimmelmann und dessen Frau, und auch Guldberg stützte ihn, da er meinte, er sei mit ungerechtfertigter Härte behandelt worden. Bern-

[1]) Bernstorff an D. Reventlou z. B. 1/3, 12/3, 26/4, 30/4, 3/5 74; undatiert Mai 75.

[2]) Über Chr. J. Berger: Hist. Tidsskr. 4. R., 3, 419 ff. Bernstorff an D. Reventlou 29/1, 1/3 74, 1/9, 31/10, 9/12, 23/12 75, 20/1, 11/5, 14/5, 17/5, 19/10 76, 11/3 77.

storff hegte einen auffallend starken Unwillen gegen Berger, beugte sich jedoch vor den Aussprüchen Sachkundiger, namentlich Johann Just Bergers, über seine hervorragende Tüchtigkeit; 1774 wurde Berger angestellt. Dagegen widersetzte Bernstorff sich hartnäckig einem späteren Versuche Schimmelmanns, wenn Berger eine Gehaltserhöhung traf, dieser eine besondere anerkennende Form zu geben; er hielt ihn für eine unmoralische und intrigante Persönlichkeit und vergaß ihm nie seine Vergangenheit.

Bernstorffs Interesse verteilte sich ziemlich gleichmäßig auf die verschiedenen Fächer. Er fürchtete, daß man zu einseitig Gewicht auf die Theologie legen möge und hob stark die Bedeutung der juristisch-ökonomischen Fächer, sowie diejenige der Mathematik und der Naturwissenschaft hervor.[1] In diesen Jahren kommen auch Johann Christian Fabricius und Johann Nikolai Tetens nach Kiel. Lange bemühte sich Bernstorff, Platz für eine neue historische Professur zu schaffen, 1775 versuchte er Gatterer von Göttingen nach Kiel zu ziehen; aber erst 1780 wurde Dietrich Hermann Hegewisch angestellt.[2] Als 1779 ein neuer französischer Sprachmeister, Etienne Fumars, bei der Universität angestellt wurde, geschah das auf Bernstorffs Veranstaltung; nicht nur sprachliche Rücksichten interessierten ihn bei dieser Anstellung, sondern Fumars war ein vielgereister und allseitig gebildeter Mann, und Bernstorff, der den Wunsch hatte, viele junge Edelleute nach Kiel zu ziehen, fand, daß eine angeregte Persönlichkeit, die gewohnt war, in der großen Welt zu verkehren, eine Bereicherung für das etwas einförmige Gesellschaftsleben der Stadt Kiel sein würde.[3]

---

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 29/5 75.
[2]) Bernstorff an D. Reventlou 6/6 75.
[3]) Bernstorff an D. Reventlou 23/6 78.

Bei der Wahl der Lehrkräfte, auf die Bernstorff mit Recht vor allem das Ansehen der Universität gründen wollte, spielt sein Professorenideal keine geringe Rolle. Dieses ist für ihn charakteristisch, wird aber anderen kaum unbedingt ideal vorkommen.

Sein Ideal sind keineswegs in erster Linie Männer von Genialität oder glänzender Überlegenheit des Geistes. Professoren, die solide Kenntnisse mit einfacher und leicht faßbarer Beredsamkeit und vor allem mit sicherer Moralität vereinigen, das sind Leute, die er gebrauchen kann. Ein Professor der Philosophie braucht, wie er hervorhebt, kein besonders großer Gelehrter zu sein, wenn er nur besitzt „eine natürliche Beredsamkeit und eine verständige Philosophie, die ein schlichter Verstand begreifen könne, Begeisterung für die Tugend, und die Fähigkeit, jungen Menschen solche einzuflößen“, sowie endlich warme Zuneigung zu seinen Schülern. Einen Professor der Geschichte schätzt er nach der Solidität seiner Kenntnisse; deshalb giebt er Gatterer den Vorzug vor Schlözer, denn er haßt »les esprits satyriques passionnés et les professeurs à bon mot«. Universitätsprofessoren sind für ihn Lehrer und Erzieher der Jugend, erst in zweiter Linie Förderer der Wissenschaft. Erinnerungen aus den kritischen Übergangsjahren an Gellerts Haus, seine zarte Fürsorge für die Erziehung seiner eigenen Kinder ließen ihn wünschen, daß die Kieler Professoren Männer wären, denen adelige Eltern die keineswegs leichte Aufsicht über die Moral ihrer Söhne anvertrauen könnten. Bernstorff war der Ansicht, daß Kiel nichts mehr nützen würde als der Ruf, größere Moralität zu besitzen als die übrigen konkurrierenden Universitäten.

Diese Anschauung mag sehr rühmlich sein, aber man empfindet sie dennoch als den Ausdruck eines spießbürgerlichen Wesens, wenn man an die rein wissenschaftlichen Forderungen denkt, die von der Universität und ihren

Lehrern zu erfüllen sind. Vereinigt man alle Züge aus Bernstorffs Leitung der Universität, so stellt diese allerdings eine unzweideutige Periode der Verbesserungen dar, aber keinen genialen oder überlegenen Fortschritt.[1])

Bernstorffs Verhältnis zu den einzelnen Ständen ist in mehreren Beziehungen merkwürdig. Teils zeigt seine Politik dem Adel gegenüber ganz eigentümliche Verhältnisse, teils liefert seine Stellung zum Bürger- und Bauernstande ein ganz anderes Bild als dasjenige, das man gewohnt ist sich zu bilden, wenn man an seine spätere Teilnahme an den großen Reformen auf dem Gebiete der Landwirtschaft denkt. In beiden Beziehungen stimmen seine allgemeine Betrachtung und seine Politik in den Herzogtümern überein.

Der Kernpunkt in Bernstorffs äußerer Politik ist die Bewahrung des Friedens und eine durchgeführte Ausnutzung der vorteilhaften Stellung einer neutralen handeltreibenden Macht. Das hätte ihn, sollte man meinen, zu einem energischen Fürsprecher für den Bürgerstand machen und sein Verständnis für die große Bedeutung und die Entwickelungsfähigkeit dieses Standes wecken müssen. Seine Teilnahme an der Centraladministration in den 60er Jahren, wo seine Thätigkeit in das ökonomische und finanzielle Gebiet fiel, hätte ihn auf dieselbe Bahn führen müssen, sein unbedingter Anschluß an die Schimmelmann'sche Finanzpolitik fällt in dieselbe Richtung. Alles, was die Blüte des Handels und die ökonomische Leistungsfähigkeit des Bürgers betraf, lag ihm am Herzen und interessierte ihn warm. Begeisterte Freudenausbrüche über die sichtbaren Kundgebungen eines blühenden Handels, die er vor Augen hatte, sei es, daß er von Schloß Bernstorffs

---

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 5/6, 8/6, 10/6, 18/10 **74**, 14/1, 25/1, 28/2, 18/3, 21/3, 1/4, 18/4, 25/4, 2/5, 23/5, 1/8, 7/10, 12/12 **75**, 2/4, 3/12 **76**, 13/12 **77**, 6/1, 9/6, 3/10 **78**, 13/5, 22/8 **80**, wo viele verschiedene Universitätsverhältnisse berührt werden.

Fenstern oder von Kopenhagens Wällen aus Flotten von Handelsschiffen den Öresund bedecken sah, oder daß die großen Chinafahrer heimkehrten und auch ihm große Prozente gaben, oder daß neue Schiffe der Handelskompagnieen vom Stapel liefen, begleiten seine nüchterne diplomatische Arbeit für Dänemark-Norwegens Handel.[1] Aber ein tieferes, mehr politisches Interesse für den Bürgerstand nährt er augenscheinlich nicht in dieser Periode, eher fühlt er sich in einem Verhältnis des Gegensatzes zum dritten Stande, wie er ihn nennt.

Daß er vom Frühling 1773 an bei Übernahme des Ministeriums des Auswärtigen aus der ökonomisch-finanziellen Leitung ausschied, trug etwas hierzu bei. Auch nicht mit Bezug auf die Herzogtümer bekam er viel mit diesen Dingen zu thun; der deutschen Kanzlei unterstanden außer Justiz- und Polizeiwesen nur alle diejenigen allgemeinen Sachen, die nicht den Fachkollegien angehörten, wie der Rentekammer, dem Finanzkollegium und der Generalzollkammer, die die Ökonomie unter sich hatten.

Wichtiger jedoch ist der Unwille gegen die bürgerlichen Prinzipien des Hofes, der sich bei dem adeligen Beamtenstand fand, und den zu teilen Bernstorffs ausgeprägte Vorliebe für den eigenen Stand ihn bewog. Daraus entspringt eine erstaunliche Kühle in der Art und Weise wie er vom Bürgerstande spricht. Die meisten seiner derartigen Aussprüche werden hervorgerufen durch den Widerstand, den er dem Eindringen des Bürgerstandes in hohe Stellungen, die früher dem Adel vorbehalten waren, entgegensetzt. Er hat sich gewiß mehr berufen gefühlt, gegen zu große Begünstigung des dritten Standes aufzutreten als für seine Stärkung zu arbeiten.

Noch merkwürdiger ist es jedoch, ihn, der leitender Minister in dem großen Ackerbaureformministerium wurde,

[1] Bernstorff an D. Reventlou z. B. 2/4, 13/7 76, 10/9 78.

in diesen Jahren ganz ohne Schaffensdrang in dieser Richtung zu sehen. Hierin liegt ein beachtenswerter Unterschied zwischen ihm und den beiden jungen Männern, die nach 1784 seine besten Stützen wurden. Christian Detlev und Johann Ludwig Reventlow brennen vor Begierde für die Bauern thätig zu sein, ihr ganzes Lebenswerk klärt sich vor ihnen in Träumen und täglichem Wirken, man kann Schritt vor Schritt verfolgen wie sie sich zu großen Bauernbefreiern entwickeln. Bei Bernstorff trifft man nichts derartiges. Erst nach 1780 — und dann sicherlich unter dem Einflusse der Jungen, die ihm damals sehr nahe traten — kommen die Reformgedanken bei ihm zum Durchbruch.[1])

Bernstorff befindet sich der „Guldberg'schen" Landwirtschaftspolitik gegenüber nicht in Opposition. Es ist schon bezeichnend genug, daß es aus jener Zeit nur sehr wenige Aussprüche von ihm über die Verhältnisse des Bauernstandes giebt. Aus dem Jahre 1772 kenne ich jedoch einen Ausspruch von ihm, daß es nämlich das einzig vernünftige wäre, besondere Reglements für den Hofdienst in jeder einzelnen Provinz zu geben.[2]) Das ist kein gutes Wahrzeichen und erregt um so mehr Erstaunen, als Bernstorff Struensees Hofdienstordnung vom 20. Februar 1771 bedeutende Anerkennung hatte zuteil werden lassen.[3]) Später leitete sein intimer Freund Gregers Juel die Landpolitik, und am 12. August 1773 erschien die berüchtigte Hofdienstordnung, die auf eben demselben Gedanken aufgebaut ist. Bernstorff ist voller Freude über Juels ausgezeichnete Arbeit in dieser Zeit, die Hofdienstordnung thut dem keinen Abbruch. Demnächst

---

[1]) Über Christian Detlev und Johann Ludwig Reventlow vergleiche man Efterladte Papirer fra den Reventlowske Familiekreds Bd. 1—3.

[2]) Bernstorff an Louise Gramm 10/9 72.

[3]) Bernstorff an Joh. Hartw. Ernst Bernstorff 2/4 71.

war er — gewiß um die finanziellen Interessen wahrzunehmen — mit in der Kommission, aus deren Arbeit die Milizverordnung vom 14. September 1774 hervorging, durch die der Bauer noch mehr belastet wurde. Bernstorff war in gewisser Beziehung mit dieser Verordnung unzufrieden, aber wenn er kein mißbilligendes Wort findet über die Bestimmungen, die den Bauern schaden, so darf man annehmen, daß er kein Auge für die großen Reformbedürfnisse gehabt habe, oder unter allen Umständen keinen Trieb für sie zu wirken. Ein einzelner Ausspruch deutet darauf, daß er eine Veränderung in der Art der Aushebung gewünscht habe, so zwar, daß die Rekruten künftig nach der Volkszahl ausgehoben werden sollten und die Aushebung nicht den Gutsbesitzern überlassen bliebe, es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß er hierdurch der Leibeigenschaft hat entgegentreten wollen.[1]

Natürlicherweise bedeutet das nicht, daß er die humanen und bauernfreundlichen Gesichtspunkte aufgegeben habe, die in seiner Jugend in ihm lebendig waren und die in den 60er Jahren ihren Ausdruck in den Reformen auf dem Gute Bernstorff fanden, Reformen, die in Wirklichkeit allein ihm zu verdanken sind, der damals des Onkels ökonomische Angelegenheiten leitete. Sein Gefühl für die Pflichten eines Gutsbesitzers war von seiner allerfrühesten Jugend an lebendig, aber noch in den 70er Jahren ruft sie keine große Ansprüche an den Staat, Reformen vorzunehmen, hervor. An einem Punkte jedoch ist Lust zum reformieren zu spüren; auch hier sind es ältere Anschauungen, die frisch geblieben sind. Bernstorffs Interesse für die Aufklärung des Volks, für die sittliche und geistige Erziehung des Bauern ist groß. Hier ist er unbeeinflußt durch das Beispiel seiner jüngeren Zeit-

[1]) Ed. Holm, Kampen om Landboreformerne, Kjøbenhavn 1888 S. 20 ff. Hist. Tidsskr. 4. R., 4, 82—83. Bernstorff an D. Reventlou 22/6 **73**, 9/4 **74**, 24/4 **79**.

Digitized by Google

genossen. Die Frage nach den Pflichten eines Gutsbesitzers gegenüber seinen Untergebenen hatte ihn seiner Zeit so stark beschäftigt, daß er 1762 seine Gedanken darüber niederschrieb. Hierin spricht er aus, daß der Gutsbesitzer, während er äußerst vorsichtig sein müsse, unvernünftige Bauern zu ökonomischen Fortschritten zu zwingen, die Pflicht habe, Zwang anzuwenden, wenn sie nicht freiwillig auf das eingehen wollten, was ihre Aufklärung und moralische Entwickelung fördern könne. Den Hintergrund bilden religiöse Interessen, und den Mittelpunkt des Unterrichts soll deshalb die Kenntnis des Christentums bilden.[1] Am Schlusse der 70er Jahre arbeitet er in diesem Sinne für das Volksschulwesen der Herzogtümer. Zusammen mit Cramer traf er die Vorbereitungen für ein Schullehrerseminar in Kiel, das 1781 in Wirksamkeit trat. Wahrscheinlich durch Detlev Reventlou war die Ritterschaft für die Sache interessiert worden und spendete eine größere Geldsumme dafür, wogegen jedoch Graf Rantzau-Oppendorf protestierte. Bernstorffs Erbitterung darüber verrät sein Interesse. Er fand keine Worte stark genug zur Verdammung eines Widerstandes, der motiviert wurde mit der Furcht vor der Gefahr, die darin läge, den leibeigenen Bauern zu viel Aufklärung zu verschaffen. „Geiz und Mißtrauen sind die Quellen für solche Gedanken", brach er aus. Er räumte ein, daß die Bauern sich wohl mit etwas geringeren Kenntnissen begnügen könnten als die übrigen Stände; aber unverantwortlich wäre es, wenn Staat und Gutsbesitzer nicht dafür sorgten, daß sie die Kenntnisse erhielten, deren sie bedürften. Das Glück des Staates, das heißt die moralische Vollkommenheit, Gesetzmäßigkeit und gegenseitige Liebe seiner Bevölkerung, hing nach Bernstorffs Auffassung zum großen Teile von der Erziehung ab, und er hielt es

[1]) „Über die Pflichten eines Gutsbesitzers" von 1762 (Abschriften auf Gartow und in den Roederschen Archiven.)

für schimpflich, wenn diese Wahrheit außer Acht gelassen wurde.[1]) Hier, ebenso wie wenn Bernstorff über Mißhandlungen von Soldaten empört wird, spürt man sein warmes Gefühl für den Bauern und das Verlangen nach Einschreiten des Staates wird sichtbar.[2]) Aber über die großen Reformfragen schweigt er, und der Bauer hat ihm in diesen Jahren nicht viel zu verdanken. Bürger und Bauer treten also merklich in den Schatten vor seinem eigenen Stande. Aber das muß hervorgehoben werden, daß er, wenn er Vorrang oder Sonderrechte für den Adel fordert, andererseits nicht weniger streng in seinen Ansprüchen an ihn ist. Die großen moralischen Ansprüche, die er an sich selbst als Menschen und Bürger stellt, findet man hier wieder. Der Adel sollte im Bewußtsein seiner Rechte und Pflichten sich fähig machen, die erste Stelle einzunehmen. Unterricht und Erziehung der Jugend sollten religiös und sittlich, allseitig und gründlich sein. In der Jugend dürfen die Jahre nicht unnütz hingebracht, die Kräfte nicht durch Ausschweifungen vergeudet werden. Das Privatleben der Adeligen soll fleckenlos sein; eine tüchtige Wahrnehmung seiner eigenen Interessen, eine solide ökonomische Lage sollen den Untergrund für seine Teilnahme am Staatsdienst bilden. Diesem dürfe er sich nicht entziehen; er soll bereit sein, die hohen Stellungen auszufüllen, zu denen das Vaterland ihn beruft, und er soll, wenn es verlangt wird, persönliche Opfer bringen, um sie zu übernehmen. Nur aus zwingenden Gründen darf er zurücktreten, aber nicht, weil er nicht mit den augenblicklichen Machthabern übereinstimmt. In der öffentlichen Thätigkeit soll Arbeitsamkeit und Energie sich mit unbestechlicher Rechtschaffenheit und Sachkenntnis vereinigen.[3])

[1]) H. Ratjen a. a. O. S. 35 u. 60. Eggers a. a. O. S. 157. Bernstorff an D. Reventlou 24/4, 28/4 79.

[2]) Bernstorff an D. Reventlou 23/1 76.

[3]) Bernstorff an D. Reventlou u. a. 15/3, 20/5 77, 24/2, 3/3 78, 5/10 79.

Dieses Ideal eines Edelmannes kennen wir übrigens aus Bernstorffs eigenen Familientraditionen. In dem Familienstatut und in den fideikommissarischen Bestimmungen, die 1720 der Familie des berühmten hannoverschen Staatsministers Andreas Gottlieb Bernstorff gegeben wurden und sich im Archiv auf Gartow befinden und die noch gegenwärtig die Norm für das Geschlecht sind, werden jedem Mitglied der Familie die großen moralischen, religiösen, persönlichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen eingeschärft, die jeder Edelmann erfüllen müsse. Der Ernst und die Ehrfurcht, womit diese Regeln nicht nur aufbewahrt und überliefert, sondern auch von Bernstorffs Vater und Onkel befolgt wurden, hatten ihn frühzeitig ergriffen und seinen Gedankengang beeinflußt.

Die Wirklichkeit entsprach nicht immer diesem Ideal und Bernstorff mußte oft den Adel der Herzogtümer, der ihm am nächsten stand, sich von ihm entfernen sehen.

Seine stets wiederkehrende Klage war die, daß der holsteinische Adel — und man wird sich erinnern, daß er den Adel beider Herzogtümer unter diesem Namen zusammenfaßte — sehr arm an wirklich tüchtigen Personen sei. Unter der Menge von Edelleuten, die er in seinen Briefen nennt, sind unendlich wenige, die er für Männer von Befähigung und Verdiensten ansieht. Abgesehen von Detlev Reventlou schätzte er Graf Christian Ulrich Brockdorff zu Klethkamp und den Amtmann in Rendsburg, Baron Hans Schack Brockdorff, dann Otto Blome, der jedoch ständig dänischer Gesandter in Paris war, also keinen Einfluß auf die Verhältnisse in der Heimat hatte, sowie den wissenschaftlich interessierten reichen und tüchtigen Grafen Friedrich Hahn zu Neuhaus, mit dem er in Briefwechsel stand und den er bald zu vermögen suchte, eine diplomatische Stellung anzunehmen, bald gern in Kopenhagen anstellen wollte, wozu jedoch weder Hahn

noch der Hof sich bereitwillig finden ließen.[1]) Mehr als diese hebt er eigentlich nicht hervor und wenn auch einzelne andere wohl das Mittelmaß überschritten haben mögen, so ist ihre Zahl im Ganzen doch gering gewesen. Die Erziehung des holsteinischen Adels war schlecht gewesen, die Jugend war nicht daran gewöhnt, sei es private, sei es öffentliche Verhältnisse gehörig anzufassen; in den ersten vier Jahren nach dem Tauschvertrage fand sich abgesehen von Schimmelmanns und Detlev Reventlous Söhnen nur ein einziger junger holsteinischer Edelmann, welcher in den dänischen Staatsdienst zu gelangen suchte, nämlich der junge Graf Baudissin, der später Schimmelmanns Schwiegersohn wurde.[2]) Gegen den moralischen Wandel der Edelleute ließen sich starke Vorwürfe erheben, es gab Zeiten, wo Bernstorff in bezug auf ihre Verhältnisse sehr schwarz sah und mißmutig fragte, woher eine Besserung kommen solle. Er vermißte innerhalb des Standes einen Kreis von Männern, deren Verdienste so groß wären, daß sie die Übrigen mit sich ziehen könnten. Er wünschte, daß es nur eine einzige Tugend, nur einen einzigen nationalen Ehrbegriff geben möge, dessen Nichtbeachtung der Adel als schimpflich empfände und von dem der junge Adel einsähe, daß er sich nicht über ihn hinwegsetzen könne, ohne sich zu entehren.[3]) »Mais comme je ne vois à notre noblesse ni l'attachement à leur souverain, ni l'esprit du corps des republicains, ni l'amour des études, ni de passion pour le militaire je ne sais

---

[1]) Über C. U. Brockdorff vergl. u. S. 316. — H. Brockdorff: Bernstorff an D. Reventlou undatiert Dez. 76. — Hahn: Bernst. an D. Rev. 14/3, 21/3 75. Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte Jg. 21, 1856, S. 86—87, 94—95, 125.

[2]) Bernstorff an D. Reventlou 17/10 75.

[3]) Bernstorff an D. Reventlou 4/3 14/3 75, 15/3 77, 24/2, 3/3 78, 5/10 79.

pas ou les saisir,«[1]) brach er in einem dunkeln Augenblick aus.

Doch sah er die Sache wohl nicht immer so trübe an, jedenfalls trieb es ihn zu unermüdlicher Arbeit, um den Stand zu heben.

Die Erziehung und der Unterricht der adeligen Jugend lag ihm sehr am Herzen und war eine der Ursachen seiner Fürsorge für die Kieler Universität, denn an dieser sollte nach seinem Wunsche der Adel der Herzogtümer sich sammeln. Dahin sandte er seine eigenen Verwandten und dort suchte er gute Heimstätten für die adeligen jungen Herren zu schaffen.[2]) Das Bildungsniveau des Adels suchte er dadurch zu heben, daß er die Anforderungen an diejenigen, welche die juristischen Ämter an den Gerichten der Herzogtümer bekleiden wollten, wo adelige Räte erfordert wurden, steigerte. 1774 wünschte die Ritterschaft eine Vermehrung der Zahl der besoldeten adeligen Räte an den Landgerichten auf Gottorp und in Glückstadt. Die Regierung kam diesem Wunsche etwas entgegen, bestimmte aber zugleich nach Bernstorffs Vorschlag, daß in Zukunft von den adeligen Landräten die gewöhnliche juristische Ausbildung und das juristische Examen verlangt werden solle.[3])

1778 suchte Bernstorff die sittlichen Anforderungen an den Adel der Herzogtümer zu steigern. Auf Vorschlag von Detlev Reventlou und Christian Ulrich Brockdorff, welcher damals Verbitter in Itzehoe und Mitglied der fortwährenden Deputation war, hatte die Ritterschaft

---

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 20/5 77.

[2]) So für seinen Schwager Magnus Stolberg und einen Vetter, die bei Prof. Ehlers in Pension gegeben wurden. Bernstorff an D. Reventlou 12/3 74, 8/6 75, 24/2 76.

[3]) Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft ... zum Druck befördert von Jensen und Hegewisch, Kiel, 1797, S. 271 ff. Falcks Privatrecht 3, 239. Bernstorff an D. Reventlou 3/5 74.

über die überhandnehmende Unsittlichkeit beim Adel geklagt und insbesondere Vorschläge zu Veranstaltungen gegen die Folgen der starken Ausbreitung des Konkubinatsverhältnisses gemacht. Oft wurden nämlich mehrere Kinder in diesen illegitimen Verbindungen geboren und es war bei den bestehenden Gesetzesbestimmungen nicht möglich, dem Übel abzuhelfen. Wenn der Mann älter oder kränklich wurde, geschah es oft, daß er die Mutter seiner Kinder ehelichte, die Kinder wurden legitimiert und traten als rechte adelig geborene in die Erbschaft und alle Adelsrechte ein. Diese lockende Aussicht machte, wie man meinte, unadelige Weiber geneigter, sich auf die ungesetzliche Verbindung einzulassen, und jedenfalls kam unreines Blut in den Adel. Der Vorschlag, an diesem Punkte einzuschreiten, mußte sowohl dem Adelsstolz Bernstorffs wie seiner strengen Moralität zusagen. Gerade in puncto sexti war nicht mit ihm zu spaßen. Er kannte sehr wohl die großen Versuchungen, denen dies Verhältnis einen Mann und nicht zum wenigsten einen jungen Edelmann aussetzte. Er hatte in seiner eigenen Jugend schwere Kämpfe mit einem hitzigen Temperament zu bestehen gehabt, aber seine Energie und seine starke Religiosität hatten ihm darüber hinweggeholfen. Später schloß er sich rasch mit warmer Liebe an seine Gattin an und gewann großes und dauerndes Glück im Zusammenleben mit ihr. Seine Treue, seine zunehmende „Regelrechtheit" (Regelrethed) in Wünschen und Lebensgewohnheiten und sein starkes Familiengefühl ließen ihn in der Ehe das einzige berechtigte Verhältnis zwischen Mann und Weib sehen und alle Versündigungen gegen die Heiligkeit dieses Verhältnisses empörten ihn. Doch sah er ein, daß moralische Mängel dieser Art an und für sich nur durch moralische oder religiöse Einwirkung ausgerottet werden könnten, aber wo das Ärgerniß offenkundig wurde, wollte er mit strengen Mitteln eingreifen. Gegenüber dem Konkubinatsverhältnis

war dies der Fall und sehr rigoristisch wünschte er — ohne Gefühl dafür, daß die Kinder die Folgen tragen müßten — eigentlich einer nachfolgenden Ehe alle rechtliche Wirkung zu versagen. Soweit wagte er jedoch nicht zu gehen; nach eingehenden Verhandlungen war das Ergebnis eine Verordnung vom 15. Juli 1778, die mit einer ausführlichen moralisierenden Begründung festsetzte, daß Kinder, welche im Konkubinat vor der Ehe geboren seien, durch die Ehe nicht Teil an der Erbschaft ehelicher Kinder erhielten, und insbesondere, wo der Vater adelig sei, von der Succession in Stamm-, Fideicommiß- und Lehngut sowie vom adeligen Stande und den daran geknüpften Vorrechten ausgeschlossen würden. Doch sollte diese Verordnung nicht für den Bauernstand gelten, bei welchem nach Bernstorffs Meinung die Gefahr des Auftretens von Konkubinatsverhältnissen wegen der ganzen Lebensweise der Bauern nicht so groß war.[1])

Diese, wie es uns scheinen will, recht übertriebene Fürsorge für die Moralität und das reine Blut des Adels hängt mit Bernstorffs Interesse für das ökonomische Wohl desselben und für Alles, was den Zusammenhalt und den Einfluß des Adels stärken konnte, zusammen. Mit wachsamem Auge verfolgte er den finanziellen Status der einzelnen Edelleute, trauerte, wo es zurückging, zürnte, wenn die Ursache schlechte Ökonomie war oder sonst eigene Schuld vorlag, freute sich, wenn die Regierung imstande war, einen adeligen Gutsbesitzer auf die eine oder andere Weise zu stützen. Seine Betrachtungsweise ist auch hier einseitig; sein Mangel an Interesse für größere Reformen des Landwesens während dieser Zeit kann gewiß zum Teil auf ein gewisses vielleicht unklares Gefühl dafür zurückgeführt werden, daß vor allem der Adel ge-

[1]) Chronologische Sammlung der Verordnungen zc. 15/7 78, Nr. 26. Bernstorff an D. Reventlou 24/2, 3/3, 4/4, 11/4, 28/4, 30/5 78.

stützt werden müsse; man hört ihn seine besondere Zufriedenheit mit Veranstaltungen aussprechen, die den Gutsbesitzern nützen, aber den Städten schaden.[1])

Bernstorffs Verhältnis zum Adel tritt ferner hervor während eines Streites zwischen der Ritterschaft und dem nicht ritterschaftlichen Adel, und die in diesem Streite zwischen Regierung und Ritterschaft geführten Verhandlungen gewähren zugleich einen Einblick in die eigentliche Denkungsart der letzteren.

Die Trennung zwischen denjenigen adeligen Gutsbesitzern, welche zur schleswig-holsteinischen Ritterschaft gehören und den sogenannten nicht rezipierten Edelleuten, hat ihre Wurzel in einer älteren nicht ganz klar gestellten Entwicklung. Aber seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts findet sich jedenfalls die Sonderung, welche dadurch verschärft wird, daß ein Teil der nicht rezipierten Gutsbesitzer nicht adelig ist. Zwischen den beiden Teilen des Gutsbesitzer- und Adelstandes giebt es häufig kleine Zwistigkeiten; diese sind der Ausdruck einer unter der Asche glimmenden Mißstimmung, die endlich nach dem Austausch zu einem starken Zusammenstoß führt.[2])

Der Gegenstand des Streits war die Frage nach dem Recht der Ritterschaft, teils neue Mitglieder in das Korps aufzunehmen, teils Entscheidungen über Ab-

---

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 20/5 75, 22/3 77.

[2]) Über den Streit zwischen der Ritterschaft und den nicht rezipierten Gutsbesitzern: Falcks Privatrecht 2, 226 ff. und 4, 240 ff. Schraders Handbuch Bd. 1, § 21. Schraders Lehrbuch Bd. 2, § 63. Paulsen, Privatrecht, S. 26—27. Eine Reihe polemischer Schriften, die nach 1770 erschienen und bei Falck a. a. O. 2, 231 angeführt werden. Chronologische Sammlung der Verordnungen 1778, Nr. 18. Bernstorff an D. Reventlou undatiert Januar und 13/1 74, 28/5, 25/7, 19/12 75, 30/3, 6/4, 9/7 76, 4/11 77, 21/4, 23/5, 30/5 78, 26/6 79. Die reichhaltigen ungedruckten Aktenstücke im Staatsarchiv in Schleswig habe ich leider noch nicht durcharbeiten können.

gaben usw. zu treffen, welche auch auf adeligen Gütern lasteten, deren Besitzer nicht rezipiert waren. Es erschien von beiden Seiten eine Reihe scharf geschriebener Flugschriften, der Streit dauerte vier bis fünf Jahre, setzte die Gemüter in starke Bewegung und rief selbstverständlich die Aufmerksamkeit und das Eingreifen der Regierung hervor.

Bernstorff wünschte vor allem eine gütliche Lösung und eine Ordnung, welche den Zusammenhalt im Adel stärken könnte; die unadeligen Besitzer adeliger Güter beteiligten sich nur wenig am Streite und interessierten sich nicht weiter für ihn. Bernstorff wünschte, daß die Ritterschaft alle adeligen nicht rezipierten Gutsbesitzer aufnehmen möge, das Korps konnte nach seiner Meinung nicht zu groß werden, seine Stärke und sein Ansehen konnte nur wachsen, wenn es alle Edelleute umfaßte. Aber auf der anderen Seite bestand er durchaus auf dem Recht der Ritterschaft und fand, daß sie sich nicht zwingen lassen sollte. Was die Rezeption betrifft, so war die Frage gewiß sehr zweifelhaft; es war Praxis, daß die Ritterschaft rezipierte, wen sie wollte, aber das Recht des Landesherrn, sich solche Rezeptionen vorlegen zu lassen, scheint doch nur geruht zu haben. Vielleicht aus diesem Grunde fand die Sache keine Entscheidung. Bernstorff, der selbst gleich nach dem Austausch rezipiert worden war, hatte wohl kaum den Wunsch, eine Entscheidung zu erzwingen; jedenfalls blieb es bei der alten Praxis, bis eine Resolution vom 5. Juni 1809 bestimmte, daß jede Rezeption königliche Bestätigung haben solle. Die übrigen Streitfragen kamen vor eine Kommission, die 1774 eingesetzt wurde, um einen Vergleich zustande zu bringen. Die nicht rezipierten wollten auf keinen Vermittlungsvorschlag eingehen, sondern traten unter Leitung des Kammerherrn Christian Friedrich Schilden zu Haseldorf und des Konferenzrats Pasch v. Cossel zu Jersbek

sehr kraß auf.[1]) Sie scheinen auf Hilfe von Schimmelmann gerechnet zu haben, bei welchem wohl etwas Eifersucht gegen die aristokratischen Korpsgenossen vorhanden gewesen ist; Bernstorff sah mit Unbehagen, daß Schilden, den er als eine unbedeutende und unwürdige Person betrachtete, bei ihm so viel zu sagen hatte. Schimmelmann trat jedoch nicht bei und das Resultat wurde, daß die Kommission, da ein Vergleich nicht erreicht werden konnte, ein Bedenken an die deutsche Kanzlei abgab und daß diese eine Entscheidung der Sache durch eine Königliche Resolution vom 3. Juni 1778 erlangte. Durch diese Resolution wurde ein Regulativ eingeführt, das im wesentlichen den Vorschlägen der Ritterschaft entsprach, doch war es, wohl durch Bernstorffs und Detlev Reventlous Einfluß, so maßvoll wie möglich gestaltet. Die getroffene Anordnung erscheint als nicht unbillig. Die nicht rezipierten Gutsbesitzer erhielten Einfluß auf alle Auflagen, welche sie betrafen, und welche nach der Pflugzahl bemessen wurden, und sowohl für Entscheidungen wie für Veranlagungen waren angemessene Regeln festgesetzt. Bernstorff hatte die Entscheidung mit einstimmiger Billigung des Conseils durchgesetzt, Detlev Reventlou und die ganze Ritterschaft hatten nur Grund damit zufrieden zu sein. Bei der Gegenpartei war die Stimmung anders; in ihrer Erbitterung dachten Schilden und Cossel sogar daran, ein neues Korps zu schaffen, um den Kampf gegen die Ritterschaft ernstlich aufzunehmen. Bernstorff widersetzte sich absolut allen derartigen Plänen und die Sache fiel vorläufig zu Boden, ohne daß jedoch die Streitigkeiten zwischen den beiden Teilen des Adels ganz aufhörten.

Bernstorffs Wunsch war, den Adel in einem Korps zu vereinigen, dies zu stärken und zu entwickeln und seine Privilegien und Rechte zu wahren. Zugleich forderte er

[1]) Über Schilden: Bernstorff an D. Reventlou 26/6 79. 14/3 81. — Cossel: Bernst. an D. Rev. 31/3 76, 26/6 79.

unbedingte Loyalität gegenüber dem Reich und der Krone, Takt und Rücksichtnahme gegenüber dem Hof und der Regierung und Maßhalten und Entgegenkommen gegenüber Standesgenossen außerhalb des Korps, so gegenüber dem dänischen Adel, dessen weibliche Mitglieder er zu den Klöstern der Ritterschaft zuzulassen vorschlug, falls sich dort überflüssige ledige Plätze finden sollten.[1])

Im Streit mit den nicht rezipierten bat er die Ritterschaft alle Eingaben außer an die übrigen Conseilsmitglieder an den Erbprinzen und an Guldberg zu senden und ermahnte Detlev Reventlou dafür zu sorgen, daß Form und Inhalt dem Hofe möglichst gefallen könnten. Mitten im Streite kam das Gesetz über das Indigenat, 1777 die Hauptschrift der Ritterschaft im Federkriege, eine gründliche Abhandlung von Professor Trendelenburg[2]) in Kiel. Über das Rezeptionsrecht enthielt diese Schrift die Bemerkung, daß selbstverständlich nur diejenigen rezipiert werden könnten, welche den Anforderungen des Indigenatgesetzes genügten. Bernstorff fand die Bemerkung höchst zweifelhaft, freute sich aber über diese Loyalität, welche der Hof sehr zu schätzen wissen würde.[3])

Von größtem Interesse und größter Tragweite ist jedoch die Verhandlung über die Einführung der fortwährenden Deputation der Ritterschaft und über die Klagen derselben wegen vermeintlicher Zurücksetzung bei der neuen Landmilizordnung.[4])

---

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 24/8 76.

[2]) Über einige Vorrechte der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft. Anonym und ohne Ort. (Kiel.)

[3]) Bernstorff an D. Reventlou 4/11 77.

[4]) Über die Ritterschaft: Akten im Staatsarchiv in Schleswig. A. XVIII Nr. 1080. Chronologische Sammlung der Verordnungen rc. 1775, S. 34. Privilegien der Ritterschaft, S. 270 ff. Bernstorff an D. Reventlou u. a. 22/3, 12/4, 23/4, 26/4, 18/10, 25/10, 5/11, 19/11, 20/12 74, 1/4, 4/4, 11/4, 23/4, 23/4, 9/5, 29/5 75. Im übrigen vergl. man die einzelnen Hinweise.

Wenige Monate nach der Ausführung des Tauschvertrages beschloß die Ritterschaft eine Deputation nach Kopenhagen zu senden. Diese sollte ehrerbietige Huldigung und Versicherung der Treue, zugleich aber eine Reihe von Wünschen überbringen und über die Erfüllung derselben verhandeln. Detlev Reventlou, der selbst Kopenhagen mied und auf kurzen Sommerbesuchen bei seinen Angehörigen nur nach Fünen und Lolland, aber nie nach Seeland kam, brachte es fertig, daß als Mitglieder der Deputation zwei Männer aus dem loyalen Teil der Ritterschaft gewählt wurden. Der eine war der obengenannte Geheimrat, Kammerherr und „weiße Ritter"[1] Graf Christian Ulrich Brockdorff zu Klethkamp, der einzige Holsteiner, den Bernstorff und Detlev Reventlou als Direktor der deutschen Kanzlei für möglich gefunden hatten. Er war bei der Königinwittwe beliebt und überhaupt in Kopenhagen geachtet und gern gesehen. Zusammen mit ihm wurde Kammerherr Graf Friedrich Rantzau, Herr zu Breitenburg, gewählt, der bei dem Austausch das weiße Band[2]) erhalten hatte, einer der größten Grundbesitzer und mit einer Tante von Bernstorffs Gattin verheiratet.[3])

Die Wahl fand in Kopenhagen Beifall; Mitte April kam die Deputation an. Sie wurde gut empfangen und befand sich wohl; selbst Brockdorffs Gattin, die ihren Mann begleitete, eine sehr anspruchsvolle Dame, war zufrieden. Unter Festen wurde verhandelt. Die mitgebrachten Anträge berührten sehr verschiedene Sachen. Einige, wie der Streit mit den nicht recipierten Gutsbesitzern, wurden ausgesetzt, andere gleich nach dem

[1]) „Weißer Ritter" ist Ritter vom Dannebrog, entspricht aber dem heutigen Großkreuz des Dannebrog-Ordens.

[2]) Vergl. die vorhergehende Anm.

[3]) Über Brockdorff: Dansk Biografisk Lexikon 3, 100. Bernstorff an D. Reventlou 23/10 **73**, 12/4, 7/5, 12/5, 28/5, 31/5 **74**. — Rantzau-Breitenburg: Bernst. an D. Rev. 13/11 **73**.

Wünsche der Ritterschaft erledigt; ein einzelner zeigte scharf den Gegensatz zwischen den Wünschen der Ritterschaft und dem Willen der Regierung und gab den Anlaß zu langdauerndem Zwist. Ein Punkt endlich glitt ganz aus der Verhandlung heraus, ja er wurde nicht einmal in den offiziellen Anträgen, wurde auch keinem anderen Mitgliede der Regierung als Bernstorff vorgetragen. Es war der Wunsch nach Einführung eines stehenden Ausschusses als Repräsentation der Ritterschaft.

Gegen Ende Februar hatte die Ritterschaft in Kiel eine Versammlung abgehalten und über die Absendung der Deputation verhandelt. Man kennt nicht die Details der Verhandlung, aber abgesehen von den Anträgen, welche die Deputation im Namen der Ritterschaft vortrug, kennen wir ein Promemoria, unterzeichnet von fünf Ritterschaftsmitgliedern, gerichtet an die Deputation, welches noch einen Auftrag an dieselbe enthält.[1] Wie die fünf Herren, zwei Grafen Rantzau, davon der eine der leitende Geist der Opposition, Cay Rantzau, Verbitter in Itzehoe und Propst in Preetz, ein Rumohr, Detlev Reventlous Bruder, Heinrich Reventlou zu Kaltenhof und der Klosterpropst in Schleswig, Jürgen Ahlefeld, dazu gekommen sind, vereint aufzutreten, ob in Vertretung der ganzen Ritterschaft oder, was glaublicher ist, eines Teils ihrer Mitglieder, darüber liegt augenblicklich keine Aufklärung vor. Nur das Promemoria, welches am 23. Februar, am Tage vor dem offiziellen Antrage, unterzeichnet ist, gewährt einen merkwürdigen

[1]) Eine Abschrift des Promemoria befindet sich im Staatsarchiv in Schleswig. Es war meine Absicht, das Promemoria als Anfang dieser Arbeit beizufügen; da mir aber Urkunden und Akten im Archiv in Jersbek über dessen Vorgeschichte zur Verfügung gestellt sind, und die fortwährende Deputation der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft mir die Erlaubnis zur Benutzung des ritterschaftlichen Archivs in Itzehoe erteilt hat, so muß ich mir die Veröffentlichung für eine spätere Zeit vorbehalten.

Einblick in die Ansichten, welche sich innerhalb der Ritterschaft geltend gemacht haben.

Dieses Promemoria spricht den Wunsch aus, daß die Deputation je nach Umständen, wie sie nach dem Ergebnis der übrigen Aufträge am besten beurteilen könnte, zu erreichen suchen möge, „daß in Ansehung der innerlichen Verfassung dieser Fürstenthümer und besonders bey abzugebenden neuen königlichen Landes-Verordnungen, wobey directe oder indirecte das Interesse der Klöster und adelichen Güter versiren wird, eine vorgängige, dem Könige und dem Lande allezeit vortheilhafte Communication stattfinden mögte."

Denn, wird gesagt, eine solche Kommunikation hat in früheren Zeiten sehr oft den Verhältnissen nach auf die eine oder die andere Weise stattgefunden, und insbesondere wird an die Landtage erinnert, die „nach uhraltem Gebrauch" bis zum Anfang des Jahrhunderts einberufen worden seien. Gewiß würde eine erneuerte Einberufung dieser „niemals aufgehobenen, sondern nur durch die eingefallenen Zeitläufte verschobenen" Landtage nun allein von dem Gutbefinden des nunmehr einzigen Landesherrn abhängen, und die Ritterschaft fügt sich in dieser Sache wie in allen demütigst dem Willen des Königs. Aber gerade unter der Voraussetzung, daß die Landtage vorläufig nicht in Kraft treten werden, erlaubt man sich ein Mittel vorzuschlagen, „wodurch wo nicht ein ganz völliger, doch ein ähnlicher Endzweck, als wie bey denen Land-Tägen zum wahren Wohl des Landes erreichet werden könne." Dies sollte darin bestehen, daß die Ritterschaft auf eigene Kosten „einen perpetuirlichen engeren Ausschuß" errichtete, welcher die Erlaubnis haben sollte, nach den Umständen der Regierung seine „unvorgreifliche Gedanken und Vorschläge zum wahren Wohl der Klöster und adelichen Güther" vorzubringen, und insbesondere wurde gewünscht, daß das Ministerium

Ordre bekommen möge, die „unvorgreifliche Gedanken" des Ausschusses vorher einzufordern, „mithin ihre Nothdurft zu vernehmen", wenn „Landesverordnungen" erlassen werden sollten, welche die Klöster und adeligen Güter berührten.

Verschiedene Strömungen mischen sich in diesem Promemoria. Unzweideutig wird die historische Rechtsgrundlage der Landtage gewahrt, aber ebenso unzweideutig wird das unbedingte Recht des Landesherrn anerkannt, ihr Wiederaufleben zu verfügen. Weniger klar ist dagegen das Surrogat, welches man eingeführt zu sehen wünscht, indem man von vornherein davon ausgeht, daß das Ideal: das erneuerte Inkrafttreten der Landstände, sich nicht erreichen läßt. Wird unter der „innerlichen Verfassung dieser Fürstenthümer" alles verstanden, was beide Herzogtümer betrifft, die ganz als eine Einheit behandelt werden — das Land wird sogar wiederholt gesagt — oder sind es nur Sachen, welche Klöster und adelige Güter betreffen, um die es sich handelt? Was bedeutet der Ausdruck „vertrauliche Communication"? Die Ausdrücke sind vage und vorsichtig, zum Teil sich widersprechend. Das Referat über die historischen Verhältnisse wird von den herabgestimmten Forderungen des Schlußsatzes beeinflußt. Aus diesem einzelnen Aktenstück, und anderes weiß man vorläufig nicht von diesen Verhandlungen,[1]) glaube ich jedoch schließen zu können, daß

[1]) Falck (Privatrecht 2, 227, Anm. 84) erwähnt, daß 1774 die Rede davon gewesen sei, auf die Erneuerung der Landtage anzutragen, geht aber keineswegs auf die Sache ein. Springer benutzt in einem Buche über Dahlmann (1, 122) Ausdrücke, die darauf hindeuten, daß Etatsrat und Landsyndikus Joh. Friedr. Jensen, der nach Einführung der fortwährenden Deputation deren Sekretär wurde, mit dafür gearbeitet habe. Wenn das der Fall ist, so läßt sich eine, an und für sich schon damals wahrscheinliche Verbindung zwischen dem Stande der Advokaten (Rechtsanwälte) und dem hohen Adel erkennen, aber etwas Sicheres läßt sich daraus noch nicht schließen. Dieses und

man in Wirklichkeit die alten Rechte weit gedeutet hat, daß man das Steuerbewilligungsrecht und die weit sich erstreckende Befugnis der Landstände für ganz Schleswig-Holstein in Gedanken gehabt hat, daß man aber nicht gewagt hat, dieses klar zu sagen, geschweige denn mit entsprechenden Wünschen hervorzutreten. Aber man sagt doch geradezu, daß die Wünsche, welche man vorträgt, nicht das Ideal decken; der stehende Ausschuß soll nur zeitweilig die Landtage ersetzen, sein Einfluß wird auf Klöster und adelige Güter beschränkt, nur über die Verhältnisse dieser will man Recht haben, Vorschläge und Bedenken abzugeben, und nur über das, was sie betrifft, soll die Regierung vom Ausschuß zum Voraus Bedenken bei neuen Veranstaltungen fordern.

Die Ansprüche, welche man erhebt, sind also an und für sich nicht groß, aber dahinter nimmt man weitreichende Forderungen wahr. Das Promemoria deutet das Maximum an, welches man wagt; sicher haben Cay Rantzau und seine Freunde auf der Versammlung in Kiel sich weit schärfer ausgedrückt, weit kühnere Wünsche vorgebracht. Wenn die Namen von Cay Rantzau und von Detlev Reventlous Bruder nebeneinander unter dem Promemoria stehen, so darf man davon ausgehen, daß dieses die Frucht eines Kompromisses ist, zustandegekommen nach starken Konflikten. Und doch spricht das Promemoria deutlich genug und zeugt von den Unterströmungen in Holstein. Die Stütze, welche man bei den Gottorpern gefunden hatte, ist gebrochen, nun greift man nach den alten „verbrieften Rechten". Das Wort Landstände ist

vieles andere bestärkt mich in meiner Vermutung, daß sich aus dem Archive der Ritterschaft und aus holsteinischen Privatarchiven, die dänischen Forschern für alle derartigen Verhältnisse bisher nicht zugänglich gewesen, und die für die Periode nach 1750 überhaupt sehr wenig benutzt worden sind, wichtige Aufklärungen über manche Verhältnisse werden entnehmen lassen. Vergl. S. 317, Anm. 1.

ausgesprochen, sei es auch so vorsichtig wie möglich. Die Überzeugung, daß sie nicht aufgehoben sind, genügt. Wir können also den Ausgangspunkt der ritterschaftlichen Bewegung in unser Jahrhundert zurückrücken. Schon 1774 sind die Gedanken dieser Bewegung bewußt hervorgetreten.

Warum verlieren denn die Verbindungslinien sich, warum hört man nicht dieselben Töne in der folgenden Zeit? Das Schicksal des Promemorias giebt uns einen wesentlichen Teil der Antwort.

Die Deputation nahm das Promemoria mit nach Kopenhagen und gab es gleich an Bernstorff. Er ließ gewiß A. G. Carstens eine Abschrift davon nehmen; aber nichts wurde darüber in die Protokolle der deutschen Kanzlei eingetragen und „kein Gesuch wurde formiret". Damit ist die Geschichte des Aktenstückes zu Ende; nicht ein Wort hört man davon, nur die Abschrift ist noch aufbewahrt unter den Akten der deutschen Kanzlei.

Was geschah, ist jedoch nicht zweifelhaft. Bernstorff hat seinen Fuß auf die hervorkeimende Pflanze gesetzt, seine Autorität hat alle Ansprüche unerbittlich niedergeschlagen. Er hat gewußt, daß das Wort Landstände, wie gedämpft es auch geflüstert werden mochte, ein Kampfsignal in den Ohren des Hofes und seiner dänischen Kollegen sein würde. Landständische Rechte, gleichgültig, wie gering oder wie groß, würden eine Einschränkung der unbedingten Alleinherrschaft des Landesherrn gewesen sein und die bloße Andeutung von derartigen Ansprüchen würde Unwillen und Argwohn gegen den holsteinischen Adel wachgerufen haben. Andere positive Ergebnisse waren vorläufig ausgeschlossen, daher mußte der Gedanke selbst im Keime erstickt werden.

Gegenüber dem Widerstande Bernstorffs fiel die Sache für diesmal zu Boden. Aber etwa ein halbes Jahr später taucht der Gedanke, einen stehenden Ritterschafts-

Ausschuß einzuführen, von neuem auf, nun aber in einer ganz anderen Form.

Nach seiner Heimkehr muß Graf Brockdorff die Frage mit Detlev Reventlou erörtert haben. Sie sind sicherlich beide mit Bernstorff darin einig gewesen, daß der Promemoria-Vorschlag unmöglich sei, aber zugleich fanden sie den Plan einer festen Repräsentation der Ritterschaft sehr gut, sahen auch in demselben ein Mittel, den Einfluß Cay Rantzaus und seiner Partei zu schwächen, und auf Grund dieser Betrachtungen traten sie im Herbst 1774 unter dem Beirat Bernstorffs mit einem neuen Vorschlage hervor.

Die schleswigsche und die holsteinische Ritterschaft hatten kraft ihres nexus socialis, welcher nach 1721 mehrmals mit ausdrücklichem Hinweis auf die besondere staatsrechtliche Stellung Schleswigs bestätigt worden war, das Recht auf eine gewisse Gemeinschaft. Hauptsächlich bestand diese in der Gemeinschaft an den vier Klöstern, von denen die drei größten in Holstein lagen; die Gemeinschaft hatte deshalb das größte Interesse für die schleswigsche Ritterschaft gehabt. Die Praxis des Verhältnisses zwischen den beiden Ritterschaften und der Regierung war lange die gewesen, daß die Regierung über alle Sachen, welche die schleswigsche Ritterschaft betrafen, sich an den Klosterpropsten in Schleswig wandte, während man in den die holsteinische Ritterschaft betreffenden Sachen an die drei holsteinischen Prälaten ging, von welchen der Verbitter in Itzehoe für eine Art primus inter pares galt. Sachen, welche beide Teile der Ritterschaft berührten, gingen an alle Prälaten auf einmal.[1])

Diese feststehende Praxis zeigt, daß man in Kopenhagen den Unterschied zwischen den beiden Teilen der

[1]) Schraders Handbuch, Bd. 1, § 24. Falck a. a. O. 2, 229 ff. Antislesvigholstenske Fragmenter, Kjobenhavn 1818, 2, 114 ff. Bernstorff an D. Reventlou 20/12 74.

Ritterschaft nicht übersehen und den nexus socialis nicht als Rechtsgrund für irgend welche politische Einheit der beiden angesehen hat, ebenso wenig wie eine solche existierte in den gemeinschaftlichen Versammlungen — den sogenannten ritterschaftlichen Plena —, die beide Ritterschaften in Kiel, namentlich im Kieler Umschlag, vereinigten.

Zum großen Teil wahrscheinlich auf Grund ihrer Stellung als Mittelglied zwischen Ritterschaft und Regierung hatten die vier Prälaten eine leitende Stellung erworben; ihre gleichartigen Geschäfte verbanden sie miteinander, sie wurden, wie Bernstorff es ausdrückt, eine Art unvollständiger „engerer Ausschuß" und in der Regel die wirklichen Führer des Adels. Die Prälaten wurden von den betreffenden Klosterdamen gewählt, nur mit landesherrlicher Bestätigung der Wahl. Folglich erhielten die Klosterdamen einen merklichen Einfluß auf die Leitung des Adels. Nicht ohne Grund faßte man dies als schädlich auf, und besonders unwillig mußten Bernstorff und D. Reventlou dies nach Ausführung des Tauschvertrages ansehen. Die Stimmung innerhalb der holsteinischen Klöster scheint stark dänenfeindlich gewesen zu sein, und dem entspricht es, daß Cay Rantzau in diesen Jahren die beiden Prälaturen als „Verbitter" von Itzehoe und Propst von Preetz in sich vereinigte. Ohne daß tiefer liegende oder persönliche Ursachen sich augenblicklich nachweisen ließen, war Cay Rantzau sowohl vor Ausführung des Tauschvertrages der Führer und die Hauptstütze der gottorpischen oder schwedischen Partei, als nach Ausführung desselben Führer der oppositionellen Partei. Wer und wie viele auf seiner Seite standen, läßt sich nicht genau angeben; nur einzelne werden direkt genannt. Mehrere Mitglieder der Familie Rantzau folgten Cay, doch nicht der oben erwähnte Rantzau-Breitenburg. Wulf Blome auf Salzau gehörte dem Kreise an; ohne sich durch die engeren Beziehungen seines Bruders, des

Diplomaten Otto Blome, zur Regierung beeinflussen zu lassen, wurde er zur Opposition angespornt durch seine energische, dänenfeindliche Gattin, eine geborene Hahn. Blome wurde im übrigen für sehr untüchtig gehalten, Parteigenossen wie Dernath auf Hasselburg und Holck auf Farve standen nach Bernstorffs Ermessen nicht viel höher; Cay Rantzau war die Seele der Fronde.[1] Kein Wunder deshalb, daß man den Wunsch hegte, die Ordnung aufzuheben, die ihm als ersten Prälaten eine so einflußreiche Stellung einräumte. Mit Recht betrachtete man es außerdem als eine mißliche Sache, daß die klösterlichen Damen, die kaum über sonderliche politische Einsicht verfügen konnten und allen denkbaren Einflüssen zugänglich waren, die Leiter des Adels wählen sollten.

Diese Erwägungen lagen Detlev Reventlous und Brockdorffs Vorschlägen zu Grunde. Ende Oktober 1774 setzte die Ritterschaft einen Ausschuß von neun Mitgliedern nieder, um die Sache zu überlegen. Bernstorff war mit seiner Zusammensetzung sehr zufrieden. Gegenüber Cay Rantzau und dessen geschworenem Gefolgsmann Wulf Blome stand eine feste Mehrheit bestehend aus Detlev Reventlou, dessen Bruder Heinrich auf Kaltenhof, C. U. Brockdorff, Caspar v. Saldern, der seit seinem Fall 1774 ruhig in Holstein lebte und der Regierung in Kopenhagen gegenüber eine unerschütterlich loyale Haltung einnahm,[2] und Fr. Hahn auf Neuhaus. Zu diesen kamen zwei Herren v. Rumohr, deren Standpunkt augenblicklich nicht bekannt ist, die aber, selbst wenn sie auf

---

[1]) Über Cay Rantzau: Bernstorff an D. Reventlou u. a. 13/1, 17/12, 27/12 74, 18/2, 28/2, 11/3, 14/3 75. — W. Blome: u. a. 2/7, 17/7 73, 17/12 74, 14/3, 5/12 75, 5/3, 19/3, 23/3, 11/5 76. — v. Dernath und Holck: 14/3 75.

[2]) Über Saldern: Hist. Tidsskr. 4. R., 3, 180 ff. Bernstorff an D. Reventlou u. a. 21/12 73, etwa 9/3, 7/5, 12/7 74, 1/1 75, 16/3 79. A. G. Moltke an D. Rev. 28/3, 11/4 78, 12/3 79.

Cay Rantzaus Seite standen, nicht den Ausschlag würden haben geben können.

Auf die Art beherrschten Detlev Reventlou und Brockdorff den Ausschuß und führten sogar zu Bernstorffs Erstaunen siegreich eine Ordnung durch, durch welche die Prälaten und Cay Rantzau auf's empfindlichste getroffen wurden. Die Leitung der Ritterschaft sollte, so wurde bestimmt, in die Hände eines Ausschusses gelegt werden, der aus einem Prälaten und sechs Rittern bestand; jedes zweite Jahr sollte der Ausschuß erneuert werden, die Ritter durch Wahl, die Prälaten der Reihe nach. Hiermit war die Macht aus den Händen der Prälaten genommen; einer der Grundpfeiler für Cay Rantzaus Einfluß war nun gestürzt.

Die Neuordnung nahm die Ritterschaft auf eigene Hand an, unterbreitete sie aber zugleich in einer Bittschrift vom 10. März 1775 zur königlichen Bestätigung.[1])

An und für sich hielt Bernstorff das letztere nicht für notwendig; stark interessiert, wie er war, für die Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der Ritterschaft, so weit es möglich und vernünftig war, meinte er, daß die Ordnung eine innere Korpsangelegenheit sei und als solche die Regierung nichts angehe. In seinen Betrachtungen hierüber streift er jedoch einen bedeutungsvollen Punkt. Er sah ein, daß der neue, feste gemeinschaftliche Ausschuß für die Ritterschaft beider Herzogtümer ein neues, bis dahin rechtlich nicht anerkanntes Band zwischen diesen enthielt, aber er ging der Sache nicht tiefer auf den Grund, sondern ging über sie hinweg mit dem Hinweis, daß beide Herzogtümer nun ja unter einem Herrn ständen, und daß der nexus socialis immer anerkannt gewesen wäre. Er dachte nicht daran, daß sich aus der neuen Ordnung Schlüsse mit Bezug auf das gegenseitige Ver-

[1]) Staatsarchiv in Schleswig.

hältnis der Herzogtümer ziehen ließen. Daß er die Berechtigung einer solchen Schlußfolgerung nicht anerkannte, ist andererseits gewiß. Außer seinen übrigen Aussprüchen läßt sich in dieser Beziehung anführen, daß er, als der Ausschuß in Thätigkeit treten sollte, bei gegebener Veranlassung aussprach, er fände es am vernünftigsten, wenn man die alte Praxis beibehielte, wonach man sich bei solchen Sachen, die die schleswigsche Ritterschaft allein beträfen, an den Propsten in Schleswig und nicht an den stehenden Ausschuß zu wenden habe; denn dieser wäre, wie er meinte, nur der Repräsentant für die gesamte Ritterschaft, und wenn der Adel der beiden Länder jeder für sich wäre, so mache er nicht das Korps aus, das repräsentiert würde. Aus praktischen Gründen hatte er jedoch nichts gegen eine andere Ordnung, aber prinzipiell hielt er hier den Unterschied zwischen den beiden Ländern fest.[1])

Wenn Bernstorff meinte, daß die neue Ordnung gleichwohl der königlichen Sanktion bedürfe, so lag der Grund dafür darin, daß ein königlicher Befehl an die Kollegien und die Kanzlei erwirkt werden mußte, daß sie sich künftig an den Ausschuß und nicht an die Prälaten zu wenden hätten. Aber er hielt bestimmt daran fest, daß die Ritterschaft, und zwar aus ähnlichen praktischen Gründen, die Regierung wissen lassen müsse, wer zu jeder Zeit im Ausschuß säße, daß sie aber dagegen keinerlei Verpflichtung habe, Aufklärungen über die Instruktion und die Geschäftsordnung des Ausschusses zu geben. Diese starke Wahrung der Gerechtsame der Ritterschaft motivierte er damit, daß, selbst wenn augenblicklich absolut keine Gefahr vorhanden wäre, daß die Regierung Übergriffe machen würde, die Vorsicht also übertrieben erscheinen könne, dennoch Zeiten und Personen wechselten,

---

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 9/5 75.

und Tage kommen könnten, wo man nicht wie jetzt die Privilegien der Ritterschaft als heilig und unverletzlich betrachten würde.

Die Bittschrift vom 10. März 1775 weicht durchaus ab vom Promemoria vom Februar 1774. Kennt man dieses, so empfindet man diese Bittschrift beinahe als einen stummen Protest dagegen.

Das Wort Landstände wird nicht genannt, alle Hindeutungen auf alte Rechte fehlen, auch nicht der leiseste Wunsch nach Einfluß auf Gesetzgebung, nach einer „vertraulichen Kommunikation" oder nach Einholung von Bedenken oder dergleichen läßt sich spüren. Es wird zu wiederholten Malen und ausdrücklich betont, daß die Veränderung, die Prälaten und Ritterschaft getroffen haben, „keinen anderen Gegenstand habe, als bey der gegenwärtigen Landes-Verfassung eine genaue Ordnung in den Geschäften und eine Erleichterung unter sich selbst einzuführen." Die Motivirung ist kurz und einfach diese: Die bisherige Ordnung hat sich als unpraktisch erwiesen und hat im besonderen oft die Ausführung königlicher Befehle verzögert, und in anderen Ländern hat eine Ordnung wie die vorgeschlagene sich als zweckmäßig erwiesen. Deshalb hofft man, daß der König einer Veranstaltung beifallen werde, die nur eine Erleichterung in der Geschäftsordnung beabsichtigt, und daß die Kollegien Ordre erhalten mögen, dem „engeren Ausschuß" alle die Ritterschaft betreffenden Gesetze und Anordnungen zur Nachricht und Ausführung mitzuteilen.

So waren Bernstorffs und D. Reventlous Gesichtspunkte herrschend geworden, die Rantzau'sche Partei zurückgedrängt worden. Gleichwohl trafen die Wünsche der Ritterschaft in Kopenhagen auf Widerstand. Cay Rantzau und seine Gesinnungsgenossen hatten nämlich gleichzeitig auf einem anderen Punkte Unwillen und Mißtrauen hervorgerufen. Kaum war die Rede von den Land-

ständen verstummt, so erhoben sich Stimmen, die laut über die „Prägravation" der Herzogtümer klagten.[1])

Es drehte sich um die neue Landmilizverordnung, die am 19. September 1774 als Frucht mehrjähriger Vorarbeiten erschien. Bereits im Frühjahr 1774 hatte die Deputation der Ritterschaft darum nachgesucht, von der Stellung der Rekruten für die Landmiliz befreit zu werden. Ihr war jedoch ein bestimmter Abschlag zuteil geworden, und Bernstorff selbst hatte mitgewirkt, ihr einen solchen zu verschaffen.

Er hatte im vorhergehenden Jahre in der Heereskommission gesessen und fand das Resultat weder glänzend noch ideal. Aber wenn man den finanziellen Zustand des Staates berücksichtigte, so fand er sowohl wie Schimmelmann, Schack Rathlou, Eickstedt und Gregers Juel, daß die neue Heeresordnung möglichst gut sei. Der Einwand ließ sich allerdings erheben, daß sie absolut defensiv sei, aber gerade das, fand Bernstorff, war etwas Gutes. Seine gesunde und nüchterne Beurteilung des militärischen Leistungsvermögens des dänisch-norwegischen Staates tritt in diesen Überlegungen charakteristisch hervor auf dem Hintergrunde seines allgemeinen Unwillens gegen den Krieg. Er sah ein, daß die geplante Heeresordnung das Land ins Unglück bringen würde, wenn ein König jemals einen Angriffskrieg wagen würde; aber es war ihm keineswegs unlieb, daß die Heeresordnung gerade dadurch derartigen verderblichen Gelüsten einen Riegel vorschob. Die Landwehrordnung sagte ihm sehr zu. Es war eine

---

[1]) In Sachen der Landmiliz: Privilegien der Ritterschaft, S. 274—75. Schrader, Handbuch § 13—14. Ed. Holm, Danmark-Norges Historie under Kristian VI. Kjobenhavn 1894, S. 403 ff. — Akten im Archiv des Generalitätskollegiums in Kopenhagen (Rigs-Arkiv. Indkomne Sager. 3. Departem. Krigsm.s Afleveringer). Bernstorff an D. Reventlou 9/4, 23/5, 26/4, 28/5, 6/12, 17/12, 27/12, 31/12 **74**, 17,1, 4/2, 14/2, 18/2, 28/2, 11/3, 14/3, 26/8 **75**.

Bürgerehre, sein Land zu verteidigen, es war ein Vorteil, darin geübt zu werden, seinen Körper zu beherrschen und sich an Waffenführung zu gewöhnen, Manneszucht und militärische Disziplin standen nicht mit der individuellen Freiheit in Widerspruch, und die Unbequemlichkeiten für die Landwirtschaft fand er — bei seinem vorhin erwähnten Mangel an Verständnis für die Bedeutung der gesetzlichen Bestimmung, die den Bauern an die Scholle band (Stavnsbaand) — nicht groß, wenn die Soldaten nicht in den Festungen in Garnison liegen mußten. Das Ansehen der Miliz müsse jedoch auf alle Art gehoben werden, und man müsse alles thun, um die Unzuträglichkeiten, die mit ihr verbunden wären, zu entfernen.

Diese Überlegung ließ ihn die Wünsche der Ritterschaft nach Befreiung von der Milizverpflichtung mit Bestimmtheit abweisen, und er bewog Brockdorff und D. Reventlou, mit ihm die Ansicht zu teilen, daß vor der Pflicht, das Vaterland zu verteidigen, alle Sonderinteressen weichen müßten. Das Gesetz kam; aber nun erhoben Cay Rantzau und seine Freunde eine starke Opposition, indem sie darüber klagten, daß der Adel (adelige Gutsdistrikte) zum besten der Ämter, und die Herzogtümer zum besten des Königreichs übervorteilt würden. Was das erste betraf, so war es ganz falsch und wurde dadurch ausgeschlossen, daß die Rekrutenverteilung nach der Pflugzahl geschah, und auch die zweite Behauptung war jeden Grundes bar. Die Verordnung von 1739, die bisher das Verhältnis geregelt hatte, und die ihrer Zeit beim Adel der Herzogtümer auf Widerstand gestoßen war, hatte festgesetzt, daß ein Mann von $3^3/_4$ Pflügen geliefert werden solle; nun sollten $3^1/_2$ Pflüge einen Mann stellen. Die Vermehrung betrug also etwa ein Sechzehntel. Bernstorff hatte zwar gewünscht, daß man die alte Zahl hätte behalten können, aber er räumte ein, daß es unmöglich sei. Die Herzogtümer wurden jedoch keineswegs

benachteiligt, sondern im Gegenteil begünstigt. Nach den Volkszählungslisten war ihre Bevölkerung mehr als halb so groß wie diejenige des Königreichs, aber dennoch sollten sie nur ein Viertel aller Rekruten liefern. Beispielsweise führte Bernstorff, der sowohl Gutsbesitzer im Königreich wie in Holstein war, an, daß er aus den drei Dörfern im Kirchspiel Gentofte, die zum Gute Bernstorff gehörten, 17 Mann stellen sollte, während Borstel, gleichfalls aus drei Dörfern bestehend, aber mit viel mehr Einwohnern, 6 oder 6½ zu stellen hatte. Der dänische Adel habe weit mehr Grund zur Klage, hob er hervor, seine Lasten wären in viel stärkerem Maße erhöht worden, nämlich um zwei Drittel. Statt 9000 Mann müsse er nunmehr 15000 Mann stellen.[1])

Eigentlich war Bernstorff stolz darüber, die Interessen der Herzogtümer so gut gewahrt zu haben; doppeltgroß war deshalb eine Erbitterung über die gewaltsamen Angriffe, die Cay Rantzau und seine Freunde nun gegen die Verordnung richteten. Daß auf ihre Klagen keine Rücksicht genommen werden würde, ließ er sie gleich wissen, und als die Angriffe an Schärfe zunahmen, versprach er ihnen eine scharfe Zurückweisung. Ja, er ging noch weiter und, was bei ihm sonst nicht wieder vorkommt, er teilt unter der Hand Reventlou mit, daß er, wenn auch ungern, bereit wäre, strenge Verhaltungsmaßregeln Cay Rantzau gegenüber zu erwirken, wenn dieser mit seinen Aufreizungen fortfahren sollte. Es könnte ein Beispiel statuiert werden, und es könnte wohl dahin kommen, daß Rantzau hart büßen müsse für seine unziemlichen Angriffe und unbegründeten Beschuldigungen wegen Ungerechtigkeit.[2])

Die Schärfe, mit der Bernstorff die Sache nimmt,

---

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 17/12 74.

[2]) Bernstorff an D. Reventlou 17/12 74.

zeigt, daß Rantzau sich sehr hat hinreißen lassen. Auch Reventlou griff die Sache ernsthaft an und drohte nach Beratung mit Bernstorff mit offiziellem Protest, wenn Rantzaus Auffassung Unterstützung bei der Ritterschaft und Ausdruck in einer unverständigen Klage finden sollte. Wie die Verhandlungen innerhalb der Ritterschaft verliefen, wissen wir nicht. Aber das Resultat wurde, daß D. Reventlou Cay Rantzau zum Trotz eine gemäßigte Eingabe an die Regierung durchsetzte. Den Inhalt kennt man nicht; da aber Bernstorff mit ihr zufrieden war, so hat sie wohl kaum den Kernpunkt der Sache berührt. Die Milizverordnung wurde jedenfalls nicht verändert.[1])

Einige spätere Versuche zur Chicane von Seiten der Opposition führten ebenso wenig zum Resultat. Die Milizverordnung hatte dem Adel der Herzogtümer auferlegt, gegen Entgelt 400 Pferde von 500 zu stellen, die von allen Grundbesitzern daselbst geliefert werden sollten. Auch mit dieser Ordnung war man unzufrieden. Bernstorff, der immer wünschte, der Ritterschaft ein möglichst großes Selbstbestimmungsrecht zu geben, hatte erwirkt, daß die Verteilung der Pferde der Ritterschaft selbst überlassen wurde. Es wurden jedoch so viele formelle und prinzipielle Schwierigkeiten erhoben, daß die Heeresleitung in Kopenhagen nahe daran war, den Eindruck zu bekommen, man wolle versuchen, die Ausführung der königlichen Ordre zu verhindern. Das Generalitätskollegium und die Rentekammer wurden ungeduldig, und die deutsche Kanzlei mußte mehrere scharf gehaltene Schreiben loslassen und zuletzt dazu mitwirken, daß die Verteilung einer besonderen Kommission übertragen wurde. Bernstorff beklagte das sehr als einen überaus bedauerlichen Anlaß für die Regierung, in Zukunft der Ritterschaft das Selbstbestimmungsrecht in ähnlichen Dingen zu entziehen.

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 11/3, 14/4 75.

Diese Reibungen legten indessen neuen Zunder zu dem beständig glimmenden Feuer des Mißtrauens in Kopenhagen. Bernstorff war darüber verzweifelt; es war ihm, wie er meinte, bereits gelungen, die Stimmung des Unwillens sehr zurückzudrängen, nun konnte er wieder von vorne anfangen. Die Mißstimmung kam zum Ausbruch, als die Bittschrift der Ritterschaft um Bestätigung des neuen Ausschusses dem Staatsrat im Frühjahr 1775 vorgelegt wurde.[1])

Der Widerstand ging von Schack Rathlou aus. Er war im ganzen unwillig gegen die Holsteiner gestimmt und als dänischer Edelmann eifersüchtig auf die Korpsprivilegien der Ritterschaft, und im Augenblicke doppelt ärgerlich, weil der dänische Adel sich ohne Widerstand in die Erhöhung der Milizlasten gefunden hatte. Er zog den Hof und seine dänischen Kollegen leicht in diese Stimmung hinein, und man machte Schwierigkeiten, den neugebildeten stehenden Ausschuß zu bestätigen.

Am 30. März war die deutsche Kanzlei wegen der eingegangenen Bittschrift vorstellig geworden und hatte die gewünschte Approbation vorgeschlagen. Die Sache wurde darauf Gegenstand langwieriger Verhandlungen innerhalb und außerhalb des Conseils, und erst drei Wochen nachher brachte Bernstorff Einigkeit zu stande. Der Widerstand knüpfte sich nicht etwa, wie man hätte erwarten können, an den Gedanken, daß der stehende Ausschuß ein neues, nicht im Recht begründetes Band zwischen den Ritterschaften der beiden Herzogtümer schaffen würde, sondern vielmehr an Namen und Begriff „engerer Ausschuß". Eben dieser Name und der Hinweis in der Bittschrift auf das Beispiel anderer Länder weckte Erinnerungen an »Secreta Utskottet« in Schweden und

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 1/4, 4/4, 11/4, 22/4, 9/5, 29/5 75.

einen stehenden Ausschuß beim mecklenburgischen Adel, die jeder in seiner Art der Fürstenmacht beschwerlich gefallen waren. Nach Bernstorffs Ansicht fürchtete man im wesentlichen, ohne jedoch triftige Gründe dafür anzuführen, daß der neue Ausschuß den Einfluß der Ritterschaft vergrößern möge.

Bernstorff setzte alles daran, eine Lösung zu finden, über die sich alle einigen könnten; er fand den Unwillen ungerechtfertigt, aber beugte sich vor der Thatsache, daß er da war, und nach Verhandlungen mit dem Erbprinzen beschloß er, den Namen zu opfern, den die Ritterschaft gewählt hatte. Hierüber sammelte er Stimmen; er arbeitete selbst die Vorstellung aus, die am 21. April aus der deutschen Kanzlei hervorging und wahrscheinlich Tags darauf einstimmig im Conseil angenommen wurde und am 24. die königliche Unterschrift erhielt. Das Gesuch der Ritterschaft wurde bewilligt; ein stehender Ausschuß, aber wohlgemerkt, unter dem Namen „fortwährende Deputation" wurde approbiert, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese neue Ordnung keinerlei weiteren Einfluß auf die Verfassung des Korps haben solle. Hierdurch war jedem Versuch, neue Gerechtsame zu schaffen, soweit man nur wünschen konnte, ein Riegel vorgeschoben. Die „fortwährende Deputation" war dazu bestimmt, als rein geschäftlicher Ausschuß zu dienen, und wenn die Ritterschaft sie später zu etwas anderem oder zu mehr hat machen wollen, so kann man jedenfalls jetzt feststellen, daß ein solches Vorgehen absolut ungesetzlich war.

Während der Verhandlungen hatte man Auskunft über die Geschäftsanweisung des Ausschusses verlangt, aber getreu seinen Prinzipien bestritt Bernstorff das Recht der Regierung an diesem Punkte. Vermittelnd, wie er jedoch am liebsten auftrat, ließ er indessen den Erb-

prinzen die Geschäftsanweisung, die man ihm vertraulich mitgeteilt hatte, privatim lesen.

Hiermit war diese Sache aus der Welt; Bernstorff war froh darüber, daß sie in Einigkeit beendigt war; aber es war ihm zugleich darum zu thun, daß man in den Herzogtümern nichts darüber erfahre, daß Widerstand stattgefunden habe. Er bat deshalb D. Reventlou, er möge, wenn die Veränderung am Namen des Ausschusses und die Form der ganzen Approbation Verwunderung erwecken sollte, ihm allein und der Kanzlei die Schuld beimessen; die tieferen Ursachen sollten verschleiert werden.[1])

So tritt Bernstorffs Politik auf als versöhnend und vermittelnd, aber gleichzeitig als autoritativ und zielbewußt. Jedes unberechtigte oder unzeitige Verlangen von Seiten der Ritterschaft will er unterdrücken, aber zugleich will er ihre Privilegien verteidigen. Vor allen Dingen will er jedoch Verständnis und Vertrauen zwischen der dänischen Regierung und der deutschen Bevölkerung hervorrufen. Seine, und wie wir hinzufügen müssen, Detlev Reventlous Bestrebungen blieben nicht ohne Frucht. Jedenfalls verspürte man nach dem Schluß des Jahres 1775, wo die Miliz-Angelegenheit ihr Ende fand, nur geringe Reibungen. Aber unter der Oberfläche lauerte der gegenseitige Unwille gleichwohl. 1779 entsteht dann neue Opposition gegen die Milizordnung. Der Adel sucht einen Teil der Last auf die Bauern abzuschieben; Klagen gelangen direkt an den Hof. Die Stimmung in Kopenhagen ist erregt und findet ihren Ausdruck in mehreren Kabinetsordres, in denen der Hof mit scharfer Spitze gegen den Adel eine Entscheidung verlangt. Wieder muß Bernstorff beruhigend und vermittelnd hinzutreten; er verlangt vom Adel strenge Befolgung der königlichen Ver-

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 22/4 75.

ordnungen, sucht ihm aber andererseits Erleichterungen zu verschaffen, wo es angebracht ist.[1]) Mehrere ähnliche Beispiele ließen sich anführen, aber Bernstorffs und D. Reventlous Gegenwart schwächt ihre Bedeutung. Fest und treu steht D. Reventlou an Bernstorffs Seite, stark durch seine Erfahrung und sein hohes Ansehen unter seinen Standesgenossen. 1777 trat er aus der fortwährenden Deputation aus, aber Bernstorff bat ihn, dennoch stets ein wachsames Auge auf diese zu haben.[2]) Graf Brockdorff, der darin blieb, war allerdings ein braver und zuverlässiger Mann, aber Bernstorff hatte doch nicht das Vertrauen, daß er Autorität genug besitze, um den guten Geist aufrecht zu erhalten, der seit Errichtung der Deputation deren ganze Leitung und ihr Verhältnis zu Hof und Regierung ausgezeichnet hatte. D. Reventlou wird hier die verdiente Anerkennung zuteil; aber vor allen ist es doch Bernstorff selbst, der alle Zusammenstöße verhindert; erst nach seinem Abgang — und zwar gleich nachher — wird der Friede aufs neue gebrochen.[3])

Die Hauptbedeutung seiner Leitung der Herzogtümer ist hiermit gegeben. Über den historischen Wert des Tauschvertrages läßt sich streiten, wenn man bedenkt, daß Schleswig, wenn wir im vorigen Jahrhundert die Eidergrenze erhalten hätten, nun dänisch gewesen wäre, politisch sowohl wie national. Aber da daraus nun einmal nichts geworden ist, so war Bernstorffs Politik die einzig vernünftige, und kein anderer als er hätte sie damals führen können. Der Tauschvertrag bedurfte einer Persönlichkeit, wie die seinige war. Von allen Seiten genoß er volles Vertrauen. Der Hof kannte seine voll-

[1]) Bernstorff an D. Reventlou 16/3, 20/3, 17/4, 24/4, 28/4, 5/10, 25/12 75.

[2]) Bernstorff an D. Reventlou 18/1 77.

[3]) Bernstorff an D. Reventlou 27/7, 7/8, 21/8, 7/9, 21/9 81.

kommene Loyalität und wußte, daß seine Nationalität dieser keinen Abbruch that; als Besitzer von Borstel wurde er wie Detlev Reventlou der Typus eines königstreuen Holsteiners. Die deutsche Bevölkerung der Herzogtümer hatte Vertrauen zu ihm als ihrem Landsmann und sah in ihm den Schutz gegen die dänische Vergewaltigung, die man vom Hofe fürchtete; für die Ritterschaft war er endlich der adelige Wortführer.

Wenn im Gegensatz zu der Zeit nach 1784 sich während Bernstorffs erster Ministerzeit keine hervorragende Reform an seine Leitung der Herzogtümer knüpfte, so erklärt sich das nicht blos daraus, daß das Verhältnis zum Hofe seine Stellung allzu unsicher machte, auch nicht daraus, daß er noch nicht genügend vorurteilsfrei geworden war, sondern die wesentlichste und ausreichende Ursache ist die, daß er begriff, die Hauptaufgabe müsse, wenn die Zukunft friedlich gestaltet werden solle, darin bestehen, ein sicheres Verständnis zwischen den beiden Staats- und Volksteilen herbeizuführen. Hätte man später immer von diesem Gesichtspunkte aus gehandelt, so hätte vielleicht vieles jetzt anders sein können.

Kleinere Mitteilungen.

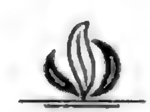

1. Eine Segeberger Urkunde vom Jahre 1342.

Herausgegeben von

Direktor **H. Jellinghaus** in Segeberg.

Das folgende Register findet sich auf einem auf beiden Seiten beschriebenen Pergamentstreifen, 53—57 cm lang, 15—17 cm breit. Derselbe ist dem Staatsarchiv in Schleswig im April 1899 anonym übersandt und der Text mir vom Herrn Geheimen Archivrat Dr. Hille gütigst zur Untersuchung und Herausgabe überlassen.

Wahrscheinlich handelt es sich in demselben um eine durch »petitio precaria« zu Stande kommende Sammlung des Grafen von Holstein zu militärischen Zwecken. Zunächst muß auffallen, daß sämtliche Dörfer, über welche das Kloster Segeberg das judicium majus et minus nach der Urkunde bei Hasse, Bd. 3, S. 52 im Jahre 1305 hatte, nicht genannt sind. In dieser Urkunde hieß es: et volentes ut coloni dicte ecclesiae nulli omnino personae preter quam dictae ecclesiae ulla prorsus ministeria cogantur impendere et ab omni etiam exactione vel petitione quocunque nomine censeatur violenta vel precaria de ceteris penitus excludantur. Es sind dies die 6 pagi der Urkunde von 1137: Högersdorf, Schwissel, Mözen, Wittenborn, Kückels († Richersdorf), Fredersdorf, zu welchen bald die neu- oder wiedererrichteten Dörfer Fahrenkrug, Schackendorf

und etwas später Niendorf, Negenbötel und Orde (Travenort?) gekommen waren.

Sämtliche Kirchspiele, aus denen Abgaben gebucht werden, liegen in den Kirchspielen Segeberg, Bornhöved, Warder, Pronstorf, Leezen. Nur Schlamersdorf und Neverstaven im Kirchspiel Oldesloe. Diese Kirchspiele gehörten nach der Landesteilung von 1316 der Rendsburger Linie, und aus dem Besitz, wie er sich aus jener Landesteilung ergiebt, ist bekanntlich das Amt Segeberg (=Traventhal) entstanden.

Daß Schlamersdorf bei Oldesloe zu demselben Besitze gehörte, geht daraus hervor, daß es, wiewohl abgelegen, bis 1866 ein Dorf des Amtes Traventhal war. Wie Neverstaven in die Reihe der liefernden Dörfer kommt, vermag ich nicht anzugeben. Von welchem Dorfe aus der dritte Teil des unbekannten wüsten Dorfes Hole bebaut wurde, ist nicht angegeben.

Wie der Graf im Sommer 1342 dazu gekommen sein kann, eine Extraabgabe seiner Unterthanen zu erbitten, ergiebt sich aus den Urkunden bei Michelsen, Urkundensammlung, Band 2, S. 204 ff., vom 13. Oktober 1342 und 13. Dezember 1343 und vom 17. Februar 1343 (Zeitschrift, Bd. 13, S. 53).

Daß die Abgabe, außer aus barem Gelde, ausschließlich aus Hafer besteht, legt die Vermutung nahe, daß sie zum Unterhalt von Pferden bestimmt ist. Nach Kranz, Saxonia, Liber IX hatten die Städte Lübeck und Hamburg mit Erlaubnis Johanns des Milden Segeberg zur Bekämpfung des räuberischen Adels mit zweihundert bewaffneten Reitern belegt. Die Vertreibung derselben durch Graf Heinrich legt man ins Jahr 1344. Es liegt in dem Berichte von Kranz nichts, was hinderte, das Eintreffen der Reiter ins Jahr 1342 zu versetzen. Vielleicht hat der Kommandant des Grafen Johann, der die Erlaubnis desselben bewirkte, die Bede veranstaltet. Die

»cives« und coloni der Umgegend dürften mit ihren Gefühlen auf Seiten der Hamburger und Lübecker gestanden haben. Von den Adligen versprechen nur die Herren von Wensin, zahlen aber nicht. Vgl. Christiani, Bd. 3, S. 135 ff.

Sub anno domini M̊CCCXLII̊ in die inventionis beati Stephani[1] Nicolaus Petrus, Hartwicus. de Ronnowe, Thimmo Badeco, Henricus, Nicolaus Karsge, Margareta vidua et Marquardus de Gorbeke.[2] Grelle de Campe.[3] Johan de Gholevitze.[4] coloni Gotscalci de Wensin[5] promiserunt pro IX mans. XX marc. et sex tremod. avene die nativitatis Mariae persolvend.[6] Gotscalcus de Wensin et ejus uxor promiserunt pro eis. —

It. Thimmo et thimmo. Hartwicus. Johan Bergh. coloni Nicolai de Ronnowe[7] promiserunt dare pro quatuor mans. VIII marc. et IIII tremod. avene tempore antedicto persolvend. Isti sunt de Majore Ronnowe. —

It. omnes cives[8] de propinquiori Ronnowe promiserunt conjunctim pro eorum bonis et uno molendino XX marc. die nat. Mar. persolvend. —

It. Johan Brandenbek et omnes coloni Westensees[9] in Vernegladebrughe[10] et unus colonus Ottonis de Gholenbeke[11] ibidem dabunt pro sex mans. XII marc. et sex tremod. avene. —

It. uxor Eberni Sten[12] promisit dare pro X mans. in ambobus villis Gladebrughe XX marc. et X tremod. avene tempore preenarrato. —

It. cives de Blunke[13] promiserunt conjunctim XX marc. et X tremod. avene pro X mans. —

It. cives de Thotzfelde[14] promiserunt XII marc. et sex tremod. avene pro sex mans. dederunt X marc. tribus solidis minus. —

It. cives de Neverstoven[15] coloni domine Cecilie de Crummendik[16] promiserunt XI marc., Gotscalcus[17] sacerdos de Letsingh promisit pro eis, dederunt sex marc. —

It. Cecilia colona Detlevi de Wensin[18] dabit pro uno manso II marc. —

It. molendinarius de Tentzefelde[19] pro molendino suo dabit V marc. dedit $4^1/_2$ marc. —

It. cives de Patluse[20] pro quatuor mans. promiserunt VIII marc. dederunt totum.

It. cives de Mughesfelth[21] promiserunt X mesas avene. dederunt II tremodia.

It. cives de Wokendorp[22] promiserunt dare pro X mans. XXX marc. pro quibus Otto et Hartwicus fratres de Slamerstorpe[23] promiserunt. dederunt XXIX marc.

It. . . . Krempse de Goritze[24] promisit V marc. pro sua annona.[25]

It. Hartwicus Krempse de Stenbeke[26] III marc. pro annona de uno manso proventa.

It. cives de media villa Damstorp[27] XX mac. pro quibus Terbeke promisit, dederunt VI marc. it. XXII sol. it. IX marc. it. XXV sol. —

It. Petrus Voget, Mouwe. Hinceco Textor. Gherardus et Henneco sartor arearum cultores in Campe[28] prope Letsingh promiserunt dare duo talenta den. (ariorum).

It. cives de media villa Goritze[29] antiquam coloni Marquardi de Helle[30] promiserunt XII marc. dederunt X marc. XVIII den. minus it. V sol.

It. Johan Hevemester. Johan Serage. Wise Tymmo. coloni domine Abelen Velten Jordam (??) Mucghesfeldes de Krempse[31] promiserunt pro $3^1/_2$ man. VII. marc. et $3^1/_2$ dederunt VI marc.

It. cives de Terbeke[32] promiserunt pro VIII mans. XXIIII mesas avene octavo die beati Mich. persolv. —

It. de villa Schire[33] Nicolaus promisit II marc. et 1 tremod. avene. Hinricus Ruge II marc. et tremodium avene sed dedit 1 marc. et tremodium avene.

Hinr. Rode II marc. et tremodium avene dedit totum.

Make Scowenbgh II marc. et tremodium avene dedit avenam.

Hinr. Havichorst II marc. et 1 tremod. avene.

Ludeco Jordam III tremod. aven. dedit XIIII mod.

It. coloni Lasbeken de tercia parte ville Hole[34] promiserunt VI tremod. avene.

It. Massowe[35] promisit pro annona sua VI marc. dedit totum.

It. Detlevus de Golevitze pro annona sua in Gholevitze VI marc.

It. de Mylstorp[36] coloni Westensees solverunt Johan M°ghele[37] pro 1 manso II marc. et 1 tremod. avene. Johann Hovemester II marc. et 1 tremod. avene et Make Mylstorp II marc. et II tremod. dederunt totum.

It. de Schiren Tymmo de Wedege promisit dare die beati Martini IIII marc. Nicolaus et Ludeco de Wedege, Vosterth et Lynkel de Segheberge[38] promiserunt pro eo.

It. cives de Slamerstorp[39] prope Oldeslo pro 5½ mans. 15½ marc. dederunt 15½ marc.

It. Hartwicus et Tymmo dictus Meynerstorp[40] de villa Daldorp[41] promiserunt dimidiam lostam[42] avene. Henr. et Tymmo dicti Voget promiserunt cum eis persolvend. quindena post Mich.

It. cives de Tentzefelde[43] promiserunt pro VI mans. XII mesas avene.

It. Detlevus de Wensin[44] filius domini Detlevi XXX pro sua curia.

It. de Krempse Reymarus de Krempse[45] promisit IIII marc. pro duobus mans. et dabit duo tremod. avene.

It. Margareta et Tale vidue de Krempse promiserunt IIII marc. dominus Gotscalcus sacerdos de Letsingh promisit pro eis tribus antedictis, mulieres dederunt II marc.

It. Martinus de Krempse promisit II tremod. avene, Adolphus promisit cum eo —

It. Make de Krempse promisit IIII mesas avene, dedit II.

It. molendinarius de Stenbeke[46] promisit II marc. Lenseco promisit pro eo.

It. molendinarius de Blunke[47] promisit II marc. dedit eas, adhuc dedit quatuor marc. ex antiqua depactatione.[48]

It. Johan et Make dicti de Krempse[49] promiserunt pro villa Reynsworde[50] XXXVI mesas avene pro XII mans. quindena post Mich. persolv. dederunt V tremod. avene.

It. Tymmo et Widich de villa Schiren promiserunt dare pro equo rapto XX marc. die beati Martini, dederunt IIII^or marc.

Johan Lubbentin et Johan Cros de Quale[51] promiserunt cum eis manu conjuncta.

It. cives de Wedege[52] promiserunt Detlevo Cros racione depactationis XVIII marc. et IX tremod. avene pro IX mans sed boni eos vexillavit.[53] dederunt III marc.

De Blunke cives dederunt Marquardus III marc. it. alius Marquardus III marc. It. Marquardus Hammendorp IIII marc. it. Johan Erpsen III marc. it. Marquardus Ledege II marc. it. supersunt IIII sol.

It. de Blunk dederunt $6^1/_2$ tremod. avene.

It. coloni Marquardi Bremer[54] de Krempse dederunt II marc. et II tremod. avene.

De minori Ronnowe propinquius Segh. jacente molendinaria dedit II marc. III sol. minus, Heyke II marc. Make Heyke II marc. Petrus II marc. Hartwicus II marc. Tymmo XXVI sol. Make Bernardi XXVIII sol. cum dio Johan Eleri II marc., Henr. Eleri II marc. molendinaria X sol. it. Make Bernardi $3^1/_2$ sol.

De villa Wedege Johannes Greten[55] solvit tremodium avene, Ricquardus VI modios Widich tremodium, Ricquardus Wicels tremodium, Ludeco tremodium, Johannes frater Widich tremodium.

Radeco de Gladebrughe VI mod. Tymmo IIIIor mod.

Cives de Gladebrughe dederunt dimidiam lost. avene.

It. coloni Gotscalci de Wensin[56] de ambabus Gorbeken et Dutschencampe dederunt III tremod. et III mod. avene, it. unus de Gholevitze IX mod. avene.

It. Abele puella de Mughesfelt et Henr. Karsge dederunt VI tremodia avene uno modio minus pro sua annona.

De Thotzfelde dederunt III trem. et I mod. avene.

Cives de Terbeken IIII mesas avene.

De Ronnowe majori lengius jacente de Segh. dederunt III tremod. avene it. VI marc.

Anmerkungen. 1. Der Tag der Entdeckung der Reliquien des Erzmärtyrers Stephanus ist der 3. August. Gamaliel erschien und verkündete, daß durch dieselbe die Dürre, die damals das Land heimsuchte, aufhören würde. **2.** Die letzten fünf Kolonen sind aus Garbeck, Ksp. Warder, die beiden ersten aus Großrönnau, Ksp. Segeberg. Weiter unten ist von zwei Dörfern G. die Rede, wie auch in der Urk. von 1249 und in einer des 15. Jahrh. Das nach 1866 von Schwerdtfeger-Wensin niedergelegte Dorf bestand aus 11 Vollhufen und zahlreichen Kathen.

Seine Reste sind durch eine in die Trave fließende Au in zwei Teile geteilt. **3.** Kamp, ein kleines Dorf im Ksp. Warder, im Gute Travenort. Nach der bekannten Urk. von 1249 erhielt der Lübecker Bischof vom Grafen Johann den Zehnten aus Tudes(ch)-kampe. Grell ist wie Kasch (Karsge) ein noch jetzt in der Segeberger Gegend vorkommender Familienname. **4.** Goldenbeck, Ksp. und Gut Pronstorf. Urk. von 1249 Golenbitze, 1222 Golewiz. **5.** Ein Bruder des weiter unten genannten Detlef von Wensin. Er erscheint als Zeuge in Urk. von 1318 und 1323 bei Leverkus, Urkundenb. d. Bistums Lübeck, und Hasse.

6. Geld und Hafer waren also von den Kolonen für den 8. September versprochen, wobei zu beachten ist, daß die Segeberger Kirche eine Marienkirche ist. In unserer Urkunde treten alle Mal für die coloni, nicht für die cives (Bauern) Ritterbürtige oder Freie ein. **7.** Von dem bekannten, zuerst 1238 genannten Geschlecht Rennowe in Klein-Rönnau, Ksp. Segeberg. Er erscheint in einer Urk. von 1324 bei Leverkus, S. 638 f. **8.** Cives werden in unserer Urk. die Bauern namentlich genannt, wenn sie gemeinsam versprechen. Der Ausdruck erscheint auch bei Leverkus, wo 1221 ein magister civium in Zarpen und in Steinfeld genannt wird. Sonst wird er sehr selten vorkommen. Es ist wahrscheinlich, daß die Bauerschaften, die hier als cives, ohne den Zusatz coloni, genannt werden, eine andere Rechtstellung hatten als die übrigen Dörfer. Der Zehnte Kl. Rönnaus (Renoulle = Renowe) wurde 1150 dem Hospital (der Kirche) zu Segeberg ad usum pauperum vom Bischof Vizelin bestätigt. In der Urk. des Lübecker Bischofs für das Segeberger Kloster vom Jahre 1216 werden dem Hospital derselben Kirche außerdem noch das benachbarte Klein-Niendorf und † Poppekendorpe (deren Gebiet 1260 zum Weichbilde von Segeberg gehört. Hasse 2, 93) bestätigt. Nach der Urk. von 1249 hat aber Graf Johann den Zehnten in beiden Rönnau. Die Mühle ist die noch existierende an der Rinne, die den Segeberger See mit der Trave verbindet.

9. Da die Familie einige Jahre später durch den Grafen von Holstein ihren Untergang fand, so ist der deutsche Genetiv und die Weglassung des »dominus« auffällig. **10.** Von Besitz des Adels in Gr. Gladebrügge, Ksp. Segeberg ist sonst nichts bekannt. Während 1177 der halbe Zehnte dem Johanneskloster und Lübeck gehörte, hatte das Kloster Segeberg 1444 den ganzen Zehnten. **11.** O. de G. miles erscheint 1322, Hasse 3, 275. **12.** Ein Ebernus Sthen ist 1323 in der Gegend von Segeberg ansässig. **13.** Die

Hufner von Blunk, Ksp. Segeberg, waren wohl nie coloni. Der Zehnte 1249 an den Bischof von Lübeck. **14.** Todesfelde, Ksp. Segeberg, fehlt in der Verpfändungsurkunde 1249. **15.** Das kleine Zeitpächterdorf Neverstaven, Ksp. Leezen, nach 1870 von Möller, Besitzer des Hofes N. niedergelegt. **16.** Von Besitz der Krummendiek in der Gegend ist sonst aus jener Zeit nichts bekannt. **17.** G. rector ecclesiae in L. wird 1331 mit der Vikarie in Gikau belehnt. Leverkus, S. 701. **18.** Er stiftet mit seinem älteren Sohne Detlef 1333 eine Vikarie in der Kirche zu Warder. Leverkus, S. 738. **19.** Wohl eine Windmühle, denn eine Wassermühle hat dort nie existiert.

20. Zuerst 1249 genannt, jetzt Hof P., Ksp. Segeberg. Petluis ist offenbar, wie Blunk, eine Wiedergründung der von Helmold genannten Holsatenses des 12. Jahrh.

21. Das Dorf M., 1249 zuerst genannt, war, da niemand für dasselbe verspricht, damals also nicht im Besitz einer Familie von Muggesfelde.

22. Wakendorf, Ksp. Oldesloe, aber zum alten Amte Traventhal gehörig.

23. Die Brüder Sl. kommen sonst in gleichzeitigen Urk. nicht vor. Sechs Hufen des Dorfes gehörten 1261 dem Kloster Reinfeld. **24.** Neuengörs, Ksp. Segeberg.

25. Annona wird hier einfach Getreide heißen. Vgl. Leverkus Nr. 164 und 497. **26.** Steinbeck, Ksp. Segeberg. **27.** Es gab also zwei Dörfer Damsdorf, Ksp. Bornhöved, worauf noch die zerstreute Bauart von D. hinweist. »Media« bedeutet das zwischen Segeberg und dem entfernteren (veren) D. liegende Dorf. Ob hier ein Besitzer des späteren Vorwerks Tarbeck oder die Dorfbur von T., das an D. grenzt, gemeint ist, bleibt unklar.

28. Camp nannte man früher einige zu Leezen gehörige Häuser.

29. Neuengörs. Noodt berichtet (2, 104) nach H. Ranzau, Detlef von Wensin habe 1332 ein beneficium im Kloster Segeberg gestiftet »cui 8 mansos (also sämtliche dortigen Hufen) in Niengoritz contulit.« **30.** M. de Helle wird 70 Jahre früher genannt. Hasse 2, 115. Wensin hatte also Görs von den Helles überkommen.

31. Krems im jetzigen Gute Muggesfelde, Ksp. Warder, 11 Erbpacht- und 11 Erbzinsstellen, über welches sonst nichts bekannt ist. Die Dame mit dem langen Namen scheint die Tochter eines Belten Jordani von Mughesfelde gewesen zu sein.

32. Nach einer Urk. von 1305 (Leverkus 488) bestimmen Probst und Konvent des Klosters Segeberg, daß eine Rente aus Tarbeck und Kuhlen »egenis ad portam sedentibus et elemosinam petentibus« zugewendet werde. Auch jetzt hat das Dorf 8 Stellen, 1340 werden 10½ mansi genannt. Hasse, Bd. 3, S. 627. **33.** Da die Bauern allein versprechen, so wird das hier zum ersten Male genannte Dorf Schieren, Ksp. Warder, A. Traventhal nicht immer, wie im Jahre 1600, zum Gute Rohlstorf gehört haben.

34. Ein Dorf Hol, Ksp. Segeberg, wird im 15. Jahrh. erwähnt. Zur Zeit unserer Urk. war es also nicht besetzt. Ein H. und L. Lasbeke, miles werden 1334 erwähnt. **35.** Ein H. Massebeke ist 1380 Priester in Oldesloe.

36. Mielsdorf, Ksp. Segeberg. **37.** In Urk. von 1322 und 1327 genannt. **38.** Die beiden Segeberger Bürger versprechen also für die Schierener Kolonen.

39. Schlamersdorf, Ksp. Oldesloe, A. Traventhal. Nach einer Urk. vom Jahre 1465 hatte Herzog Adolf dem Rate von Segeberg eine Rente aus diesem Dorfe verliehen. Hille, S. 71. **40.** T. Meynerstorp kommt 1319 als notarius und famulus in Urk. der Grafen Gerhard und Johann vor.

41. Daldorf, Ksp. Bornhöved. Es wird erst 1543 als Besitz der Ranzau genannt. **42.** Bei Leverkus ist eine lasta annonae 12 talenta oder 8 Drömt. Nach dem Mnd. Wb. war eine last Kupfer = 1550 Pfund.

43. Tensfeld, Ksp. Bornhöved. Über die Rechtslage dieses Dorfes liegen ältere Nachrichten nicht vor. **44.** Vgl. Anm. 5.

45. Krems, Ksp. Leezen. Den 5 Beitragenden entsprechen 5 jetzige Vollhufen. Das 1550 errichtete Segeberger Gasthaus besitzt nach dem Verzeichnis von 1799 dort eine Jahresrente von 16 Sch.

46. An der Bisnitz (= Steinbeck) befindet sich jetzt keine Mühle. Zwei Mark Jahresrente zahlte noch im 19. Jahrh. die Witternsche Hufe dort an das Segeberger Gasthaus.

47. Die jetzige Brandsmühle, später zum Hofe Petluis gehörig.

48. In den Dörfern, in welchen nicht das Kloster die Gerichtsbarkeit hatte, kamen die Sühnegelder doch wohl dem Grafen zu.

49. Johannes Cremp(t)se als Zeuge in Urk. von 1314 und von 1324 bei Leverkus S. 635. **50.** Renswühren, Ksp. Bornhöved, im Jahre 1462 im Besitz von H. Pogwisch. **51.** Quaal, Ksp. Warder. Es wird sonst in früherer Zeit nicht genannt. Die bekannte 1226 genannte Familie hat aber zuerst von diesem Orte, nicht

von Quaal bei Grube ihren Namen, denn in jener Urk. steht Th. de Quale zwischen einem R. von Berlin und einem W. von Goldenbeck. **52.** Weede, Ksp. Segeberg, A. Traventhal. Die selbstversprechenden cives erscheinen hier wieder in einem Dorfe, von dem es im Register Christian I. S. 127 heißt: In und uth unßeme gantzeme dorppe und gude tor Wedegen unde in allen synen tobehoringen bewechlick unde unbewechlick, alßzet in syner veltmarke enden unde scheden begrepen ys mit allen ackeren holten wischen weyden unde wateren mit aller grundt droge unde nath mit allem rechte unde gerichte unde myt aller nuth unde frigheyt alse unse vorfaren unde wi dat sulve dorppe und gudt wente herto je vriest gehadt hebben nichtes buten to bescheden.

53. Vexillare, gebildet von vexare, ndd. moien. Et moigede se des gudes, das Gut that ihnen leid.

54. Zu der Lübecker Familie de Brema? — Es ist Krems b. Warder gemeint.

55. Grete ist ein holst. Bauernname. **56.** G. von der Wensynen, ein Bruder Detlefs (vgl. Leverkus S. 569) wird 1323 in dem Bündnis des holsteinischen Adels genannt.

2. Zur Geschichte der Familie v. Sehested und der Eidergüter.

Von P. v. Hedemann.

Der in von Stemanns Beiträgen zur Adelsgeschichte IV Die Familie v. Sehested (Zeitschr., Bd. 1, S. 54 ff., 4, 308 f., Berichtigung 2, 391 ff.) erwähnte Erbvergleich der Söhne des Enewold (Ewalt, Eywalt) Sehested zu Kluwensyk (Zeitschr. 1, 71) aus dem Jahre 1554 befindet sich noch im Original im Besitze des Herrn Gutsbesitzers Hönck auf Cluvensieck, und ich bin durch die Güte des Herrn Pastors Tietgens in Bovenau, dem Herr Hönck den Vertrag zur Einsicht bereitwilligst zur Verfügung gestellt hat, in der Lage, folgenden Auszug daraus mitzuteilen:

1. Hans von Sehested verzichtet zu gunsten seiner Brüder, die ihm jeder 6000 ℔ auszahlen, auf Haus und Hof, fahrende Habe, Hausgerät, Korn, Baarschaft, Acker, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Mühlen, Teiche, Dämme, Mühlenströme, Moorwasser und fließende Wasser und Ströme ganz und gar, wofür aber die Brüder Jürgen und Bertram die Abfindung der Schwestern allein übernehmen. Stirbt aber Jürgen oder Bertram ohne männliche Leibeserben, so soll ihm Hans im Besitze seines Gutes folgen und etwaige weibliche Erben abfinden.

2. Jürgen v. Sehested erhält den Hof Kluwensyk mit allen Gebäuden, dazu Steinwehr, Ehlersdorf und die alte Mühle mit dem Hofe ohne das da abgemerkt, bestapelt und besteint ist, den Krug zu Bovenau mit Heine Clas, dem Kirchendiener, Markus Krey und Claus Bock, dem Hackelschneider, der bei dem Damme wohnt, mit der Falkerei. Bei Kluwensieck bleiben die Hammen und Wiesen hinter Claus Mewes' Hof, die Baumhofs-

wiese, die auf dieser Seite der Mühlenbrücke liegt, die Haferkoppel bis zum Steinwehrer Brock bei der Eider entlang und, was man in der Stockkoppel gewinnen kann. Ferner bleibt dabei quitt und frei, ohne alle Bewahr, erblich und eigen das Ort Holz, wie es bestapelt, besteint und mit Kreuzen abgemerkt ist, von dem mittelsten Schackburger Damm und Horst bis zur Eider, den Weg entlang über das Reppelrodt, nach dem Halen Moor Kamp, dann links entlang der Pflugwende und dem Zaun zurück zum Reppelrodt, rechts nach dem Scharpenisse zwischen Peter Krambecks und Claus Reimers' Block, durch das Soll auf die Steinbrücke entlang den Viewiesen auf die Brendenhorst, dann in der Furche, die die Scheide ist, neben der Tamwiese bis zum Vollertsbroock wieder zur alten Eider.

3. Bertram v. Sehested erhält 1100 ℔ als Abfindung für die Kluwensiecker Gebäude und für den Hof und Acker, dazu Dosenrade, Wakendorf und Bovenau mit Äckern, Wiesen und Weiden, Rohrteich und Hölzungen außer dem eben beschriebenen Ort Holz. Dazu kommt der Mühlenteich mit der Aalkiste und der Petersteich, der alte Hof und die Wiese vor der Mühle bis Kindeshof, die lange Klas Wiese und der Dubeck. Ferner erhält Bertram den ganzen Dornskamp und ein abgesteintes Stück vom Mühlenkamp über die Lehmkuhle zum Dessale zurück über das Mühlenland zum alten Mühlenweg. Vom Ellernholz und, was neben dem Mühlenteich steht, wo die Scheide ist, soll Jürgen alles links, Bertram alles rechts der Scheide haben. Zum Bau eines Hofes soll Jürgen dem Bertram an gutem Bauholz je 3 Fach zu einem Wohnhause, einer Scheune, einem Kuhhause und einem Stalle geben und während der Bauzeit alle Woche zwei Tage seine Leute zum Fahren und Bau. Weil die Dohenrader nicht viel Zaunbusch haben und man ihn nicht entbehren kann, soll Bertram den Zaun nutzen, der vom Scheidewege über

das Reppelrodt neben dem Halen Moor nach dem Scharpenisse und neben dem Halemoors Segeden bis zur Langemakenwiese verläuft, aber nur nach Notdurft und ohne die Eichen und Buchen.

4. Auf den Feldmarken Dosenrade, Wakendorf, Bovenau und Alte Mühle sollen beide mit der Mast den Gesamtlauf haben, während Ehlersdorf und Steinwehr Kluwensieck vorbehalten bleiben, Dosenrade dagegen der Sehestedter Wald diesseits der Eider. Im Falle bei einem Teil Mangel oder sonst Irrungen entstehen, sollen als Schiedsrichter entscheiden Key Sehestedt und Christopher Rantzau oder auch zwei der nächsten Vettern oder Freunde.

5. Das Kirchspiel halten sie gemeinsam und Kirche, Kirchherr und Kirchendiener erhalten, wie von Altersher geschehen ist, und ebenso wird es gehalten mit den Steindämmen von Dosenrade bis an das Mühlenheck, auch mit dem Stadtwege. Die Eider bleibt vom Mühlenbach bis zur breiten Eider bei Kluwensiek, außer den drei Wehren des Merten Krull, Marqurt Engeland und Peter Imken; diese und die Strecke bis zur Königsförder Scheide kommen zu Dosenrade. Die Tegelwiese, die halbe Mönchwiese und die Vollertswiese aber in der Krümmung (Krumme Linde) gehörten zu Nortsee.

Diesen Vertrag, dessen Grenzbestimmungen die eines modernen Staatsvertrages durch ihre Genauigkeit und Umständlichkeit beschämen, besiegelten außer den drei Brüdern ihr Vetter Christopher Rantzau zum Quernebeck, ihr Oheim (Vatersbruder) Key Sehested zum Nortsehe (Groß-Nordsee) (vgl. Zeitschr., 1, 72) und ihre Schwäger Detlev Buchwald auf Neverstorf und Gregor von Ahlefeld auf Seegaard. Wie die verwandschaftlichen Beziehungen der beiden letzten und Christoph Rantzaus genauer zusammenhingen, habe ich nicht ermitteln können. Stemanns Beiträge ergeben darüber nichts.

3. Der Sylter Chronist Hans Kielholt,

den Sach (das Herzogtum Schleswig, II. Abt., S. 217 ff.) auch nach Ausscheidung späterer Einschiebsel als immer noch ziemlich räthselhaft bezeichnet, dürfte sich mit ziemlicher Sicherheit als historisch bezeugte Persönlichkeit festlegen lassen, was die Glaubwürdigkeit des ursprünglichen Kernes der unter seinen Namen gehenden Aufzeichnungen bedeutend zu erhöhen geeignet sein würde.

Nach seiner eigenen Angabe ist er der Sohn eines aus Kiel gebürtigen Geistlichen Albertus van Kyll, der nach der Abschaffung der „heidenschen prester" mit neun anderen auf Befehl des Papstes nach Sylt geschickt wird. Unter diesen „heidnischen Priestern" sind, wie sich aus Allem ergiebt, Anhänger der hussitischen, resp. der wiklefitischen Lehre zu verstehen, die ja in Norddeutschland stark verbreitet waren. Hierdurch erklärt sich auch die Wiederweihung der durch die Ketzer entheiligten Gotteshäuser.

Unser Hans war damals acht Jahre alt, sein Geburtsjahr ist demnach um 1409 anzusetzen. Als er das zwölfte Jahr erreicht hatte, schickte ihn sein recht wohlhabender Vater auf Schulen, also 1420/21. Um dieselbe Zeit, im November 1419, war in der mit Kiel und ganz Holstein in regstem Verkehr stehenden Hansestadt Rostock die erste hohe Schule des deutschen und skandinavischen Nordens entstanden und hier, in Rostock, finden wir unter dem 11. Juli 1421 einen Johannes Alberii immatrikuliert, der die vollen Gebühren erlegt, also in guten Verhältnissen lebt. Wenn auch kein Heimathsort genannt ist (wie sehr häufig in diesen ersten Jahren der Universität), so paßt doch dies sowohl wie der Name durchaus auf unsern Chronisten. Weiter ist im Winter-Semester 1422/23 in Leipzig ein Johannes de Sale als Student eingetragen und zwar in der sächsischen Nation. An das kleine Dorf

Saal bei Damgarten ist dabei wohl schwerlich zu denken, dann aber bleibt nur Sal = Sylt (Sach a. a. O. S. 213) übrig, zumal der Chronist selbst von seinem Aufenthalt in Leipzig berichtet. Unter den promovierten Baccalarien ist er allerdings nicht zu finden, doch lassen sich seine Worte (Sach a. a. O. S. 219, Anm.) „alse dat se my ock enen guden backalarius nömeden" ebenso gut dahin deuten, daß er nach dem Urtheil seiner Lehrer und Mitstudierenden recht wohl einen guten Baccalarius abgegeben hätte, ohne daß die formale Promotion schon vorgenommen war. Allerdings kommen wir auf diese Weise noch immer nicht zu dem Untergang des Dorfes Eytum; sehen wir von der nur als möglich angesetzten Identität des Rostocker Johannes Alberii mit dem Leipziger Johannes de Sale ab und nehmen an, daß letzterer seine Studien im W.-S. 1422/23 überhaupt erst begonnen hat (dann wäre sein Geburtsjahr auf 1410/11 anzusetzen; ein Hinderniß für die Immatrikulation bildete die große Jugend nicht), so trifft ihn die eilige Heimberufung durch den Vater im Spätherbst 1434; der Jahreszeit wegen tritt er die Reise nach Hause erst am 3. März 1435 an, findet aber den Vater nicht mehr am Leben, und zwar war dieser „nicht wo de anderen vele vordrenket, sunder he is eines naturlichen dodes gestorwen." An die Gallenfluth des Jahres 1434 zu denken, scheint kaum angängig zu sein, da die Chronisten, voran Knutzen, bei so großen Verlusten an Land und Leuten doch wohl bestimmtere Nachricht darüber gegeben haben würden. Um zur Allerheiligen-Fluth 1436 zu kommen, müßten wir aber die ziemlich bestimmt gegebenen Daten etwas stark dehnen.

Was nun zuletzt den Namen Hans Kielholt betrifft, so ist derselbe am einfachsten als Johannes Kil[onia-] Holt[satus] zu erklären.

Rostock. **Ad. Hofmeister.**

4. Eine neue Glossenhandschrift des Sachsenspiegels.

Von

Dr. Emil Steffenhagen,

Geh. Regierungs-Rath und Direktor der Universitäts-Bibliothek.

In dieser Zeitschrift (21, 365 ff. 1891) habe ich von den früher vorhanden gewesenen und den noch vorhandenen Handschriften des Sachsenspiegels in Holstein Nachricht gegeben. Handelte es sich damals um drei Handschriften des Deutschen Sachsenspiegels und eine der Lateinischen Vulgata, wobei auch die Glosse einmal vorkommt, so kann ich heute über eine neue Glossenhandschrift berichten.

Herr Hauptpastor Reinhold Boie in Tönning (vorher in Stellau),[1]) in dessen Besitz sich das von Detleffsen (25, 99 ff. 1895) veröffentlichte „Heiligenstedtener Missale" befindet, hatte die Güte, mir außer diesem Missale eine Anzahl anderer Handschriften-Reste und Druck-Fragmente zur Prüfung zu übersenden. Gleich das erste mit 1 bezeichnete Stück ist ein Pergamentstreifen aus dem glossierten Landrecht des Sachsenspiegels. Der Streifen, das oberste Stück eines Blattes, enthält auf beiden Seiten je 20 in ihrer Länge fast vollständig erhaltene Zeilen der inneren Kolumne einer doppelspaltigen Glossenhandschrift aus dem XV. Jahrhundert in mitteldeutscher Sprache.

Die vordere, leicht lesbare Seite, am Kopfe mit dem roth geschriebenen Worte Das, dem Überrest der Buch-

[1]) Zeitschrift 25, 292.

überschrift, beginnt mit den Textworten: habe es gekouft vf deme ge- | meynen margkte in II. 36 § 4 und führt den Text bis zum Schlusse des Paragraphen: ap he(r) sich dor czu czwt selp dritte an (den) | heiligen. Die übrigen Paragraphen des Artikels (§§ 5 bis 8) fehlen. Es folgt die Glosse (Glosa) mit den vorgemerkten Anfangsworten des ganzen Artikels: Wer ober den andern tag und unter Fortlassung der auf Eike, den „Meister des Privilegiums", bezüglichen Eingangsworte [1]) beginnend: hir vmme setczit her desen ar(ti-) | culum, alzo ab her sprechen sulde | und abbrechend: vordrugket. Dor vmme saltu | u. s. w. Die Belegstellen aus den fremden Rechtsquellen sind sämmtlich getilgt.

Die schwerer zu entziffernde, rothbraun gefärbte Rückseite bietet das zu den §§ 4, 5 desselben Artikels gehörige Glossenstück von (n)icht, do her es vorkoufte bis do der anefang geschut, der | u. s. w. Auch hier sind die Citate übergangen. Wir haben es also mit einer Glossenhandschrift zu thun, deren bemerkenswerthe Eigenheit darin besteht, daß sie gar keine Citate aus den fremden Rechten kennt. Ein Analogon dafür finden wir nur in den späteren, aus der Glosse geschöpften Rechtsdenkmälern, die sich ihre Sätze angeeignet haben, ohne die zu ihrem Verständniß unentbehrlichen Citate wiederzugeben, wie das Clevische Stadtrecht und das Berliner Stadtbuch. Sitzungsberichte der Wiener Akademie. Philos.-hist. Klasse. Bd. 129 u. 131.

Einer bestimmten Ordnung der Glossenklasse kann das Boie'sche Fragment in Ermangelung entscheidender Merkmale nicht zugewiesen werden.

[1]) Homeyer. Der Prolog zur Glosse des sächsischen Landrechts. Berlin 1854. S. 22. Es ist das Bild von dem „blühenden Stamm", dessen Blume Gesundheit giebt, ein Bild, das Nikolaus Wurm entlehnt und weiter ausgeführt hat. Boehlau, Die Blume von Magdeburg. Weimar 1868. S. 7, 28.

Litteraturbericht

für die Jahre 1897—1900.

Von

R. v. Fischer-Benzon.

Im 26. Bande dieser Zeitschrift (S. 475—524) hat Herr Oberbibliothekar Dr. A. Wetzel eine große Zahl von neuerschienenen Werken einer eingehenden Besprechung unterzogen. Seitdem ist kein Litteraturbericht wieder erschienen. So sehr ich das auch bedauere, so wenig bin ich bisher doch imstande gewesen, diesem Übelstande abzuhelfen. Einmal nehmen meine Berufsgeschäfte meine Zeit sehr vollständig in Anspruch, und dann bin ich kein Historiker. Nur der Umstand, daß ich als Landesbibliothekar alle neuen Erscheinungen, soweit sie die Provinz Schleswig-Holstein betreffen, sammeln muß, läßt es mich wagen, den Lesern eine Übersicht über die Litteratur der letzten Jahre zu bieten. Ich bemerke aber ausdrücklich, daß ich nicht für Historiker geschrieben habe, denn diese werden sich schon selbst zu helfen wissen, sondern nur für „Liebhaber der Historie," namentlich für solche, denen eine größere Bibliothek nicht unmittelbar zugänglich ist. Diesen kann es wünschenswert sein, auf die neueren Erscheinungen aufmerksam gemacht zu werden, namentlich wenn das in kürzeren Zwischenräumen geschieht. Und da es solchen auch von Wert zu sein pflegt, einiges über den Inhalt der angeführten Schriften zu erfahren, so habe ich bei Büchern, die ich genügend zu kennen glaube, in Kürze meine Meinung zum Ausdruck gebracht.

Manchem ist es vielleicht auch willkommen, daß ich die einschlägige dänische Litteratur möglichst vollständig angegeben habe. Die Kriege von 1848—50 und

von 1864, sowie die Verhältnisse im nördlichen Schleswig und die Geschichte Schleswigs nehmen das Interesse der jetzt lebenden Dänen sehr lebhaft in Anspruch. Ein Teil der auf diesem Gebiete erschienenen Schriften trägt einen gegen Deutschland gerichteten stark agitatorischen Charakter. Es soll aber bereitwilligst anerkannt werden, daß ein anderer Teil, und zwar der gehaltvollere, eine möglichst objektive Behandlung des schwierigen Stoffes erstrebt.

Auf die in Zeitschriften verstreuten Arbeiten ist im Folgenden nur wenig Rücksicht genommen, und zwar deshalb, weil wir in der Bibliographie der deutschen Zeitschriften-Litteratur, hrgg. v. F. Dietrich, ein Hülfsmittel besitzen, durch das wir rasch erfahren können, ob über einen bestimmten Gegenstand irgend etwas in deutschen Zeitschriften veröffentlicht ist. In Bd. 1 der Bibliographie für 1896, Leipzig 1897, sind über 275 Zeitschriften berücksichtigt, in den neueren Jahrgängen aber über 1000. Für größere Bibliotheken ist diese Bibliographie gleichsam ein Register für die von ihnen gehaltenen Zeitschriften, kleineren Bibliotheken gewährt sie die Möglichkeit, sich über den Inhalt der Zeitschriften zu unterrichten ohne diese selbst zu halten. Allen Gymnasialbibliotheken kann die Anschaffung dieser Bibliographie daher dringend empfohlen werden.

Bemerkt mag hier noch werden, daß sich in „Die Heimat," die unter ihrem jetzigen Herausgeber, Rektor H. Lund, einen erfreulichen Aufschwung nimmt, deren 10. Jahrgang jetzt erscheint, eine große Zahl von sehr nützlichen Litteraturnachweisen finden. Die in Bremen erscheinende Zeitschrift Niedersachsen, hrgg. v. Hermann Heiberg in Schleswig und Friedr. Freudenthal in Fintel, verfolgt ähnliche Ziele wie „Die Heimat," berücksichtigt aber ein sehr viel größeres Gebiet; zu diesem gehört auch Schleswig-Holstein.

Vor allem ist hier aber hinzuweisen auf:

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft,

die in Berlin, R. Gaertners Verlagsbuchhandlung, erscheinen. In diesem bilden Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Pommern eine Gruppe, die zur Zeit von Ad. Hofmeister in Rostock bearbeitet wird.

Da es für die Landesbibliothek von großem Wert ist, alle die Herzogtümer behandelnden Arbeiten zu besitzen, so benutze ich diese Gelegenheit, um alle Landsleute, mögen sie nun innerhalb oder außerhalb Schleswig-Holsteins wohnen, zu bitten, einen Abdruck ihrer Arbeiten, die in Zeitschriften erscheinen, an die Landesbibliothek einzusenden.

Um über das große Material, das sich in den letzten Jahren angesammelt hat, einen besseren Überblick zu gewinnen, lasse ich die Schriften im wesentlichen so aufeinander folgen, wie es im

Katalog der Provinzial-Bibliothek
für Schleswig-Holstein,[1]) Schleswig 1896—98,

in der Abteilung Schleswig-Holstein der Fall ist; für die dänischen Bücher habe ich aber keine besondere Abteilung geschaffen, sondern diese sind ihrem Inhalte nach unter die übrigen verteilt. Es läßt sich eben nicht möglich machen, die Grenzen gar zu eng zu ziehen, und es hat manches Buch aufgenommen werden müssen, in dem unserer Heimatsprovinz nur ein kleiner Platz eingeräumt ist. Die hier benutzten Abteilungen sind:

1. Altertümer, Kunst, Sagen 2c.
2. Geographie und Topographie.
3. Naturkunde und Naturgeschichte.
4. Kirche und Schule, Universität.
5. Rechtswesen und Verwaltung.

[1]) Jetzt: Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek in Kiel.

6. Volkswohl und Volkswirtschaft.
7. Geschichte.
   a) Personalgeschichte: Memoiren, Tagebücher, Briefe 2c.
   b) Geschichte der Provinz Schleswig-Holstein.
   c) Geschichte des Herzogtums Schleswig.
   d) Geschichte einzelner Gebiete und Ortschaften; Chroniken, einschließlich Führer 2c.
8. Sprachwissenschaft, Litteraturgeschichte und schöne Litteratur.

1. Altertümer, Kunst, Sagen.

Dem 41. Berichte des Schleswig-Holsteinischen Museums vaterländischer Altertümer bei der Universität Kiel, hrgg. v. J. Mestorf, Kiel 1897, ist jetzt der 42. Bericht, Kiel 1900, gefolgt, und zwar von derselben Herausgeberin. In diesem letzten Heft findet sich eine Abhandlung über Moorleichen, veranlaßt durch die bei Damendorf, Ksp. Hütten, gefundene Leiche, aus der Feder von Fräulein Professor Mestorf.

Müller, Sophus, Nordische Altertumskunde. Nach Funden und Denkmälern aus Dänemark und Schleswig gemeinfaßlich dargestellt. Deutsche Ausgabe, unter Mitwirkung des Verfassers besorgt v. Otto Luitpold Jiriczek. Bd. 1, Straßburg, 1896—97; Bd. 2, ebd. 1898.

Montelius, Oscar, Die Chronologie der ältesten Bronzezeit in Norddeutschland und Skandinavien. Braunschweig. 1900. 4°. (Sonder-Abdruck aus dem „Archiv für Anthropologie," Bd. 25 und 26.)

Splieth, W., Inventar der Bronzealterfunde aus Schleswig-Holstein. Kiel und Leipzig. 1900.

Kröhnke, O., Untersuchungen vorgeschichtlicher Bronzen Schleswig-Holsteins. 2. Aufl. Hamburg. 1900.

Liliencron, Rochus von, u. Wimmer, Ludvig, Der Runenstein im Schleswiger Dom. Kiel. 1898.

Traeger, Eugen, Friesische Häuser auf den Halligen. In: Mitteilungen aus dem germ. Nationalmuseum, Jg. 1896. Nürnberg, 1896, S. 112—119. 4°.

Für die Anthropologie im besonderen ist auf das Archiv für Anthropologie und Geologie Schleswig-Holsteins und der benachbarten Gebiete, Kiel und Leipzig, Bd. 2, 1896—97; Bd. 3, 1898—1900, zu verweisen. Aus diesen sind besonders abgedruckt:

Mittheilungen des Anthropologischen Vereins in Schleswig-Holstein. H. 10—13. Kiel. 1897 bis 1900.

Beiträge zur Kunstgeschichte Schleswig-Holsteins.

1. Matthaei, Adelbert, Zur Kenntnis der mittelalterlichen Schnitzaltäre Schleswig-Holsteins. Leipzig. 1898. 4°.

Brandt, Gustav, Das schleswig-holsteinische Frontale im germanischen Museum. (Mit 1 Tafel, IV.) In: Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum, hrgg. vom Direktorium, Jg. 1896. Nürnberg, 1896, S. 121—130. 4°.

Das Frontale stammt aus der Kirche zu Quern in Angeln.

Traeger, Eugen, Geschnitzte friesische Thüren im germanischen Museum. (Mit 1 Lichtdrucktafel, V), ebd. S. 130—134. 4°.

Brandt, Gustav, Hans Gudewerdt. Ein Beitrag zur Kunstgeschichte Schleswig-Holsteins. Leipzig. 1898. Fol.

——— Ein Mangelbrett des Hans Gudewerdt. Aus dem Jahrbuch der Hamburg. Wissensch. Anstalten 16. Hamburg. 1899. 4°.

Müllenhoff, Karl, Sagen, Märchen und Lieder der Herzogtümer Schleswig Holstein und Lauenburg. (Kiel. 1845) Anastatische Reproduktion. Kiel. 1899.

Rasmussen, Hans, Sønderjydske Sagn og gamle Fortællinger. Odense. 1899.

Hier muß aufmerksam gemacht werden auf

Mecklenburgische Volksüberlieferungen, gesammelt u. hrgg. v. Richard Wossidlo. Bd. 1. Rätsel. Wismar. 1897. Bd. 2. Die Tiere im Munde des Volkes. Tl. 1. ebd. 1899.

Hierin findet sich vieles, das ganz ähnlich auch bei uns vorkommt.

2. Geographie und Topographie.

Sach, August, Geographie der Provinz Schleswig-Holstein und des Fürstentums Lübeck. Für 2 Stufen. 8. Aufl. Schleswig. 1897.

Osten, H. H. v., Kleine Heimatskunde der Provinz Schleswig-Holstein. Ein Auszug aus desselben Handbuch für die Hand der Schüler. 5. Aufl. Mit 1 Karte von A. Göttsch. Flensburg. 1898.

Lettau, H., Provinz Schleswig-Holstein und die freien Städte Hamburg und Lübeck. Mit 1 Karte. Leipzig. [1899.]

(Lettau's Kleine Heimatskunden von Deutschland. Nr. 8.)

Diese drei Schriften sind Schulbücher.

Die Nivellements-Ergebnisse der trigonometrischen Abteilung der Königl. Preußischen Landes-Aufnahme. H. 4. Provinz Schleswig-Holstein und die Großherzogthümer Mecklenburg. Mit 3 Übersichtsblättern. Berlin. 1897.

Hansen, Reimer, Zur geographischen Verteilung der Personennamen Schleswig-Holsteins um 1500. In: Globus, Bd. 78, Nr. 4. Braunschweig. 1900. 4°.

——— Neue Köge in Süderdithmarschen. In: Globus, Bd. 73, Nr. 22. Braunschweig. 1898. 4°.

Erichsen, Jens, Topographie des Landkreises Kiel. Kiel. 1898.

(17. Excursion der Geographischen Gesellschaft zu Greifswald.) Excursion nach Ost-Schleswig-Holstein und der Insel Sylt am 5.—10. Juni. Mit 1 Übersichtskarte der Insel Sylt und 1 Skizze des Excursionsgebietes. Greifswald. 1900.

Traeger, Eugen, Die Rettung der Halligen und die Zukunft der schleswig-holsteinischen Nordseewatten. Stuttgart. 1900.

Man vergleiche weiter unten: Geschichte einzelner Gebiete und Ortschaften, Chroniken ꝛc. — Führer und Reisehandbücher suche man auch daselbst.

3. Naturkunde und Naturgeschichte.

In erster Linie sind zu nennen:

Wissenschaftliche Meeresuntersuchungen, hrgg. v. der Kommission zur wissenschaftl. Untersuchung der deutschen Meere in Kiel und der Biologischen Anstalt auf Helgoland. Neue Folge. Kiel und Leipzig. Fol.

Dieses sehr schön ausgestattete Werk geht zwar über die Grenzen der Provinz hinaus, enthält aber vorzugsweise solche Arbeiten, die sich auf die Meere unserer Küsten beziehen. Von Bd. 3 an zerfällt jeder Band in zwei Abteilungen, Kiel und Helgoland. Seit 1897 sind erschienen: Bd. 2 und 3 vollständig, Bd. 4, Abt. Kiel und Abt. Helgoland, H. 1, Bd. 5, Abt. Kiel.

Forschungsberichte aus der biologischen Station zu Plön. Hrgg. v. Otto Zacharias. Th. 5. Stuttgart. 1897; Th. 6, Abt. 1—2, ebd. 1897—98; Tl. 7, ebd. 1899.

Schriften des naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein, Bd. 11, H. 1—2. Kiel. 1897—98.

Für Geologie ist zu berücksichtigen:

Archiv für Anthropologie und Geologie Schleswig-Holsteins und der benachbarten Gebiete. Kiel und Leipzig. Bd. 2, 1896—97; Bd. 3, 1898—1900.

Gottsche, C., Die Endmoränen und das marine Diluvium Schleswig-Holsteins. Th. 1. Die Endmoränen. Mit 7 Tafeln und 1 Karte. Th. 2. Das marine Diluvium. Hamburg. 1897—98.

Sonderabdruck aus den Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in Hamburg. Bd. 13 u. 14.

Haas, H., Begleitworte zu dem geologischen Profil des (Kaiser Wilhelm-)Kanals. Anhang zu: Der Bau des Kaiser Wilhelm-Kanals v. J. Fülscher. Abth. 1, Berlin. 1898. Fol.

Die Begleitworte beziehen sich auf Tafel 4/5 des zu diesem Werk gehörigen Atlasses.

Prahl, P., Flora der Provinz Schleswig-Holstein, des angrenzenden Gebietes der Hansestädte Hamburg und Lübeck und des Fürstentums Lübeck. 2. Aufl. des 1. Teils der kritischen Flora der Provinz Schleswig-Holstein &c. Kiel. 1900.

Brick, C., Beitrag zur Pilzflora des Sachsenwaldes. In: Verhandlungen des naturwissenschaftl. Vereins in Hamburg. 1897. 3. Folge. 5. Hamburg. 1898.

Jaap, Otto, Beiträge zur Moorflora der Umgegend von Hamburg. In: Verhandlungen des naturwissenschaftl. Vereins in Hamburg. 1899. 3. Folge. 7. Hamburg. 1900.

——— Auf Bäumen wachsende Gefäßpflanzen in der Umgegend von Hamburg. In: Verhandlungen des naturwissenschaftl. Vereins in Hamburg. 1897. 3. Folge. 5. Hamburg. 1898.

Buerkel, Emil, Biologische Studien über die Fauna der Kieler Föhrde. Kiel und Leipzig. 1900.

Schacht, Johann, 1898. Stapelholmer Astronomischer Almanach. Wettervoraussagungen für Land und See. Meldorf. 1897.

4. Kirche und Schule; Universität.

Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte.

1. Reihe (große Schriften). Publikationen. H. 1. Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte. Systematisch und chronologisch zusammengestellt v. Friedrich Witt. Kiel. 1899.

2. Reihe (kleine Schriften). Beiträge und Mitteilungen. H. 1—5. Kiel. 1897—1900.

Es ist sehr zu beklagen, daß die geistlichen Herren, die früher an der Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte mitarbeiteten, sich abgesondert haben; auf der anderen Seite wollen wir uns darüber freuen, daß sie so fleißig sind. Von besonderer Bedeutung, nicht blos für das kirchengeschichtliche Gebiet, ist die Arbeit v. Fr. Witt über Quellen ꝛc. der schlesw.-holst. Kirchengeschichte, auf die ich weiter unten bei Geschichte genauer zurückkomme.

Statistik der Kirchlichen und Unterrichts-Verwaltung in der Provinz Schleswig-Holstein, (3.) im Jahre 1897. Kiel. 1897.

Liturgisk Haandbog til fri Afbenyttelse for den evangel.-lutherske Kirkes Præster i Provindsen Slesvig-Holsten (!). Udg. af det Kongel. evangel.-lutherske Konsistorium i Kiel. Schleswig. 1900.

Liber Agendarum ecclesiae et diocesis Sleszvicensis. Hrgg. v. Joseph Freisen. Paderborn. 1898.

Höhnk, Helene, Königs- und Echtebriefe. In: „Der Deutsche Herold," Nr. 5, Berlin. 1900. 4°.

Hier schließen sich wohl am ungezwungensten an:

Frenssen, Gustav, Dorfpredigten. Göttingen. 1899. Dieses liebenswürdige Buch hat bereits im Laufe eines Jahres eine neue Auflage erfahren.

Gewissenszeugnis eines Duellanten gegen das Duell von einem Schleswig-Holsteinischen Kampfgenossen 1848/51. Stettin. 1897.

Kuntze, G. C. Th., Das Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein. Systematische Zusammenstellung der bezüglichen Gesetze 2c. Tl. 3. Nachtragsband, enthaltend die Gesetze 2c. aus den Jahren 1888—1900. Schleswig. 1900.

Verhandlungen der 30.—32. allgemeinen schleswig-holsteinischen Lehrerversammlung. Flensburg. 1897—99.

Jahrbuch des Pädagogischen Vereins für Altona und Umgegend. Hrgg. v. Pädagogischen Verein. Jg. 2—5. Altona. 1897—1900.

Zernecke, A., Die Haderslebener Gelehrtenschule vor 100 Jahren. Hadersleben. 1898. 4°. Progr.

Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Matthias Claudius-Gymnasiums am 15. Oktbr. 1897. Wandsbek. 1897. 4°.

Wasner, Julius, Geschichte der ersten 50 Jahre der Lauenburgischen Gelehrtenschule zu Ratzeburg. Beilage zum Jahresbericht von 1896. Ratzeburg. 1896.

Esmarch, F. von, Denkschrift betr. den Neubau der medizinischen Klinik. Kiel, 10. März 1900. Als Manuskript gedruckt. Kiel. 1900.

Steffenhagen, E., Zur Erinnerung an die Gutenberg-Ausstellung (im Lesesaal der Königl. Universitäts-Bibliothek) in Kiel. Kiel. 1900.

——— Das Bibliothekgebäude der Universität Kiel und seine Erweiterung. Eine Denkschrift. Mit einem Anhange und 4 Zeichnungen. Kiel. 1900.

5. Rechtswesen und Verwaltung.

So wie die Sachen jetzt liegen, werden auf dem Gebiete des Rechts nicht mehr viele Schriften erscheinen, die besonderen Bezug auf Schleswig-Holstein haben. Zur Geschichte unserer Verfassung gehört:

Volquardsen, Chr. A., Festrede zur Feier des funfzigjährigen Gedächtnisses der Erhebung Schleswig-Holsteins gehalten in der Aula der Universität Kiel am 24. März 1898. Kiel. 1898.

Der Verfasser giebt uns einen Überblick über die Verfassungsgeschichte Schleswig-Holsteins. Anknüpfend an die Handfeste Christians I., worin dieser die Privilegien der Herzogtümer bestätigt und das Verbundensein der beiden Länder für ewige Zeiten verbürgt, zeigt er, wie diese Urkunde bis auf unsere Tage zu recht bestanden hat und wirksam geblieben ist. Mit Genugthuung sieht man, wie der Verfasser die Verdienste Friedrich Christoph Dahlmanns hervorhebt, denn bei der Aufmerksamkeit, die man in den letzten Jahren Uwe Jens Lornsen gewidmet hat, drohte Dahlmanns Bild in den Schatten zu treten.

Müller, Max, The Schleswig-Holstein Question and its Place in History. In: The Nineteenth Century, No. 243, May 1897. London.

Der Artikel, der im wesentlichen auf Jansen-Samwer, Schleswig-Holsteins Befreiung, basiert, ist dem Prinzen Christian von Schleswig-Holstein vorgelegt gewesen und von ihm gebilligt worden.

Jörgensen, A. D., The Danish View of the Slesvig-Holstein Question. In: The Nineteenth Century, No. 250, December 1897. London.

Diese Entgegnung ist auf den Wunsch einer hochgestellten Persönlichkeit (an exalted Personage), die un-

schwer zu erraten ist, veröffentlicht worden und von einem sehr stark deutschfeindlichen Standpunkte aus geschrieben.

Die Gesindeordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie sie von Neujahr 1900 an gilt, nebst den zubehörigen Gesetzen mit Verzeichnissen und Bemerkungen hrgg. v. W. Ch. Francke. Kiel und Leipzig. 1900.

Provinzial-Handbuch für Schleswig-Holstein. Hrgg. mit amtlicher Unterstützung des Königl. Oberpräsidiums und der Königl. Regierung (v. Heinrich Eckardt). Jg. 6, 1897. Kiel. 1897.

Wagner, Georg, Handbuch enthaltend die Polizei-Verordnungen für die Provinz Schleswig-Holstein in Verbindung mit mehreren, das polizeiliche Interesse berührenden Gesetzen 2c. 2c. Kiel und Leipzig. 1897.

Staack, H. C., Das Polizeiwesen. Unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Schleswig-Holstein bearb. Schleswig. 1898.

Prütz, Gustav, Sammlung der gebräuchlichsten landespolizeilichen Verordnungen für Schleswig-Holstein, sämmtlicher Local-Verordnungen für den Landkreis Kiel 2c. Kiel. 1899.

6. Volkswohl und Volkswirtschaft.

Festschrift für die 25jährige Jubelfeier des Provinzial-Verbandes der freiw. Feuerwehren Schleswig-Holsteins am 9.—11. Sept. 1899 in Glückstadt. Glückstadt. 1899.

Krueger, Paul, Landwirthschaftliche Kreishaftpflichtvereine in Schleswig-Holstein. Unter Benutzung der Acten der Schlesw.-Holst. landwirthschaftl. Berufsgenossenschaft betr. Haftpflicht 2c. Oldesloe. 1898.

Der „Jahres-Bericht des Schleswig-Holsteinischen Landwirthschaftlichen Generalvereins" erscheint nunmehr unter dem Titel:

Jahres-Bericht der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein.

Der erste von diesen für das Jahr 1896 erschien Kiel, 1897. Diese Berichte enthalten eine große Zahl von Angaben, die auch in weiteren Kreisen Beachtung verdienen. Demjenigen für 1898, Kiel, 1899, ist als Anhang beigefügt:

Ueber Marsch- und Geestwirthschaften in Dithmarschen v. Direktor Dr. Clausen (in Heide).

Grunenberg, A., Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover östl. der Weser, sowie in den Gebieten des Fürstentums Lübeck und der freien Städte Lübeck, Hamburg und Bremen. Tübingen. 1899.

Erschien als Heft 2 von: Die Landarbeiter in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands. In Einzeldarstellungen nach den Erhebungen des Evangelisch-Sozialen Kongresses hrgg. v. Max Weber.

Retzlaff, F., Adreß-Buch für Schleswig-Holstein einschließlich Herzogthum Lauenburg und Fürstenthum Lübeck. 7. Aufl. Reinfeld (Holst.) 1897.

Adreßbuch und Geschäfts-Handbuch für Stadt und Kreis Eckernförde. Eckernförde. 1897.

Fülscher, J., Der Bau des Kaiser Wilhelm-Kanals. Nach amtl. Quellen unter Mitwirkung des Reg.-Baumeisters Hans W. Schultz bearb. Nebst einem Anhang: „Begleitworte zum geologischen Profil des Kanals" v. Hippolyt Haas in Kiel. Abth. 1 mit 136 Abbildungen im Text und einem Atlas enthaltend 30 Tafeln in Stein-

stich. Berlin. 1898. Fol.; Abth. 2 mit 205 Abbildungen im Text und einem Atlas enthaltend 23 Tafeln in Steinstich. ebd. 1899. Fol.

Der Kaiser Wilhelm-Kanal und seine Bedeutung für die Handelsschiffahrt. Mit 9 Illustr. v. C. Schildt. Hamburg. 1897.

Besonders abgedruckt aus Hamburgs Handel und Verkehr, Ausgabe für 1897/99.

Sartori, A., Der Elbe-Kiel-Kanal. Berlin. 1898.

——— Die Betheiligung der Interessenten an dem Zustandekommen des Elbe-Kiel-Kanals. Kiel. 1898.

Angaben über die Häfen und Anlegestellen der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Hrgg. v. Reichs-Marine-Amt. H. 1. Mit 28 Plänen auf 11 Blättern, Berlin. 1898; H. 2. Mit 20 Plänen auf 8 Blättern, ebd. 1900. 4°.

Der Bau des Elbe-Trave-Kanals und seine Vorgeschichte. Mit 18 Portraits, 10 Abbildungen und 1 Landkarte. Lübeck. 1900.

Der Elbe-Trave-Kanal (Karte). Lübeck und Lauenburg (Elbe). 1900.

Die Eröffnungsfeier des Elbe-Trave-Kanals. Gesammt-Fest-Bericht. Lübeck. 1900.

Hieran schließt sich am zweckmäßigsten an:

Gaedertz, Karl Theodor, Lübecks Kaiserthor. Dem Deutschen Kaiser Wilhelm II. gewidmet. Mit Federzeichnungen des Verfassers. Lübeck. 1900.

Rosenkranz, Albinus, Die Postfreimarken der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Leipzig. 1897. = Permanentes Handbuch der Postfreimarkenkunde &c. v. Hugo Krötzsch, Tl. 1, Deutsche Staaten, Abschnitt 15.

7. Geschichte.

a) Personalgeschichte: Memoiren, Tagebücher, Briefe usw.

Die Allgemeine Deutsche Biographie (A. D. B.) hat jetzt mit dem 45. Bande einen vorläufigen Abschluß gefunden; es folgen nun Ergänzungen, die bis Ende 1899 gehen sollen. Welches Ansehen der Herausgeber dieses monumentalen Werkes, Freiherr R. v. Liliencron, Klosterpropst in Schleswig, bei seinen Mitarbeitern und dem wissenschaftlich arbeitenden Publikum genießt, ist im August dieses Jahres von der Tagespresse lebhaft zum Ausdruck gebracht worden.

Während die A. D. B. die behandelten Personen alphabetisch aufführt, bringt Anton Bettelheim in dem von ihm herausgegebenen Werke Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog eine Uebersicht über die sämmtlichen hervorragenden Todten eines Jahres usw. Erschienen sind drei Jahrgänge für 1896—98, Berlin, 1897—1900.

Ein Seitenstück zur A. D. B. ist Dansk biografisk Lexikon, tillige omfattende Norge for Tidsrummet 1537—1814. Udg. af C. F. Bricka. Der Herausgeber verfügt über eine Mitarbeiterschaar, unter der sich die besten dänischen Gelehrten finden. Die einzelnen Artikel zeichnen sich deshalb durch ihre Zuverlässigkeit aus; zum Teil sind sie kleine Meisterstücke. Da auf die Herzogtümer Rücksicht genommen wird, so ist das Buch ein unentbehrliches Hülfsmittel auf dem Gebiete der Geschichtsforschung. Erschienen sind bereits 13 Bände (Bd. 1 erschien 1887) in „Gyldendalske Boghandels Forlag", Kjøbenhavn.

Ein Werk, das im Interesse der Biographie, der Kunst und der Geschichte arbeitet, ist:

Lund, C. F. S., Danske malede Portrætter. En beskrivende Katalog udg. under Medvirkning af C. Chr. Andersen. Kjøbenhavn. 4°.

Bd. 1, über dessen vollständiges Erscheinen mehr als 5 Jahre hingingen (1895—1900), enthält in seinem 1. Teile 2 Porträts aus der königl. dänischen Familie (die dän. Königsfamilie 1794 u. Caroline Mathilde als Oberst ihres Leibregiments) und eine Reihe alphabetisch geordneter Bilder, im 2. Teile die Bilder aus Soro Akademi, Wedelsborg, Iselingen (früher Vordingborg Slot), Bossjö Kloster (in Schonen) nebst Anhängen.

Bd. 2 (1897—1900) enthält die Bilder des Schlosses Rosenborg.

Bd. 6, von dem bisher nur ein Heft erschienen ist, wird die in aller Welt zerstreuten Bilder aus der dänischen Königsfamilie zu bringen suchen, und

Bd. 7, von dem gleichfalls nur ein Heft da ist, bringt alphabetisch geordnete Bilder aus verschiedenen Familien.

Die Bilder, zu denen sich übrigens auch Karten, Ansichten rc. gesellen, sind zum Teil in Phototypie, zum Teil durch Ätzverfahren wiedergegeben. Die Phototypien sind meist vorzüglich ausgefallen. Register, die den einzelnen Bänden beigegeben sind, erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes, das sich als ein Nachschlagewerk von hervorragender Wichtigkeit erweisen wird.

Optegnelser af Generalmajor Peder Todderud om Krigen 1709—1719 meddelte af Kaptein C. O. Munthe. Kristiania. 1897. Videnskabsselskabets Skrifter. 2. Hist.-filos. Klasse. 1897, Nr. 6.

Enthält eine Menge personalgeschichtliches Material, auch über Familien hier aus dem Lande.

Bismarck, Otto Fürst von, Gedanken und Erinnerungen. Bd. 1—2. Stuttgart. 1898.

Redern, E. von [d. i.: Hermann Robolsky], Bismarck 1888—1898. Nach authentischen Quellen. Mit dem Porträt des Fürsten von Franz Lenbach. Berlin. 1899.

Bismarcks äußere Erscheinung in Wort und Bild. 90 Bismarck-Bildnisse nach den Original-Aufnahmen nebst Verzeichniß einer Sammlung von Bismarck-Photographien. Hrgg. v. Graf Yorck v. Wartenburg. Berlin. 1900.

Erinnerungen einer alten Schleswig-Holsteinerin. Separat-Ausgabe. Lübeck. 1898.

Diese Erinnerungen erschienen zuerst im Hamburgischen Correspondenten, Abendausgabe, Nr. 451—485, Hamburg 1897, und wurden dann vom Hamb. Correspondenten in einem Separatabzuge in 4° ausgegeben. Die alte Schleswig-Holsteinerin ist Frau Dora Bang, geb. Lorenzen, Schwester von dem bekannten Pastor Lorenzen in Adelbye. Niedergeschrieben sind die Erinnerungen, die geeignet sind, sich die Stimmung in den Jahren 1848—50 vor Augen zu führen, von ihrer Tochter Elisabeth.

Halling, Adolf, Beiträge zur Familiengeschichte des Geschlechtes Callisen. Glückstadt. 1898. 4°. Nicht im Handel.

Eine sorgfältige Familienchronik, die ebenso wie die weiter unten genannte über die Familie Halling, zur Nachahmung auffordert.

Jessen, Louise, geb. Engel, Erinnerungen an ... den vormals schleswig-holsteinischen Regierungsrath Arnold Gotthold Engel, geschrieben zum 20. Nov. 1899. (Berlin. 1899.) Nicht im Handel.

Fibiger, Johannes, Mit Liv og Levned som jeg selv har forstaaet det. Udg. af Karl Gjellerup. Kjøbenhavn. 1898.

Da der Verfasser von 1850—59 in Hadersleben teils als Lehrer, teils als Seelsorger thätig war, so bieten seine Aufzeichnungen auch für uns viel des Interessanten, namentlich da sie in mildem und versöhnlichem Geiste geschrieben sind.

Höck, Adelbert und Pertsch, Ludwig, Peter Wilhelm Forchhammer. Ein Gedenkblatt. Kiel. 1898.

Osten, H. H. v., Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein. Übersichtlich dargestellt. Garding (1900).

Sammer, Karl, Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein. Ein Lebensbild. Wiesbaden. 1900.

Halling, Adolph, Beiträge zur Familiengeschichte des Geschlechtes Halling. Glückstadt. 1896. 4°. Nicht im Handel.

Eine Reise nach Berlin im Jahre 1787. Mittheilungen aus Heinrich Harries Tagebuche v. G. Wolfram. (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. H. 34, Berlin 1897, S. 39—71.)

Es handelt sich hier um den Dichter Heinrich Harries (geb. den 9. Sept. 1762 in Flensburg, gest. den 28. Sept. 1802 als Prediger in Brügge, Landkreis Kiel); das bekannteste von seinen Gedichten ist wohl das „Lied für den dänischen Unterthan, an seines Königs Geburtstag zu singen" (Gedicht. v. Heinrich Harries, hrgg. v. Gerhard Holst, Th. 2, Altona 1804, S. 158—161), dessen erste Zeilen lauten:

Heil Dir, dem liebenden
Herrscher des Vaterlands.
Heil Christian, Dir! usw.

Der Herausgeber macht dazu schon die Anmerkung: Dieses Lied ist nach Preußen gekommen und dort mit einigen Abänderungen auch öffentlich gesungen worden.

Harries führte über seine Reisen ein genaues Tagebuch. Seine erste größere Reise unternahm er im Jahre 1787; am 17. April fuhr er aus Flensburg über Rendsburg, Itzehoe und Elmshorn nach Hamburg, begab sich dann nach Leipzig und schließlich nach Berlin, von wo er am 18. Juni nach Flensburg zurückkehrt.

Der hier gebotene Abschnitt aus Harries Reise bezieht sich vorzugsweise auf Berlin und erfreut die Leser

durch die Lebhaftigkeit der Darstellung und eine Fülle von liebenswürdigen und anregenden Bemerkungen.

Harries Tagebücher haben sich in seiner Familie fortgeerbt und befinden sich augenblicklich im Besitze des Geheimen Justizrats Dr. Harries in Jena, der die Erlaubnis zum Abdruck des angeführten Teils bereitwilligst gegeben hat. Es würde sicherlich von Interesse sein, auch noch andere Abschnitte dieser Tagebücher kennen zu lernen.

Zwei Druckfehler mögen hier verbessert werden: S. 40 steht zwei mal Siererstedt statt Sieverstedt, und S. 41 Christian III. statt Christian VII.

Heiberg, Asta, Erinnerungen aus meinem Leben. (1. Aufl.) Berlin. 1897. 2. Aufl. ebd. 1897. 8°.

Die Verfasserin will nicht Geschichte schreiben, aber in gefälligem Tone erzählt sie aus ihrem reichen Leben, das sie mit vielen und interessanten Persönlichkeiten zusammengeführt hat. Wie großen Anklang ihre Mitteilungen gefunden haben, zeigt der Umstand, daß schon innerhalb eines Jahres eine neue Auflage nötig geworden ist.

Heinrich-Feier. Gedenkblatt an das 50jähr. Amtsjubiläum des Rektors Claus Heinrich am 1. Sept. 1897. Kiel und Leipzig. 1897.

Hennings, Johann Friedrich Bernhard und Paul Christian de Coninck Hennings, Beiträge zur Geschichte der Familie Hennings (1500—1900). Lübeck. 1899.

Holten, C. F. v., Erindringer, udg. af William Bloch. Kjøbenhavn. 1899.

Generalmajor v. Holten war lange Zeit persönlicher Adjutant des Königs Frederik VII., mußte diesen also sehr genau kennen. Was er von ihm erzählt, verdient deshalb Beachtung: es bestätigt manches, was viele ahn-

ten, aber nur wenige wußten.[1]) Außerdem bringt er manche treffende Züge von hervorragenden Persönlichkeiten, und auch seine Mitteilungen über die alte Cadetten-Anstalt rc. sind von Wert. Trotzdem aber legt man das Buch mit einem sehr unbehaglichen Gefühl aus der Hand, denn man muß unwillkürlich an den Spruch denken: „Gott schütze mich vor meinen Freunden usw.“

——— Vom dänischen Hofe. Erinnerungen aus der Zeit Friedrichs VI., Christians VIII. und Friedrichs VII. Aus dem Dänischen. Stuttgart. 1900.

Eine Übersetzung des ebengenannten Buches. Der Übersetzer, der sich nicht genannt hat, besitzt nur eine geringe Kenntnis der dänischen Sprache, und eine noch geringere der Örtlichkeiten, an denen die geschilderten Vorgänge sich abspielen. Daß Düppel und Satrup im Sundewitt keine Städte sind, weiß doch sonst jedes Kind. Die Übersetzung der Namen dänischer Schlösser ins Deutsche, wie Jægerspriis in „Jägerpreis“ ist unerlaubt, weil irreführend. „Klapning“, S. 199 unten, ist kein Ort in der Nähe Kopenhagens, sondern bezeichnet die Thätigkeit der Treiber bei einer Treibjagd; das dänische „til Klapning“ heißt also einfach „zum Treiben“.

Jensen, Friedrich, Jugenderinnerungen eines alten Schleswig-Holsteiners. Neuwied und Leipzig. 1898.

Erschienen zuerst anonym in den Hamburger Nachrichten.

Weber, Leonhard, Zum Gedächtnisse Gustav Karsten's. (Mit Bildnis.) Kiel. 1900. 8°.

Abdruck aus der Chronik der Universität Kiel für 1899/1900.

Johan(n) Caspar Lavaters Rejse til Danmark

[1]) In „Livserindringer af Johan Nicolai Madvig, Kjobenhavn 1887“ liefert dieser bekannte Philolog und Politiker auf S. 304—311 unter dem Titel „Bemærkninger om Kong Frederik VII.“ eine Charakteristik des Königs, die die höchste Beachtung verdient.

i Sommeren 1793,[1]) udg. paa Foranledning af Lehnsgreve C. E. Reventlow ved. Louis Bobé. Kjøbenhavn. 1898.

Was weiter unten bei den gleichfalls von Louis Bobé herausgegebenen Briefen ꝛc. des Reventlow'schen Familienkreises gesagt ist, das läßt sich auch hier sagen. Im übrigen können wir dem Herausgeber nur dankbar sein, daß er uns Lavaters Reisehandbuch zugänglich gemacht hat. Das Zusammentreffen mit dem Landgrafen Karl von Hessen und mit vielen anderen Persönlichkeiten des Landes, schließlich mit Klopstock, wird eingehend geschildert. Am Schlusse werden Briefe von und an Lavater mitgeteilt, von Baggesen, dem Landgrafen Karl, Andreas Peter Bernstorff und Frau. Ein sorgfältiges Namenregister, wofür dem Herausgeber ein besonderer Dank auszusprechen ist, beschließt das interessante Buch.

Zur Erinnerung an den Direktor der Kieler Oberrealschule Dr. Gustav Luppe. Mit 1 Bildnis. (Gedächtnisrede, gehalten bei der Trauerfeier . . . den 8. Juni 1899 v. Prof. Dr. Richard Scheppig.) Kiel und Leipzig. 1899.

Scherer, Wilhelm, Karl Müllenhoff. Ein Lebensbild. Berlin. 1896.

[Petersen, Christian,] Erlebnisse eines Predigers in dänischer Gefangenschaft (1848 April August.) Tempi passati. Zum 24. März 1898. [Hamburg. 1898.] Fol.

Erschien zunächst in der Abendausgabe des Hamburgischen Correspondenten, Nr. 128—138, 1898; ist dann aber auch in wenigen Exemplaren als Separatabzug ausgegeben.

[1]) Im Jahre 1795 erschien in Hamburg: Reise nach Kopenhagen im Sommer 1793. Auszug aus dem Tagebuch. Durchaus bloß für Freunde v. Johann Caspar Lavater. H. 1 (einziges). Hierin gelangt der Verfasser nur bis Hof in Bayern, und zwar schildert er, ebenso wie in dem oben genannten Buche, vorzugsweise Personen und Stimmungen, viel weniger die Reise.

Pfeiffer, Julius, Erlebnisse eines reisenden Handwerksburschen. Wanderungen durch Deutschland und Dänemark vor 35 Jahren. Stuttgart. 1897.

Der Verfasser ist Buchbinder, gebürtig aus Höchstberg in Württemberg. Er erzählt seine Erlebnisse in Schleswig-Holstein im Jahre 1864 nicht ohne Humor, aber mit einer reichlichen Beimengung von Derbheit. Für die Kenntnis der damaligen Zeit nicht ohne Interesse.

Efterladte Papirer fra den Reventlowske Familiekreds i Tidsrummet 1770—1827. Meddelelser af Arkiverne paa Pederstrup og Brahe-Trolleborg. Udg. paa Foranledning af Hofjægermester, Lehnsgreve C. E. Reventlow ved Louis Bobé.

Bd. 1. Geheimestatsminister, Grev Christian Ditlev Frederik Reventlows Breve og Dagbogsoptegnelser i Udvalg. Kjøbenhavn. 1895.

Bd. 2. Grev Johan Ludvig Reventlows Breve i Udvalg. ebd. 1896.

Bd. 3. Grevinde Louise Stolbergs Breve i Udvalg samt Breve fra Greverne Christian og Frederik Leopold Stolberg. ebd. 1896.

Allen drei, typographisch sehr sorgfältig ausgestatteten Bänden sind eine Anzahl vortrefflich ausgeführter Bildnisse hinzugefügt, und jeder Band enthält eine sorgfältig ausgeführte Einleitung aus der Feder Louis Bobés. Zu den vorzugsweise deutsch geschriebenen Briefen steht die dänische Einleitung in einem eigentümlichen Gegensatz. Man muß von Jedem, der sich wissenschaftlich mit der Geschichte der Herzogtümer beschäftigen will, verlangen, daß er des Dänischen mächtig ist, aber es giebt außerdem, nicht nur hier, sondern in ganz Deutschland, eine ganze Anzahl von solchen Leuten, die sich für unsere Geschichte interessieren, und unter diesen sind begreiflicherweise viele, die wenig oder kein Dänisch können. Diese

müssen sich dann allerdings damit begnügen, die mitgeteilten Briefe zu lesen und müssen auf die Einleitungen verzichten. Und das muß man aus verschiedenen Gründen bedauern, umsomehr als jeder Däne, der die deutschen Briefe lesen kann, auch eine deutsche Einleitung würde haben lesen können.

Man kann die genannten drei Bücher nur als eine sehr wertvolle Bereicherung unserer biographisch historischen Litteratur bezeichnen. Sie gewähren uns reiche Einblicke nicht nur in das Familienleben der betreffenden Kreise, sondern auch in das politische Leben der damaligen Zeit.

Soeben ist ein 4. Band erschienen:

Geheimestatsminister Grev Heinrich Ernst Schimmelmanns og Hustru Grevinde Charlotte Schimmelmanns Breve i Udvalg. Kjøbenhavn. 1900.

Dies Buch schließt sich den vorhergehenden würdig an. Es ist ohne Einleitung, aber dafür entschädigen zahlreiche Anmerkungen, die übrigens den drei ersten Bänden auch nicht fehlen.

Zum Gedächtnis für den Generalsuperintendenten für Holstein D. Justus Ruperti. Mit 1 Bildnis. Kiel und Leipzig. 1899.

Rist, P. Fr., Olaf Ryes Saga. Optegnelser, Dagbøger og Breve. Kjøbenhavn. 1899.

Ein stattlicher Oktavband, der zeigt, daß das Buchgewerbe in Dänemark eifrig fortschreitet. Der Verfasser, seit 1896 Leiter der kriegshistorischen Arbeiten des dänischen Generalstabes, hat ein warmes und berechtigtes Interesse für seinen Helden, dessen Geschichte (das altertümliche „Saga“ ist in diesem Sinne zu nehmen) er uns an der Hand von Briefen und Tagebuchaufzeichnungen vorführt. Er bringt auf die Art einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Kriegsjahre 1848 und 49. Zu be-

klagen bleibt, daß diejenigen Briefe, die Nye an seine Frau in deutscher Sprache geschrieben hat, in dänischer Übersetzung wiedergegeben sind. Auch die beste Übersetzung raubt dem Original etwas von seinem Duft, von seinem urkundlichen Wert aber viel; glaubte P. Fr. Rist im Interesse der Verständlichkeit die Briefe dänisch geben zu müssen, so hatte er die Pflicht, sie in ihrer ursprünglichen Form in einem Anhang abzudrucken.

Schmidt, Wilhelm, Erinnerungen aus meinem Leben. Kiel. 1898.

Schiemann, Theodor, Heinrich von Treitschkes Lehr- und Wanderjahre 1834—1867. 2. Aufl. München und Leipzig. 1898.

(Historische Bibliothek. Hrgg. v. d. Redaktion der Historischen Zeitschrift. Bd. 1.)

Der Wärme der Darstellung merkt man es an, daß dieses Buch von Freundeshand geschrieben ist. Man kann es nicht ohne aufrichtige Teilnahme lesen: es ist ergreifend, zu sehen, wie einsam Treitschkes Leben, namentlich seine Jugend, durch seine Schwerhörigkeit geworden ist. Bewundernd muß man demgegenüber seine Schaffensfreudigkeit anerkennen. Besonders dankbar ist es zu begrüßen, daß der Verfasser die Beziehungen zwischen Treitschke und seinem Vater klargelegt hat; so wie er sie darstellt, gereichen sie jedem von ihnen zur Ehre.

b) Geschichte der Provinz Schleswig-Holstein.

Hille, Georg, Übersicht über die Bestände des K. Staatsarchivs zu Schleswig. Leipzig. 1900. (Auch unter dem Titel: Mittheilungen der K. Preußischen Archivverwaltung, Heft 4.)

Wir haben alle Ursache, dem Verfasser, dem Direktor des Staatsarchivs zu Schleswig, für die Herausgabe dieser Schrift dankbar zu sein: sie ist jedem, der sich

ernsthafter mit der Geschichte unseres Heimatlandes beschäftigen will, geradezu unentbehrlich.

Zuerst giebt der Verfasser einen Abriß der Gründungsgeschichte des Archivs, woher die Bestände stammen und wie die Ordnung im allgemeinen beschaffen ist. Dann folgt eine Übersicht über die Urkunden 2c. und Akten. Bei der Aufzählung der Akten ist jedesmal eine kurze Geschichte derjenigen Behörde gegeben, von der sie stammen, z. B. der Königlichen Statthalterschaft, der Glückstädter Oberdikasterien, des schleswigschen Obergerichts auf Gottorp, der deutschen Kanzlei zu Kopenhagen 2c. 2c. Hier findet man also eine Zusammenstellung von Thatsachen, die man sich sonst sehr mühsam zusammensuchen muß, wenn man überhaupt imstande ist, sie zu finden. Den Schluß bildet eine systematische Übersicht über die Akten des Staatsarchivs, die jeden in den Stand setzt, rasch zu entscheiden, ob über den Gegenstand, den er gerade bearbeitet oder bearbeiten will, Material im Staatsarchiv zu haben ist oder nicht.

Durch die Fürsorge seines Direktors ist das Staatsarchiv auch in den Besitz einer vortrefflichen Handbibliothek gelangt, und ebenso besitzt es eine sehr vollständige Sammlung von Broschüren aus der Zeit von 1803 bis gegen 1870. Diese letztgenannte Sammlung besitzt eine besondere Wichtigkeit dadurch, daß viele der Broschüren aus dem Nachlasse Rudolf Schleidens stammen, und manche von diesen, die anonym erschienen sind, einen eigenhändigen Widmungsvermerk des Verfassers tragen, oder von Schleiden selbst mit dem Namen des Verfassers versehen sind, so daß es mit ihrer Hülfe möglich sein wird, manche Anonyma auf den richtigen Verfassernamen zu bringen.

Ursprünglich bestand die Absicht, das Staatsarchiv nach Kiel zu verlegen, aber diese wurde aufgegeben, weil sich in Kiel kein passendes Gebäude fand. Hoffentlich ist

die Zeit nicht allzu fern, wo die Verlegung dennoch stattfindet, denn das Gebäude, in dem das Staatsarchiv in Schleswig untergebracht ist, gewährt keineswegs die Sicherheit, die für die Aufbewahrung solcher Schätze notwendig und erreichbar ist; ferner ist es durchaus wünschenswert, daß das Archiv sich an einem Orte befindet, wo eine größere Bibliothek ist, und endlich würde ein engeres Zusammenarbeiten zwischen Staatsarchiv, Landesbibliothek und Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte die Zwecke der genannten drei Anstalten in hervorragender Weise fördern können.

Im Reichsarchiv in Kopenhagen befinden sich noch viele Akten, die auf die Herzogtümer Bezug nehmen. Für diese vergleiche man folgende Publikationen des Reichsarchivs:

Vejledende Arkivregistraturer. II. Rentekammeret, Generaltoldkammeret og Kommercekollegiet. 1660—1848. Ved J. Bloch. Kjøbenhavn. 1892.

III. Finansarkiverne. 1660—1848. Generalpostdirektionens Arkiv. 1711—1848. Ved. J. Bloch. ebd. 1900.

Repertorium diplomaticum regni danici mediaevalis. Fortegnelse over Danmarks Breve fra Middelalderen med Udtog af de hidtil utrykte. Udg. ved K. Erslev i Forening med W. Christensen og A. Hude af Selskabet til Udgivelse af Kilder til dansk Historie. Bd. 2. Kjøbenhavn. 1896—98; Bd. 3, 1 ebd. 1899.

Borchling, C., Mittelniederdeutsche Handschriften in Skandinavien, Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Vorpommern. Zweiter Reisebericht. Göttingen. 1900. — Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philol.-histor. Klasse. 1900. (Beiheft.)

Hoffmeyer, J., Fra „Regenburgs Samling". Til Studiet af Schleswigholsteinismen og de slesvigske Krige. En Bibliografi. 1—3. Aarhus. 1896—98. Progr.

Th. A. J. Regenburg, unter Karl Moltke Departementschef im schleswigschen Ministerium, sammelte mit großer Sorgfalt alles, was auf die Geschichte Schleswigs und die schleswig-holsteinische Bewegung Bezug hatte. Seine so erworbene große Bibliothek schenkte er der Kathedralschule in Aarhus. Die oben genannte Bibliographie erschien in drei Abschnitten als Programm der Kathedralschule; sie ist sehr vollständig und deshalb zur Orientierung über die Litteratur sehr brauchbar.

Für die Zwecke, die wir hier verfolgen, kommen aus dem o. S. 367 genannten Buche „Witt, F., Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte. Systematisch und chronologisch zusammengestellt. Kiel. 1899" S. 28—101 in Betracht, auf denen die Litteratur zur politischen Geschichte der Herzogtümer aufgeführt wird. Von besonderer Wichtigkeit sind S. 34 ff. Hier wird zunächst für einzelne größere Distrikte und dann für einzelne Kirchspiele und Ortschaften angeführt, was auf dem Gebiete der Topographie, des Rechts, der Verwaltung, der Geschichte ꝛc. an selbständigen Schriften oder an Abhandlungen in periodischen Schriften erschienen ist, ein sehr willkommener Wegweiser für jeden, der sich rasch über ein bestimmtes Gebiet oder einen Ort orientieren will.

Endlich sei hier noch aufmerksam gemacht auf ein bescheidenes kleines Buch, das aber das Verdienst hat, der Landeskunde Freunde zu gewinnen und zu erhalten:

Haus-Kalender, Dr. L. Meyns schleswig-holsteinischer, Garding, bei Lühr & Dircks, der mit dem Jahre 1901 seinen 33. Jahrgang beginnt.

Für das Wappen der Provinz kommt in Betracht:

Ahrens, H., Die Wappen der Provinzen des Königreichs Preußen. Mit Zeichnungsbeilagen (14 Tafeln) v. Oscar Roick. Hannover. 1897. 4°.

Kowalewski, G., Der Hülsbusch in der Heraldik. Mit besonderer Berücksichtigung der hamburgischen Wappen. Aus der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd. 10. Hamburg 1898.

Auf den Gesamtinhalt dieser Schrift einzugehen fehlt mir die erforderliche Kenntnis, ich beschränke mich daher auf den Teil, der sich mit dem Wappen der „Grafen von Holstein“ beschäftigt. (S. 11 ff.) Hier hat der Verfasser kaum das Richtige getroffen. Wenn er gleich anfangs sagt: ‚Die „Holsten“ führten ein „Holstblatt“!‘, so liegt hierin schon ein starker Irrtum, denn der Name Holsten, zusammengezogen aus Holtsaten, hat mit dem Holstblatt nichts zu thun. Ob sich in Holstein irgend jemand finden sollte, der weiß, was ein „Holstblatt“ ist, dürfte doch auch sehr zweifelhaft sein, denn die Pflanze, die der Verfasser im Auge hat, Ilex aquifolium L., heißt bei den Landleuten „Hülsen“, bei den Hochdeutschen Stechpalme oder Christdorn. Wenn der Verfasser ferner Hülsen und Nessel identificiert, so steht er mit der Überlieferung in Widerstreit: in den Pflanzenglossaren kommt nichts vor, woraus man schließen könnte, daß im Volksmunde die beiden genannten Pflanzen mit gleichem Namen belegt worden wären. Die Abbildung des Wappens der Schauenburger endlich, die der Verfasser auf seiner Tafel 21 giebt (oben links), verstößt gegen eine der Grundregeln der Heraldik, insofern sie eine perspektivische Darstellung ist (die Nägel, die das sogenannte Nesselblatt halten, sind schräg eingeschlagen).

Für diese Darstellung beruft der Verfasser sich auf Abbildungen. Die eine stellt ein Alliance-Wappen Schauenburg-Hamburg aus der Zeit von 1485—90 dar.[1]) An den beiden nach rechts und links ausgestreckten Ästen eines

[1]) Gaedechens, Der freien und Hansestadt Hamburg Wappen, Siegel, Flagge und Cocarde, Hamburg 1855, Taf. 4 unten.

Baumes hängt (heraldisch) rechts das Schauenburger, links das Hamburger Wappen. Der Schild ist eine modificierte Tartsche; auf dieser wird der Schildbeschlag, das sogenannte Nesselblatt, durch drei schief eingeschlagene Nägel gehalten. Die zweite Abbildung [1]) stellt ein ganz ähnliches Wappen dar, nur ist der Schildbeschlag etwas mehr verändert; die Nägel scheinen hier dieselbe Rolle zu spielen, wie bei dem eben angeführten Wappen. Eine dritte Abbildung endlich findet sich in Brinckmanns Führer durch das Hamburgische Museum für Kunst und Gewerbe ꝛc., Hamburg 1894. S. 673; hierzu bemerkt Brinckmann selbst: „Das ursprüngliche Wappenbild der Schauenburger mit dem gezackten Schildrand erscheint hier in sein Gegentheil verwandelt, indem das frühere Feld zur Figur, die frühere Figur zum Feld geworden und so jenes vielzackige Gebilde entstanden ist, das die Heraldik der Spätzeit als ein mit drei Nägeln belegtes Nesselblatt gedeutet hat." Hier sind die Nägel also auf den Wappenschild gelegt und nicht in ihn hineingeschlagen!

Die beiden erstgenannten Wappen gehören aber, wie angeführt, in das Ende des 15. und in den Anfang des 16. Jahrhunderts, und aus viel späterer Zeit wird das dritte wohl auch nicht stammen, da Brinckmann bemerkt, daß es schon den Einfluß der Renaissance auf die meisterhafte Technik der spätgothischen Schnitzer zeige. Um diese Zeit befand sich jedoch die Heraldik bereits in starkem Niedergang, so daß man Wappenfiguren, die daher stammen, nicht als Muster nehmen darf.

Es ist bedauerlich, daß über das Wappen der Schauenburger Grafen, das urkundlich so sicher festgelegt ist, noch wieder andere Anschauungen geäußert werden. Über einen Punkt zwar herrscht noch Unsicherheit: die

[1]) Lappenberg, Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg, Hamburg 1840, 4°, S. 13; diese Figur stammt aus einem Hamburger Drucke, „De veer vtresten", aus dem Jahre 1510.

Schauenburger führten zuerst einen blauen Löwen im silbernen Schilde, und wir wissen nicht, weshalb sie dieses Wappen gegen den roten zackigen Rand auf weißem Schilde vertauschten und woher sie das neue Wappen nahmen. Das mag also zunächst dahingestellt bleiben. Will man das Wappen der Schauenburger aber bestimmen, so muß man die von ihnen benutzten Siegel hernehmen. Abdrücke von solchen finden sich in großer Anzahl abgebildet in: Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck, Heft 8 und 9, Lübeck 1870 bis 71, auch unter dem Titel: Siegel der Holstein-Schauenburgischen Grafen aus den Archiven der Stadt Lübeck. Gez. u. erläutert v. C. Milde, Heft 1—2. 4⁰. In dieser ausgezeichneten Publikation finden sich sehr gute Abbildungen aus der Zeit von etwa 1250—1635, und an diesen sieht man deutlich, wie anfänglich der Schild mit einem erhabenen Zackenrande belegt war, wie dann später die innere Figur sich über den Rand erhebt, so daß man annehmen muß, sie sei aus (weißem) Metall ausgeschnitten und auf den (rotbezogenen) Holzschild aufgenagelt worden. Diese neuere Figur, der sogenannte Schildbeschlag, kommt auch für sich allein als Wappen vor. Verfolgt man die Abbildungen, so erkennt man, wie die drei in den Ecken liegenden Zacken sich allmählich umgestalten, bis sie zuletzt die Gestalt von Nägeln annehmen, aber ohne sich von der Mittelfigur zu trennen.

Hanns v. Weißenbach hat in seinem Buche, Das Wappen der Grafen von Schauenburg und Holstein, Schleswig 1877, eine vortreffliche Zusammenstellung von Wappenbildern geliefert; das Bestreben, die einförmige Fläche in der Mitte des Wappens schöner zu gestalten, hat dazu geführt, die Eckfiguren nach der Mitte hin zu verlängern, bis sie sich trafen, und die lebhafte Phantasie von Leuten, die die Bedeutung der alten Wappenfigur nicht mehr kannten, hat dann die Sage von den Nägeln

des Kreuzes Christi nachträglich ersonnen. — Ferner sei hier aufmerksam gemacht auf:

Mirbach, E. Freiherr von, Das Wappen der deutschen Kaiserin und Königin von Preußen, Auguste Victoria. Görlitz. 1890. Fol. Hierin sind Siegel der Schauenburger aus dem Staatsarchiv in Schleswig wiedergegeben, ferner spätere Entartungen des Wappens ähnlich wie bei Weißenbach, und endlich Wappen der Kaiserin in verschiedener Anordnung. Danach ist Ihre Majestät die Kaiserin die Einzige im ganzen Reiche, die ein heraldisch richtiges Wappen von Holstein führt.

Heraldisch richtige und farbig ausgeführte Zeichnungen des Wappens der Schauenburger finden sich bei Weißenbach am angeführten Orte als Titelbild und im Münchener Kalender 1900, Jg. 16, München-Regensburg 1899, Fol., beim Monat Januar; in dem letztgenannten Werke rührt die Zeichnung her von Otto Hupp, die Beschreibung (Blasonierung) vom Kanzleirat Gustav Adelbert Seyler, die beide als Fachmänner bekannt sind. Die beiden ebengenannten Wappen unterscheiden sich nur durch die Helmzier, die sich aber, weil sie auf den überlieferten Wappen vielfach wechselt, nicht mit absoluter Bestimmtheit festlegen läßt.

Endlich sei noch hingewiesen auf:

Ströhl, Hugo Gerard, Deutsche Wappenrolle. Stuttgart. 1897. Fol.

Dieses Prachtwerk enthält sehr schöne farbig ausgeführte Abbildungen der Wappen der deutschen Staaten; bei dem Fürstentum Lippe, S. 67—70, findet sich das wichtigste über das Wappen der Grafen von Schauenburg zusammengestellt und durch Abbildungen im Text erläutert.

Wir lassen nun zunächst einige Werke folgen, die sich mit der Geschichte Dänemarks, die Herzogtümer einbegriffen, befassen.

Seit 1896 erscheint ein illustriertes Werk in Lieferungen: Danmarks Riges Historie. Veranschlagt ist es auf 6 Bände, und zwar

(1.) Oldtiden og den ældre Middelalder af Johannes C. H. R. Steenstrup.

(2.) Den senere Middelalder (1241 1481) af Kristian Erslev.

(3.) Tidsrummet 1481—1588 af Arnold Heise og William Mollerup.

(4.) 1588—1699 af Julius Albert Fridericia.

(5.) 1699—1814 af Edvard Holm.

(6.) 1814—1864 af Adolf Ditlef Jørgensen.

Die Bearbeiter gehören, wie man sieht, zu den tüchtigsten Historikern Dänemarks, so daß das Werk nicht nur durch seine vielen guten Abbildungen und Facsimiles von Bedeutung ist. A. D. Jørgensen war verhältnismäßig am weitesten mit dem ihm zugeteilten Abschnitt vorgeschritten, hatte ihn aber noch nicht beendet, als der Tod ihn abrief. Den Krieg von 1848—50 hat er noch abgehandelt und daran ein Kapitel über „die politischen und nationalen Ergebnisse dieses Krieges für Dänemark" angeschlossen. Daß er den Krieg von 1864 nicht mehr beschrieben hat, wird man deshalb nicht bedauern, weil die Zeit für eine solche Arbeit überhaupt noch nicht gekommen ist. Auch die Zeit von 1848 liegt noch zu nahe, um sie ganz objektiv beurteilen zu können, aber es soll gern zugestanden werden, daß A. D. Jørgensen bemüht gewesen ist, sich möglichst unparteiisch zur Sache zu stellen, insofern er bereitwillig die Fehler anerkennt, die auch auf dänischer Seite gemacht worden sind. Wenn er aber (S. 407) sagt: „Der Aufruhr in Kiel und Rendsburg war ein unedelmütiger und roher Appell an die

Macht, die sich in diesem Augenblicke auf deutscher Seite befand, während Dänemark niemals seine Übermacht Holstein gegenüber zu einer gewaltsamen Entscheidung des langjährigen Streites mißbraucht hatte,"[1]) und wenn er den berüchtigten Ausspruch Karl Moltkes anführen kann (S. 445) ohne ein einschränkendes Wort hinzuzufügen, so steht er eben uns gegenüber mehr auf dem Standpunkt eines Parteimannes als auf dem eines objektiven Historikers.

Neergaard, N., Under Junigrundloven. En Fremstilling af det danske Folks politiske Historie fra 1848 til 1866. Bd. 1. Kjøbenhavn. 1889—92.

Von diesem Buche, das in Lieferungen und zwar in größeren Zwischenräumen ausgegeben wird, sind bis jetzt 27 Lieferungen erschienen, von denen 15 den ersten Band bilden. Wir halten deshalb mit unserem Urteil zurück bis das ganze Werk vorliegt.

Holm, Edvard, Danmark—Norges Historie fra den store nordiske Krigs Slutning til Rigernes Adskillelse. (1720—1814.)

Bd. 1, der 1891 erschien, enthält die Geschichte Dänemark-Norwegens während der letzten zehn Regierungsjahre Frederiks IV., 1720—1730, Bd. 2, 1894, dieselbe unter Christian VI., 1730—46, und Bd. 3, 1897—98, unter Frederik V., 1746—66. Wir werden also noch einige Bände zu erwarten haben.

An eine kritische Würdigung dieses umfangreichen Werkes wage ich mich natürlich nicht heran. Daß ein Mann, der über ein so umfangreiches Wissen verfügt, wie Edvard Holm, für jeden etwas bringen wird, der

[1]) „Opröret i Kiel og Rensborg var en nædelmodig og raa Appel til Magten, som i dette Öieblick var paa tysk Side, medens Danmark aldrig havde misbrugt sin Overmagt overfor Holsten til en voldelig Afgörelse af den mangeaarige Strid."

sein Buch in die Hand nimmt, braucht wohl kaum ausgesprochen zu werden. Für jeden Freund der Geschichte sind seine umfangreichen und sorgfältigen Quellennachweise von hervorragender Wichtigkeit; auf diese sei deshalb an dieser Stelle besonders aufmerksam gemacht.

Ferner ist hier noch zu erwähnen:

Vort Forsvar. Organ for Foreningerne til Forsvarssagens Fremme. Kjøbenhavn. Fol.

Erscheint seit 1881 in 14tägigen Zwischenräumen, in der Regel mit einer Illustration, und bringt Episoden aus den letzten Kriegen, Biographien dänischer Heerführer ꝛc. Da die Mitarbeiter großenteils sachverständig sind, so verdient das hier niedergelegte historische Material volle Beachtung.

Schlee, Ernst, Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein. Mit 1 Geschichtskarte. 9. Aufl. (Leipzig.) 1900. (Landes- und Provinzialgeschichte. H. 7. Anhang der in R. Voigtländers Verlag in Leipzig erschienenen geschichtlichen Lehrbücher.)

Ist für den Schulgebrauch bestimmt. Das Landeswappen auf S. 1 ist falsch zusammengesetzt. Wenn die Provinz „Schleswig-Holstein" heißt, so muß das Wappen von Schleswig links (heraldisch rechts) stehen und der Pferdekopf (Wappen von Lauenburg) muß fehlen. Die Beschreibung, die der Verfasser auf S. 4 von dem Wappen von Schleswig liefert, stimmt nicht zu der richtigen Abbildung.

Hansen, Reimer, Ueber Wanderungen germanischer Stämme auf der cimbrischen Halbinsel. In: Globus, Bd. 70, Nr. 9. Braunschweig. 1896. 4°.

Steenstrup, Johannes C. H. R., Danmarks Sydgrænse og Herredommet over Holsten ved den historiske Tids Begyndelse (800—1100). Med et Kort over Sydslesvig og Holsten, samt et i Texten trykt Kort over

Danevirke-Egnen. Særtryk af Universitetets Indbydelsesskrift, April 1900. Kjøbenhavn. 1900.

Harder, Hans, Die Schlacht bei Hemmingstedt. Wo hat die Schanze gestanden? Heide. 1899.

Olmer, Emil, Konflikten mellan Danmark och Holstein-Gottorp 1695—1700. 1. Akademisk Afhandling (Doktordissertation, Upsala.) Göteborg. 1898.

Beruht zum Teil auf dem Studium bisher noch nicht benutzten urkundlichen Materials.

Bidrag til den store nordiske Krigs Historie udg. af Generalstaben.

Bd. 1. Kong Frederik IV's første Kamp om Sønderjylland. Krigen 1700. København. 1899. 8°.

Friis, Aage, Andreas Peter Bernstorff og Ove Høegh Guldberg. Bidrag til den Guldbergske Tids Historie (1772—1780). København. 1899.

Ein stattlicher Band von 287 Seiten, der die Doktordissertation des Verfassers darstellt. Der Leser gelangt am leichtesten zu einer Würdigung dieses Werkes, wenn er sich das oben S. 251—336 in Übersetzung mitgeteilte 4. Kapitel daraus ansieht. Das Buch stellt eine Vorarbeit dar zu einer größeren Monographie über A. P. Bernstorff, die gleichzeitig in deutscher und dänischer Sprache erscheinen wird. Auf diese machen wir daher im voraus aufmerksam. Man vergleiche auch die eingehende Recension von Edvard Holm in Historisk Tidsskrift, 7. R., 2, 520 ff.

Historische Landeshalle. Systematisches Verzeichniß der Bildnisse. Kiel. 1900. 8°.

Liliencron, Detlev von, Up ewig ungedeelt. Die Erhebung Schleswig-Holsteins im Jahre 1848. Hamburg. 1898. 4°.

Der Verfasser hat sich hier auf ein Gebiet begeben, auf dem er nicht zu Hause ist. Sein Buch wird deshalb nur der Vollständigkeit wegen aufgeführt.

Festschrift zur Erinnerung an die 50jährige Feier der Erhebung Schleswig-Holsteins. Kiel. (1898.) Fol.

Fröhlich, Werner, Festschrift zur Erinnerung an die 50jährige Gedenkfeier der schlesw.-holst. Erhebung am 24. März 1848. Flensburg. 1898. 8°.

Meyer, Johann, Prolog zur 50jährigen Jubelfeier der schleswig-holsteinischen Erhebung. Nebst Andeutungen für ein dazu aufzustellendes Schlußbild. Kiel. 1898. 4°.

Ehrengabe zur Erinnerung an die 50jährige Erhebungsfeier Schleswig-Holsteins 1848—98. (Hrgg. v. Otto Sarnau. Hamburg. 1898.) Nicht im Handel.

Es sind außerdem noch eine ganze Zahl von Festschriften an verschiedenen Orten herausgegeben, namentlich auch besondere Festnummern verschiedener Zeitungen, aber es ist unmöglich, sie alle an dieser Stelle namhaft zu machen.

Das Recht der schleswig-holsteinischen Erhebung. In: Die Grenzboten, Jg. 57, Nr. 13, Leipzig. 1898.

Samwer, Karl Friedr. Lucian, Die Erhebung Schleswig-Holsteins am 24. März 1848. Aufzeichnungen. Wiesbaden. 1898.

Fack, M. W., Die Schleswig-Holsteinische Armee in den Jahren 1848—51. Kiel. 1898.

Jensen, N. P., Den første slesvigske Krig 1848—50. (Med 9 Kort.) København. 1898.

Dengang jeg drog afsted — Erindringer fra 1848—50, fortalte af Deltagere i Tidens Begivenheder. Samlede og udgivne af Franz von Jessen. København. 1898. 4°.

Bartels, R. T., Oberst, Gamle Minder fra 1848—50. Med Kaptein Rist's Portræt. København. 1900.

Bruhn, Hans, Erinnerungen eines Nordschleswigers aus 1848-49 und 1864. Tagebuchblätter. Apenrade. 1898.

Clausen, J. P. S. S., Oberstløjtnant, 1848–49–50. En Frivilligs Dagbog og Breve. København. 1898.

Valentiner, A., Herregaardsskytterne i 1848. Med Illustrationer af K. Hansen-Reistrup 2c. Udg. med Krigsministeriets Understøttelse. Kjøbenhavn. 1898. 4°.

Jessen, Willers, Der Ehrentag von Eckernförde. Eine Festschrift zum 5. April 1849. Eckernförde. 1899. Fol.

Der Verfasser giebt zunächst eine Übersicht über den Gang des Gefechtes. Darauf folgt eine Zusammenstellung von gleichzeitigen Zeitungsberichten, ergänzende Einzelheiten, Gedichte 2c. 2c. Den Schluß bildet ein Verzeichnis der über den Kampf bei Eckernförde entstandenen Litteratur, das nicht weniger als 65 Nummern umfaßt, und also nahezu für vollständig gelten dürfte.

Falck, Carl, Eckernförde 5. April 1849. Erinnerungsgedichte. Hamburg. 1899. 8°.

Jungmann, Eduard, Eckernförde und der 5. April 1849. Eine artilleristische Episode. Neue Auflage. Zur funfzigjährigen Gedenkfeier hrgg. v. Ernst Jungmann. Eckernförde. 1898.

Meyer, Johann, Gröndunnersdag bi Eckernför. Eine episch-lyrische Dichtung in ditmarscher Mundart. 2. Aufl. Kiel. 1899.

Spethmann, Wilhelm, Der Tag von Eckernförde im Dichterwort. Gesammelt u. hrgg. Eckernförde. 1899.

Ulrich, Hermann, Das Bataillon Reuß in Schleswig-Holstein 1849 und der Kampf bei Eckernförde. Greiz. 1899.

Der Wert der Schrift liegt in den mitgeteilten reußischen Aktenstücken und Briefen, die manche ergänzende Einzelheiten bringen, z. B. über die Stärke der Reserve, über die Kosten und den späteren Verbleib der Truppen. Der Oberst von Heeringen, der durch Jungmanns Berichte ziemlich kompromittiert war, wird ausführlich als

zuverlässiger, verdienter Soldat geschildert. Die kritische Frage nach dem Verhalten des Herzogs Ernst behandelt der Verfasser ziemlich objektiv. — Eine Reihe von Ungenauigkeiten ist stehen geblieben: Aukamm statt Aukamp, Wittenbach statt Wittenbek und manches andere. In der Angabe seiner Quellen hätte der Verfasser genauer sein müssen. i.

Jensen, C., Minder fra Krigsaaret 1849. Efter Optegnelser og Erindringer. Kjøbenhavn. 1899.

Bodenhoff, E., En Hverdagshistorie fra 1849. Kjøbenhavn. 1898.

Enthält die Schicksale eines jungen dänischen Offiziers, der bei Fredericia fiel, in Briefen an seine Mutter.

Müller, P. L., Kampen om Kolding under Felttoget 1849. Kolding. 1899.

6. Juli 1848—1899. Festskrift i Anledning af Fredericiaslagets Halvtredsaarsdag. Aarhus. 1899.

Aarslev, Georg, (Jens Hansen, Fredericia), Festskrift. Paa Fredericia Vold. Skildringer. Kjøbenhavn. 1899.

Bønnelycke, H. G., Fra Belejringstiden i Fredericia 1849. (Kjøbenhavn.) 1899.

Über den Krieg von 1864 liegt zur Zeit nicht so sehr viel vor.

Nöldechen, Wilhelm, Bei der Schwertprobe. Erinnerungen aus dem letzten deutsch-dänischen Kriege. Altenburg. 1897.

Bodenhoff, E., Mellem Venner og Fjender. Erindringer og Breve fra Krigen 1864. København. 1897.

Under vor sidste Krig. Samtidige Dagbogsoptegnelser og Breve fra Mænd og Kvinder fra alle Stænder samlede og udgivne af Karl Larsen. Kjøbenhavn. 1897.

Der Verfasser hat es versucht, die Stimmung des dänischen Volkes im weitesten Umfange während des

Krieges von 1864 zum Ausdruck zu bringen, indem er unter Briefen und Tagebüchern aus jener Zeit eine Auswahl macht. Man muß sagen, daß ihm das in vollem Maße gelungen ist, und daß er, wie er gewünscht, eine Volkspsychologie geliefert hat; man kann das Buch nur mit dem größten Interesse lesen. Daß gelegentlich auch Äußerungen vorkommen, die stark chauvinistisch gefärbt sind, wird man nicht wunderbar finden. Der Herausgeber hat den Inhalt zusammengezogen für einen Vortrag, den er im Frühjahr 1900 in Christiania, Stockholm, Upsala und Lund gehalten hat, und diesen Auszug herausgegeben unter dem Titel:

Larsen, Karl, Vort Folk i 64. København. 1900.

Dieses kleine Buch ist mit einer großen Zahl von gut ausgeführten Bildern verziert; von diesen beanspruchen die Porträts derjenigen Personen, die als Brief- oder Tagebuchschreiber thätig gewesen sind, ein besonderes Interesse.

---

v. Ziegner, Geschichte des Lauenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 9 (Ratzeburg). Berlin. 1898. 4°.

---

c) Geschichte des Herzogtums Schleswig.

Sønderjydske Aarbøger. Udg. af H. P. Hanssen-Nørremølle, Gustav Johannsen og P. Skau. Flensborg. I Commission hos Johannes Moldts Boghandel, Sønderborg, for Nordslesvig.

Sønderjydsk (südjütisch oder südjütländisch) bezieht sich bei dieser Zeitschrift nicht auf Südjütland, wie der unbefangene Leser annehmen müßte, sondern auf das Herzogtum Schleswig. Es hat Zeiten gegeben, wo Südjütland (Sunderjucia) der officielle Name dieses Herzogtums gewesen ist, aber diese Zeiten sind längst vorüber. Während des 19. Jahrhunderts hat die dänische Regierung in officiellen Kundgebungen stets „Schleswig“ oder

„Slesvig“ gebraucht, je nachdem diese Kundgebungen in deutscher oder dänischer Sprache abgefaßt waren. Aber unter dem Einfluß politischer Verhältnisse ist das Wort Südjütland in der dänischen Litteratur zu immer weiterer Ausbreitung gelangt, und neuerdings zeigt es sich sogar in wissenschaftlichen Werken, wo es nur als ein historischer Anachronismus bezeichnet werden kann.

Die vorliegende Zeitschrift bringt Beiträge zu Schleswigs Geschichte und Topographie ꝛc. Diese sind teilweise so stark politisch gefärbt, daß ihre Wissenschaftlichkeit dabei in Gefahr kommt. Ein klein wenig Mäßigung und Duldsamkeit deutschen Anschauungen und Verhältnissen gegenüber wäre nur am Platze.

Die Zeitschrift hat mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. 1896 erschien sie nicht, dann aber 1897, 1898 wieder nicht, dann 1899, und von 1900 ist der 1. Halbband bereits erschienen.

Sach, A., Das Herzogtum Schleswig usw. Abtl. 2. Halle a. S. 1899. (Vergl. diese Zeitschrift, Bd. 26, S. 507.)

Ottosen, Johan, Hovedtræk af Sønderjyllands Historie. Udgivet af Universitetsudvalget. (Kjøbenhavn.) 1899. (Grundrids ved folkelig Universitetsundervisning. Nr. 11.)

Der Verfasser gilt in Dänemark für einen der besten, wenn nicht für den besten Kenner der Geschichte Schleswigs. Er hat hier auf dem kurzen Raum von 16 Seiten die Hauptzüge aus dieser mitgeteilt und in den meisten Punkten wird man ihm zustimmen können. Über die staatsrechtliche Stellung des Herzogtums geht er etwas leicht hinweg, denn er erwähnt weder die Constitutio Waldemari noch das Gelöbnis Christians I. Wenn er sagt (S. 11): 1721 huldigten „die Stände“ Frederik IV. „nach dem tenor des Königsgesetzes“,[1]) so muß man

[1]) 1721 huldede „stænderne“ Frederik IV. „efter kongelovens tenorem“.

dazu bemerken, daß die Stände' nicht als solche einberufen waren, also auch nicht als solche huldigen konnten; und ist Schleswig denn jemals nach dem Königsgesetz regiert worden?

Langhans, Paul, Karte der Verteilung der Deutschen und Dänen in Nordschleswig nach den Ergebnissen der amtlichen Sprachenzählung vom 1. Dec. 1890, ergänzt bis 1899. Mit Begleitworten. (Sonderdruck aus Petermanns Mitteilungen rc. 1899. H. 2.) Gotha. 1899. 4°.

Die folgenden drei Schriften hätten schon oben unter „Personalgeschichte" aufgeführt werden können. Da sie sich aber fast ausschließlich auf nordschleswigsche Verhältnisse beziehen, so lasse ich sie hier folgen.

Hertel, Ludwig, Hans Wilhelm Hertel. Bidrag til den sonderjydske Folkevækkelses Historie. Odense. 1897.

Johannsen, J., Oplevelser i Sonderjylland 1860—71. Kjøbenhavn. 1899.

Kau, Hans, Stiftsprovst M. Mork Hansen og den danske Sag i Sønderjylland. Et Mindeskrift. Odense. 1899.

Von mehr oder weniger agitatorischem Charakter sind die folgenden:

Clausen, Johannes, Den sonderjydske Kirkesag. Kolding. 1897.

Bjørnson, Bjørnstjerne, Eine Rede, die am 20. März gehalten werden mußte. In: Die Zukunft, Jg. 6, Nr. 35. Berlin. 1898.

Die Mißerfolge der Germanisirungsarbeit in Nordschleswig von Br. (Brix?) In: Die Nation, Jg. 16, Nr. 2. Berlin. 1898. 4°.

Brix, Theodor, Die Ausweisungen in Nordschleswig. In: Die Grenzboten, Jg. 57, Nr. 51. Leipzig. 1898.

Berthelsen, Carl, Sønderjylland. En folkelig Fremstilling. Ronne. 1899.

Brandes, Georg, Danskheden i Sønderjylland. Kjøbenhavn. 1899.

Brix, Theodor, Der nationale Größenwahn und der Kampf mit den Dänen. Eine Kritik von Chauvinismus und Weltpolitik. Berlin. 1899.

Clausen, Johannes, Hvad er Grunden? og Hvorom er Kampen? Betragtning angaaende den sønderjydske Sag. Kjøbenhavn. 1899.

Melis, Lod, De verduitsching van Zuider-Jutland. In: De Taalstrijd. Deel 2. 1898—99. 5. aflevering. Gent. 1898.

Rasmussen, Hans, Til Sønderjyderne! Tre Digte i Anledning af Begivenhederne i Januar 1899. Helsingör. 1899.

Als Gegenschriften von deutscher Seite sind zu nennen:

[Strackerjan, Karl,] Unter dem Danebrog. Sep.-Abdruck aus dem Hamburgischen Correspondenten. Hamburg. 1897.

Wagner, Adolph, Eine deutsche Antwort auf eine dänische Frage. In: Die Zukunft, Jg. 6, Nr. 27. Berlin. 1898.

Nordschleswig und dessen Bewohner. Ein Wort zur Klärung und zum Verständniß der Verhältnisse an der dänischen Grenze. Von einem Haderslebener. Berlin. 1899.

Schröder, N. A., Der Knivsberg und die deutschen Volksfeste im nördlichen Schleswig. Ein Bericht aus der Nordmark. Leipzig. 1899.

Strackerjan, Karl, Adler oder Dannebrog?! Eine Anklage gegen die dänische Lostrennungspartei in Nordschleswig. Berlin. 1899.

Petersen, H., Aus Nordschleswig. In: Die Grenzboten, Jg. 59, Nr. 29. Leipzig. 1900.

d) Geschichte einzelner Gebiete und Ortschaften; Chroniken, einschließlich Führer usw.

Die Nordseeküste und die Nordseeinseln (einschließlich Fanö).

Jensen, Christian, Vom Dünenstrand der Nordsee und vom Wattenmeer. Mit 50 Illustrationen und Karten. Schleswig. [1900.] 4°.

Badekalender für 1897. Auskunftsbuch des Seehospizes Amrum, Nordseebad. Hamburg. 1897.

Die Nordseebäder auf Amrum Wittdün-Satteldüne. Zur Orientirung für die Badegäste hrgg. v. der Direktion G. v. Paschkowsky. H. Andresen. L. P. Johannsen. Tondern. 1898.

Nordseebad Fanö. Verlag der Badedirektion. Hamburg. o. J.

Beschreibung des Nordseebades Helgoland. Bearb. u. hrgg. v. der Badeverwaltung. Mit 6 Illustrationen. Cuxhaven-Helgoland. 1897.

Nerong, O. C., Die Kirchhöfe Föhrs. (Selbstverlag.) Dollerup. 1897.

——— Das Dorf Wrixum (auf Föhr). (Selbstverlag.) Dollerup. 1898.

Das Nordseebad Wyk auf der Insel Föhr. 7. Aufl. o. O. 1900.

Nordseebad Lakolk auf Röm, hrgg. v. J. Jacobsen. o. O. (1. Jahrg.) 1899. — 2. Jahrg. 1900.

Beschreibung der Nordsee-Bäder Sylt Westerland und Wenningstedt. Hrgg. v. der Seebade-Direktion. Westerland. 1899.

Schnapper-Arndt, G., Ein Agrarkommunismus an der Waterkant (in Rantum auf Sylt). Sep.-Abdruck aus der „Frankfurter Zeitung“ vom 21. u. 24. Aug., I. Morgenblatt. (Frankfurt a. M. 1900.)

Schleswig.

Neuer Führer durch Alsen und Sundewitt. Sonderburg. 1898.

Kock, Christian, Schwansen. Historisch und topographisch beschrieben. Kiel. 1898.

Optegnelser fra Bøl i Angel, Bidrag til Tids- og Personalhistorie. In: Historiske Samlinger og Studier vedrørende danske Forhold og Personligheder især i det 17. Aarhundrede, udg. af Holger Nørdam, Bd. 3, H. 3, S. 518—572. Kjøbenhavn. 1898.

Es sind Auszüge aus einem alten Protokoll des Kirchenarchivs zu Böel in Angeln, die der Herausgeber vor Jahren gemacht hat und uns nun mitteilt, und zwar sind es im wesentlichen Aufzeichnungen zweier Prediger, Michael und Nicolaus Witte oder Albinus. Diese sind zum Teil in hochdeutscher, vorzugsweise in plattdeutscher Sprache gehalten, nur zuweilen ist etwas Latein eingepflochten. Wir haben alle Ursache, dem Herausgeber für die wortgetreue Wiedergabe dankbar zu sein. Hoffentlich befindet sich das alte Protokoll noch im Böeler Kirchenarchiv; der Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte sei hiermit darauf aufmerksam gemacht.

Jessen, Willers, Das Bad Borby-Eckernförde. Eckernförde. 1897.

Haustedt, Lorenz, Chronik von Bordelum und den Fürstl. Reußischen Kögen. Bordelum. 1899.

Jürgen, Hedde, Das Gut Drage und die dazu gehörigen Dorfschaften nach Niederlegung des Hoffeldes und Verteilung der Dorfgemeinheiten 1787—1820. Ein Beitrag zur Landeskunde hrgg. v. Arthur Gloy. Kiel. 1897.

Jessen, Willers, Führer für Eckernförde und Umgegend. Eckernförde. 1898.

Henningsen, H. J., Noth und Gefahr der Stadt

Eckernförde in der Sturmfluth am 13. Nov. 1872. Poetische Schilderung. Eckernförde. 1900.

Petersen, Hans, Flensborg og Omegn. Illustrerede Reiseboger Nr. 33. Med Illustrationer og et farvetrykt Kort. København. [1899.]

Ostseebad Glücksburg Schleswig-Holstein. Hrgg. v. der Kur-Verwaltung. Düsseldorf. 1899.

Petersen, Hans, Haderslev og Omegn. Illustrerede Reiseboger. Nr. 21. Med Illustrationer og et farvetrykt Kort. København. [1898.]

Carstensen, H. C., Chronik des Dorfes und Kirchspiels Leck. Hrgg. v. Gregers Nissen. Altona. 1898.

Mittheilungen über den deutschen Ansiedelungs-Verein zu Rödding in Nordschleswig. Berlin. 1897.

Führer durch Schleswig und nächste Umgebung. Mit 7 Bildern und einem Plan der Stadt. Schleswig. 1897.

Haupt, Richard, Die Domkirche zu Schleswig. Schleswig. 1897.

Holstein.

Richters Führer. Ost-Holstein. Touristenführer durch das östliche Holstein, das Fürstenthum Lübeck, Herzogthum Lauenburg und die Städte Lübeck und Kiel. Mit 5 Karten und 2 Stadtplänen. Hrgg. und neu bearb. v. Adolf Sylvester Thamm. 13. Aufl. Hamburg. 1900.

Clasen, Hellmuth, Die Probstei in Wort und Bild. Schönberg in Holstein. 1898. 4°.

Ehrenberg, Richard, Aus der Vorzeit von Blankenese und den benachbarten Ortschaften Wedel, Dockenhuden, Nienstedten und Flottbek. Mit Bildern und Karten. Hamburg. 1897.

Kiel und die Kieler Föhrde. Hrgg. v. Verkehrsverein in Kiel. Kiel. 1899.

Wolff, Otto, Das Lübsche Recht in der Stadt Kiel. Mit 3 Karten v. H. B. Jahn. Kiel. 1898. — Mittheilungen d. Gesellschaft f. Kieler Stadtgeschichte. H. 16.

Das Kieler Varbuch (1465—1546). Hrgg. v. Hermann Luppe. Kiel. 1899. — Mittheilungen d. Gesellschaft f. Kieler Stadtgeschichte. H. 17.

Das „Varbuch" enthält eine Aufzeichnung der im genannten Zeitraum in Kiel verhandelten strafrechtlichen Fälle.

Hille, Georg, Die Ansprüche der Stadt Kiel an den Kieler Hafen. Ein historischer Bericht. Schleswig. 1900. Fol.

Nicht im Handel und überhaupt nur in wenigen Exemplaren gedruckt. Wahrscheinlich wird der nächste Band der Zeitschrift eine Darstellung dieser Verhältnisse von demselben Verfasser bringen.

Festzug der Kieler am 18. Febr. 1900. (Kiel 1900.) Fol.

Die Kieler Woche. Hrgg. v. G. Lehmann-Felskowski. Illustrirt v. Marinemaler Willy Stöwer. Jg. 1. Berlin. 1900. 4°.

Kirmis, Max, Neue Beiträge zur Geschichte des Amtes und Fleckens Neumünster. Besonders abgedruckt aus dem „Holsteinischen Courier". Neumünster. 1899. Fol.

Harloff, G., Chronik der Kirchengemeinde Pronstorf. Ahrensbök. 1899.

Volbehr, Otto, Die Christkirche in Rendsburg-Neuwerk. Festschrift zur Feier des 200jährigen Jubiläums der Kirche am 15. Juli 1900. Mit 3 Abbildungen. Kiel. 1900.

Fremdenführer. Soolbad Segeberg. Segeberg. o. J.

Stegelmann, Ernst, Aus Segebergs alten und jungen Tagen. Bilder aus der Vergangenheit und Gegenwart der Stadt Segeberg. Mit 1 Ansicht von Alt-Segeberg. Barmen. Selbstverlag. 1900.

Der Verfasser wünscht, daß sein hübsch ausgestattetes kleines Buch auch als Fremdenführer dienen möge, aber er sucht mehr zu bieten als die gewöhnlichen Bücher dieser Art, indem er genauer auf die Geschichte Segebergs eingeht. Wir empfehlen das Büchlein daher jedem Besucher Segebergs.

8. Sprachwissenschaft, Litteraturgeschichte und schöne Litteratur.

In dieser Abteilung ist Vollständigkeit weder erstrebt noch erreicht.

Detlefsen, D., Untersuchungen über die Zusammensetzung der Naturgeschichte des Plinius. Berlin. 1899.

——— Die Werthangaben in der naturalis historia des Plinius. In: Hermes, Zeitschrift für classische Philologie, Bd. 35, S. 585—601. Berlin. 1900.

Nörrenberg, C., Was bedeutet „Nord"? In: Globus, Bd. 77, Nr. 23 u. 24. Braunschweig. 1900.

Die Namen der vier Winde sind Sondergut der germanischen Sprachen; in der Volkssprache Oberdeutschlands ausgestorben, sind sie noch lebendig in Schleswig-Holstein und überhaupt in der Nachbarschaft der See: als ein seebefahrenes Volk werden die Germanen dieselben geprägt haben. Osten, Süden und Westen erklärt man aus dem Sonnenstande; zur Deutung von Norden zieht der Verf. ein Wort Nor = Fels heran, das in Hessen noch lebendig ist, in West- und Südwest-Deutschland zur Bildung von Flur-, Berg- und Ortsnamen gedient hat und in Holstein als Norr = Ortstein (Fuchserde, Ahlerde) vorkommt. Nor-dan wäre also = vom Felsen her. Nach neuerer, archäologisch hauptsächlich von Kossinna begründeter Annahme war die Urheimat der Germanen Südskandinavien mit Schleswig-Holstein und dem benachbarten Festland; nördlich davon lag die norwegische

Felsenlandschaft, diese hätte demnach der Mitternachtsrichtung den Namen gegeben. Norweg, Norland, Normann wäre also = Felsenweg, Felsenland. Felsenmann, von Nor direkt gebildet, nicht von Nord. Zum weiteren Beweise zieht der Verf. merkwürdige, bisher unerklärliche Besonderheiten der südnorwegischen Volkssprache heran.

n.

Bartels, Adolf, Die deutsche Dichtung der Gegenwart. Studie. Leipzig. 1897. — 3. Aufl. ebd. 1900.

Schneiderreit, Max, Matthias Claudius. Seine Weltanschauung und Lebensweisheit. Berlin. 1898.

(Kunstwart. Jg. 12. H. 14. 2. Aprilheft 1899.) Klaus Groth-Nummer. München. 1899.

Bartels, Adolf, Klaus Groth. Zu seinem 80. Geburtstage. Leipzig. 1899.

Siercks, H., Klaus Groth. Sein Leben und seine Werke. Kiel und Leipzig. 1899.

Bartels, Adolf, Gerhard Hauptmann. Weimar. 1897.

Krumm, Johannes, Friedrich Hebbel. 3 Studien. Flensburg. 1899.

Oppenheimer, Franz, Detlev von Liliencron. Aesthetische Studie. Berlin. 1898.

Heinemann, Johann, Johann Meyer ein Schleswig-Holsteinischer Dichter. Festschrift zu seinem 70. Geburtstage. Bd. 1—2. Hamburg. 1899. (1898.)

Voß, Carl, Johann Meyer und seine Bedeutung als deutscher Volksdichter. 1. Aufl. Kiel. 1899.

Matthias, Th., Theodor Storm als Novellist. Zeitschrift f. deutschen Unterricht, Jg. 13, H. 8. Leipzig. 1899.

Schweizer, Viktor, Ludolf Wienbarg. Beiträge zu einer Jungdeutschen Aesthetik. Leipzig. 1897.

Amalie Prinzessin zu Schleswig-Holstein, Moderne Wohlthätigkeit. Erzählung. 2. Aufl. Dresden und Leipzig. 1896.

Andresen, Stine, Gesammelte Gedichte. Hrgg. v. K. Schrattenthal. 2. Aufl. Bielefeld. 1896.

Arp, Johannes, Aus Deutschlands Norden. Patriotische Dichtung. Kiel und Leipzig. 1898.

Bartels, Adolf, Aus der meerumschlungenen Heimat. Geschichten in Versen. 2. Aufl. Wesselburen. 1896.

——— Der dumme Teufel oder die Genieseuche. Komisches Epos in 12 Gesängen. Dresden. 1896.

——— Die Dithmarscher. Historischer Roman in 4 Büchern. Bd. 1—2. Kiel und Leipzig. 1898.

——— Dietrich Sebrandt. Ein Roman aus der Zeit der schleswig-holsteinischen Erhebung. Bd. 1—2. Kiel und Leipzig. 1898.

——— Der junge Luther. Drama in 5 Akten. Leipzig. 1900.

Blunk, Karl, Der Freiheitskampf der Dithmarscher im Jahre 1500. Ein vaterländisches Schauspiel. Heide i. H. 1899.

Brockdorff-Ahlefeldt, Louise Gräfin, Vom Regen in die Traufe. Eine leichtsinnige Geschichte. Elberfeld. [1896.]

Buchwald, Gustav von, Die Meermaid von Amrum. Kiel. 1896.

Clausen, Heinrich, Ditmarschens Freiheit. Epische Erzählung. Altona. 1898.

Dücker, Johann Friedrich, Zum 24. März 1848—98. Eine Heirat mit Hindernissen, in 4 Kapiteln. Altona. 1898.

Enking, Ottomar, Nis Nielsen. Berlin, Köln, Leipzig. 1898.

Frenssen, Gustav, Die Sandgräfin. Roman. Berlin. [1897.]

——— Die drei Getreuen. Roman. Berlin. 1898.

Gersdorff, O. von, Auf Probe. Eine Geschichte aus Angeln. In: Tägliche Rundschau, Nr. 214—218. Berlin. 1900.

Goedicke, E., Up ewig ungedeelt. Roman aus Schleswig-Holsteins Vergangenheit. Berlin. 1899.

Jensen, Wilhelm, Vom Morgen zum Abend. Ausgewählte Gedichte. Weimar 1897.

Höhnk, Helene, Telsche Wollersien. Nach dem Dänischen bearb. In: Deutsche Zeitung, Nr. 74—87. Berlin. 1900.

Holm, Adolf, Holsteinische Gewächse. Aufgezogen und zur Schau gestellt. Leipzig. 1896.

Johannsen, Albert, Deutscher Humor. Abth. 1. Schleswig-Holsteinischer Humor. Bd. 1—2. Husum. 1899.

Kröger, Timm, Die Wohnung des Glücks. Berlin. 1897.

——— Schuld? Novelle. 2. Aufl. des „Schulmeisters von Handewitt“. Kiel und Leipzig. 1898.

——— Eine stille Welt. 2. Aufl. Kiel und Leipzig. 1899.

Kühl, Th., Am grauen Strand, am grauen Meer. Roman. Berlin. 1900.

Leopold, Svend, Prinzessin Charlotte. Berlin. 1898.

Muensterberg, Margarethe, Heimatklänge. Andenken an Ost-Holstein. Lübeck 1897.

Riese, Charlotte, Geschichten aus Holstein. Leipzig. 1896.

Schulze-Smidt, Bernhardine, Inge von Rantum. Eine Sylter Novelle. 5. Aufl. Koblenz. 1899.

Traeger, Eugen, Im Banne der Nordsee. 2. Aufl. Kiel. 1897.

Treu, Eva (d. i.: Lucy Griebel), Alltagsmenschen. Leipzig. 1897.

——— Glückliche Augen. Novellen. Leipzig. [1900.]

Voigt, Helene, Schleswig-Holsteiner Landleute. Bilder aus dem Volksleben. Leipzig. 1898.

——— Abendrot. Leipzig. 1899.

Werner, Carl Conrad, Verklungen — nicht vergessen. Dichtungen. Osnabrück 1897.

Plattdütsch Sprak un Ort. Festschrift to den 14. plattdütschen Verbandsdag an'n 2., 3. un 4. October in Kiel. Kiel [1898]. 4°.

Plattdütsches Jahrbook för 1900/1901 rutgewen von de plattdütsche Vereenigung „Quickborn" (gründt 1896 ünner den Namen „Jungs holt fast") in Kiel. Schriftleitung: H. Westphal in Kiel. Kiel. 1900.

Aus Schleswig-Holstein. Erzählungen in plattdeutscher Mundart.

Bd. 1. Schröder, August, De sleswig-holsteensche Husfründ. Leipzig. 1899.

Evers, Ernst, Uenner de Doppeleek. Schleswigholsteensche Geschichten. Berlin. 1895.

Groth, Klaus, Quickborn. Hrgg. v. Hermann Krumm. Mit Holzschnitten nach Otto Speckter. 25. (Jubel-) Aufl. 3. Aufl. der illustr. Ausgabe. Kiel und Leipzig. 1900.

Traulsen, Heinrich, Sluder un Snak. Süs Vertelln in Angler Platt. Flensburg. 1900.

Sylter Lustspiele. Mit Übersetzung, Erläuterungen und Wörterbuch hrgg. v. Theodor Siebs. Greifswald. 1898. Enthält:

Johannsen, Erich, „Freier von Morsum" und Liebeswerbung auf Sylt."

Voß, Carl, Kruse Dinger ut min Muskist. 3. Aufl. Kiel. o. J.

Ewald, H. F., Daniel Rantzau. Billeder af den nordiske Syvaarskrig. Kjøbenhavn. 1899.

Abgeschlossen am 20. Oktober 1900.

Anm.: Auf volkswirtschaftlichem Gebiete sind leider eine ganze Reihe von Schriften ausgelassen worden; diese werden in den Bericht des nächsten Jahres aufgenommen werden.

Nachrichten

über die Gesellschaft.

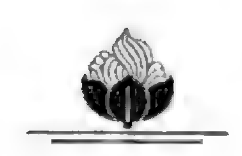

Jahresbericht für 1899.

Die Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte hat im Laufe des Jahres 1899 zwei Mitglieder durch den Tod verloren:

Staatsarchivar a. D. Dr. Karl Friedrich Wehrmann in Lübeck, korrespondierendes Mitglied der Gesellschaft, und

Kirchenpropst a. D. C. E. Carstens in Tondern.

Beide haben die Interessen der Gesellschaft wesentlich gefördert; namentlich hat Propst Carstens eine größere Anzahl von Arbeiten, insbesondere über schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, geliefert.

Einige wenige Mitglieder sind verzogen oder haben ihren Austritt gemeldet. Trotzdem hat die Gesamtzahl der Mitglieder sich um ein geringes vermehrt, steht aber immer noch in einem sehr schlechten Verhältnis zu der Bevölkerungszahl unserer Heimatsprovinz. Die Kommission, die im vorigen Jahre eingesetzt wurde, um neue Mitglieder für die Gesellschaft zu werben, wird in diesem Jahre ihre Thätigkeit praktisch aufnehmen. Ein Rundschreiben, das auf die Geschichte und die Leistungen unserer Gesellschaft hinweist, wird nebst einer Aufforderung zum Beitritt an 750 angesehene Männer unseres Landes versandt werden.

Mit Rücksicht auf eine Zunahme unserer Mitgliederzahl wird es aber wohl notwendig, die Auflage unserer Zeitschrift von 500 auf 600 oder gar 700 zu erhöhen.

In neuen Tauschverkehr sind wir getreten mit dem

Westpreußischen Geschichtsverein in Danzig, dem Schweizerischen Landesmuseum in Zürich und der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung in Gotha.

Die neuerdings im Tauschverkehr gewonnenen Schriften werden, sofern der Inhalt dies zuläßt, in die Landesbibliothek gestellt.

Noch ist zu erwähnen, daß die Gesellschaft, einer an sie ergangenen Aufforderung entsprechend, ein Exemplar ihrer Schriften an die neu zu gründende Kaiser Wilhelm-Bibliothek für Posen geschickt hat.

Der Herausgeber der „Bibliographie der Deutschen Zeitschriften Litteratur", F. Dietrich in Leipzig, hat um Übersendung von Band 28 unserer Zeitschrift, sowie der folgenden Bände gebeten, um ihren Inhalt in die Bibliographie aufnehmen zu können. Diesem Wunsche ist bereitwilligst entsprochen worden, denn die genannte Bibliographie ist ein ganz außerordentlich wichtiges Hülfsmittel für alle Bibliotheken, namentlich aber für kleinere; sie wird jedenfalls dazu beitragen, den Inhalt unserer Zeitschrift bekannt zu machen.

Was nun die Arbeiten des verflossenen Jahres betrifft, so ist der Druck von Band 28 und 29 unserer Zeitschrift vollendet. Der Druck von Band 29 wurde allerdings erst am 20. Januar 1900 abgeschlossen, aber immerhin sind wir nun soweit gekommen, daß jeder folgende Band in dem Jahre erscheinen kann, für den er bestimmt ist. Das von Dr. Friese in Berlin bearbeitete Register zu Band 1—20 unserer Zeitschrift wurde im Vorjahre vollendet und gleichfalls gedruckt. Dadurch ist eine leichte Benutzung der Zeitschrift zum Nachschlagen &c. erst möglich geworden. Auf Anfragen hat Dr. Friese sich bereit erklärt, das Register für die folgenden 10 Bände in Bearbeitung zu nehmen und bis Ende 1901 fertig zu stellen. Für den 30. Band ist das Material bereits

vollständig vorhanden. Der Druck wird voraussichtlich im Sommer beginnen, so daß der Band vor Ablauf des Jahres in die Hände der Mitglieder gelangen kann.

Professor Volquardsen hat im verflossenen Jahre die Sammlung der für den 4. Band des schleswig-holsteinischen Regesten- und Urkundenwerks in Betracht kommenden Urkunden fortgesetzt. Hat es sich auch herausgestellt, daß um die wünschenswerte Vollständigkeit der Sammlung zu sichern eine etwas längere Zeit, als anfangs vermutet wurde, auf diese Arbeit des Sammelns verwendet werden muß, so ist doch die Durchforschung des Hamburger Archivs bis auf eine geringe Zahl von Nummern vollendet, die Ergänzung der aus dem Kopenhagener Archiv stammenden Abschriften in Angriff genommen, die Erlangung von Abschriften aus dem Lübecker Archiv durch eine mit Herrn Staatsarchivar Professor Dr. Hasse getroffene Übereinkunft gesichert, auch die Durchsicht der kleineren Archive der Herzogtümer begonnen worden. Die Arbeit wird sofort nach dem Eintritt der Universitätsferien wieder aufgenommen werden.

Der Schrank mit den Akten rc. der Gesellschaft ist nunmehr in das Gebäude des Landes-Direktorats geschafft. Er enthält eine große Menge von Briefen rc. seit dem Jahre 1833, dem Gründungsjahre unserer Gesellschaft. In diesem steckt ein wesentlicher Teil ihrer Geschichte. Es ist deshalb Sorge getragen, daß diese Briefe von kundiger Hand geordnet und zusammengeheftet werden.

Die Rechnung des verflossenen Jahres schloß in Einnahme und Ausgabe mit . . . . . . ℳ. 6416,54.

Gebraucht wurden für

Herausgabe der Zeitschrift, Band 28 und 29 .	„	2891,35
Register zu Band 1—20	„	1623,75
Arbeiten an den Regesten und Urkunden .	„	800,00
Gehalt und Löhne	„	712,00
Sonstige Ausgaben	„	389,44.

Die Einnahmen betrugen demgegenüber

Ausstehende Forderung	M.	539,50
Zinsen vom Vermögen	„	426,38
Beiträge der Mitglieder	„	942,00
Beitrag der Provinzialverwaltung	„	2100,00
Aus dem Verkauf der Zeitschrift	„	147,20
	M.	4155,08.

Der im wesentlichen durch die Herausgabe zweier Bände dieser Zeitschrift im vergangenen Jahre und durch die mit der Herstellung des Registers verbunden gewesenen erheblichen Kosten herbeigeführte Fehlbetrag von M. 2261,46 wurde aus dem Vermögen der Gesellschaft gedeckt, welches nach Abzug dieser Summe zur Zeit noch M. 11391,64 beträgt.

Für das Jahr 1900 beläuft der Voranschlag sich auf M. 4300, nämlich

Einnahme:

Beitrag der Mitglieder	M.	1500,00
Beitrag der Provinzialverwaltung	„	2100,00
Aus dem Verlag der Zeitschrift	„	200,00
Zinsen vom Vermögen	„	400,00
Verschiedene Einnahmen	„	100,00
	M.	4300,00.

Ausgabe:

Herausgabe der Zeitschrift	M.	1600,00
Regesten- und Urkunden-Sammlung . . .	„	1000,00
Honorare, Gehalt und Löhne	„	712,00
Vereinsbeiträge, Schriftenabonnements und Bücherankäufe	„	88,00
Kosten der Kommission für Vermehrung der Gesellschaftsmitglieder	„	200,00
Kosten für eine Wanderversammlung . . .	„	200,00
Verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben	„	500,00
	M.	4300,00.

Generalversammlung am 30. Januar 1900.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über die Geschäftsführung, die Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Jahr und das Arbeitsprogramm für das neue Jahr.
2. Festsetzung des Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 1900.
3. Wahl zweier Revisoren für Jahres-Rechnung von 1900.
4. Bemerkungen des Sekretärs der Gesellschaft zu einem von Aage Friis herausgegebenen Werk über Andreas Peter Bernstorff. (Vergl. oben S. 251—336.)

Anwesend der Vorstand mit Ausnahme des Herrn Rechtsanwalts Dr. Rendtorff, der sich entschuldigt hatte, und 10 Mitglieder. Aus den Verhandlungen heben wir das Folgende hervor:

1. Der Vorsitzende Landes-Direktor von Graba verliest den voranstehenden Jahresbericht für das Jahr 1899. Herr Landesversicherungsrat Hansen bringt in Anregung, ob nicht für die geplante Sommerversammlung in Schleswig ein kurzer geschichtlicher Überblick über die Vergangenheit der Stadt Schleswig hergestellt werden könne, der gedruckt und den Mitgliedern zugeschickt würde.

Herr Dr. Ahlmann spricht den Wunsch aus, es möchte 1. in jedem Bande der Zeitschrift eine Jahres-Chronik der wichtigsten Vorgänge in der Provinz gegeben werden und 2. von dem Vorstande ein Plan entworfen werden, nach welchem eine mehr systematische Bearbeitung der Geschichte des Landes in Artikeln für die Zeitschrift in Angriff genommen würde. An der Debatte beteiligten sich die Herren v. Fischer-Benzon, v. Graba und Volquardsen, die auf die Schwierigkeit

der Ausführung hinweisen. Dr. W. Ahlmann spricht weiter den Wunsch aus, daß die jährlichen Litteraturberichte in der Zeitschrift wieder erscheinen möchten, was Herr Professor von Fischer-Benzon zusagt.

2. Der Vorsitzende berichtet eingehend über einige Posten des Voranschlages für 1900, auf dessen vollständige Verlesung verzichtet wird, da er in den Jahresbericht aufgenommen ist.

3. Zu Revisoren für 1900 werden erwählt die Herren Landesökonomierat Hölk und Landesrat Mohr.

Notiz.

Nach Druck meiner Arbeit wurde mir durch gütige Mitteilung des Herrn Regierungs-Assessors P. v. Hedemann bekannt, daß Pastor H. Hansen in seiner Chronik des Kirchspiels Hohenaspe, S. 19 am Schluß der Anmerkung Catharina Luciana geb. Tieden als Caspar von Saldern's Frau nennt.

Dr. de Boor.

Druck von A. F. Jensen, Kiel.

Digitized by Goog

In der **Universitäts-Buchhandlung** sind erschienen [...]
zu haben:

Handelmann: Geschichte von Schleswig-Holstein mit Berücksichtigung [...] nordelbingischen Kleinstaaten (1873) *M* 0,50.
„Das einzige Werk, welches die Geschichtserzählung bis an [...] Vereinigung Schleswig-Holsteins mit der Preuß. Monarchie fortfü[...]

do. Die amtlichen Ausgrabungen auf Sylt, 1870, 71 u. 72. Mit [...] Tafeln und Holzschnitten (1873) *M* 1.

do. Die amtlichen Ausgrabungen auf Sylt 1873, 75, 77 und 80 [...] Holzschnitten (1882) *M* 2,40.

do. Fremdenführer im Schleswig-Holsteinischen Museum vaterländ[...] Alterthümer. 2. Auflage mit 5 Tafeln (1886) *M* 0,40. „vergri[...]

Handelmann und **Klander**: Kieler Münzkatalog. Verzeichniß der [...] sammlung des Schlesw.-Holst. Museums vaterländischer Alterth[...]
Heft I (1863) *M* 0,60.
„ II und III (1864—66) *M* 0,60.
„ IV mit Holzschnitten (1887) *M* 1,60.

Handelmann: Herzog Adolf von Holstein-Gottorp, postulirter Coad[...] des Stiftes Lübeck, Kaiserlicher Kriegsoberst unter Tilly und [...] stein. *M* 0,20.

do. Topographischer Volkshumor aus Schleswig-Holstein. *M* 1 [...]

do. Weihnachten in Schleswig-Holstein. *M* 0,50, geb. m. G. *M* [...]

Handelmann und **W. Splieth**: Neue Mittheilung von den Runenst[...] bei Schleswig, mit Holzschnitten (1889) *M* 0,50.

Handelmann: Der Krinkberg bei Schenefeld und die Holsteinischen [...] funde. Mit Holzschn. (1890) *M* 1.

Hansen, A.: Erinnerungen an die Jahre 1848—50 (1871) *M* [...]

Johannsen, J.: Blätter der Erinnerung eines Kriegers aus dem [...] 1850 (1872) *M* 1.

v. Liliencron, R.: Der Runenstein von Gottorp (König Sigtryggs [...] mit Anhang von **H. Handelmann**). Mit Holzschn. (1888) *M* [...]

Mittheilungen des Anthropologischen Vereins in Schleswig-Holstein. [...] Heft I **Mestorf, J.**: Ausgrabungen bei Immenstedt, mit 3 Fi[...] im Text und 1 Tafel. 1888. Heft 2—3. 1889—90, à Heft [...]

Prahl, Dr. **P.**: Flora der Provinz Schleswig-Holstein, des angrenz[...] Gebietes der Hansestädte Hamburg und Lübeck und des Fürsten[...] Lübeck. 2. vermehrte verbesserte Auflage. Preis geb. *M* 3,50.

do. do. II. Theil: Kritisches Handbuch. (1890.) Geh. *M* 7. Geb [...]

do. do. Nachtrag, bearb. von Prof. Dr. v. Fischer-Benzon. [...] botanischen Litteratur Schleswig-Holsteins. *M* 0,50.

☛ **Außerdem sind sämmtliche Publikationen der Gesellschaft, so[...] sie nicht vergriffen sind, durch die Universitäts-Buchhand[...] zu beziehen.**

Druck von A. F. Jensen in Kiel.

oogle

Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holsteinische Geschichte.

Einunddreißigster Band.

Mit einer Tabelle.

Kiel.
Kommissions-Verlag der Universitätsbuchhandlung.
1901.

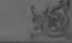

Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holsteinische Geschichte.

Einunddreißigster Band.

Mit einer Tabelle.

Kiel.
Kommissions-Verlag der Universitätsbuchhandlung.
1901.

Die Redaktions-Kommission besteht aus den Herren Dr. E. Rodenberg, Dr. Chr. Volquardsen, Professoren an der Universität Kiel, und dem unterzeichneten Herausgeber, an den Zusendungen für die Zeitschrift erbeten werden.

Änderungen der Wohnung oder des Wohnorts sowie Beitrittserklärungen werden erbeten an den Kassen- und Rechnungsführer, Herrn Rechtsanwalt Dr. J. Rendtorff in Kiel, oder an den Unterzeichneten.

Prof. Dr. R. v. Fischer-Benzon in Kiel.

Inhalt.

Seite

. Beiträge zur älteren Geschichte des Hauses Holstein-Sonderburg von Paul v. Hedemann 1
2. Zur Geschichte der Leibeigenschaft. Nachrichten aus den Gütern Saxtorf, Damp und Hohenstein (1716—67) von Christian Kock, Lehrer in Bohnert 39
3. Die Ansprüche der Stadt Kiel an den Kieler Hafen von Dr. Georg Hille, Direktor des Staatsarchivs in Schleswig 87
4. Ein Beitrag zur Geschichte des Bettels von Dr. Detlef Detlefsen, Gymnasialdirektor in Glückstadt . . . 115
5. Das Erdbuch der Hallig Hooge, hrgg. von Dr. Eugen Traeger 137
6. Kleinere Mitteilungen 163
   1. Plöner Spitzenklöppelei von Bürgermeister J. C. Kinder in Plön 163
   2. Die Bibliothek eines Wundarztes im 17. Jahrh. von demselben 176
   3. Plöner Handels- und Geldgeschäfte im 17. Jahrh. von demselben 186
   4. Kurze Erzählung der Einnahme der Insul Helgoland, und das Betragen der Engelländer daselbst von Wilhelm Friedrich Spiering, mitgeteilt von Otto Rittmöller 197
   5. Nachtrag zur Geschichte der Holsteinischen Familie von Saldern von Pastor H. Hansen in Hohenaspe 208
   6. Die Belehnung Wilsters mit dem Stadtrecht und dem lübischen Recht von Dr. Ernst Müsebeck, Archivassistent in Metz 217
   7. Zum Gebrauch des Wortes „Sonderjylland" . . 224

7. Litteraturbericht für 1900/01 von R. v. Fischer-Benzon 227
8. Nachrichten über die Gesellschaft 263
Jahresbericht für 1900. Generalversammlung vom 23. Februar 1901. Über die Gründung der Gesellschaft von R. v. Fischer-Benzon.
9. Matrikel der Gesellschaft am Ende des Jahres 1901 285

Beiträge zur älteren Geschichte des Hauses Holstein-Sonderburg.

Von

P. v. Hedemann.

1. Die Werbung des Grafen Johann Friedrich von Hohenlohe-Langenburg-Neuenstein um die Fürstin Luise Amoena von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Norburg.[1])

Als Herzog Friedrich von Norburg am 22. Juli 1658 starb, vereinigten sich seine drei Söhne und drei Töchter im Erbvergleich vom 29. Januar des nächsten Jahres dahin, daß der einzige Sohn erster Ehe, Herzog Hans Bugislav, damals 30 Jahre alt, den gesamten Lehns- und Allodialbesitz übernehmen, seinen Brüdern Christian August und Rudolf Friedrich aber ein Gelddeputat, den Schwestern eine Aussteuer gewähren sollte.[2]) Von diesen war die älteste, Elisabeth Juliane, seit 1656 mit Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel vermählt, die jüngste, Luise Amoene, geb. am 15. Januar 1642, lebte auf Osterholm, dem Witwensitz ihrer Mutter, Herzogin Eleonore, einer anhaltinischen Fürstentochter.

In den letzten Oktobertagen des Jahres 1664 traf bei der alten Herzogin in Osterholm ein Brief ihres Schwiegersohnes vom 25. dieses Monats mit der Nachricht ein, der Graf Johann Friedrich von Hohenlohe, in Ohrdruff wohnhaft, „gebe Freiersgedancken für“ für die Prinzessin Luise Amoene; er hätte sie bei einer Taufe kennen und alsbald lieben gelernt; zwar, wie Herzogin

---

[1]) Nach № 176 des öffentl. Archivs zu Deutsch-Nienhof.

[2]) Vgl. F. v. Krogh: Beiträge zur älteren Geschichte des Hauses Holstein-Sonderburg. Berlin 1877. S. 48.

Elisabeth am 13. Dezember an ihre Mutter vorsichtig hinzufügt: „er hat ihr einmahl gesehen und sich zimlich verliebt, er zeuget aber doch nicht so wan er sie nicht kriegte, daß er vor liebe sterben müßte.“ Die Prinzessin, hatte der Herzog weiter geschrieben, schiene ihm nicht abhold zu sein. Der Freier wäre sein gar vertrauter Freund und hätte sich bei ihm über seine Aussichten, auch über die zu erwartende Mitgift erkundigt. Der Herzog unterstützte lebhaft den Antrag des Grafen. Einen lieberen Schwager könnte er sich nicht denken, die Prinzessin „würde wohl bei ihm zu rechte kommen.“ Graf Johann Friedrich wäre der Älteste von 6 Geschwistern, reich und von vornehmem Hause; war doch seine Mutter eine Pfalzgräfin, seine älteste Schwester regierende Pfalzgräfin, sein Bruder der General, der im Türkenkriege geführt hätte. Sollte die Zahlung der Mitgift bei der gegenwärtigen Lage des Hauses Norburg Schwierigkeiten machen, so würde es möglich sein, der Prinzessin vorläufig nur die bisher gezahlten 500 ℛ︀ jährlich an Alimentgeldern weiter zu zahlen. Die Herzogin von Celle würde vielleicht aushelfen. Ganz kurz zeigte der Herzog die Absicht des Grafen Hohenlohe zugleich seinem Schwager Rudolf Friedrich an. Dieser antwortete am Tage nach der Ankunft des Briefes, schon am 4. November. Er wie seine Mutter begrüßten mit Freuden die Werbung des gräflichen Freiers. Aber zugleich wies Herzog Rudolf Friedrich schon jetzt darauf hin, er wüßte nicht, wie es noch mit dem nächsten Umschlag ablaufen würde. Das Schreiben war eben nach Wolffenbüttel abgegangen, als ein Brief aus Celle vom 1. November eintraf. Die junge Fürstin, um deren Lebensschicksal es sich in erster Linie handelte, bat mit rührenden Worten ihren jüngsten Bruder, ihr in der gegenwärtigen Lage treu beizustehen. „Ich habe zwar mich ofte vergebliche mühe gemacht mit meine brieffe, die ich doch allemahl aus Schwesterlige liebe v. Schuldigkeit

geschrieben, habe aber gar wehnige antwort darauf bekommen.“ Man sieht, die Herren Brüder waren damals mindestens ebenso schreibfaul wie heutigen Tages. Diesmal aber hofft sie auf eigenhändige Antwort, ob der zukünftige Schwager, der den Bruder schon von früher her kennen wollte, ihm auch lieb sei und „haben E. L. mich doch des wehgen itzt, noch lieber wie vor dießen, weill E. L. durch mig, noch einen getreuen Diener mehr bekommen.“ Dann aber bittet sie um Ordnung der Ehestiftung, daß es ihr nicht nur geschrieben, wie ihrer Schwester „Lischen“ (Herzogin Elisabeth Juliane), sondern auch wirklich dargethan werden möchte; „ich bin nichtes mehr begehrig, als mir, von Gott v. rechtes wehgen zukommen kan.“ Über den Kopf dieses Briefes schrieb die junge Dame: „NB. bitte dießen brief zu verbrennen.“ Ihr Zartgefühl empfand sicherlich schmerzlich, daß sie zugleich mit dem Ausdruck der Gefühle ihres Herzens in dieser Lage die nüchternen Geldfragen vor den Bruder bringen mußte. Aber was half es? Sie mußte durchmachen, was so vielen armen Mädchen gerade des Adels den Eintritt in die Ehe erschwert: Der Widerspruch der Anforderungen eines standesmäßigen Lebens mit den vorhandenen Mitteln war gar zu groß. Die Herzöge von Norburg waren außer Stande, ihrer Schwester eine fürstliche Mitgift zu gewähren, und die Verhandlungen darüber, was denn überhaupt hierzu aufgebracht werden könnte, waren zunächst äußerst unerquicklich. Graf Hohenlohe wollte, bevor er seine förmliche Werbung vorbrachte, über die Mitgift wenigstens ungefähr klar sehen; er hatte den Herzog von Braunschweig gebeten, dieserhalb sich bei seinen Norburger Schwägern zu erkundigen; namentlich bei dem Bruder, der, neunzehnjährig, wegen rückständiger Deputate im Teilungs-, richtiger Immissions-Rezeß von 1664 einen Teil der Norburger Güter von Herzog Hans zur Nutzung übernommen hatte, bei Herzog Rudolf.

Dieser erklärte sich nun im Anschluß an sein erstes Schreiben am 15. November und dann am 5. Dezember über die Frage der Mitgift dahin: er könnte seiner Schwester eigentlich garnichts geben. Jedenfalls müßte der zukünftige Schwager mit der Auszahlung der auszumachenden Mitgift Geduld haben, nicht einmal verzinsen könnte man sie ihm, „weil albereit unser Haus mit so schweren, zinsbaren capitalen, will nicht sagen, ob aus nöthigen Uhrsachen, dermahßen beschwert worden, daß wir wegen übersteigenden Zinsen Summa über die überschießenden intraden, das gantze werck nur kümmerlich noch erhalten und auf nächsten Umbschlag, wo Gott nicht ein wunderbares mittel sendet, alles über den Haufen nothwendig müßen gehen laßen.“ Es wäre auch wenig Aussicht auf baldige Besserung, denn allzulange schon, seit 1622, wäre Unordnung in Norburg eingerissen. So hielte er es für unverantwortlich, dem Grafen „viel güldene Berge“ zu versprechen. Die Ehestiftung der Herzogin Elisabeth könnte keinesfalls als Muster für die ihrer Schwester gelten rebus longe aliter stantibus: wäre doch weder im Hause Norburg eine sanctio pragmatica über diesen Punkt vorhanden, noch bestimmte der Erbvertrag von 1659 das Geringste über die Mitgift der fürstlichen Schwestern. In Wolffenbüttel hielt man die Klagen Herzog Rudolfs für übertrieben; am 25. November erwiderte Herzog Anton Ulrich, er könnte und wollte solche Vorschläge dem Grafen Hohenlohe nicht übermitteln, wollte überhaupt mit der Verhandlung nichts weiter zu thun haben. Zwar lenkte er auf Rudolfs zweiten Brief am 13. Dezember noch einmal wieder ein und sagte dem Schwager zu, er wollte über die Aussteuerbedürfnisse mit der Prinzessin Luise sich besprechen und ihre Wünsche nach Osterholm mitteilen, aber die Einmischung seiner Frau, der Herzogin Elisabeth, brachte es zum Bruch zwischen den beiden Schwägern. Von leidenschaftlichem Temperament, das sie

keineswegs zu beherrschen suchte oder wußte, sah sie die ernsten Schwierigkeiten, die sich dem Abschluß der Ehepakten entgegen stellten, als einen Ausfluß des schlechten Willens ihres Bruders an, und in diesem Sinne äußerte sie sich rücksichtslos gegen ihre Mutter, welche die Briefe der Tochter dem Sohne zeigte. Die alte Herzogin wohnte seit kurzem bei ihm. Herzog Rudolf hatte die Auflösung des verschwenderischen Haushaltes seiner Mutter in Osterholm durchgesetzt und sie veranlaßt, zu ihm sich in Kost zu geben. So konnte sie jetzt 1500 ℛ jährlich von ihren Schulden abtragen, während sie vorher wohl 2000 ℛ jedes Jahr neu aufgenommen hatte. Barthold Eichhorn, ihren bisherigen Verwalter, der von Wolffenbüttel empfohlen war, hatte Herzog Rudolf weggejagt. Er war ohnedies in Norburg seines Lebens nicht mehr sicher; so viel ehrliche Leute hatte er des Ehebruchs, der Hurerei, Hexerei und Dieberei fälschlich beschuldigt. Hier setzte Elisabeth ein, um die „ohnehin," wie Herzog Rudolf sagte, „zum Argwohn geneigte" Herzogin ihrem Sohne zu entfremden. „Es scheinet daß man das Leben Ew. Gnaden ziemlich schwer macht," schrieb sie am 13. Dezember. Schon vorher, am 22. November, äußerte sie: „es scheint, daß die Schwestern nirgends mehr zugehören," ob man es verantworten könnte, »Luysgens« Glück so zu versehen, es wäre „ein übel Bruders Stücke." Schon am 5. Dezember im letzten Brief an seinen Schwager hatte Rudolf geschrieben, gern wollte er alle Norburgischen Güter den Schwestern abtreten, wenn dadurch die necessaria alimentatio der Geschwister besser sicher gestellt würde. „Gott läßet Uns über die Unser Jugend albereit vielfaltig auferlegte Plagen noch so unglücklich seyn, daß das labyrinth, darinnen wir ohne unser Verschuldung um anderer willen stecken müssen, bey den unserigen wenig erkenntniß und glauben findet."

Als dann am 13. Dezember Herzogin Elisabeth an

ihre Mutter schrieb, „daß man die Schwäger nicht groß achtet und die Schwestern noch weniger," und vom Grafen Hohenlohe: „es heyrathet ja kein Mensch, ja kein bauer er fraget, was die Mitgabe sein soll — So kahl ist ja noch keine davon kommen," da erwiderte Herzog Rudolf (27. Dezember) sehr ernsthaft: „Ich sehe wohl, daß das Land hier zum Untergang verbannet, so mag es auch dazu gerathen, wehren kann ich es länger nicht, wan mir Himmel und Erde, menschen und thiere, fremde und Verwandte selbst zu wieder seyn." Durch seine Schuld wäre das Land mit keinem Schilling belastet, woher die Lasten kämen, das zeigten die Umschlags- und Krämer-Rechnungen von 1652 bis 1662.

Die Herzogin Elisabeth, deren düstere Stimmung durch den Tod zweier Kinder noch mehr verbittert war, blieb die Antwort nicht schuldig. Am 3. Januar schrieb sie tief verletzt wieder an ihre Mutter: „Dis ist das Brüdergen, da immer so gut Vertrauen zugehabt habe, und den ich als mein kind geliebt." Sie hoffte, „man wird mich allein die Schwester seyn laßen, die man niemahls geliebet oder was gegönnet, ich muß ja im sonderlichen Zeichen geboren seyn, weil ich wie ein Ausschuß von allen meinigen seyn muß." „Was mir heimlich und öffentlich begegnet ist von meinem nächsten blut, das habe ich Gott mit vielen Thränen zum öfteren klagen müßen." Dennoch dankte sie Gott, daß in ihrem Gemüt kein Raum für rachsüchtige Gesinnung gegen ihre Verwandten wäre, fügte die verblendete Frau hinzu. Nur an ihrem Manne habe sie noch Trost und Freude und das kränkte sie am meisten, daß diesem ihr Bruder so unerhört begegnete. „Er ist ja ihr Pachtbauer nicht." Auf diesen maßlos heftigen Ausfall, der leider wieder in Herzog Rudolfs Hände gelangte, antwortete dieser der Schwester kurz und würdig: „Euer Liebden versündigen sich nicht, daß Sie sich mutwillig ein Kreutz machen wollen,

und dancken ja ihrem Vaterlande alles Gutes," und dann erinnerte er die Schwester, wieviel Gelder in den Jahren 1653, 1654, 1655, 1656 und 1657 für sie vom Hause Norburg auf Rente genommen wären. Hierauf lief eine ganz kurze Anzeige des Herzogs von Braunschweig ein: er hätte ohne Wissen seiner Gemahlin Herzog Rudolfs Brief erbrochen und es nicht für dienlich gehalten, ihn seiner Frau zu geben. Glaubte der Schwager mit der Aussteuer seinerzeit übervorteilt zu sein, so wäre er, der Herzog, zur Rückzahlung des zu Unrecht Geleisteten sofort bereit, wenn ihm die rückständigen Ehegelder zu teil würden.

Damit war der Briefwechsel zwischen Herzog Rudolf und seinen Verwandten in Wolffenbüttel abgebrochen, unverkennbar durch die alleinige Schuld der Herzogin Elisabeth, die in maßloser Heftigkeit ihres Bruders schwere Lage gänzlich verkannte.

Wie anders mußte dem Herzen Rudolfs die Sprache der Prinzessin Luise wohlthun, die immer wieder und wieder beklagte, daß sie ihrem Engelsbruder zu seinen vielen Ungelegenheiten noch neue verursachte; sie könne ja aber nicht anders und „E. Lb. haben ia noch allezeit bis dato sich bezeiget als wan ich auch liebe Schwester, sage nicht liebste, welches ich nicht prätendiren darf, sondern liebe Schwester gewesen" (Brief vom 23. Dezember). Und diese zutrauensvolle und geduldige Freundlichkeit bewahrte die Prinzessin während der ganzen langen Verhandlungen, die sich bis zum August nächsten Jahres hinziehen sollten, trotz der quälenden Ungewißheit über den Ausgang, von dem ihr Glück abhing. Die heißesten Thränen über die Lage ihres Heimatlandes, die sie ihrem Bruder bezeugt, sind sicherlich reichlich geflossen, mischten sie sich doch mit dem Leid ihrer jungen Liebe.

Mitte Januar sandte Herzog Rudolf seinen Hofmeister Christoph Gensch, den späteren hochverdienten

Dänischen Geh. Rat Gensch v. Breitenau, nach Celle, um von dort aus, wo Prinzessin Luise sich noch immer aufhielt, persönlich die Verhandlungen mit der Prinzessin und mit dem Grafen Hohenlohe zu führen. Die Instruktion vom 16. Januar 1665, von Gensch selbst entworfen, wollte der jungen Fürstin als Mitgift und Aussteuer alles in allem 16000 ℛ bewilligen gegen den üblichen Erbverzicht. Ausgezahlt werden sollte davon vorläufig noch garnichts, Umschlag 1666 wollte er sich mit der Schwester über die Zahlungstermine vertragen, bis dahin müßten Verwandte ihr aushelfen. Zu den schweren Lasten, die namentlich seit 1655 auf Norburg ruhten, weitere aufzunehmen, wäre völlig undenkbar: Die vorhandene Überschuldung, der Mangel jeden Kredits, die Bestimmungen des Erbvertrages vom 29. Januar 1659 und der brüderlichen Verträge vom 16. Juni und 1. Dezember 1664, die Aussichtslosigkeit des oberlehnsherrlichen Konsenses und der Zweck der fructus feudi, zur standesgemäßen Erhaltung der fürstlichen Familie und zunächst zu weiter nichts zu dienen, alles das schlösse gleichmäßig die durch keine sanctio pragmatica geforderte Belastung von Norburg mit einer neuen fürstlichen Aussteuer aus.

Die Auskunft, die auf Herzog Rudolfs Bitte Veit Ludwig v. Seckendorff aus Zeitz über den ökonomischen Zustand des Hohenlohe'schen Hauses gegeben hatte, lautete günstig und bestärkte den Herzog jedenfalls in seiner Annahme, der Graf würde mit der Auszahlung der Mitgift schon etwas Geduld haben. Als ältester von fünf Brüdern hatte er außer den reichsunmittelbaren fränkischen Besitzungen der Neuenstein'schen Linie mit den Brüdern die eine Hälfte der schönen und unverschuldeten Ohrdruffer Herrschaft in Sachsen im Besitz, die andere Hälfte gehörte den Langenburger Vettern.

Graf Hohenlohe scheint von vornherein die Vorschläge vom 16. Januar als Basis der Verhandlungen

annehmbar gefunden zu haben. Am 20. Januar schrieb Prinzeß Luise, an Aussteuer brauche sie nach dem Gutachten ihrer mütterlichen Freundin, der Herzogin in Celle, mindestens: 1 Kutsche mit 6 Pferden, 3 Oberröcke mit Silberstickerei, 1 bunten und 1 schwarzen, 3 Unterröcke mit goldenen und silbernen Spitzen, an Silbergeschirr: 1 Dtzd. Schüsseln und 2 Dtzd. Teller; 1 Diamant-Agraffe für den Bräutigam und den Trauring für 400 bis 500 ℛ︀; ferner für 2000 ℛ︀ Geschenke an die nächsten Hohenlohe'schen Verwandten. Diese Wünsche hatte sie schon früher ihrem Schwager in Wolffenbüttel mitgeteilt, Elisabeth aber hatte sie an ihre Mutter geschickt; mit Herzog Rudolf wollte man direkt nicht mehr verhandeln. So gab die Prinzessin sie jetzt, da dieselben niemals an ihren Bruder gelangt waren, nochmals auf mit dem Hinzufügen, es wäre ja sehr viel, „aber ich kan ja nichts dar vor."

In einem in den üblichen schwulstigen Formen abgefaßten, mehr wort- als inhaltreichen Schreiben vom 9. Februar 1665 brachte dann Johann Friedrich, Graf von Hohenlohe und Gleichen, Herr von Langenburg und Kranichfeld, seine förmliche Werbung um die Hand der Fürstin Luise Amoene, Erbin zu Norwegen, Herzogin zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst, bei den Herzögen Rudolf Friedrich und Christian August und an demselben Tage bei der Herzogin Mutter Eleonore an. Mit warmen Worten bat Prinzeß Luise um eine freundliche Aufnahme für den Gesandten, Gräfl. Hofrat Licentiaten Georg Fabricius, der zugleich über die Ehestiftung verhandeln sollte. Der Bescheid, den Fabricius erhielt, war freundlich genug, die Antworten, die bei seinem Herrn einliefen, in der Form und im Grunde auch in der Sache so entgegenkommend, wie immer möglich, wenn man bedenkt, daß der arme Herzog damals 400 ℛ︀ monatliche Kontribution für den König aufbringen mußte, Gottorff ebenso

viel begehrte, „sonsten legen sie einen die reutter aufs lantt“, daß die Gläubiger garnicht mehr sich gedulden wollten und überdies die Wölfe unter Wild und Viehbestand entsetzlich aufräumten. Was half ihm da die Verleihung eines dänischen Regiments, und auch zur vollen Freude über seine bevorstehende Heirat mit der Tochter des Grafen Wrangel konnte er doch nicht gelangen. So wenig es war, es war fast das Unmögliche, was der Herzog für das Glück seiner Lieblingsschwester thun wollte, dessen Verhinderung ihn, wie er sagte, ebensosehr quälen würde, wie der ruin des Landes.

Prinzessin Luise antwortete auch voll Dankbarkeit, „wor ich Gott noch, umb ersuget, hat er mich erhörret“ (18. Februar), und voll Herzlichkeit dankte sie ihm (3. März), als der Hofrat Fabricius von Norburg zurückgekehrt, ihr den gnädigen Empfang, den er dort gefunden, rühmte. Als Mittel gegen die Wolfsplage empfahl sie dem Bruder, eine Giftmischung von Allium, Popotium und dem damals in allen Apotheken unvermeidlichen Wildkatzenschmalz in den Kadaver eines Pferdes und Wildkalbes zu legen. Auf eine Berichtigung ihrer rückständigen Apanage von 1150 ℛ wollte sie nicht drängen.

Schon im Februar hatte Graf Hohenlohes Gesandter den Entwurf einer Ehestiftung vorgelegt, dieser hatte aber in Osterholm wenig Gnade gefunden, Herzog Rudolf wollte ihn gelegentlich durcharbeiten und mit einer Denkschrift dem Bewerber zurückgeben lassen. Da schob der Brand von Osterholm und anderes Unglück die Verhandlungen derartig hinaus, daß sie in den nächsten 3 Monaten bis Ende Juni fast ganz ruhten. Gensch wird nicht länger in Celle geblieben sein. Hohenlohe forderte damals die Erhöhung der Mitgift und Aussteuer auf 18000 ℛ, zeigte dann an, daß das Wittum auf den noch unter den Brüdern nicht aufgeteilten Fideikommißgütern stiftungsgemäß nur bis zu 10000 ℛ gesichert werden dürfte,

die Naturalien aber hierbei weit unter dem Wert angeschlagen würden (z. B. 1 Fuder Wein = 18 ℛ statt 40 ℛ), doch hätte er ja noch Allodialgüter, unter andern ein Rittergut von 8000 ℛ Wert, so wäre das Wittum völlig sicher.

Um der Sache endlich ein Ende zu machen, lud Graf Hohenlohe, der bei den ganzen Verhandlungen seinen »sincerirten candor« (Herzog Rudolf an Herzog Hans am 29. Juni 1665) rühmlich bewährt hatte, am 20. Juni die Herzogin-Witwe und die Brüder seiner Braut zu seinem Beilager ein, das er um Bartholomæi zu Neuenstein begehen wollte. Natürlich lehnten die Geladenen dankend ab; hundert Meilen reisen ohne Geld, das war ja ganz undenkbar. Aber nun galt es, die Ehestiftung rasch unter Dach und Fach zu bringen, und Herzog Hans, der den Februar-Entwuf auch ganz unklar und wenig favorabel fand, riet dem Herzog Rudolf, einen geeigneten Bevollmächtigten cum plenaria protestate zum Abschluß der Verhandlungen auf halbem Wege, etwa nach Celle, dem Hohenlohe'schen Gesandten entgegen zu senden. Viel schwieriger war die Frage, wie der Prinzessin Luise vorerst die nötigen Barmittel zur Reise und den Kosten des Beilagers zu verschaffen wären. Mitleidig hatte Herzog Johann Friedrich von Celle seinem jungen Gaste Kutsche und Pferdegeschirr zu den vom Oldenburger Vetter gütig gestifteten Pferden geschenkt, das silbergestickte Brautkleid hatte der Verlobte seiner Braut selber verehrt, für die Garderobe war überhaupt gesorgt, aber 2000 ℛ für Trauung und Geschenke und ebensoviel für die Reise und den ersten Taschengeldbedarf mußten noch aufgebracht werden. Herzog Rudolf hatte den letzten Kredit von 4000 ℛ, den er in Bremen noch gehabt und für die Schwester hatte verwenden wollen, beim letzten Feuer aufbrauchen müssen, und Herzog Hans in Norburg weigerte sich allen Bitten seiner Mutter zum Trotz, sein Silber zu

verpfänden oder sonstwie die nötige Summe zu beschaffen. Auch daß Herzog Rudolf den getreuen Gensch zu ihm sandte, half nichts. Als am 4. Juli Prinzessin Luise wenigstens um 500 ℛ vorläufig bat, faßte Gensch am 11. Juli ein letztes Schreiben der Herzogin Eleonore an Herzog Hans ab, worin sie eindringlich betonte, wie die Summen, deren ihre Tochter bedürfte, kein Almosen wären, sondern eine Schuld, die ihr von Gott und Rechts wegen gebührte, „meine armen kinder sind keine bastarte, sondern eines Rechts, Erben des Hauses.“ Dann erinnerte sie den Sohn an das, was sie für ihn gethan hatte und drang in ihn, seine brüderlichen Pflichten besser als bisher zu erfüllen. Gensch sandte dies Schreiben mit einem fliegenden Siegel nach Norburg an die sämtlichen dortigen Beamten mit einem dringenden Brief, sie möchten doch wegen der 500 ℛ Rat schaffen. Thäten sie es nicht, so müßte der Brief dem Herzog übergeben werden und der Zwist zwischen Norburg und Osterholm wäre da; sonst sollte der Brief nicht an seine Adresse gelangen. Mit ernsten Worten wies er darauf hin, daß die Ehre des fürstlichen Hauses auf dem Spiele stände, wenn die Prinzessin mangels Geld die Reise zu ihrer eigenen Hochzeit nicht antreten könnte. Herzog Hans entschloß sich denn endlich Ende Juli, 400 ℛ durch Kaufmann Lorenz Faust in Flensburg nach Celle zu schicken. Da dieser aber das Geld an seinen nächsten Kommissionär Matthias Weber in Hamburg nicht frankierte, verweigerte letzterer die Weitersendung, bevor er nicht das Porto mit 1 ℛ 18 ß erstattet erhalten hätte. So fehlte auch das kleine Mißgeschick nicht, das sich großem Unglück so gern zu gesellen pflegt.

Nicht ohne Rührung kann man die Briefe lesen, welche die junge Braut in dieser Zeit der Not, am 4., 14. und 21. Juli, an ihren Bruder Rudolf schrieb. Voll Sorge um ihre eigene Zukunft, verging sie doch so in Mitleid in der Lage ihres geliebten jüngsten Bruders, daß

sie ihm sogar voll Freude Glück wünschte, da er 70000 ℛ𝓉 Credit beim Grafen Wrangel erhalten haben sollte, auch wenn sie davon keinen Heller bekommen würde (14. Juli). Aber etwas Geld müßte sie „ehstens, ehstens“ haben (4. Juli), so wenig es denn auch wäre. Immer wieder beklagte sie, ihrem Bruder so zur Last fallen zu müssen, „und nichts thun als immer lamentiren.“ „Der höchste Gott, von dehm dieses alles gewis zugeschikket, wolle mein Engels Herr Bruder, v. uns allen, nach ausgestandenen sturm winde, die sonne wieder Scheinen laßen.“ Ihr Gottvertrauen überwand doch alle Bitterkeit der äußeren Verhältnisse siegreich.

Nachdem die Hochzeit endgültig auf den 28. August in Neuenstein anberaumt war (Graf Hohenlohe an Herzog Rudolf am 24. Juli 1665), ging Chr. Gensch Ende Juli mit unbeschränkter Vollmacht von der Herzogin und ihren beiden Söhnen nach Ohrdruff zum Abschluß der Ehepakte. Beglaubigt war er durch Handschreiben seiner Vollmachtgeber bei beiden Brautleuten (Schreiben vom 22. bis 25. Juli). Die Vertretung der Mutter und Brüder der Braut bei der Hochzeit übernahm das Wolfenbütteler Herzogspaar; so weit wenigstens wurde der Familienzwist äußerlich begraben.

Schon am 7. August unterzeichneten in Ohrdruff Graf Hohenlohe und Christoph Gensch vorläufig die Ehepakten mit der Bedingung, daß sie demnächst in Holstein ratificiert und dann in Neuenstein von der Gräfin-Mutter, Pfalzgräfin Sophie und den Grafen Generalfeldmarschall Crafft Magnus, Oberst Siegfried, Wolfgang Julius und Johann Ludwig von Hohenlohe vor der Hochzeit unterschrieben werden sollten. Die Aufführung der Brautleute und ihrer nächsten Anverwandten mit allen Titeln nahm fast zwei eng geschriebene Seiten im Ehevertrag ein.

Die erste Bestimmung des Vertrages verfügte freie Religionsübung und Kindererziehung in der Augsburger

Konfession für die Fürstin Luise Amoene. Dann versprachen die herzoglichen Brüder ihrer Schwester die Auszahlung von 18000 ℛ in Reichswährung oder 12000 ℛ Species — den ℛ zu 24 Fürstengroschen — als Ehegeld und Brautschatz, ferner 6000 ℛ statt der Aussteuer, binnen Jahr und Tag nach der Hochzeit kostenfrei in Hamburg. Dafür verzichtete die Braut auf ihre rückständigen Alimentgelder und allen Erbanfall von Vater, Mutter und Brüdern, es sei denn, daß sie testamentarisch bedacht würde oder daß der Norburgische Mannesstamm erlösche. In diesem Fall, sowie bei allen Kollateralerbfällen behielt sie ihre angeborenen Rechte. Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten wurde ausgeschlossen, freie dispositio inter vivos und mortis causa stipuliert. Im Falle der Verwitwung sollten, falls sie Kinder aus dieser Ehe hätte, die eingebrachten Gelder gänzlich der Braut, falls sie kinderlos wäre, den Herzögen von Norburg ausgezahlt werden, bis zu 10000 ℛ aus der Grafschaft, darüber hinaus sollte das unverschuldete Allodial- und Rittergut Mannichsrode haften, falls Prinzeß Luise die 8000 ℛ nicht bereits anderweit sicher belegt hätte. Sollte sie einst mit Hinterlassung von Kindern aus mehreren Ehen versterben, so sollten alle gleichmäßig den mütterlichen Nachlaß teilen.

An demselben Tage wurde von beiden Teilen die Hohenlohe'sche Wittumsverschreibung unterschrieben. Es wurde der Ehevertrag nochmals als Norm anerkannt, namentlich die Gütertrennung betont, dann auf den Todesfall des Grafen bestimmt, daß die Gräfin ihre eingebrachten Kleinodien, Pferde usw., sowie was ihr in der Ehe angefallen, geschenkt oder von ihr erworben wäre, ganz, die Hochzeitsgeschenke und die Fahrnis des Gatten, außer Baargeld, Obligationen, Erbsilber und Kleinodien, Harnisch, Wehr und Geschoß, halb oder statt letzterer 1500 fl. nach Wahl des Lehnserben empfangen sollte,

daß sie von ihrem Heiratsgut 2000 Thlr. nach Gefallen schon in der Ehe zu ihrem Nutzen anlegen dürfte; für die übrigen 10000 Thlr. Heiratsgut und 10000 Thlr. Wiederlage sollte sie aus den ungeteilten oder eventuell später aus den geteilten Hohenlohe'schen Familiengütern ein Wittum von jährlich 1000 Gulden haben, halb in Geld, halb in Naturalien, nämlich in fürstlicher Wohnung und 7 Fuder Wein, 90 Malter Korn, 50 Malter Dinckel und 134 Malter Haffer, Öhringer Maß und Eich, alles aus den Einkünften des Wittumsamtes. Außerdem sollte sie aus diesem Amt Gänse, Hühner, Eier, Viehweide, Frohnfuhren, Brennholz, soviel sie bedürfte, Fische und kleines Waidwerk in bestimmten Bächen und Örtern, je 2 Stück Wild, Schweine und Hirsche, 2 Zentner Karpfen und 1 Zentner Hechte, aber kein Dienstgeld oder Brot haben. Die Unterthanen des Amtes sollten ihr den Treueid leisten, doch hatte sie nur die Vogtei, Ziviljurisdiktion und die Brüche- und Bußsachen. Malefizsachen blieben den Grafen Hohenlohe vorbehalten. Endlich sollte die Witwe in den Genuß des Wittums erst treten, nachdem sie üblichermaßen die gräfliche Erbeinigung, bestätigt von Röm. Kays. Majestät, beschworen hätte. Wäre die Ehe mit Kindern gesegnet, so blieb es deren Vormündern überlassen, sich mit der Witwe über eine anderweitige Regulierung ihrer Forderungen zu einigen.

Den glücklichen Abschluß der Verhandlungen zeigte dankbar und freudig noch an demselben Tage Graf Hohenlohe der Herzogin Eleonore und den Herzögen Hans und Rudolf an; dem letzteren verehrte er bei dieser Gelegenheit eine schöne Garnitur Gläser; er wollte damit wohl sein redliches Bemühen um das Zustandekommen des schwierigen Geschäftes anerkennen.

Gensch aber schrieb am 20. August besorgt an Herzog Anton Ulrich, er möchte doch in Neuenstein bei den Brüdern des Grafen die Genehmigung der Ehepakte er-

wirken. Die Bestimmung über die Verleihung des Wittums vor geschehener Landesteilung fand sich in Graf Siegfrieds Ehepakten, die eigentlich als Muster dienen sollten, nicht, und doch war sie die einzige Sicherheit für die Braut, im Falle Graf Johann Friedrich vorzeitig stürbe.

Damit schließen unsere Nachrichten über diese Ehestiftung. Am 28. August fand die Hochzeit statt.

2. Zur Geschichte der Reunion des Herzogtums Schleswig.

Krogh's Mitteilungen im vierten Aufsatz seiner oben citierten Beiträge lassen sich aus Akten des Deutsch-Nienhofer Archivs (№ 250) über den Verfall des Norburgischen Fürstenhauses ergänzen.

Verschiedene Wege wurden schon alsbald nach dem brüderlichen Erbvergleich von 1659 eingeschlagen, um den finanziellen Ruin des Norburgischen Hauses zu verhindern. 1662 am 1. August übernahmen die Herzöge Hans Bugislav und Christian August die sämtlichen Schulden ihrer Mutter, die ihnen dafür das Dorf Duntewith außer der Jagd und den Hofdiensten der 10 Kätner abtrat. Dabei wurde ausgemacht, daß die Herzogin aus den Osterholmischen Forsten nur ihren Bedarf an Bau- und Brennholz schlagen dürfte, die Herzöge aber die ganze Kontribution zu zahlen hätten. Im Sommer 1664 wurde der unverhältnismäßig teure Hofhalt der Herzogin-Witwe dann gänzlich aufgelöst, ihr unordentlicher Verwalter weggejagt, und Herzog Rudolf nahm seine Mutter an seinen eigenen Hof in Osterholm. Neue Sorgen aber brachte zu den alten Schulden an Landesherrschaft und Privatgläubiger der kommende Winter. Die Wölfe hausten entsetzlich um die Wette mit verheerenden Feuerschäden. Herzog Rudolfs Kredit wurde

bis auf den letzten Heller aufgezehrt, Herzog Hans hatte kaum noch sein tägliches Tafelgeschirr an Silber. Dazu sollte die jüngste Schwester, Prinzeß Luise, die mit dem Grafen Johann Friedrich v. Hohenlohe-Neuenstein verlobt war, ausgesteuert werden. Am 28. Juni 1665 schlug schon Herzog Hans vor, Ballegaard den Gläubigern an Zahlungsstatt cum reluitione zu überlassen, um wenigstens Melsgaard zu retten. Herzog Rudolf wollte sich die Sache überlegen. Streitigkeiten unter den nächsten Angehörigen sind nur zu oft eine Begleiterscheinung des ökonomischen Verfalles der Familien. Klagen genug, teils mit, teils ohne Grund, zeitigten schon die Aussteuer-Verhandlungen für Prinzeß Luise. Der Vorwurf der Verschwendung wurde hüben und drüben erhoben. Dabei mußte Friedrichshof von der Herzogin-Witwe 1665 an Herzog Ernst Günther von Augustenburg verpfändet werden; als er die erlangte Immission vollziehen wollte, kam es zu Thätlichkeiten zwischen seinen und der Schuldnerin Bediensteten. Es schien, als ob man in Osterholm alle Verbindlichkeit für die nach dem Vergleich vom 1. August 1662 auf die Söhne übergegangenen Schulden einfach ablehnen, an keine Zusage dritten Personen gegenüber gebunden sein wollte. So mußte König Friedrich III. durch Kabinetsordre vom 20. Januar 1666 zu gunsten des Herzogs, der ihn anrief, eingreifen. Herzogin Eleonore glaubte nun, Herzog Hans müßte sie schadlos halten, eine ähnliche Sache spielte mit den Erben des Generalmajors Fircks, die Immission in Osterholm erhalten hatten. So zeigte die Herzogin ihrem Sohne, Herzog Hans, am 20. April 1667 an, sie hätte die Norburger Ochsen, die bei ihr zu Grase gingen, gepfändet. Schon in demselben Sommer 1667 wurden die Norburgischen Güter unhaltbar. Nachdem bereits am 21. September 1665 eine Kreditoren-Konferenz gewesen, am 15. Januar 1666 von einer Kgl. Kommission (Fr. Ahlefeld, Kanzler Conrad Hessen und

L. Schneidebach) die adeligen und feudalen Pflüge von Ballegaard und Melsgaard separiert waren, wurden auf Befehl des Königs die Güter vom Amte Flensburg sequestriert. Es wurde mit dem Herzog von Gottorp ausgemacht, daß die Distribution der Allodial- (adeligen und freien) Pflüge an die Gläubiger nur auf gemeinsame Verständigung erfolgen sollte, und der Konkurs für Norburg auf Antrag der Herzöge eröffnet und im Namen Sr. Majestät von seinen Kommissaren entschieden; hierzu waren mit Instruktion vom 13. August 1667 ernannt: Se. Exzellenz der Statthalter von Schleswig-Holstein, Friedrich v. Ahlefeld und Rixingen auf Seegaard, Gravenstein und zur Wildnis, Freiherr zu Morßberg, Geheimer und Landrat, Gouverneur und Amtmann zu Steinburg, in Dithmarschen und auf Langeland, der Landrat Detlef v. Ahlefeld auf Haselau, die Räte und Assessoren Johann Helm, Ludwig Schneidebach und Johann Wittmack. Am 13. Dezember 1667 wurde über die Norburgischen Allodialgüter das Prioritätsurteil verkündet. Auf den Norburgischen Amts- und Allodialgütern lasteten 204 758 ℛ Kapitalschulden und 40 607 ℛ rückständige Zinsen! Allein der Herzog Anton Ulrich hatte von 16 000 ℛ Ehegeldern noch 12 000 ℛ Zinsen zu fordern.

Weniger glatt als das zugleich über Sonderburg abgehaltene verlief dies Konkursverfahren auf Norburg. Im Namen des Königs schrieb am 4. April 1668 Conrad Biermann an die Kommission, das Prioritätsurteil vom 13. Dezember 1667, das noch nicht verkündet war, wäre der Krone in verschiedenen Punkten nachteilig. Kontributionen namentlich wären niedergeschlagen in Anrechnung von Einquartierungskosten, so 1645 für General Claus Ahlefeld, die nicht in dasselbe Jahr gefallen wären, die Prinzessinnensteuer von 1 ℛ wäre nicht angesetzt, obgleich doch die Ämter Sonderburg und Norburg stets bei allgemeinen Landesanlagen wie die königlichen rechneten, deren Betrag andernfalls dem Gottorffischen nicht

gleich kommen würde. Die Mühlen mit 400 ß. Heuer und die Fähre mit 40 w/ Pacht wären nur zu 2000 und 666 w/ Kapital gerechnet worden, also fast ohne Ansatz der Unterhaltungskosten. Der Zoll mit 1000 w/ hätte als regale überhaupt außer Ansatz bleiben müssen. Auch wurde bemängelt, daß (der Matrikel gemäß) zu viel Allodialpflüge angenommen wären.

Dies letztere bestritt die Kommission in ihrer ausführlichen Antwort vom 21. Juni entschieden. Die Kaufbriefe und Erdbücher würden vielmehr noch einen Überschuß vom Allod über die Matrikel ergeben. Die Anrechnung der Einquartierung, namentlich der Ahlefeld'schen mit 8 Kompagnien Reiter und 1 Kompanie Dragoner, auf die Kontribution ohne Rücksicht auf die Jahre hielten die Kommissare früheren Kgl. Versicherungen an die Herzöge von 1644, 1648, ihrer Instruktion und der Billigkeit gemäß; der Krieg hätte gerade Norburg „ausgemergelt, ruiniert und mitgenommen."

Die Prinzessinnensteuer wäre remittiert, da sie nie gewährt, auch zwischen allen Herzögen einschließlich Gottorfs immer streitig gewesen, es auch Gottorf gegenüber inopportun wäre, sie als gemeine Landesanlage in den königlichen Lehen anzuerkennen. Die Kommission hätte auch nicht geglaubt, daß die Erbverträge, worin den Sonderburger Herren alle Hoheit, Herrlich- und Gerechtigkeit zugestanden worden und nach denen sie sie bisher stets unverkürzt besessen hätten, jetzt so ausgelegt werden sollten, daß alles, was in den kgl. Ämtern disponiert würde, auch Sonderburgenses binden sollte. Der Zoll von 1000 w/ wäre nicht als regale an sich, sondern nur seine fructus, mit denen Sonderburg belehnt gewesen wäre, berechnet, die Mühle und die Fähre hoch genug gerechnet, weil sie sicher keine 6 Prozent vom Werte einträgen.

Weitere Zögerung für die Publikation des Prioritäts-

erkenntnisses ergab der Einspruch des Herzogs Christian Albrecht. Arröe, unstreitig königliches Lehen, war in der Landesmatrikel als Allod bei den adeligen Gütern aufgeführt. Der König verlangte Berichtigung, nun weigerte sich aber auch der Herzog, die Landesmatrikel in diesem Konkursverfahren ohne weiteres als Fundament für die Kontributionsforderungen anzusehen und verlangte die Prüfung der Kaufbriefe, Erdbücher und dergl., um die Zugehörigkeit jedes einzelnen Pfluges zu dem feudum, d. h. zu den Ämtern, oder zum allodium festzustellen. Zur Verhandlung mit Gottorf kommittierte König Friedrich am 2. Januar 1669 den Hof- und Kanzleirat Conrad Reventlow auf Futterkamp, den Kanzleikollegsassessor Conrad Wasmer, und den Cämerier Henr. von Stöcken. Am 2. März begannen auf dem Rathaus zu Rendsburg die Unterhandlungen mit den fürstlichen Gesandten Amtsrat Bertram Pogwisch, Kammerräten Friedrich Christian Kielmann und Andreas Kramer, und dem Rat Johann von Hatten. Diese bestanden darauf, zunächst die Dokumente einzusehen, bevor sie sich entschieden, ob sie die Landesmatrikel überhaupt als Grundlage anerkennen wollten oder nicht. Die nach Einholung neuer Instruktionen von Gottorf am 4. fortgesetzte Beratung blieb ebenso resultatlos, da die Königlichen die Einsicht der Dokumente verweigerten.

So legte Gottorff denn gegen den Inhalt des Prioritätsurteils von 1667 Protest ein, schon in der Unterhandlung selbst und dann in Briefen des Herzogs vom 17. März an den König und vom 25. Juni an die Kommission.

Inzwischen waren schon im Jahre 1668 die Güter Ballegaard und Melsgaard verlizitiert, da die Kommission die Amts- (Feudal-) Pflüge mit 6 Prozent nach den Intraden kapitalisiert hatte, der Wert der Allodialpflüge dagegen dem schleswigschen Landrechte gemäß,

das auf Alsen nur für das Allod galt, durch öffentliche Lizitation ermittelt werden sollte. Das Meistgebot von 30 000 *ℛ* auf die 34 ½ Allodialpflüge und 32 Allodialkätner hatten der Landrat, Gouverneur und Amtmann von Rendsburg, Hinrich Blome auf Farve, Hagen und Reverstorf († vor März 1687), und seine Brüder Hans und Dietrich, Wolfs Söhne, gethan. Gegen den Zuschlag protestierten die Gläubiger Hans Daniel Frieß und Marten Jessen nachträglich durch eine Beschwerde an den König, in der sie die Feudalqualität fast der ganzen verkauften Güter behaupteten. Die Kommission bat um Abweisung der Beschwerde: Sicheren Dokumenten nach wären jene 34 ½ Pflüge einst Hufen von Edelleuten gewesen und angekauft worden. Der König aber entschied, daß das Prioritätserkenntnis von 1667, das in beider Herren Namen über die Allodialpflüge ergangen war, nicht aufrecht erhalten werden könnte, die Kommissionsprotokolle von 1665 ergäben garnichts über die Lage der einzelnen Feudal- und Allodialstücke; schon Arröe sei in der Matrikel dem Lehen entfremdet. Wollte man nun selbst entgegen dieser Matrikel in den beiden Gütern 34 ½ Allodialpflüge statuieren, so würde der Vorteil der Krone verletzt werden. Dieser Auffassung blieb der König treu, auch als Herzog Christian Albrecht im November 1668 auf Bitten des Amtmanns zu Schwabstedt und Lügumkloster, Hans Blome von Seedorf, ihn bat, die Lizitation aufrecht zu erhalten. Seine Kommissare hätten zur Verweisung der Lizitation an das schleswigsche Landgericht wie überhaupt zwar Vollmacht, doch nur mit der Beschränkung gehabt, daß das Interesse des Königs nicht verletzt würde.

Bald jedoch entstand in Kopenhagen die Befürchtung, daß, wenn in diesen beiden Gütern die Separation von Lehen und Allod erfolgte, sie auch in den andern Gütern zum Nachteil des feudums, zum Vorteil des Landkastens

begehrt werden würde. Daher lenkte der König im Frühjahr 1669 ein. Die Instruktion vom 19. Mai befahl der Kommission die Aufrechterhaltung des Allodial-Prioritätsurteils. Doch sollten die Blomes womöglich immer bewogen werden, die im Gemenge liegenden Feudalgüter beider Höfe, 18 Pflüge und 1 wüste Bohle in Ballegaard, 43 Pflüge in Melsgaard, für noch 30521 ℛ dazu zu kaufen, es dürften davon 4000 bis 6000 ℛ noch abgelassen werden; konnte man sich nicht einigen, so sollte die Separation von Allod und Lehen vorgenommen werden. Mit einer ferneren Ordre vom 10. Juli, wonach selbst 10000 ℛ nachgelassen werden konnten, kreuzte sich ein Kommissionsbericht von demselben Tage, der die Vergeblichkeit des Handelns mit den Blomes um die volle Summe berichtete, von einem Nachlaß von 6000 ℛ aber abriet, da die andern Gläubiger, darunter Witwen und Waisen, dann allzusehr geschädigt würden, und überhaupt schon des Verhältnisses mit Gottorp wegen eine Scheidung von Guts- und Amtspflügen dringend zu befürworten wäre. Dem Antrag gab das Kgl. Dekret vom 27. Juli 1669 denn auch statt.

Es stellte sich heraus, daß in Ballegaard 8, in Melsgaard 4 ½ einst allodiale Pflüge gegen Lehen vertauscht und dadurch nach der neuen Kgl. Instruktion als Amtspflüge zu rechnen waren. Da jedoch das zweite Norburger Prioritätserkenntnis vom 11. August 1669 das erste Allodialurteil aufrecht erhielt, es auch hart erschien, von den Blomes für 22 statt 34 ½ Pflüge die ganze Kaufsumme von 30000 ℛ zu fordern, beantragten in Übereinstimmung mit den Anträgen der Käufer die Kgl. Spezialkommissare P. Reetz, J. Chr. Körbitz und Chrf. Parsberg, den Kauf für die ganzen 34 ½ Pflüge, wie er einst abgeschlossen war, zu sanktionieren. Inzwischen verkauften für 16000 ℛ abzüglich der Kontributionsrestanten die Brüder Blome das Gut Ballegard an den

Digitized by Google

früheren Statthalter, jetzigen Großkanzler Grafen Ahlefeld, dem sein Sohn, Vizestatthalter und Gouverneur von Steinburg und Süderdithmarschen, Geh. Rat Graf Friedrich Ahlefeld im Besitz folgte.

Damals standen auf den 15 Amtspflügen von Ballegaard an Forderungen der Krone 15600 Rthl., ferner 352 Rthl. Kontributionsrestanten eines halben von Blansgaard dahin übertragenen Pfluges und 58 Rthl. 46 ß rückständige Norburgische Gehälter. Dieser Forderungen wegen hatte der König die Possession der 15 Pflüge. Diese, im Gemenge mit den 18 Gutspflügen gelegen, kaufte Graf Ahlefeld dem König im März 1687 ab für jene 16011 Rthl. 15 ß, von denen er baar 726 Rthl. 34 ß bezahlte. Für den Rest zedierte er dem König folgende Forderungen, die er selbst von ihren Inhabern erworben hatte:

1. von Melchior Romberg, protokolliert auf Hirschsprung 2100 Rthl. und 2151 Rthl. 27 ß Zinsen ex a^{is} 1670 bis 1686.

2. vom Herzog Anton Ulrich von Braunschweig an Ehegeldern 4000 Rthl. und an Zinsen von 1670 bis 1686: 3840 Rthl.

3. von der Äbtissin Dorothea von Gandersheim, jetzt Gräfin Rantzau-Schmoel, 1624 Rthl. und Zinsen 1559 Rthl. 2 ß. So war ganz Ballegaard in einer Hand vereinigt.

Ich bin in diesem Bericht von den Schicksalen Ballegaards der Zeit vorausgeeilt.

Nachdem König Friedrich sich zur Vermeidung aller weiteren Verhandlungen mit dem Herzog von Gottorff entschlossen hatte, das Prioritätsurteil über Norburg vom 13. Dezember 1667 im wesentlichen aufrecht zu erhalten und, wie es damals gefällt war, publizieren zu lassen, versah er seine Kommissare am 19. Mai 1669 mit neuer Instruktion. Unter ihnen war ein Personenwechsel inzwischen eingetreten: neben Graf Ahlefeld saßen in der Kommission der Amtmann zu Sonderburg, Burchard

Ahlefeld auf Saxtorf, Land- und Etatsrat Henning Reventlow auf Hemmelmarck, Ludwig Schneidebach, Friedrich Helm und Kanzlei-Assessor Friedrich Lente. Die Instruktion bestimmte außer den Festsetzungen über Ballegaard und Melsgaard namentlich, daß für alle Kontribution, Prinzessinnensteuer und andere Landesanlagen alle Güter, auch Osterholm, vorzugsweise jedoch der Flecken Norburg und die Fähre haften sollten, daß das Deputat der Fürstl. Norburgischen Geschwister auch für die Restanten, von 1600 auf 1000 ℛ︎ herabgesetzt werden, beim Ableben des Empfängers die Hälfte den überlebenden Brüdern zufallen, der Rest wie auch die Alimente der Äbtissin von Gandersheim bei ihrem Tode ganz cessieren sollten. Diese Deputate wie die Braunschweigischen Ehegelderrestanten sollten vom feudum, die Hohenlohe'sche Forderung vom Allod gedeckt werden. Dem administrierenden Herzog Hans wurde ein beneficium competentiae in Höhe des Deputats zugebilligt. Die Jagd sollte Regal bleiben. Die Jurisdiktion, deren sich die Sonderburger Herren unwürdig gemacht hätten, namentlich durch unzulässigen Handel mit ihr, zog der König an sich, d. h.: die Lande der abgeteilten Herren wurden dem königlichen Anteil von Schleswig-Holstein inkorporiert — die einschneidendste Folge des Sonderburg-Norburgischen Konkurses! Den Käufern der Konkursgüter wurde zwar die modica coercitio, dem Hardesvogt die prima instantia belassen. Die Apellation ging vorläufig an die Kommission. Die Reluition der Amtspflüge blieb der Krone vorbehalten. Am 1. Juli trat die Kommission in Sonderburg zusammen, am 2. konnte sie des Festes Visitationis Mariae halber nicht tagen, am 3. lief ein ferneres Kgl. Reskript vom 29. pass. ein, worin eine nochmalige Verhandlung mit allen Gläubigern über ihre etwaigen Beschwerden befohlen wurde. Hier wurde namentlich geltend gemacht, daß die ungeheure Höhe der Kontributionsrestanten jede anderweite

Befriedigung von Forderungen ausschlösse. Dann wurde die Höhe der fürstlichen Deputate heftig angegriffen. Der Erbvertrag von 1659 wäre nie bestätigt, das Deputat zu hoch festgesetzt, die nach Lehnsrecht zuerst zu bezahlenden väterlichen Schulden sowenig wie die von den Söhnen selbst aufgenommenen berücksichtigt worden. Die Herzöge beriefen sich dagegen auf den Usus und die Gesetze.

Die Kommission war der Ansicht, daß der Erbvertrag von 1659 vom König wiederholt anerkannt worden wäre, daß aber das Deputat, weil von vornherein aus überschuldeten Gütern zahlbar, als beneficium competentiae anzusehen wäre und daher nach dem Tode der Empfänger ganz heimzufallen hätte. Für Herzog Rudolfs Minorennität (unter 20 Jahren) dürfte es überhaupt nicht nachgefordert werden. Die Hohenlohe'sche Forderung, weil die Ehepakten den damaligen Verhältnissen keineswegs angepaßt gewesen wären, müßte von 18000 auf 12000 ℛ ermäßigt werden. Die Braunschweigische Restantenforderung dagegen hätte der Hofrat Henrich Schöffer genügend nachgewiesen.

Auf die Ballegaard'schen Feudalpflüge hatte Herzog Hans noch vor dem Tode seines Vaters 1659 Schulden aufgenommen von Melchior Romberg, Asmus Eggebeck und Jürgen Brandt. Diese Verpfändung erklärte der ihnen postponierte Hinrich Blome für ungültig, während jene die confusio der Schulden des Vaters und Sohnes bei der Ungeteiltheit des Besitzes behaupteten. Der Generalmajor Fircks hatte am 21. März 1661 durch Kgl. Konfirmation einer Obligation der Herzogin Eleonore und des Herzogs Christian August Immission in Osterholm erlangt. Der Kurator seiner Witwe Anna bot nun der Herzogin gegen Abtretung des ganzen Leibgedings jährlich 1000 ℛ, ferner Feuerung, Fischerei und Wohnsitz auf dem Schlosse an. Endlich war noch eine Post des Glücksburger Propsten Henning Petri streitig. Über alles dies berichtete die Kommission nach Kopenhagen. Von

da erging unter dem 27. Juli Antwort. Der Vorschlag wegen der Deputate wurde genehmigt, eine Kürzung der Hohenlohe'schen Forderung, über die das Allodialurteil schon entschieden hatte, nur mit der schwerlich zu erhaltenden Zustimmung des Grafen für thunlich erklärt. Die Kontributionen sollten über alle Güter verteilt, die Blome'sche Forderung in Ballegaard (feudale) nicht denen der Romberg, Eggebeck u. A. vorgezogen, mit der Herzogin Eleonore über den Fircks'schen Vorschlag verhandelt werden.

Endlich, am 11. August 1669, konnte das Prioritätsurteil über Norburg und am 15. das Exekutorialurteil verkündet werden.

Im Prioritätsurteil folgten der Kontribution, Fräuleinsteuer, Land- und anderer gemeiner Anlage, den Gerichts- und Kommissionskosten und den Restanten von Hospital und Pastor in Sonderburg: die Benefizien und Deputate der drei Herzöge mit 1000 ℛ︀ p. a. mit großen Rückständen und Zinsen, 12000 ℛ︀ und 18000 ℛ︀ mit Zinsen für die Herzogin von Braunschweig und die Gräfin Hohenlohe, und 500 ℛ︀ p. a. für die Äbtissin von Gandersheim.

Ferner 200 ℛ︀ Kapitalien mit Zinsen an die Kirche zu Soterup, alle Sundewitter Kirchen, die Kirche zu Ulderup und die zu Broacker aus vier Forderungen von 1609 bis 1622 her. Dann kamen 1840 ℔ an die Kirche zu Eking und 10 ℛ︀ an die zu Oxbüll, 360 ℛ︀ Dienstlohn des Hofpredigers Christoph Wilhelm Megander, 94 ℛ︀ 44 ß Salair des Kantors und Schulmeisters Bartholomäus Horn und 116 ℛ︀ für den Arzt Kaspar Mals; ferner 90 ℛ︀ für die neunjährige Bedienung des Ballegaarder Birkendings an Hardesvogt Peter Stoet, endlich 1530 ℛ︀ an 38 verschiedene Bedienstete. Für diese Forderungen haftete das ganze Amt, alles feudum unterschiedslos.

Dann kamen die Hypotheken auf den einzelnen Amtshöfen nach der Reihenfolge des oberlehnsherrlichen Konsenses, zuerst Hirschsprung mit reichlich 46000 ℛ aus 1661 bis 1666, davon ein Drittel an Adolf Hans v. Holsten und 2110 ℛ an den Statthalter Grafen Ahlefeld. Im Melsgaarder Amtsanteil hatten Hinrich, Hans und Dietrich Blome seit 1656 ff. 17480 ℛ, im Ballegaarder 19127 ℛ seit 1655 ff. stehen, andere Gläubiger im ersteren 6600 ℛ, im letzteren 14050 ℛ (Detlef Rumohrs Witwe 2600 ℛ obl. 1665 O. T. R. cons. 7. Februar 1665). Im Vorwerk Norburg sollten alle Generalhypotheken Befriedigung finden: es waren 9300 ℛ; außerdem aber hatte General Fircks' Witwe Immission in den vollen Ertrag von Osterholm. Endlich waren für über 12000 ℛ aus einem Dutzend Obligationen eine Anzahl von Bohlen in Hackenberg, Holm, Pohl und Lawenberg verpfändet. 9000 ℛ Hypotheken konnten mangels königlichen Konsenses nicht als solche anerkannt werden und mußten sich zu 20 ebenso hoffnungsvollen Handschriftsforderungen von zusammen 12800 ℔ gesellen.

Bei dem Exekutorium kam es namentlich auf die Verteilung der zuerst genannten Vorzugsforderungen, also vor allem der hohen fürstlichen Deputate und Ehegelder auf den gesamten Amts- und Allodialbesitz an. Hierbei wurde Norburg auf 57348 ℛ 38 ß, Hirschsprung auf 49171 ℛ 43 ß, Melsgaard (Amt) auf 22580 ℛ 7 ß und (Allod) 15000 ℛ und (ungewiß) 2044 ℛ 8 ß, Ballegaard auf (Amt) 7068 ℛ 6 ß und (Allod) 15000 ℛ und (unsicher) 3637 ℛ taxiert, und dieser Wert wurde bei einer freilich viel zu hohen Kapitalisierung der Deputate mit 3 ½ Prozent voll erschöpft.

Noch ein Jahr nach dem Urteil kamen inständige Gesuche der Norburgischen Gläubiger vor den Thron. Um Erlaß eines Teiles, allmähliche Tilgung des Restes der Kontributionsrestanten, um freie Fällung des nötigen

Bau- und Brennholzes ohne spezielle Anweisung des Sonderb. Amtshauses und um Dispens von der Rechnungslegung über die adjudizierten Güter hielten sie an. Der Pastor Johann Brandt in Even, einer Osterholmer Kirche, klagte am 1. Dezember 1672 in einem beweglichen lateinischen Brief an Gensch, daß seine sieben Kirchenkätner und Insten zur Kontribution herangezogen würden, obgleich dies sonst bei Insten nie, bei Kätnern auf Alsen nur vom November 1668 bis 1670 gefordert war.

Von den Norburger Herren überlebten zwei, die Herzöge Hans († 17. Dezember 1679) und Christian August († 5. Januar 1687), den Verfall ihres Hauses nicht lange. Herzog Rudolf und die ehemalige Äbtissin Gräfin Rantzau lebten bis zum 14. November 1688 und 23. September 1692. Am 6. August 1722 starb mit Rudolfs Sohn Ernst Leopold die Linie des zweiten Herzogs von Holstein-Norburg aus. Das kleine Fürstentum hatte längst vorher vom Könige der Stifter der dritten Linie, Herzog Augustus aus dem Plöner Hause, erworben und auf seine Nachkommen vererbt.

3. Die Hohenlohesche Dotalforderung und ihre Beitreibung von 1669—1724.

(Nach Nr. 174 des öffentl. Archivs zu Deutsch-Nienhof.)

Als am 15. August 1669 das Konkursurteil über Norburg gesprochen wurde, betrug die Forderung des Grafen Johann Friedrich Hohenlohe an die herzogliche Masse aus dem Ehevertrage seiner Gemahlin 18 000 ℛ𝓉 und 3240 ℛ𝓉 rückständige Zinsen.

Für diese Forderung hafteten folgende Güter:

Hirschsprung mit einem Taxwert von	57 348 ℛ𝓉
Norburg	49 171 ℛ𝓉
Ballegaard und Melsgaard, soweit sie feudal waren	31 461 ℛ𝓉
Summe	137 980 ℛ𝓉

Doch gingen der Hohenloheschen Forderung in diesen Gütern vor:

Kontributionsrestanten	20 478 ℛ 33 ß
Prinzessin Eleonore mit	965 ℛ 35 ß 8 ₰
Herzog Christian August Deputatrestanten	4 412 ℛ 24 ß
Herzog Rudolf Friedrich Deputatrestanten	6 958 ℛ
Äbtissin Dorothea Deputatrestanten	3 681 ℛ 27 ß
Jährliche Deputaten an die Herzöge und die Äbtissin 3500 ℛ mit 6 % kapitalisiert	58 333 ℛ 16 ß
Wolffenbütteler Ehegelder	17 036 ℛ 41 ß 4 ₰
Alles in Allem	112 166 ℛ 33 ß.

Sonach blieben außer den vorstehenden Posten noch 25 813 ℛ 15 ß zur Befriedigung des Grafen Hohenlohe und der diesem nachstehenden Gläubiger. Trotz dieses Ergebnisses gelang es dem Grafen, nur aus Ballegaard und Melsgaard Zinsen für sein Kapital von den nachstehenden Gläubigern zu erhalten, die die Güter in Besitz genommen hatten. Norburg und Hirschsprung, im Namen des Königs administriert, fielen mit großen Beträgen innerhalb der Taxe aus.

Als 1679 der Äbtissin und Herzog Hans' Deputate weggefallen waren, mußte nach Maßgabe der rechtskräftigen Taxe auf den erwähnten Gütern noch ein Wert von 25 000 ℛ mehr zur Befriedigung des Grafen und der ihm nachstehenden Kreditoren frei werden. Dennoch weigerte sich der König, die Fälligkeit der Hohenloheschen Forderung anzuerkennen, obgleich er durch den Tausch von Norburg und Hirschsprung gegen die Plönischen Ansprüche an Oldenburg und Delmenhorst 1676 wenigstens das Vierfache des Hingegebenen wiedererhalten hatte, und obgleich er die Auslösung der Norburgischen Kreditoren gegenüber Plön, soweit das Pretium zulangte, über-

nommen hatte. Waren die Güter einst mit 6 % der taxierten Einnahme kapitalisiert worden, so warfen die Grafschaften mindestens 24 % jener Taxe ab. Man suchte der Hohenloheschen Forderung andere vorzuziehen. Aber auch dann blieben, wie Breitenau nachwies, der Taxe gemäß für alle Güter einschließlich des 1680 erledigten Witwensitzes Osterholm (216644 ℛ) noch 29524 ℛ für Graf Hohenlohe übrig. Wollte man aber die ungerechte Bevorzugung anderer Gläubiger fallen lassen, so mußten sogar noch 68638 ℛ 15 ß und 1687 nach Herzog Christians Tode gar noch 85304 ℛ 47 ß für die Befriedigung der dem Grafen nachstehenden Forderungen verbleiben.

1690 fiel auch noch Herzog Rudolfs Deputat: ein Kapital von 16666 ℛ 32 ß weg.

Sonach mußte die Hohenlohesche Forderung als völlig sicher gelten, hatte doch von 1670—1690 sogar die Rentekammer verschiedene nachstehende Gläubiger mit 60000 ℛ abgehandelt, doch in der sicheren Erwartung, daß diese Summe von dem Werte der Güter gedeckt werden würde.

Dennoch sträubte sich die Rentekammer, dem Andringen des Grafen auf Befriedigung stattzugeben.

Zu Unrecht zog sie ihm 30000 ℛ Allodialschulden, für die nach dem Urteil allein das Allod haften sollte, vor; zu Unrecht wollte sie von seiner Forderung die Administrationskosten von Norburg und fast 10000 ℛ Contributionsrestanten mit fast 9000 ℛ Zinsen, die sonst nie von rückständigen Steuern erhoben wurden, kürzen. Diese selbe Kontribution hatte der König dem Hause Plön im oldenburgischen Tauschvertrage ausdrücklich erlassen und auch die im Urteil schon berücksichtigten 58560 ℛ Restanten auf 1/4 ermäßigt. Nun wollte die Rentekammer sich dafür an den Gläubigern schadlos halten, obgleich doch jener Nachlaß ein Teil des Preises für die Wesergrafschaften gewesen war. Ja selbst das jährlich von

Herzog Augustus von Norburg aus dem Hause Plön richtig bezahlte Viertel der 58560 ℛ wollte sie nun doppelt auch noch dem Grafen anrechnen.

Endlich wurden ihm noch Ehegelder der Äbtistin von Gandersheim mit 18000 ℛ vorgezogen, obgleich diese der Äbtissin ausdrücklich aberkannt waren, weil sie gegen den Willen ihres Hauses die Religion gewechselt und den bekannten Christoph Rantzau von Schmoel und Hohenfelde geheiratet hatte.

Zur Betreibung seiner Ansprüche schickte auf Breitenaus Rat, der dem Grafen in dieser Angelegenheit treu zur Seite stand und mehrere Briefe 1692 und 1701 und 1702 mit ihm wechselte, dieser 1692 seinen ältesten Sohn Friedrich Krafft und den Hof- und Lehnsrat Dreher nach Kopenhagen. Der Graf war alt geworden, Kriegsunfälle hatten ihn hart mitgenommen. Gräfin Luise Amoene war seit dem 5. Juni 1685 nicht mehr unter den Lebenden. Trotz Breitenaus und des Geh. Rats v. Lente Verwendung erreichten doch die Hohenloheschen Abgesandten in ihren Verhandlungen mit dem Grafen Reventlow und den Geh. Räten v. Brandt und v. Plessen (der 1692 die Direktion der Rentekammer übernahm) und den Etatsräten Meyer, Moth, Jessen und Bentzon nichts; man bot als Abfindung 16000 ℛ längst rückständiger Subsidienansprüche an Holland. Endlich schickte man den jungen Grafen mit einem Reisegeld von 1000 ℛ nach Hause. Der König hatte im Prinzip die gräflichen Ansprüche anerkannt und ihre Erfüllung in Aussicht gestellt, aber, da er im Begriff stand nach Holstein zu reisen, Aufschub der Angelegenheit beansprucht. Dennoch blieb die Sache aus unbekannten Gründen liegen. Erst 1701, ein Jahr vor seinem Tode, versuchte der alte Graf, nachdem in Kopenhagen der Thronwechsel eingetreten und Breitenau in den Geheimen Rat berufen war, seine Sache noch einmal wieder, indem er seinen jüngsten Sohn Johann Friedrich auf die Kopen-

Digitized by Google

hagener Akademie mit dem Hofmeister Ebermeyer aus Nürnberg schickte. Dort sollte er bei Hofe für die Sache seines Vaters wirken. Auch das war vergeblich.

Erst 1724, nachdem der Kronprinz von Dänemark eine Schwester der verstorbenen Gemahlin eines der beiden Grafen geheiratet hatte, nahmen diese die alten Ansprüche wieder auf. Auf königlichen Befehl forderte nun die Rentekammer von dem in der Zurückgezogenheit in Lübeck lebenden 86 jährigen Geh. Rat v. Breitenau ein Gutachten, inwieweit die Hohenlohesche Forderung nicht fundiert sei. Nach eingehender Darstellung des Sachverhalts schrieb Breitenau am 8. Dezember 1724, da man eine deduction, daß die Forderung nicht fundiert sei, verlangte „bin ich für meine Person dazu incapabel und inutil, nachdem mal alle die pacta, Verträge, Königl. Urtheile und recesse, worauf sich die gantze Forderung gründet durch meine wenige Person .... geschlossen, stipuliret und ausgewürcket worden. Dahero ich nicht sehe, mit was Fug oder Schein rechtens ich daßelbe anitzo zu contradiciren und das plane contrarium dagegen zu behaupten oder dazu dienliche mittel zu suppeditiren unternehmen könne." Dann warnt er die Regierung im eigenen Interesse vor einem Bruch der Verträge, namentlich dessen von 1676 mit Plön, in dem jetzt ohnehin die Successionsfrage ernste Schwierigkeiten schaffe. Er rät zu einem Vergleich mit den Grafen, vor denen er dies Gutachten geheim zu halten bittet, da die Gfl. Neuensteinsche Linie „davor bekant ist, daß sie ihrer affairen genau wahrzunehmen und nicht leicht was zu versäumen pflege." Endlich ersucht er, in künftigen Fällen ihm das Aktenmaterial vollständiger mitzuteilen, als es in den letzten Fällen und auch diesmal geschehen sei, wo die Akten „insgemein manca oder unvollkommen gewesen ... Ob nun ein oder andere Stücke mit Fleiß aus gewißer Absicht hinter gehalten werden oder ihre archivsachen und registraturen nicht in rechter Ordnung seyn, stehet dahin." Man sieht, an Frei-

mut fehlte es dem alten treuen Diener seines Königshauses nicht, der am Rande des Grabes stand. Am 6. Januar 1725 schon antwortete die Rentekammer und erbat Breitenaus Rat für einen angemessenen Vergleichsvorschlag.

Unter dem eigenhändigen Konzept der Erwiderung stehen von Breitenaus Hand die Worte: „ist also ohne Titel, ohne Eingang, ohne subcription et absque dato den 2 Febr. 1725 an die Deputirte der Königl. Finantzen abgegangen. Herman Mumme (Breitenaus Privatsekretär) hat es reine abgeschrieben, die Versiegelung ist durch einen fremden nahmenszug geschehen."

1666 hatte der Generalfeldmarschall Wolfgang Julius Graf v. Hohenlohe, Johann Friedrichs Bruder, eine Tochter des Herzogs Joachim Ernst von Plön geheiratet und 16000 ℛ Mitgift bekommen, die aber im Fall des unbeerbten Todes der Gräfin ihm zwar auf Lebenszeit zum usus fructus bleiben, aber nach seinem Tode an den Plöner Hof zurückfallen sollten.

Ohne Kinder war 1689 die Gräfin und 1698 der Feldmarschall nach zweiter auch kinderloser Ehe gestorben. Graf Johann Friedrich aber und nach 1702 dessen Söhne hatten die Rückzahlung der 16000 ℛ an Plön verweigert und, trotzdem sie hierzu durch Urteil des Reichshofrats vom 28. Januar 1710 verurteilt worden waren, 1724 noch nicht bewirkt.

Breitenau riet nun, der König als derzeitiger Administrator des Herzogtums Plön möchte mit dem Grafen Hohenlohe dessen Forderung an Norburg und Schuld an Plön ganz oder teilweise kompensieren und den Successor im Herzogtum Plön durch jährlichen Nachlaß Plönischer Defensionsgelder allmählich entschädigen. Jedenfalls könnte man ein Retentionsrecht an der Norburgischen Forderung bis zur Bezahlung der Hohenlohe'schen Schuld an Plön ausüben. Ob dieser Ratschlag des Geh. Rats v. Breitenau die Königliche Billigung gefunden hat, ist mir unbekannt.

4. Ein Nachtrag zu F. v. Krogh: Das Fürstentum Sonderburg (in den genannten Beiträgen III).

Wie im Fürstentum Norburg, so wurde auch im Sonderburgischen beim Vermögensverfall des Herzogs Christian Adolf neben dem Amt des abgeteilten Herrn der Allodialbesitz, Rumohrsgaard und Renhof, in den Konkurs gezogen. Über sie erging das Prioritätsurteil am 2. Dezember, über das Lehen schon am 22. November 1667, das Exekutorium über beide am 13. Dezember 1667.

Im Amte folgten den Ansprüchen des Landes und der Königlichen Behörden als Vorzugsberechtigte die Herzogin Eleonore zu Retwisch, Herzog Hans d. J. Tochter, mit 100 ℛ p. a. aus des Vaters Testament, je 1230 ℛ p. a. Deputat für die Herzöge Alexander, Ernst Günther, Georg Friedrich, Augustus und Philipp Ludwig, das Sonderburger Hospital mit je 2 Ortig Gerste und Hafer, einst aus dem Bohl Wildenberg, jetzt aus Maybüll, der Pastor mit dem Pflichtkorn von je ½ Last Roggen und Gerste nach der 1623 bestätigten Fundation von 1571, das Korn für Diakon und Lehrer in Sonderburg, 400 ℔ Rente an die Sonderburger Kirche de 1638 und 100 ℛ à 6 % an das Hospital de 1636. Es folgten die Generalhypotheken von je 12000 ℛ Ehegeldern an Herzog Ernst von Sachsen-Weimar und Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt aus den Verträgen vom 5. August 1656 und 17. Juni 1664.

An Spezialhypotheken lasteten auf Vorwerk Sonder- 2000 ℛ fürstliche Restforderungen, auf Nienhof 3000 ℛ von 1665 für Detlev Rumohrs Witwe auf Schwensbuy und sonst 1140 ℛ, auf Langenvorwerk 1000 ℛ für Gert Philipp v. Ahlefelds Witwe und Kinder, 5000 ℛ für Oberst Jens Löwenklau, 7440 ℛ für Gosche v. Thienen. Auf Sandberg standen 8680 ℛ für den Schwerinschen Hofmarschall Otto Wackerbarth, 5000 ℛ für Maria So-

phia v. Meinstorff und noch 20400 ℛ, meist für die Familien Übbing und Faust. Kekenisgaard war Jens Löwenklau mit 19000 ℛ verhaftet, Hirschholm mit 15000 ℛ seit 1653 an Melchior Korffs Witwe und Erben. Auf Maybüllgaard standen 7000 ℛ für Christof von Offenbergs Witwe Maria und sonst noch 2000 ℛ. Eine fernere Anzahl von 18 Spezialhypotheken entbehrten des oberlehnsherrlichen Konsenses. In dieser Lage waren Herzog Augustus, die Herzogin Witwe Anna, Anna Petersen oder Hoicken, Maria Sophia v. Meinstorff, Melchior Korffs Kinder oder Margarethe v. Bülow u. a. mit zusammen über 28300 ℛ; ihnen folgten drei kleinere Handschriftsschulden.

Zur Befriedigung der Gläubiger wurde zunächst Gammelgaard für 66000 ℛ am 14. Dezember 1667 den Gläubigern eigentümlich überlassen für den Zeitpunkt des Todes der Herzogin Witwe († 1669). Im Gute standen vor den Spezialschulden von 41675 ℛ 1 ß noch 22748 ℛ 27 ß vorzugsberechtigter königlicher Forderungen. Eine Verfügung vom 21. Dezember 1669 ordnete an, daß das Gut unaufgeteilt von einem Administrator für die Gläubiger zu verwalten sei.

Im übrigen wurden Hirschholm zu 21713 ℛ 4 ß, Neuenhof zu 29302 ℛ 38 ß, Kekenisgaard zu 26260 ℛ 15 ß, Rumohrsgaard zu 40840 ℛ 14 ß, Maybüllgaard zu 22479 ℛ 14 ß, Nenhof zu 26134 ℛ 26 ß, Sandberg zu 38061 ℛ 7 ß und Langenvorwerk zu 69147 ℛ 45 ß gerechnet und auf sie zunächst die gemeinen Anlagen und anderen Vorzugsforderungen nach der Höhe ihrer Taxe und ihrer Spezialbelastung verteilt. Die Königliche Kontribution allein betrug schon 30124 ℛ 3 ß, wovon Schloß und Stadt Sonderburg 10000 und 8400 ℛ, beide Fähren und der Zoll 2000 und 3000 ß tragen mußten.

Auf den beiden Allodialgütern folgten den Vorzugsberechtigten der Amtmann und Landrat Kay Ahlefeld

auf Mehlbeck und Sivert Wonsfleth mit 33800 und 1632 ℛ𝓉, Maria von Offenberg und Herzog Ernst von Sachsen mit 9000 und 2300 ℛ𝓉 und noch zwei Gläubiger mit zusammen fast 1700 ℛ𝓉. An Deputaten hatten sie 11787 ℛ𝓉 Restanten und 1380 ℛ𝓉 p. a., an Kontribution 1416 ℛ𝓉 abzutragen.

Dem Herzog Christian Adolf wurde die Kontribution von 180 Glücksburgischen Pflügen auf des Brandenburgischen Gesandten Brandt Verwendung am 26. August 1671 bis auf weiteres zur Hälfte erlassen. Dieselbe Ordre verfügte, daß die ganze Kontribution von den Stadt- und Amtspflügen und von Arroe künftig nicht mehr der Landkasse, sondern der Königl. Kriegskasse zugeführt werden sollte. Nur 44 Norburgische und 46 Sonderburgische Allodialpflüge wurden anerkannt. Zur Hebung der verwüsteten Sonderburgischen Lande wurde einiges gethan. Die Stadt Sonderburg, einst für 100 Pflüge contribuabel, dann von Herzog Hans d. J. ihrer Ländereien beraubt, vom Sturm und Algierischen Seeraub schwer — 1672 um 40 Schiffe — geschädigt, von der Konkurrenz der Augustenburgischen und Glücksburgischen Schiffer gefährdet, wurde am 24. März 1688 für 5 Jahre auf 30 Pflüge gesetzt, und den Einwohner Arroes, auch den Unterthanen der Herzöge Christian von Glücksburg auf Arrösköping und Augustus die Zollfreiheit in Sonderburg nur gestattet, falls sie dort Bürgerrecht und eigene Wohnung erwarben. Noch am 13. März 1700 schärfte die Deutsche Kanzlei dem Gouverneur zu Sonderburg und dem Herzog von Norburg das strengste Verfahren gegen den Schmuggel ein.

Zur Geschichte der Leibeigenschaft.

Nachrichten aus den Gütern Saxtorf, Damp und Hohenstein (1716–1767).

Von Christian Kock,
Lehrer in Bohnert.

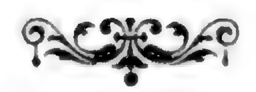

Als im Jahre 1847 das „Herrenhaus" zu Saxtorf eingeäschert wurde, verbrannte auch der größte Teil des sehr wertvollen, umfangreichen Gutsarchivs; das Wenige, welches den Flammen entging, wurde bei dem letzten Verkauf des Gutes fortgeschafft. Dieser Fall steht nicht vereinzelt da; die Archive vieler anderer Güter haben einen ähnlichen, beklagenswerten Ausgang genommen, und unschätzbares Material für die Kulturgeschichte der letzten Jahrhunderte ist dadurch verloren gegangen. Zuweilen rettet ein glücklicher Zufall Bruchstücke der einstigen Sammlungen vor dem Untergange. Die nachfolgenden Aufzeichnungen sind einem ca. 400 Seiten umfassenden Foliobande entnommen, der dem ehemaligen Saxtorfer Archiv angehörte, bei irgend einem Anlasse aber in fremde Hände gelangte. Jetzt ist ein Schmied Hüter des Schatzes, den er bereits von seinem Vater ererbte.

Angelegt ist der ganz in Leder gebundene Foliant durch Detlef von Brocktorff, Erbherrn auf Saxtorf und Gr. Nordsee. Als seine Enkelin Oelgard von Brocktorff 1741 den Besitzer von Damp, Johann Rudolph von Ahlefeldt, heiratete und dadurch später die Güter Saxtorf und Damp in einer Hand vereinigt wurden, hat dieser das Buch fortgeführt. Im Jahre 1764 kaufte er für 23550 ℛ︀ grob Courant von Joh. Lucas de Beuche das kleine Gut Hohenstein. So kommt es, daß der Foliant Nachrichten

über alle drei Güter bringt. Auch über Kasmark und Rögen, welche damals Meierhöfe von Saxtorf waren, findet man Mitteilungen.

In verschiedenen Handschriften, der Gutsherren oder ihrer Verwalter und Sekretäre, giebt der Band, den man als Rechnungs- und Protokollbuch bezeichnen kann, teils Abschriften wichtiger Verhandlungen und Verträge, teils Aufzeichnungen über die mannigfachsten Angelegenheiten des herrschaftlichen Haushalts, vor allem aber zahlreiche Nachrichten über Rechte und Pflichten der leibeigenen Unterthanen. Weil vieles davon wichtig genug erscheint, aufgehoben zu werden, folgt nachstehend ein Auszug über die Verhältnisse der Leibeigenen in den genannten Gütern während des letzten Jahrhunderts der Leibeigenschaft.

Keine freundlichen Bilder sind es, die uns vorgeführt werden. In harter, rauher Arbeit fristeten die armen Unterthanen ein freud- und lichtloses Dasein, und doch gehörten die beiden Herren von Brocktorff zu Saxtorf, Vater und Sohn, wie nicht minder der Schwiegersohn des Letzteren, Johann Rudolph von Ahlefeldt, zu den wohlwollendsten Gutsherren, die sich bestrebten, das Los der Leibeigenen nach den Zeitumständen zu einem leidlich guten zu gestalten.

In der Darstellungsweise der folgenden Aktenstücke ist namentlich im ersten Teile der Einfluß des Plattdeutschen in einem die ganze Ausdrucksweise beeinträchtigenden Maße unverkennbar. Doch schien es nicht rätlich, von der vorhandenen Form abzuweichen. Nur hinsichtlich der Interpunktion sind die unerläßlichsten Änderungen vorgenommen.

I. Abgaben und Dienstleistungen der Leibeigenen im adeligen Gute Damp 1740.

A° 1740. Was Jährlich von die Haußwirthen[1]) Empfangen wird wie folget:

Erstlich umb Johannj 8 Bollen Hahnen[2]) oder 2 ℳ geld, nachgehends, wenn das Korn vom Felde ist, 8 Endten oder 2 ℳ geld, wieder um dieselbige Zeit 6 Gänße oder 4 ℳ 8 ß an Geld; umb Michaeli müßen sie 10 ℔ Hede Spinnen, davon muß ein jeder 8 ℔ reingewaschen Garn liefern aufs Umschlag[3]) oder vor Hespinnen[4]) 20 ß; wer von sie Quieren[5]) hat, muß ein jeder umb Martini ein schip Matten Grütz[6]) Bringen Zu Schlachten; auch muß ein jeder um Heyl 3 König 20 Eyer geben; noch muß ein jeder um selbige Zeit 4 rauch Hüner[7]) geben oder 16 ß an Geld.

Die beyde halbe Huefen müßen um Johannj 8 Bollen Hanen oder 2 ℳ, wenns Korn vom Felde ist, wieder 8 Endten oder 2 ℳ an Geld, auch müßen sie umb dieselbige Zeit 3 Gänße geben oder 2 ℳ 4 ß.

---

[1]) Haußwirthen = Hufner.

[2]) Bollen Hahnen = junge Hähne, die sich zum Capaunieren eignen. Abgabe von jeder Hufe (dän. Bol) an die Herrschaft.

[3]) D. h. zum Kieler Umschlag gleich nach Neujahr.

[4]) Hespinnen = Spinnen der Hede.

[5]) Quieren = Grützmühle zum Handbetrieb.

[6]) Matten Grütz = Abgabe in Grütze für die den Untergehörigen überlieferte Handmühle.

[7]) Rauch Hüner = eine in Hühnern bestehende Abgabe an die Herrschaft. Sie wurde von jedem Rauch, d. h. von jeder Herdstätte entrichtet.

Hauß Wirthe	Bollen Hanen	Matten Grütz	Hede	Eyer	Enten	Gänße	Rok-hüner	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Ott Krußz	8	1	10	20	8	6	4	3	1	12
Hanß Ties	8	1	10	20	8	6	4	3	1	12
Johann Luth	8	—	10	20	8	6	4	3	1	12
Johann Blaß	8	1	10	20	8	6	4	3	1	12
Dix Hegebusch	8	1	10	20	8	6	4	3	1	12
Johan Blaß	8	—	10	20	8	6	4	3	1	12
Dix Olrau	8	—	10	20	8	6	4	3	1	12
Peter Schnieder	8	—	10	20	8	6	4	3	1	12
Johann Marten	8	—	10	20	8	6	4	3	1	12
Dix Marten	8	1	10	20	8	6	4	3	1	12
Dix Krußz	8	—	10	10	8	3	2	—	—	—
Johann Tießz	8	—	10	10	8	3	2	—	—	—

Was ein Wirth seine Pflicht außer Hoftag ist.

Zwey Tage auf der Jagd,[1]) ein Tag wühden,[2]) ein Tag Gänße Pflöcken,[3]) ein Tag Schwingen,[4]) noch wenn Häußer gerichtet werden, müßen sie alle hin zu richten,[5]) und wenn Holtz gesaget wird, müßen sie solches auch mit auf die Stellen[6]) helfen, und wenn was zu thun ist Bey das Past:=Hauß[7]) zu Siesebuy, als zu Decken, Leimen,[8])

[1]) D. h. als Treiber.

[2]) Wühden = jäten.

[3]) Gänße Pflöcken = das Rupfen der im Herbst geschlachteten Gänse.

[4]) Schwingen = Flachs schwingen am Schwingelfuße. (Vgl. „Die Heimat", 1900, Heft 1, S. 16.

[5]) Richten, d. h. Aufstellen des Holzwerks der Häuser, die damals ausschließlich Wände aus Holzfachwerk hatten.

[6]) Stellen = Holzgestelle, auf welche man die Baumstämme brachte, um sie besser zu Bohlen und Brettern zerschneiden zu können. Die Säge wurde von zwei Personen, von denen die eine auf dem Baum, die andere unter demselben stand, senkrecht geführt.

[7]) Past:=Hauß = Pastorat.

[8]) Leimen = Ausbessern der Lehmwände (Schächtwände).

Brücken,[1]) auch ebenfallß bey die Kirche, wenn was daran zu beßern ist, als Mauerleute Zuzupflegen 2c., auch wenn Könige und Königinnen 2c. Todt, oder wovor sonsten geläutet wird, müßen sie die Glocken Ziehen, so lange es ihnen zukomt.[2])

Was ein Knecht[3]) seine Pflicht ist Zu thun von Ostern bis Michaeli.

Erstl. wenn die Pflug ausgehet,[4]) muß er den Tag eine Tonne Haber Saat[5]) umpflügen und ein Sterdt wegbringen vor die echgen;[6]) nachgehends wenn er Fallig[7]) pflüget, oder was es den ist, muß er seine Thonne Haber Saat Pflügen und alle Morgen selff 8te[8]) zwei Drag[9]) Rocken oder Weyzen gedroschen [dreschen], oder ein jeder 1 Fuder Busch aufzäuhnen vor der Hof-

---

[1]) Brücken = Neuanlage oder Ausbesserung von Steinpflaster (plattd. „Steenbrügg") in Stallungen oder im Freien.

[2]) In Angeln ist es an einigen Orten noch heute üblich, daß das Läuten bei Sterbefällen unter den Dorfsgenossen wechselt.

[3]) Knecht bedeutet hier Hofknecht. Die Hofländereien waren durch Niederlegung von Bauernstellen und Urbarmachung des Waldes so angewachsen, daß die vorhandenen Gespanne der Hufner und Wurtsitzer zur Bearbeitung nicht reichten, sondern auf dem Hofe „Baupferde" und „Bauknechte" gehalten werden mußten. Letztere nahm man von den Söhnen der Leibeigenen.

[4]) Wenn die Pflug ausgehet, d. h. wenn die Pflugzeit beginnt.

[5]) Eine Tonne Haber Saat ist eine halbe Tonne oder ungefähr ¼ ha Bodenfläche.

[6]) Und ein Sterdt wegbringen vor die echgen. Der Knecht muß neben seiner Pflugarbeit gegen Abend von der besäeten Fläche „ein Sterdt", d. h. soviel als ein Pflug am Tage umpflügt (¼ ha), eineggen.

[7]) Fallig = Stoppelfeld.

[8]) Selff 8te, d. h. er und sieben andere Knechte.

[9]) Ein Drag sind 60 Garben.

zeit.[1]) Hernacher, wenn das Pflügen vorbey ist im ledigen Sommer als dann so giebts was zu graben von neuen Gruben[2]) als

von 12 Fuß breit und 3 Fuß tief oder spat[3]) tief 1 Ruthe[4]) lang
„ 11 „ „ „ 3 dito . . . . 1 Ruthe 1 Fuß lang
„ 10 „ „ „ dito . . . . 1 „ 3 „ „
„ 9 „ „ „ „ . . . . 1 „ 4 „ „
„ 8 „ „ „ dito . . . . 1 „ 8 „ „
„ 7 „ „ „ . . . . $1^1/_2$ „ 3 „ „
„ 6 „ „ „ . . . . 2 Ruthen lang
„ 5 „ „ „ . . . . 2 Ruthen 6 Fuß 5 Zoll lang
„ 4 „ „ „ . . . . 3 „ lang
„ 3 „ „ „ . . . . 4 „ „
„ 2 „ „ „ . . . . 6 „ „

Wenn denn die Erndte angehet, so muß er im Graß 1 Tonne Haber Saath abmehen und im Korn als Weizen, Rocken, Gersten, Buchweizen und Haber den

---

[1]) Die Hofzeit begann im Sommer um 6h, im Winter um 7h morgens.

[2]) Gruben bedeutet hier Gräben. Sie durchzogen vor Einführung der Drainage zum Zwecke der Entwässerung „nasse“ Felder. Die kleineren Auffange oder Scheidegräben (nach Einführung der reinen Brache „Brachgräben“ genannt) liefen in Abständen von $2^1/_2$ — 3 Ruten (11—14 m) parallel an den Rändern der einzelnen Ackerstücke. Gewöhnlich waren sie 2 Fuß weit, $1^1/_2$ Fuß tief mit $1^1/_4$ Fuß breiter Sohle. In moorigen Gegenden waren sie etwas größer. Sie führten ihr Wasser in die Ableitungs- oder Hauptgräben, die je nach der Bodenart und der Menge des abzuleitenden Wassers wenig oder viel größer als die Auffangegräben waren. Gewöhnlich wurden sie durch Tiefen geleitet; manchmal erforderte es die Notwendigkeit, einen Hügel zu durchstechen, wodurch sie die dann naturgemäß breiter und tiefer wurden. Nach jeder Feldbestellung öffnete man wieder die Gräben. Neue Gräben in urbar gemachtem Boden legte man gleichfalls in den Sommermonaten an vor Beginn der Ernte. (Vergl. „G. F. Dittmann, Vollständige Anweisung zur Kenntnis und zum vorteilhaften Betriebe der schlesw.-holst. Landwirtschaft“ Altona 1858, S. 161/162 und ferner: „Renard, der Holsteinische Landbau. Hamburg 1838“ S. 246—250.)

[3]) Spat = Spatenstich.

[4]) Eine Ruthe = 16 Fuß oder ca. $4^1/_2$ m.

Tag 2 T. Haber Saat und auch das Korn und Heu mit einfahren. Im Herbsttag muß er den Tag 1 Tonne Haber Saat Zu Winter Korn umpflügen und wieder ein Sterd wegbringen vor die Eggen, nach Michalis muß er Fallig pflügen, und wenns nötig, müßen des Nachts ihrer zwei die Baupferde hütten,[1]) daß Sie nicht auf die alte Weyde kommen, auch muß er, wenn das Band-Holtz[2]) guth ist, 50 Schecht Hauen auf Tag, wenn das Pflügen den vorbey und ist den was zu paten,[3]) so muß er zu vier Ruthen paatzeug[4]) rahden und einsetzen, nachgehends wann Ziegel Erde[5]) gegraben wird, so muß er den Tag 8 Fuß breit und 8 Fuß lang und 6 Fuß Tief ausgraben; auch muß er den Tag 1 Faden Holtz[6]) hauen von 2 Fuß 2 Zoll lang und 6 Fuß hoch und weit, und wenn Holtz Zum Verkauf gehauen wird, müßen ihrer Zwey 1 Faden Hauen a Tag von 7 Fuß hoch und weit; noch wenn die Kühe aufm Stall kommen, so muß er 8 neue Klaben[7]) bringen, mit aufzubinden, und wenn übers

---

[1]) Die Baupferde, d. h. die Arbeitspferde waren damals zum größten Teil elende Klepper; ihrer vier reichten kaum für solche Arbeit, die heute von zwei Pferden verrichtet wird. Manche derselben kamen selbst im Winter nicht in den Stall, sondern suchten sich ihr Futter mühsam im Freien. Nach Aufhebung der Leibeigenschaft ist diese schlechte Art Pferde allmählich verschwunden.

[2]) Band-Holtz ist Holz, welches sich zu Tonnenreifen eignet. Es ist gut im Spätherbst nach Aufhören des Safttriebes. Die 50 „Schecht" mußte er neben seiner Pflugarbeit in Arbeitspausen oder nach Feierabend beschaffen. „Schecht" (Schächt) sind gerade, runde 2—3 m lange Weidenholzstangen von der Dicke eines Daumens.

[3]) Zu paten = das Einpflanzen von Holzstecklingen, vermutlich die Herstellung lebender Knicks.

[4]) Paatzeug = Holzstecklinge.

[5]) Ziegel Erde = Lehm zur Herstellung der Ziegelsteine; bei jedem Gute war eine Ziegelei.

[6]) 1 Faden Holtz = Raumbezeichnung für gespaltenes Holz.

[7]) Kabe (Klawe) = das Joch, womit das Hornvieh in den Ställen festgebunden wird. In der Jetztzeit ist es meistens aus Eisen hergestellt.

Land gegraben wird im Winter Tag, so muß er 24 ruhten graben, wenn es 1 spat tief und weit wirt; wird es aber 1 spat tief und 2 weit, so muß er 12 ruthen lang graben; auch muß er den Tag 5 Fuder Zauhn Busch[1]) hauen und[2]) 10 ruhten neuen Zauhn und[2]) 20 ruthen alten Zauhn[3]) Zäuhnen aufm Tag; auch muß er 100 latten Klöben und 100 Wand-Stacken und 100 Zaun-Stacken Klöben aufm Tag;[4]) auch muß er den Tag, wenn Häußer gelattet werden, 100 Latten aufbohren[5]) und 16 Latten hoch decken[6]) aufm Tag und 100 Echtinnen hauen aufm

[1]) Zauhn Busch = Busch zum Anfertigen von Einfriedigungen (Zäunen).

[2]) Statt und wolle man oder lesen.

[3]) Alten Zauhn. Der Zaun, besonders wenn er aus Weißdorn oder Haselbusch hergestellt ist, wird mit einem Jahre morsch und bedarf der Ausbesserung; solchen Zaun nannte man alten Zaun. Das Zäunen geschah mit Beendigung des Winters, wenn der Boden frostfrei war, etwa im März. (Siehe weiter unten im Text.)

[4]) Es soll wohl bedeuten, der Knecht muß eines dieser drei Stücke neben anderer Arbeit am Tage liefern:

latten Klöben. Die Latten im Dachstuhl des Hauses reichten nur über ein Fach, waren 7—9 Fuß lang und aus zerspalteten Eichenstangen hergestellt.

Wand-Stacken = Holzstangen, die man in Abständen von $1\frac{1}{4}$—$1\frac{1}{2}$ Fuß senkrecht in dem Fachwerk der Wände anbrachte, mit „Schächt" durchflocht und mit Lehm bewarf. Zu dem Lehm mischte man Kuhdünger oder Torfmull und Häcksel, erstere Substanzen, damit der Bewurf leichter werde, den Häcksel, um die Bindekraft des Lehms zu erhöhen. So entstanden die sogenannten Schächtwände. In Nebengebäuden blieben die Wände aus Zeitmangel zuweilen ohne Bewurf.

Zaun-Stacken = Zaunpfähle.

[5]) Latten aufbohren. Man versah die Latten an beiden Enden mit einem Bohrloch und befestigte sie mittelst Holzpflöcken an den Sparren.

[6]) 16 Latten hoch decken. Das Strohdach wurde schichtweise durch darüber gelegte Schächt festgehalten, die man mit „Weeden", Weidengerten, an den Latten befestigte. Die Tagesarbeit eines „Deckers" schätzte man in der Weise, daß man berechnete, wie viele Latten hoch sie reichen würde, wenn sie sich nur über ein Fach an der Seite des Hauses erstreckte.

Tag,[1]) noch im Märtz Monath, wenn was einzuhauen ist, so muß er den Tag 10 ruhten Zauhn ein Hauen;[2]) auch wenn was zu rahden ist, so muß er den Tag 2 ruhten breit und lang ausrahden;[3]) wenn Korn aufzutragen ist,[4]) und er Zäunet und Hauet in, so muß er vor Hofzeit ein halb Tonn Rocken, Weizen, Gersten oder Buchweizen nehmen zu jedesmahl aufzutragen; jedes mahl auch wenn er auf Reisen fähret als nach Kiel, Rensburg, Schleswig, der orten, so muß er 5 Tonnen lahden als Weizen, Rocken, Gersten oder Buchweizen, und Habern 7 Tonnen,[5]) und hat 2 Tage nach Kiel, Rensburg oder Schleswig, und wenn er auf lange Reisen ist von 6, 7, 8 Meilen, so hat er 3 Tage. Wenn er dröschet in die Scheune, so muß er den Tag, an Winterkörn als Rocken, Weizen Gedröschen ein Drag, an Sommer Korn 10 Fach lang in die alte Scheune.[6])

---

[1]) Echtinnen = Zinken der Eggen, aus Holz verfertigt.

[2]) Cfr. Anm. 3 auf Seite 48.

[3]) Flächen, auf denen man den Hochwald geschlagen hatte, wurden vom Unterholz und von den Baumstümpfen befreit, um in Ackerfeld umgewandelt zu werden. Manche Flurbezeichnungen und Ortsnamen im Gebiete des vormaligen Gutes Damp erinnern an die vorgenommenen Rodungen z. B. „Dampsweth, Gammelrott, Haßrott, Schau (= Scow), Ekholt, Steenerholt, Büschholt, Niholt, Flügelklappenhörst."

[4]) Wenn Korn aufzutragen ist, d. h. wenn gedroschenes und von der Spreu gereinigtes Korn nach dem Kornspeicher zu schaffen ist.

[5]) Diese Reisefuhren wurden durch einen mit vier Pferden bespannten Wagen ausgeführt. Heute ziehen zwei Pferde den Wagen, der mindestens doppelt so viel Korn faßt als in jenen Tagen. Die Pferde sind kräftiger und die Wege besser als damals.

[6]) Das zu dreschende Korn breitete man, nachdem die Garben der Bänder entledigt waren, in einer 30—40 cm dicken Schicht lose über die ganze Scheunentenne derart, daß sich die Ähren zuoberst befanden. Das nannte man eine Lage. Jeder Drescher mußte soviel ungedroschenes Korn einlegen, ausdreschen, das Stroh zu Klappen aufbinden und das ausgedroschene Korn an die Seite schaffen, als in

Was eine Magd ihre Pflicht ist Zu thun von Ostern bis Michaeli.

Erstlich im Pflugzeit muß sie alle Tage dreschen an Hart-Korn den Tag 1 Drag an Sommer-Korn 10 Fach lang in die alte Scheune, und alle Morgen vor Hofzeit gehen zwey alle Montag und Donnerstag und Mißen den Kalberstall und die Füllenstall bey das große Raum, und am Dienstag und Mittwochen Morgens oben im Kuhstall, wieder (?) am Freitag und Sonnabend Morgens oben im Kuhstall, und wenn die Kühe Zu Felde sind, so müßen sie alle Morgen vor Hofzeit im Garten graben, und wenn die Heu-Erndte angehet, so müßen sie den Tag, was zwey lehen[1]) abmehen, streuen, und alle Morgen Graß vor Hofzeit harcken, auch was ein Leh im Graß mehet, müßen sie aufm Tag Kehren und Samlen;[2]) nachgehends wenn die Korn-Erndte angehet, so müßen sie den Tag Zwey Tonnen Haber-Saath aufbinden,[3]) auch aufhocken[4]) und das gräffte bei die

---

einer Länge von 10 Fach der Scheune auf der Tenne Platz fand. Waren 8 Drescher gemeinsam thätig, so mußten sie 8 × 10 = 80 Fach beseitigen. War die Scheune 20 Fach lang, so ergab es für den Tag 4 Lagen. Es sei hinzugefügt, daß beim Sommerkorn die Lage zweimal, beim Wintergetreide dieselbe dreimal entlang gedroschen wurde. Zwischen dem jedesmaligen Dreschen wurde die Lage „gekehrt", d. h das Stroh gewendet, damit die untere Seite nach oben kam.

[1]) Lehen = Sensen. Hier steht das Wort für Mäher.

[2]) Kehren und Samlen. Wenn das ausgestreute Gras an der Oberseite bleich und trocken geworden ist, wird es mittelst einer Harke gekehrt, derart, daß die untere Seite nach oben gebracht wird Ist das Heu ganz trocken, so wird es gesammelt. Man harkt es zunächst von zwei Seiten zu langen Reihen zusammen (Wreten) und bildet dann zunächst kleine, darauf große Haufen (Diemen).

[3]) Zwei Tonnen Haber-Saath, d. h. jede einzelne Magd mußte das gemähte Korn von ca. ½ ha Bodenfläche zu Garben binden.

[4]) Aufhocken. Das Aufhocken erfolgte, indem man vom Sommerkorn je 3, vom Winterkorn je 4 Garben mit den Ähren nach oben zusammenstellte. Meistens wurde die Arbeit nach Feierabend verrichtet, wenn für das „Hocken" nicht eine bestimmte Person angestellt war, die dann soviel hocken mußte, als 4 Sensen abmähten.

Hocken harcken,[1]) und des Morgens, wenn sie den Tag über garben gebunden, ein Tonne Haber Saat vor Hofzeit harcken, und wenn sie keine Garben gebunden, alle Morgen zwey Tonnen Saath vor Hofzeit harcken,[2]) auch müßen sie das Heu und Korn lahden;[3]) auch müßen sie im Herbst Tagen, wenn Miß gefahren wird aufm Felde, so müßen sie so viel miß lahden, daß ein Wagen 1 Tonne Haber Saath zufahren[4]) kann, und des Morgens vor Hofzeit ½ Tonne Haber-Saat Miß streuen, und den Tag über 1½ Tonn Haber Saat Miß streuen,[5]) auch müssen sie, wenn Schoof[6]) gemacht wird, den Tag 1 Drag

[1]) Das gräffte bei die Hocken harcken, d. h. die größten (gröbsten) der nach dem Mähen nicht aufgebundenen Kornhalme mit einer Harke sammeln und an die Hocken ziehen.

[2]) Das Mähen desjenigen Kornes, welches sogleich in Garben gebunden werden sollte, begann erst, wenn kein Tau mehr darauf lag. In der vorhergehenden Tageszeit mußten die Mägde das Feld zwischen den Hocken harken.

[3]) Heu und Korn lahden, d. h. diese zu einem Fuder zurecht legen.

[4]) Zufahren = befahren.

[5]) Wenn die Mädchen diese letztere Arbeit am Tage verrichten, so sind sie vom Düngerladen frei.

[6]) Schof = ein großes Bündel gerader, ungeknickter Roggenhalme, benutzt zur Herstellung von Strohdächern. Ein Schof bestand aus 3—4 kleineren Bündeln, die man „Schadt" nannte. Um das einzelne Schadt befand sich ca. 20 cm vom unteren Ende ein Strohband. Der Schof hatte zwei Bänder, unten ein sog. „Knottband", gebildet aus zusammengeknoteten Roggenhalmen, oben ein einfaches Strohband. Bei der Herstellung des Schof nahm man soviel Stroh, als man mit beiden Händen fassen konnte, und zog es durch den sog. „Schofrepel", der einer starken, mit den Zinken nach oben gerichteten Harke glich und an einer geeigneten Stelle der Tenne 70 cm über der Lehmdiele befestigt war. Dadurch entfernte man alle geknickten Halme, das sog. Krummstroh. Diejenigen Schof, welche auf dem Hofe nicht gebraucht wurden, verkaufte man, wobei sie nach Drag gezählt wurden. Ein Drag Schof enthielt entweder 15 oder 20 Stück, jenachdem ob in dem Schof 4 oder 3 Schadt sich befanden. Ein Drag Schof also = 60 Schadt.

machen, jedes Schof von 10, 11, 12 ℔ schwer, und müßen auch des Tages 1 L℔ rein Flachs schwingen, und gleich nach Michaelis muß sie vor Hofzeit als den 11. May, den 22. Sept. die Schaffe waschen;[1]) auch muß sie den Tag 24 ruhten übers Land graben, wenn es 1 spat weit und Tief,[2]) und wen gedroschen [wird] in die Scheune und zwey alle Morgen vor Hofzeit müßen, wenns Mißtag ist, so müßen sie auch vor Hofzeit auftragen und 4 die Schlöp[3]) lahden, und ein jeder muß an Hart Korn auftragen 1 Scheffel[4]) jedes mahl und Habern 1½ Scheffel jedes Mahl.

Was ein Junge seine Pflicht ist zu thun von Ostern bis Michaeli.

Erstlich wenn die Pflug ausgehet, so muß er den Tag 1 Tonn Haber Saath vor die Knechte umtreiben,[5]) und so lang als sie noch Dräsch Pflügen, muß er alle Morgen vor Hofzeit die Wischen rein Säubern;[6]) wenn aber der Dräsch um ist, und sie Fallig pflügen, so muß er alle Abend nach Hofzeit Steine absamlen oder Säubern oder Fähren aufschüffeln;[7]) wenn den die ledige Sommer-

[1]) Vor der Schur wurden die Schafe der Wolle wegen gewaschen, da die Wolle an Ansehen und Wert gewinnt, wenn sie möglichst rein und unverdorben an den Markt kommt.

[2]) D. h. zur Entwässerung von Niederungen sog. Spatgräben quer über die Furchen ziehen.

[3]) Schlöp = Schleiffuhrwerk zum Fortschaffen des Dungs vom Stall nach dem Düngerberg.

[4]) Ein Scheffel = ⅓ Tonne. Eine Tonne Roggen (Eckernförder Maß) wog in jenem Jahre (1740) auf Damp 207 ℔, ein Scheffel somit 69 ℔ = 34½ kg.

[5]) Umtreiben. Der Pflug war mit vier Pferden bespannt, die von einem Treiber geleitet und angetrieben wurden. Dieses lag dem Kleinknecht oder Jungen ob; der Knecht hielt den Pflug.

[6]) Wischen rein Säubern, d. h. die Wiesen harken und von Steinen und Maulwurfshügeln befreien.

[7]) Fähren aufschüffeln, d. h. auf dem gepflügten Lande die letzten Furchen von allen hineingefallenen Erdteilen reinigen, damit das Wasser nicht in den Furchen stagniere.

zeit angehet, und ist den Miß zu fahren, so muß er alle Tage Mißfahren, und wenn Schecht und Wehden sollen geschnitten werden, so muß er den Tag 100 Wehden und 50 dicke Schechte schneiden oder hauen;[1]) wann dann die HeuErnte angehet, so muß er hinter 2 Lehen graß Streuen, und auch alle Morgen vor Hofzeit graßstreuen, und wenn Heu Trocken gemacht wird, so muß er den Tag, was 1 Lehe gemehet, Kehren und samlen; wenn aber die Korn Erndte angehet, so muß er den Tag 2 Tonnen Haber Saat in allen Korn aufbinden, und alle Morgen vor Hofzeit 2 Tonnen Saath Harcken; Bindet er aber Garben den Tag über, so harkt er nur 1 Tonne Saath;[2]) wenn aber Korn gefahren wird, so muß er nachharcken,[3]) und wens nötig ist auch Stacken;[4]) wenn das Korn ein ist, so muß er wieder Pflugtreiben zu das Winter Korn, und des Morgens und Abens vor Hofzeit Steine absamlen oder Fähren aufschüffeln, und wenn Mist gefahren wird, muß er den Tag über zu 1 Tonne Saath zufahren auf dem Felde;[5]) wenn aber der Mist voneinander ist, so muß er wieder Pflugtreiben und alle Morgen vor

---

[1]) D. h. neben seiner anderen Arbeit.

[2]) Diese Arbeit mußte der Junge am Morgen, so lange der Tau noch lag, und abends nach Beendigung des Mähens verrichten.

[3]) Nachharken, d. h. hinter dem Kornwagen und dort, wo vorher die Garben standen, die letzten Halme zusammenharken. Dieses geschah mit einer großen, ca. 2 m breiten Harke, hier zu lande Hungerharke genannt.

[4]) Stacken, d. h. mit einer Forke die Garben entweder auf den Erntewagen reichen oder von demselben in der Scheune zu Fach schaffen helfen.

[5]) Zu 1 Tonne Saath zufahren auf dem Felde, d. h. der Junge mußte die vollen Düngerwagen vom Hofe nach dem Felde schaffen; hier entleerte ein Knecht oder Juste den Wagen. Mit dem leeren Fuhrwerk fuhr der Junge darauf wieder zum Hofe. Nach der Bedüngung des Bodens säete man meistens Weizen oder Winterroggen; 1 Tonne Saath bedeutet hier jedenfalls 1 Tonne Roggenaussaat, eine Bodenfläche von 1/2 ha, doppelt soviel als 1 Tonne Hafer Saat.

Hofzeit ½ Tonne Haber Saath Miß Streuen und den Tag über 1 Tonne Saath; wenn aber das Winter Korn den Zugesäet ist, und sie in der Fallig Pflügen, so muß er des Abends nach Hofzeit 50 Lichtspät[1]) oder 20 Fleischspäth[2]) und 50 Lein Sticken[3]) Hauen und weiß machen;[4]) auch muß er, wenn die Bau Pferde in Herbst Zeiten nach die alte Kuhweide[5]) gehen, alle mahl 2 die Pferde hütten;[6]) selbige gehen dann nicht vor Hofzeit, noch nach Hofzeit. Im Winter muß er alle Tage dreschen an Winter Korn 1 Drag und Sommer Korn 10 Fach lang, und wenn Korn aufzutragen ist, so muß er vor Hofzeit auftragen, jedes mahl muß er 1 Sch. tragen; auch muß er des Winters Busch und Holtz fahren.

Was ein Wirthen Knecht[7]) seine Pflicht ist Zu thun von Ostern bis Michaeli.

Erstlich muß er alle Tage dreschen 1 Drag Rocken oder Weizen und Sommer Korn 10 Fach lang, und wenn

---

[1]) Lichtspät = lange Weidenspäne, die nachdem sie getrocknet waren, in den Winterabenden zur Beleuchtung bei häuslichen Arbeiten dienten. Der Junge hielt sie dann, nachdem er das eine Ende in Flammen gesetzt hatte, so lange in der Hand, bis sie nahezu verbrannt waren und leuchtete mit der Flamme den spinnenden Mägden. (Cfr. meine Arbeit: „Schwansen, historisch und topographisch beschrieben." Kiel 1898. S. 97.)

[2]) Fleischspäth = baumendicke, ⅔ m lange Stangen, an denen man Schinken, Speckseiten und Würste auf die sog. Wimen in den Rauch hing.

[3]) Lein Sticken = Pflöcke, mittelst welcher man die Leinwand in der Bleiche befestigte, damit der Wind dieselbe nicht verwirre.

[4]) Weiß machen = von der Rinde befreien.

[5]) Alte Kuhweide = das Feld, welches im Sommer von den Kühen abgeweidet wurde.

[6]) Vergl. S. 47, Anm. 1.

[7]) Wirthen Knecht = Knecht eines Hufners. Da dieser keinen großen Lohn erschwingen konnte, erhielt er meistens minderwertige Knechte, die in ihren Leistungen dem Hofjungen gleichgestellt wurden.

Fallig gepflügt wird, ein jeder, der Pflug halten kann,[1]) muß den Tag eine Tonne Haber Saat umpflügen, kann er aber nicht Pflug halten, so muß sein Wirt vor ihm halten, und er[2]) bleibt bey hauße, auch muß er sowohl mit sein Knecht seinen Graben[3]) sowohl Neu als alten aufgraben, als wenn Zwey Knechte beysammen sein; wenn er über Land grabet, so muß er 24 ruhten graben, wenn es 1 spat Tief und weit; wenn aber 2 spat, grabet er nur 12 ruhten;[4]) wenn die Erndte angehet, so muß sein wirth vor ihm 1 Tonne Haber Saath in Graß abmehen, und er[5]) bleibt Zu Hauße; wenn er aber selber[6]) das thun kan, so bleibt sein Wirth bey Hauße; auch muß er Heu Trocken machen und auch mit einfahren; auch muß er, wenn die Korn Erndte angehet, 2 Tonnen Haber Saath abmehen, Kann er aber nicht, so muß sein Wirth es vor ihm thun; Wenn Korn Trocken ist, so muß er des Mittags mit sein Pferde und Wagen vorm Hofe kommen; alsdann geth sein Wirth wieder nach Hauße; wens nötig ist, garben zu binden, so muß er des Tages 2 T. Haber Saath aufbinden und Hocken; auch muß er im Sommertag, wen Miß zu fahren ist, alle Tage mit die Jungens Mist fahren; auch [muß] er alle die Eckernförder reisen[7]) Thun; Zu Wagen muß er 5 Tonnen Hart

---

Täglich mußte des Hufners Knecht zu Hofdiensten antreten, oft mit 4—8 Pferden. War er zu den geforderten Arbeiten ungeschickt, so blieb er beim Hause, und der Hufner hatte für ihn zu erscheinen. Andernfalls waren im Gute Damp unter Joh. Rud. v. Ahlefeldt die Hufner selber von den meisten Hofdiensten befreit.

[1]) Pflug halten = die Führung des Pfluges.

[2]) Er bedeutet hier der Knecht.

[3]) Seinen Graben, d. h. einen bestimmten Anteil der Grabenarbeit auf dem Hofe Damp.

[4]) Vergl. S. 52, Anm. 2.

[5]) Er, d. h. der Knecht.

[6]) Er aber selber, d. h. der Knecht.

[7]) Eckernförder reisen, d. h. die für den Hof Damp nötigen Fuhren nach Eckernförde.

Korn lahden und Habern [noch] 1 Tonne; auch muß er all die Käße nach Cappeln oder Eckernförde fahren und jedesmahl 60 Stück aufladen und wenn der Weg guth ist, 70 oder 80 stück lahden; wenn Korn nach Siesbuy liefert wird, daß nach Schleswig Zu Wasser soll gebracht, muß er im Tag 3 Fuhr hinfahren und 5 Tonnen aufladen; auch muß er im Winter Tag all das Holtz und Busch fahren; wenn den nichts zu fahren, so muß er mit die Knechte Graben und Zäunen, und wann nichts Zu graben oder Zu Zäuhnen, so muß er alle Tage dröschen.

Was Jährlich von die Klein Leute[1]) Empfangen wird.

Erstlich umb Johannj 4 Bollen Hanen oder 1 ℔ an Geld und wenn das Korn vom Felde ist, so muß er 8 Endten oder 2 ℔ an Geld geben; sodann bekommt um Michaeli [ein jeder] 10 ℔ Hede Zuspinnen; davon muß er Umschlag 8 ℔ reingewaschen Garn wiederbringen oder 20 ß an Geld; die da Queren haben, müßen einjeder umb Martinj 1 schip Matten Grütz bringen Zu schlachten, auch sind 2, die müßen Jährlich vor 1 Kuh graß Geld[2])

---

[1]) Klein Leute. Darunter sind die leibeigenen Hausväter zu verstehen, welche nicht Hufner oder Fischer waren, also namentlich die Insten und einzelne Personen, denen kleinere Landstücke zur Benutzung überwiesen worden. Die Insten zu Damp besaßen im Gegensatz zu denen mancher anderer Güter um 1740 je eine Kuh, zuweilen auch zwei Kühe. Diese Besserstellung der Leibeigenen hat ihre Ursache in der wirtschaftlichen Tüchtigkeit und der wohlwollenden Gesinnung des derzeitigen Besitzers von Damp, Joh. Rud. v. Ahlefeldt. Ein Zeitgenosse, der ihn gut kannte, setzte ihm folgendes ehrendes Denkmal: „Eine mehr als 40jährige Erfahrung machte Ahlefeldt zu einem der ersten Ackerbauer des Landes. — — Auf allen seinen Gütern gelangten unter ihm die Bauern in beßere Verhältnisse; denn es war sein Grundsatz, daß seine Unterthanen sich gut stehen müßten, damit sie ihre Arbeit mit Lust und Kraft verrichten könnten." (Cfr. Bobé Slaegten Ahlefeldts Historie. Kjøbenhavn 1899. II. Teil.)

[2]) Graß Geld = Geld für die Kuhweide.

geben ins Fischer Holtz 2 ß als Dix Schnieder und Detl. Holst; auch sind etliche, die haben nur 1 Kuh; die geben auch nur 8 ß vor Bollen Hanen, als: Claus Schnieder, Peter Blaß, Ott Thies.

Was ein Klein Mensch seine Pflicht ist außer Hoftag.

Im Herbst Tagen muß er 2 Tage mit auf der Jagd gehen und ein Tag Wühden, ein Tag Schwingen und ein Tag Gänße Pflücken.

Was ein Klein Mensch seine Pflicht ist im Hoftage.

Erstlich muß er, solange als was auf den Dröscb Habern ist zu Graben, über das Land Graben, den Tag 24 Ruhten, wenn es 1 spat tief und weit ist, ist es aber 2 spat, so grabt er 12 R.; auch muß er Säen im Frühjahrs Zeit und Herbst Zeiten; auch muß er bey die Bau Eggen gehen,[1] und wenn Pflughalters fehlen, so muß er den Tag 1 Tonne Haber Saath umpflügen; auch muß er Zäunen, alten Zaun 20 und neuen 10 Ruthen lang; auch muß er neue Grabens graben gleich wie die Knechte; wenn die Heu Erndte angehet, so muß er Tages 1 Tonnen Haber Saath abmehen und Heu trocken machen, und wenn Heu gefahren wird, alle Tage staken; wenn aber die Korn Erndte angehet, muß er alle Tage 2 Tonnen Haber Saath abmehen, und wenn Korn gefahren wird, muß er alle Tage Stacken und Korn Trocken machen; auch muß er im Sommer Zeit Faden Holtz Hauen von 2 Fuß und 2 Zoll lang im Faden von 6 Fuß hoch und weit; auch muß er 100 Latten Klöben, 100 Wand Stacken, 100 Zaun Stacken, auch wenn Häußer gedeckt werden,

---

[1]) Bei die Bau-Eggen gehen, d. h. auf dem Hoffelde mit den Eggen des Hofes arbeiten.

den Tag 100 latten aufbohren und 16 latten hoch aufdecken; auch muß er 150 Echtinnen hauen. Von Michael. bis Ostern muß er die Woche 2 Tage zu Hofe gehen; ist's 26 Wochen, so Krigt er 52 Zettels;[1]) ist[s] aber 27, 28, 29, so Krigt er [54, 56 oder] 58 Zettel. Erstlich muß er Saat Korn Dreschen, den Tag 1 Drag hart Korn, und Sommer Korn 10 Fach lang und alle Tage[2]) übers Land Graben Zu Winter Korn, und wenn Pflughalters fehlen, so muß er Pflug halten, und all das Korn, so im Winter gedroschen, muß er mit Warpen;[3]) auch muß er im Winter Tag, wenn Gesaget wird,[4]) den Tag 8 Ellen und im Sommer Tag von Ostern bis Michael. 12 Ellen sagen; wenn im Winter Busch gehauen wird, muß er 5 Fuder Zaun busch hauen und brenn Busch auch so viel; auch muß er alle Laufreisen[5]) thun als nach Schleswig, Kiel, Rensburg und Flensburg, wozu er 2 Tage, auch muß er alle Eckernförder Reisen thun, wozu er im Sommer 1 Tag hin und herzugehen hat. Im Winter wird ihm nichts davor gerechnet.[6])

---

[1]) Von diesen Zetteln gab er am Abend eines jeden Tages, den er in Hofdiensten zubrachte, einen Zettel ab.

[2]) Alle Tage, d. h. solange als es notwendig war.

[3]) Warpen = das gedroschene Korn auf der Tenne durch Werfen mittelst einer großen, hohlen Holzschaufel von Spreu und Unkrautsamen befreien. Mit „warpen" bezeichnet man auch das Umstechen des Kornes auf dem Speicher.

[4]) Wenn Gesaget wird, d. h. wenn Baumstämme mit der sog. Brettsäge zu Bohlen oder Brettern zersägt werden. Da die Bäume von verschiedener Dicke, war bei der Berechnung der Arbeitsleistung ein besonderes Verfahren nötig. Von 4 Fuß subtrahierte man den Durchmesser des Stammes. Die Differenz war die Elle, mit der man die Länge des Schnittes maß. Hielt der Durchmesser 4 Fuß, so war der Durchmesser eines Hamburger Schillings eine Elle. Die weiterhin im Text erwähnte Tagesleistung von 8—12 Ellen galt nicht für einen Schnitt, sondern für sämtliche Schnitte, die der Baumstamm erhielt.

[5]) Laufreisen = Fußreisen.

[6]) D. h. für Touren im Winter wurde ihm von der Zahl seiner Hoftage nichts abgerechnet.

Was Jährlich von die Fischers[1]) Empfangen wird.

Von Fastlabent bis Michael., wenn Wind und Wetter sich darnach schicket,[2]) so müssen alle Tage 2 Stiege grüne Bötte[3]) bringen und im Winter von Michael. bis Fastlabend muß ein jeder 3 ℳ vor das Fischen ausgeben, und im Sommer Tage vor 2 Küh 4 ℳ Graßgeld ins Fischerholtz, und umb Joh. 4 Bollen Hanen oder 16 β; auch bekommen sie umb Michaelis 14 ℔ Wolle zu Spinnen oder sie müssen im Ramsch 3 ℔ 8 β ausgeben; auch wenn sie Querens haben, muß ein jeder umb Martini 1 Schip Matten Grütz geben. Sie müßen auch außer Hoftag 2 Tage auf der Jagd gehen, 1 Tag Wühden, 1 Tag Schwingen, 1 Tag Gänße Pflücken.

Was die Fischers ihre Pflicht ist im Hoftage von Ostern bis Michael.

Erstl. müßen sie alle Tage eine Magd zu Hofe halten, die 2 Tage in der Woche von 100 Kühe aufm Meyer Hofe[4]) den Miß austragen;[5]) nachgehends gedroschen an Hart Korn 1 Drag, Sommer Korn 10 Fach lang; auch muß sie mit übers Land Graben, nemlich des Tages 24 Ruhten, wenn es 1 spat tief und weit; wenn die Heu Erndte angehet, so muß sie hinter 2 Lehen Graß Streuen; auch muß sie das Heu mit trocken machen und die Wagens nachharken; in der Korn Erndte muß sie alle Tage 2 Tonnen Haber Saat aufbinden und Hocken, auch das gräffte an die Hocken harcken, auch muß sie,

---

[1]) Das Gut Damp grenzt an die Ostsee.

[2]) D. h. wenn Wind und Wetter sich zum Fischen eignen.

[3]) Grüne Bötte = frischgefangene Goldbutten (Platessa vulgaris C.)

[4]) Meyer Hofe = Hof Dorotheenthal.

[5]) Den Miß austragen, d. h. im Stall den Dünger auf eine Bahre, die auf vier Füßen ruhte, laden und dann hinaustragen.

wens nötig ist, mit Staken; doch haben sie[1]) 2 Tage, auch manchmahl 6—7 Tage, ehe sie wiederkommen, daß sich Wind und Wetter nicht darnach schicket;[2]) auch müßen sie wohl zu vielen nach Eckernförde ziehen zu Waßer, wozu sie nur 1 Tag haben;[3]) auch muß die Magd im Herbst Tagen Miß lahden aufm Felde, wenn der Miß von einander gefahren wird;[4]) auch muß sie Miß streuen a Tag 1 Tonne Haber Saath und auch übers Land Graben; nach Michaelis gehen sie die Woche 2 Tage [zu Hofe]; da bekommen sie Zetteln auf; ist es 26 Wochen,[5]) so Kriegen sie 52 Zetteln, ist es aber mehr, neml. 27, 28, 29 Wochen, so kriegen sie [54, 56,] 58 Zetteln; davon müßen sie alle Tage 1 abgeben, wenn sie Zu Hofe gewesen; an Arbeith müßen sie thun, wenn die Teichen gefischt werden, so müßen sie selbst kommen und bringen jeder 4 Ketschers mit sich; auch müßen 2 Mägde die Mißtage aufm Meyerhofe mißen und die ein dröschen; auch müßen die Fischers im Winter Tag nach Eckernförde zu Waßer fahren, wenn was zu bestellen; davor kriegen sie nichts rechnet.

Was die Insten, die 2 Tage in der Woche Zu Hofe gehen, ihre Pflicht außer Hoftag ist.

Die Kühe haben, müßen sich selbst Graß und Futter schaffen, und geben umb Johanni 2 Bollen Hanen oder 8 ß an Geld, als Hinrich Ott, Detl. Schultz, Hanß Rolfs Hinrich Blaß im Pommerbuy, Hanß Ehrig, der giebt jährlich 14 ₰ Heuer; er geht nicht zu Hofe; davor

[1]) Sie bedeutet hier wohl die Fischer.

[2]) Solches war dann der Fall, wenn sie weite Strecken in die Ostsee zogen, um zu fischen.

[3]) Nach Eckernförde zogen die Fischer, um ihre Fische zu verkaufen.

[4]) Da bei der starken Rindviehhaltung auf dem Hofe und dem Meierhofe die für den Dung bestimmten Plätze nicht ausreichten, fuhr man einen Teil desselben hinaus aufs Feld und setzte ihn dort zu Mieten zusammen.

[5]) D. h. von Michaelis bis Ostern.

muß er Umschlag 8 ℛ ausgeben und auf Martini 6 ℛ; Hinrich Kolß giebt jährlich 10 ℛ aus; davor hat er eine Kuhe, und umb Johanni [muß er] 2 Bollen Hanen oder 8 ßl [geben]; Joachim Enger, Claus Tohrt auch die Querens haben, die müßen umb Martini 1 Schip Matten Grütze geben zu Schlachten, als Hanß Erich, Hinrich Blaß, in Pommerbuj Claus Thordt; auch müßen sie umb Michaelis 2 Tage mit auf der Jagd gehen, 1 Tag wühden, 1 Tag schwingen, 1 Tag Gänße Pflücken. Die Insten ihre Pflicht im Hoftage ist folgendergestalt; sie bekommen alle halb Jahr 52 Zettels; davon geben sie alle Tage, wenn sie zu Hofe sein, eins ab von Ostern bis Michaeli.

Was ein Wittmann[1]) nach alten Gebrauch nach seiner seel. Frauen Tode zugekommen ist.

1. ein aufgemachtes[2]) gantzes Bett mit 2 Haupt Küßens[3]) und 4 Bettlackens,[4])
2. ein Stuhl mit 1 Stuhl Küßen,
3. ein Kessel die Füße darein Zu Waschen,
4. ein Grapen, Eßen darein Zu Kochen.

II. Lohn eines Wurtsettel-Knechts.[5])

(Vermutlich um 1743.)

Ein Wurtsettel Knecht bekömt, der auf dem Hochadeligen Guthe Saxtorff dient,

---

[1]) Wittmann = Witwer.

[2]) Aufgemachtes Bett = ein mit Federn gefülltes Bett.

[3]) Haupt Küssens = Kopfkissen.

[4]) Bettlackens = Bettücher.

[5]) Wurtsettel-Knecht. Ein Wurtsettel war der Inhaber eines Wurtsettel-Lachs oder eines Wurtsitzes, d. h. einer gespannfähigen Katenstelle mit 7—10 ha Boden. Auf demselben hielt man 3—4 Pferde und 1—2 Kühe. War der Wurtsettel unvermögend, selber seine Hofdienste zu leisten, so mußte er sich einen Knecht halten. Der geringe Lohn läßt uns schließen, daß es sich dabei um einen sog. Kleinknecht handelte.

An baar Geld	4 Rthlr.	
12 Ellen Flechsen Lein a 4 β	1 Rthlr.	
6 Ellen Heden Lein a 3 β		1 ℳ 2 β
6 Ellen Watten[1] a 8 β	1 Rthlr.	
1 ℔ Wolle		10 β
Speckgeld[2]		10 β
	Summa 6 Rthlr. 2 ℳ 6 β.	

III. Zwei Heirats-Konzessionen für Leibeigene.

a.

Dem Knecht Hans Kock aus Gammelby ist von Sr. Excellence die Erlaubniß geworden, sich mit Marine Möllers, so des Haußwirths Detlev Peetz in Gammelby, Stieftochter, trauen zu laßen, jedoch allererst nach geendigter Saat-Zeit, und unter dem Beding, daß er an ihrer statt auf Drey Jahre jemand anders verschafte, die ihre Hofedienste vollständig thun könte.

Saxdorff, den 22. Sept. 1744.

(Die Unterschrift des Ausstellers, Detlef von Brocktorff zu Saxtorf, fehlt.)

b.

Es haben Sr. Excellence der Herr Geheime Rath Brocktorf dem Knecht Johann Kock aus Gammelby die Erlaubniß ertheilet, sich mit seiner Braut Margaretha Oelgard Kocks, copuliren zu laßen, nachdem diese sich anheischig gemacht, in ihrer Stelle eine Magd zu verschaffen, welche die Hofdienste 2 Jahre hindurch, von diesen abgewichenen Michael. angerechnet, verrichten solte, und, daß in Ermangelung deßen, sie selber nach wie

[1]) Watten = grobes weiches Wollenzeug, meistens grün oder rot gefärbt, oft auch Vres (Fres) genannt, diente namentlich als Unterfutter mancher Gewänder.

[2]) Speckgeld = ?

vor solche verrichten wolte. Wie denn auch obbenandter Johann Kock dem Befehl, daß er auf eine Hufe ziehen oder ein Wurtsettel-Lach[1]) antreten soll, allemahl unterthänigst nachzuleben, versprochen, worauf ihm der Trau-Schein behändigt worden.

So geschehen Saxtorff, den 4ten Oktobr. 1747.

IV. Ein Freibrief.

Ihro Römisch Kayserl. und Catholischen Mayst. würcklicher Cammer-Herr, Ritter des St. Alexander Nevsky Ordens, Ihro Königl. Hoheit des Regierenden Herrn Hertzogs zu Schleßwig-Hollstein Geheimer Rath, Erbherr auf Saxdorff, Gr. Nordsee p. Ich Detleff Brocktorff urkunde und bekenne hiemit für mich und meine Erben:

Demnach meine Unterthanin Elsabe Cathrin Kocks, des Schützen Hans Kock Tochter, mich inständigst und unterthänig ersuchet, sie der bisherigen Leibeigenschaft zu erlaßen, als habe dieser ein solches nicht versagen, und hiedurch deßen Versicherung dahin ertheilen wollen:

---

[1]) Wurtsettel-Lach = ein Wurtsitz, eine Viertelhufe. Auf dem Gute Saxtorf geschah die Bearbeitung der Hofländereien dem größten Teile nach durch die Gespanne der Hufner und Wurtsitzer. Bei der andauernden Niederlegung der Hufen und der Vergrößerung des Ackerfeldes durch urbar gemachte Waldländereien steigerten sich die Frohnen bis zur Erschöpfung der Leistungsfähigkeit der Untergehörigen. Darum konnten, wie weiterhin auch Inventarien kund thun, die Bauern wirtschaftlich nicht bestehen, und vakante Hufen ließen sich nicht immer wieder besetzen. Damit der Gutsherr dieser Verlegenheit enthoben sei, ließ er bei passender Gelegenheit, z. B. wie oben bei Erteilung von Heirats-Konzessionen, den Leibeigenen geloben, gegebenen Falles eine Hufe zu beziehen. Es scheint, da derartige Versprechungen im Gute Saxtorf nicht selten vorkamen, der Gutsherr nicht das Recht gehabt zu haben, jemanden zur Übernahme einer Hufe zu zwingen, wie es in manchen Gütern der Fall war.

daß vorbemeldte Elsabe Cathrin Kocks von nun an ihre völlige Freyheit gleich einer Freygebohrnen haben solle, und ich auf ihre Person weiter nichts zu sagen habe. Jedoch mit dem Beding, daß sie weder ihre Brüder, Schwester, Anverwandte und Freunde noch irgend jemand meiner Unterthanen an sich ziehen, oder auch zu irgend einiger Verführung Anlaß geben möge, weilen sodann eo ipso und dergestalt sie sich der von mir ertheilten Freyheit verlustig, auch solche null und nichtig machen würde. Zu welchem Ende diesen Freybrief eigenhändig unterschrieben, und mit meinem angebohrnen Pettschaft bekräftiget.

So geschehen Saxdorff, den 10. Jun. 1740.

(L. S.) D. Brocktorff.

V. Widerspenstige Leibeigene.

Als die beeden Knechte und Gebrüdere Hans und Hinrich Kock aus Gammelby sich unterstanden, dem auf Rögen[1]) ihnen vorgesetzten Vogt Detlev Golbeck sich zu widersetzen, ja sogar sich an demselben thätlich zu vergreifen, sind selbige auf besagten Vogts angebrachte Klage zur gefänglichen Haft hierher gebracht, anfänglich am Pfahl[2]) gestellet, und nach Gebühr abgeprügelt, alsdann aber auf 8 Tage zu Waßer und Brodt an Händen und Füßen geschlossen hingesetzt worden. Nach deren Endigung sich der Hufener Hans Peetz, der Wurtsettel Fridrich Mähl, und der Knecht Hans Kock, alle aus Gammelby, die Bürgschaft für obbemeldte Hans und Hinrich Kock, raone (ratione?) ihrer künftigen Beßerung, und daß sie nicht weichhaft werden sollten in solidum auf Ein Hundert

[1]) Rögen, adl. Gut in Schwansen, 4 km nördlich von Eckernförde, war bis 1805 ein Meierhof von Saxtorf.

[2]) Pfahl = Schandpfahl, Pranger. Noch um die Mitte des 19. Jahrhunders befand sich zu Saxtorf ein solcher.

Rthlr. für beede Knechte zu übernehmen, erbothen; in welchem Betracht des Herrn Geheimen Raths Excell.[1]) bewogen worden, diese beede Arrestanten der gefängl. Haft zu entlassen, und sie ohne weitere wohl verdiente Strafe zu begnadigen. Zuvor aber haben beede, nach vorhergegangener Verwarnung des Meyneids und nachdrücklicher Zurede, jeder besonders in Gegenwart der beeden Bürgen Fridrich Mähl und Hans Kock, wie auch anderer coram Protocollo, mit aufgehobener rechten Hand und ausgereckten beeden vordersten Fingern nachstehenden Eyd geschwohren:

Ich { Hans Kock / Hinrich Kock } versichere durch diesen meinen Cörperlichen Eyd, daß ich fernerhin niemahlen gegen die, so mir von meinem Gnädigen Herrn fürgesetzt sind, mich freventlich wiedersetzen, oder sonsten ungebührlich aufführen will, wie ich auch meine Bürgen nicht durch eine boshafte Entweichung oder anderes Verbrechen in Unglück und Schaden setzen, sondern mich zu aller Zeit, als einem rechtschaffenen Unterthan gebühret, aufführen will, so wahr mir Gott helfen soll und sein heiliges Wort.

Nach welchem und da sie gute Besserung angelobet, sind sie ihres Arrests entlassen worden.

Actum Saxtorff, den 24. April 1745.

VI. Verhandlungen über die Leibeigenschaft eines Knechts.

a. Leibeigenschafftsbrief[2]) des Michel Nic. Elert.

Saxtorff, den 29. Sept. 1767.

Ich Michel Niclaus Elert aus Rensburg gebürtig

[1]) Detlef von Brockdorff auf Saxtorf und Gr. Nordsee.

[2]) Leibeigenschafftsbrief ist die im Original gewählte Bezeichnung.

Urkunde und bekenne hiemit Krafft dieses für mich und meine Nachkommen, daß ich aus freyen Willen, nach reiflicher Überlegung und ungezwungen mich dahin entschlossen, mich Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn von Ahlefeldt auf Saxtorff, Damp und Hohenstein Erbherrn und deßen Erben zu einen Leibeigenen Unterthan Zu übergeben, gestallt ich dann mich und meine Nachkommen vorwohlgedachtem Herrn von Ahlefeldt Hochwohlgeboren und deßen Erben als meiner Gnädigen Guhtsherrschaft Zu einen Leibeigenen Unterthan auf ewig übergebe, daß ich nicht nur als getreuen und einen guten Leibeigenen Unterthanen meiner gnädigen Guhtsherrschafft allezeit Treu, gehorsahm und gewärtig seyn und bleiben, sondern auch allen Schaden und Nachtheil abkehren, und dagegen allen Nutzen meiner Herrschaft befördern, auch nimmer ohne Erlaubniß und Einwilligung von den Gütern Damp, Saxtorff und Hohenstein mich entfernen und weichhaft werden wolle, und Zwar obiges alles so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Worth.

Michel Niclaus Elert
mit geführter Handt.

Daß Michael Niclas Ehlert in Ermangelung des Schreibens, mit geführter Handt obstehenden Eyd der Leibeigenschafft in unserer Gegenwarth und Beysein eigenhändig heute dato unterschrieben; solches Bescheinigen und bekräfftigen wir Endes unterschriebene mit unserer eigenhändigen Nahmens Unterschrifft.

Saxtorff, den 30. Sept. 1767.

M. D. Nissen
als Gezeuge.

Jürgen Rehm
als Gezeuge.

in fidem C. P. Bahlenkamp,
Verwalter.

b. Schreiben des Herrn von Ahlefeldt zu Saxtorf an den Obristen von Blücher in Rendsburg wegen des entwichenen Knechts Ehlert.

Hochwohlgeborner Herr,
Hochgeehrtester Herr Obrister!

Da ich sicher benachrichtiget bin, daß einer von meinem Guhte Hohenstein entwichener Leibeigener Unterthan, genannt Michael Niclaus Ehlert, seit einigen Wochen in Ew. Hochwohlgeb: Regiment sich engagirt, so habe ich dießelben hiedurch ergebenst zu ersuchen unermangeln sollen, vorbenandten Mich. N. Ehlert arretiren zu laßen, und mir von deßelben arretirung wo möglich durch Überbringer dieses eine gütige Nachricht zu ertheilen. Wie nun Ew. Hochwohlgeb. aus der Copirten Anlage meine Gerechtsame an diesen Menschen zu bemerken die Güte haben werden, so hoffe ich auch von Ew. Hochwohlgeb. Freundschafft mich bald in den Stand zu sehen, seiner Habhafft zu werden, da ich ihn Allerhöchster Verfügung Zu folge auf das fordersahmste zur Königl. Armee und vielleichten dero Regiment abliefern werde.

Dero Frau Gemahlin Gnaden ersuche meinen unterthänigen Respect zu vermelden, und ich habe die Ehre mit distinguirter Hochachtung zu verharren

Ew. Hochwohlgeboren

Saxtorff, den 10. Dec. 1767. v[on] A[hlefeldt]

c. Antwort des Obristen von Blücher, d. d. Rendsburg, d. 16. Dec. 1767.

Hochwohlgeb. Herr
Höchstgeehrtester Herr!

Nach richtigen Empfang Ew. Hochwohlgeb. geehrtesten Schreiben vom 10. dieses habe ich den Mousquetir Michel Christ. Ehlert, vor ein besetztes Regiments Verhör stellen und

wegen seiner Umstände examiniren laßen, von welcher Gerichtl. Handlung die beglaubte Abschrifft hiebei angeschlossen folgt.

Ew. Hochwohlgeb. wollen daraus mit mehrern zu ersehen geneigen, daß Ehlert in den mir allergnädigst anbetrauten Regiment zu der Zeit, als sein Vater Soldat gewesen, gebohren. Daß er also eines von LeibEigenschaft nichts an sich kommen läßet; daß er weder Lesen noch Schreiben kann, daß man ihm die Hand geführet, als er die Piece zur LeibEigenschafft, und noch dazu mit unrichtigen Nahmen unterzeichnen laßen 2c.

Nicht zu gedenken, daß ein 19 Jähriger Minorener Mensch valide nicht transigiren und seine angebohrne Freyheit, auch gegen die größte Belohnung verkaufen kann: Welches letztere gleichwohl bey gegenwärtigen Vorfall garnicht existiret, maßen er von dem Schriftl. Eyde nicht einmahl etwas weiß, und allererst im Verhör zu seiner Verwunderung davon Nachricht erhalten hat: Denn als man ihm mit LeibEigenschafft gedrohet, so ist er aus Furcht, dieses seiner Freyheit so nachteiligen Wechsels, aus Ew. Hochwohlgeb. privat Dienste entwichen, und hat sich zum Regiment, worunter er gebohren, in Freyheit gesetzet.

Nun gebe ich Ew. Hochwohlgeb. zu erwegen anheim, ob ich ohne die mir Nachtheiligste Verantwortung zu der Auslieferung eines in meinem Regiment frey gebohrnen Soldaten-Sohnes zur LeibEigenschaft mit guten Gewißen schreiten kann? In weitern Betracht, da Sr. Majst. der König jetzo die Leute Selbst, mit grosen Kosten anzuwerben beliebet haben, dergestallt, daß die Herrn Compagnie Scheffs jetzo nicht wie vorhin, da es auf Ihre Börse ankam, Leute aus der Compagnie, doch auch nur zur Noth abgehen laßen dürfen.

Ew. Hochwohlgeb. sehen also hieraus, daß ich den Mousquetir Ehlert auf Keinerley Weise ohne Allerhöchsten

Befehl ausliefern kann, und ich wünsche, daß es eine bequemere Gelegenheit gewesen seyn mögte, deroselben meine Dienstgeflißenheit zu beweisen.

Was die Sieben Rthlr. aufgenommenes Lohn zum Pferde Handel betrifft, so dürfen Ew. Hochwohlgeb. nur anordnen, an welche Persohn ich solche gegen Quitung bezahlen laßen soll. Meine Frau läßt sich gehorsahmst empfehlen, und ich habe übrigens die Ehre, mit aller Hochachtung zu beharren

Ew. Hochwohlgeb.
gantz ergebenster Diener
v. Blücher.

d.

Extractus Protocolli.

Rensburg, den 14. Dec. 1767.

Des Herrn Obristen von Blücher Hochwohlgeb. verordneten das Heutige Regiments Kriegs=Verhör unterm Vorsitze des Herrn Capitain von Mouck.

Vor solchem wurde gestellet, der in Anspruch genommene Soldat Ehlert des Herrn Obrist Lieutenants von der Lippe untergebenen Compagnie, der auf Befragen zu erst ergab

ad Generalia.

Er heiße Michael Christian Ehlert ins 20te Jahr seines Alters, Lutherischer Religion, und wäre bereits zu Gettorff zum Heyligen Abendmahl gewesen. Er wäre hier in Rensburg gebohren, und zwar im Regimente, wo sein seel. Vater 16 Jahre gedient, nun aber seit 15 oder 16 Jahr verstorben wäre. Seine Mutter aber lebte noch und wohnte zu Grießebuje[1]) auf einem Hofe, der dem Herrn Cantzeley Rath Otte zu gehöre; er habe noch einen Bruder, der sey verehеliget und wohnete ebenfalß auf

[1]) Kriesebу, adl. Gut im mittleren Schwansen nahe der Schlei.

Grießebuj. Von den 2 Schwestern wäre noch eine Bey der Mutter, und die andere diente in Eckernföhrde. Sie, die beyden Brüder, wären in diesem Regimente gebohren Zu der Zeit, als der Vater noch dabey gestanden habe; als er beabschiediget worden, wären seine beyden Schwestern erst gebohren worden.

ad Specialia.

1. Womit er sich bis hiezu ernährt habe.

Pr: Seine Mutter habe, nachdem der Vater Todt gewesen, gute Leute um Allmosen angesprochen, bis sie, die Geschwister, so groß geworden, daß sie ihr Brodt zu erwerben im Stande gewesen. Er habe von der Zeit an bey Leuten gedienet, und seinen Unterhalt sich selbst verschafft.

2. Auf was Art er nach Saxtorff Zu dem Herrn von Ahlefeldt gekommen:

Pr: Seitdem er 3 Jahre auf Seekamp gewesen, wäre er nach Fridrichsorth gegangen, woselbst ihn 2 Soldaten an zu werben sich bemühet; sie hätten sich aber bey der Gelegenheit dergestalt betruncken, daß er aus ihren Handen entkommen und sich nach Saxtorff reterirt habe. Da hätte er sich als Knecht gegen einen Lohn von 15 bis 16 rd. vermiehtet, auch Circa 5 Wochen gedienet. In dieser Zeit hatte ihm der Verwalter Vahlenkamp, so wohl auch der Guhts Herr, der Herr von Ahlefeldt selbst angelegen, eine Schrifft zu unterschreiben, daß er da Beständig bleiben wollte. Man habe ihm aber die Schrifft nicht vorgelesen, er selbst aber könte weder lesen noch Schreiben.

Endlich hatte ihm der Schreiber die Hand geführet, was er aber auf die weise geschrieben habe, verstehe und Wiße Comparent nicht. Einige Tage darauf habe er Wortwechsel mit dem Herrn Lieutenant Ancker, der sich auf den Gühtern aufhielt, bekommen,

und zwar gelegentlich bey der Arbeit. Es waren ihrer 4 Knechte beysammen gewesen, und der Herr Lieutenant hatte gedrohet, er wolle sie Zusammen Binden und überm Zaun werffen lassen. Zu Deponenten hatte er besonders gesagt: und mit dir will ich schon fertig werden, du bist ein Leibeigener.

Als deponent die Leibeigenschafft vernommen, wäre er des folgenden Tages aus dem Dienste gelaufen und hätte sich gerade hieher nach der Festung begeben, maßen er gedacht, daß da sein Vater so viele Jahre im Regiment gestanden hätte, so wolle er auch dabey Dienste nehmen, hätte sich auch in Eckernförde bei einem frey-Mann Nahmens Rohlfs des Herrn Obrist-Lieutenants von der Lippe Compagnie angegeben, der dann auch mit ihn bis anhero gefolget, und den Sergeant Munckhoff von besagter Compagnie überliefert habe; der hätte ihm zum Herrn Obrist Lieutenant gebracht, alwo er auf 8 Jahre Capituliert, darauf zur Fahne geschworen. Addendo, weil Deponent mit seinen anderen Mitknechten in einen Pferde Handel entiert, dazu aber kein Geld gehabt, so hatte ihm der Herr von Ahlefeldt 7 ℛ avanciret, die er von sein Lohn wieder abzutragen versprochen. Weil er aber, wie oben schon gedacht, mit dem Lieutenant in Wortwechsel gekommen und aus dem Dienste entwichen, so sey er diese Anleihe von 7 ℛ dem Guhts Herrn schuldig geblieben. Weiter habe der Herr von Ahlefeldt nichts an ihm zu fordern.

3. Woher es komme, daß er sich Michael Niclaus und jetzo Michael Christian genannt habe.

Pr: Er habe sich niemahls anders als Mich. Christian, welches sein rechter Nahme sey, genennet; woher der Nahme Niclaus komme, sey ihm unbewus[t]. Übrigens wiße er nicht, als man ihm die Hand geführet, daß er auf solche weise, zu der Unterschrifft eines Eides

verleitet worden wäre, so wie es ihm anjetzo bedeutet worden wäre.

Worauf Deponent abgelaßen, dieses Verhör aber von Beykommende unterschrieben wurde.

A. U. S.

v: Mouck

v: Rummelhoff v. Schnitter

in fidem Protocolli

A: S: Gießewein

Ober-Auditeur.

e. Zweites Schreiben des Gutsherrn von Ahlefeldt an den Obristen von Blücher.

Hochwohlgeb.

Höchstgeehrtester Herr Obrister!

Ew. [Hochwohlgeboren] haben mir in dero gütigen Zuschrifft die Uhrsachen zu erkennen gegeben, wesfals Sie den in dero Regiment befindl. Mousquetier Ehlert an mich, seinen Guts Herrn, ohne im mediaten Allerhöchsten Befehl auszuliefern bedenken tragen, da ich nun sattsahm zu erweisen vermögend bin, daß vorbemelter Ehlert auf keinerleyweise weder von mir noch irgend einem andern zur Leibeigenschafft gezwungen oder beredet worden, auch von mir und andern, und dazu in Beysein einiger Cavaliers nicht allein umständl. informiret, was Leibeigenschafft sey, und da er dennoch darauf bestanden, gleich wie sein Bruder zu Criesebuj, deßen Exempel er angeführet, leibeigen zu werden, und endl., nachdem ihm die Acten zur Unterschrift vorgeleget, über einen jeden Passum und Ausdruck, eine gar genaue Belehrung erhalten hat, mithin sein gantzes Vorgeben falsch und lügenhaft ist; So werden Ew. Hochwohlgeb. sattsam zu ermessen vermögend sein, daß meine Gründe wigtig genug sind, um mich Allerhöchsten Orts um die Auslieferung im mediate zu melden. Wie ich übrigens Ew. Hochwohlgeb.

für die Übersendung der Ehlerschen Außage genommene Mühwaltung gar sehr verbunden bin, so mache ich mir die Hoffnung, daß Dieselben die Güte haben werden, den Ehlert, bis zum Austrag der Sache in Verwahrsahm zu nehmen. Ich habe übrigens die Ehre unter Vermeldung meiner gehorsamsten Empfehlung an dero Frau Gemahlin Gnaden, mit aller Hochachtung zu sein

Ew. Hochwohlgeb.

Saxtorff, v[on] A[hlefeldt]

den 20. Dec. 1767.

f. Attestatum, betreffend die Leibeigenschaft des Knechts Ehlert.

Daß Mich. Nic. Ehlert, sich den 30. Sept. 1767, auf dem Adel. Guhte Saxtorff, aus freyen Willen eigen gegeben, welches hieraus abzunehmen, daß ihm von dem Herrn von Ahlefeldt Hochwohlgeb. vorhero in meiner Gegenwarth, vorgestellet worden, daß er ihn mit der Condition zum Leibeigenen Unterthan annehmen wollte, wenn er treu und ehrlich sich aufführen und gut thun wollte, sonsten verlangten Sie ihm nicht, worauf er Zur Antworth gab, er wolte gerne guth thun. Ferner wurde ihm nochmahlen von dem dasigen Verwalter, bei Unterschreibung seines Eydes gefragt, ob er sich aus freyen Willen und ungezwungen auf dem Guhte Saxtorff leibeigen gebe? Worauf die Antworth erfolgte: Ja! Darauf ihm der Eyd vorgelesen wurde, welchen er auch freywillig bey Führung seiner Hand unterschrieben. Dieses attestire unter meiner eigenhändigen Unterschrift.

Saxtorff, den 17. Dec. 1767.

Jürgen Rehm,
Huefener zu Bunstorff.[1])

---

[1]) Bunstorff, jetzt Bünsdorf, Kirchort im vormaligen Amte Hütten, Kreis Eckernförde. Der Hufner Jürgen Rehm trieb einen ausgedehnten Handel mit Rindvieh und lieferte solches öfter nach Saxtorf.

Obiges bezeugen wir Endesunterschriebene bey dem Worte der ewigen Wahrheit.

Saxtorff, den 17. Dec. 1767.

C. P. Vahlenkamp. M. D. Nissen.

VII.

a. Specification

der Hohensteinischen leibeigenen Unterthanen im Dorffe Barchelsby.

№ 1 der erste Hufner Christian Kohberg.
„ 2 deßen Frau Hedwig Riese.
„ 3 deßen Knecht Mathies Cordt.
„ 4 deßen Magd Friderica Riese.
„ 5 Haus Kind, deßen Sohn Johann Lucas.[1])
„ 6 der 2te Hüfener Frantz Poll.
„ 7 deßen Frau Margaretha Cordt.
„ 8 deßen Knecht Christian Fridrich Quade.
„ 9. 10 deßen zwo Kleine Kinder Dorothea und Anna Maria.
„ 11 der 3te Hufner Alexander Kohberg.
„ 12 deßen Frau Anna Catharina Cordt.
„ 13 deßen Magd Margaretha Riese.
„ 14 der 4te Hufener Christian Fridrich Kohberg.
„ 15 deßen Frau Christina Margaretha Quade.
„ 16 deßen Knecht Jürgen Quade.
„ 17 deßen Junge Detlef Fridrich Quade.
„ 18 Haus Kind Christian Fridrich Cordt.[2])
„ 19 deßen Kind Johann Lucas.[3])
„ 20 die Mutter Ida Quade.

[1]) Haus Kind = hier Sohn des Hufners Christian Kohberg.

[2]) Haus Kind = hier ein Kind, das in Kost und Pflege genommen war und „als Kind im Hause gehalten werden sollte".

[3]) Kind Joh. Lucas ist der Sohn des Hufners № 14.

№ 21 Jürgen Riese.
„ 22 Dix Cordt.
„ 23 deßen Frau Hanna Cordt.
„ 24 des Knechts Mathies Frau Lucia Cordt (cf. № 3).
„ 25 des Knechts Christian Frau Friderica Cordt (cf. № 8).
„ 26 Hans Lill.
„ 27 deßen Ehefrau Dorthe Lille.
„ 28. 29 deßen beede Kinder Catharina u. Peter Christian.
„ 30 Wulff Quade.

Hohenstein, den 26. Febr. 1764.

Joh. Lucas de Beuche.[1])

b. Verzeichnis

der fremden Leute, so auf den Hohensteiner Hufen[2]) jetzo in Diensten sind.

Bey Christian Kohberg.
Der Knecht Berendt Grabe, so frey ist.
Der Junge Ott Neve, gehört nach Windebuy.
Das Haus Kind Maricke Trin, nach Hemmelmarck reservirt.

Bey Frantz Poll.
Die Magd Maricke Huß, gehört nach Windebuy.
Der Junge Peter Cordt, nach Hemmelmarck reservirt.
Der Hausjung frey.

Bey Alexander Kohberg.
Der Junge Gosche Dibber ist frey.
Das Haus Kind ist frey.

Bey Fridrich Kohberg.
Die Magd Elisabeth Quade gehört nach Hemmelmarck.

---

[1]) Joh. Lucas de Beuche verkaufte 1764 für 23550 ℛ︎ grob. Cour. sein „Allodial Guth" Hohenstein an Johann Rudolph von Ahlefeldt auf Saxtorf und Damp.

[2]) Im Dorfe Barkelsby.

VIII.

Bauern-Inventarien.

a. Inventarium.

Über Detleff Peetz[1]) sen. zu Gammelbu seiner seel. Frauen Verlaßenschafft, wie solches den 22. Novbr. 1737 Von Jhro Excell. den Kaiserl. Cammer Herrn und Hoch-fürstl. Schleßwig Hollsteinischen Conferentze und Land Raht Rittern des Rußischen St. Alexander Ordens Herrn Detlev Brocktorff auf Saxtorff und Groß Nordsee Erb-herrn verfertiget und denen theilenden Partheyen folgender-maßen zu geschrieben worden.

1mo behält Detleff Peetz für sich[2])
ein Bett nebst ein Haubt Küßen und Küßen Bühre
ein paar fleßen Lacken[3]) von 2½ Breite[4])
ein paar Heeden Lacken
seiner seel. Frau Ehren Kleyd[5])
ein Keßel.

2do bleibet bey der Huefe.[6])
ein Spinradt

---

[1]) Leibeigener des Gutes Saxtorf.

[2]) Man vergleiche dieses Witwererbteil mit der im Gute Damp herrschenden Bestimmung S. 61.

[3]) Fleßen Lacken = flächsene Betttücher.

[4]) 2½ Breite. Die Leinwand zu Betttüchern wurde damals durchweg 6/4 gleich 1½ Ellen breit gewebt. Davon nähte man zwei Streifen von der ganzen Breite und einen Streifen von der halben Breite der Leinwand zu einem Betttuch zusammen und sagte dann: dieses habe 2½ Breite, d. h. 2½ mal die Breite der Leinwand. War diese 1½ Ellen breit, dann betrug die Breite des Betttuchs 3¾ Ellen oder ca. 2,14 m.

[5]) Ehren Kleyd = Brautkleid, Hochzeitskleid.

[6]) Bleibet bey der Huefe, d. h. als feststehendes Hufen-inventar, das der Hufner beim Antritt empfing, beim Abgang wieder abzuliefern hatte.

ein Backtroch
ein Eichen Vaß[1]) zu Korn
zwei alte Oxhöffte
11 Säcke
1 Scheffel
2 Korn Sieben
5 Dresch Flegels
eine Garbe Furke
ein Mist Furke
ein Beil
ein Axt
ein futtermesser und Banck[2])
eine Lehe[3])
8 Hüner
1 Ferkel
1 Ganß
8 Schaaffe
10 Bau Pferde[4])
2 Füllen a 1 Jahr
4 Melckende Kühe
eine Starcke von 2 Jahr
eine Starcke von 1 Jahr
3 Wagens mit allem Zubehör
2 pflüge mit behörigen Eysen
3 paar Erndt Lettern[5]) mit soviel Bindel Bäumen und Reeppen[6])
4 Eggen

---

[1]) Eichen Vaß = Tonne aus Eichenholz.

[2]) Futtermesser und Banck = Vorrichtung zum Häckselschneiden (Häcksellade).

[3]) Lehe = Sense.

[4]) Bau Pferde = Pferde für den Ackerbau.

[5]) Erndt Lettern = Wagenleitern.

[6]) Reeppen = Taue. Zu jedem Korn- oder Heuwagen gehört ein Vorderreep und ein doppelt so langes Hinterreep (Achterreep).

3 paar Mist Flecken[1])
2 Schlitten
2 Eiserne Halß Kehlen[2])

3tio behalten die beeden Kinder wegen ihrer seel. Mutter die in einer Eichenen Bank[3]) befindliche Sachen als

ein flexten Lacken von 2½ breite
ein dito dito von 2 breite
ein dito dito von 3 breite
2 flexsene Tischlacken von 1½ breite
5 heedene Lacken von 2 breite
3 flexsene Küßen Bühren
3 dito Handdwelen[4])
ein drellen dito
ein gelb Lacken Windeltuch mit dergl. Windel Band
¾ Ellen rohte Watten[5])
18 Ellen flechsen Lein

in der andern Eichen Bank

ein schwartz Sarsten Rock[6])
2 rohte Watten Röcke
1 schwartzer Rock
ein grauer dito
ein schwartz eigen gemachter Sarsten Rock
2 rohte Watten Röcke

---

[1]) Mist Flecken = schmale Wagenleitern, bestehend je aus einem starken, breiten Brett. Sie werden gebraucht, wenn Dünger, Erde, Sammelsteine zu laden sind.

[2]) Halß Kehlen = Krustkoppel, Ketten, mit welchen die Pferde vorne an die Wagendeichsel gebunden werden.

[3]) Eichene Bank = Bank aus einem Bauernhause, die zugleich eine einfache hölzerne Lade bildete (cfr. Callsen, Sitten und Bräuche aus vergangenen Tagen — „Die Heimat" 1897, S. 223).

[4]) Handdwelen = Handtücher.

[5]) Cfr. S. 62, Anm. 1.

[6]) Sarsten Rock = (Sardok) ein grobes Gewebe mit Leinenkette und wollenem Einschlag, oft in damastartigen Mustern.

ein schwartzer Rock
ein grauer dito
ein schwartz eigengemachter Sarsten Rock
ein schwartzer Rock von Fünfcamp[1])
ein roht brauner Watten Rock
ein schwartz Sarsten Futterhembd[2])
ein schwartz Lacken dito
ein grau Sarsten dito
ein roht braun Sarsten dito
ein rustbraun Watten Futterhembd
ein roht gestrichen Leibchen
ein Ell roht Watten
3 Ell Weiß Watten
1½ Ell flechsen Lein
3 Ell leinen Sarste
2 blaue Schürtzen von 1½ breite
ein dito dito von 2 breite
ein roht bunt Cartunen Halßtuch
2 schwartz bundte dito
2 weiße Leinen Halßtücher
2 weiße Schürtzen von 1½ breite
ein blau seyden Halßtuch
ein schwartz dammasten Hülle
ein dito lackene
ein dito bunt halbseydene
ein fleßen Oberhembd.

Auf der Diehlen[3])

2 gemachte[4]) drellene Betten
5 paar Lacken
ein schwartz Meßing Keßel

---

[1]) Fünfcamp = Fünfkamm, ein dickes, wollenes Gewebe.
[2]) Futterhembd = ein jackeartiges Gewandstück.
[3]) Auf der Diehlen = auf der Tenne (große Diele).
[4]) Gemachte Betten = mit Federn gefüllte, zum Gebrauch fertige Betten.

ein gelber dito kleiner
3 Eyserne Grapen
2 Zinnerne Kannen
1 dito Vaß
ein Meßing Leuchter
ein Eyserne Rüst
ein dito Pfanne
ein klein Eichen Tisch
ein dito dito Schap
ein Brodt Schrage[1])
3 garbe Furcken
3 Mist Furcken
ein Beil
ein Axt
ein Lehe
2 Eyserne Schaaffe,[2]) wovon jedoch die Kinder jährlich so lange die Wolle und Lämmer genießen, biß ein jedes Kind sein Schaaff absordert.
2 zweyjährige Starcken,[3]) welche die Kinder aber nicht eher habhaft werden, biß Ihr Stieffvater etwann mit Tode abgehet, oder Sie die Huefe antreten, oder aber sich verheyrahten und ihre eigene Haußhaltung anfangen.

4to Von denen beyden Kindern ihr seel. Vater behalten Sie

In einer Eichenen Kiste

3 Leinen Halßtücher

---

[1]) Brodt Schrage. Früher backte jeder bäuerliche Hausstand sein Roggenbrot selber. Aus 3/4 Tonnen Roggenmehl, dem gewöhnlichen Quantum zum Backen, erhielt man ca. 30 Brote, die auf der Brotschrage, einem Holzgestell, aufbewahrt wurden.

[2]) Eyserne Schaaffe, d. h. eine bestimmte Anzahl Schafe, welche zum festen Bestand der Hufe gehören, die der Hufner beim Antritt der Hufe unentgeltlich überliefert bekommt und beim Abgange ohne Vergütung zurückgeben muß.

[3]) Ein Starke ist eine junge Kuh, die noch nicht oder höchstens einmal gekalbt hat.

ein paar Leinen Strümpfe[1])
2 paar weiße Wollene dito
ein roht gestrichen Sarsten Brusttuch[2])
ein roht Lacken Futterhembd
2 grüne Lacken Röcke[3])
ein roht Watten Futter Hembd.

5to Von denen Kindern verstorbene Schwester behalten selbige

eine Eichene Kiste worinnen
ein paar Kalbfellene Hosen
ein grau Sarsten Rock
ein braun Sarsten dito
ein roht Lacken Rock
ein schwartz Sarsten Rock
ein braun Lacken Futter Hembd
ein braun Sarsten dito mit schwartz
ein roht braun Fünff Campen mit gelbe Knöpfe
ein alt schwartz Lacken Futterhembd
ein schwartz Fünff Campen dito
ein grau Sarsten dito
ein roht braun Fünff Campen dito mit schwartze Knöpfe
ein grün und weiß seyden Leibchen mit Fischbein
ein Calamintzen dito[4])
ein grün Raschen Schürtze[5])
ein weiß Sarsten Futter Hembd
ein weiß Gänse Augen dito[6])

---

[1]) Leinen Strümpfe = Strümpfe, aus flächsenem Garn gestrickt.

[2]) Brusttuch = eine Art Weste.

[3]) Lacken Röcke = Tuchröcke.

[4]) Calamintzen Leibchen, vermutlich ein Leibchen mit eingewebten oder aufgedruckten Minzenblüten.

[5]) Raschen Schürze, gefertigt aus einer Art dünnem, wollenem Gewebe, nach dem Fabrikationsorte Arras genannt.

[6]) Gänse Augen Futter Hembd, so genannt nach dem Gewebsmuster (Gänseaugen).

ein schwartz Sarsten Schürtze
2 Ell blaue Watten.

eine Eichene Kiste worinnen

3	fleßene Lacken		von 3 breite
2	dito	dito	von 2½ breite
1	dito	. . .	von 2 breite
2	fleßene Manns Hembder		
2	dito leine Handquele		
10	flechsene Küßen Bühren		
2	seidene	dito	
2	bund gedrückte Leinen dito		
2	flechßene Tisch Lacken		von 1½ breite
2	heedene	dito	von 1½ breite
ein	Wollen	dito	von 2 breite

6to Wegen der bey der Huefe stehende Kahte, so von denen beyden Kindern ihr seel. Eltern Selbst erbauet worden, bleibet solche vor denen Kindern, doch so und dergestalt, daß deren itziger Stieff Vater Detleff Petz senior, vor seine Stieff Väterl. Sorgfallt, und jährliche Unterhaltung im baulichen Stande, von selbiger die jährliche davor einkommende Häuer so lange genießen und haben soll, bis einer von Stieff-Kindern seine itzt bewohnende Huefe antreten wird. Wobey dann zu gleich beschloßen worden, daß sobald Detleff Peetze senior eben bemeldte Huefe an einen seiner Stieff Kinder abtreten wird, Er sogleich nebst seiner Frauen in berührte Kahte einziehe, und eine deren Wohnung biß an Sein und seiner Frauen Absterben ungestöhret und ungehindert bewohnen kann, auch von den dabey befindlichen Kohlhoff die Helffte zu gebrauchen und sich zu nutze zu machen hat.

Saxtorff, den 22ten Novbr. 1737.

D. Brocktorff
(L. S.)

Noch über die oben specificirte Sachen sind von dem Verwalter Schneider d. 1739 befunden worden:

1 Kalbfellen Hose, 1 schwartzer Watten Rock,
1 Elle gestrichen Watten, 2 Paar grau wollen Handschuh,
2 Paar rothe Strümpfe, 1 grün seiden Tuch,
1 Carthun Tuch, 5 Frauen Mützen,
5 Kinder Mützen, 3 Spitzen Stremel,
2 Kragen Halstücher, 1 Geldbeutel, 2 Leinen Handtücher und einig alt Leinen Zeug.

Dorthe Maßen aus Bastorff, und Claus auch Frantz Maß aus Norby haben bewilliget, daß Detleff Peetz vor 11 ℔ Begräbniß Kosten, eine Lade behalten solle.

b. Hufeninventar in Gammelby.

Nachdem Hinrich Kock in Gammelby [1]) seines Brudern Borchert Kocken Huefe daselbst auf Johannj 1716 angetreten, so hat er dabey empfangen:

Acht Pferde und
eine Kuh
2 Wagens
1 Pflug und 1 Paar Pflugeisen
Sehlzeug zu 6 Pferde
1 Hinter- und 1 Vorderrep
1 Exe 1 Beil 1 Escher
1 Garfforck und 1 Mistforck
1 gantzes Bett mit 1 Paar Heeden Lacken

Dann soll er noch soviel Heede als zu 7 Säcke haben. Noch hat er eine wohlbesäete Hufe gefunden als

6 Tonn Rocken Außaat
5 Tonn Buchweitzen und
11 Tonn Habern

und damit es ihm künftig niemahlen an Saatkorn fehlen möge, so soll er jährlich aufm Herbst 5 Tonn Buchweitzen

[1]) Leibeigener unter Saxtorf.

und 11 Tonn Habern nach dem Meyerhoff Rögen in Verwahrung bringen, welche ihm des Frühjahrs jederzeit ohne Entgelt wieder ausgeliefert werden sollen. Wogegen er denn bey seinem Abtritt eine voll besäete Hufe, wie er selbige empfangen wieder abzuliefern schuldig.

Saxstorff, den 20. Febr. 1717.

Detleff Brocktorff

(L. S.)

c. Inventar eines Wurtsitzes in Loose.

A° 1742 hat Marx Klenhamer das Wurtsettel Lach in Lose, so der verstorbene Wutsettel Andres Buck gehabt, bekommen, und darauf folgendes, so von Detlev Reimer und Borchert Ohlrau aus Lose taxiret worden, erhalten:

1 Gelbe Stute zu	12	Rthl.		
1 alte schwartze dito zu	3	"		
1 schwartzer Wallach	4	"		
1 schwartzhüfte[1]) Kuh	6	"		
1 Wagen mit Holtzleddern[2])	3	"		
Zu 4 Pferde Tau-Zeug mit Zubehör[3])	—	"	32	ß
ein Achter- und Vorrepe	—	"	7	ß
1 Pflug mit Zubehör	—	"	28	ß
	29	Rthl.	19	ß.

Ferner 1 Paar Hof Korn Leddern[4])
1 Bindelbaum
1 Schlitten
1 Lehe mit Zubehör.

Actum ut supra.

[1]) Schwartzhüfte Kuh = schwarzhäuptige Kuh (swarthövede)

[2]) Holtzleddern = Wageleitern mit offenen Räumen zwischen den Sprossen.

[3]) Pferde Tau-Zeug mit Zubehör = Pferde-Sielenzeug.

[4]) Korn Leddern = Wagenleitern, bei denen die Sprossen mit Brettern benagelt sind.

d. Verzeichnis

derjenigen Sachen, welche zu Lose in der Wittwe Catharina Margaretha Reimers Hause befunden und deren Verlobten Bräutigam und Künftigen Ehemann Hinrich Engel den 6. Mart. 1747 überliefert worden.

An Vieh.	An Wagen Feld- und Haußgeräthe.
Zug-Pferde, welche zum theil ziemlich alt und 1 ganz blind	2 Wagen mit allem Zubehöre
2 Jährige Füllen	2 Pflüge
1 jähriges Füllen	4 Eggen
Kühe	Pferde Geschirr zu 8 Pferde, jedoch sind die Sielen nur schlecht.
Starke 1 Jahr alt	4 Wagen Reiffe (= Taue)
Ochse ebenso alt	2 Holtz Axten
Schaaffe	2 Busch Beilen[3])
Sau mit	1 Hand Beil[4])
Kleinen Ferchen	1 Zug Bank mit dem Zug Meßer[5])
jung Borg[1])	5 große Bohrer
alte Gänse	2 kleine Bohrer[6])
Ganter[2])	2 Durchschläge[7])
Hüner	1 Bretter Säge[8])
Hahn.	1 Hand Säge
	2 Spaten
	2 Torff Spaten

[1]) Borg = ein seiner Mannbarkeit beraubtes männliches Schwein, verschnittener Eber.

[2]) Ganter = Gänserich.

[3]) Busch Beilen = kleinere Beile zum Abschlagen und Zerkleinern des Busches.

[4]) Hand Beil = breites Beil mit langer Schnittfläche zum Bearbeiten von Nutzholz.

[5]) Zug Bank = Gestell zum Bearbeiten von Holz (Schneidebank und Schneidemesser).

[6]) Die große Zahl der Bohrer erklärt sich aus der Notwendigkeit, viel Holz, namentlich Bauholz bearbeiten zu müssen.

[7]) Durchschläge = Werkzeuge aus Stahl, um damit Löcher durch Eisen zu schlagen.

[8]) Bretter Säge = große, von zwei Personen senkrecht geführte Säge, zur Herstellung von Brettern dienend.

An Höltzern-Zeug.

1 gantz große eichen nach der alten Art gemachte Kiste
4 Eichen laden mit platten Deckel
3 von derselben Art jedoch etwas Kleiner
1 große alte eichene Kiste zu Korn
1 Eichener Speise-Schranck
4 Eichene Balgen zum brauen und waschen
1 Eichener Tisch
2 Höltzerne Balgen zu Grütz und Mehl
3 alte Tonnen
2 Balgen, woraus die Kühe gefüttert werden
1 Back-Trog
1 Butterfaß
4 Milchbütten.

An Kupfer und Meßing.

1 Kupferner Grapen von 6 Kannen
1 alter zerbrochener Grapen
1 Kupferner Keßel
4 Meßingne Keßel von 8. 6. 4 u. 2 Kannen
1 Eiserner Grapen.

4 Rade Hacken
6 Mist Forcken
6 Garben Forcken
1 Hecksellade mit dem
2 eiserne Keßel-Hacken

An Bettzeug

4 Betten mit Ober-
und Pfühl
8 paar Heeden Bettla
NB. Was sonsten
zeug und Kleyder in
etwa noch vorhanden
Kan deßfals nicht speci
den, weil es nicht heraus
worden.

An Korn.

3 Tonnen Rocken, so
ausgedroschen, und
4 Scheffel Rocken Mehl
4 Tonnen Buchweitzen, so
gebrauchet werden solle
14 Tonnen Habern, so
torff geliefert werden
16 Stück Säcke.

[1]) Dies ist sog. Schuldhafer. In knappen Jahren mußt Herrschaft nicht selten dem Bauer das Korn zur Aussaat geben, sie nicht einen völligen Zusammenbruch der Bauernwirtschaft er wollte. Nach reicheren Ernten verlangte man von dem Bauer da liehene Korn zurück. (Vgl. das folgende Inventarium.)

:torf 1741.

ıden 4 besonder
:n und jeden in
:eibenden.

3.

ch seit dem 1. ...
on neuem niede...

an Freyen.

Weber in Basto...
, Weber in Cast...
, Webersche dase...
., Bötger im Gr...
ht, Bötger im ...
in Bastorff

Was die Wittwe D... Virckl. an v...
...Huefe ist,[1])

2	Knechts Hinter-Pferde	Stück	14 ...
2	„ Vorder Pferde	„	10 ...
2	Wirthen Hinter Pferde	„	12 ...
2	„ Vorder Pferde[2]	„	8 ...
2	Kühe a 8 [illegible]		
2	vollständige Wagen		
2	Korn-Ledern		
2	Holtz-Ledern		
2	Hauß-Ledern[3])		
1	Mist-Wagen		
4	Mist-Flecken		
1	Mist-Schlöpe[4])		
2	Windelbäume		
8	Pferde Tau-Zeug		
4	Eggen		
2	Hinter- und 2 Vorder-n . . .		
2	vollständige Pflüge		
1	Axt		
1	Rade-Axt		
1	Beil		
1	Rade-Hack		
1	Schlitten		
1	Hackels-Lade mit Meße... . .		
1	Escher[5])		
1	Spaden		
2	Lehen		
2	Garbe Forcken		
2	Miß Forcken		
2	Hunger Harcken[6])		
4	Flägels[7])		
1	Backtrog		
2	Betten und 2 paar La... . . .		
7	Säcke		
2	Brodt Geßels[8])		
1	Ganner[9]) mit 2 alte C... . . .		

N... Schuld

2	Scheffel 2 Spinnt Ger...	gedroschen	
5	Tonnen 1 Scheffel Bu...	Spindt	
14	Tonnen 2 „ Hab...	Spindt G...	

Von Fasti... Habern .

7	Tonnen 2 Scheffel Ro...	. . .	
3	„ 2 „ Ger...	ahr . .	
4	„ Habern Zu di...	origen Wi...	

orbenandte Huese, so nunmehro die
abgeliefert hat:

	ℛ	ꝶ	ß	Pf.
ℓ	28	—	—	—
ℓ	20	—	—	—
ℓ	24	—	—	—
ℓ	16	—	—	—
. . . .	16	—	—	—
. . . .	12	2	—	—
. . . .	—	1	—	—
. . . .	—	—	12	—
. . . .	—	1	—	—
. . . .	3	—	—	—
. . . .	—	2	—	—
. . . .	—	—	8	—
. . . .	—	—	8	—
. . . .	2	2	—	—
. . . .	1	—	—	—
. . . .	—	1	2	—
. . . .	8	—	—	—
. . . .	1	—	—	—
. . . .	—	1	8	—
. . . .	—	—	12	—
. . . .	—	1	8	—
. . . .	1	—	—	—
. . . .	1	—	—	—
. . . .	—	1	4	—
. . . .	—	1	4	—
. . . .	1	—	—	—
. . . .	—	1	—	—
. . . .	—	1	4	—
. . . .	—	—	12	—
. . . .	—	2	—	—
. . . .	—	2	—	—
. . . .	12	—	—	—
. . . .	1	2	4	—
. . . .	—	—	8	—
. . . .	—	2	4	—
hat sie abgetragen				
worden	16	—	—	—
Buchweitzen	5	2	8	—
ersten	1	1	5	—
. . . .	20	2	—	—
. . . .	9	—	—	—
. . . .	9	—	—	—
. . . .	2	—	—	—
	1	1		

Die Ansprüche der Stadt Kiel an den Kieler Hafen.

Von

Dr. Georg Hille,
Direktor des Staatsarchivs zu Schleswig.

Über die Ansprüche der Stadt Kiel an den Kieler Hafen, die von der Stadt im Jahre 1895 wieder geltend gemacht sind, habe ich einen historischen Bericht erstattet, der 1900 in Schleswig bei Julius Bergas auf 61 Folioseiten gedruckt ist. In diesem nicht in den Buchhandel gekommenen Bericht gebe ich, durch kürzere oder längere Inhaltsangaben erweiterte, Verzeichnisse von allen von mir ermittelten Urkunden und Akten, die für oder gegen die Kieler Ansprüche sprechen. Voranstellte ich diesen Verzeichnissen als Wegweiser für den Benutzer eine kurze Übersicht, die ich für einen brauchbaren Beitrag zur Geschichte unseres Landes halte, besonders für die Zeit, da die Könige und die Herzöge von Gottorp gemeinschaftlich miteinander regierten. Ich teile sie deshalb hier mit ohne Rücksicht darauf, daß der jetzt wieder aufgenommene Streit noch nicht entschieden ist. Die historische Bedeutung, die der frühere Verlauf des Streites für uns hat, ist unabhängig davon, ob er jetzt ein Ende finden, für oder gegen die Stadt entschieden werden wird.

Nicht gelten lasse ich als Beweisstück für die Kieler Ansprüche die Urkunde, durch welche Graf Johann von Holstein im Jahre 1242 die Holstenstadt mit dem Lübschen Recht bewidmet und ihr Weichbild begrenzt haben soll.

Diese Urkunde ist weder im Original noch in einer beglaubigten Abschrift vorhanden, und Niemand hat bezeugt, daß er jemals das Original oder eine beglaubigte

Abschrift gesehen hat. Publiziert hat sie zuerst Falck, der sie in Suhms dänischer Geschichte X. 21 erwähnt gefunden hatte, im Jahre 1824 nach einer Abschrift des jüngeren Moller im 4. Bande des Staatsbürgerl. Magazins. Mit ihrer Erklärung versuchte es Kuß 1837 im 6. Bande des Neuen Staatsbürgerl. Magazins. Seine Erklärung hat Waitz nicht befriedigt, welcher 1847 im 1. Bande der Urkundensammlung der Schl.-Holst.-Lauenb. Ges. f. vaterl. Gesch. S. 475 die Urkunde wieder abdruckte und zugleich versuchte, die zahlreichen Fehler des Textes zu bessern. In seiner Anmerkung bezeichnet er es als merkwürdig, nicht nur, daß der Name Kiel hier noch nicht genannt wird, sondern auch, daß von der Urkunde sich keine Spur weder im Stadtarchiv noch in den Sammlungen von Bremer oder in den Mitteilungen Westphalens findet. Weiteres über diese Urkunde erwartet er von Professor Ravit, der sich dann in seinem 1859 im 2. Bande der Jahrbücher für die Landeskunde veröffentlichten Aufsatz über das Alter der Stadt Kiel damit beschäftigt. Von neuem wird die Urkunde 1872 vorgenommen und wieder nach ihrem vollen Wortlaut mitgeteilt im 2. Bande der Zeitschrift der Ges. f. d. Gesch. der Herzogtümer &c. vom Oberapellationsgerichtsrat Burchardi in seinen Bemerkungen über das alte Weichbild der Stadt Kiel und deren Rechte am Kieler Hafen. Alle diese Erläuterungen der Urkunde befriedigten nicht ihren neuesten Herausgeber, Professor Hasse, der sie in dem 1886 erschienenen 1. Bande der Schl.-Holst.-Lauenb. Regesten und Urkunden nach einer Kopie publiziert, die sich in Ulrich Petersens Kollektaneen im Kopenhagener Geheimarchiv, dem jetzigen dänischen Reichsarchiv, befindet. Burchardis Vermutung, daß sich hier das Original der Urkunde befinden möchte, hat sich nicht bestätigt. — Ein kurzes Regest der Urkunde ist mitgeteilt unter Nr. 321 im 1. Bande des Hansischen Urkundenbuches. Dort ist auch gesagt, daß

der Falck'sche Abdruck im Hamburgischen Urkundenbuche wiederholt sei.

Bekannt geworden ist also die Urkunde durch zwei Handschriften, die beide aus dem 18. Jahrhundert stammen. Vergleicht man sie mit einander unter Berücksichtigung der von Waitz in Anmerkung 9 und von Hasse in Anmerkung 6 besprochenen und von diesem mit juxta aufgelösten Abkürzung, zu der sich bei Petersen die Bemerkung findet: credo esse numerum 13000 und bei Moller: credo esse numerum 30000, dann wird man die Verwandtschaft beider Texte nicht bestreiten können.

Die unter Ulrich Petersens Kollektaneen jetzt im dänischen Reichsarchiv befindliche Handschrift ist ein Teil eines nicht von Petersen selbst, sondern von gleichmäßiger Schreiberhand geschriebenen, mehrere Urkunden enthaltenden Heftes, das frühestens aus dem Jahre 1719 stammen kann, weil darin auf eine Hallenser Dissertation de potestate civili in templa Bezug genommen wird, die C. F. Reinhard am 11. Juli 1719 verteidigte. — Ulrich Petersen ist 1735 gestorben.

Die zweite, jetzt der Kieler Universitätsbibliothek gehörende Handschrift ist ein Autograph von Olaus Heinrich Moller, der am 9. Mai 1715 zu Flensburg geboren ist. Er wurde 1744 Professor bei der Kopenhagener Universität und 1749 Rektor in Flensburg. Am 5. April 1796 ist er gestorben.

Ulrich Petersen stand mit dem älteren Moller, Johannes, dem Vater des Olaus Heinrich, in regem wissenschaftlichen Verkehr, schrieb ihm z. B. in einem Schreiben vom 19. August 1698 (gedruckt in Falcks Staatsb. Mag. V 749, Original im Staatsarchiv, Manuskr.-Deposit. der Stadt Schleswig Nr. 7): „Was ich sonsten meines Hochgeehrten Herrn Verlangen nach an alten Documenten habhaft werden kann, ungeachtet sehr schwer daran zu kommen, davon will ich nicht manquiren, demselben

Copiam zu communiciren." — Die von Petersen hinterlassenen Manuskripte erbte seine Brudertochter, Sophie Christina, Ehefrau des Schleswiger Rektors Andreas Hoier. Mit ihnen beiden stand Olaus Heinrich Moller in Verkehr. In einem bei den Akten im Staatsarchiv (A. XVIII Nr. 628) befindlichen Originalschreiben an Bernstorff beruft sich am 31. Dezember 1760 die damals schon verwitwete Frau Sophie Christina Hoier ausdrücklich darauf, daß Bernstorff sich im abgewichenen Sommer bei Professor Moller in Flensburg nach den Umständen ihres seligen Mannes erkundigt habe. — Sie bot damals mit der Bitte um eine Pensionszulage die von Ulrich Petersen ererbten Manuskripte zur Bezeugung ihrer Dankbarkeit dem Könige an. Daß sie damit Erfolg hatte, und daß die Petersen'schen Manuskripte dem Kopenhagener Geheimarchiv überwiesen wurden, berichtet Thorsen in seiner Ausgabe der dem Jütischen Lov verwandten Stadtrechte.

Nach dem hier Erzählten ist es glaublich, daß der Petersen'sche die Quelle für den Moller'schen Text ist. Daß das Umgekehrte nicht der Fall sein kann, wird dadurch bewiesen, daß bei Moller einzelne Worte fehlen, die Petersen hat, z. B. der Zeuge Hasso de Bovenow.

Daß Suhm für seine Geschichte Dänemarks die Kollektaneen Petersens benutzt hat, erfährt man aus Hasses 1880 zu Kiel erschienener Schrift über das Schleswiger Stadtrecht.

Die Urkunde von 1242 stammt also aus Ulrich Petersens Sammlungen. In diese hat zuerst Professor Hasse ein helles Licht geworfen. In seiner soeben zitierten Schrift über das Schleswiger Stadtrecht weist er ganz überzeugend nach, daß die nur aus den Petersen'schen Kollektaneen bekannte Schenkung Königs Suen an die Stadt Schleswig vom 30. November 1155 gefälscht ist, und im ersten Bande seiner Regesten und Urkunden ver-

öffentlicht er sie nur als moderne Fälschung. Die deutschen Gelehrten, Krause im Jahrgang 1880 der Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, und R. Schröder im 1882 erschienenen 48. Bande der v. Sybel'schen historischen Zeitschrift, acceptieren dieses Resultat. Auch die dänischen Historiker, die Hasses anderen Ansichten sonst scharf entgegentreten, lassen sein Urteil über Ulrich Petersen gelten. Jörgensen (Aarb. f. nord. Oldk. og Historie 1880) betont es als ein Verdienst Hasses, daß er mit großer Wahrscheinlichkeit die Unechtheit der Urkunde Suens, die sich in Ulrich Petersens Sammlungen befinde, nachgewiesen habe. In der Dänischen historischen Zeitschrift (5. Reihe, 2. Band) übt Secher eine scharfe Kritik an Hasses Schrift, fährt aber Seite 212 fort: „Glücklicher ist der Verfasser, wie billig hervorgehoben werden muß, umsomehr als sich sonst wenig Lobenswerthes in dem Buch findet, in seinem Beweise, daß die König Suen zugeschriebene und bei Thorsen gedruckte Schenkungsurkunde für die Stadt Schleswig von 1155 von dem bekannten Sammler zur Schleswigschen Stadtgeschichte Ulrich Petersen concipirt ist, dessen Kladde sich noch im Geheimarchiv zwischen seinen Collectaneen (Vol. VI) befindet, aber ich meine, daß sein Beweis, der keine Bedeutung für die Geschichte des Schleswiger Stadtrechts hat, auf weniger als fünfzehn Seiten, die der Verfasser dazu verwendet, hätte geführt werden können. Recht hat der Verfasser auch mit der Behauptung, daß die Urkunde, datirt Gottorp 10. November 1256, durch welche Herzog Waldemar der Stadt Schleswig das Recht, den Stadtvogt zu wählen, verleiht, nicht aus diesem Jahre herrühren kann, weil wir an anderer Stelle erfahren, daß dieses Recht im 13. Jahrhundert noch in der Hand des Königs oder Herzogs lag. Dazu kommt, was der Verfasser nicht bemerkt, daß die Urkunde aus Gottorp datirt ist, während dieses Schloß doch erst in den Besitz der

Herzöge kam durch Tausch zwischen Herzog Erich, der 1259 zur Regierung kam, und Bischof Niels, der 12[illegible] starb. Diese Datirung macht es unmöglich, mit dem Verfasser die Urkunde in das Jahr 1356 zu setzen. 1340 hatte nämlich Herzog Waldemar Schloß Gottorp, das danach Residenz der Holsteinischen Grafen wurde, während die Herzöge auf Schloß Sonderburg residirten, an Graf Gert verpfändet. Es kam nicht wieder in seinen Besitz, sondern blieb bei den Holsteinern, bis es Christian I. erbte. Die Urkunde kann also weder Waldemar III., gestorben 1257, noch Waldemar V., gestorben 1364, zugeschrieben werden. — Da die Zehner und Einer in der Jahreszahl der Abschrift, von der man kein Original kennt, mit Buchstaben geschrieben sind, ist eine Berichtigung schwierig. Da ferner die Urkunde nur aus Ulrich Petersens Sammlungen bekannt ist, und da dieser schon einmal ertappt ist bei der Fabrikation historischer Actenstücke, möchte die Vermuthung etwas für sich haben, sie könne gefälscht sein, ohne daß ich jedoch hierin ein endgültiges Resultat suchen will."

Hasse, der die Echtheit der wie vorstehend von Secher besprochenen Urkunde von 1256 in seiner 1880 erschienenen Schrift über das Schleswiger Stadtrecht nur angezweifelt hatte, bezeichnet sie im 1888 erschienenen zweiten Bande seiner Regesten und Urkunden direkt als Fälschung. — Von besonderer Bedeutung ist das Urteil des dänischen Diplomatikers Professor Erslev in Kopenhagen. Im 1894—1895 erschienenen ersten Bande seines Repertorium diplomaticum regni Danici mediaevalis erklärt er die Urkunde von 1155 für zweifellos unecht und anscheinendes Fabrikat Ulrich Petersens, die von 1256 für unecht oder falsch datiert. — Zu einer Urkunde Herzog Waldemars vom 24. Mai 1289, die auch aus Petersens Kollektaneen stammt, bemerkt Hasse (Reg. u.

Urk. II 748), sie bedürfe einer Prüfung ihrer Echtheit, und Erslev (I Nr. 570) hält es für möglich (synes stærkt at tyde paa), daß Petersen sie auf Grund eines Auszuges bei Cypräus fabriziert hat.

Die Kieler Urkunde von 1242 stammt also aus den Sammlungen eines anerkannten Fälschers, wobei ich aber die Frage offen lasse, ob er sie selber gefälscht, oder ob ihn einer seiner Lieferanten damit betrogen hat. Dies zusammengehalten damit, daß man sich unbedingt 1334 und bei den späteren Konfirmationen auf sie bezogen hätte, wenn man in Kiel sie jemals gehabt, oder wenn man auch nur etwas von ihr gewußt hätte, muß es rechtfertigen, daß ich sie als Beweisstück für die Frage nach den Kieler Hafenrechten nicht gelten lasse.

Den Umstand, daß auch der Wortlaut und Inhalt den kundigen Erklärern so viele Rätsel aufgiebt, brauche ich daneben gar nicht geltend zu machen. Notieren will ich aber doch, daß Dr. August Wetzel im Mai 1883 auf der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins einen Vortrag gehalten hat, der im Jahrgang 1883 der Hansischen Geschichtsblätter abgedruckt ist. Darin sagt er, daß die durch die Urkunde von 1242 vollzogene Begrenzung des Kieler Städtischen Gebietes eine Reihe von Schwierigkeiten verursache, die wohl nie eine befriedigende Erklärung würden finden können.

Einen neuen Versuch damit machte K. Jansen in einem Aufsatz über die Stadt Kiel und ihr Weichbild im Munde der Vorzeit, der 1890 im 8. Heft der Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte erschienen ist.

Als Letzter hat sich wohl der Altonaer Rechtsanwalt Dr. Otto Wolf im 1898 erschienenen 16. Heft derselben Mitteilungen in seinem Aufsatz über das Lübsche Recht in der Stadt Kiel mit der Urkunde von 1242 beschäftigt. Die Echtheit der Urkunde bezweifelt er nicht, wohl aber, daß es gelingen wird, nach ihr die Grenzlinien des Kieler

Weichbildes genau zu bestimmen. Kuß, Ravit, Burchard und Jansen, die es versucht hätten, seien zu verschiedenen Ergebnissen gelangt.

Die erste Grundlage für die Kieler Hafen-Gerechtsame bildet die im Original vorhandene Urkunde vom 25. Juni 1334, durch welche Herzog Waldemar von Schleswig der Stadt Kiel und ihren Bürgern auf ihre Bitten und aus Gefälligkeit gegen die Holsteinischen Grafen Gerhard und Johann totum plenum et liberum portum überläßt von der Levensau bis Bülkhöved, quem jam actu pacifice possident et longis retroactis temporibus possiderunt, cum omni libertate et dominio. Immer nur bis auf diese Urkunde gehen die Stadt selbst in der älteren Zeit und die ihre Gerechtigkeiten bestätigenden Landesfürsten zurück. Urkundliche Nachrichten darüber, daß, wie es in dieser Urkunde heißt, die Stadt schon bis dahin und seit langen vergangenen Zeiten den Hafen besessen habe, lagen ihnen in den früheren Jahrhunderten ebenso wenig vor wie uns jetzt.

Als zweites Fundament für die Kieler Ansprüche nennen spätere Konfirmationen stets die am 23. April 1390 der Stadt durch Graf Nicolaus von Holstein und Herzog Gerhard von Schleswig verliehene Urkunde, welche den Wortlaut der früheren von 1334 einfach wiederholt. Die späteren Landesherren aus Schaumburgischem Geschlecht fassen sich kurz in ihren Konfirmationen und nennen nur ihre Vorfahren, die die früheren Privilegien verliehen haben, ohne Datum und Inhalt derselben anzugeben. Eine Angabe des materiellen Inhalts der einzeln bestätigten Privilegien findet sich erst wieder in der Urkunde vom 2. März 1461, welche der erste Landesherr aus Oldenburgischem Stamm, König Christian I. den Kielern ausstellt. Deren zweiter Paragraph lautet: Vortmer geve

wii en unde eren nakomelingen de Kiiler vorde vrii to ewigen tiiden mit alleme genete wente in de apenbaren zee, beide siiden mid deme vorstrande, alse se de van oldingens in besittinge unde brukinge gehat unde beseten hebben, doch so verne dat id uns unsen erven unde landen nicht to vorfange sii.

Diese Verleihung ist die Hauptstütze für die Kieler Ansprüche. Hier zum ersten Male geschieht der beiden Seiten der Föhrde und des Vorstrandes Erwähnung. Die Stadt soll sie gebrauchen und besitzen wie von Alters her, soweit es den Landesfürsten und ihren Ländern nicht zum Nachteil gereicht.

Die folgenden Landesherren, nach der Landesteilung von 1544 sowohl die Könige wie die Herzöge, erteilen nur generelle Konfirmationen, ohne Anführung der einzelnen früher verliehenen Privilegien. Erst wieder der Gottorper Herzog Christian Albrecht bezeichnet in seiner Konfirmation vom 29. Oktober 1661 alle einzelnen Privilegien der Stadt, vermutlich auf Bitten derselben, die ihre oft bestrittenen Rechte seit 1590 nicht immer erfolgreich hatte verteidigen können. Unter Beziehung auf die Privilegien von 1334, 1390 und 1461 bestätigt der Herzog der Stadt die Kieler Föhrde mit allem Genies bis in die offenbare See mit den Vorstränden an beeden Seiten bis Bülck- und Wisch-hövet. Wischhövet wird hier zum ersten Male neben Bülkhöved genannt. — Diese Form behalten die späteren Gottorper Herzöge bei, als letzter am 11. Dezember 1765 Paul Petrowitz, der die früher erteilten Privilegien, Gerechtigkeiten, Freiheiten und Begnadigungen (darunter im 19. Absatz den Besitz und Genuß der Kieler Föhrde nach Maßgabe der Privilegien von 1334, 1390 und 1461) bestätigt, insoweit sie nicht durch neue Verordnungen und Kommissionalschlüsse bereits aufgehoben oder erläutert sind.

Die Stadt Kiel und die Gottorper Herzöge, in

deren Gebiet die Stadt lag, hatten ein gemeinschaftliches Interesse an der Verfechtung und möglichsten Ausdehnung der Städtischen Gerechtigkeiten. Wenn der Herzog (1727) für die Stadt nicht nur den liber portus, sondern plenum jus dominii mit allen demselben anklebenden juribus beansprucht, wenn er (1733) freilich keine Territorialsuperiorität, wohl aber das dominium utile beansprucht, so sorgt er damit als alleiniger territorii dominus für seinen eigenen Gewinn. Die Herzöge stärken und stützen deshalb das Kieler Hafenprivileg durch besondere Begnadigungen, die aber nur für die Herzoglichen und nicht für die Königlichen Landesteile und auch nicht für die unter Gemeinschaftlicher Regierung stehenden Prälaten und Ritterschaft Geltung haben. Als solche einseitige Begnadigung erscheint des Administrators Christian August Verordnung vom 29. Juni 1711, daß sich mit der Stadt abzufinden habe, wer sich des Hafens bedienen wolle und ganz besonders des Herzogs Karl Friedrich Kielische Brückenordnung vom 9. August 1728, deren 8. Paragraph Niemandem gestattet, wer es auch sei, in der Kieler Föhrde auf beiden Vorstranden Holz wegzuschaffen, bei zehn Thaler Strafe und Konfiskation des Schiffes und des Holzes. Diesem Artikel, dessen Geltung auch für Neumühlen, Ellerbek, Gaarden, Wellingdorf, Mönkeberg und Wiek ausdrücklich betont wird, unterwirft sich auch der Herzog selber.

Für die Herzoglichen Unterthanen, von denen besonders die aus den Ämtern Kiel und Kronshagen beteiligt waren, mußten solche Bestimmungen verbindlich sein. Wer unter Königlicher oder Gemeinschaftlicher Regierung stand, suchte sich ihnen meist zu entziehen, nicht immer aber häufig geschützt vom König, besonders zu den Zeiten offenen oder versteckten Kampfes mit dem Gottorper Herzog.

Nur liberum portum aber keine Jurisdiction über

den Strom will der König 1687 den Kielern zugestehen, denen er sogar tanquam ingratis die früher erteilten Privilegien zu entziehen droht. Am 30. März 1733 schreibt der König, daß der den Kielern zugestandene liber portus ihnen kein jus prohibendi gegen ihn den König als dominum territorialem und gegen die Königlichen Unterthanen gebe, und daß das dominium maris und fluminis der Stadt Kiel als einer Munizipalstadt, die eines solchen regalis nicht fähig sein könne, nicht übertragen sei.

Die Stadt hält sich dagegen seit 1728 streng an ihre Brückenordnung, geschützt durch die Kieler Regierung, wenn sie z. B. 1760 ein Kopenhagener, 1761 ein Schrevenborner, 1763 Laboer Fahrzeuge konfisciert.

Nachdem der König durch den Definitiv-Traktat vom 1. Juni 1773 Herr auch des ganzen Herzogtums Holstein geworden war, konfirmierte er am 10. August 1774 die Kieler Privilegien so, wie sie in des Großfürsten Paul Konfirmation vom 11. Dezember 1765 bestätigt und beschrieben waren. Am 29. April 1817 konfirmierte sie Friedrich VI., insofern sie durch nachherige Verfügungen nicht etwa restringiert sein möchten.

Christian VIII. und Friedrich VII. behalten sich in ihren Konfirmationen vom 6. Juni 1845 und vom 14. Oktober 1856 vor, die Freiheiten, Begnadigungen und Privilegien, falls sie solches für nötig und nützlich erachten sollten, zu verändern oder wieder aufzuheben.

Die Königlichen Behörden halten nach 1773 nicht mehr konsequent fest an ihrer früheren die Kieler Ansprüche abweisenden Auffassung, sondern folgen z. T. der der Stadt günstigen Anschauung der früheren Herzoglichen und Großfürstlichen Behörden.

Als 1777 die Stadt auf Grund ihrer Brückenordnung die Brückenabgaben von den zum Bau des Eiderkanals angefahrenen Materialien verlangt, fügt man

sich dieser Forderung. Damit erkennt der König diejenigen Rechte der Stadt als gültig an, welche ihr von den Gottorper Herzögen durch die Verordnung vom 29. Juni 1711 und durch die Brückenordnung vom 9. August 1728 mit unbestreitbarer Geltung für das einseitig Herzogliche Gebiet zuerkannt waren. Aber sie werden nicht ausgedehnt auf die altköniglichen und auf die gemeinschaftlichen Distrikte. Daß es mit den Gerechtsamen der adeligen Güter in statu quo verbleibe, wird dem Besitzer von Knoop durch die Deutsche Kanzlei ausdrücklich zugesichert. Von den Herzoglichen Distrikten, für die die Herzoglichen Bewilligungen die Geltung behalten, grenzen die Ämter Kiel und Kronshagen an die Föhrde, rings um deren südlichen Teil von der Kanalmündung im Westen bis zur Schrevenborner Grenze im Osten, unterbrochen nur durch das städtische Gebiet und durch das klösterliche Preetzer Gebiet zwischen Gaarden und Ellerbek.

Kritisch gegenüber den Ansprüchen der Stadt stellt sich das Holsteinische Ober-Konsistorium in einem Bericht vom 9. Februar 1824, bei Erörterung der Gerechtsame der der Kieler Nikolai-Kirche gehörenden Ziegelbrennerei. — Als das Eigentum an den Steinen und am Sande im Kieler Hafen 1826 streitig wurde, ließ die Stadt ihren eigentümlichen Besitz an der Föhrde nicht unbetont; das Obergericht bezeichnete aber diesen Eigentumsanspruch als irrelevant für den vorliegenden Streit.

Direkt gegen diesen Anspruch nimmt das Obergericht Stellung in einem Schreiben vom 5. Juni 1827, als die Stadt dem Gute Schrevenborn die Strandgerechtigkeit streitig machte, worüber es bei der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei zu keiner Entscheidung kam. Das Kanzlei-Kollegium resolvierte vielmehr am 27. September 1827, daß die Sache wegzulegen sei; d. h. sie wurde unentschieden ad acta geschrieben.

Zu einem gerichtlichen Prozeß zwischen der Landesherrschaft und der Stadt wegen ihres Hafenprivilegs ist es in älterer Zeit niemals gekommen.

Dagegen fehlt es nicht an Prozessen zwischen der Stadt und den anderen an die Kieler Föhrde grenzenden Jurisdiktionsbezirken. Nachrichten über solche Prozesse und Bruchstücke der durch sie erwachsenen Akten sind genug vorhanden. In ausreichender Vollständigkeit lassen sich aber nur für wenige Fälle die Prozeßakten jetzt noch zusammenfinden.

Ein langwieriger Prozeß mit dem Kloster Preetz wurde durch das in der Urkundensammlung der Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesellschaft für vaterl. Geschichte I, S. 379 mitgeteilte Urteil des Landgerichts vom 3. Dezember 1608 zu Ungunsten der Stadt dahin entschieden, daß ihr nicht gezieme noch gebüre „das Kloster Preetz an seinem einhabigen Besitz seine Victualia, Holz und anders, so ihm dem Kloster zuständig, in der Föhrde bei Ellerbek frei ein- und auszuschiffen, zu hindern und zu beeinträchtigen." Dagegen appellierte die Stadt freilich an das Reichskammergericht, aber in Speier kam die Sache bald zum Stocken und dann in völlige Vergessenheit.

Zu einem interessanten Streit kommt es 1649 mit dem Obristlieutenant Friedrich von Buchwald, der vom Könige die Güter Bülk, Knoop und Seekamp gekauft hat, und nicht dulden will, daß die Kieler vor seinem Strande fischen, während diese zugeben, daß ihm wohl die Fischerei im Salzen Wasser, als in der Kieler Föhrde zustehe, aber nicht privative und also exclusis Chilionensibus. Dagegen wollen die Kieler unter Berufung auf ihre alten Privilegien nicht gestatten, daß der Besitzer von Knoop die einst vom Könige mit den Prießorter Befestigungen erbaute, später von den Schweden verbesserte Schiffbrücke zur Ein- und Ausschiffung benutze. Der Streit zwischen beiden Parteien wird recht scharf. Der Obristlieutenant

nimmt im Mai 1650 sogar „eine sonderbare Armatur an die Hand“, indem er sich aus Hamburg von den Hispanischen Truppen Gräflich Kinsky’sche Reuter kommen läßt, auch die auf Ansuchen der Landstände demolierten Christiansprießer Befestigungen wieder einrichtet. Während des Prozesses gestaltet sich der Streit aus einem privaten zu einer Staatsaktion um, zu einer Differenz zwischen den beiden regierenden Herren. Der Gewinn der Stadt ist auch ein Vorteil für den Herzog. Beide suchen deshalb den Prozeß fort von dem Gemeinschaftlichen Landgericht und zur Entscheidung des einseitigen Herzoglichen Hofgerichtes zu bringen. Der König ist bei dem Prozeß direkt beteiligt, weil sich an ihn, als den Verkäufer der Güter, Fr. v. Buchwald eventuell mit seinen Ansprüchen hält. Auch fällt für den König ins Gewicht die Bedeutung von Prießort als Schlüssel zum Kieler Hafen. Darum läßt er es sich nicht gefallen, als der Herzog erklärt, auf Grund des Beispruchsrechtes als condominus territorialis selber die Güter, um derenthalben soviel Widerwärtigkeiten erwachsen, käuflich übernehmen zu wollen. Zu einer gerichtlichen Entscheidung kommt es nicht. Es werden aber von beiden Seiten Vergleiche vorgeschlagen, worüber schließlich die beiden Kanzler, der Königliche und der Herzogliche, zu Schleswig im September oder Oktober 1653 mit einander verhandeln. Am 5. Mai 1654 wurde ein Receß abgeschlossen, der bestimmte, daß die Kieler sich unter dem Vorstrande der Buchwaldschen Güter cumulative gleich dem Possessori und seinen Leuten hinkünftig des freien Fischens gebrauchen sollen, daß dagegen der Besitzer der Güter die gewöhnliche Strandgerechtigkeit und das freie Ein- und Ausschiffen zu den drei Gütern citra modum commercii genießen soll.

Vergeblich sträubte sich die Stadt hiergegen. Noch 1685 klagte sie dem Herzog, daß sie dabei keinen geringen Schaden ob interventionem der Landesherren erlitten

habe, und der Kieler Amtschreiber Peter Coeß berichtete noch am 20. Oktober 1704 der herzoglichen Regierung, daß die Stadt durch den Vergleich ein Großes an ihrer vorhin gehabten Gerechtigkeit verloren habe.

Daß bei den Abmachungen von 1654 den Kieler Fischern das Anlanden im Bereich der Buchwald'schen Güter gänzlich verboten wurde, zeigt ein noch im Original vorhandener Revers Friedrichs von Buchwald vom 6. Mai 1654, welcher dieses Verbot nur so lange gelten läßt, als Friedrich von Buchwald und seine Leibeserben sich im Besitz von Bülk, Seekamp und Knoop befinden werden.

Wie die Stadt bei diesem Streit ein ausschließliches Recht zum Fischen für die Stadtfischer nicht beansprucht hat, so giebt sie auch später (1704) zu, daß die Stadtfischer das jus piscandi nicht privative, sondern cumulative mit den angrenzenden Adeligen allenthalben unter eines jeden Gut haben. Sie kann es (1722) nicht einmal verhindern, daß der Schrevenborner Fischer unter dem Lande, soweit des Gutes Vorstrand sich erstreckt, mit der sonst, weil sie Fische verscheucht, streng verbotenen Strohwaade fischt.

Nicht um die Ausübung eines Rechtes, sondern um den Vorstrand selbst handelt es sich, als mit Zustimmung des Klosters Preetz der Kieler Bürger Peter Hansen in Gaarden einen Neubau errichtet, von dem die Stadt behauptet, daß damit auf ihren Strand hinausgerückt sei. Der Streit darüber mit dem Kloster wird am 3. Februar 1685 in der Güte gehoben durch eine Vereinbarung, die nicht bei den Akten im Staatsarchiv ist. Eine Abschrift davon befindet sich im Archiv des Klosters Preetz.

Im Jahre 1753 kommt es wieder zu einem Prozeß mit dem Kloster Preetz. Als Klägerin tritt die Stadt in puncto turbatae possessionis vor dem Gemeinschaftlichen Landgericht in Glückstadt dem Kloster gegenüber,

weicht aber zurück, als das letztere sich auf das Landgerichtsurtheil von 1608 beruft, von dem der erstaunte Städtische Anwalt nichts zu wissen behauptet. Sie sieht ab von der weiteren Verfolgung dieses Prozesses und weiß auch den Klosterpropsten Friedrich von Buchwald zu bestimmen, den angesetzten Termin verfallen und damit die Sache in suspenso zu lassen. Daß das Kloster sich zu solcher Connivenz bereit finden ließ, ist auffallend. Es läßt sich wohl nur daraus erklären, daß der Propst, der sein Verfahren durch das den Klosterakten beigefügte, hinten als Anlage mitgeteilte Promemoria rechtfertigt, Mitglied des Großfürstlichen Geheimen Regierungskonseils in Kiel war. Diese Behörde blieb der alten Gottorpschen Tradition getreu, wenn sie die Stadt bei Verteidigung ihrer Hafenrechte unterstützte.

Die Position des Klosters hat aber Friedrich von Buchwald, indem er der Stadt willfährig den anberaumten Termin circumduct werden ließ, nicht geschwächt. Dies zeigte sich zwanzig Jahre später, als die Stadt gegen den Willen des Klosters vom Ellerbecker Strande Ballast holen ließ, wogegen das Kloster bei der vormals Großfürstlichen, nunmehr Königlichen Justizkanzlei, deren Kompetenz erst am 1. Oktober 1774 auf die Glückstädter Regierungskanzlei überging, Beschwerde führte.

Zu Gunsten des Klosters entschied die Justizkanzlei am 17. Mai 1774, daß die Stadt bis zu weiterer Verfügung des Ballast-Einnehmens auf dem klösterlichen Strande zu Ellerbeck sowie aller ferneren Proceduren de facto gegen die Ellerbecker bei 500 Thaler Poen sich zu enthalten habe. In dem darauf folgenden Schriftwechsel beruft sich die Stadt immer wieder auf ihre alten, nun auch vom Könige neuerdings konfirmirten Privilegien, auch betont sie, daß ihre Schiffahrt durch den Mangel an Ballast in empfindlicher Weise erschwert werde. Der Preetzer Propst, jetzt Cai Rantzau, erklärt dagegen haupt-

sächlich, daß es Sache der Stadt sei, den seit 1754 beim Landgericht rechtshängigen Prozeß wieder in Gang zu bringen. Die von ihr so dringend gewünschte Aufhebung des provisorischen Poenalmandates vom 17. Mai 1774 erlangt die Stadt nicht. Die aus diesem Streit dem Kloster erwachsenen Akten schließen mit einer Notiz, durch welche der Landgerichtsnotar bekundet, daß der Stadt der Befehl zur Einbringung einer Schlußerklärung am 22. September 1777 insinuiert sei. Daß sie dem nachgekommen sei, dafür liegt kein Beweis vor. Die aus Anlaß der Prozesse von 1753—54 und 1774—77 beim Landgericht, bei der Kieler Justizkanzlei und bei der Glückstädter Regierungskanzlei erwachsenen Akten, die noch 1824 im Archiv der Glückstädter Oberdikasterien sich befanden und vom Holsteinischen Oberkonsistorium berücksichtigt wurden, sind jetzt nicht mehr zu ermitteln.

In neuerer Zeit kamen die Ansprüche der Stadt an den Hafen 1848 wieder zur Sprache, als die Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft auf Grund einer Allerhöchsten Resolution vom 19. April 1844 unter Zustimmung der Stadt einen Damm im Hafen anlegte, durch den ein Kaufmann Namens Hoge sich geschädigt glaubte, und in ähnlichem Zusammenhange wieder 1857 bei einem Streit der Stadt mit der Bahngesellschaft über das Eigentum an einer Quaistrecke. Beide Male wurde an das Oberappellationsgericht appellirt, dessen zu Referenten bestellte Mitglieder auch die Städtischen Hafenrechte erwägen und erörtern. Sie erscheinen ihnen als hypothetische und sicher nicht als Eigentums-, sondern höchstens als Aufsichts- resp. Nutzungsrechte.

Direkt bildeten die Kieler Hafenrechte den Gegenstand des Streites in einem Prozeß, den die Stadt 1849 wegen einer vom damaligen Schleswig-Holsteinischen Kriegsdepartement bei Ellerbeck angelegten Werft begann, zum

ersten Male gegen den Staat als Gegner in einem gerichtlichen Prozeß. Durch Erkenntnis vom 15. April 1850 wird sie vom Holsteinischen Obergericht mit ihrer Klage wegen widerrechtlicher Besitzstörung im Eigentum über den Hafen abgewiesen. Ihre Appellation dagegen bleibt liegen, eine Folge der damaligen politischen Verhältnisse, bis der dänische Finanzminister, der die Ellerbecker Werft für die Staatskasse realisieren will, die Frage 1853 wieder aufnimmt. Auf einen von der Stadt gewünschten Vergleich läßt er sich nicht ein. Am 28. Juli 1854 erkennt auch das Oberappellationsgericht zu Ungunsten der Stadt.

Abgewiesen mit der Klage wegen Besitzstörung im Eigentum durfte die Stadt nun noch einen Prozeß über das Eigentum selbst beginnen. Sie blieb aber ihrer alten Tradition getreu, als sie sich am 12. Dezember 1854 für die vorläufige Aussetzung der Beschlußnahme über die weiter etwa vorzunehmenden Schritte entschied, weil sie keine Präclusivfrist inne zu halten und die Einrede der Verjährung während eines langen Zeitraums nicht zu befürchten brauchte und weil es ihr nicht paßte, die Rolle der Klägerin zu übernehmen.

Sie bittet aber das Ministerium für Holstein und Lauenburg um eine Vermittelung des Streites ohne ferneren Rechtsgang. Ein Vergleich war indessen unmöglich, da die Städtischen Kollegien (Beschluß vom 21. Juli 1856) von ihren „Rechten" überhaupt nichts aufgeben wollten. — Der Finanzminister mußte deshalb suchen, die Stadt zum Prozeß zu zwingen und sie in die Rolle als Klägerin hinein zu drängen. Zu dem Zweck läßt er die Werft durch ein Proklam der Preetzer Klosterobrigkeit öffentlich zum Verkauf stellen, mit der Bestimmung, daß ein Teil des Kaufpreises in der Werft stehen bleiben und in ein Folium des klösterlichen Schuld- und Pfandprotokolls eingetragen werden solle. Da blieb der Stadt, welche vergeblich protestierte gegen die Legitimation

Digitized by Google

des Finanzministers zur Extrahierung und gegen die Kompetenz der Klosterobrigkeit zur Erlassung des Proklams, nichts übrig, als sich zur näheren Justifikation des von ihr prositierten Eigentumsrechtes zu erbieten. Damit war sie in die Rolle der Klägerin hineingedrängt.

Nun wirft aber der Obersachwalter die Frage auf, ob auch das Finanzministerium die richtige Partei im Prozesse sein würde und nicht vielmehr das Ministerium für Holstein und Lauenburg. Dieses, befragt, lehnt die Beteiligung am Prozesse ab, der ihm überhaupt nicht im Interesse der Königlichen Kasse zu liegen scheine; ein Verkauf der Werft, ohne daß man in Ansehung der von der Stadt behaupteten Rechte und Ansprüche eine Gewähr übernehme, erscheint ihm zweckmäßiger.

Wunderlicher Weise folgt der Finanzminister diesem Rath. — Am 17. April 1860 wird die Werft dem Dr. Ahlmann aus Kiel ohne eine Gewähr hinsichtlich der städtischen Ansprüche zugeschlagen, und an seine Stelle tritt alsbald mit Genehmigung des Holstein-Lauenburgischen Ministeriums die Stadt selbst. Sie zahlt also einen Kaufpreis für ihr angebliches Eigentum, dessen Anerkennung in der Rolle als Klägerin zu verfechten sie sich so lange gesträubt hatte.

Daß sie dieser Rolle überhoben blieb, verdankt sie dem Eingreifen des Holstein-Lauenburgischen Ministeriums, welches sich in der regiminellen Aufsicht über den Hafen durch die Kieler Prätensionen nicht wesentlich beschränkt fühlte und deshalb ihnen nicht so schroff ablehnend gegenüber stand wie der Finanzminister. Es erkannte sie nicht an, trug ihnen aber doch in gewisser Weise Rechnung, als es 1856 bei Bestätigung des neuen Lokalstatutes den Passus des 1850 vom Schleswig-Holsteinischen Statthalter bestätigten Statutes, welcher den Hafen zu den Bestandteilen der Stadt zählt, zwar nicht wieder zuließ, aber doch erklärte, durch den Umstand, daß der Kieler Hafen

in das Inventarium über die zum Kämmereivermögen gehörenden Grundstücke nicht mit aufgenommen werde, den etwaigen Rechten der Stadt nicht präjudizieren zu wollen.

Ebenso verfuhr es, als es am 30. Januar 1858 einer Laböer Hafeninteressentschaft gegen den Protest der Stadt die Vornahme von Hafenarbeiten und die Erhebung eines Hafengeldes gestattete, unter Vorbehalt der eventuellen Geltendmachung des vermeintlichen Prohibitivrechtes der Stadt im Wege Rechtens wider die Laböer Hafengesellschaft.

Weniger Rücksicht auf die Stadt nehmen die Staatsbehörden seit 1864. Gleich 1865, als die Herren Foster und Benson um eine Konzession zur Anlegung einer Werft am Gaardener Ufer nachsuchen, läßt sich die Regierung in ihren Dispositionen über den Hafen durch die von der Stadt wieder betonten Privilegien nicht behindern. Auf Antrag der Regierung bewilligt die damalige oberste Zivilbehörde am 19. August 1865 die beantragten Ausdämmungen unter bestimmten Bedingungen und überläßt das ausgedämmte Terrain zur eigenthümlichen Benutzung und Verwerthung den Konzessionären. Diese übertragen ihre Rechte am 28. November 1867 an die neu gebildete Norddeutsche Schiffsbau-Aktiengesellschaft in Gaarden, welche nun um die Erlaubniß zur Vornahme umfassender Ausdämmungen bittet.

Weil die Bedingungen, an welche die ursprüngliche Konzession geknüpft war, nicht rechtzeitig erfüllt waren, konnte man die früher erteilte Bewilligung einschränken. Nur die Ausdämmung einer bestimmten Wasserfläche am Gaardener Ufer, nicht aber die der südlichen Hafenspitze wurde jetzt gestattet. Die letztere verbleibt nach einer Entscheidung des Berliner Handelsministers der Staatsregierung zur Unterbringung der bei Anlage eines Marine-

Etablissements auszugrabenden und auszubaggernden Erdmassen. Es war nämlich inzwischen beschlossen worden, in Ellerbeck ein Marine-Etablissement anzulegen.

Bevor er die dazu erforderlichen Grundstücke ankaufen läßt, verlangt jetzt der Berliner Marine-Minister vom Ober-Präsidenten Auskunft über die der Stadt an der Kieler Föhrde zustehenden Rechte. Die gewünschte Auskunft erhält er durch ein am 22. Juni 1868 erstattetes Gutachten des Holsteinschen Obersachwalters Castagne, der nicht nur das von der Stadt beanspruchte Eigentum am Hafen und an dessen Vorstrand in Übereinstimmung mit der früher von Referenten beim Oberappellationsgericht geltend gemachten Ansicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als unmöglich zurückweist, sondern auch von den von der Stadt beanspruchten Rechten nichts übrig läßt.

Der Marine-Minister hat dieses Gutachten nur seinem Hafenbau-Direktor und nicht der Stadt mitgeteilt. Daß aber auch diese Kenntnis davon bekommen hat, dafür sprechen einige Wendungen in einem Bericht vom 21. Januar 1871 und vor allem die plötzliche Bescheidenheit der städtischen Forderungen, die in Berichten des Brückendepartements vom 9. November 1868 und des Magistrates vom 15. Februar 1869 zu Tage kommt.

Den Ausdruck Eigentum läßt man jetzt ganz fallen, mit Bedauern über die ungewöhnliche und deshalb irreleitende Bezeichnung des städtischen Rechtes als eines Eigentumsrechtes und über die unbedachte Weise, wie die Stadt dasselbe 1849 plötzlich in weitgehendstem Maße wieder geltend gemacht habe. Man interpretiert das „s. g. Eigentumsrecht" jetzt dahin, daß der Hafen nebst seinen Vorstranden zum Weichbild der Stadt gehöre, und daß die Stadt daran die nämlichen Rechte wie an ihrem übrigen zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Weichbilde auszuüben habe. Nicht mehr private, sondern Verwaltungs- und gewerbliche Rechte werden geltend gemacht

in der nämlichen Weise, wie andere Städte solche für ihr Gebiet nach Maßgabe ihrer Privilegien hätten.

Als die Stadt 1870 eigene Ausdämmungen am Ende der Hörn vornimmt, die ihr aber auf Veranlassung des Königlichen Hafenbau-Direktors untersagt werden, gründet sie ihr Recht dazu — ohne spezielle Genehmigung der Regierung — nicht mehr auf die alten Privilegien, sondern auf das ihr zustehende Selbstverwaltungsrecht.

An drei Forderungen hält die Stadt fest: daß der Hafen zu ihrem Weichbild gehöre, daß ihr die Aufsicht über die Föhrde und über die Bauten in und an derselben bleibe und daß ihr die Polizei über den ganzen Hafen übertragen werde.

Die Aufsicht über die Föhrde und die Bauten darin und daran bekommt sie nicht. Dieselbe wird durch eine Verfügung der Regierung vom 10. Februar 1871 dem Königlichen Kreisbaubeamten übertragen, welcher Entscheidung die Stadt in der Praxis sich fügt.

Die gesamte Polizei konnte der Stadt nicht zugestanden werden, nachdem die Föhrde durch Artikel 53 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 zum Reichskriegshafen geworden war.

Bestimmungen aus dem Jahre 1874 überlassen der Stadt die Verwaltung und Aufsicht nur in einem beschränkten inneren Teil des Hafens.

1878 werden Verhandlungen über ein die Reichskriegshäfen betreffendes Gesetz eingeleitet. Die Motive zu demselben nehmen auf Grund des Artikels 53 der Reichsverfassung für das Reich das Eigentum am Hafen in Anspruch, wogegen die Stadt keine Einwendungen macht. Sie verlangt nur, daß ihre fernere Existenz als Handels- und Schiffahrtsplatz auf rechtlicher Grundlage gesichert werde, und fordert zu diesem Zweck, unterstützt von der Regierung, daß die Bestimmungen des neuen

Gesetzes keine Anwendung finden auf den der Handelsmarine überlassenen Teil des Hafens, und daß ihr, abgesehen vom seepolizeilichen Verhalten der Fahrzeuge, auch im Kriegshafen die Ausübung der Polizei zugestanden werde.

Das ferner von der Stadt wieder verlangte Recht zur Genehmigung von Bauten an und in der Föhrde behält die Regierung sich selbst vor für alle Anlagen, die nicht von der Marine angelegt und ausgeführt werden.

Das schließlich verabschiedete Reichsgesetz betreffend die Reichskriegshäfen datiert vom 19. Juni 1883. Auf Grund desselben werden die Seepolizeiverordnungen für das Kieler Reichskriegshafengebiet vom Chef der Marinestation der Ostsee erlassen und im Amtsblatt publiziert.

Über die beiden Fragen, ob der Reichskriegshafen zum Kieler Weichbild gehören und wer zur Wahrnehmung der nicht zur Seepolizei zu rechnenden polizeilichen Funktionen berufen sein solle, hat das Reichsgesetz keine Bestimmungen getroffen.

Anlage.

Des Preetzer Propsten von Buchwald Promemoria.

Die Umbstände des Processus, so von der Stadt Kiel wider dieses hochadeliche Kloster praetense in puncto turbatae possessionis vel quasi der Strand- und Hafens-Gerechtigkeit in der Kieler Föhrde bei dem Gemeinschaftlichen Holsteinischen Landgerichte in anno 1754 moviret worden, enthaltend.

Da man in künftigen Zeiten nicht wird wissen können, warum dieser Prozeß von Seiten des Klosters nicht prosequiret worden, hieran aber um so mehr gelegen,

weil leichtlich dieser Streit von der Stadt Kiel wieder gerühret werden könnte, so habe zur künftigen Wissenschaft für nöthig gefunden, folgende Nachricht davon aufzuzeichnen und zu hinterlassen:

Nachdem die Stadt Kiel bei dem in anno 1753 gehaltenen gemeinsamen Hollsteinischen Quartalgerichte wider das hochadel. Kloster Preetz citationem in pto. turbatae possessionis vel quasi der Strand- und Hafens-Gerechtigkeit in der Kieler Föhrde auszubringen für gut gefunden, sothane Sache auch sub Nr. 57 ad catalogum causarum gebracht worden, und sich daher zu deren Verhandlung im Junio 1754 die hinc inde constituirten respect. Syndicus und Mandatarius in Glückstadt eingefunden, und bereits ihre gedruckte Facta übergeben hatten, so wollte unter andern sowohl das Abseiten des Klosters in § 8 (7!) Facti von der Observanz an der andern Seite des Strandes hergenommene Argument als auch die ex privilegio regis Christiani I von der Stadt in §. 1 Facti angezogene und des Vorstrandes an beiden Seiten gedenkende Passage wegen des jetzigen Zustandes in Ansehung des Herzogthums Schleswig dergestalt anstößig gefunden werden, daß auch beiden obbemeldeten Gevollmächtigten auferleget wurde, drei Exemplaria von jedem Facto umschreiben zu lassen, die darin angezeigten Stellen auszulassen und selbige sodann ad protocollum zu legen. Worauf dann Namens der Stadt der Libellus und folglich von des Klosters wegen die Exception angetragen worden.

Allein es mußte die bei diesem letztern Satz hauptsächlich zum Fundament gelegte Urtel de anno 1608 dem Syndico der Stadt Kiel gar zu gefährlich scheinen, als daß er mit Anbringung der Replik continuiren sollte. Um sich also mit guter Manier herauszuwickeln, schützte derselbe vor, wie sich in des Raths Archiv noch Papiere finden möchten, wodurch besagte Urtel hinwieder auf-

gehoben worden. Er bat des Endes dilationem ad replicandum und erhielt sie auch würklich. Weil aber sonder Zweifel in Kiel sich nichts erwünschtes auffinden lassen wollen, so suchte er dergleichen durch ein von dem Landgerichte abzugebendes Mandatum aus dem klösterlichen Archiv zu erhalten. Jedoch wurde das desfalsige Exhibitum dem beklagten Kloster zu seiner Erklärung communiciret, welche dann, obgleich nicht nur sothanes Gesuch dem Gemeinen Bescheide vom 20. November 1753 schnurstracks entgegen lief, sondern auch der jenseitige Syndicus einer weiteren editioni documentorum ausdrücklich renunciret hatte, dahin erfolgte: daß man sich dennoch diesseits, lediglich ex fiducia causae zu einer weiteren Edirung der etwa noch vorhandenen und gegenwärtige Streitsache concernirenden Papiere wolle verstanden haben, und des Endes die benöthigte Nachsuchung mit dem forderſamsten vornehmen lassen. Wobei jedoch das bekl. Kloster Preetz des Aller- und unterthänigsten Vertrauens lebet, es werde ihm die anverlangte Edition jurato zu bewerkstelligen, aus den vorhin angezogenen Ursachen, nicht angemuthet werden. Welche Erklärung dem gegenseitigen Syndico Johann Friedrich Jensen durch ein höchstpreißlich Landgerichts Decretum vom 27. Juli d. a. zur Nachricht communiciret, auch demselben am 16. August rite insinuiret worden. Ehe und bevor aber die würkliche Edirung der in hiesiger Trese nach einer mühsamen Nachsuchung in einer alten Lade aufgefundenen Acten, welche die zu Anfang des vorigen Seculi von Seiten dieses Klosters als Klägerin wider Bürgermeister und Rath der Stadt Kiel Bekl. erhobene Streitsache in puncto spolii et turbatae possessionis concerniren, geschah, ließ der Magistrat eben besagter Stadt durch den Herrn Vicekanzler und Etatsrath Muhlius bei mir, dem Propsten, intercedendo ansuchen, daß von Seiten des Klosters, da bei der Stadt von dem vor mehr als 100

Jahren mit dem Kloster Preetz geführten Proceß und der darin den 3. Dec. 1608 erfolgten Urtel sich nicht die geringste Nachricht anfände, man also in einer völligen Ignorantia derselben versirte, auf die weitere Verhandlung der jetzt beim Landgericht eingeklagten Sache man nicht bestehen, vielmehr an dem zu Fortsetzung derselben anberahmten Termino nebst der klagenden Partei ausbleiben, denselben circumduct werden, und die Entscheidung dieser Sache in suspenso lassen möchte.

Worin dann nach gehaltener Rücksprache mit der Frau Priörin abseiten des Klosters einzuwilligen von mir für rathsam gehalten worden, und zwar aus nachfolgenden Ursachen:

1, Weil dieses Kloster in dem Vortheil, so dasselbe vermöge obmentionirter Urtel von 1608 erhalten, ungekränkt verbleibet, welcher dadurch, daß die Stadt Kiel den angefangenen Proceß deseriret, um so viel mehr bestätiget worden. Dahero es

2, der Stadt Kiel als klagendem Theil in künftigen Zeiten jedesmal, dem Kloster aber niemalen zum Vorwurf gereichet, daß sie diese Sache ins Stecken gerathen lassen. Und ob zwar

3, das Kloster sich eines guten Ausgangs in Ansehung der Stadt versichert halten müssen, so stand gleichwohl zu befürchten, daß das herrschaftliche Interesse dabei mit in Consideration gezogen werden, und das Kloster an seinem Recht, seine Victualien Holz und anders frei ein- und ausschiffen, aus dem Fundament daß solches der in anno 1711 ergangenen landesherrschaftlichen Zollverordnung entgegen, leicht einbüßen dürfte. Nicht weniger

4, die seit des Gottsel. Herzogs Christian Albrechts Hochfürstl. Durchl. Ableben von Seiten dieses Klosters bei dem Hochfürstl. Hofe nicht gesuchte Confirmation des Klosters Privilegien hätte attendiret werden, und dem Kloster bei dem Großfürstl. Hofe zum Nachtheil gereichen können. Und daß endlich

5, die auf diesen Proceß noch ferner zu verwendenden Kosten, deren Compensation auch bei einer obsiegenden Urtel, in dieser eine Stadt angehenden Sache nicht anders als zu vermuthen stund, dem Kloster noch höher zu stehen kommen würden.

Preetz, den 20sten November 1754.

F. v. Buchwald.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des Bettels.

Von

Direktor **Dr. D. Detleffsen**

in Glückstadt.

Zu den am meisten in die Augen fallenden Zeichen tiefgehender nationaler und staatlicher Zerrüttung Deutschlands im 17. Jahrhundert gehören die Bettelei und das Landstreicherunwesen. Bettler und fahrende Leute hat es freilich zu allen Zeiten gegeben, aber zu einer förmlichen Organisation und zur Bildung geordneter Banden, die sich dann zum gewerbmäßigen Räubertum entwickelten, ist es doch nur in jenen schrecklichen Zeiten gekommen, die der dreißigjährige Krieg und die auf ihn folgenden Franzosenkriege über unser Vaterland brachten. Unsere Heimatprovinz gehört jedoch zu denjenigen, welche bei weitem am wenigsten darunter zu leiden hatten, sie erholte sich verhältnismäßig schnell von den strichweise über das Land gegangenen Gewittern des kaiserlichen Krieges 1627 f., des Einfalls Torstensons 1643 f., des Krieges mit Karl X. Gustav 1657 bis 1660 und endlich noch des Steenbockschen Zuges 1713. Nichtsdestoweniger hatte auch sie ihren Anteil an den Leiden des größeren Vaterlandes, das ihr Jahr für Jahr Scharen von Bettlern und Hülfesuchenden sandte, die von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf wandernd die Mildthätigkeit in Anspruch nahmen. Mitteilungen darüber aus einer gleichzeitigen Quelle dürften wohl auf einige Teilnahme rechnen können.

Eine solche Quelle bietet ein Rechnungsbuch über die Armenverwaltung des Kirchspiels Neuenkirchen an der Stör, von dem ich Bd. 28 dieser Zeitschrift S. 393 ff. schon kurz berichtet habe. Sein reicher Inhalt verdient jedoch eine vollständigere Ausnützung. Es mag scheinen,

daß die Aufzeichnungen aus einer so kleinen, weltabgeschiedenen Gemeinde kaum von wesentlicher Bedeutung für die Erkenntnis der allgemeinen Zustände jener Zeit sein können, aber sie sind so ausführlich und so sorgfältig, daß sie ohne Zweifel als maßgebend für die Nachbargemeinden und wohl auch für das ganze Land angesehen werden dürfen.

Das Kirchspiel Neuenkirchen hatte 43 volle Hufen, dazu einige Kathen, sein Gebiet umfaßt zum größten Teil einen guten Marschboden, auch einiges Moorland, die Gemeinde lebte in Wohlstand, da sie, abseits vom großen Verkehr gelegen, von den Leiden des Krieges nie schwer heimgesucht war. Auch von Wassersnot hat sie nur wenig zu leiden gehabt. Ihr Rechnungswesen war in bester Ordnung und zeigt, daß die Bauern nach den damaligen Verhältnissen mit Almosen für die Armen und Unglücklichen nicht eben kargten. So giebt ihr Rechnungsbuch in der That ein lehrreiches Spiegelbild der allgemeinen Zeitverhältnisse; es umfaßt die Jahre 1644 bis 1732.[1]

[1]) Ein Bild von Bettelei aus dem Ende des 16. Jahrhunderts findet sich in den 1599 erschienenen Predigten des Jochim Bolthe in Ütersen, S. 275 f.: „Wunder mach men sehen, wenn de Kerckemißen hyr tho Lande in den Karspelen nagerade geholden werden, van Mendage an beth to der Arne, welck ein untellige Hupe Bedeler, uth velen Landen sick gegen de Tydt hyr her samlet, unde den Gesteryen, alse denn geschehen, nafolget. So tehen se darher up allen Straten by Stygen. De gahn also vyff Man dicke like tho den Husen henin, unde menen, in der Kerckmiße hebben se ydel groth Recht, unde men darve Nemandt affwysen, vorderen Ethen, und ein yder eine Kanne Beer dartho. Unde der schölen in einer Kerckemiße nagerade twe, ya dre hundert in ein Huß kamen. Wat se weg halen, gelövet Nemandt sunder de enen wat gifft. Scholde dat nicht allene einen Hußwert bedwingen, dat he nicht fortkamen kan"? (Von H. Schröder in den Prov. Ber. 1825, 261 ff. mitgeteilt.) Die Polizeiordnung des Königs und des Herzogs vom J. 1636 eifert auch gegen die Kirchmessen in den Marschen, aber nicht wegen des Bettelns, sondern wegen der „unnöthigen Geldspildung" bei den Gastereien.

Die Einkünfte des Armenwesens bestehen teils aus Rentegeldern, von denen die erste Spur in der Gemeinde im J. 1568 erscheint, teils in den freiwilligen Gaben, die beim Gottesdienste gesammelt und in den Armenblock gelegt werden. Der Ertrag der ersteren wurde für die Armen in der Gemeinde verwendet, der der letzteren für die fremden Bettler, die Exulanten, wie man sie nannte. Die Gelder verwaltete und verausgabte ohne Zweifel der Prediger, der alljährlich über jede Ausgabe genaue Rechnung ablegte. Bei ihm mußten also die Exulanten vorsprechen, und er teilt unter Angabe des Datums mit, wer sie gewesen, und oft auch, welche Zeugnisse, Empfehlungen und Beweispapiere sie gehabt haben.

Ich gebe hier zunächst ungekürzt die Exulantenliste des Jahres 1647:

„An unterschiedene Exulanten gezahlet, wie folget: Einem Nobili Polono undt gewesenem Monacho, der sich zu unser Religion gewandt undt deßen Gezeugniß sonderlich von der Theologischen Facultet zu Copenhagen gehabt . . . . 1 ℔ 8 β[1])

1. Febr. einem armen Mann von Schenefeldt, Marten Elers, zu seiner unsinnigen Tochter		12 „
8. huius. zween armen Männern von Westede		8 „
10. Feb. einem Ratsverwandten aus Langenthal in der Schlesien	1 „	
12. einem von Schandersleben		10 „
13. einem armen Fremden von Westede .		6 „
16. Feb. einer gesundlosen Magd . . .		6 „
19. Feb. einer beseßenen armen Menschen		5 „
27. Feb. einer armen Frauen von Crempe		6 „
4. Martij. einer aus dem Lande Braunßweich		6 „
11. Martij. einem Mann von Langenroda, wegen seiner abgebrannten Gemeinde samlend	1 „	

[1]) 1 ℔ = M. 1,20 Reichsmünze, 1 β = $7^1/_2$ Pf.

15. Mart. einer Frau von Eckernförde . . 5 ß
21. Mart. zween abgebrannten von Lütkenborgh . . . . 12 „
22. Mart. einer armen Frau aus Cöllmer, zu ihrem sehr schwer verwundeten Sohne Arztlohn samlend . . . . 2 ℳ 4 „
24. Mart. einem gefallenen Schipper und für'm Arzt gelegen, hat aber zu seiner restituirung samlen laßen . . . . 1 „ 12 „
25. Mart. einem armen Manne von Bilefelt 8 „
26. Mart. einem armen Manne von Rh. aus Mechlenburg . . . . 12 „
30. Mart. einer armen Frauen von Schwerin 6 „
1. April einem Pastori von Tufenbrücken . 10 „
12. April einem verlähmeten Manne aus Dittmarschen von der Heide . . . . . . 10 „
28. Apr. einem Ausgesandten wegen der abgebrannten Gemeine Grönau [1]) . . . . . 1 „
9. May. zween abgebrannten Männern von Jever aus Ost-Frießland . . . . 1 ℳ
22. May einer armen Frau von Neumünster 6 „
24. May einer aus dem Land Oldenburg . 4 „
29. May einem Manne von Elmeßhorn . 4 „
4. Junij einem gewesenen Schul-Rectori von Neuenstein aus Franken . . . . 12 „
8. Jun. einem Schulmeister aus Haseldörp 8 „
12. Jun. einem Abgebrannten von Treckdörpf bei Husemb . . . . 8 „
15. Jun. zu Erbauung einer Lutherischen Kirchen in Holland zu Weerp bis zu 2 ℛ, noch zugelegt . . . . 1 „ 3 „
18. Jun. einem blinden Manne von Schenefeldt . . . . 8 „

[1]) Vgl. 1648, 16. Juli.

21. Jun. Einem exuli Pastori von Kranenburg aus dem Stift Bremen, Johanni Ballenio namens	1 ℔	8 ß	
25. Jun. einem blinden Manne aus dem Stift Bremen		8 „	
13. Julij einem armen Manne von Salzwedel		4 „	
15. Juli einem armen Schulmeister . . .		6 „	
25. Jul. zween Abgebrannten von Dannenberg		12 „	
7. Aug. einem Abgebrannten von Apenrade		8 „	
11. Aug. einer armen Wittiben intercessionales Herrn praepositi habenti		10 „	
27. Aug. einem armen und bresthaften Schuldiener aus dem Lande Hadeln		10 „	
30. Aug. einem vertriebenen Pastori aus Böhmen	1 „		
31. Aug. einem Pastorensohne, der wegen seiner Mutter und übrigen Schwester und 2 Brüder die Almosen gesammlet, Christiano Waldtmann namens aus dem Städtlein Lindenau		10 „	
8. Sept. einer Priesterfrauen aus der Schlesien		12 „	
21. Sept. einer armen Frau von Eißleben		6 „	
28. Oct. einem armen alten und vertriebenen Manne von Blankenheim		10 „	
Dom. 21. Trin. zween armen Leuten, die ein totes Kind zu beerdigen gehabt und zum Sarge keinen Rat gewußt haben, dazu geben	1 „		
Eodem ein Priesterwittiben aus Mechlenburg		12 „	
13. Nov. einem armen alten Manne . .		10 „	
Noch an unterschiedene exulanten und zwar diversis vicibus bei der Kirchen gezahlet . .	1 „	11 „	

Es ist das insgesamt eine Ausgabe von 34 ℔ in 47 Pösten; also ist selten eine Woche vergangen, wenigstens während der guten Jahreszeit, ohne daß sich ein fremder Bettler eingestellt hat. An Leute aus unserer

Provinz sind 16 Pöste mit 10 ꝩ 1 ß, an solche aus der Fremde 23 Pöste mit 17 ꝩ 3 ß gezahlt, die Heimat der übrigen Empfänger ist nicht angegeben.

Im Jahre 1648 wurden 45 Pöste mit 31 ꝩ 12 ß an Exulanten verteilt, darunter nur 5 mit 4 ꝩ 14 ß an einheimische, die übrigen zumeist an völlig fremde, darunter:

29. Decb. einem ausgefertigten Pastorensohne aus dem Städtlein Schwan, der für seinen gefangenen Herrn Vatern und deßen Collegen Ranzion geld gesammelt . . . . 1 ꝩ

30. Dec. einem ausgeschickten Pastorensohne von Reppin, der für seinen verwundeten Herrn Vater gesammlet . . . . 12 ß

8. Jan. einem Ausgefertigten von dem abgebrannten Marktflecken Calmeroda . . . . 12 „

8. Feb. einem vertriebenen Exuli aus Meißen 8 „

4. Mart. einem armen Schulmeister von Eißleben . . . . 12 „

22. Mart. Herrn Henrico Hardtmann, vertriebenem Pastori aus Schlesien von Freibergk 2 „

28. Mart. einem armen Schuldiener aus der Mark Brandenburg . . . . 8 „

4. Apr. einem armen studioso von Hildeßheim aus'm Lande Braunßwich . . . . . 12 „

9. Apr. einem Schuldiener aus Türingen, Jacobo Sassio geheißen . . . . 8 „

Eodem. Einem Ausgefertigten von dem Pastor und Schuldienern von Roßdorf in Schlesien, der ihrenthalben, als die da fast übel sein zugerichtet gewesen, auf Erlaubung ihr. gräfl. Excellentz [1]) Almosen gesammlet . 10 „

20. Apr. Einem armen studioso aus der Ukermark, Thomae Bahrio geheißen . . . 12 „

[1]) Gemeint wird sein der Amtmann von Steinburg, Christian Reichsgraf von Pentz.

9. May. Einem Ausgefertigten wegen zweener verarmten und exulirenden vom Adel aus Franken	12	3
20. May. Einem armen exuli aus Mechlenburg von Neuenkirchen bei Neuen-Brandenburg her vertrieben	10	"
21. Mai. Einer armen Priesterwittiben aus der Mark Brandenburg	10	"
9. Juni. Einem armen Bürger von Cremmin aus der Mark	10	"
11. Juni. Einem armen Manne aus dem Stift Bremen	10	"
13. Juni. Einer Priesterwittiben von Witstock, welcher Herr gewesen M. Christianus Selneccerus	16	"
16. Juni. Einer armen Frauen von Alkerßleben aus Thüringen	8	"
28. Juni. Einem armen Schulmeister aus Meißen	8	"
14. Juli sein einem armen Schulmeister, der wegen vier Prediger unter'm Amt Hönigl die Almosen gesammlet hat, gegeben . . .	12	"
16. Juli. Einem Ausgefertigten wegen der abgebrannten Stadt Grönau im Land Braunßweich und verschiedenen verwundeten Persohnen daselbst [1])	1	
29. Juli. Einer armen Frauen aus dem Altenlande, so da einen beseßenen Sohn bei sich gehabt hat	8	"
1. Aug. Einem armen Manne von Wusterhausen, Daniel Haberland namens und gewesenem Schnitcher [2]) daselbst	6	"

[1]) Vgl. oben 1647, 28. April.

[2]) Tischler.

3. Aug. Einem Schuldiener von Neuenbrandenburg aus Mechlenburg	8 „
16. Aug. Zween Armen vom Adel und einem Prediger von Goßlau, die für sich haben sammlen laßen, zusammen	1 ₰ 8 „
21. Aug. Zween Predigerfrauen von Wolfenberge	8 „
9. Sept. einem Ausgefertigten wegen der abgebrannten Stadt Rinau im Churfürstentum Sachsen	12 „
2. Oct. zween armen Männern aus Salzwedel, der Häuser durch Feuersbrunst aufgingen	10 „
3. Oct. einem armen alten Manne von Havelberg aus der Mark	8 „
7. Nov. Einer Priesterwittiben aus der Ukermark	10 „

Gegen das Vorjahr hat sich die Zahl der bettelnden Frauen bedeutend gemindert, ihrer sind nur 7, darunter 5 Predigerfrauen; dagegen erscheinen 6 Pastoren und Pastorensöhne und ebenso viele Schulmeister, 2 Studenten und 4 Edelleute. Endlich wird für 3 abgebrannte Ortschaften gesammelt. Jedoch sind nur die anstoßenden Länder Hannover, Braunschweig, Thüringen, Sachsen, Brandenburg und Mecklenburg vertreten.

Ähnliche Bilder geben die Rechnungen der folgenden Jahre, 1649 finden sich 61 Pöste für Exulanten mit 27 ₰ 10 ß, 1650 eben so viele mit 38 ₰ 4 ß, 1651 fällt ihre Zahl auf 54 mit 26 ₰ 4 ß, 1652 auf 55 mit 37 ₰ 7 ß, 1653 auf 40 mit 21 ₰ 10 ß, 1654 auf 10 mit 11 ₰, steigt dann wieder 1655 auf 29 mit 23 ₰ 15 ß u. s. w. Aus immer größerer Ferne erscheinen Bettler; 1652, den 13. Jan., empfängt „ein Pastor aus Elsaß, welcher Special-Vorschrift von dem Herrn Amtsverwalter (des Amtes Steinburg) gehabt, desfalls, daß er von Spanischen Völkern aus Frankenthal gar elendiglich ist verwundet gewesen“,

2 ℔, den 14. Sept. sind „dreien studiosis, die von Straßburg gekommen, einem jedweden 6 ß" gegeben. Es mehren sich die Sammlungen für Lösegeld aus der türkischen Sklaverei; 1649, den 20. Sept., werden „einer Frauen aus Aterndörp aus dem Land Hadeln, welche einen Sohn in Türkey gefangen sitzen gehabt, deßen ein Gezeugniß von E. E. Rath zu Aterndörp vorgewiesen und also hiezu gesamlet hat" 1 ℔ 8 ß gegeben; 1651, den 10. Jan. „zween Polnischen von Adel, so für ihren in Türkey gefangenen Vater und Bruder Ranzion- Geld gesammlet und Vorschrift von Ihr. Kgl. Maj. gehabt haben", 3 ℔. Weitere Fälle dieser Art kommen am 27. Mai, 13. Juli, dann 1652 den 18. Mai, 5. Aug., 23. Sept. und später noch oft vor; in der Rechnung von 1663 heißt es sogar: ‚den 11. Nov. einem Griechen aus der Insul Corfu zu Erledigung seiner und seines Schwagers aus der Türkischen Dienstbarheit auf intercession ihrer Kön. Maj. und Hochfürstl. Durchleuchtigkeit 12 ß."

Eine andre Klasse von Bettlern bilden die der Religion wegen Vertriebenen, deren Zahl sich von 1653 an besonders mehrt. Am 15. Mart. erhält ein aus Böhmen vertriebener Adliger „auf Vorschrift des H. Amtsverwalters" 12 ß, am 4. Juni ein Bürgerlicher von da 3 ß, am 29. Juli ein aus Schlesien vertriebener Schulmeister 8 ß, am 10. Aug. „zween um der Religion wegen aus Schlesien vertriebene vom Adel, Caspar von Leitdert und Jürgen Adolf von Zewiz namens" 2 ℔, am 17. Dec. ein aus Östreich vertriebener Student der Theologie 1 ℔ 8 ß, 1654 am 4. Mart. zwei aus Schlesien vertriebene Adelige „auf Vorschrift des H. Amtsverwalters" 12 ß u.s.w.

Selten erscheinen auch noch aus andern Ursachen verarmte Adlige, 1649, den 16. Feb., zwei von Reichenau aus dem Fürstentum Baireuth, 1651, den 14. Jul., „eine Arme von Adel, eine Manteufelin von Geschlechte", den 12. Sept. „eine Arme von Adel, Anna von Bülouen namens,

und welche Vorschrift von Ihr. Hochf. Durchlaucht zu Gottorff, Herrn Dr. Reinbothen[1]) und dem H. Amtsverwalter gehabt"; sie erhalten 1 ß 4 ₰, 10 ₰ und 1 ß 8 ₰.

Mehrfach kommen in dieser Zeit auch schon Leute vor, die des gewechselten Glaubens wegen ihre Stellung verloren haben. So giebt man 1651 zu Ostern „einem getauften Juden, und der Vorschrift von Ihr. Kön. Maj. gehabt, gleich andern Gemeinden" 8 ₰, 1652 den 25. Feb. „einem gewesenen Dominicaner Mönchen in Steiermark, und aber der sich durch Gottes Gnade zur Augsburgischen Confession bekannt, wie denn deßen verschiedene testimonia von vornehmen Theologis gehabt, Michael Geringk namens", 3 ß, am 17. Sept. „einem hiebevor gewesenen Catholischen Professori zur Wilde in Littauen, und der sich nachgehends zu unser religion gewandt hat, auf intercession des General-Superintendenten 1 ß."

Selten sind noch Sammlungen für Kirchenbauten: 1649, den 10. Maij, steuert man 3 ß „zu ganz neuer Aufbauung einer Lutherischen Kirchen zu Zerdam, eine Meile von Ambsterdam gelegen"; ebensoviel wird 1651, den 28. Dec., „der Kirchen zu Segeberg auf Befehl Ihr. Maj., gleich andern Gemeinen, gegeben." [2])

Erklären sich alle diese Fälle aus den politischen und religiösen Verhältnissen jener Zeit, so spiegeln andre die sozialen und moralischen Zustände in erschreckender Weise wieder. Gar nicht selten sind Geisteskranke auf den Bettel angewiesen, ja, sie haben sogar bisweilen Empfehlungsbriefe der Behörden.

1652, den 6. Aug., werden „einem hiebevor bei Ripen gewesenen Diacono, und seines Wahnwitzes halber nachmals ist abgesetzt worden", 10 ₰ gegeben, den 9. Aug. einem wahnwitzigen Menschen, der 7 Jahr in der Toll-

[1]) Er war Generalsuperintendent des Herzogtums Gottorp.

[2]) Von dieser Ausbesserung findet sich in Haupts Bau- und Kunstdenkm. 2,371 keine Kunde.

kisten gesessen und die Almosen zu sammeln Erlaubung gehabt, 6 ß, den 26. Mart. „einem armen, besessenen Menschen von Weddingstede" 4 ß, 1653, den 15. Jan., „einem armen, wahnwitzigen studioso auf Intercession der beiden Herrn General-Superintendenten, Herrn Stephani Clotzii et D. Johannis Reinbothen" 1 ℔; ja, 1668 den 4. Juli, giebt man noch „einem armen Manne aus dem Amt Flensburg, welcher, wie sein vorgezeigtes attestatum ausweiset, leider 12 Jahre seines Verstandes beraubet gewesen und in der Dollkist geseßen", 8 ß.

Von dem tiefen Elend jener Zeit mögen noch folgende, dem J. 1650 entnommenen Fälle zeugen: „25. Maij einem armen Manne aus Jütland, der ein lahmes Kind bei sich gehabt, und dasselbe auf der Karren geführet hat, 5 ß", „2. Junij einer armen Frauen von Saßenhuesen aus der Graffschaft Waldeck, welche 4 unerzogene Kinder bei sich gehabt, 6 ß", „9. Jun. einem aussätzigen Manne, der Erlaubung vom H. Amtsverwaltern gehabt hat die Almosen zu sammeln, 4 ß." Auch möge noch ein eigentümliches Beispiel einer bettelnden Kranken aus dem J. 1651 angeführt werden: „31. Maij einer armen Frauen von Bremervörde, die in Crempen für dem Scharfrichter gelegen und sich hat curiren laßen, 6 ß"; von welcher Krankheit sie dort Hülfe suchte, ist leider nicht angegeben.

Wenn in diesen Jahren die Zahl der Bettler aus unserm eigenen Lande durchweg nur eine verhältnismäßig geringe ist, so erscheinen deren mehr, seit der Schwedenkönig Karl X. Gustav das Land mit Krieg überzogen und am 5. August 1657 Elmshorn niedergebrannt, am 7. und 8. Itzehoe beschossen hatte. Schon in der Abrechnung von 1658 heißt es: „den 13. Martij Lorenz Jensen, einem Bürger aus Itzehoe, der nicht allein alle das Seine verloren, sondern auch in Crempe für'm Arzt gefährlich liegt, auf Intercession des H. Praepositi wie auch des Raths und des ministerii zu Itzehoe 2 ℔."

Am 20. Dez. werden einer armen Frau aus Itzehoe, namens Ancke Rolffs 10 β gegeben, 1659, den 1. Mai, „einem alten Mann aus Itzehoe, der lange Jahr daselbst Schul gehalten, in diesem Kriegswesen aber um sein Haus und Güter ist gekommen, auf intercession des H. Pastoris 8 β", am 3. Trinitätssonntag „einer armen Frauen aus Itzehoe, welche nicht allein das Ihrige im Krieg verloren, sondern auch ein elendes, krankes Kind hat, auf intercession H. Joachimi Heldtbergs [1]) 8 β", den 1. Sept. einer armen Frau aus Itzehoe 6 β, 1660, den 11. Jan., „einer armen Wittwe aus Itzehoe, namens Maria Müllers auf Intercess. des Raths daselbst 4 β." Im selben Jahr heißt es zum 17. Trinitätssonntag „zu Erbauung der Kirchen zu Elmenshorn gegeben 6 ∦."

Bei der Beschießung Itzehoes war auch die Stadtschule in Flammen aufgegangen. [2]) Von den Lehrern kamen einige völlig an den Bettelstab. In der Neuenkirchener Armenrechnung heißt es zum Jahre 1664, den 7. Apr., „Hinrico Schelen, gewesenen Quarto Collegä der Schulen zu Itzehoe, [3]) welcher seiner melancholey wegen ietzo in Diensten nicht mag gebraucht werden und auch ohn dem nicht hat zu leben, 1 ∦"; auch in den beiden folgenden Jahren erhält er 1 ∦ und 6 β. Zum Jahre 1666, den 23. Apr., heißt es: „einem alten Schuldiener aus Itzehoe 5 β" und 1667 den 25. Apr., demselben auf Intercess. des H. Praepositi 6 β. Noch 1675, den 7. Aug., kommt folgende Eintragung vor: „einer betrübten Wittwen, deren Ehemann Quartus Collega an der Schulen zu Itzehoe gewesen, und welche ihren Sohn gerne beim Handwerker lernen laßen will und aber das Lehrgeld allein nicht vermag aufzubringen, 1 ∦."

[1]) Er war damals Archidiakonus zu Itzehoe.

[2]) S. Prof. Seitz, Aktenstücke zur Gesch. d. lat. Schule zu Itzehoe II (1889), 38 und III (1890) 3 ff.

[3]) S. ebd. II, 62.

Diese Beispiele zeigen, wie wenig damals die Gemeinden sich verpflichtet fühlten, für ihre Armen, selbst für ihre verarmten Beamten zu sorgen. Wer sich nicht selber helfen konnte, mußte, wenn die milden Stiftungen nicht ausreichten, die Barmherzigkeit weiter Kreise in Anspruch nehmen, und in der That scheinen die Prediger und Bauern von Neuenkirchen beim Hülfespenden nicht engherzig gewesen zu sein. Doch betrachtete man die Bettler, besonders die aus weiter Ferne kommenden, allmählich mit Mißtrauen, mit dem Anwachsen der Exulanten in der Zeit unmittelbar nach dem dreißigjährigen Kriege finden wir in der Armenrechnung immer häufiger die Bemerkung eingetragen, daß Bittflehende „Intercessionales“ oder „Vorschriften“, d. h. Empfehlungsschreiben und Fürbitten, vorzeigten, die ihre Bedürftigkeit beglaubigten. Prediger und Pröpste, Generalsuperintendenten und theologische Fakultäten, auch städtische Behörden, Amtsverwalter, Amtmänner, selbst der Herzog von Gottorp und der König von Dänemark haben sie ausgestellt. Man hat damit dem Betteln steuern wollen, aber, wie es scheint, nicht immer mit Erfolg, vielmehr konnten die Besitzer jener Zeugnisse auf sie gestützt mit einem gewissen Rechte ihr Geschäft betreiben und darauf hin wohl auch öfter wiederkommen, als sie sonst gekommen wären.

Wiederholt kehren dieselben Bettler mit ihren Scheinen wieder, und es ist bezeichnend, wer solche sind. Einzelne dieser Fälle mögen mir entgangen sein, aber aufgefallen sind mir folgende: Im J. 1664, den 20. Dez. wird „einem von Adel namens Blasius a Platz, von Rovigo aus Italien bürtig, welcher von der Päbstichen religion zu unser getreten, auf recommendition der Universität Wittenberg und des H. Probstes“ 1 ℔ gegeben; es ist ohne Zweifel derselbe, von dem es 1667, den 20. Dez., heißt: „einem Welschen von Adel, so von der Päbstl. zu unser getreten

und darüber seine väterlichen Güter hinterlassen müßen, auf intercession der Universität Wittenberg 10 ß"; und noch 1671, den 26. Apr., erhält er unter Anführung seines Namens „auf recommendation des H. Generalsuperintendenten und der Universität Wittenberg" 1 f. Er scheint also mit seinen Empfehlungsschreiben eine regelmäßige Rundreise gemacht zu haben. Ebenso giebt man 1664, den 6. Aug., „einem zu unser religion abgetretenen Mönch namens Johannes Botonski auf recommendation der Theologischen Fakultät zu Rinteln" 8 ß, demselben (er heißt hier jedoch Budrinsky) 1668, den 17. Jan. 10 ß, ebensoviel wieder 1670 und 1672; diesmal hat er auch noch eine intercession des H. Generalsuperintendenten; ja, er bettelt noch im Jahre 1701.

Bis in's 18. Jahrhundert hinein verzeichnen die Rechnungen, jedoch allmählich in absteigender Zahl, als Almosenempfänger Kriegsbeschädigte, Verwundete, Verstümmelte, abgedankte Offiziere, gewesene Feldprediger, Abgebrannte, Schiffbrüchige, durch Wassersnot Verarmte, vertriebene Prediger, Schulmeister, Organisten, Predigerwitwen, wandernde Studenten, Blinde, Lahme, Besessene und andre Kranke, übergetretene Katholiken und Juden, Sammler von Lösegeld für Sklaven bei den Türken, [1] den Tartaren, in Algier, selbst in Asien, endlich auch Sammler für Kirchenbauten, von denen noch zu berichten.

Früher nur selten, seit 1661 aber immer häufiger finden sich im Rechnungsbuch Angaben über Sammlungen für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen, natürlich lutherischer, höchstens etwa reformierter; denn der Gegensatz gegen den Katholizismus ist hierzulande durchaus ein schroffer. Aus lutherischen Landen kommen die Sammler aber aller Enden hierher. Ich zähle die Kirchen auf, für die gesammelt wurde:

[1]) Das Lösegeld schwankt zwischen 300 und 1200 Reichsthalern = 1080 und 4320 M.

Im J. 1661 für Ukermünde, Dornburg in Hessen, Gmünde in Oberhessen, Stenberg, Oversee[1]) im Amt Flensburg.

1662 für Tedschen im Churfürstentum Sachsen, Wittenburg in Mecklenburg, Falkenhahn (so!), Gardelegen in der Altmark, Lonberg, Neuburg am Oder.

1663 für Adlerburg, Dinkelspiel (so!), Bollzien, Wulfshagen in der Grafschaft Waldeck, Nordenburg in Preußen, Steinbach.

1664 für Dornburg, Creßfeld in Schlesien, Wollstein in Hessen.

1665 für Greifenhorst in Hessen, Lesenitz in Obersachsen, Noben (so!) im Churfürstentum Brandenburg, Neuburg in Preußen, Reinsheim.

1666 für Seidenberg in der Oberlausitz, den Flecken Hohenkirchen, „der Kaiserl. Reichsstadt Kempen zugehörig", Neuburg, Stemmelburg in Oberhessen, Heuerswerda, Greifenhagen, Twirzen (so!) an der Schlesischen Grenze, Wartenberg in Mecklenburg.

1667 für Michelstadt in Hessen, Lonberg, „unweit Frankfurt a. Main im Fürstentum Homburg gelegen", Malchin in Mecklenburg, Wulsted in Schlesien, Neuberg in Schlesien, Wernigerode, Nuborn in Hinterpommern.

1668 für Auresten (so!) „des Amts Wildungen in der Grafschaft Waldeck", Biberach in Schwaben, Tyben in Meißen, Fehlen in der Mark Brandenburg, Neustadt „unter dem Herzog von Altenburg gelegen."

1669 für Lindenberg, Elsterberg in Sachsen, Auerbach in Sachsen, Reinhausen in Hessen, Triebs in Thüringen, Weinheim in der Pfalz, Caun in Samoiten, Winstedt, Fehls in der neuen Mark Brandenburg.

1670 für Bahr im Nieder-Elsaß, Libbenwald in der Lausitz, Nuborn.

1671 für die evangelische Gemeine in Freistadt in

[1]) Haupt, Kunstdenkm. 1,291 erwähnt diesen Bau nicht.

Groß-Polen, Sommerfeld, Birenstet, Echoll, Buchorst im Curfürstenthum Brandenburg, Hammerstein, Eisenberg, Weisstadt, Schoneck, Eßens im Stift Oßenbrück, Fischhusen, Strusburg in Preußen, Maßow.

1672 für Dürkheim, Zoßen (?), Welau, Feuchtwangen, Fehlen am Harz, Lengenfeld, Schlawe, Pegnitz in dem Markgraftum Baruth, Weinsberg in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, Bothmer im Stift Hildesheim, Friedeberg, Binstering, Tannenstedt im Churfürstentum Sachsen.

1673 für Soldin in der neuen Mark Brandenburg, Wartenberg, Chordei (?), Boldaw (?), Zigelrog (?), Burscheit im Herzogtum Bergen.

1674 für Friedrichsrode im Herzogtum Sachsen-Gotha, Rade im Hzgt. Bergen, Lonberg bei Frankfurt am Main, Dransvelt im Hzgt. Hanover, Fehlin in Hinterpommern, Strausberg im Curfürstent. Brandenburg, Neustadt im sächsischen Gebirge, Feuchtwangen.

1675 für Dalenberg, Exster in der Grafsch. Ravensberg, Zoßen in der Mark, Dürstein, Limpach in der Grafsch. Nassau, Altonah in Thüringen, Gardelegen, Rosenfeldt, Neukirchen in der Niederlausitz.

1676 für Hostorff, Schlick in der Niederlausitz.

1677 für Kalau und Fürstenberg.

1678 für Echen, Calau, Hohenlied in der Grafsch. Waldeck, Wildenßen in der Provinz Groningen, Norwälpe (?) in der Grafsch. Hanau, Blinekenberg (?).

1679 für Bießen bei Salzwedel und für Lovenboch.

In 19 Jahren sind mithin 118 Sammlungen für Kirchenbauten verzeichnet, die meisten in den Jahren 1671 und 72 (je 13) und den nächst vorhergehenden und folgenden. Indes ist für einige Kirchen zwei und drei mal gesammelt worden, z. B. für Lonberg 1662, 67 und 74, für Fehlin 1668, 72 und 74, so daß sich die Zahl der verschiedenen Kirchen, für die gesammelt ist, auf etwa

106 beläuft, immerhin eine Zahl, die einen bündigen Schluß auf die Höhe der Verwüstung zuläßt, die der Krieg besonders in Nord- und Mitteldeutschland angerichtet hatte. Aus unserer Provinz wurde jedoch nur für die Kirche von Oversee gesammelt. Der zu jenen Sammlungen gelieferte Beitrag war übrigens nur gering, er schwankte zwischen 1 ℔ und 10 ß.

Bald nach dem Ausbruch des pfälzischen Erbfolgekrieges (1688—97), den die Franzosen mit beispielloser Frechheit begannen und mit ausgesuchter Härte und Grausamkeit führten, steigert sich die Zahl der Sammlungen für abgebrannte Kirchen und Städte wieder beträchtlich. Leider werden ihre Namen im Rechnungsbuch oftmals nicht angegeben, aber im Jahre 1690 leistete Neuenkirchen Beitrag zu 11 solchen Sammlungen, für Neustadt und Eidelhagen, „so von den Frantzosen gänzlich eingeäschert", für Deubelitz, Rosefeld, Waitzen, Neuenburg, Sandau, Grünewald, Lüdewald, Käselitz, Breetstein,

1691 zu 9, darunter „2 Deputirten von abgebrandten Städten durch die Tyrannei des Frantzosen zur Erbauung ihrer Kirchen und Schulen", „einem Deputirten von Bildesheim zu Erbauung ihrer von den Frantzosen eingeäscherten Kirchen", ebenso für Lüdewald,

1692 ebenfalls zu 9 Sammlungen, allemal für Kirchen, die von den Franzosen eingeäschert. Dasselbe wiederholt sich 1693 10mal, 1694 sind unter 9 Kirchen 2 solche, die die Franzosen zerstört haben, 1695 unter 10 5, 1696 unter 8 eine. Die Rechnungen der drei nächsten Jahre sind unvollständig, von 1700 an jedoch sind die Angaben zwar in ihrer Fassung kürzer, doch vollständig erhalten. Die Zahl der Sammlungen für abgebrannte Städte beträgt 1700 12, 1701 13, 1702 16, 1703 15, 1704 13, 1705 13, 1706 4, 1707 8, 1708 5.

Im letzteren Jahre wird sowohl bei diesen Pösten, als auch bei den sonst auf Exulanten bezüglichen hinzu-

gefügt „auf Concession Ihro Kön. Maj.“ oder Ähnliches, woraus zu schließen ist, daß die allzu häufigen, wohl vielfach auch mißbräuchlich vorgenommenen Sammlungen von der Regierung strenger überwacht und nur noch unter besonderer Erlaubnis gestattet waren. So hören sie denn auch für längere Jahre vollständig auf, erst 1716 sind wieder 2 vom König gestattete verzeichnet, ebenso viele 1721, jedoch 1722 wieder 8, 1723 10, 1724 7, 1725 10, 1726 keine, 1727 2 und ebenso viele 1728; danach hören sie vollständig auf. Im J. 1736 erfolgte eine scharfe, das gesamte Armenwesen in Holstein regelnde Königliche Verordnung. [1])

Der Vollständigkeit halber füge ich noch einige kurze Bemerkungen über die Behandlung der innerhalb der Gemeinde Neuenkirchen wohnenden Armen hinzu: Bis auf wenige Ausnahmefälle, in denen 6 ß gegeben werden, ist der höchste Satz, den die einzelnen erhalten, bis 1652 3 ß, von 1653 bis 59 4 ß; dann steigt er allmählich auf 5 und 6 ß, doch unter Schwankungen, so daß 1680 der Satz für die Ärmsten wieder 4 ß ist, und zwar geben diese Sätze den Betrag der Jahresunterstützung an. Daneben haben arme Waisenkinder dann auch wohl noch einen Wandertisch. So heißt es z. B. 1649: „Marcuß Orth, ein armer Junge, der umb Gottes Willen in der Hogeweger Ducht [2]) umgefüdet wird, 3 ß“ und „Maria Orth, eine arme Dirne, welche in der Bahrenflether und Wischer Ducht umgefüdet wird, 3 ß.“ Durch die Höhe der Summe fällt in den Jahren 1654 bis 1659 ein nacheinander an verschiedene Empfänger ausgeteilter Posten auf; er lautet 1654: „Jacob Tormöhlen wegen Teyacos Kinde 12 ß“, 1655: „wegen Deyacos kinde 21 ß“, 1656: „Mewes Bilenberg wegen Diyacos Tochter 15 ß“ u. s. w. Ich vermute, daß damit die Tochter des 1652

[1]) S. Corp. Constit. reg. hols. 1,533 ff.

[2]) Im Distrikt am Hohenwege.

verstorbenen Diakonus Rhode bezeichnet ist, dessen hinterlassene Witwe später den Nachfolger ihres Mannes, Johann von Beesen, heiratete.[1]) Ähnlich empfängt von 1706 an eine Zeit lang jährlich „des Seel. H. Pastoris Witholten Tochter" 4 ß; sie muß damals schon ziemlich alt gewesen sein; denn ihr Vater starb bereits 1679 im 53. Lebensjahr als Pastor in Neuenkirchen.[2])

[1]) S. Michelsens Arch. f. Staats- u. Kirchengesch. 5,339.
[2]) Ebd. 335.

Das Erdbuch der Hallig Hooge.

Herausgegeben
von
Dr. Eugen Traeger.

In jenen Zeiten, als die Werften auf den Halligen noch so niedrig waren, daß die auf ihnen stehenden Ansiedlungen der Bewohner bei jedem heftigen Sturme, mitunter bis an die niedrigen Zimmerdecken, überschwemmt wurden, also bis zur Sturmflut von 1825, ist auch manches alte Schriftstück über die Größe und Verteilung der Ländereien sammt den auf ihnen ruhenden Lasten und Gerechtsamen vernichtet worden, und es ist ein glänzender Beweis für die alte deutsche Ehrlichkeit der Halligleute, daß trotzdem Besitzstreitigkeiten selten vorgekommen und dann immer von ihnen selbst entschieden worden sind, weil kein Richter im Stande war, sich in den außerordentlich komplizierten Besitzverhältnissen zurecht zu finden, wofür ich S. 58—68 der „Halligen der Nordsee" zwei Beispiele angeführt habe. Es würde sich bei dieser Sachlage aus den erhaltenen alten Kaufbriefen eine Rekonstruktion sämmtlicher Landstellen und damit der gesammten Größe einer Hallig für einen bestimmten Zeitraum vor 1825 kaum noch ermöglichen lassen, wenn die dänische Regierung nicht nach den zahllosen, mörderischen Sturmfluten des 18. Jahrhunderts Vermessungen angeordnet hätte, von denen mir zwei Originalverzeichnisse vorgelegen haben, dasjenige der „Hallig Langenäs" vom Jahre 1807 ohne weiteren Titel und das „Erd Buch oder Vermessungs-Register von der Hallig Hooge und Heinshallig [1]) mit den dabey befindlichen Schlick-Watten. Aufgemessen im Jahre 1804 durch den beeidigten Landmesser J. Carstens aus Jerrishoe."

---

[1]) Eine längst verschwundene Hallig nordöstl. von Hooge.

Beide Dokumente befinden sich infolge ihrer häufigen Benutzung, ihrer nicht ganz einwandfreien Aufbewahrung namentlich in früheren Zeiten und der Einwirkung der feuchten Seeluft in so angegriffenem Zustande, daß es mir an der Zeit zu sein scheint, sie durch den Druck der Nachwelt zu erhalten, da sie für die Geschichte des Halligarchipels von besonderer Bedeutung sind. Das Hooger Erdbuch hatte ich bereits im Jahre 1889 abgeschrieben, doch hat sich das Papier, welches mir damals an Ort und Stelle zur Verfügung stand, so wenig bewährt, daß es schon heute stark vergilbt und brüchig geworden ist, so daß mit meiner Arbeit für die Erhaltung des Erdbuches so gut wie nichts gewonnen ist. Um so dankbarer bin ich daher der Schriftleitung dieser Zeitschrift, daß mein Wunsch seiner Veröffentlichung Zustimmung gefunden hat; vielleicht gelingt es dadurch, die Gemeinde Hooge zu bewegen, das Original der Handschriftensammlung der Kieler Universitätsbibliothek behufs sachgemäßer Aufbewahrung einzuverleiben, weil ja durch die Überlassung einiger Sonderabdrücke der Gemeinde die Benutzung des Katasters gesichert bleibt, ja sogar erleichtert wird, ohne daß die Handschrift weiterer Zerstörung ausgesetzt wäre. Das andere Exemplar wird durch Herrn Pastor Schmidt von Langeneß veröffentlicht werden, der sich die verdienstvolle Aufgabe gestellt hat, eine Chronik dieser Hallig zu verfassen, und dem ich daher auch mit weiteren Mitteilungen über das dortige Erdbuch nicht vorgreifen will.

Den Tabellen des Hooger Erdbuches vorausgeschickt sind folgende

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die Vermeßung ist laut Contract nach dem bey Vermeßung der Insel Pellworm angenommenen Maaßstabe Vermeßen, Berechnet und Chartirt, im gleichen ist das Demath zu 216 □ Ruhten oder 6 Saat, das Saat zu 36 □ Ruhten und die Ruhte zu 16 Fuß berechnet worden.

2. Die Benennung von Plaring bedeutet ganz kahle von dem Vieh abgetretene oder abgegrabene Erde, so wie auch vom Wasser abgespühlte Stelle, und ist daher dem Sand oder Schlick-Watten gleich.

3. Fehdung ist ein auf den über der ordinären Fluth erhöhte Werfte befindliche Waßerbehälter zur Aufbewahrung des Regenwaßers.

4. Die sämmtl. Fußsteige sind in der Maaße 4 Fuß berechnet oder 2½ Decimal Fuß breit gekürzt, auch wird bemerkt, daß die Ruhte im Erdbuch gleichfalls nach der decimal Rechnung in 10 Theile angenommen und beybehalten wird.

Nach Bargum, die Landmaaße in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, Kiel 1863, S. 25, haben wir es hier mit dem Eiderstedter Maß zu thun, welches in den Landschaften Eiderstedt und Stapelholm, im Amte Husum mit Ausnahme der Südermarsch, im Amte Bredstedt mit Ausnahme der Reußen-Köge, auf Nordstrand und Pellworm üblich war. Dasselbe Maß hat der Landmesser Friedrich Harcksen in Langenhorn seiner Vermessung von Langeneß zugrunde gelegt: „Die Vermeßung ist laut Contract nach dem bei Vermeßung der Insel Pellworm angenommenen Maaßstabe vermeßen, berechnet und chartirt, imgleichen ist das Demath zu 216 □ Ruthen oder 6 Saat, das Saat zu 36 □ Ruthen, und die Ruthe zu 16 Fus — oder 10 Fus Decimal — berechnet worden.“ Beim Eiderstedter Maß beträgt der Fuß 132,3 Par. Linien, und hiernach ergiebt sich, daß Hooge 1804 noch 861 ha umfaßte, während es 1882 bereits auf 540 ha steuerpflichtiges Nutzland zurückgegangen war und gegenwärtig kaum noch eine Gesammtfläche von 500 ha besitzen dürfte. Wäre Hooge 1804 eingedeicht worden und mit einer Marschbodenfläche von etwa 800 ha Acker- und Weidelandes erhalten geblieben, so hätte sie gegenwärtig einen Wert von mindestens 2½ Millionen

Mark; geschähe dasselbe heut, so würden etwa 450 ha im Werte von 1350000 M. für die Zukunft erhalten. Es ist also an Wert in noch nicht 100 Jahren weit mehr verloren gegangen, als damals feste Seedeiche erfordert hätten, und geschieht auch unter der preußischen Regierung nichts für die Erhaltung, so ist in abermals 100 Jahren auch der letzte Rest einer Insel verschwunden, die nach der Ausdehnung ihrer Watten zu urteilen im 16. und 17. Jahrhundert 2—3000 ha desselben herrlichen Bodens umfaßt haben muß, den auch Pellworm und Nordstrand aufweisen. Nun kommt es ja, wie ich schon wiederholt nachgewiesen habe, nicht allein darauf an, die Halligen in ihrer gegenwärtigen Größe zu erhalten, noch viel wichtiger ist vielmehr die Aussicht auf neuen Landzuwachs, der nach den bisherigen Erfolgen bei den bereits geschützten Halligen mit vollkommener Sicherheit erwartet werden darf. Noch ist zwar keine endgültige Entscheidung über das künftige Schicksal Hooges getroffen worden, aber wir dürfen wohl erwarten, daß auch ihr die Segnungen der weitblickenden Politik zugute kommen werden, die bereits so Beachtenswertes bei den Halligen Oland, Langeneß, Nordmarsch und Gröde geschaffen hat.

A. Backens-Warf.

1. Ubliche Benennung der Werftstellen	2. Bauplätze und Höfe D.	S.	R.	F.	3. Fehding oder Wasserbehälter D.	S.	R.	F.	4. Kuh- und Schaafgräsung (D. S. R. F.)	5. Meedeland (D. S. R. F.)	6. Rindeln, Schlöte, Plaring, überh. alles unnutzbare (D. S. R. F.)	7. Wasserläufe zwischen den Ländereien (D. S. R. F.)	8. Fußsteige über die Ländereyen D.	S.	R.	F.	9. Generalsumme nach der Quantité D.	S.	R.	F.
1. Jycke Fedder Momsen		1	8	3		—			—	—	—	—			2	4		1	10	7
2. Nommen Jpsen			25	2		—			—	—	—	—		—					25	2
3. Leve Brodersen			16	3		—			—	—	—	—		—					16	3
4. Broder Tadsen			24	7		—			—	—	—	—		—					24	7
5. Momme Haysen		1	13	7		—			—	—	—	—		—				1	13	7
6. Broder Tadsen			28	5		—			—	—	—	—		—					28	5
7. Tobias Zimmermann		1	11	3		—			—	—	—	—		—				1	11	3
8. Johannes Backsen, Müller			31			—			—	—	—	—		—					31	
9. Tade Tamsen			10	6		—			—	—	—	—		—					10	6
10. Johannes Broder Tadsen			7			—			—	—	—	—		—					7	
11. Peter Frercksen			15	3		—			—	—	—	—		—					15	3
12. Broder Melfsen			26	2		—			—	—	—	—		—					26	2
13. Broder Nomsen			11	2		—			—	—	—	—		—					11	2
14. Peter Hansen			11	2		—			—	—	—	—		—					11	2
15. Bandick Lüdts			21	7		—			—	—	—	—		—					21	7
16. Bandick Jpsen			21	4		—			—	—	—	—		—					21	4
17. Volckert Brodersen		1	9	1		—			—	—	—	—			1	7		1	10	8
Daselbst zwey Fehdinge od. Waßerbehälter incl. Fußsteig .			—			1	5	4	—	—	—	—		—				1	5	4
	2	0	4	7		1	5	4							4	1	2	1	14	2

Contin. von Backens-Warf.

1. Uebliche Benennung der Werftstellen	2. Bauplätze und Höfe D. S. R. F.	3. Fehding oder Wasserbehälter D. S. R. F.	4. Kuh- und Schaafgräsung D. S. R. F.	5. Meedeland D. S. R. F.	6. Mindeln, Schlöte, Plaving, überh. alles unnutzbare D. S. R. F.	7. Wasserläufe zwischen den Ländereien D. S. R. F.	8. Fußsteige über die Ländereyen D. S. R. F.	9. Generalsumme nach der Quantité D. S. R. F.
Transport . . .	2 0 4 7	0 1 5 4	—	—	—	—	4 1	2 1 14 2
Noch daselbst am Warf, nach Abzug der Fußsteige	—	—	3 1 26 0	—	1 0 20 3	—	3 7	4 2 14 0
dito Schloth zwischen Koog Wester und Kuh-Fenn	—	—	—	—	—	2 0 2 4	—	2 0 2 4
Backenswarf Koog	—	—	16 5 32 1	—	2 2 23 9	—	—	19 2 20 0
Meedeland, Süden Hillgen [1]) nach dem Fußsteige	—	—	—	31 3 7 9	2 4 15 7	—	0 1 21 8	34 3 9 4
Meedeland, Norden Hillgen nach dem Fußsteige	—	—	—	42 3 25 8	1 5 26 4	—	0 1 15 4	44 4 31 6
Kuh-Fenn	—	—	123 1 4 9	—	8 3 10 5	—	—	131 4 15 4
Daselbst Schloth zwischen Meedel-Kuh Boyensw Fenn	—	—	—	—	—	5 3 17 2	—	5 3 17 2
Summe von Backenswarf	2 0 4 7	0 1 5 4	143 2 27 0	74 0 33 7	16 4 24 8	7 3 19 6	0 3 9 0	244 4 16 2
Noch daselbst Hillgen zwischen dem Meedeland betragen nach Abzug des Fußsteiges	—	—	—	11 1 0 1	0 5 13 5	—	4 4	12 0 18 0

Anmerkung.
Hievon wird die jährliche Grundsteuer an die alte Kirche zu Pellworm mit 10 ℛ und an d. H. Landschreiber daselbst 1 ℛ 4 ß bezahlt.[2])

B. Hanswarf.

1. Uebliche Benennungen.	2. Bauplätze und Höfe D.	S.	R.	F.	3. Fehding oder Waßerbehälter D. S. R. F.	4. Kuh- und Schaafgräsung D. S. R. F.	5. Meedeland D. S. R. F.	6. ?, Rindeln, Schlöte, Plaring, überh. alles unnutzbare D. S. R. F.	7. Waßerläufe zwischen den Ländereyen D. S. R. F.	8. Fußsteige über die Ländereyen D. S. R. F.	9. Generalsumma nach der Quantité D.	S.	R.	F.
Werftstellen.														
18. Hans Romsen			32		—	—	—	—	—	—			32	
19. Tade Frercksen			32		—	—	—	—	—	—			32	
20. Hans Bandick Knudsen			24	3	—	—	—	—	—	—			24	3
21. Bandick Pay Melfsen			33	1	—	—	—	—	—	—			33	1
22. Paul Edsen			33	2	—	—	—	—	—	—			33	2
23. Hans Christiansen			29		—	—	—	—	—	—			29	
24. Tade Hans Bandicks		1	14	1	—	—	—	—	—	—		1	14	1
25. Frerck Rachsen		1	9		—	—	—	—	—	—		1	9	
26. Knudt Levesen			21	2	—	—	—	—	—	—			21	2
27. Agge Steffens			14	2	—	—	—	—	—	—			14	2
28. Melf Hans Bandix			18		—	—	—	—	—	—			18	
29. Albert Berend Hansen			35	3	—	—	—	—	—	—			35	3
30. Bandick Lüdtsen			21	2	—	—	—	—	—	—			21	2
31. Bandick Friedrich Hansen			10	8	—	—	—	—	—	—			10	8
32. Hans Johansen		1	0	8	—	—	—	—	—	—		1	0	8
33. Harre Johann Diedrichsen			9	5	—	—	—	—	—	—			9	5
34. Harre Johann Diedrichsen			25	3	—	—	—	—	—	—			25	3
35. Momme Hatje Boysen			5	5	—	—	—	—	—	—			5	5
36. Hans Hatje Friedrichsen			11	5	—	—	—	—	—	—			11	5
37. Hans Hatje Tadtsen			11	2	—	—	—	—	—	—			11	2
38. Hans Bandick Lorenz Knudsen			18		—	—	—	—	—	—			18	
	2	2	13	2	—	—	—	—	—	—	2	2	13	2

Contin. von Hanswarf.

1. Uebliche Benennungen.	2. Bauplätze und Höfe	3. Fehding oder Waßerbehälter	4. Kuh- und Schaafgräsung	5. Meedeland	6. ?. Rindeln. Schlöte. Plaring. überh. alles unnutzbare	7. Waßerläufe zwischen den Ländereyen	8. Fußsteige über die Ländereyen	9. Generalsumma nach der Quantité
Warfstellen.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.
Transport . . .	2 2 13 2	—	—	—	—	—	—	2 2 13 2
39. Momme Hatje Boysen	31	—	—	—	—	—	—	31
40. Gonne Bandix	6 5	—	—	—	—	—	—	6 5
41. Hans Nickels	6 2	—	—	—	—	—	—	6 2
42. Knudt Broderfen	6 5	—	—	—	—	—	—	6 5
43. Bandick Hansen	14 5	—	—	—	—	—	—	14 5
Daselbst drey Fehdinge od. Wasserbehälter inc. Fußsteige	—	2 14 7	—	—	—	—	—	2 14 7
No. 21 u. 22 gemeinschaftl. Westen Nr. 18 u. 19 Warfstellen	—	—	2 5	—	—	—	—	2 5
Daselbst Fehding od. Wasserbehälter	—	—	25 7	—	—	—	—	25 7
A. Lütt Meedeland nach Abzug d. Fußsteiges	—	—	—	14 1 5 4	2 2 5	—	16 1	14 3 24
Noch daselbst Meedeland bey No. 28 belegen	—	—	—	1 0 9 4	—	—	— —	1 0 9 4
B. Süder Fenn nach Abzug der Fußsteige	—	—	115 1 28	—	11 1 32 5	—	2 19 3	127 0 7 8
Daselbst Schloth zwischen Lütt-Meedel. und Peter Teets Fenn	—	—	—	—	—	1 1 19 3	—	1 1 19 3
dito zwischen Süder und Norder Fenn	—	—	—	—	—	3 1 6	—	3 0 1 6
Annoch Schloth zwisch. Groth-Meedel. u. Koog	—	—	—	—	—	5 25 3	—	5 25 3
C. Koog nach Abzug des Fußsteiges	—	—	—	13 3 6 7	1 3 26 6	—	27 8	15 1 25 1
D. Groth Meedeland nach Abzug der Fußsteige	—	—	—	73 1 6 6	1 0 21 1	—	2 8 1	74 3 35 8
Daselbst Schloth zw. Koog u. Norder-Meedel.	—	—	—	—	..	2 5 31 7	—	2 5 31 7
E. Norder Meedeland nach der Fußsteige	—	—	—	41 4 8	1 1 31	—	1 2 3	43 1 5 3
Daselbst Schloth zwischen Wester-Meedel. und Wester-Fenn	—	—	—	—	—	1 8 34 2	—	1 8 34 2
Latus . .	2 4 5 9	3 4 4	115 3 33	143 4 0 1	15 1 5 7	9 5 4 1	1 1 1 6	289 1 18 8

Contin. von Hanswarf.

1. Uebliche Benennungen.	2. Bauplätze und Höfe	3. Fehding oder Waßerbehälter	4. Kuh- und Schaafgräsung	5. Meedeland	6. ?, Rindeln, Schlöte, Plaring, überh. alles unnutzbare	7. Waßerläufe zwischen den Ländereyen	8. Fußsteige über die Ländereyen	9. Generalsumma nach der Quantité
Werftstellen.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.
Transport . .	2 4 5 9	3 4 4	115 3 33	143 4 0 1	15 4 5 7	9 5 4 1	1 1 1 6	289 1 18 8
F. Wester Meedeland nach dec. Fußsteige	—	—	—	37 4 4 7	1 1 0 8	—	21 6	38 5 27 1
Daselbst Karckhofs-Schloth, bis an Backenswarf-Koog	—	—	—	—	—	1 5 13 7	—	1 5 13 7
dito Schloth zwischen Wester Meedel.-Koog u. Wester-Fenn	—	—	—	—	—	3 32 3	—	3 32 3
G. Wester-Fenn	—	—	48 4 10 5	—	5 0 33 1	—	—	53 5 7 6
H. Norder-Fenn	—	—	92 4 0 5	—	6 5 28 3	—	—	99 3 28 8
Daselbst Schloth zwischen Wester- u. Norder-Fenn	—	—	—	—	—	3 1 10 9	—	3 1 10 9
Summa von Hanswarf . .	2 4 5 9	3 4 4	257 0 8	181 2 4 8	28 5 31 9	15 3 25	1 1 23 2	487 2 31 2

C. Ockenswarf.

1. Uebliche Benennungen.	2. Bauplätze und Höfe	3. Fehding oder Waßerbehalter	4. Kuh und Schaafgräsung	5. Meedeland	6. Rindeln Schlöte, Plarung überh. alles unnutzbare	7. Waßerläufe zwischen den Länderenen	8. Fußsteige über die Länderenen	9. General-summa nach der Quantité
Werfstellen	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.
44. Peter Edlefsen	22 7	—	—	—	—	—	—	22 7
45. Volckert Adolf Paysen	17 1	—	—	—	—	—	—	17 1
46. Backe Detlefsen	3 6	—	—	—	—	—	—	3 6
47. Peter Friedrich Andresen	4	—	—	—	—	—	—	4
48. Tede Bandicksen	11 1	—	—	—	—	—	—	11 1
49. Tade Boysen	28	—	—	—	—	—	—	28
50. Lorenz Levsen	35 5	—	—	—	—	—	—	35 5
51. Peter Lüdtsen	18 9	—	—	—	—	—	—	18 9
52. Hay Brodersen	1 3 4	—	—	—	—	—	—	1 3 4
53. Hay Knudsen	1 8 7	—	—	—	—	—	—	1 8 7
54. Matteis Boysen, nach dec. Uebertrift	20	—	—	—	—	—	1 7	21 7
55. Lorenz Edlefsen	26 4	—	—	—	—	—	—	26 4
56. Bandick Paysen	16 6	—	—	—	—	—	—	16 6
57. Edlef Nomsen	2 6	—	—	—	—	—	—	2 6
Daselbst drey Fehdinge	—	2 3 4	—	—	—	—	—	2 3 4
Noch daselbst am Warf	—	—	1 3 29 2	—	—	—	—	1 3 29 2
A. Lands-Ende, nach dec. Fußsteige	—	—	—	75 0 30	2 5 33 9	—	34 9	78 1 26 8
Latus . .	1 4 6	2 3 4	1 3 29 2	75 0 30	2 5 33 9		1 0 6	81 5 31 1

1. Uebliche Benennungen.	2. Bauplätze und Höfe	3. Fehding oder Waßerbehälter	4. Kuh- und Schaafgräsung	5. Meedeland	6. ?, Rindeln, Schlöte, Plaring, überh. alles unnutzbare	7. Waßerläufe zwischen den Ländereyen	8. Fußsteige über die Ländereyen	9. Generalsumma nach der Quantité
Werftstellen.	D. S. R. F.	D S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D S. R. F.	D S. R. F.	D. S. R. F.	D. S R. F.
Transport . .	1 4 6	2 3 4	1 3 29 2	75 0 30	2 5 33 9	—	1 0 6	81 5 31 1
B. Koog	—	—	—	8 4 14 4	1 2 10 8	—	—	10 0 25 2
Daselbst Schloth zw. Koog, Oster Fenn u. Landsende	—	—	—	—	—	5 15 3	—	5 15 3
C. Oster Fenn	—	—	62 4 16	—	4 5 4 8	—	—	67 3 20 8
Daselbst Schloth zwischen Schabs u. Bandicksh.-Fenn	—	—	—	—	—	1 4 25 5	—	1 4 25 5
D. Schabs-Fenn	—	—	—	30 2 7 1	2 14 2	—	—	30 4 21 3
Der Schoth von Oster Fenn ab, läng Bandicksh.-Fenn	—	—	—	—	—	1 0 11 1	—	1 0 11 1
E. Peter Teets-Fenn	—	—	21 2 30 8	—	1 0 28 3	—	—	22 3 23 1
dito Schloth zwischen Landsende u. Pet. Teets-Fenn	—	—	—	—	—	4 22 4	—	4 22 4
F. Agges-Fenn	—	—	—	16 0 7 5	4 18 1	—	—	16 4 25 6
dito Schloth zwischen Pet. Teets und ein Theil an Süder-Fenn	—	—	—	—	—	4 12 6	—	4 12 6
G. Agges-Fenn, nach Abzug d. Fußsteiges	—	—	13 2 16 1	—	4 10 3	—	21 2	14 1 11 6
dito Schloth zwischen Pet. Teets, Agges & Süder Fenn	—	—	—	—	—	2 2 2 7	—	2 2 2 7
H. Bandickshars-Fenn	—	—	41 0 17 6	—	1 2 0 7	—	—	42 2 18 3
Daselbst Schloth zw. Agges- und Süder-Fenn	—	—	—	—	—	2 4 21	—	2 4 21
Summa von Ockenswarf . .	1 4 6	2 3 4	140 2 1 7	130 1 23	13 3 13 1	10 2 2 6	1 21 8	296 4 35 6

D. Fedder=Bandickswarf. [3])

1. Uebliche Benennungen.	2. Bauplätze und Höfe	3. Fehding oder Waßer-behälter	4. Kuh- und Schaaf-gräsung	5. Meedeland	6. ?, Rindeln, Schlöte, Blaring, überh. alles unnutzbare	7. Waßerläufe zwischen den Ländereyen	8. Fußsteige über die Ländereyen	9. Generalsumma nach der Quantité
	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.
Werftstellen.								
58. Nommen Petersen Kock	19 7	—	—	—	—	—	—	19 7
59. Friedrich Hemsen	1 12 7	—	—	—	—	—	—	1 12 7
60. Hatje Hansen	1 26 6	—	—	—	—	—	—	1 26 6
Daselbst ein kleiner Hof für No. 70	3 3	—	—	—	—	—	—	3 3
dito Fehding	—	22 9	—	—	—	—	—	22 9
Noch daselbst am Warf, nach dec. Fußsteig	—	—	3 23 9	—	—	—	3 1	3 27
A. Kuh-Fenn, nach Abzug des Fußsteiges	—	—	14 4 34 2	—	4 2 7	—	29 7	15 3 30 6
Daselbst Spring-Schloth, zwischen Kuh-Fenn u. Landsende 2c.	—	—	—	—	—	2 2 27 9	—	2 2 27 9
Summa Fedder-Bandixwarf	3 26 3	22 9	15 2 22 1	—	4 2 7	2 2 27 9	32 8	19 2 26 7

E. Gros & Klein-Süderwarf.[4])

1.	2.				3.				4.				5.				6.				7.				8.				8.			
Uebliche Benennungen.	Bauplätze und Höfe				Fehding oder Waßerbehälter				Kuh- und Schaafgräsung				Meedeland				2. Rindeln, Schlöte, Plaring, überh. alles unnutzbare				Waßerläufe zwischen den Ländereyen				Fußsteige über die Ländereyen				Generalsumma nach der Quantité			
Werftstellen.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.
61. Nommen Rachtsen			2	8			—				—				—				—				—				—				2	8
62. Carsten Dircksen			3	6			—				—				—				—				—				—				3	6
63. Paul Hinrich Jensen (hat kein Hauß)			4				—				—				—				—				—				—				4	
64. Knudt Brodersen, Schneider			4	8			—				—				—				—				—				—				4	8
65. Knudt Brodersen			17	7			—				—				—				—				—				—				17	7
66. Knudt Christiansen			4	1			—				—				—				—				—				—				4	1
67. Peter Nomsen			4	9			—				—				—				—				—				—				4	9
68. Lorenz Levesen			4	9			—				—				—				—				—				—				4	9
69. Christian Jensen iun.			6	8			—				—				—				—				—				—				6	8
70. Christian Jensen sen.			7				—				—				—				—				—				—				7	
71. Jacob Frercksen			3				—				—				—				—				—				—				3	
72. Tade Hansen			8				—				—				—				—				—				—				8	
Daselbst am Warf, nach Abzug des Fußsteiges			—				—		1	3	7	8			—				—				—				5		1	3	12	8
Noch daselbst Fehding			—			1	2	7			—				—				—				—				—			1	2	7
F. Klein Süderwarf.																																
73. Heicke Hansen			6	6			—				—				—				—				—				—				6	6
74. Christian Jensen			6	7			—				—				—				—				—				—				6	7
75. Hemme Baysen			5				—				—				—				—				—				—				5	
76. Broder Hansen			3				—				—				—				—				—				—				3	
Latus . .		2	20	9		1	2	7	1	3	7	8			—				—				—				5		2	1	0	4

Contin. von Groß und Klein Süderwarf.

1. Uebliche Benennungen. Werftstellen.	2. Bauplätze und Hofe D. S. R. F.	3. Fehding oder Waßer behälter D. S. R. F.	4. Kuh- und Schaaf-gräsung D. S. R. F.	5. Meedeland D. S. R. F.	6. ?, Rindeln, Schlöte, Plaring, überh. alles unnutzbare D. S. R. F.	7. Waßerläufe zwischen den Ländereyen D. S. R. F.	8. Fußsteige über die Ländereyen D. S. R. F.	9. Generalsumma nach der Quantité D. S. R. F.
Transport . .	2 20 9	1 2 7	1 3 7 8	—	—	—	5	2 1 0 4
77. Christian Andresen	9 4	—	—	—	—	—	—	9 4
78. Hans Paysen	6 8	—	—	—	—	—	—	6 8
79. Hans Boysen	11 8	—	—	—	—	—	—	11 8
Daselbst Fehding	—	7	—	—	—	—	—	7
Noch daselbst am Warf, nach dec. Fußsteig	—	—	1 1 0 4	—	26 7	—	2 6	1 1 29 7
A. Süderwarfs-Fenn, nach dec. Fußstg. gemeinschaftl.	—	—	10 4 30 3	—	2 3 27 3	—	17 7	13 3 3 3
B. Laratt,*) nach Abzug der Fußsteige	—	—	—	11 2 29 2	15 5	—	27 4	11 4 0 1
Daselbst Schloth zwischen Laratt u. Hanswarfs-Meedel.	—	—	—	—	—	2 25 6	—	2 25 6
dito Schloth, zwischen Groth Meedel. und Süder Fenn	—	—	—	—	—	3 35 2	—	3 35 2
Summa Gr. und Kl. Süderwarf	3 12 9	1 9 7	13 3 2 5	11 2 29 2	2 4 33 5	1 0 24 8	1 16 7	29 5 21 3

G. Sieverts [6]) und Ockelottswarf.

1. Uebliche Benennungen.	2. Bauplätze und Höfe	3. Fehding oder Waßerbehälter	4. Kuh- und Schaafgräsung	5. Meedeland	6. ?. Rindeln, Schlöte, Plaring, überh. alles unnutzbare	7 Waßerläufe zwischen den Ländereyen	8 Fußsteige über die Ländereyen	9. Generalsumma nach der Quantité
Werftstellen.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.
80. Ipcke Hansen	6 8	—	—	—	—	—	—	6 8
81. Friedrich Johansen	11 4	—	—	—	—	—	—	11 4
82. Cornelius Hinrichsen	5	—	—	—	—	—	—	5
Daselbst Fehding	—	25 7	—	—	—	—	—	25 7
H. Ockelottswarf.								
16. Bandick Ipsen, hat kein Haus	23 1	—	—	—	—	—	—	23 1
83. Frerck Lorenzen	1 35 8	—	—	—	—	—	—	1 35 8
84. Momme Hatje Boysen	1 2	—	—	—	—	—	—	1 2
85. Peter Bandicksen	14 7	—	—	—	—	—	—	14 7
86. Arvast Steffensen	16 8	—	—	—	—	—	—	16 8
87. Peter Bandicksen	10 5	—	—	—	—	—	—	10 5
88. Knudt Hansen	1 7 3	—	—	—	—	—	—	1 7 3
89. Sümcke Lorenz Christiansen	13 2	—	—	—	—	—	—	13 2
90. Jenske Tadtsen	5 9	—	—	—	—	—	—	5 9
91. Peter Brodersen	5 6	—	—	—	—	—	—	5 6
92. Ipcke Edlefsen, hat kein Haus	1 6	—	—	—	—	—	—	1 6
Daselbst Fehding	—	27 2	—	—	—	—	—	27 2
A. Kuh Fenn nach dec. Fußsteige incl. Sievertswarf	—	—	50 1 14	—	3 5 6 2	—	2 8 5	54 2 28 7
Latus . .	1 2 20 1	1 16 9	50 1 14	—	3 5 6 2	—	2 8 5	56 0 29 7

Contin. von Sieverts und Ockelottswarf.

1. Uebliche Benennungen.	2. Bauplätze und Höfe	3. Fehding oder Waßerbehälter	4. Kuh- und Schaafgräsung	5. Meedeland	6. ?. Rindeln. Schlöte. Plaring, überh. alles unnutzbare	7. Waßerläufe zwischen den Ländereyen	8. Fußsteige über die Ländereyen	9. Generalsumma nach der Quantité
Werftstellen.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.
Transport . .	1 2 20 1	1 16 9	50 1 14	—	3 5 6 2	—	2 8 5	56 0 29 7
B. Schabs-Fenn, nach Abzug der Fußsteige	—	—	—	42 4 27 1	2 3 34 8	—	1 17 5	45 4 7 4
Daselbst Groth-Fleth, von Mühlenstock ab zwischen Schabs-Fenn, Wester u. Norder-Meedel. wie auch zwischen Kuh-Fenn und Groth-Meedel.	—	—	—	—	—	5 1 13 8	—	5 1 13 8
Daselbst ein Theil von Hallig-Schloth zwischen Schabs-Fenn und Backenswarf-Meedel.	—	—	—	—	—	3 4 20 2	—	3 4 20 2
C. Meedeland, nach Abzug der Fußsteige	—	—	—	21 0 3 4	1 29 2	—	1 11 2	21 3 7 8
Daselbst Schloth zwischen Meedel. und Kuh-Fenn	—	—	—	—	—	4 21 6	—	4 21 6
Summa von Sieverts- u. Ockelottswarf	1 2 20 1	1 16 9	50 1 14	63 4 30 5	6 4 34 2	9 4 19 6	5 1 2	133 0 28 5

J. Mitteltrittswarf.

1. Uebliche Benennungen.	2. Bauplätze und Höfe	3. Fehding oder Waßerbehälter	4. Kuh- und Schaafgräsung	5. Meedeland	6. ?. Rindeln, Schlöte, Plaring, überh. alles unnutzbare	7. Waßerläufe zwischen den Ländereyen	8. Fußsteige über die Ländereyen	9. Generalsumma nach der Quantité
	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.
Werfstellen.								
93. Bandick Friedrich Hansen	1 2 3	—	—	—	—	—	—	—
94. Bandick Jvsen	33 8	—	—	—	—	—	—	—
95. Fedder Paulsen	14 3	—	—	—	—	—	—	—
96. Boy Thomsen, nach dec. Fußsteig	1 1 8	—	—	—	—	—	—	—
97. Henning Christian Jensen, Küster &c.	20	—	—	—	—	—	—	—
98. Peter Jvsen	32 7	—	—	—	—	—	—	—
99. Bandick Boysen	1 15 2	—	—	—	—	—	—	—
100. Sievert Edlefsen, nach dec. Fußsteig	1 31 9	—	—	—	—	—	—	—
Daselbst Fehding	—	26 9	—	—	—	—	—	—
A. Meedeland, nach Abzug der Fußsteige	—	—	—	19 4 32 4	1 30 2	—	23 7	20 1 14 3
B. Kuh Fenn, nach dec. Fußsteige	—	—	43 1 29 2	—	4 5 27	—	1 35	48 3 19 2
Daselbst Schloth zwischen Ockelott- u. Sieverwarf-Meedel., Kuh- u. Schabs-Fenn, nebst einem Theil von Hallig-Schloth	—	—	—	—	—	7 0 11 9	—	7 0 11 9
Summa von Mitteltrittswarf	1 2 8	26 9	43 1 29 2	19 4 32 4	5 1 21 2	7 0 11 9	2 24 8	77 2 10 4

K. Lorenzwarf.

1. Uebliche Benennungen.	2. Bauplätze und Höfe	3. Fehding oder Waßerbehälter	4. Kuh- und Schaafgräsung	5. Meedeland	6. ?. Rindeln. Schlöte. Plaring. überh alles unnutzbare	7. Waßerläufe zwischen den Ländereyen	8. Fußsteige über die Ländereyen	9. Generalsumma nach der Quantité
Werftstellen.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.
101. Hinrich Bachsen.	1 35 7	—	—	—	—	—	—	1 35 7
102. Johannes Knudtsen, nach dec. Fußstg.	1 28 5	—	—	—	—	—	—	1 28 5
103. Volckert Sünnigsen	20 5	—	—	—	—	—	—	20 5
104. Hay Thomsen	12 3	—	—	—	—	—	—	12 3
Daselbst Fehding	—	15 3	—	—	—	—	—	15 3
A. Lorenzwarf-Gräsung, nach dec. Fußsteig	—	—	47 2 10 4	—	5 2 1 8	—	15 4	52 4 27 6
Daselbst Schloth zwischen Mitteltritt und Lorenzwarfs-Gräsung und ein Theil der Hallig-Schloth	—	—	—	—	—	10 4 28 7	—	10 4 28 7
B. Meedeland, nach Abzug der Fußsteige	—	—	—	23 2 9 2	1 0 15 6	—	1 12 6	24 4 1 4
Daselbst Schloth zwischen Kuh-Fenn u. Meedel. wie auch gegen Mitteltritts Meedel.	—	—	—	—	—	1 1 21 2	—	1 1 21 2
Summa von Lorenzwarf	4 25	15 3	47 2 10 4	23 2 9 2	6 2 17 4	12 0 13 9	1 30 5	90 2 13 7

L. Volckertswarf.

1. Uebliche Benennungen.	2. Bauplätze und Höfe	3. Fehding oder Waßerbehälter	4. Kuh- und Schaafgräsung	5. Meedeland	6. ?, Rindeln, Schlöte, Plaring, überh. alles unnutzbare	7. Waßerläufe zwischen den Ländereyen	8. Fußsteige über die Ländereyen	9. Generalsumma nach der Quantité
Werftstellen.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.
105. Johannes Hansen	1 13 4	—	—	—	—	—	—	1 13 4
106. Hans Lorenz Bandicks	26 5	—	—	—	—	—	—	26 5
107. Johannes Nickelsen	13 3	—	—	—	—	—	—	13 3
108. Lüdde Tadtsen	11 5	—	—	—	—	—	—	11 5
109. Hans Volckert Johansen	34 9	—	—	—	—	—	—	34 9
110. Hans Boysen	28 2	—	—	—	—	—	—	28 2
111. Friedrich Bandicks, hat kein Hauß	—	—	—	—	—	—	—	—
No. 53, 60, 93, 101 u. 111 gemeinschaftl.	2 1 1	—	—	—	—	—	—	2 1 1
Daselbst Fehding	—	16 3	—	—	—	—	—	16 3
A. Koog	—	—	—	5 0 8	—	—	—	5 0 8
B. Kuh-Fenn, nach Abzug des Fußsteig.	—	—	31 4 17	—	3 4 30 3	—	7 5	35 3 18 8
C. Riestück [7])	—	—	—	14 2 1 6	3 8	—	—	14 5 9 6
Daselbst Schloth zwischen Riestück & Kuh Fenn	—	—	—	—	—	3 35 2	—	3 35 2
D. Uhs. nach Abzug des Fußsteiges	—	—	26 4 33 4	—	3 0 6 7	—	8	29 5 12 1
Daselbst Schloth zwischen Lorenz & Volckertswarf u. Koog	—	—	—	—	—	2 3 35 7	—	2 3 35 7
Hallig-Schloth von da ab bis an der Deep	—	—	—	—	—	17 3 12 3	—	17 3 12 3
Summa von Volckertswarf	1 0 20 9	16 3	58 3 14 4	19 2 9 6	7 2 9	20 5 11 2	15 5	107 2 24 9

M. Ipckens und Ponenswarf.[8])

1. Uebliche Benennungen.	2. Bauplätze und Höfe	3. Fehding oder Waßerbehälter	4. Kuh- und Schaafgräsung	5. Meedeland	6. ?, Rindeln, Schlöte, Plaring, überh. alles unnutzbare	7. Waßerläufe zwischen den Ländereyen	8. Fußsteige über die Ländereyen	9. Generalsumma nach der Quantité
Werftstellen.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.
112. Peter Boysen, nach dec. Fußsteig	5 4 5	13	—	—	—	—	7 4	5 24 9
113. Volckert Johansen, nach dec. Fußsteig	3 35 6	7 2	—	—	—	—	3 5	4 10 3
Daselbst Kleederhörn, nach dec. Fußsteig	--	—	—	2 29 7	—	—	1 2	2 30 9
N. Ponenswarf.								
114. Hinrich Brodersen	6 6	—	—	—	—	—	—	6 6
115. Peter Jacob Boysen	4 8	—	—	—	—	—	—	4 8
116. Tade Lüdtsen	3	—	—	—	—	—	—	3
117. Hinrich Johansen	2 9	—	—	—	—	—	—	2 9
Noch daselbst Warfstelle	1 2 20 2	—	—	—	—	—	—	1 2 20 2
dito Fehding	—	23 4	—	—	—	—	—	23 4
A. Kuh-Fenn und Ühs, gemeinschaftl., nach dec. Fußsteig	—	—	59 5 13 8	—	5 3 27 8	—	1 13 2	65 4 18 8
Daselbst Schloth zwischen Volckerts, Ipckens und Ponenswarf	—	—	—	—	—	8 3 13 6	—	8 3 13 6
B. Meedeland, gemeinschaftl.	—	—	—	14 3 0 3	2 29 9	—	—	14 5 30 2
dito Schloth zwischen Meedel., Kuh-Fenn u. Westerwarf	—	—	—	—	—	3 8 6	—	3 8 6
Summa Ipckens u. Ponenswarf	3 0 5 6	1 7 6	59 5 18 8	14 5 30	6 0 21 7	9 0 22 2	1 25 3	93 3 18 2

O. Westerwarf. [9])

1.	2.				3.				4.				5.				6.				7.				8.				9.			
Uebliche Benennungen.	Bauplätze und Höfe				Fehding oder Waßerbehälter				Kuh- und Schaafgräsung				Meedeland				?, Rindeln, Schlöte, Plaring, überh. alles unnutzbare				Waßerläufe zwischen den Ländereyen				Fußsteige über die Ländereyen				Generalsumma nach der Quantité			
Werftstellen.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.
118. Hay Lorenzen			14	7	—				—				—				—				—				—						14	7
119. Peter Johansen od. Pay Boysen		3	2	2	—				—				—				—				—				—					3	2	2
120. Totte Rommens			4	3	—				—				—				—				—				—						4	3
121. Johann Hansen, nach dec. Uebertrift			34		—				—				—				—				—						2	9		1	0	9
122. Albert Lück, nach dec. Uebertrift		1	4	1	—				—				—				—				—						3	3		1	7	4
123. Hinrich Hinrichsen			10	5	—				—				—				—				—				—						10	5
124. Arian Ipsen			13	5	—				—				—				—				—				—						13	5
125. Ingwer Johansen		1	0	2	—				—				—				—				—				—					1	0	2
Daselbst Fehding mit sammt der Anhöhe	—					3	9	3	—				—				—				—				—					3	9	3
dito Schloth zwischen Ipcken und Ponenswarf	—				—				—				—				—				3	1	2	6	—				3	1	2	6
A. Meedeland	—				—				—				30	4	11	9	1	2	25		—				—				32	1	0	9
Daselbst Schloth zwischen Meedel. u. Kuh-Fenn	—				—				—				—				—					2	32	7	—					2	32	7
B. Kuh-Fenn, nach Abzug des Fußsteiges	—				—				46	5	0	7	—				10	3	15		—						3	7	57	2	19	4
Summa von Westerwarf	1	1	11	5		3	9	3	46	5	0	7	30	4	11	9	12	0	4		3	3	35	3			9	9	95	0	10	6

P. Pastorath-Warf.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Uebliche Benennungen.	Bauplätze und Höfe	Fehding oder Waßerbehälter	Kuh- und Schaafgräsung	Meedeland	?, Rindeln, Schlöte, Plaring, überh. alles unnutzbare	Waßerläufe zwischen den Ländereyen	Fußsteige über die Ländereyen	Generalsumma nach der Quantité
10. Werftstellen.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.	D. S. R. F.
126. Pastorath Baustelle u. Hof wie auch Kirche und Kirchhof, nach dec. Fußsteig zur Kirche	1 0 17 4	—	—	—	—	—	5 4	1 0 22 8
Daselbst auf die andere Seite am Schloth belegen	—	—	—	26 5	—	—	—	26 5
Summa Pastorath-Warf	1 0 17 4	—	—	26 5	—	—	5 4	1 1 13 3

Nota: Die privative Benutzung auf dieser Warfstelle gehört dem Prediger.

Boyenswarf, welches nicht mehr bewohnt wird. 11)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
A. Boyenswarf-Fenn incl. Warfstelle, welches mehrentheils von der See weggespühlt ist	—	—	—	28 4 33 2	5 5 5	—	—	29 4 2 7
B. Boyenswarf-Hallig	—	—	—	10 1 19 8	1 0 23 7	—	—	11 2 7 5
Pav-Schloth zwischen Boyensw. u. Backensw. Meedel.	—	—	—	—	—	4 2 31 2	—	4 2 31 2
Summa von Boyenswarf	—	—	—	39 0 17	1 5 29 2	4 2 31 2	—	45 3 5 4

Nota: Die Eingesessenen auf verschiedenen Warfstellen haben die Benutzung auf diesem Lande, sowie auch die jährliche Contribution zu entrichten.

Hains-Hallig 12) ist auf der General-Karte gezeichnet.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
52. Hay Brodersen zu Ockenswarf zuständig	—	—	—	11 2 32 7	2 5 11 3	—	-	14 2 8

Nota: Dieser hat die jährliche Contribution an Kgl Casse zu entrichten.

Recapitulation.

1.	2.				3.				4.				5.				6.				7.				8.				9.			
Uebliche Benennungen. Werftstellen.	Bänplätze und Höfe				Fehding oder Waßerbehälter				Kuh- und Schaafgräsung				Meedeland				?, Rindeln, Schlöte, Plaring, überh. alles unnutzbare				Waßerläufe zwischen den Ländereyen				Fußsteige über die Ländereyen				General summa nach der Quantité			
	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.	D.	S.	R.	F.
Backenswarf incl. Hillgen	2	0	4	7	1		5	4	143	2	27		85	1	33	8	17	4	2	3	7	3	19	6		3	13	4	256	4	34	2
Hauswarf	2	4	5	9	3		4	4	257	0	8		181	2	4	8	28	5	31	9	15	3	25		1	1	23	2	487	2	31	2
Ockenswarf	1	4	6		2		3	4	140	2	1	7	130	1	23		13	3	13	1	10	2	2	6		1	21	8	296	4	35	6
Fedder Bandixwarf		3	26	3			22	9	15	2	22	1	—					4	2	7	2	2	27	9			32	8	19	2	26	7
Gros und Klein Süderwarf		3	12	9	1		9	7	13	3	2	5	11	2	29	2	2	4	33	5	1	0	24	8		1	16	7	29	5	21	3
Sieverts und Ockelottswarf	1	2	20	1	1		16	9	50	1	14		63	4	30	5	6	4	34	2	9	4	19	6		5	1	2	133	0	28	5
Mitteltrittswarf	1	2	8				26	9	43	1	29	2	19	4	32	4	5	1	21	2	7	0	11	9		2	24	8	77	2	10	4
Lorenzwarf		4	25				15	3	47	2	10	4	23	2	9	2	6	2	17	4	12	0	13	9		1	30	5	90	2	13	7
Volckertswarf	1	0	20	9			16	3	58	3	14	4	19	2	9	6	7	2	9		20	5	11	2			15	5	107	2	24	9
Ipckens und Bonenswarf	3	0	5	9	1		7	6	59	5	13	8	14	5	30		6	0	21	7	9	0	22	2		1	25	3	93	3	18	2
Westerwarf	1	1	11	5	3		9	3	46	5	0	7	30	4	11	9	12	0	4		3	3	35	3			9	9	95	0	10	6
Pastorath-Warf	1	0	17	4	—				—						26	5	—				—						5	4	1	1	13	3
Bonenswarf	—				—				—				39	0	17		1	5	29	2	4	2	31	2	—				45	3	5	4
Hains-Hallig	—				—				—				11	2	32	7	2	5	11	3	—				—				14	2	8	
Summa	17	3	20	3	2	3	30	1	875	5	35	8	631	1	2	6	112	3	15	5	104	0	29	2	4	3	4	5	1748	3	30	
Hierzu kommt annoch die sämmtlichen Schlick-Watten																													6596	1	18	2
Summa Summarumm																													8344	5	12	8

Daß vorstehender Aufmeßung von mir mit möglichster Accurateße geschehen sey, wie solches wird hiermittelst pflichtmäßig attestirt. So geschehen zu Jerrishoe im Amte Flensburg den 31sten May 1805.

Carstens.

Von der Königl. Schleswig Holsteinischen Landcommission beeidigter Landmeßer.

Die sämtlichen Schlick-Watten bei der Hallig Hooge.

Uebliche Benennungen:	Größe nach der Quantité D.	S.	R.	F.
A. Sandhörn	1924	0	18	1
B. Süder-Watten	1860	4	35	
C. Knudshörn	2504	1	18	3
D. Ballast- oder Soldaten-Sand	151	1	4	1
E. Boyenswarf-Schlick	155	5	15	3
Summa	6595	1	18	8

S. 144. Hillgen (offenbar heilig bedeutend, also Kirchenland) hieß eine Parzelle, für welche noch jetzt eine jährliche Abgabe von 36 *M.* an den Prediger der alten Kirche auf Pellworm entrichtet wird und von 3 *M.* an den Prediger von Hooge. Das auf „Landsend" (Ostspitze von Hooge) haftende sogen. Ostergeld von 3,60 *M.* = 1 schlesw.-holst. Kurrantthaler hat die Gemeinde seit Verlust des Landes erfolgreich abgelehnt.

[1]) An diese Fenne erinnert noch der Name Hilligenley für eine schmale Fahrrinne zwischen Hooge und Pellworm.

[2]) Aus diesem uralten Verhältnis ergiebt sich die frühere Zusammengehörigkeit Hooges mit der großen Insel Nordstrand. Wann die gewaltsame Abtrennung erfolgt ist, ist nicht bekannt, jedenfalls vor 1634. Merkwürdigerweise scheint Hooge nie Seedeiche besessen zu haben, nur die Spur eines niedrigen Binnendeiches hat sich erhalten.

[3]) Diese Werft lag ssw. von Hanswarf; seit 1825 war sie unbewohnbar und ist samt dem dazu gehörigen Lande längst verschwunden.

[4]) Diese beiden Werften lagen etwa 5 Minuten w. von Fedder-Bandixwarf dicht nebeneinander. Auch sie sind bei der Sturmflut von 1825 eingegangen, wobei sämtliche Bewohner der 3 Werften ertranken.

[5]) Der Name einer verschwundenen Meedeland (Mähland) -Parzelle in der Nachbarschaft der Ländereien südl. von der Ockelüttswarf.

[6]) Volkstümlich Schootjenswarf genannt; sie lag südl. von der heutigen Lorenzwarf und war schon 1825 halb zerstört und unbewohnbar.

[7]) Riestück und Ühs sind die Namen bestimmter Landparzellen, die heut noch so heißen.

[8]) Die Werftanhöhe mit ihrem Fehding besteht noch, ist aber seit 1825 unbewohnt; schon damals trug sie nur noch ein Haus.

[9]) Ähnlich wie Bonenswarf; die letzten Häuser wurden um 1866 abgebrochen, weil das dazu gehörige Land keine Familie mehr zu ernähren vermochte.

[10]) Heut hat Hooge nur noch 35 bewohnte und 8 unbewohnte Häuser oder Landstellen.

[11]) Sie lag nördl. von Ockelüttswarf, westl. von der Mündung des großen Prieles.

[12]) Nordöstl. von den Ländereien der Hanswarf. An ihre Existenz erinnert noch die Tiefe Hainshallig-Ley im Sandhörn-Watt.

Kleinere Mitteilungen.

1. Plöner Spitzenklöppelei.

Von

Bürgermeister **J. C. Kinder** in Plön.

Auf den dänischen Inseln und in Jütland lehrte man die Spitzenklöppelei und verfertigte Klöppelspitzen nachweislich bereits um 1550. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß diese Handfertigkeit um dieselbe Zeit auch schon in Schleswig-Holstein geübt worden ist, wenn auch nicht allgemein. Bekannt ist, daß im Herzogtum Schleswig die Stadt Tondern und im Herzogtum Holstein die Stadt Plön sich im 17. Jahrhundert durch eine umfangreiche Spitzenmanufaktur auszeichneten. In einem Plöner Aktenstück wird im Jahre 1645 einer Knüppelschule gedacht. Die Knüppel- oder Klöppelkunst muß also auch hier wohl damals schon seit Jahren gepflegt worden sein. Vielleicht liegt der Anfang der Plöner Klöppelei im Plöner Nonnenkloster, das 1578 aufgehoben wurde.

Spitzen waren sehr begehrte Dinge und wurden mit hohen Summen bezahlt. Nicht nur das weibliche Geschlecht, sondern auch die Männer gefielen sich im Schmuck der Spitzenkragen und der Spitzenverzierungen an Kleidern, Hüten und Stiefeln. Bildnismalereien aus der Zeit vor und während des dreißigjährigen Krieges führen uns prächtige Stücke vor Augen, z. B. die von Miereveld's gemalten Portraits des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz und dessen Gemahlin, des Grafen Ernst von Mansfeld.

Man benutzte sie aber auch zum Schmuck der Bettvorhänge, der Kissen, Tischdecken, Handtücher, Schnupftücher, kurz überall im Hause, und an der Kleidung reicher vornehmer Personen fanden aus Zwirn oder Seide hergestellte weiße und schwarze Blonden, Kanten, Zacken, Tänkens[1]) Verwendung. Der Luxus, der mit diesem teuren Zierat getrieben wurde, war so groß, das Städte und Landesherren sich veranlaßt sahen, in die Kleiderordnungen Verbote der Spitzen aufzunehmen.

Die Plöner Landesherren scheinen die Spitzenklöppelei in ihrer Residenz auf alle Weise gefördert, namentlich die Herzoginnen sich derselben landesmütterlich angenommen zu haben.

Den Vertrieb der Plöner Spitzen hatten anfänglich die Juden in Händen, welche mit dieser Ware im Lande umherzogen.

Als 1730 der Herzog Friedrich Karl das Hausieren der Juden verbot, sah sich die Bürgerschaft veranlaßt, eine Eingabe an den Herzog zu machen, in welcher auseinandergesetzt wurde, daß die Spitzenklöpplerinnen in der Stadt auf die Vermittelung der Juden bei dem Absatze ihrer Arbeit angewiesen seien. Der Herzog gab hierauf den Israeliten den Spitzenhandel frei. Im 18. Jahrhundert wurden jedoch unter den ansässigen christlichen Kaufleuten der Stadt immer einige als Spitzenkrämer bezeichnet. Es sollen sich damals gegen hundert Personen mit der Klöppelei beschäftigt und einen Jahresumsatz von 1500 Thalern erzielt haben. Die jungen Mädchen erlernten die Kunst in besonderen Klöppelschulen. Im Jahre 1778 noch bescheinigte der Spitzenhändler Flamm, daß er von den Mädchen des Plöner Waisenhauses empfangen habe 72 Ellen doppelte Lohntänkens, die Elle zu zwei ß,

[1]) Tänken oder Tencken, Zähnchen, sind kleine gezackte Spitzen, französisch dentelles.

48 Ellen kleine Tondernsche Spitzen zu 2½ ß, 212 Ellen Lohntänkens zu 1 ß und 152 Ellen Kreuztänkens zu 1 ß.

Indessen muß die Spitzenindustrie nach dem Ableben des letzten Plöner Herzogs und der Auflösung des herzoglichen Hofhaltes doch schon gelitten haben. In einem Bericht des Magistrats an den Kammerherrn von Kleist im Jahre 1769 heißt es: „In hiesiger Stadt sind überall keine Fabriken. Die vornehmste Handarbeit, so hieselbst betrieben wird, besteht in Knüppelei. Hiervon hat vordem sich ein ansehnlicher Theil der hiesigen Bürgerschaft ernährt. Diese aber ist seit einigen Jahren so in Verfall gekommen, daß kein Brod mehr dabei gehalten werden kann. Die Einführung fremder gewebter Spitzen verhindert den Absatz dergleichen hier geknüppelter Waaren. Es wäre zu wünschen, daß die Einführung solcher gewebter fremder Waare verboten würde."

Im Jahre 1735 hatte König Christian VI. ein General-Landes-Ökonomie- und Commerz-Kollegium errichtet, dessen Aufgabe die Förderung des Handels und der einheimischen Industrie war. Dieses Kollegium wendete seine Aufmerksamkeit in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts der Spitzenmanufaktur zu.

Am 11. Mai 1775 sandte der Statthalter der Herzogtümer Prinz Carl zu Hessen nachstehende Verfügung an den Plöner Magistrat:

„Das General-Landes-Oeconomie- und Commerce-Kollegium ist darauf bedacht, die Verarbeitung schwarzer, seidener Spitzen oder Zacken an einem bequemen Ort in diesen Herzogthümern einzuführen und zu befördern, und hat in dieser Hinsicht sein Augenmerk auf die Stadt Plön besonders deswegen gerichtet, weil nicht allein an diesem Orte und dessen umliegender Gegend eine hinlängliche Anzahl von Knipplerinnen vorhanden, und in Plön selbst die ordinaire Annaberger und Schneeberger Art von Spitzen, welche mit den Zacken am meisten übereinkommt,

verfertiget wird, sondern überdem auch schon vorhin ein Versuch mit schwarzen seidenen Spitzen daselbst gemacht worden.

Ob nun diese gleich aus mangelnder Kenntniß von der rechten Floretseide und der Art des Gummirens mißlungen und zu theuer ausgefallen ist, so werden doch diese Schwierigkeiten durch die von Sachverständigen desfalls einzuziehende und von diesen den Fabrikanten zu Plön alsdann ehestens mitzutheilende genaue und zuverlässige Nachrichten leichtlich gehoben werden können.

Auch die unter den dortigen Knipplerinnen sein sollende Verfassung, vermöge welcher diese anstatt, wie an andern Orten in Fabriken dieser Art gebräuchlich, den Zwirn von den Fabrikanten zu erhalten und gegen Arbeitslohn die Waaren zur Verhandlung an ihn auszuliefern, selbige vielmehr dorten größtentheils für ihre eigene Rechnung, ohngeachtet daselbst zwei Spitzenfabrikanten oder Händler sind, etwas Zwirn einkaufen und die Spitzen wieder Ellen- und Stückweise einzeln absetzen, wird billig als ein großes Hinderniß zur Verschönerung der Waare angesehen, indem alsdann weder der feinste und rechte Zwirn gebraucht, noch nach wohlgewählten und veränderten desseins gearbeitet, und ebensowenig die gehörige Sauberkeit in der Arbeit daselbst beobachtet wird, wozu endlich noch das Vorurtheil kommt, welches diese Knipplerinnen wider die schwarze Arbeit überhaupt haben sollen.

Damit nun jene bei Verfertigung der Spitzen unter den dortigen Knipplerinnen übliche Verfassung auch kein Hinderniß in der intendirten Verfertigung der schwarzen seidenen Spitzen sein, und alle Bemühung, die Aufnahme dieser Fabrik zu befördern, nicht vergebens angewandt werden möge, so hat der Magistrat Nachrichten einzuziehen, auch Vorschläge und Bedenken an mich einzusenden."

Der Magistrat berichtete hierauf am 4. August 1775,

daß die Arbeit in Plön im Allgemeinen wenig lohnend sei und daß man die Kunst des Gummirens nicht kenne. Er mache den Vorschlag, für die Knüppelschulen, deren es mehrere im Orte gebe, einen sachverständigen Lehrer kommen zu lassen und einen Privatmann zu gewinnen, welcher die Sache in die Hand nehme. Dazu erbitte man eine Unterstützung oder einen Vorschuß. Die Stadtkasse habe kein Geld, wenn man ihr nicht erlaube, zu diesem Behufe eine Anleihe zu machen.

Inzwischen hatte der Plöner Spitzenkrämer Sonnabend sich brieflich an den Spitzenhändler Boysen in Tondern gewendet und um Auskunft über die dortigen Handgriffe ꝛc. gebeten.

Dieser umsichtige und tüchtige Kaufmann schrieb am 8. August an Sonnabend:

„Hochgeehrter Herr, Seit meinem letzten vom 16. Mai habe mir viele Mühe gegeben, die Art der Gummirung der schwarzen Spitzen und den rechten Canal, die dazu gehörige Seide zu erhalten, in Erfahrung zu bringen. In der Art der Gummirung hat es mir in so weit geglückt. daß ich Ihnen nun melden kann, daß dazu vom reinsten und klarsten Gummi genommen und in Wasser dünn aufgelöset wird, wodurch hierauf die Spitzen durchgeschlagen und zugleich auf eine vom glatten Holze in ziemlicher Dicke gemachte Walze an einem Feuer zur geschwinden Trocknung aufgewunden werden. Wobei wohl zu merken, daß das Feuer nicht rauchen muß, weil sonst die Spitzen roth werden.

In Absicht der Seide habe ich aber noch nicht meinen Zweck nach Wunsch erreichen und die vortheilhafteste Art habhaft werden können. Meine mit vieler Mühe gethane Nachfrage hat mir noch keine besseren an die Hand gegeben als die Sorten, wovon einliegende die Proben begleiten. Sie sind von dem Seidenhändler Ludolph Ahlers in Hamburg. Sie können sich selber an den Mann

wenden. Ich werde indessen noch ferner Nachfrage thun, und insonderheit, da ich gehört habe, daß die Sachsen ihre schwarzen Spitzen von Nesselgarn machen, auch mich bemühen, diese sammt dem wohlfeilsten Preis zu erfahren.

Um nun aber nicht hierin länger Anstand zu nehmen, sende ich Ihnen die Proben, um damit den Anfang zu machen, und Sie können nun selber die Wahl treffen, welche Sorte am bequemsten zu deren Verfertigung sei. Meiner Meinung nach kann zu feinen Spitzen die feine italienische im Grunde genommen und eine gröbere zum Einschlag in den Blumen, und zum Cordon um den Blumen eine noch gröbere.

Zu den ordinären Spitzen ist die Hamburger Seide à 20 Mark wohl des wohlfeileren Preises wegen die beste. Dieselbe kann zum Grunde der Spitzen 2=, 3= und 4fach, zum Eintrag in den Blumen 6=, 8= und 10fach, zum Cordon um den Blumen 15= und 20fach genommen werden.

Herr Ludolph Ahlers wird auf Ihre Ordre dieselbe zu 2=, 3=, 4=, 6=, 10=, 15=, 20fach Faden gerne doupliren lassen.

So vielen Unterricht habe Ihnen nun in der Verfertigung derselben geben können. Vor oder gleich nach Michaelis komme ich in Ihre Gegend und werde sodann mündlich mehreres beifügen können.

Sind Sie und auch Herr Flamm bereit, diese Fabrik mit Ernst zu unternehmen und fortzusetzen, so bitte, mir's mit erster Post zu melden, und sollen Ihnen sodann Muster gegeben werden und nach Verfertigung der Arbeit baar bezahlt werden, auch zugleich die Namen der Kaufleute in Kopenhagen, mit denen Sie Sich ferner in eine reelle Handlung und Verkehr einlassen können, gemeldet werden. Ich suche keinen Vortheil für meine Person dabei. Boye Boysen.

Hiernach konnte der Magistrat dem Statthalter am 1. September berichten, daß in Plön mit der Anfertigung

schwarzer Spitzen nach Tondernschen Mustern Versuche gemacht würden.

Am 12. September teilte Boye Boysen dem Krämer Sonnabend mit, daß die schwarze Seide aus Bologna zu beziehen sei, und am 3. Oktober ergänzte er seine erste Anweisung dahin, daß die eigentliche Masse zur Gummirung bestehe aus reinem Gummi, etwas Leim und Hausenblase in Wasser oder Essig aufgelöst, wozu aber, wenn etwa ein Stück Spitzen in der Arbeit in der Couleur rötlich würde, etwas schwarze Dinte genommen werden könnte. Die Seide, fügte er hinzu, muß reine italienische sein, die nach der Feine oder Beschaffenheit wenig oder vielfach zusammengenommen wird. Es lohnt sich nicht, aus Italien kleine Partien zu verschreiben und große Partien dienen bei dem kleinen Anfang nicht. Sobald es dienen kann, bin gerne damit zur Hand.

Am 1. Februar 1776 forderte der Statthalter den Magistrat auf, durch öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen einen geschickten Unternehmer der Spitzenfabrikation zu suchen und die Bedingungen zu erkunden, unter welchen ein solcher bereit sei eine Spitzenfabrik in Plön zu errichten.

Die Sache nahm aber keinen rechten Fortgang. Prinz Carl zu Hessen eröffnete am 6. Mai 1776 dem Magistrat, daß der Blondenfabrikant Boye Boysen in Tondern ihm berichtet habe, daß, obwohl er die Plöner Fabrikanten und Knipplerinnen gut instruirt habe, die Nachlässigkeit und Trägheit der Leute dort doch zu groß sei. Trotzdem sei das Landes-Ökonomie- und Kommerz-Kollegium nicht abgeneigt, um weiter anzuspornen, zu den mit der Arbeit selbst verknüpften Vorteilen noch diese hinzuzufügen, daß auf jedes Stück dort verfertigter schwarzer Spitzen, etwa das Stück schmaler Spitzen zu 100 Ellen, mittlerer Sorte zu 60 Ellen und von der feinsten Sorte zu 30 Ellen, eine Prämie von 6 bis 8 Schillingen für die Klöppler-

innen, und für die Fabrikanten selbst, je nachdem sie einen beträchtlichen Vorrath zum Absatz beisammen haben, gleichfalls eine proportionierliche Belohnung auszusetzen. Der Magistrat möge eine Liste solcher Personen anfertigen, welche sich um die Belohnung bewerben wollten.

Auch dieses Entgegenkommen brachte keinen rascheren Schritt in die Verhandlungen. Der Magistrat lieferte keine Liste ein.

Am 17. Juli 1777 endlich forderte der Statthalter energisch Bericht darüber, was denn eigentlich in Plön für die Herstellung einer Fabrik schwarzer Spitzen geschehen sei.

Hierauf ging am 28. August die kurze Antwort ein, daß der Kaufmann Peter Hinrich Duve in Plön bereit sei, die Fabrik einzurichten, wenn er einen Geldvorschuß von der Statthalterschaft erhalte.

Der Prinz erwiderte am 11. September, daß in dem Bericht vergessen sei, die Höhe des verlangten Vorschusses anzugeben und die Sicherheit, welche Duve für denselben stellen könnte. Überdies sei man erbötig, dem Kaufmann, wenn er selbständig die Fabrik leiten wolle, zollfreie Einfuhr der Seide zu bewilligen.

Auf eine nochmalige Mahnung berichtete der Magistrat endlich, daß in Plön niemand das Geschäft für eigene Rechnung übernehmen wolle. Das Kommerz-Kollegium werde gebeten, die Fabrik selber zu begründen. In diesem Falle sei Duve gewillt, die Leitung gegen ein Jahresgehalt von 100 Rt., welches, wenn Reisen erforderlich werden sollten, verdoppelt werden müsse, zu übernehmen.

Hierauf konnte das Kommerz-Kollegium sich nicht einlassen und die Sache blieb liegen.

Etwas später, im Jahre 1779, meldete sich eine Französin, eine Madame du Bois in Plön zur Anlegung einer Spitzenfabrik und reichte ihre Vorschläge dem Magistrat ein.

Sie machte sich anheischig, jungen Mädchen die Anfertigung von Pointspitzen zu lehren unter folgenden Bedingungen:

1. nach sechswöchigem Unterricht sollten die Mädchen noch drei Monate unentgeltlich für Madame klöppeln und vom Magistrat dazu angehalten werden. Solche Kinder, welche kein Geschick zeigen würden, müßten nach 14 Tagen die Schule verlassen.

2. die Lernenden sollten sich außerhalb der Fabrik weiter fortbilden.

3. nach Ablauf der sechswöchigen Lehrzeit und der dreimonatigen Arbeitszeit würde Madame Lohn zahlen, nicht unter 10 ß täglich bei zwölfstündiger Arbeitszeit.

4. diejenigen, welche in ihren Wohnungen arbeiten wollten, könnten von Madame Akkordarbeit erhalten.

5. alle Schülerinnen sollten sich jedoch verpflichten, für niemand anders als für Madame zu arbeiten, nicht für eigene Rechnung und auch keine zweite Fabrik zu errichten.

6. Madame wünscht außerdem von allen Steuern und Lasten befreit zu werden und

7. das Privilegium, allein nach eigenem Belieben in den dänischen Staaten neue Klöppelschulen zu errichten.

8. da die Spitzen-Zwirnfabrik in Schleswig privilegirt ist, so wird Madame zwar allen Zwirn von dort beziehen. Die feinsten Sorten aber, welche in Schleswig nicht zu haben sein sollten, beansprucht sie, zollfrei einzuführen.

Der Magistrat wußte mit diesen Anerbietungen nichts anzufangen und sandte sie mit kurzem Bericht an die Statthalterschaft.

Das General-Land-Ökonomie- und Kommerz-Kollegium beantwortete den Bericht am 20. November 1779 damit, daß das Kollegium sich zwar mit den Verträgen und Abmachungen zwischen Lehrerin und Schülerinnen

nicht befassen könne, daß Madame sich aber Hoffnung darauf machen dürfe, die Zollfreiheit und ein Privilegium zu erhalten, sobald als sie den Nachweis geführt habe, daß die Fabrik wirklich eingerichtet und in Thätigkeit getreten sei.

Weil die Akten weiter keine Mitteilungen enthalten, ist zu vermuten, daß die Französin auf die Ausführung ihres Vorhabens verzichtet hat und die Plönerinnen selbständig in der alten Weise weiter geklöppelt haben.

Die Verwertung der Spitzen wurde jedoch unter der Konkurrenz der Tondernschen Fabrikate immer schwieriger und die Anzahl der Klöpplerinnen nahm deshalb von Jahr zu Jahr ab.

Als 1799 der Plöner Bürger Wilhelm Hassel die Konzession zum Hausiren mit Spitzen beantragt hatte, antwortete das Kommerz-Kollegium ablehnend. In dem Bescheide hieß es: „Man findet es hiesiger Seits bedenklich, auf die Erteilung der Konzession zum Hausiren mit inländischen Spitzen für solche Personen anzutragen, welche nicht in Übereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen in den Distrikten des Herzogthums Schleswig ansässig sind, wo die Spitzenfabrikation hauptsächlich betrieben wird.

Die Mißbräuche, welche mit den Allerhöchst ertheilten Concessionen zum Spitzenhausiren stattgefunden, haben das hiesige Kollegium veranlaßt, von den beikommenden Obrigkeiten einige Erläuterungen dieserwegen einzuziehen, und ist man nach Erhaltung derselben darauf bedacht, dem Könige einige Vorschläge wegen der näheren Bestimmung des Hausirens mit Spitzen zur Allerhöchsten Erwägung allerunterthänigst vorzulegen.

Bis zur Allerhöchsten Entscheidung dieser Sache siehet man sich also nicht im Stande, das mit dem gefälligen Schreiben des Magistrats vom 6. dfs. Mts. eingesandte Gesuch des Bürgers Wilhelm Hassel in Plön in Vorschlag zu bringen.“

In den folgenden Kriegsjahren ging bei der rasch fortschreitenden Verarmung des Landes die Plöner Spitzenindustrie völlig zu Grunde. Am 7. Februar des Jahres 1811 mußte der Magistrat an den Statthalter zum letzten Mal über die Plöner Spitzenmanufaktur Bericht erstatten. Er schrieb:

„In vorigen Zeiten war das Spitzenklöppeln hier ziemlich im Gange, wovon manches Frauenzimmer seinen nothdürftigen Unterhalt hatte. In der Folge muß es ihnen an Absatz gefehlt haben, denn nun ist diese Arbeit fast unbedeutend. Ob diese Abnahme der Spitzenverfertigung darin seinen Grund hat, daß auch in hiesiger Gegend Personen, welche zum Verkauf der Tonderuschen Spitzen conzessionirt sind, herumgehen, oder ob der Grund darin ist, daß niemand mit hier verfertigten Spitzen auf dem Lande hausiren darf, müssen wir dahingestellt sein lassen. Gegenwärtig ist, wie unterthänigst angeführet worden, diese kleine Quelle zur Nahrung und zum Unterhalt so mancher nothdürftigen Frauenzimmer fast ganz versiegt.“

2. Die Bibliothek eines Wundarztes im 17. Jahrhundert.

Von

Bürgermeister **J. C. Kinder** in Plön.

Die medizinischen und naturwissenschaftlichen Schriften des Mittelalters und auch noch die der beiden folgenden Jahrhunderte sind nicht geeignet, einen hohen Begriff von dem Stande der damaligen Heilkunde zu geben. Wer z. B. „das Buch Meteorum des Edlen und hochgelerten Herrn Aureoli Theophrasti von Hohenheim, Paracelsi genannt, beider Artzeney doctoris und dessen liber quartus de Matrice, gedruckt zu Cöln Anno 1566“ durchblättert, muß zu der Überzeugung gelangen, daß die Anschauungen über die Vorgänge im Organismus des menschlichen Körpers und über die äußeren Einflüsse, welchen der Organismus ausgesetzt ist, höchst verworren waren.

Etwas besser stand es mit der Chirurgie. Die Wundenbehandlung lag in den Händen der Bader und Barbiere. Gleich den Handwerkern hatten sich die Barbiere schon früh zu Innungen zusammengeschlossen. Die Amtsrolle der Barbiere in Flensburg, die sich die beiden Märtyrer Cosmus und Damianus, die Schutzheiligen der Gesundheit, zu Patronen erkoren hatten, bestand bereits 1515. Das Amt der Husumer Barbiere zählte 1576 nach „Voß, die Innungen und Zünfte in Husum“ 13 Mitglieder. Die Meisterschaft mußte durch eine Prüfung gewonnen werden.

Gefordert wurde von dem Prüfling die tadellose Anfertigung einer Reihe von Pflastern und Salben, z. B. eines Zugpflasters emplasticum sticticum, einer braunen Apostelsalbe, einer grauen Quecksilbersalbe, einer grünen Wundsalbe. Auch war Fertigkeit im Schleifen eines Messers und einer Schere nachzuweisen.

Den Barbieren lag die gesetzliche Verpflichtung ob, den Behörden von allen Verwundungen, die zu ihrer Kenntnis gelangt waren, Anzeige zu machen, damit die Landesherrschaft die für Körperverletzungen festgesetzten Bruchgelder erhalte. Das dithmarscher Landrecht vom Jahre 1567 bestimmte:

> »Idt schollen ock alle Barberer in Unsern Lande Dittmarschen by ehren Eiden und Plichten schuldig sin, wat vor liffliken Schaden ehn vor kamen, dessulvigen ane Middel, wo se dessulven gichten und kennen konnen, dem Vogede wittlik tho maken und anthokündigen.«

Sie waren infolge dieser Verpflichtung genötigt, mit den Verwundeten Protokolle aufzunehmen, den Sachverhalt festzustellen, die Länge und Tiefe der Wunde zu beschreiben, die braunen und blauen Quetschungen zu notieren. Ihr Amt erforderte also einen über den Durchschnitt hinausgehenden Bildungsgrad und Gewandtheit in schriftlichen Arbeiten. Wir finden daher auch nicht selten Barbiere als Sachwalter, die Klage- und Prozeßschriften anfertigten und ihrem Klienten persönlich bei den Gerichten als Anwälte zur Seite standen. So ist es denn auch erklärlich, daß Barbiere sich zu Gemeinde- und Staatsbeamten aufschwingen konnten. Der Büsumer Barbier Peter Kruse erlangte 1599 das Amt eines Kirchspielvogts, der Wundarzt Hieronymus Schlappritz wurde 1685 in Plön Inspektor der Neustadt, der Chirurg Feldmann aus Wilster in Plön Postmeister und 1757 Bürgermeister. Auf den verhältnismäßig hohen Bildungsgrad

ist es ferner jedenfalls zurückzuführen, das vielfach nicht von einem Amte der Barbiere, sondern der Barbierherren geredet wurde.

Über den Umfang der Bildungsmittel, welche den Barbieren im 17. Jahrhundert zu Gebote standen und auch benutzt wurden, giebt das Verlassenschaftsverzeichnis des Plöner Wundarztes Hinrich Winter bemerkenswerten Aufschluß. Im Stadtarchiv befindet sich ein Schriftstück, das die Aufschrift führt: „Inventarium Seel. Hinrich Winterß nachgelassene Güter, so den 28. May Anno 1655 ist inventiret worden im Beywesen Hinrich Möbeß und Ludwig Rölcke" und auf 18 Folioseiten außer vielen anderen Sachen die Bücherei dieses Barbiers und Wundarztes enthält.

Über seine Lebensverhältnisse sei nur bemerkt, daß er ein Schwiegersohn des Plöner Bürgermeisters Claus Möller war, und außer seinem eigentlichen Berufe noch eine offene Herberge hielt. Nach dem im Jahre 1633 erfolgten Tode seines Schwiegervaters geriet er in ärgerliche Prozesse mit dem Plöner Rat. Aus den Akten ergiebt sich, daß er oft als Anwalt bei Gericht auftrat und bei solchen Gelegenheiten die Handlungen des Rates scharf kritisierte. Ein Prozeß, in den er 1636 wegen gröblicher Beleidigung der Ratsherren verwickelt wurde, dauerte drei Jahre und kostete dem Rate, der sich des Lübecker Stadtsekretärs Braunjohann als Beistandes bediente, die Summe von 667 ℔ 9 ß lübsch und eine große Anzahl geräucherter Aale. Das Ende des Prozesses ersehen wir aus folgender Schlußverhandlung: „Ex protocollo aulico Plonensi Anno 1639 den 26. Marty. — Hiernach ist Hinrich Winter mit seinem Beistand Meister Dietrich Cablitz, Hofbalbierern, und Christopher Herbsten, Bürgern in Plön für Ihro F. Gn. Räthen, Herrn Johann Rauche, Amtmann zu Plön, Johann Festers, der Rechten D. und Melchiorn Schicken in die Canzeley auf dem Fürstl. Hause Plön eingefurdert und ihm dieser Inhalt

so woll auch, das Jhro F. Gn. die gütliche Vergleichung zuließen, fürgehalten worden, worauf er dan einen Erbaren Rat gebeten, daß sie dasjehnige, was er zuviel wider sie gethan und geschrieben, ihm verzeihen wollten und versprochen, sich hinfurter der Gebühr nach gegen sie zu verhalten, hat auch hieselbst gegenwertigen Herren Bürgermeister Daniel von Sosten und Marcus Dunkern, item Antonio Blankenbiel, Hanß Radeloff und Johannes Schoro, Rathsverwandten die Handt gegeben, die ihm gutwillig haben verziehen und die Klage fallen lassen."

Der Abbitteleistende fand sich überdies bereit, dem Rate 300 ß Kosten in barem Gelde zu erstatten. Er unterschrieb sich damals noch Barbierer. Seit 1645 aber nannte er sich Chirurgus. Er starb 1655.

Wenn wir uns nun zu seinem Nachlaß wenden, so mögen zuerst einige Gegenstände aufgeführt werden, welche eine Vorstellung über die äußere Erscheinung des Wundarztes gewinnen lassen. In dem Verzeichnis werden nämlich aufgeführt:

1 schwartz Corallengesticket Huetbandt,
1 düsterbraun Atlaß Wammeß gesticket,
1 schwartz Atlaß Wammeß und Hosen, durchgehacket;
1 Pahr Floretten Hosen;
1 leinen Leibstück mit 1 pahr Atlaßen Ermeln,
1 ledern Koller ohne Ermel,
1 grün Futterhemd ohne Ermel,
1 silbergesticket Leibgürtel,
1 Pahr weiße gezwirnte Strümpff,
1 Pahr seidentaffen Kniebande mit Knüppelß (Spitzen).
1 schwartz Mantel.

Zum Barbiergerät sind zu rechnen:

1 Balbierer Waschstuel,
2 zinnerne Schüssel,
1 Messingbecken,
1 Messing Balbierbecken,

16 Balbierer Eisern nebst etlichen kleinen Haken,
1 Balbierschapf,
1 Polierstein,
4 Balbierscheeren,
1 Bartheisen,
9 Stücke Schermeßers,
5 Streichsteine,
1 klein Schleifstein,
1 Schwamm.

Seiner wundärztlichen Praxis dienten zweifellos:
1 Destielier Kessel mit der Kolbe,
1 groß Mörser mit der Keule,
1 messingß Sprütze,
1 klein Flaschenfutter mit 11 Gläsern,
1 Goldwage,
1 Apotecker Kiste mit 7 Schubladen,
1 Apotecker Kiste mit 27 Schubladen,
1 Feltkasten mit 23 Gläsern und 13 Schubladen,
1 Lade / darinnen Lacritzenholz,
1 Reibstein,
53 hölzerne Büchsen groß und klein,
41 groß und kleine steinern Kruken,
31 gläsern Kruken und Flaschen groß und klein,
5 Spachtel,
3 Stück Meßings Wachtschael,
13 Stück ausgearbeitet Holtz,
1 Futter schwartz, darinnen 7 Lotheisen
2 Binden,
1 Clistier,
1 höltzern Futter, drinnen 5 Loßeysen
20 kleine Gläser mit Oliteten,
1 spanische Nußschael,
1 Sieb,
1 klein Feltapoteck mit allerhandt materialien.

Für die wundärztliche Praxis auf dem Lande mögen notwendig gewesen sein:

4 Sattelen und 1 lederne Sateldecke,
Zeug auf 1 Pferdt,
Noch Zeug auf 1 Pferdt,
2 Pahr Halftern,
2 Satel Taschen,
1 Rauch Rantzel,
1 Pahr Steigbügel,
1 roth Sammeten Zaum,
1 Zaum,
5 Pistolen,
5 Pulverhorn,
1 Pulverflasch,
1 Beutel mit Pulver,
1 Streithammer,
4 lange Degen,
2 Hagelbeutel,
1 roth Patronentasch,
9 Kugelform groß und klein.

Am Schlusse wurden die vorhandenen Bücher aufgezählt. Da finden sich vor

In folio:

Lustgarten der Gesundheit.
Quinterii de veteri medicina, zweymahl.
Wirsingss Artzeneybuch, teutsch.
Hypocratis de variis morbis.
Von Erblehnung nach Sachsen Recht.
Claudius Gallenus, zweymal.
Comminaeus in Evang. Johannis nebenst ein Notariatbuch.
Bucken, Kreuterbuch,
Noch ein Kreuterbuch.
Thesaurus Aromatoriarum.
Synchrisin Pualtperi.
Latainische Postilla.

In Quarto.

Reinicke Fuchs, deutsch.
Occulta miracula naturae Jakob Horsten, deutsch.
Reformation der Apotecken.
Foelix Wurtz.
Apollonaris Kreuterbuch.
Artzeneybuch Michael Bapst.
M. Lutheri Summarium super Psalterium.
Cassal von bürgerlichen Sitten.
Psalterium Foelini, Lat.
Warneri Rechenbuch von der welschen practic.
2 alte Kreuterbücher, deutsch.
Spangenbergers Postill.
Donelli in titulo de Usuris, Lat.
Trübsal der ganzen Welt, deutsch.
Synonima der Kreuter, deutsch.
Böhmen, Artzeneybuch, deutsch,
Der Bahrfüßer Mönchen Eulenspiegel, zweymal.
Magia Naturalis Hildebrandts.
Albertus Magnus.
Feldt- und Stadtbuch.
Selneccerii über die drey Propheten Osee, Joelis, Micha deutsch.
Questiones juris Schefferi, Lat.
Medulla distilatoria et medizina, deutsch.
Wintzenbergerß Kriegeß Ordnung.
Janus Comarius de re medica.
Georgius Melichius de re medica, Lat.
Dialogis Urbani Regii, deutsch.
Historia von den Triumph Leben- und Ehrentagen, so durch König Friedrichen der Ander und die Hertzogen zu Schleswig-Holstein den 3. May Anno 1580 zu Odensee in Fühnen gehalten.
Erklärung auß was Ursachen die Königin in Engellandt den beschwerten und bedruckten Niederländern etlich Kriegeß Volk zu Hilf geschicket.

Magdeburgische Chronica.
Lübesch Stadt-Recht.
Lustig Trostbüchlein.
Beschreibung deß dithmarscher Kriegeß.

In Octavo.

Commetarius animae. 2. Theil.
Isabellae Cortese in Alchimia.
Biblische Chronica Goltwurm.
Frantzen Artzeney Buch.
Introductio ad linguam Gallicam Kachander.
Ritter Pontus.
Johannes Jacobus Victor. Lat.
Lateinische Gesangbuch.
Examen Philippi Melanchton.
Ein alt Gesangbuch.
Ein alt Buch von der Monarchia.
Institutiones Iustiniani.
Erklärung des 31. Psalms Roteri.
Epist. Dominic Lossii.
De conscribendis Epistolis Erasmi Roterodami.
Dialogis Martini Puceri, deutsch.
Nicolaus Leoniceni Galleni artes medicae.
Catechesie Chytraei, zweymal.
Facetiae Beliae d. Hisiodus.
Frichlinus de arte Astronomiae.
Libellus S. S. Theologiae Welleri.
Evangelia Posselii Graec. et Lat.
Kurtz Handtbüchlein von der Artzeney.
Fischer Treuhertzige Warnung.
Eine alte deutsche Hauspostill.
Initia Phisicae Doctrinae Philipp. Melanch. Lat. 2 mahl.
Empiricia Vaventini. Lat.
Ein deutsch Gesangbuch.
Anthonius Mizald.
Philippi Melandi de annima.

De virtutibus Herbarum Pictorii, Lat.
Controversia Hypocratis.
Pflantzbüchlein.
Deutsch Gesangbuch.
Cosmanni Systema de rebus politicis.
Biblische Figurenbuch Hinrich Petri.
Agricolae Sprichtworter, deutsch.
Loci communes Hulrich, deutsch.
Epithomae Erasmi Roterodami.
Epistolae Consolatoriae Reg. Princ. etc. ad Henricum Rantzovium.
Deutsch Gebetbuch.
Vetus testamentum.
Compendium Theologiae Heerbrandi.
Lossii Trostschriften.
Problemata Aristotelis, deutsch.
Medica materia Dioscoridis.
Ein alt Buch vom weltlichen Stande.
Catechisiae Brentii. Lat.
Heidelbergische Bericht von der Reformation.
Dialectica Lossii.
Modus Orandi Erasmi Roterodami. Lat.
Tropi Bibliaci Johann Lotz, deutsch.
Kriegeß Regiment Puderi.
Precationes Medicorum Horstii. Lat.
35 alte gedruckete und geschriebene sachen.
Noch 4 Bücher in Oktavo.

Die stattliche Sammlung erstreckt sich, wie ersichtlich, nicht nur auf medizinische, sondern auch auf geschichtliche, theologische und philosophische Werke, und man wird diesem Wundarzte aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts das Zeugnis einer gewissen universellen Bildung nicht versagen können.*)

*) Später wurde der Geschäftsumfang der Wundärzte einseitiger.

Die Behandlung innerlicher Krankheiten hörte nach und nach ganz auf. König Christian von V. von Dänemark verordnete 1672, daß bei hoher Strafe kein Wundarzt innerlich zu gebrauchende Medikamente verschreiben sollte außer den bekannten Wundkräutern pp. Die Medikamente sollten aus den Apotheken und nicht anderswoher von ihnen bezogen werden. Im Jahre 1740 wurde verfügt, daß die examinierten Chirurgen nicht mehr sollten gezwungen werden können, sich den Barbierämtern anzuschließen, und 1741, daß jeder Wundarzt vor dem collegio anatomico in Kopenhagen ein tentamen oder vor dem Ortsphysikus in Gegenwart zweier Chirurgen ein Examen bestehen sollte. Eine Verordnung vom Jahre 1743 verpflichtete alle Chirurgen, sich vor der Zulassung zur Praxis auf die Medizinalordnung vereidigen zu lassen, und den Militairchirurgen wurde die Errichtung von Barbierläden ausdrücklich verboten.

3. Plöner Handels- und Geldgeschäfte im 17. Jahrhundert.

Von

Bürgermeister **J. C. Kinder** in Plön.

Die Gegenwart ist leicht geneigt, die Hülfsmittel, welche heute dem Handel und dem Verkehr zu Gebote stehen, Kunststraßen, Eisenbahnen, Post, Fernsprecher, Agenturen, Banken, Börsen, u. s. w. als etwas Selbstverständliches, Unentbehrliches anzusehen, und vermag sich nur schwer in jene Zeiten hineinzudenken, welche alle diese Mittel nicht kannten.

Am meisten litten ehemals unter den Verkehrsschwierigkeiten die Bewohner des platten Landes. Sie waren bei dem Absatz ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Regel auf die kleinen Städte angewiesen. Diese genossen die Vorteile der Handelsvermittelung und gelangten in Folge dessen zu einer gewissen Blüthe, die erst wieder verschwand, als die allgemeinen Verkehrsverhältnisse sich günstiger gestalteten. Während jetzt auch aus entlegenen Gegenden Vieh und Getreide auf direktem Wege in die reichen Großstädte geführt und verkauft werden, mußten im 17. Jahrhundert die meisten Landwirte sich der Zwischenhändler in den Landstädten bedienen. Diese waren nicht immer kapitalkräftig genug, um die eingegangenen Verbindlichkeiten glatt abzuwickeln

und so kam es zu zahlreichen Prozessen, die vor den städtischen Gerichtsbehörden zum Austrage gelangten. Die Prozeßakten der Gerichte ermöglichen deshalb einen zuverlässigen, wenn auch nicht die Sache erschöpfenden Einblick in die früheren Verkehrsverhältnisse. Es sollen im Folgenden einige kurze Angaben über Klagen und Forderungen aus den Gerichtsprotokollen der Stadt Plön zusammengestellt werden, die nicht allein ein lokales Interesse beanspruchen dürften.

Am 11. September 1605 beurkunden Hinrich Wede, Claus Twelcke, Eler Tede und Jacob Boye, daß sie dem Ernvesten Henningh Powischen zu Farve Erbgesessen 76 Stück Ochsen, das Paar zu 12 Thaler abgekauft und die Kaufsumme 14 Tage nach Michaelis 1605 bezahlen wollen.

Am 27. Oktober 1611 fordert Herzog Johann (der Jüngere) den Plöner Rat auf, Franz Rantzau zu Rantzau Recht zu verschaffen, welchem Eler Tede, Claus Twelcke und Hinrich Wede im Jahre 1606 für abgekaufte Schweine noch 66 Thaler schuldig geblieben seien.

Im Jahre 1621 werden dem Plöner Rat für 14 Pfund Grapenbraten 24 Schillinge 6 Pfennige angerechnet. Ein Bote nach Lübeck fordert für den Gang eine Mark.

Am 22. September 1624 beurkundet der Händler Eler Tede, daß er Hinrich Beuninck fünf Drömpt Malz für 78 Mark 10 Schill. abgekauft habe.

In octavis trium Regum 1625 bekennen die Gebrüder Sievert und Michael Lilliendal zu Plön und Sonderburg wohnhaft, daß ihr Bruder Johann Lilliendal 1624 von dem Landgerichtsnotar Rudolf Quasten 300 Reichsthaler und von dem Wundarzte Lorenz Goldbach in Kiel 200 Reichsthaler auf dem Umschlage geliehen und daß sie dafür gutgesagt und von

ihrem Bruder Johann als Pfand zwei Münz- oder Druckwerke nebst dazu gehörigem Abschnitt- und Drehbankzeug, welches in der Stadt Kiel befindlich, erhalten. Sie versprachen bei Haltung eines ehrlichen Einlagers, dem Inhaber der Obligation über gen. 500 Thaler, Joachim Blüting, die Zinsen prompt zu zahlen und ihn schadlos zu halten.

Am 14. Januar 1627 verkauft Asmus Dugge in Plön sein vor dem lübschen Thore liegendes Haus für 363 Mark lübsch an den Schmidt Hinrich Holst mit dem Kirchenstand. Bedingung ist, daß Asmus Dugge mit seiner Ehefrau bis ans Lebensende darin wohnen bleiben darf.

Am 6. May 1627 stellen Bürgermeister und Rat mit der Bürgerschaft einen Schuldschein aus über 5 Last Hafer, den Scheffel zu 16 Schill. = 480 Mark an die wohledle, vieltugendsame Frau Magdalena Pogwisch, seeligen Bartrambs, Erbgesessen zu Farve und Ascheberg Wittwe.

Am 15. April 1627 stellen dieselben einen Schuldschein aus über 4 Last Hafer, den Scheffel zu 15 Schill. = 384 Mark und noch über 8 Last Hafer, den Scheffel zu 16 Schill. = 768 Mark an Joachim von Brockdorff zu Rixdorf.

Im Jahre 1628 soll der Ratsherr Antonius Blankenbiel für ein halbes Ries Papier 3 Mark 2 Schill. zahlen.

Am 5. Juni 1628 klagt Jochim Wede's nachgelassene Wittwe zu Lübeck wohnhaft, daß sie 1625 dem Barbier Hinrich Winter in Plön 100 Thaler unter Bürgschaft des Bürgermeisters Claus Möller geliehen habe und daß dieser nicht bezahlen wolle.

Am 16. November 1670 verzehrten Bürgermeister und Rat, als sie in das Einlager gehen mußten, in der Herberge für 23 Mark 6 Schill. 6 Pf. und verbürgen sich dann, nämlich Daniel von Sosten, Marx Dunker,

Carsten Selmer, Antonius Blankenbiel und Hans Radeleff, dem woledlen, gestrengen, vesten Joachim Bruchtorffen zu Rixdorf Erbgesessen für die Summe von 1152 Mark Lübsch, welche die Stadt für an die Reuter Sr. Königl. Majst. gelieferten Hafer schuldig geblieben sei, wiederum bei Leistung eines ehrlichen Einlagers.

Am 2. April 1630 schreibt Sophia Gadendorf von Preetz aus an den Rat zu Plön, daß sie Forderungen an die Erben des seeligen Claus Blankenbiel einzuklagen habe.

Am 27. April 1630 fragt Heilwig von Bockwoldt zu Sierhagen bei dem Rat an, ob der Plöner Händler Rönnow oder sonst jemand Ochsen zu verkaufen habe. Gleichzeitig begehrt sie, daß die Ehefrau des Carsten Trede, welche zu Sierhagen auf ihrem Grund und Boden geboren sei, ihr altem Gebrauche nach ausgeliefert werden möge.

Am 10. Mai 1630 klagt Hinrich von Ahlefeldt zu Lehmkuhlen, daß Hinrich Möbes in Plön zwei Kühe von dem Quartiermeister gekauft habe, welche seinem Unterthan Hans Reyer gestohlen seien.

Am 8. August 1631 zeigt Edgidius von der Lanken dem Plöner Rat an, daß Anneke Hofmeister während der Kaiserlichen Kriegszeit dem verstorbenen Organisten Asmus Einfeldt zu Plön etliche Güter und Gelder in Verwahrung gegeben habe, aber nicht zurückerhalten könnte.

In demselben Jahre, 1631, stellt Michel Liliendahl, ein Enkel des Bürgermeisters Jacob Schnick, folgende Forderungen zur Klage: Anno 1630 hefft de eddele und vieldugetsame Fruwe Anna Lützow by mi vorteeret . . . . 12 Mark 12 Schill.

noch anno 1631 bi mi vorteeert sülw 7 to Dische jede Malzeit 6 Schill.	2 „ 10 „

noch den andern Dag 7 Malzeit	2 Mark 10 Schill.
vor Beer	2 „ 8 „
noch de Fruwe schuldig, so twemal vorteert bi mi	4 „ 12 „
	24 Mark 12 Schill.

Hierauf von Pronstorff een Kiste verkoft vor 8 Riksdaler. Rest. mi 12 Schill.

Im Jahre 1632 fordert Bendix Mestmacher von dem Rat für 3 Tonnen Bier 19 Mark 8 Schill., Dietrich Kloppenborch für 20 Ruten (Fensterscheiben) in der Stadtbude 10 Schill.

Am 20. Juli 1633 klagt Margaretha von Brockdorff wider die Witwe Lange in Plön wegen 12 Drömpt Gerste à 30 Schill.

Am 27. April 1634 zeigt Asmus Schwarting zu Ratensdorp dem Rate an, daß Gabriel Wolf in Plön ihm 4000 Thaler schuldig sei.

Am 14. Mai 1634 klagt Margaretha von Brockdorff zu Kletkamp, daß Marx Prieß ihr 17 Thaler schulde und der Peltzer Hinrich Hagen 6 Mark 8 Schill.

Am 17. September 1638 stellen Asmus Schwarting zu Ratensdorp, Hans Kock zu Sebbelin und Hans Havermann in Plön eine Obligation aus für Mattheus Hintze in Preetz, dem sie 100 Ochsen, das Paar zu 100 Thalern, abgekauft. Außer diesen 100 Ochsen werden noch 50 Stück gekauft, das Paar zu 37 Thalern. Mitunterschrieben von Daniel Blankenbiehl.

Am 6. Juli 1639 bezeugt Detlef Rantzow zu Koldenhof, daß er durch den Amtsschreiber Jürgen Matzen in Plön einige Gelder empfangen habe, die bei Görris Ronnow gestanden, aber von Gabriel Wolf unrechtmäßigerweise mit Arrest belegt gewesen.

In demselben Jahre klagt Eler Tede, daß Gabriel Wolf ihm schuldig geblieben sei für 40 Fuder Dung an

Fuhrlohn jedes Fuder 5 Schill. = 12 Mark 8 Schill. Die Bürger Wisser, Jappe, Gabriel Wolf und Eler Tede führen in einem Prozesse an, daß sie den Blekendorfer Teich zum Fischen gepachtet und dabei 120 Thaler verloren hätten.

Gabriel Wolf kauft von Eler Tede einen Pflug mit Zubehör für 7 Mark, einen Degen für 8 Thaler, drei lange Büchsen für 15 Thaler.

Eler Tede giebt vor dem Rat an, daß er in Schweden eine Zeitlang gewesen sei und dort Handel getrieben habe. Mein Vater, sagt er, gab mir dazu 100 Mark. Ich habe dort soviel verdient, daß ich meinem Vater die 100 Mark zurückgeben konnte. Auch habe ich ein kleines schwedisches Pferd mitgebracht und an meinen Bruder verkauft.

Im folgenden Jahre bin ich in Pommern umhergereist und habe Roggen von dort nach Plön geführt, auch Geld dabei verdient.

Mein Vater und Markus Dunker (der Bürgermeister) haben Fische von Owe von Bockwoldt gekauft, den Teich gefischt und dabei verdient 120 Thaler. Mit meinem Vater zusammen habe ich von Dietrich Blome Schweine gekauft und 40 Thaler für meinen Teil dabei verloren.

Jochim Lorenz zu Trent klagt dem Rat, daß er Claus Rönnow, dem Schwiegersohn des Markus Dunker 1640, als derselbe in Mecklenburg Ochsen aufgekauft und dieses Handels wegen von Lehmkuhlen nach Lübeck verreisen wollen, 10 Thaler geliehen und nicht zurückerhalten habe.

Am 18. Juli 1640 beurkundet Bartram Reventlow zu Lammershagen, Wittenberg pp., daß er der lieben Justiz zu Liebe seinen Unterthan Gorges Rönnow in der Sache gegen Eler Tede habe vernehmen lassen. Rönnow gab zu Protokoll, daß Gabriel Wolf und

Hans Wisser Schweine in der Mast gehabt und diese nach Hamburg verkauft hätten.

Im Februar 1642 schreibt Otto von Bockwoldt zu Preetz an den Plöner Rat, daß seine verstorbene Schwägerin, die edle und vieltugendreiche Appolonia von Bockwoldt der Gretjen Lütken in Plön im Jahre 1622 die Summe von 100 Mark geliehen habe und beantragt Einziehung der Summe nebst 4½ Jahre rückständiger Zinsen.

Am 14. Oktober 1642 schreibt Hieronymus von Thienen zu Kühren, daß er es ablehne, einen Boten nach Plön zu senden, um Hinrich Winters Eid mit anzuhören, darüber, daß das Pferd, welches Asmus Hatje in Kühren bei sich habe, sein Eigentum sei. Hinrich Winter (Wundarzt) möge nach Kühren kommen.

Am 5. Oktober 1643 bescheinigt Christopher Herbst, Bürger und Weinschenk zu Plön, daß er dem wohledlen und gestrengen Junker Pagel von Bockwoldt zu Sierhofe und Mölenkamp Erbgesessen 50 Ochsen abgekauft, das Paar zu 36 Thalern, welche er am 15. Oktober zu Plön bezahlen werde. Ferner habe er von demselben gekauft 16 Tonnen Butter, die Tonne für 21 Reichsthaler, welche er bezahlen werde, wenn er von Hamburg zurückkomme. Der Junker habe sich verpflichtet, die Butter nach der Saatzeit bis nach Segeberg zu fahren.

Beglaubigt von Reimarus Leo, notarius publ. Caes. in Lübeck.

Am 18. März 1844 klagt Reventlow zu Lübeck, daß Mauermann Jost in Plön von seinem Schreiber zu Futterkamp Korn gekauft und nicht bezahlt habe, beantragt Zwang.

Im Jahre 1644 stirbt der Plöner Bürgermeister Carsten Selmer und hinterläßt so viele Schulden, daß die Erben Cornelius Selmer in Eckernförde, Daniel

Selmer in Flensburg, Pastor Hinricus Hammer (Schwestertochtermann) die Erbschaft nur cum beneficio inventarii antreten wollen.

Am 22. Januar 1644 beurkundet Elisabeth von der Wische zu Weißenhaus, daß Carsten Selmer am 25. Januar 1643 bei ihr in Weißenhaus eine Obligation über 500 Thaler ausgestellt habe.

Im Jahre 1644 richtet der Gastwirt Jürgen Jensen in Plön an den Rat nachstehende Forderung:

Den 9. August den Kaiserlichen Rittmeister zu Gaste gehabt, 5 Personen des Abends Mahlzeit	1 Mark	4 Schill.
Für sich und seinen Diener . .	— „	8 „
Für Bier	1 „	— „
Den 10. August für Mittag, Kost und Bier	— „	12 „
Haben an beiden Tagen verfüttert	1 „	9 „
Rauhfutter für diese Zeit . . .	1 „	— „
Summa für beide Tage	6 Mark	1 Schill.

Am 12. März 1645 zeigt der Lübecker Regierungssekretär und Notar Braunjohann dem Plöner Rat an, daß Carsten Selmer der Witwe des Einspännigers Peter Nähver 1000 Mark lübisch schuldig geblieben sei.

Am 10. August 1645 zeigt Johann Petersen zur Konkursmasse an, daß er 1643 an Carsten Selmer 4 Last Gerste, den Scheffel zu 25 Schill. verkauft, aber kein Geld erhalten habe.

Im Jahre 1647 soll Bürgermeister Antonius Blankenbiel für 600 Stück Mauersteine 12 Mark zahlen. (1588 kosteten 500 Mauersteine nur 5 Mark 3 Schill.)

Am 16. November 1651 klagt Dr. Johannes Festers, Herzogl. Rat, daß Ihro Fürstl. Gnaden Bedienter zu Cleveez, Hans Kleine, während des Schwedenkrieges eine Kiste mit Leinewand bei Margaretha Schmüser in Plön eingestellt, jedoch nicht zurückerhalten habe.

Am 12. Juli 1659 klagt von Reventlow zu Lübeck, daß Joachim von Aken in Plön im Jahre 1654 sein Erbgut Clamp für eine Jahrespacht von 650 Thalern und 4 Rosenobeln gepachtet, aber nicht bezahlt habe. Er fordere ihn zum Einlager in die Herberge des Claus Schnack zu Fegetasche.

Am 4. Mai 1660 klagt der Rat zu Lübeck, daß einige Reuter dem Lübecker Bürger Claus Damm vor 5 Wochen 3 Pferde geraubt, welche bei Timm Kreutzfeldt in Plön stehen sollten, beantragt Auslieferung.

Am 27. Juli 1660 ersucht Otto von Buchwaldt, Propst zu Preetz, den Rat, in Schuldsachen des Hinrich Hartz zu Preetz an Detlef Brockdorff, Churfürstl. Brandenburgischen Obrist zu Roß, in Rixdorf Erbgesessen, den Bürgermeister Markus Dunker eidlich als Zeugen zu vernehmen.

Am 5. Juni 1662 klagt Hans Albrecht Pintzier in Vollmacht der gräfl. Excellence zu Rantzau (Graf Christian Rantzau) wider den Bürgermeister Markus Dunker, weil dieser ein Haus gekauft habe von dem verstorbenen Administrator des Gutes Rantzau, Franz Fitze, zum Nachteil der Creditoren und des Grafen.

Im Jahre 1667 klagt Jochim Langfeldt zu Grebien, daß Hans Dietmer und Peter Holländer in Plön vor etlichen Jahren, als sein Herr, der Reichsrat, an dem neuen Hofe habe bauen lassen, von ihm 2 Tonnen Bier, die Tonne zu 4 Mark 8 Schill., erhalten und Hans Dietmer außerdem noch für 3 Mark Bier empfangen, aber nicht bezahlt habe.

Vierzehn Tage nach Ostern 1663 beurkundet Johann Wilcken, Büchsenmacher in Plön, daß er 50 Mark von Johann Hinnenborch, Büchsenschäfter in Plön, als Darlehen empfangen habe und mit 3 Mark 2 Schill. jährlich verrenten werde. (Statt der Unterschrift eine Hausmarke.)

Im Jahre 1664 klagt Berend Radeleff in Plön wider seinen Bruder Claus, daß dieser dem seeligen Jwert Würzburg, Verwalter zu Schönweide, einige Möbel gepfändet habe, obwohl die Möbel ihm, dem Kläger, bereits für eine Schuld von 150 Thalern verpfändet gewesen.

Zum Umschlag 1685 bezahlte der Plöner Herzog Hans Adolf für die Stadt an Reichs- und Kreissteuern die Summe von 840 Reichsthalern.

Behufs Erstattung dieser Auslage wird der Rat angewiesen, folgende Gläubiger des Herzogs zu befriedigen und zu bezahlen:

Dem Apotheker	130	ℛ		
Jürgen Wilhelm Finges, für Glas . . .	45	„		
Paul Sinnck, Tischler	62	„		
Paul Müller und Hans Rolf	50	„		
Catrina Hoppe	20	„		
Johann Rode	25	„		
Harm Bennighausen	130	„		
Hanß Fitz, Zimmermann	34	„		
Dem Mauermann	112	„	41	ß
Hinrich Reimers, Leineweber	20	„	2	„
Caspar Schultz	47	„	47	„
Dem Hanschenmacher	14	„		
Wilcken Teden	40	„		
Claus Farlos, gewesenen Mauermann, vor den Kunstthurm, Gärtnerhaus, Begräbnissen in der Stadt	54	„		
Summa	784	ℛ	42	ß

Das übrige bleibet der Stadt, welches Ihro Durchlaucht aus Gnaden geschenket haben.

Im Jahre 1692 wurde dem Rate folgende Abrechnung über die Schweinemast übergeben:

Einnahme an Mastgeld

vor Schweinen, so in der Mast gewesen . 224 ℛ 32 ß

vor Faselschweine	6 ℳ	10 ß
vor Kühe	10 „	10 „
vor Schafe	8 „	36 „
Summa	249 ℳ	40 ß

Ausgabe von dem Mastgelde:

An Jhro Durchlaucht	220 ℳ		
Bei Auszahlung des Geldes mit den Bürgern verunkostet		10 ß	
An Brandenburgischem Geld verloren		37 „	6 Pfge.
Dem Warth Harde Hütegeld vor 9 Wochen	18 „		
Vor die beiden Kämmereiherren 48 Schweine	5 „	16 „	
An Bürgermeister Kirmeß, so vertrunken		38 „	
Summa	245 ℳ	5 ß	6 Pfge.

Verbleibt also der Stadt 34 Schill. 6 Pfennige.

4. Kurze Erzählung

der

Einnahme der Insul Helgoland, und des Betragens der Engelländer daselbst.

Von

Wilhelm Friedrich Spiering,

von 1782—1800 Controleur, Land- und Garnisons-Chirurg auf Helgoland.

Der folgende interessante Bericht eines Augenzeugen ist von Herrn **Otto Rihtmöller** in Altona-Ottensen der Zeitschrift in liebenswürdiger Weise zum Abdruck überlassen worden. Die Schreibweise des Originals ist ganz unverändert gelassen.

Im Jahr 1807 medio August kam die kleine englische Escadre die den ganzen Sommer ihre Station in der Elbe gehabt, um diesen Strom zu bloquiren unter Commando des Lords Falkland unter Helgoland, bestehend aus 2 kleinen Fregatten einer Brigg und einem Kutter, und legte sich außer der Schußweite hinter der Düne vor Anker. Gleich nach ihrer Ankunft sandten sie einen Parlementair ans Land, der den damaligen Commendanten Major v. Zeska aufforderte, die Insul an ihnen zu übergeben. Da die Uebergabe abgewiesen wurde, erklärten sie, daß sie die Insul strenge bloquiren und

nicht gestatten würden, daß Fahrzeuge weder hin noch zurückgehen dürften. Kurz nachher gaben sie ihre Gesinnungen deutlich zu erkennen. Es waren 2 Schaluppen vor der Blockade in Tönning, diese kamen eines Nachmittags zurück, segelten bona fide auf diese Schiffe zu, um sich zu melden, welches ihnen schon seit ein paar Jahren war von dem englischen Commandeur zur Pflicht gemacht worden. Die Schaluppen aber, statt nach der Insul zu kommen wurden von den Engelländern festgehalten, ihrer Sachen beraubt, und wie man nachher erfuhr, die Helgolander in Ketten gelegt. Des Abends wurde man von Helgoland aus nahe bey den englischen Schiffen eben oberhalb dem Wasser ein Feuer gewahr, das einige Stunden brannte. Den andern Morgen waren die Schaluppen nicht zu sehen. Es wurde ein Parlementair ausgesandt, um der Helgolander und ihrer Schaluppen wegen Nachricht einzuhohlen; da dann die Antwort erfolgte, die eine Schaluppe hätten sie verbrannt, und die andere versenckt, wegen der Leute kam keine Nachricht. 2 Tage nachher wurde durch einen Parlementair bekannt gemacht, daß die Helgolander in dem amerikanischen Schiffe, welches nicht weit von ihnen kreuzte, wären, und sie dort abgehohlt werden konnten, welches denn auch sogleich geschah; nicht genug konnten diese über die schlechte Behandlung klagen, die sie von den Engelländern erlitten. Alle mögliche Vorkehrungen waren getroffen, um die Insul zu vertheidigen, und die damalige Landwehr war noch immer muthvoll, die Macht zurückzutreiben, die sich der Insul nähern möchte; obgleich man kein Vorrath von Lebensmittel hatte, so hofte man immer, die abgesandten Fahrzeuge nach Husum würden Gelegenheit finden, bey Nacht zu der Insul kommen zu können, aber widrige Winde verhinderten dies, daher auch schon verschiedene Familien waren, die kein Brod mehr hatten, und denen schon die übrigen reichen mußten; der Mangel wurde mit jedem

Lage größer, und keine Hofnung vorhanden, ihn zu heben. In dieser Lage lebte man bis zum 4ten September, an welchen der Admiral Rüssel mit verschiedenen Schiffen, worunter 2 Bombadierschiffe waren, des Nachmittags ankam. Die ganze Macht, die nun die Insul umzingelte, bestand aus 17 Schiffen. Diese Macht, und Mangel an Lebensmittel machte die Landwehr muthlos, und sie verlangten zu capituliren. Denselben Abend wurde ein Parlementair vom Lande gesandt, um zu capituliren, und bis dahin um Waffenstillstand gebeten, denn zu mehrenmalen hatten sie bey Nacht Versuche gemacht, die Insul zu überrumpeln, was aber durch die Wachsamkeit der Landwehr jedesmal vereitelt wurde. —

Den andern Morgen als d. 5 Septbr: wurden von dem Admiral Rüssel 2 englische Officiere nemlich Lord Falkland und des Admiral erster Leutnant d'Auvergne, der nachher zum Gouverneur bestimt wurde, gesandt, um die Capitulation abzuschließen. Mit der Capitulation gingen sie am Bord des Admirals Rüssel und kamen mit 200 Mann mariner Soldaten zurück um Helgoland in Besitz zu nehmen. Wie sie oben kamen, marschirten sie nach der Wache, woselbst die Flaggenstange war, woran annoch die dänische Flagge wehte, die sie herunterrißen, mit Füßen traten, und die englische dagegen aufsetzten. Darauf wurde die Landwehr und die Garnison entwafnet, die Garnison am Bord der englischen Schiffe gebracht, und mit einem englischen Kutter, obgleich sie vermöge der Capitulation Kriegsgefangene waren, dennoch nach Glückstadt gebracht. Auf Helgoland wurde sogleich des Königs Namens Chiffre, das über dem Thore befindlich, abgenommen, dagegen an dem ersten Hause auf dem Oberlande nahe bey der Barriere, ein Brett mit Mount Rüssel und auf dem Unterlande ein ähnliches mit Falklands Town befestiget. Alles wurde jetzt von englischen Truppen besetzt, des Nachts patroullirt, und kein Ein-

wohner durfte nach dem Zapfenstreich sich auf der Straße blikken laßen. Alles war muthlos, sogar die, welche die Uebergabe gewünscht hatten. Den Tag der Capitulation gerieth eins von ihren Bombenschiffen auf die Klippen, da dann die Helgolander gleich hinaus commandirt wurden, um zu helfen; da das Schiff aber so beschädigt war, und nicht mehr segeln konnte, wurde es an die Düne gesetzt und daselbst ausgeladen. Alles Geschütz und Ammunition wurde nach dem Oberlande transportirt. Da die Engelländer den Mangel an Proviant auf der Insul erfuhren, wurde sogleich, so viel Brodt sie von ihren Schiffen entbehren konnten, ans Land gebracht, wovon ein jeder Kopf ein paar Schifsbiscuit erhielt, es wurde auch sogleich ein Kutter nach Engelland gesandt, um Lebensmitteln zu besorgen. Nach einer kurtzen Frist kam dann auch eine Brigge damit an, welches Kopfweise vertheilt wurde, und ein jeder 8 ℔ Fleisch, 8 ℔ Mehl, ein kleines Stük Spek, und ein jedes Haus 2 Boutellien Rum bekam; das Fleisch war von keiner sonderlichen Güte, und kaum genießbar; nach Verlauf einiger Zeit geschah nochmals eine Vertheilung in geringerer Quantitaet. — Diese erhaltene Ladung von Proviant betrug sich nach ihrer eigenen Berechnung 80 000 ß, und sollte von der Landschaft bezahlt werden, wurde aber, da die Landesvorsteher der engl. Regierung ihr Unvermögen darthaten, vom dem Könige geschenkt, und ihnen annoch eine Anleihe von 45 000 ß zur Verproviantirung zum Winter auf ihre Bitte von der englischen Regierung bewilliget; die sie in terminen wieder zu bezahlen hätten. So bald die Engelländer Helgoland im Besitz genommen, wurde diese immer mehr und stärker befestiget; so zogen sie einen Mannshohen Wall auf dem Oberlande von der sogenannten Falbe nach Süden und ein Theil nach Westen herum, bepflanzten ihn mit Kanonen und Mörsern, die von Engelland sogleich geholt wurden, das auffallendste

von diesen Kanonen und Mörsern war, daß die Lavetten bezeichnet waren (Helgoland 1801:). Auf diesen Wall pflanzten sie reichlich 100 Kanonen, alle von schweren Calibre, dazu wurden 2 Mörser Batterien errichtet, eine auf Süden, die andre auf Norden, jede von 14 Mörsern, die mehrsten von 160 ℔. Ferner setzten sie auf dem Oberlande 2 Blokhäuser jedes von 8 Kanonen, die schon in Engelland fertig gelegen; eins nahe oben an der Treppe um diese und das Unterland zu bestreichen, das andere auf der Klippe zwischen den Wohnungen und der Baake, um, wie sie sagten, die Einwohner in respect zu halten; denn immer noch hatten sie kein gutes Zutrauen zu den Helgolandern. Da die erste Besatzung von 200 Mann im November Monat von 700 Mann Veteranen und circa 100 Mann Artilleristen abgelößt wurden, so fehlte es an Platz, diese unterzubringen, um sie nun alle beysammen zu haben, wurden so viel Raum hatten, in die Landschafts Caserne, die übrigen in dem Schulgebäude, und noch ein Theil in einem Privat-Hause, welches ziemlich geräumig war, gelegt, da diese aber doch zertheilt waren, bauten sie nicht weit von der Landschafts Caserne eine neue größere von 2 Stokwerk, wobey Officiers Wohnungen, Wache, Wasch und Küche angebaut waren, und alles mit Pallisaden eingeschloßen, ohngefähr 400 Schritt von dieser Caserne bauten sie einen hölzernen Pulverthurm, da bis dahin das Pulver in den Kirchthurm gelegt war, woneben sie einen Gewitterableiter anbrachten. Zu allen diesen Bauten nahmen sie den Platz der am bequemsten lag, ohne den Eigenthümer zu fragen und bis dahin zu bezahlen. Dieselbe Eigenmacht übten sie aus, um Gärten anzulegen; es ging sogar soweit, daß sie die Menschen aus ihren Wohnungen warfen, die sie bequem zu bewohnen fanden, ohne sich darum zu kümmern, wo diese Obdach fanden, und ohne etwas dafür zu zahlen; obgleich alles Eigenthum laut der Capitulation sollte geschützt und respectirt

werden. Den sogenannten Flaggenberg durchgruben sie, um, wie sie vermutheten, Alterthümer zu finden, bey dem Graben fanden sich auch rudera von einem steinernen Sarge, worin einige Menschenknochen befindlich waren, die sie für den vorigen Besitzer und Fürsten Helgo ausgaben, sie auch mit Stüken von dem Sarge nach Engelland sandten. Nachher zogen sie in weiter Entfernung um diesen Berg einen Wall, und wollten daselbst einen englischen Garten anlegen.

Da gewöhnlich alljährlich auf Helgoland Mangel an frischem trinkbarem Waßer entsteht, und die Engelländer besonders mit dem vorräthigen nicht sparsam umgiengen, so mußte dieser Fall um desto früher eintreten; sie waren daher gezwungen, dieses von der Sanddüne herüber hohlen zu laßen, dieses kostete ihnen täglich 10 ℛ für ihre Besatzung. Um dieses zu ersparen, kamen sie auf den Einfall, eine Quelle auf dem oberlande ohnweit Flaggenberg zu suchen; und beschlossen 20 Fuß unter der Meeresfläche zu graben, da sie, weil hier die Klippe 200 Fuß Höhe hatte, 220 Fuß Tiefe haben mußten. 70 Fuß Tiefe erreichten sie, da dann keiner mehr, ohne Betäubung hinunter steigen konnte, vielweniger arbeiten, und sie daher gezwungen wurden, diese Arbeit aufzugeben, dagegen beschloßen sie eine große Cisterne bey den Casernen anzulegen, um hierin das Regenwaßer zu samlen. Die Treppe mit ihren Pallisaden und Vertheidigungsanstalten wurde so gelaßen, dagegen waren sie im Begrif auf dem Unterlande 2 Batterien anzulegen, auch mehrere Pakräume zu bauen. Auf der Düne wurde eine armirte Brigge, die eigentlich dazu von Engelland gesandt wurde, geschleppt, und über derselben ein Blokhaus gebaut, um die Düne zu vertheidigen, und um, wie sie sagten, zu verhindern, daß die Dänen ihnen das Waßer nicht vergifteten. Im Norder und Süderhafen wurden 2 Schiffe gelegt, vor schweren Ankern mit eisernen Ketten, um die

Einfahrt von beiden Häfen zu bestreichen; dann immer vermutheten sie, die Dänen würden ihnen diese Insul wieder abnehmen; sie hatten sich auch vorgenommen, so wie sie sagten, ein zweites Gibraltar daraus zu machen. Bey meiner Abreise im Septbr. 1808 hatten sie die Berechnung gemacht, daß sie bereits 1½ Million daran verwandt hatten. Gleich nach Neujahr mußte der Gouverneur d'Auvergne das Gouvernement an den Obristen Hamilton, Chef der Garnison, abgeben, und nach Engelland zurükgehen. Ihre damalige Correspondence mit dem Continent ging in der ersten Zeit über die Insul Neuwerk, die der damalige Vogt, der gleich nachher starb, beförderte. Da aber der französische Commandant in Kuxhafen den Bewohnern dieser Insul es auf Lebensstrafe untersagte, daher auch aus Rache das damalige Bombardement vor Kuxhaven von ihnen unternommen, um die Franzosen von dort zu vertreiben, wovon sie aber mit großen Schaden und unverrichteter Sache ablaßen mußten; so ging nachdem ihre Correspondence über die Insuln an der Ostfriesischen Küste, und den umliegenden Gegenden; und durch die Kaufleute die unter fremden Namen, und mit falschen Päßen versehen, hin und her reiseten, deren auf Helgoland gegen 200 sich befanden, wovon verschiedene sich dort ansäßig machten, und auf dem festen Lande ihre Compagnons hatten, die die gesandten Waaren dort im Empfang nahmen, und weiter beförderten.

Ihr Schleichhandel, der von Helgoland aus ziemlich ins Große getrieben wurde, ging ebenfalls über die Insuln an der Ostfriesischen Küste. Von Engelland aus kamen Kauffartheyflotten von 30 und 40 Schiffen, die ihre Waaren auf Helgoland loßeten, die so überhäuft waren, daß mehrere unter freyem Himmel liegen mußten, weil die kleineren Schiffen, die von den Küsten kamen, obgleich zu 80 bis 90 zuweilen da waren, die Waaren nicht so

geschwinde fortschaffen konnten, sie auch zuweilen für die holländischen und besonders noch für die dänischen Kaper, die in den dortigen Gewäßern kreuzten, besorgt waren, in See zu gehen. Um den Schleichhandel zu schützen, wurden von Engelland 2 Lugger gesandt, die sie glaubten, mit Helgolander zu besetzen, weil die das Fahrwaßer kundig waren; aber die Helgolander schlugen das große Anerbieten, obgleich sie damals Mangel litten, aus; und beriefen sich auf ihre Capitulation, vermöge welcher kein Helgolander in diesem Kriege dienen dürfe. Sie boten einen jeden, der dienen wollte, den ersten Monat 100 ℛ︀ und die folgende, jeden Tag 1 Spec:Thaler. Nachher rüsteten sie gemeinschaftlich, die Kaufleute in Ostfriesland und die auf Helgoland Kaper aus, die dann die Schiffe nehmen mußten, und hinbringen, wohin sie sie zu haben wünschten. In dem Zeitpuncte der Besitznahme lagen 17 von den Königl. Heeringsbößen[1]), die Schutz unter Helgoland gesucht hatten, diese begriffen sie mit in der Capitulation; denselben Herbst aber strandeten von diesen 15 an der Düne, 2 wurden weggesandt, wovon eine in Holland, die andere in Jütland soll angekommen seyn. Die Heeringe verdarben zum Theil auf Helgoland. Was übrigens das Betragen der Engelländer betrift; so zeigten sie immer Mistrauen, waren brutal und Stolz, und sahen mit Verachtung auf jeden der nicht Engelländer war, herab.

Bey alle dem waren sie zaghaft und muthlos, wo sie nicht die Uebermacht hatten; so zum Exempel lagen zu mehreren malen Fregatten von 40 und mehreren Kanonen in der Elbe, um die Fahrzeuge, die von Helgoland aus, ihre Colonial und Manufactur-Waaren nach dem Continent bringen sollten, zu beschützen, wenn aber sich von den dortigen Canonierböten, die auf der Elbe

[1]) Büse oder Buise ist ein Fischerfahrzeug.

stationirt waren, bliken ließen, wurden sogleich die Anker gelichtet, um wieder unter Helgoland zu kommen, so groß war die Furcht vor diesen dänischen kleinen Fahrzeugen. Wann sie aber die Uebermacht auf ihrer Seite sahen, und besonders kleinere Wehrlose Schiffe auf sie stießen; dann wurden diese genommen, die Fahrzeuge gewöhnlich verbrannt, und die kleine Besatzung von 3 Mann gewöhnlich, mit Pomp als Kriegsgefangene nach Engelland gesandt. Ueberhaupt hatten sie sich vorgenommen, die Küsten zu beunruhigen, und zu verwüsten, wozu kleinere platte Fahrzeuge gebraucht werden sollten. In wie weit sie dieses bewerkstelliget, ist mir unbewußt. In dem ersten Winter war daselbst alles enorm theuer, sogar die nothwendigsten Lebensbedürfniße; wie aber die Fahrt von Ostfriesland sich eröfnete, wurden alle Lebensmittel sehr wohlfeil. Es strömte auch von allen Seiten so zu, daß an allem Ueberfluß war. Denn mehrere Flaggen, nur keine dänische, weheten von den Schiffen, die im Hafen lagen; und alle waren ihnen willkommen, wenn sie nur Ladungen brachten, und wieder mitnahmen, sie äußerten auch ihre Verwunderung, daß keine Dänen sich einfanden, und fanden dies ganz zwekwidrig; konnten sich auch die Härte der Dänen nicht erklären; denn immer glaubten sie noch, nicht anders gegen Dännemark gehandelt haben zu können.

Das Militair steht unter strenger Disciplin, und für das geringste Versehen sind harte Strafen bestimmt, nur die Obern dürfen sich alles erlauben, wogegen auch keine Klage Statt findet. Der Helgolander, der seinem Erwerbe nicht nachgehen kann, muß jetzo bey dem engl. Kaufmann taglöhnern, um nur leben zu können, einige Bemittelte geben sich mit dem Handel ab, und verdienen sich dadurch ihren Unterhalt; nur die Alten, die nicht mehr arbeiten können, kommen der Familie zur Last, und müßen darben. —

Unter den dortigen Engelländern herrscht Uneinigkeit und Mistrauen; daher sie auch allen andern Nationen nichts Gutes zutrauen. Kurtz vor der Abreise des Landvogten, wurde das Archiv in Gegenwart des englischen Gouverneurs und der dortigen Rathmänner versiegelt, und zur Bedingung gemacht, es nicht ohne dieser Gegenwart zu öfnen; aber, so bald der Landvogt nur weg war, rißen sie sogleich das Siegel ab, nahmen heraus, was sie brauchen wollten und konnten, und ließen es alsdann so stehen, wo dann ein jeder nahm, was ihm beliebte; daher es in der Folge auch sehr defect seyn wird. Mit den streitigen Sachen der Helgolander unter sich gab das Gouvernement sich nicht ab; sondern dies wurde von dem dortigen Gericht, unter Vorsitz des ältesten Rathmanns jedes mal abgemacht; sobald aber ein Engelländer damit implicirt war, wurde die Sache durch das Gouvernement entschieden, und gewöhnlich verlor alsdann der Helgolander. Die Correspondence der Helgolander nach dem Continent war durchaus verboten, und war im Uebertretungsfall das 3te mal Lebensstrafe gesetzt; es mußten daher alle Briefe die man wegsenden wollte, dem englischen Consul übergeben werden, und wann dieser es dann nicht rathsam und für gut fand, sie abzusenden, wurden sie bey Seite gelegt. In dieser Hinsicht herrschte eine solche Strenge, daß, wenn jemand ein geschriebenes Stük Papier in der Hand hatte, wurde es ihm abgenommen, und nach dem Gouverneur zur Untersuchung gebracht. Es wurde auch sehr strenge darauf gesehen, daß nie ein Zeitungsblatt außer von den Engelländern gelesen wurde, damit keiner erfahren möge, wie und was sich auf dem Continent ereignete; da sie dann wie gewöhnliche immer die übelsten Gerüchte vom Continent unter dem dortigen Publico ausstreueten, und dann immer dabey bemerkten, wie gut die Helgolander es gegen die hätten. Wann man einmal zufällig ein Zeitungsblatt

erhielt, entfernte man sich in dem äußersten Winkel des Hauses, um nicht bey durchlesung desselben von jemanden überrascht zu werden, und sich nicht Unannehmlichkeiten auszusetzen.

Dies ist die einfache Erzählung deßen, was während meiner Anwesenheit zu Helgoland von den Engelländern dort vorgenommen worden, so gut ich solche aus dem Gedächtniße auffaßen können, und Ew. Königl. Majestät hiemit ehrfurchtsvoll überreiche.

Reinfeld d. 5ten August 1809.

Wilh. Fridr. Spiering.

5. Nachtrag zur Geschichte der Holsteinischen Familie von Saldern.

Von Pastor **Hansen**
in Hohenaspe.

Sofort nach dem Erscheinen des 30. Bandes der „Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte" (1900) erlaubte ich mir, Herrn Archivrat Dr. de Boor in Schleswig brieflich auf etliche nicht unerhebliche Versehen in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Holsteinischen Familie von Saldern" aufmerksam zu machen, welche vermeidbar gewesen wären, wenn ich als Pastor in Hohenaspe und Verfasser einer Chronik meines Kirchspiels mit Drage, Ottenbüttel, Aspe, Friedrichsruhe und Christinenthal nicht unberücksichtigt geblieben wäre. Herr Dr. de Boor kam mir mit großer Freundlichkeit und herzlichem Dank für meine Bemerkungen entgegen und, leider nicht mehr imstande die Versehen selber zu beseitigen, ersuchte er mich, eine Notiz über die von ihm gemachten Fehler im nächsten Bande der Zeitschrift bringen zu wollen, womit der Sache, auf die es ankomme, genügend gedient wäre und er selbst auch völlig zufrieden sein würde.

Ich erfülle die Bitte des Herrn Archivrats hiermittelst sehr gerne und hoffe, daß mir von den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft ebenso große Freundlichkeit entgegengebracht werde, wie von ihm.

Digitized by Google

l. Nach Seite 235 f. „würde eine bei Feddersen sich findende Catharina Lucia von Saldern, geb. Thieden, von welcher der Verfertiger der dortigen Stammbäume selbst nicht ahnt, wessen Gattin sie gewesen,“ und „die Dr. de Boor nirgends anders unterzubringen weiß,“ „vortrefflich als erste Frau Caspars von Saldern passen, da sie nach Feddersen am 4. Mai 1742 begraben worden ist.“ Als zweite Frau des Geheimrats wäre dann in Gemäßheit eines „Berichts des Conseils an den Statthalter vom 23. April 1763, in welchem Caspar von Saldern „den Infanterieleutnant Christian Moritz von Bergfeldt seinen Neveu nennt,“ „eine (Anna Maria) von Bergfeldt († 17. März 1774 zu Neumünster, beigesetzt 2. April d. J. im Saldern'schen Erbbegräbnis zu Bordesholm) anzusehen sein.“ „Von 1739—1742 wäre dann Caspar von Saldern mit der erstgenannten, von c. 1745 an mit der letztgenannten, verheiratet gewesen.“

Daß Caspar von Saldern mit Catharina Lucia (in meiner Chronik ist fälschlich Luciana als zweiter Name angegeben), geb. Tieden (Thieden), ehelich verbunden gewesen ist, beweist vollständig

a. das Hohenasper Taufregister, wonach „den 24. Juni 1740 der Fürstl. Canzeley-Raht und Ambts-Verwalter zu Neumünster H. Caspar von Saldern und dessen Ehefrau Catharina Lucia von Saldern geb. Tieden ihren Sohn Nahmens Ludwig Friederich haben taufen lassen“,

b. das Hohenasper Totenregister, wonach „den 7. August 1740 der Fürstliche Canzeley-Raht und Ambts-Verwalter zu Neumünster H. Caspar von Saldern und dessen Ehefrau Catharina Lucia von Saldern ihren Sohn Nahmens Ludwig Friederich allhie öffentlich haben begraben lassen, seines Alters 6 Wochen,

c. der Umstand, daß nach beiden Registern „gedachte Frau Canzeley-Rähtin allhie auf dem Ottenbüttler-

Hof bey ihrer Frau Schwiegermutter, der Frau Ambtsverwalterin v. Saldern, sich aufgehalten hat", und die Schwiegertochter nach dem Taufregister „allhie entbunden worden", und das Kind nach dem Totenregister „hieselbst auch gestorben".

Zwar nicht mit gleicher Sicherheit, aber doch fast zweifellos, läßt sich auch durch eine Notiz im Hohenasper Kirchenregister beweisen, daß Caspar von Saldern's zweite Ehefrau eine „von Bergfeld" gewesen sei, jedoch erst nach Heranziehung einer zweiten Notiz in der Topographie von Joh. v. Schröder und H. Biernatzki (1855). Nach

a. dem Hohenasper Taufregister war nämlich am 1. April 1748 neben „der Frau Cammer-Rähtin Sophia von Gündteroth aus Apenrade" und „der Frau Justice-Rähtin Hedwig von Saldern aus Kiel" die dritte Gevatterin des 8. Kindes des Pastors Andreas Langheim in Hohenaspe, nämlich der Tochter Sophie Hedwig, „die Mademoiselle Elschen Thieden auf Schulenburg, bey Oldesloh gelegen." Und nach

b. der Schröder'schen Topographie besaß das adelige Gut Schulenburg 1750 Christian von Bergfeld, welcher es 1763 an den berühmten Marschall Nicolaus Grafen von Luckner verkaufte.

Die Angabe der Topographie: „1750 Christian von Bergfeld u. s. w." bezeichnet ziemlich ohne Zweifel, wegen der vorangehenden Worte: „Als Besitzer werden genannt ....", das Jahr 1750 nicht als das Besitzantrittsjahr, vielmehr kann danach Christian von Bergfeld sehr wohl schon ein paar Jahre früher Besitzer gewesen sein, zumal nicht angegeben ist, wann der vorhergehende Besitzer, v. Pechlin, seinen Besitz an Christian von Bergfeld abgegeben habe.

Aus dem Umstande, daß nach dem Kirchenbuche von Hohenaspe die 2. Pate des Kindes Ludwig Friedrich

von Saldern „der Fürstliche Jägermeister von Bergfeld zu Kiel" gewesen ist, geht übrigens mit völliger Bestimmtheit hervor, daß die Familie von Bergfeldt schon 1740 der Familie von Saldern nahe gestanden hat, oder gar mit ihr verwandt gewesen ist.

Ist aber Christian von Bergfeld schon 1748 Besitzer von Schulenburg gewesen, dann hat nach der unter a. angegebene Notiz über die Mademoiselle Elschen Tieden, daß dieselbe sich der Zeit auf Schulenburg befunden habe, die Familie Tieden (Thieden) damals Beziehungen zu der Familie von Bergfeld gehabt. Bei diesen Beziehungen, über deren Ursprung noch Unklarheit bestehen bleibt, ist sehr wohl möglich, daß nach dem Tode seiner ersten Gattin Catharina Lucia geb. Tieden (Thieden), welcher nach Feddersen 1742 erfolgte, Caspar von Saldern mit einer „von Bergfeld" die zweite Ehe geschlossen hat. Hieß die zur zweiten Gattin Erkorene „Anna Maria", dann wird vielleicht zu schließen sein, die Beziehungen der Familie Tieden zur Familie von Bergfeld haben ihren Grund in Verwandtschaft der Frau Amtsverwalterin Anna Maria von Saldern mit der Familie von Bergfeld gehabt.

Daß Caspar von Saldern „den Infanterieleutnant Christian Moritz von Bergfeld" als „seinen Neveu" bezeichnen konnte, wäre unter diesen Umständen daraus zu erklären, daß er dessen Tante, eine Schwester des Besitzers von Schulenburg Christian von Bergfeld, welcher vielleicht früher „großfürstlicher Oberforstmeister und Amtmann in Trittau" gewesen, als Gattin heimgeführt hatte. Warum könnte nicht Christian von Bergfeld 1763 einen Sohn Christian Moritz von Bergfeld gehabt haben, der bereits zum Infanterieleutnant avanciert? Wenn aber auch letztere Annahmen mit Fragezeichen zu versehen sind, so dürfte hiernach darüber, daß Caspar's von Saldern zweite Gattin eine „von Bergfeld" gewesen sei, kein Zweifel mehr bestehen.

II. Nach Seite 238 f. soll Caspar's von Saldern Sohn Carl Heinrich, Graf von Saldern-Günderoth, im Jahre 1740 geboren und dies in „Zeitschrift 1. c. pag. 307. Anm.“ nachgewiesen sein. Es ist das aber falsch, weil dem die Thatsache durchaus widerspricht, daß am 24. Juni 1740 nach dem hiesigen Taufregister Ludwig Friederich von Saldern († 6 Wochen alt) geboren ist. Carl Heinrich kann also erst 1741 oder 1742 geboren sein.

III. Auf Seite 241 ist Anna Catharina von Saldern zur Gattin des Pastors Benedikt Konrad Heinrich Langheim in Kiel gemacht worden. Es war dieselbe aber thatsächlich dieses Pastors Mutter und Gattin des Pastors Andreas Langheim in Hohenaspe. Geboren den 6. Juli 1704 in Tondern, ward letzterer am 11. Juli 1734 hierselbst introduziert. Er war zugleich Hofprediger des Markgrafen Friedrich Ernst zu Brandenburg-Culmbach auf Schloß Friedrichsruhe (Drage). Am 19. April 1736 ward er im Hohenasper Pastorat von Pastor Dücker aus Schenefeld getraut mit „Jungfer Anna Catharina von Saldern, aus Apenrade gebürtig.“ Aus dieser Ehe gingen 9 Kinder hervor.

1. Christian Friedrich, geb. 19. Juli 1737 † 3. Juni 1738,

2. Anna Maria, geb. 18. Juni 1738, † 25. Juli 1739,

3. Benedictus Conrad Heinrich, geb. 26. Juni 1740,

4. Friedrich, geb. 13. Aug. 1741, † 25. Sept. 1741,

5. Friedrich, geb. 22. Okt. 1742,

6. Anna Maria, geb. 9. Mai 1744,

7. Christine Sophie, geb. 23. Mai 1745,

8. Sophia Hedwig, geb. 30. März 1741,

9. Johann Jakob, geb. 16. Juni 1749.

Über den Tod seiner Gatlin berichtet Pastor Andreas Langheim im Totenregister: „Den 6. Juli, als 5. Sonn-

tag nach Trinitatis, habe ich, Andreas Langheim, Pastor allhie, meine herzlich geliebte Ehefrau Anna Cathrina Langheim, geb. von Saldern, welche 1716, den 6. December, in der Stadt Apenrade geboren und den 1. Juli 1749, nachdem sie vorher den 16. Juni eines jungen Sohnes glücklich genesen, allhie des Abends um 6 Uhr gestorben, nachdem ich ins 14. Jahr mit ihr eine christliche und sehr vergnügte Ehe gepflogen und in währender Zeit, unter göttlichem Segen, 9 Kinder mit ihr gezeuget, als 4 Söhne und 5 Töchter, wovon aber 1 Sohn und 2 Töchter bereits ihrer seligen Mutter in die Ewigkeit vorangegangen, 3 Söhne und 3 Töchter annoch im Leben sind, welchen der treue Gott nebst mir Gnade und Barmherzigkeit vor seinen Augen finden lassen wolle, um Jesu Christi willen, im 33. Jahre ihres Alters, mit innigst gebeugtem Herzen allhie öffentlich nach dem Willen des Herrn begraben lassen müssen."

IV. Nach Seite 241 „heiratete die jüngste Schwester Caspars von Saldern nach 1746 23./11. den dänischen Oberstleutnant Heinsohn." Nach dem Hohenasper Kopulationsregister aber „ist am 18. Februar 1747 Herr Johann Friedrich von Heinsohn, bestalter Premier-Leutenant von dem geworbenen Schleswig'schen Infanterie-Regiment, auf producirten Erlaubnißschein von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Prinzen von Augustenburg als Chef dieses Regiments de dato Rendsburg, den 2. Febr. 1747, nach vorhergegangener gewöhnlicher Proclamation mit Jungfer Sophie von Saldern, des Herrn Friedrich von Saldern, weil. gewesenen Hochfürstl. Ambtsverwalters zu Neumünster nachgelassene Jungfer Tochter, auf dem Ottenbüttler Hof copulirt worden."

V. Es befremdet, daß Dr. de Boor den Ottenbüttler Hof fast völlig mit Stillschweigen übergeht, obwohl der in der Geschichte der Familie von Saldern eine nicht unbedeutende Rolle spielt.

Die Verkaufsakte vom 22. April 1755, nach welcher Se. Hochwohlgeboren der Herr Etats-Rat von Saldern, auf Schirensee Erbherr, im Namen Seiner Frau Mutter, der verwitweten Frau Amtsverwalterin Anna Maria von Saldern als Kurator den Hof höchstbietend hat versteigern lassen und schließlich derselbe von der Frau Amtsverwalterin dem Herrn Hinrich Steeker und Claus Stühmer für 7000 Mark lübsch zugeschlagen worden, bietet von diesem Freihofe folgende Beschreibung:

„1. Der kleine Hof Ottenbüttel liegt in dem Dorfe Ottenbüttel, eine Stunde von Friedrichsruhe, und unter gemeinschaftlicher Jurisdiktion, als ein ehemaliges Pertinenß von dem adelichen Guthe Crummendieck.*)

2. Dieser Hof ist zu ewigen Tagen nach denen im Besitz habenden Urkunden frey von allen ordinairen und extraordinairen Contribution und werden überhaupt gar keine, auch nicht einmal reelle und sonst fixirte Kirchen-, Priester- und Küstergebühren davon erleget, worüber dem Käufer alle vorhandenen Documenta bona fide extradiret und alle daher competirende jura cediret werden sollen.

3. Der Hof hat die Gerechtigkeit, soviel Horn-Vieh und Pferde, item Schafe, auf die gemeine Dorfs-Weyde zu jagen, als der Besitzer halten will und ausfüttern kan.

4. An Kuhlen Torf sind 2 angewiesene Theile bey dem Hofe, worauf ohngefehr 40 bis 50 Fuder jährlich gestochen werden können, item Plaggen Torf und Heyde gleichfalls zur Nothdurfft.

5. Die freye Mit-Fischerey auf den Auen ist dabei, nicht weniger die Jagd-Gerechtigkeit auf den gesammten Ottenbüttelschen Hof- und Dorffeldern pp.

6. Nachfolgende Pertinentien sind dabey, als ein sehr gutes Wohn-Hauß von 2 Etagen, worin 12 gute wohnbare Zimmer vorhanden sind. Der Saal und die tägliche Stube sind mit altmodischen Tapeten behänget.

*) Vergl. die „Chronik des Kirchspiels Hohenaspe." Seite 17 f.

7. Ein Pferde-, Kuh-, Torf und Hühner-Stall, von 8 Fach, welchen die itzige Frau Besitzerin vor 12 Jahren erstlich erbauen lassen.

8. Ein Thor-Hauß von 12 Fach, benebst einem sehr geräumigen Platze von etwa einer Tonne Haber-Saat, welcher durch eine Befriedigung von dem Wohnhause bereits separiret ist.

9. Bey dem Wohn-Hauße befindet sich ein wohl aptirter Garten, von einer ansehnlichen Größe, mit sehr guten Obst- und Taxus-Bäumen wie auch Lauben versehen.

10. An Ländereyen sind annoch vorhanden:

a. eine große Koppel, Kölk-Koppel genannt, von ohngefehr 8 Tonnen Haber-Saat,

b. eine dito ohngefehr von gleicher Einsaat, woraus auch noch 2 Fuder Heu gewunden werden können,

c. eine kleine Koppel am Garten, etwa von einer Tonne Haber-Aussaat,

d. ein Koppelhof, welcher respective jährlich zum Theil zu Leinen-Saat und zur Heu-windung zugleich gebraucht werden kan,

e. die Kolk-Wiese, ohngefehr von 12 Fuder Heu,

f. die große Born-Wiese, ohngefehr von selbiger Größe,

g. die Höltzung, bey dem Holtz genannt, worin praeter propter 500 Stück große und mittelmäßige Eichen, nebst sehr gutem Anwachs und Weich-Holtze, befindlich, wobey noch zu bemerken, daß vom Hofe Ottenbüttel 2 Haupt-Schweine, wenn Mast vorhanden, ohne dem geringsten Entgeld in der Ottenbüttelschen Höltzung gejagt werden können."

VI. Aus der Verkaufsurkunde vom 22. April 1755 erhellt mit Sicherheit, daß Caspar von Saldern im Jahre 1755 sowohl Etatsrat, als auch Erbherr des adeligen Guts Schierensee gewesen ist. Steht das aber fest,

dann dürfte die „unerlaubte Visite beim Großfürsten in Petersburg“ (Seite 236) trotz aller Einwände doch bereits vor 1755 stattgefunden haben, um nicht zu sagen 1751 bis 1752, weil sonst — ich brauche dieselben Worte, welche Seite 237 sich befinden —, nicht erklärlich wäre, „wie es gekommen sein sollte, daß er,“ der „durch Dekret aus St. Petersburg vom Oktober 1748 seines Amtes entsetzt war“ (Seite 234), „plötzlich zu so hohen Gnaden,“ zur Würde eines Etatsrats erhoben werden konnte, und weil er doch wohl auch schwerlich sonst sich zum „Erbherrn auf Schierensee“ mit eignen Mitteln emporzuschwingen vermocht hätte, wenn auch er manches bereits in die Tasche gesteckt hatte.

An diesen VI Anmerkungen zu den „Beiträgen“ Herrn Archivrats Dr. de Boor mag es genug sein, obwohl vielleicht noch dies und das „nachträglich“ denselben hinzuzufügen wäre. Dem Herrn Dr. im übrigen für seine mühsame und verdienstvolle Arbeit auch von hier aus besten Dank. Hohenaspe wird sich daraus recht viel zu notieren haben.

Wenn ich noch ein Wort hinzufügen darf, so ist's die Bitte nicht unbeachtet lassen zu wollen, daß der Ottenbüttler Hof im Volksmund nicht nur „der Freihof“ und „der Edelhof,“ sondern auch „der Kaiserhof“ genannt wird, was vielleicht nicht einzig und allein seinen Grund darin hat, daß der Herzog Karl Peter Ulrich von Holstein da gewesen ist, ehe er, der schon am 7. November 1742 zum russischen Thronfolger mit dem Titel „Großfürst aller Reußen“ ernannt war*), nach dem Tode der russischen Kaiserin Elisabeth 1762 Kaiser von Rußland wurde, vielmehr auch auf die von hier angetretene Reise Caspars von Saldern nach Petersburg und an den dortigen „Kaiserhof“ hindeuten kann, welche ihm den Titel „Etatsrat,“ den St. Annenorden und den Besitz des Guts Schierensee eintrug.

*) Vgl. die Chronik von Hohenaspe, Seite 18.

6. Die Belehnung Wilsters mit dem Stadtrecht und dem lübischen Recht.

Von Dr. phil. **Ernst Müsebeck,**
Archivassistent in Metz.

Heinrich Rantzau giebt in seiner Beschreibung der cimbrischen Halbinsel 1282 als das Jahr an, in dem Wilster mit einem Stadtrechte, mit den iuribus municipalibus cum insignibus, belehnt wurde [1]), ohne jedoch dieser thatsächlichen Angabe einen urkundlichen Beweis hinzuzufügen.

Detleffen vermochte in seiner „Geschichte der holsteinischen Elbmarschen" diesen nicht zu führen und bezweifelte deshalb zuerst ihre Richtigkeit. An einer Stelle setzte er die Erhebung Wilsters zur Stadt kurz vor 1349, weil in einer Urkunde dieses Jahres es ausdrücklich heißt: Nos consules iurati et universitas oppidi et parochiarum Wylstriae et Ellertevlete [2]), an einer anderen Stelle gar erst um 1377, weil „wir bis dahin keine Spur städtischer Behörden am Orte finden, sondern nur ländliche", dem allerdings jene Angabe direkt widerspricht. [3]) Nach seiner

[1]) Westphalen, Monumenta inedita rer. Germ. Lipsiae 1739 Bd. I. pg. 41.

[2]) Westphalen. II. pg. 189.

[3]) a. a. O. I. pg. 244 und 293.

Angabe hat ihn die Einfachheit der in dem ältesten Stadtbuch enthaltenen Satzungen der Gewerke der Schuster, Krämer, Schlächter und Schneider zu der Annahme dieses späten Gründungstermins bestimmt.

Jene Behauptung Rantzau's hat sich als richtig herausgestellt. Die Gründungsurkunden selbst freilich sind in ihren Originalen verloren, dagegen haben sich beglaubigte Abschriften erhalten, die im Staatsarchiv zu Schleswig sich befinden.

1648 nämlich entbrannte von neuem der Streit zwischen der Stadt und der Landesregierung um die Ausdehnung der städtischen Gerechtsame, die schon seit langem ein Streitobjekt zwischen beiden Parteien gebildet hatten und auch nach den Königlichen Entscheidungen von 1656 und 1657 wiederholentlich zum gerichtlichen Austrag kamen. Es handelte sich um die Jurisdiktion der Stadt über die Kirche und den alten Kirchhof, um die Handel und Gewerbe Treibenden, die sich gerade außerhalb der Stadtjurisdiktion am Ende der Deichstraße niedergelassen hatten, um die Jurisdiktion über das Stadtmoor und um den Zoll im Gute Beke (Bekhof). Das Glücksburger Oberamtsgericht hat damals offenbar beglaubigte Abschriften jener ersten Privilegien verlangt; Bürgermeister und Rat haben sie ihm zugeschickt, und so befinden sie sich jetzt bei den Akten der Regierungskanzlei zu Glücksburg im Staatsarchiv. [1])

90 Jahre später waren die Originalausfertigungen verschwunden. 1738 feierte Itzehoe das Jubiläum seines 500jährigen Bestehens als Stadt; ein historischer Rückblick auf die Vorgeschichte gehörte schon damals zu den üblichen Gepflogenheiten, und so bat der dortige Stadtsekretär Elers seinen Kollegen in Wilster, ihm für seine Festrede „copiam von dem Privilegio, wodurch Wilster

[1]) in A. III. No. 1714. Beide Abschriften sind jetzt den Urkunden Holsteins eingereiht.

mit lübschem Stadtrecht bewidmet worden, mit dem ehisten zu communiciren." [5]) Selbstverständlich wollte dieser seiner Bitte gern willfahren, allein im Stadtarchiv war das Privilegium nicht aufzufinden. Bürgermeister und Rat wandten sich nach Glückstadt in der Hoffnung, daß sich im dortigen Stadtarchiv beglaubigte Abschriften vorfinden würden, weil doch dieser Ort eben in der Art und Weise mit einem Stadtrechte begnadigt sei wie früher Wilster; „und dahero zweifeln wir nicht, daß der damahlige dortige Magistrat von denen dieser Stadt beykommenden Rechten und Freyheiten, vornemblich aber von dem Fundationsbriefe für hiesige Stadt zur behuefigen Nachricht beglaubte Abschrifften werde erhalten haben, und solche dorten annoch vorhanden seyn werde. Nun haben wir bey jüngst vorgenommenen Nachsehen des hiesigen Stadt-Archivs den Fundationsbrief worinnen hiesigem Ohrte das Stadtrecht zuerst concediret, an dem gehörigen Ohrte vermißet. Und ob wir gleich hoffen denselben annoch unter anderen Documenten wiederzufinden, so ist uns doch der Mangel deßelben anjetzo höchst unangenehm, weilen wir selbigen jetziger Zeit unumbgänglich und anbey unverzüglich gebrauchen, folglich wenige Zeit haben solcherwegen geraume Untersuchung anzustellen." Allein in ihrer Antwort konnte ihnen die Nachbarstadt nur mitteilen, „daß uns von dem Fundationsbrief nie was zu Gesicht gekommen, und wir von daher nichts anders communiciret erhalten haben als eine Abschrifft 1) von dem dasigen Gerichtsgebrauch und 2. von dem dasigen privilegio decimandi."

Wenige Jahre später, 1743, sollte dieser Fundationsbrief wieder gebraucht werden; es handelte sich um die Geltung der in der Buersprake verzeichneten Privilegien und milden Stiftungen. Und nun mußten Bürgermeister

[5]) Stadtarchiv Wilster, Acta I B 3 No. 160 und Gezeugnis-Protokoll 1738.

und Rat dem Etatsrat v. Cronhelm in Glückstadt die betrübende Thatsache mitteilen: „Ob wir zwar alle mögliche Mühe angewandt, die concession, wodurch diesem Ohrte zuerst das Stadt- und Lübische Recht conferiret worden, wiederzufinden, so haben wir doch darum unsern Zweck nicht erreichet.“ [6])

Die Originalausfertigungen der beiden Urkunden haben sich bis zum heutigen Tage nicht wiedergefunden; im Stadtarchiv findet sich auch keine Abschrift unter den Akten oder in den Protokollen, so daß jene beiden im Staatsarchiv erhaltenen Abschriften der beiden Urkunden die einzigen Zeugnisse bilden, die uns über jenen, für die geschichtlichen Verhältnisse der Stadt und der Marsch so wichtigen Vorgang erhalten sind. Sie mögen daher hier im Wortlaut mitgeteilt werden.

1. 1282 August 8: Gerhard, Graf v. Holstein und Schaumburg, begabt Wilster mit dem Rechte, das die Städte in Holstein haben. Gerardus Dei gratia Comes Holsatiae et de Schowenburg omnibus presens scriptum visuris salutem in omnium salvatore: Ponimus universis, quod nos damus civibus de villa Wilstriae, circa ecclesiam et ultra pontem, omne ius, quod habent oppida nostra in terra Holsatiae, in terminis absque agris qui ad villam pertinent memoratam, dantes in recognitionem iuris praedictam praesentem literam sigilli nostri munimine roboratam. Testes sunt Marquardus de Wilstria [7]) advocatus noster in Itzeho, Emeco de Gleeen [8]), Tidericus Höken milites et alii quam plures.

Dat. Itzeho per manum Johannis de Luneburg [9])

[6]) Stadtarchiv Wilster. Acta III A a No. 628.

[7]) vgl. Hasse: Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. II. No. 638 und 707.

[8]) verlesen aus Slecen; vergl. Hasse a. a. O. No. 649.

[9]) Der bekannte Notar war nicht advocatus, sondern canonicus Hamb.; auch dieser Irrtum ist auf einen Lesefehler des Abschreibers zurückzuführen.

advocati Hamburgensis notarii nostri Anno domini 1282 VI. idus Augusti.

Darunter: Auscultatur Wilstriae 16. Septembr. Anno 1648. Johannes Haße Imp. aut. not. pub. et reipub. Wilst. secret. in fidem concordantis copiae subscripsit.

2. 1283 April 10. Gerhard, Graf v. Holstein und Schaumburg, begabt Wilster ohne die zur Stadt gehörigen Ländereien mit dem in Lübeck und Hamburg geltenden Recht mit der Bestimmung, daß es nur mit seiner Erlaubnis an den Lübeck'schen und Hamburg'schen Gerichtshof um Urteilssprüche sich wenden solle.

Gerardus [10]) Dei gratia Comes Holsatiae et Schowenburg omnibus praesens scriptum visuris salutem perpetuam in omnium salvatore. Quae geruntur in tempore, ne cum lapsu temporis evanescant, poni solent in lingua testium vel scipturae memoria perhennantur. Hinc est quod tam praesentibus quam etiam futurae posteritatis hominibus cupimus fore notum quod de bona voluntate, ratihabitione et consensu nostrorum fidelium civibus de villa Wilstria [circa] [11]) ecclesiam et ultra pontem damus in terminis absque agris, qui ad villam pertinent iam dictam, omne ius quod Lubicenses et Hamburgenses habere dinoscuntur, ita videlicet ut tali iure et sententiis, quae coram suo iudicio pertractantur, sint contenti, nisi aliquae sententiae minus iustae coram dicto iudicio accusarentur, quae possunt coram iudicio Lubicensi et Hamburgensi, secundum quod ius eorum exigit, de nostra licentia terminari. Ut haec rata saepedictis civibus et inviolabiliter observentur, praesens scriptum super hoc confectum dedimus sigilli nostri

[10]) In der Abschrift steht los; in dem Original hat wahrscheinlich Ger. mit dem Abkürzungszeichen für er gestanden, das der Abschreiber nicht zu deuten wußte.

[11]) Die Abschrift hat citra, das aber einem Lesefehler des Abschreibers seinen Ursprung verdanken muß.

munimine roboratum. Testes huius facti sunt Uboldus de Recen [12]), Godeschalcus de Postfelde [13]), Benedictus milites et Joannes advocatus. [14])

Datum Reynoldesborg Anno Domini 1283 per manus Hermanni eiusdem diocesis nostri notarii in vigilia Palmarum.

Darunter links: Pro copia sui sigillati originalis subscripsi hac mea manu Ego Johannes Schele authorit. Imperiali Notar. pub., rechts von anderer Hand: pro copia sui sigillati originalis subscripsi Johannes Hasse not. pub.

Folgende Thatsachen ergeben sich aus diesen beiden Urkunden für Wilster:

1. Wilster war bis zum Jahre 1282 nur ein Kirchdorf; ob schon früher hier Märkte abgehalten worden sind, ist nicht festzustellen. Die Behauptung Noodt's [15]), daß Wilster bereits 1240 mit der Stadtgerechtigkeit begabt sei, fällt damit hin; ebenso die darauf sich stützende Angabe Haupt's in den Bau- und Kunstdenkmälern. [16])

2. Wilster erhielt 1282 Stadtrecht; sicherlich ist mit dem ius quod habent oppida nostra in terra Holsatica bereits das lübische Recht gemeint, so daß die zweite Urkunde nur als eine Erklärung, eine nähere Bestimmung dieses ius aufzufassen ist. Daß beide Urkunden als zu einem rechtlichen Akt gehörige Willensäußerungen anzusehen sind, dafür spricht das »villa« in der zweiten Urkunde; widrigenfalls würde hier sicherlich oppidum gesetzt sein.

---

[12]) wohl Bertoldus de Reten, vgl. Hasse a. a. O. No. 578 u. 597

[13]) Porsvelde; vgl. Hasse a. a. O. No. 638, 827.

[14]) wohl canonicus.

[15]) J. J. Noodt: Beyträge z. Erläuterung der Civil-, Kirchen u. Gelehrten-Historie d. Herzogthümer I. pag. 653.

[16]) Bd. II. pag. 519.

3. Die Appellation nach Hamburg und Lübeck wurde an die Zustimmung des Landesherrn gebunden. Die Geltung des Stadtrechts bezog sich auf die alte und neue Seite, circa ecclesiam et ultra pontem; aber ausgeschlossen waren alle agri, alle ländlichen Besitzungen der Stadt und ihrer Bürger; sie blieben unter dem Landrecht. Hierin lag der Grund zu fortwährenden Streitigkeiten mit der Marsch wegen der doppelten Contribution der Bürger, besonders nach dem dreißigjährigen und dem ersten nordischen Kriege: einmal wegen ihrer Ländereien im Landrecht, dann wegen ihrer Häuser im Stadtrecht. Diese Bestimmung führte auch zu den Streitigkeiten der Stadt mit der Landesregierung um die Jurisdiktion über den alten Kirchhof und das Stadtmoor, denen wir die Abfassung dieser beiden Abschriften verdanken.

7. Zum Gebrauch des Wortes „Sönderjylland.“

Abschrift.

I Hans Majestæt Kongens Navn.

I Anledning af, at der i Præmisserne til en af Aabenraa Kjøbstads Magistrat under 30te Juli d. A. imod Kjøbmændene Johan Jacobsen og Nis Jensen samt Snedkermester Hans Chr. Schönwandt for misligt Forhold med Hensyn til Ikke-Afleveringen af nogle den Kongelige Militairetat tilhørende Effecter afsagt Dom er brugt Betegnelsen „Sønderjylland“, bliver det herved ifølge Skrivelse fra det Kongelige Ministerium for Hertugdømmet Slesvig af 25de dennes tilkjendegivet Magistraten, at Ordet „Sønderjylland“ ikke bør bruges i offentlige Actstykker for at betegne Hertugdømmet Slesvig.

Til Bekræftelse under det hostrykte Kongelige Segl Givet i den Kongelige Appellationsret for Hertugdømmet Slesvig i Flensborg, den 29de October 1853.

(L. S.) Stemann. C. Paulsen.

Til
Magistraten
i
Aabenraa.

Peter Hansen.

1853. — fa 46.

Daß die vorstehende Abschrift wörtlich übereinstimmt mit dem an den Apenrader Magistrat gerichteten, unterzeichneten und untersiegelten Original, welches sich jetzt im hiesigen Staatsarchiv bei den Acten: C. XIX. 6/14 befindet, bescheinigt

Schleswig, den 9. October 1901

(L. S.) Der Director des Staatsarchivs

Dr. Hille.

Übersetzung.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit Rücksicht darauf, daß in den Gründen eines vom Magistrat der Stadt Apenrade unter dem 30. Juli d. J. gegen die Kaufleute Johan Jacobsen und Nis Jensen sowie den Tischlermeister Hans Chr. Schönwandt wegen ungehörigen Verhaltens mit Bezug auf Nicht-Ablieferung von einigen dem Königlichen Militäretat zugehörenden Effekten abgegebenen Urtheils die Bezeichnung „Sønderjylland" gebraucht ist, wird hierdurch infolge Schreibens des Königlichen Ministeriums für das Herzogthum Schleswig vom 25. dieses dem Magistrat zu erkennen gegeben, daß das Wort „Sønderjylland" nicht in öffentlichen Aktenstücken gebraucht werden darf um das Herzogthum Schleswig zu bezeichnen.

Zur Beglaubigung unter dem beigedrucken Königlichen Siegel

Gegeben in dem Königlichen Appellationsgericht für das Herzogthum Schleswig in Flensburg, den 29. Oktober 1853.

Litteraturbericht

für

1900/01.

Von

R. v. Fischer-Benzon.

Einem geäußerten Wunsche folgend, sind diesmal bei den einzelnen Büchertiteln die Verleger und die Preise[1]) angeführt worden. Bei Separatabzügen war aber im allgemeinen die Angabe eines Preises unmöglich.

Versäumnisse des vorjährigen Berichtes sind hier nach Kräften wieder gut gemacht, auch sind einzelne Titel nachgetragen worden. Da die Landesbibliothek keinen Anspruch auf ein Pflichtexemplar hat, so ist es ganz außerordentlich schwierig, die in der Provinz erscheinenden Schriften vollständig zu beschaffen. Denn manche der Verleger in den kleineren Städten bringen ihren Verlag nicht in Leipzig zur Anmeldung. Woher soll man dann wissen, daß ein Buch daselbst erschienen ist? Nun hat aber die Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Mitglieder in den meisten Orten, an denen überhaupt Bücher erscheinen können. Diese würden sich ein großes Verdienst erwerben, wenn sie entweder die Landesbibliothek auf ein neuerschienenes Buch aufmerksam machten, oder den Verleger veranlaßten, dies zu thun.

Daß in die folgende Aufzählung auch Bücher aufgenommen sind, in denen Schleswig-Holstein nicht als Hauptsache, sondern nur nebenbei behandelt wird, darf wohl als zweckmäßig gelten. Auch bedarf es wohl keiner Rechtfertigung, wenn von Schleswig-Holsteinern (zu diesen

[1]) Die Zahlen bedeuten bei deutschen Büchern Mark, bei dänischen Kronen.

auch diejenigen gerechnet, die seit Jahren in und für Schleswig-Holstein thätig sind) Werke aufgenommen wurden, die zu unserem Heimatlande selbst in keiner eigentlichen Beziehung stehen.

Zu der im vorigen Jahre angezeigten Bibliographie der deutschen Zeitschriften-Litteratur erscheint nunmehr ein Supplement:

Bibliographie der Deutschen Rezensionen mit Einschluß von Referaten und Selbstanzeigen. Band I. Nach Büchertiteln (Alphabet der Verfasser) geordnetes Verzeichnis von etwa 38000 Besprechungen deutscher und ausländischer Bücher und Karten, die während des Jahres 1900 in über 1000 zumeist wissenschaftlichen und kritischen Zeitschriften, Zeitungsbeilagen und Sammelwerken deutscher Zunge erschienen sind, mit Sach-Register. Unter besonderer Mitwirkung von Arth. L. Jellinek und Dr. E. Roth herausgegeben von F. Dietrich. 406 S. Leipzig, Verlag von Felix Dietrich. 1901. 4°. 25,00.

Das Werk bezweckt auf seinen ca. 400 zweispaltigen Seiten ein alljährlich erscheinendes Gesamtverzeichnis der wegen ihrer Inhaltsangaben, Ergänzungen und Richtigstellungen wichtigeren Rezensionen zu bieten. Daß vorläufig nur Besprechungen selbständiger Bücher und Karten aufgenommen wurden, ist aus dem Titel ersichtlich, von Dissertationen und Programmschriften wurden zunächst auch nur wenige berücksichtigt. Zu oberflächlich gehaltene Besprechungen ganz fortzulassen, ging nicht an, da dieselben mitunter doch manchen Punkt berühren, der in anderen Kritiken desselben Werkes fehlt, ebenso mußte in vielen Fällen sehr kurzen aber gehaltreichen, eine treffende Charakteristik gebenden Anzeigen der Vorzug vor längeren, aber nichtssagenden gegeben werden. Der Nutzen des Werkes wird sich in mehrfacher Hinsicht zeigen: die Bibliographie wird es ermöglichen, daß man sich schneller und leichter wie bisher über den Wert oder Unwert oder

auch nur den Inhalt eines Buches orientieren kann. Durch die Zusammenstellung mehrerer oft einander widersprechender oder ergänzender Kritiken wird sie jedem Interessenten gestatten, sich in Zukunft ein vollständigeres Bild des in Betracht kommenden Werkes zu verschaffen, als dies bisher der Fall war. Das Verzeichnis wird auch den Verlegern und Autoren als nützliches Nachschlagewerk willkommen sein, da diese keineswegs immer Abzüge der betreffenden Anzeigen zugestellt erhalten. Durch das dem Bande beigegebene Sach-Register über die mehr als eine Seite umfassenden Rezensionen hat endlich auch die sachlich geordnete Bibliographie der Zeitschriftenaufsätze eine notwendige und als neuer Litteraturnachweis sicher nur willkommene Ergänzung erhalten. F. D.

1. Altertümer, Kunst, Sagen und Volkskunde.

Dreyer, W., Nordens Oldtid. Erschien lieferungsweise als Beigabe zu der Zeitschrift „Frem“. Expedition des „Frem“, Kjøbenhavn. 1900. 4°. 2,00.

Ist ganz außerordentlich gut ausgestattet, so daß hier auf kleinem Raume eine bequeme Übersicht über die Ergebnisse der nordischen Altertumskunde geboten wird.

Das 14. Heft der Mitteilungen des Anthropologischen Vereins in Schleswig-Holstein, Kiel, 1901, enthält zunächst:

Knorr, Fr., Klappstühle aus Gräbern der Bronzezeit; ferner eine sehr anziehend geschriebene Schilderung von

Mestorf, J., Danewerk und Haithabu (Hedeby); die Verfasserin sieht auf Grund der neuesten von W. Splieth begonnenen und von Fr. Knorr fortgesetzten Ausgrabungen beim Danewerk, sowie unter Berücksichtigung der in der Litteratur niedergelegten Forschungen in der Oldenburg des Danewerks das alte Haithabu, über dessen Lage vielfach gestritten worden ist; endlich einen

Nekrolog von W. Splieth, geschrieben von seinem Freunde Dr. L. Petersen.

Mestorf, J., Moorleichen. Aus dem 42. Bericht des Museums vaterl. Alterthümer bei der Universität Kiel. Kiel, Akademische Buchhandlung. 1900. 1,00.

Hauberg, P., Myntforhold og Udmyntninger i Danmark indtil 1146. Med 13 Tavler. — Det Kgl. Danske Videnskabernes Selskabs Skrifter, 6. Række, histor. og filos. Afdeling, Bd. 5, 1. Kjøbenhavn 1900. 4°. 12,80.
In Schleswig, Hedeby, sind im 11. Jahrh. die ersten westdänischen Halbbrakteaten unter Svend Estridsen geprägt worden (S. 77); Abbildungen von solchen sind gegeben auf Taf. 11, Fig. 70—77.

Haupt, Albrecht, Backsteinbauten der Renaissance in Norddeutschland. (Mit 25 Tafeln.) Frankfurt a. M. Heinrich Keller. 1899. Fol. 25,00.
Bringt Darstellungen aus Flensburg, Husum, Schleswig 2c.

Matthaei, Adelbert, Werke der Holzplastik in Schleswig-Holstein bis zum Jahre 1530. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Plastik. Mit Text und 46 Tafeln in Lichtdruck. Leipzig. Seemann & Co., 1901. Bd. 1, Text. 4°. Bd. 2, Tafeln. Fol. 60,00.
Der Berichterstatter kann sich auf eine kritische Würdigung dieses Werkes nicht einlassen, aber er möchte doch seiner Freude darüber Ausdruck geben, daß die Kunstgeschichte unseres kleinen Heimatlandes eine so energische und erfolgreiche Förderung findet. Seitdem Richard Förster seinen Vortrag „Die Kunst in Schleswig-Holstein" gehalten hat, ist auf diesem Gebiete mit großem Fleiße gearbeitet worden.

——— Die Städtische Verwaltung und die Pflege der bildenden Kunst in Schleswig-Holstein. Referat auf

dem Schleswig-Holsteinischen Städtetage vom 15. Juni 1901 in Oldesloe. Kiel und Leipzig. Lipsius und Tischer. 0,80.

Biernatzki, Johannes, Die Meister des Gottorfer Fürstenstuhls. In: Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, Bd. 2, H. 1, S. 87 bis 96, Kiel, 1901.

An der Hand der überlieferten Rechnungen weist der Verfasser in anschaulicher und fesselnder Weise nach, daß zwei Meister an dem Fürstenstuhle gearbeitet haben aber keine fremden, sondern einheimische und niederdeutsche: Andres Salgen und Jürgen Gower.

Schmidt, Robert, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Askanischen Fürstenhauses im ehemaligen Herzogtum Lauenburg. Mit Unterstützung des Herzogl. Anhaltischen Ministeriums hrgg. (Mit 15 Taf. in Heliogravüre und Lichtdruck.) Dessau. 1899. Gr. Fol. 25,00.

Seelig, W., Zur Wiederbelebung der Kunst- und Hausweberei in Schleswig-Holstein. Kiel, Akademische Buchhandlung. 1900. 0,50.

Lund, Heinrich, Schleswig-Holsteinische Sagen. Eine Auswahl aus Karl Müllenhoffs Sagen, Märchen und Lieder 2c. Im Einverständnis mit dem Jugendschriften-Ausschuß des Kieler Lehrervereins zusammengestellt. Siegen, Westdeutsche Verlagsanstalt. 1901. 1,25.

Schumann, Colmar, Volks- und Kinderreime aus Lübeck und Umgegend. Beiträge zur Volkskunde. Lübeck, Gebrüder Borchers, 1899. 1,50.

Carstens, Heinrich, Kinderspiele aus Schleswig-Holstein. In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Jg. 26, 1900. Norden und Leipzig, S. 124—141. (Nachtrag zu demselben Jahrbuch, Jg 13, S. 96.)

Lüpkes, W., Seemannssprüche. Sprichwörter und sprichwörtliche Redensarten über Seewesen, Schiffer- und Fischerleben in den germanischen und romanischen Sprachen. Gesammelt, geordnet und erklärt. Berlin. 1900.

Besonders abgedruckt aus der „Marine-Rundschau“, Jg. 10—11, Berlin. 1899—1900. 2,50.

Sieden, F., und G. Kowalewski, Eisboßeln in den schleswig-holsteinischen Marschen. Berlin. 1900.

Sonderabdruck aus den „Akademischen Turnbundsblättern“ Februar-März 1900.

Bartels, Adolf, Der Bauer in der deutschen Vergangenheit. Mit 168 Abb. und Beilagen nach den Originalen aus dem 15.—18. Jahrh. Leipzig. E. Diederichs. 1900. 4,00.

Ist Bd. 6 der Monographien zur deutschen Kulturgeschichte hrgg. v. Georg Steinhausen.

2. Geographie und Topographie.

Land und Leute. Monographien zur Erdkunde. In Verbindung mit hervorragenden Fachgelehrten hrgg. v. A. Scobel.

7. Deutsche Ostseeküste von Georg Wegener. Mit 150 Abbildungen nach photographischen Aufnahmen und 1 farbigen Karte. Bielefeld und Leipzig. 1900. 4,00.

8. Deutsche Nordseeküste, Friesische Inseln und Helgoland v. H. Haas. Mit 166 Abbild. nach photogr. Aufn. u. 1 farb. Karte. ebd. 1900. 4,00.

Schmarje, Johs., Die Provinz Schleswig-Holstein. Mit 22 Abbildungen. Berlin und Stuttgart, W. Spemann. 1901. 1,20.

Ausgabe A mit Karte; die gleichlautende Ausgabe B ohne Karte.

Ist H. 5 aus: Landeskunde Preußens hrgg. von A. Beuermann.

Andresen und Bruhn, Wandkarte von Schleswig-Holstein. 1 : 150000. Flensburg, Westphalen. 1901. 4 Bl. Groß-Fol. Lith. Buntdruck. 10,00.

—— Handkarte von Schleswig-Holstein. 1 : 600000. ebd. 1901. 1 Bl. Fol. Lith. Buntdruck. 0,25.

Eine Wanderung durch meine engere Heimat Schleswig-Holstein. 80 Taf. in Lichtdruck nach Originalphotographien. Druck der Graphischen Kunst-Anstalt Christoph H. Heesch, Flensburg. [1901.] 30,00.

Auf den 80 Tafeln sind fast 350 (346) verschiedene Ansichten enthalten. Die einzelnen Bilder sind nicht alle von gleicher Güte, aber manche sind besonders gut gelungen. Dankbar ist es anzuerkennen, daß einzelne bereits verschwundene Partien, wie die alte Knooper Schleuse, hier vor dem Vergessen gerettet sind.

Führer durch das Herzogthum Lauenburg mit Karten, Abbildungen und einer Abtheilung für Radfahrer. Blankenese, Johs. Kröger's Buchdruckerei. 1901–1903. 0,75.

Umschlag: Kröger's Führer durch das Herzogtum Lauenburg.

Hamburger Wanderbuch v. Adolph Blaß, Franz Gabein u. a. Mit 1 Übersichtskarte, 4 Wegekarten und 17 Waldkarten. 4. Aufl.

Tl. 1. Wanderungen nördlich der Elbe.

Tl. 2. Wanderungen südlich der Elbe.

Hamburg. Otto Meißner. 1901. à 1,50.

Hier wäre noch anzuführen:

Führer durch Hamburg-Altona und Umgebung. Mit einem großen Plane der Städte Hamburg, Altona-Ottensen und Wandsbek 2c. 2c. Hamburg. 1901.

Es ist dies eine Separat-Ausgabe von Richter's Hamburg-Altona und Umgegend, die den Theilnehmern der 73. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Hamburg überreicht wurde.

3. Naturkunde und Naturgeschichte.

Die Reihe der naturwissenschaftlichen Schriften eröffnen wir mit zwei Werken, von denen das erste eigentlich in das Gebiet der Naturphilosophie gehört.

Reinke, J., Die Welt als That. Umrisse einer Weltansicht auf naturwissenschaftlicher Grundlage. Berlin. Paetel. 1899. 10,00.

Im Jahre 1901 ist bereits die zweite Auflage erschienen.

Reinke, J., Einleitung in die theoretische Biologie. Mit 83 Abb. im Text. Berlin. Paetel. 1901. 16,00.

Von den Wissenschaftlichen Meeres-Untersuchungen ist der 4. Band durch das 2. Heft der Abteilung Helgoland abgeschlossen. Kiel und Leipzig, Lipsius und Tischer. 1900. 20,00.

Vom 5. Bande ist Abteilung Kiel, H. 1 u. 2 erschienen. ebd. 1900 u. 1901. 24,00.

Archiv für Anthropologie und Geologie Schleswig-Holsteins Bd. 4, H. 1. Kiel und Leipzig, Lipsius und Tischer 1901. 4,00.
Enthält: Ernst Stolley, Zur Geologie der Insel Sylt, 2 u. 3.
(1 erschien im 2. Hefte des 3. Bandes.)

Keilhack, Konrad, Einführung in das Verständnis der geologisch-agronomischen Specialkarten des norddeutschen Flachlandes. 2. Aufl. Berlin. (S. Schropp.) 1901. 2,00.

Wahnschaffe, F., Die Ursachen der Oberflächengestaltung des norddeutschen Flachlandes. Mit 9 Beilagen und 33 Textillustrationen. 2. völlig umgearb. u. verm. Aufl. Zugleich 2. Aufl. von „Forschungen zur

deutschen Landes- und Volkskunde" Bd. 6, H. 1. Stuttgart, J. Engelhorn. 1901. 10,00.

Beyle, M., Über ein altes Torfmoor im hohen Elbufer vor Schulau. Separat-Abdruck aus den Verhandlungen des Vereins f. naturwissenschaftl. Unterhaltung zu Hamburg. Bd. 11, Hamburg. [1901.]

Höck, F., Ankömmlinge in der Pflanzenwelt Mitteleuropas während des letzten halben Jahrhunderts. 1—4. Separatabdrücke aus: „Botanisches Centralblatt", Beiheft, Bd. 9, H. 4—6, B. 10, H. 4/5. Cassel. 1900—01.

——— Pflanzen der Kunstbestände Norddeutschlands als Zeugen für die Verkehrsgeschichte unserer Heimat. Eine pflanzengeographische Untersuchung. Stuttgart, J. Engelhorn. 1900. = Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrgg. v. A. Kirchhoff, Bd. 13, H. 2. 2,40.

Erichsen, F., Brombeeren der Umgegend von Hamburg. In: Verhandlungen des Naturw. Vereins in Hamburg 1900. 3. Folge. 8. Hamburg. 1901.

Fischer-Benzon, R. v., Die Flechten Schleswig-Holsteins. Nebst einer Abhandlung über die Naturgeschichte der einheimischen Flechten v. O. V. Darbishire. Mit 61 Figuren im Text. Kiel und Leipzig. Lipsius & Tischer. 1901. 3,60.

Sandstede, Heinr., Die Flechten Helgolands. II. Sonderabdruck aus: Wissenschaftliche Meeresntersuchungen, N. F. Bd. 5. Abteil. Helgoland, H. 1.

Der Sonderabdruck erschien in Oldenburg i. Gr., Druck von Ad. Littmann. 1901. Fol.

Die erste Arbeit dieses verdienstvollen Forschers über die Flechten Helgolands erschien an derselben Stelle, Bd. 1, 1894.

4. Kirche und Schule; Universität.

Verhandlungen der 8. ordentlichen Gesammtsynode für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 30. Okt. bis 6. Nov. 1900. Kiel. 1900. 4°.

Schultz, (Adolf), Aus der Kirchengeschichte Eiderstedts. Garding, Lühr & Dircks, 1900. 0,40.

Kaftan, Theodor, Der christliche Glaube im geistigen Leben der Gegenwart. 2. Aufl. Schleswig. Bergas. 1898. 1,20.

Beck, Wilhelm, „Es stehet geschrieben!“ Tägliches Andachtsbuch. Besorgt von Pastor Simonsen in Bülderup-Bau. Im Selbstverlage des Herausgebers. 1901. 6,00.

Gleiß, O., Zur ewigen Heimat. Ein Wegweiser auf der Lebensreise für junge und alte Kinder Gottes. Leipzig. H. G. Wallmann. 1901. 3,50.

Madsen, P. L., Der Lehrer im Examen und im Amt. Eine Zusammenstellung der wichtigsten amtlichen Bestimmungen betr. die Leitung von Volks- und Mittelschulen in Schleswig-Holstein. Flensburg, Huwaldsche Buchhandlung. 1901. 2,50.

Schwarz, Sebald, Die Neustädter Sprachschule. Ein Beitrag zur Schulreform. In: Preußische Jahrbücher, Bd. 103, H. 2, Berlin, 1901, S. 304—13.

Dähnhardt, Oskar, Heimatklänge aus deutschen Gauen. Ausgewählt v.

1. Aus Marsch und Heide. Mit Buchschmuck von Robert Engels. Leipzig 1901 (richtiger 1900).

3. Aus Hochland und Schneegebirg. ebd. 1901. geb. à 2,60.

Der Herausgeber und Sammler hat sich gedacht, daß seine Bücher in der Schule Benutzung finden sollten.

Es wäre mit lebhafter Freude zu begrüßen, wenn sein Vorschlag Verwirklichung fände, aber es dürfte nicht so ganz leicht sein, überall dafür geeignete Lehrkräfte zu finden.

Fehrs, J. H., Ut Ilenbeek. Veer Geschichten. De Biller sünd v. H. Vogeler-Worpswede. Garding. 1901 (richtiger 1900). 0,50.

Der Jugendschriften-Ausschuß des Kieler Lehrervereins hat diese Ausgabe besorgt.

Kieler Akademisches Taschenbuch. Hrgg. v. Lipsius & Tischer. Kiel. Erschien zum ersten Male für das Sommer-Semester 1900 und ist seitdem zu Beginn jedes Semesters erschienen. 0,00.

Cordes, Universitäts-Kalender für Kiel. Winter-Semester 1900/01. Mit dem Bilde des Rektors (Geheimrat Quincke) und 7 Ansichten. Kiel. Robert Cordes. 1900. 0,50.

5. Rechtswesen (Verfassung) und Verwaltung.

Jörgensen, A. D., Die dänisch-deutsche Frage. Eine Abhandlung. Kopenhagen. 1899. 0,50.

Stellt eine Übersetzung der in Bd. 30, S. 369 genannten Schrift desselben Verfassers dar.

Mackeprang, M., Dansk Købstadstyrelse fra Valdemar Sejr til Kristian IV. (Forordn. af 1619.) København. Det Nordiske Forlag. 1900. Diss. 6,00.

Munch, P., Købstadstyrelsen i Danmark fra Kristian IV.'s Tid til Enevældens Ophør (1619—1848). 1. Del. 1614—1745. 2. Del. 1745—1848. København. Det Nordiske Forlag. 1900. 15,00.

Die beiden Bücher gehören zusammen: das eine bildet die Fortsetzung des andern. Die stellen eine tüchtige wissenschaftliche Leistung dar und haben für uns noch das besondere Interesse, daß sie auf verschiedene Städte

unserer Provinz, nicht blos auf Städte Schleswigs, Bezug nehmen.

Auf der zweiten Seite seiner Vorrede sagt Mackeprang, nachdem er bemerkt hat, daß ihm für das 16. bis 17. Jahrh. für Schleswig nur ganz zufällige Notizen zur Verfügung gestanden hätten: „Es würde nämlich unter den jetzigen politischen Verhältnissen sicher recht hoffnungslos für einen dänischen Historiker sein, sich einen Weg zu den schleswigschen Stadtarchiven zu bahnen, die zum größten Theil nicht an das Staatsarchiv in Schleswig abgeliefert sind."[1]) Der Verfasser hat also nicht einmal den Versuch gemacht. Hätte er es gethan, so würde er die Erfahrung gemacht haben, daß seine Voraussetzung irrig war.

Bau-Ordnung für die kleineren Städte und Flecken des Regierungsbezirks Schleswig. Nach der amtlichen Ausgabe vom 18. März 1901 mit alphabetischem Sachregister. Schleswig. Bergas. 1901. 0,60.

Bau-Ordnung für die kleineren Städte und Flecken des Regierungsbezirks Schleswig. Vom 18. März 1901. Schleswig, Johs. Ibbeken. (1901.) 0,60.

Bau-Ordnung für die kleineren Städte und Flecken des Regierungsbezirks Schleswig vom 18. März 1901. Nebst Sachregister und einem Anhange, enthaltend den Wortlaut aller in dieser Bauordnung angeführten wichtigeren Stellen aus anderen Gesetzen und Verfügungen. Garding. Lühr und Dircks. 1901. 1,20.

Willkürsbriefe oder Dorfbeliebungen aus dem Kreise Flensburg. Hrgg. v. O. C. Nerong. (Dollerup.) Selbstverlag. 1900. 3,00.

---

[1]) „Det vilde nemlig under de nuværende politiske forhold sikkert være ret håbløst for en dansk historiker at bane sig vej til de sønderjydske byarkiver, der for størstedelen ikke er afleverede til Statsarkivet i Slesvig." — Um deutsche Leser nicht irrezuführen, ist „sønderjydsk" durch „schleswigsch" übersetzt worden.

Neudeck, Georg, und Heinrich Schröder, Das kleine Buch von der Marine. Mit 1 Karte u. 646 Abb. 31.—35. Tausend. Kiel und Leipzig, Lipsius & Tischer. 1899. Nebst: Nachtrag. Ausgg. am 14. Jan. 1901. Mit 11 Porträts. 2,00.

Reventlow, Graf Ernst, Die deutsche Flotte. Ihre Entwicklung und Organisation. Mit 142 Textbildern, 2 Lichtdruckbildern und 51 feinst kolorierten Bildertafeln nach Aquarellen und Zeichnungen von Marinemaler Schröder-Greifswalde und Konstruktionssekretär Friedrichs. Zweibrücken i. Pfalz. Fr. Lehrmann. 1901. 3,00.

6. Volkswohl und Volkswirtschaft.

Tönnis, Ferdinand, Politik und Moral. Eine Betrachtung. Frankfurt a. M. 1901. Neuer Frankfurter Verlag. 0,50.

Erschien als: Flugschriften des Neuen Frankfurter Verlags. III.

Steffenhagen, Marianne, Frauenfrage und Frauenbewegung. Vortrag, gehalten im 57. Volksunterhaltungsabend zu Kiel am 30. Nov. 1898. Kiel. 1899.

Esmarch, Friedrich von, Der erste Verband auf dem Schlachtfelde. Mit 33 Abbildungen. 3. Aufl. Kiel und Leipzig. 1899. 0,50.

Bonne, Georg, Die Wichtigkeit der Reinhaltung der Flüsse, erläutert durch das Beispiel der Unterelbe bei Hamburg-Altona. Leipzig. F. Leineweber. 1900. 1,00.

——— Die Notwendigkeit der Reinhaltung der deutschen Gewässer, vom gesundheitlichen, volkswirtschaftlichen und militärischen Standpunkt aus erläutert durch das Beispiel der Unterelbe bei Hamburg-Altona. Mit 1 Karte der Elbmündung. Leipzig. F. Leineweber. 1901. 4,00.

Bonne, Georg, Die Sanierung der Unterelbe von Hamburg bis Blankenese in ihrer Bedeutung für die Kultur der Geest-, Heide- und Hoch-Moorländereien in Nordwest-Deutschland. Nach Vorträgen. Mit einem Vorwort von J. Brix. Sonderabdruck aus der „Gesundheit", Nr. 9 vom 15. Mai 1899. Leipzig. F. Leineweber. 1899. 1,50.

Clausen, H., Futter-Ersatzzahlen. Ein Nachschlagebuch für den praktischen Landwirt bei der Auswahl der Futtermittel. Lunden. 1899. ?

——— Resultate von Feldversuchen. Berichte über die Versuchsanstellungen an der landwirtschaftlichen Schule in Heide, Holstein. Schöneberg-Berlin. F. Telge. 1900. 1,50.

Gloy, Arthur, Beiträge zur Geschichte der Leibeigenschaft in Holstein. Kiel. 1901. Beilage zum Progr. der Oberrealschule. Auch im Verlage v. Lipsius & Tischer. Kiel. 1901. 1,60.

Kahl, G. W., Der Reformobstbaum. Ein dringender Vorschlag, dem Obstbaum [verdruckt statt: Obstbau] seine alte, solide Grundlage wiederzugeben. Kiel und Leipzig. 1900. 1,00.

Lesser, E., Die Pflege des Obstbaumes in Norddeutschland mit besonderer Berücksichtigung der schleswig-holsteinischen und ähnlicher klimatischer Verhältnisse. Eine praktische Anleitung für den Landmann. Mit 51 in den Text gedruckten Abbildungen. 2. Aufl. Stuttgart. 1899. 1,40.

Weißenborn, Bernhard, Die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter. Halle a. S. E. A. Kaemmerer & Co. 1901 (richtiger 1900). 3,60.

Der Verfasser hat sich der Mühe unterzogen, alle Urkunden und Aktenstücke zusammenzusuchen, die Aufschluß über die Handhabung der Elbzölle vom Mittelalter bis zum 19. Jahrh. geben können und an der Hand dieser

eine Geschichte der Elbzölle selbst und derjenigen benachbarter Gebiete geschrieben. Dadurch gelangte er zu einer ganzen Reihe interessanter Ergebnisse, von denen verschiedene der Geschichte unserer Provinz zugute kommen. Namentlich sei hier hingewiesen auf die Abschnitte über Lauenburg und Artlenburg, Hamburg, Itzehoe, Glückstadt 2c.

Sartori, A., Zur Geschichte des Deutschen Nautischen Vereins 1869—98. Mit 3 Anlagen. Kiel. 1898.

Baasch, Ernst, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues und der Schiffbaupolitik. Hamburg, Lucas Gräfe & Sillens. 1899. 10,00.

Der Schiffbau in Schleswig-Holstein ist auf S. 98 bis 136 abgehandelt.

Reichs-Marine-Amt.

Verzeichniß der Leuchtfeuer aller Meere.

H. 1. Ostsee, Belte, Sund, Kattegat und Skagerrak. Berlin bei E. S. Mittler & Sohn. 1901. Nebst Nachtrag. 0,75.

H. 2. Nordsee, Nördliches Eismeer. ebd. 1901. Nebst Nachtrag. 0,75.

Der Kaiser-Wilhelm-Kanal und seine elektrische Beleuchtung; hrgg. von Helios, Elektricitäts-Aktiengesellschaft, Köln. 2. Aufl. (1900.) 4°. Nicht im Handel.

Sartori, August, Die Entwickelung des Verkehrs im Kaiser-Wilhelm-Kanal. Kiel. 1901. Nicht im Handel.

Der Elbe-Trave-Kanal. Zur Eröffnungsfeier am 16. Juni 1900. (Mit Abbildungen, Plänen und Karten.) Lübeck. Borchers. (1900.) 3,00.

Plan, die Lage des Kanal-Hafens bei Lübeck zu den vorhandenen Wasser- und Eisenbahnwegen betr. 1 : 5000. Lübeck. (1900.) Lithogr. Kol. 1 Bl. Fol. 0,50.

Bonne, Georg, Ueber die Bedeutung der Sanirung der Unterelbe für den Fischreichthum dieses Stromgebietes. Vortrag. Rendsburg. 1899. Sonderabdruck aus der „Fischerei-Zeitung“, Jg. 1899. Bd. 2.

7. Geschichte.

Hier sind noch einige Versäumnisse nachzuholen. Zunächst

Historisk Tidsskrift, udg. af den danske historiske Forening ved dens Bestyrelse. Red. af J. A. Fridericia. Kjøbenhavn. Bianco Lunos Bogtrykkeri. Für Mitglieder jährlich 4,00.

Von dieser Zeitschrift erscheint gegenwärtig der 3. Band der 7. Reihe. 6 Reihen von je 6 Bänden liegen also bereits vor. Daß sich hierin viele Arbeiten befinden, die im besonderen auf die Geschichte Schleswig-Holsteins Bezug nehmen, braucht kaum gesagt zu werden. Es sei aber noch auf die ausführlichen und sorgfältigen Litteraturberichte hingewiesen.

Hieran möge sich anschließen

Danmarks Adels Aarbog. Kjobenhavn, Wilh. Trydes Boghandel. Die Herausgeber sind H. R. Hiort-Lorenzen und A. Thiset. Im ganzen sind 18 Jahrgänge erschienen. Das Jahrbuch zeichnet sich durch besonders sorgfältige Ausstattung aus und bringt sowohl Bildnisse wie Wappen, und wenn genügendes Material vorliegt, auch Geschlechtsregister. Dadurch wird es zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk. geb. 7,50.

Ein weiteres für die Geschichte des Adels wichtiges Werk ist

A. Thiset, Danske adelige Sigiller fra det 15., 16. og 17. Aarhundrede. Kjobenhavn. I Commission hos C. A. Reitzel. Fol.

Die Siegel sind in Phototypien von Pacht & Crone ganz vortrefflich wiedergegeben. Erscheint seit 1898 in Heften, das Heft zu 2,50 Kr. Bis jetzt sind 13 Hefte erschienen.

Endlich ist noch anzuführen

Personalhistorisk Tidsskrift. Udg. af Samfundet for Dansk-Norsk Genealogi og Personalhistorie. I Kommission hos Otto B. Wroblewski, Kjøbenhavn.
9,00 (für Mitglieder 6,00).

Der 4. Band der 4. Reihe ist im Erscheinen begriffen. Die vorhergehenden 3 Reihen enthalten je 6 Bände.

a) Personalgeschichte: Memoiren, Tagebücher, Briefe ꝛc.

Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog, hrgg. v. Anton Bettelheim. Bd. 4. Berlin. Georg Reimer. 1900. 12,00.

Von Schleswig-Holsteinern oder in Schleswig-Holstein thätig gewesenen finden hier Erwähnung

Karl Leonhard Biernatzki, Prediger in Altona;
Felix Victor Birch-Hirschfeld, Professor der Medizin in Leipzig;
Carsten Erich Carstens, Kirchenpropst in Tondern;
Paul Christian Henrici, Senatspräsident am Reichsgericht;
Andreas Detlev Jensen, Generalsuperintendent für Holstein;
Paul Knuth, Dr. phil., Professor an der Oberrealschule in Kiel;
Friedrich Wilhelm Röseler, Schriftsteller und Dichter;

sämtlich durch Joh. Saß, und

Justus Ruperti, Generalsuperintendent für Holstein, durch Kohlschmidt.

Dansk biografisk Lexikon, Bd. 14, Kopenhagen, Gyldendal, 1900, reicht von Resen bis Saxtrup. Die

Zahl der dort angeführten Personen, beispielsweise die Reventlows, die für unsere Verhältnisse in Betracht kommen, ist so groß, daß es nicht angeht, sie einzeln aufzuführen. 8,00.

Indem wir uns nun zu den Biographien einzelner Persönlichkeiten wenden, sei zunächst aufmerksam gemacht auf

Danske, norske og holstenske Studenter, indskrevne ved Universitetet i Siena. Ved Karl Henrik Karlsson (Bibliothekar in Stockholm), med Anmærkninger af C. E. A. Schøller. In: Personalhistorisk Tidsskrift, 4. Række, 3. Bind, 1900, S. 54—67.

Während die älteren Studentenverzeichnisse der Universität Siena verloren gegangen sind, haben sich solche aus den Jahren 1573—1615 und 1616—1704 erhalten. Aus diesen hat K. H. Karlsson alle Dänen, Norweger und Holsteiner, die dort der deutschen Nation zugeteilt werden, ausgezogen und C. E. A. Schøller hat bei sehr vielen eine Notiz über ihre späteren Lebensschicksale hinzugefügt. Es fehlen aber solche Notizen noch bei manchen, namentlich bei Holsteinern; deshalb seien Freunde der Personalgeschichte auf diese Zusammenstellung besonders aufmerksam gemacht.

Im Jahre 1900 hat die Universität Upsala auch damit begonnen ihre Matrikeln herauszugeben:

Upsala Universitets Matrikel. På uppdrag af Universitetets rektor utgifven af Axel Andersson. I. 1595—1632. In: Inbjudningsskrift till åhörande af den offentliga föreläsning med hvilken Borgströmianske Professorn i Botanik etc. Dr. phil. Frans Reinhold Kjellmann tillträder sitt embete utfärdad af Oscar Alin. Upsala 1900.

Während eine verhältnismäßig große Zahl von Nordländern nach Siena gezogen ist, werden in dem angeführten

Zeitraum in der Matrikel von Upsala nur etwa 30 Nichtschweden aufgeführt. Von diesen kommen für uns in Betracht:

In Julio 1624 (S. 34).
M. Gerhardus Tidemannus Lubecens.[1])
Henricus Wolffius Lubecensis.
12. Jan. 1629 (S. 49).
Petrus Hollander Flensburgo Holsatus.
9. Augusti 1630 (S. 55).
Johannes Gerardi Walrau Hamburg.[2])

Bobé, Louis, Slægten Ahlefeldts Historie udarbejdet paa Foranledning af Lehnsgreve C. J. F. Ahlefeldt-Laurvig. Trykt som Manuskript.

(1. Storkansler Frederik Greve Ahlefeldt og hans Efterslægt, Greverne til Langeland, Rixingen og Laurvig.) Med 9 Portrætter, 1 Segltavle og 3 Stamtavler. Kjøbenhavn. 1897. 4°.

(2. Gehejmeraad Ditlev Ahlefeldt og hans Efterslægt, til Haseldorf, Haselau, Caden, Damp, Saxtorp, Ludwigsborg, Olpenæs og Sehested.) Med 4 Portræter, 1 Vaabenafbildning i Farver, 2 Prospekter og 5 Stamtavler. ebd. 1899. 4°. Nicht im Handel.

Diese beiden vornehm ausgestatteten Bände bilden eine Art Fortsetzung zu den bereits 1895 erschienenen Memoiren Detlev Ahlefeldts auf Haselau. Sie sind von Louis Bobé mit gewohnter Umsicht bearbeitet und bieten eine große Fülle interessanten Materials.

Eckardt, J. H., Beziehungen der Familie von Ahlefeld zur alten Holstenstadt Kiel. Festschrift zum 2. Familientag am 13. Jan. 1901 in Kiel. Kiel. 1901. Nicht im Handel.

[1]) Über ihn vergl. man Moller, Cimbria litterata 1, 682.

[2]) Ob identisch mit Johannes Gothardus Walraf, Moller a. a. O. 1, 709?

Kohl, Horst, Register zu Fürst Bismarcks Gedanken und Erinnerungen. Stuttgart, Cotta. 1900. gratis.

Enthält zugleich auf der 3. Seite des Umschlags einige Verbesserungen.

Fürst Bismarcks Briefe an seine Braut und Gattin. Hrgg. v. Fürsten Herbert Bismarck. Mit 1 Titelbild von Franz von Lenbach und 10 weiteren Porträt-Beilagen. Stuttgart, Cotta. 1900. geb. 7,50.

Ebsen, Julius, Mittheilungen aus dem Leben des vormaligen Navigations-Lehrers und Navigations-Examinators Hinrich Brarens in Tönning. Zur Erinnerung an einen verdienstvollen Mann. Im Selbstverlag des Verfassers. (Flensburg.) 1900. 1,50.

Erinnerungen eines 84ers aus dem Feldzuge 1870—71. Den Kameraden gewidmet. Apenrade. Buchdruckerei der „Apenrader Zeitung" (A. Carstensen). 1900.

Der Verfasser dieser Erinnerungen ist H. C. Feddersen in Rothenkrug, durch den sie für 50 ₰ zu beziehen sind.

Graae, G. Fr. A., Gamle Minder. Meddelt af cand. juris Th. Graae. In: Personalhistorisk Tidsskrift, 4. Række, 1. Bind, Kjøbenhavn, 1898, S. 1—35, S. 95 bis 123; 4. Bind, ebd. 1901, S. 1—38.

Diese Erinnerungen sind nach Mitteilung des Herausgebers im Jahre 1876 niedergeschrieben. Sie sind für uns von besonderem Interesse, weil Graae von 1851—64 Prediger bei der freien dänischen Gemeinde in Flensburg war. Diese Gemeinde war durch königliches Reskript vom 10. Dec. 1850 gegründet worden. Als Graae nach Flensburg kam, gab es dort weder eine dänische Gemeinde noch dänische Schulen. Viele Bemerkungen, die sich auf Zustände und Personen im Herzogtum Schleswig vor 1848 beziehen, haben ein ganz besonderes Interesse.

(Rørdam, Holger), Nicolaus Heldvaderus. Et Litteratur- og Kulturbillede. In: Historiske Samlinger og Studier vedrörende danske Forhold og Personligheder især i det 17. Aarhundrede, udg. af Holger Rördam. Bd. 4, Kjøbenhavn, 1900/01, S. 1—64 und S. 349—384.

Diese Studie ist leider noch nicht abgeschlossen. Sie giebt uns eine willkommene Übersicht über das Leben und die schriftstellerische Thätigkeit dieses merkwürdigen Mannes.

Jorgensen, Adolf Ditlev, En redegørelse for min udvikling og mit Forfatterskab. Kjøbenhavn, Det Nordiske Forlag. 1901. 3,00.

Der ehemalige Reichs-Archivar in Kopenhagen, A. D. Jorgensen (nach seiner eigenen Angabe heißt er eigentlich Jürgensen) hat dieses nach seinem Tode herausgegebene Buch selbst geschrieben. Dabei stützt er sich auf Niederschriften, die er in jüngeren Jahren gemacht hat, ohne uns diese, abgesehen von einigen Gedichten, wörtlich mitzuteilen. Es liegt der Gedanke nahe, daß die unbefangene Darstellung des Jünglings vor der mehr grübelnden und kritisierenden des älteren Mannes hat weichen müssen, was als Vorzug im allgemeinen nicht gelten kann.

Man sieht aus dem Buche, daß der Bildungsgang des Verfassers ein äußerst wechselnder und merkwürdiger gewesen ist. Die deutsche Litteratur hat nach seiner eigenen Angabe großen und nachhaltigen Einfluß auf ihn geübt, schon auf der Gelehrtenschule in Flensburg, von der er eine sehr interessante Schilderung entwirft, aber auch im Verlaufe seines späteren Lebens. Eine strenge Schulung als Historiker hat er aber nicht durchgemacht, und er selbst wirft am Schlusse die Frage auf, ob er wirklicher Historiker ist, ohne diese Frage ganz unbedingt zu bejahen. Durch seine Versetzung an das Hauptarchiv des dänischen Staates kam er in ein Gebiet, auf dem er

eine große organisatorische Thätigkeit entfalten konnte und entfaltet hat.

Sehr interessant sind die Bemerkungen über manche seiner Zeitgenossen. Im übrigen ist es außerordentlich schwer, das Buch durch eine kurze Besprechung zu charakterisieren: man muß es eben lesen.

Bobé, Louis, Slægterne Kielman v. Kielmansegg fra Holsten og Nedreosterig i dansk Tjeneste, med et Tillæg om Familien Preen. In: Personalhistorisk Tidsskrift, 4. Række, 2. Bind, S. 24—38.

Nielsen, Chr., En dansk Højskolemand. Breve og Foredrag. Til Minde om ham og Hindholm udg. af L. C. Nielsen. Kjøbenhavn. Gyldendal. 1900. 3,50.

Von besonderem Interesse sind für uns die Briefe, die Nielsen 1863/64 an seine Frau und an einen Freund geschrieben hat, und zwar teils vom Kriegsschauplatz, teils aus Torgau, wo er sich als Gefangener aufhielt.

Conrad Greve Rantzau-Breitenburgs Erindringer fra Kong Frederik den Sjettes Tid udg. af Louis Bobé. Kjøbenhavn. Det Nordiske Forlag. 1900. 3,25.

Die deutsch niedergeschiebenen Erinnerungen des Grafen Conrad zu Rantzau liegen hier in dänischer Übersetzung vor. Da jeder Däne, für den diese Erinnerungen von Interesse sein würden, sie auch in ihrer originalen Form würde lesen können, und da eine Übersetzung doch nur als Notbehelf bezeichnet werden kann, so ist nicht einzusehen, weshalb man diesen Aufzeichnungen ihre ursprüngliche Form nicht gelassen hat.

Ribbeck, Otto. Ein Bild seines Lebens aus seinen Briefen 1846—1898. (Hrgg. v. Emma Ribbeck.) Mit 2 Porträts nach Zeichnungen von Paul Heyse. Stuttgart, Cotta, 1901. 5,00.

Die Briefe aus den Jahren 1863 bis 1870 sind für die Stimmung in der Zeit von 1863—64 und für die Entwickelung der Dinge in den folgenden Jahren charakteristisch und wertvoll.

Steinberg, Georg, Beim 3. Jäger-Bataillon. Ernste und heitere Erinnerungen eines hannoverschen Jägers aus dem Kriege 1864 und 1866. 2. (Titel-) Aufl. Hannover. M. & H. Schaper. 1898. 2,00.

b) Geschichte der Provinz Schleswig-Holstein.

Hille, Georg, Die Grundsätze bei Aktenkassationen. Besonders abgedruckt aus: Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, Jg. 49, Berlin. 1901. 4°.

Erckert, Roderich von, Wanderungen und Siedelungen der germanischen Stämme in Mitteleuropa von der ältesten Zeit bis auf Karl den Großen. Auf 12 Kartenblättern dargestellt. Berlin. E. S. Mittler und Sohn. 1901. Fol. 12,00.

Herrmann, Paul, Erläuterungen zu den ersten neun Büchern der Dänischen Geschichte des Saxo Grammaticus. Tl. 1. Übersetzung. Mit 1 Karte. Leipzig. Engelmann. 1901. 7,00.

Uhlirz, Karl, Untersuchungen zur Geschichte Kaiser Otto II. Innsbruck. 1900.

Sonderabdruck aus den „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung", Ergänzungsbd. 6.

Darin: 1. Der Kriegszug Kaiser Otto II. gegen den Dänenkönig Harald Blauzahn.

Steenstrup, Johannes C. H. R., Venderne og de Danske før Valdemar den Stores Tid. Med 1 Kort over Østersølandene ꝛc. Særtryk af Universitetets Indbydelsesskrift, Nov. 1900. Kjøbenhavn. Tillge. 1900. 4°. 2,00.

Erslev, Kristian, Erik af Pommern, hans Kamp for Sønderjylland og Kalmarunionens Opløsning. Kjøbenhavn. 1901. 7,00.

Bd. 2 desselben Verfassers: Danmarks Historie under Dronning Margrethe og Erik af Pommern.

J. Siebmacher's großes und allgemeines Wappenbuch in einer neuen vollständig geordneten und reich vermehrten Auflage ꝛc. ꝛc.

Bd. I. 1. II. Die Deutschen Souveräne und Lande, bearb. v. Gustav A. Seyler. Nürnberg. Bauer & Raspe. 1898 ff.

Erschienen sind hiervon H. 1—4 oder Lfg. 430, 437, 443 u. 452 der ganzen Reihe. Jede Lieferung kostet 7,50 ℳ.

Im Litteraturbericht des Vorjahres wurde das holsteinische Wappen eingehender berücksichtigt. Wer sich genauer mit unserem Landeswappen beschäftigen will, der sei auf die genannte Schrift hingewiesen, in der Gustav A. Seyler mit bekannter Sachkunde alles zusammenstellt und erläutert, was dafür in Betracht kommt.

Plenkers, Wilhelm, Das Hexenwesen in Dänemark. In: Stimmen aus Maria-Laach. Jg. 1896, H. 6, 7, 9 u. 10 (Bd. 51, 1, 2, 4 u. 5). Freiburg i. Br. 1896.

Der historische Festzug zur Hemmingstedt-Feier am 17. Februar 1900. Meldorf, Max Hansens Verlag. Quer 8°. 2,00.

Enthält 26 Lichtdrucke.

Argelander, Carl, Die Dithmarscher Landesfeier am 17. Februar 1900. Ausführlicher Festbericht. Meldorf, P. Bundies'sche Verlagsanstalt. (1900.) 0,40.

Martsbevægelsen 1848. Illustreret Tidendes Jubilæumsnummer, Nr. 26. Kjøbenhavn. 1898. Fol.

Enthält: „Jeg elsker dig, mit lille Land ꝛc. Gedicht v. Einar Christiansen. — Martsbevægelsen 1848 v. Aage Friis. — Episode af Istedslaget v. Otto Vaupell. —

Den gamle Løjtnant v. N. P. Jensen. — En Episode fra Fredericiaslaget den 6. Juli 1849 v. F. C. Schiøtt. — „Hekla" og „v. d. Tann" v. O. Lütken. – Ein Portrait Frederiks VII.

Außerdem ist die Nummer mit sehr guten Illustrationen versehen. Unter den Porträts, die der Arbeit von Aage Friis beigegeben sind, ist auf S. 417 dasjenige rechts nicht das Bild Stemanns, sondern A. W. Moltkes.

Wroblewski, Otto B., Erindringer om Felttoget 1850. Kjøbenhavn. Forfatterens Forlag. 1900. 0,80.

Jenner, Hermann, Vor fünfzig Jahren. Zur Erinnerung an die Schlacht bei Idstedt und jene Zeit. Aus dem Tagebuch eines Mitkämpfers. Schleswig. Bergas. 1901. 1,50.

Festschrift zur 50jähr. Erinnerungsfeier der Beschießung Friedrichstadts am 27.—30. Sept. 1850. Friedrichstadt. 1900. Fol.

Friedjung, Heinrich, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859 bis 1866. 4. Aufl. Bd. 1 mit 3 Karten. Bd. 2 mit 6 Karten. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger. Stuttgart. 1900. 24,00.

Im 3. Buche des ersten Bandes, S. 70—104, findet sich: Eroberung von Schleswig-Holstein. Bismarck und Rechberg.

Jensen, N. P., Den anden slesvigske Krig 1864. Med Kaart over Sundeved, Fredericia og Als. Kjøbenhavn. Det Nordiske Forlag. 1900. 9,00.

c) Geschichte des Herzogtums Schleswig.

Haandbog i det nordslesvigske Spørgsmaals Historie. Dokumenter, Aktstykker, Kort og statistiske Oplysninger vedrørende Sønderjylland. Udg. af de samvirkende sønderjydske Foreninger, redig. af Franz v. Jessen. Kjøbenhavn. Det Nordiske Forlag. 1901. 20,00.

Dieses sehr schön ausgestattete Buch enthält eine Reihe von Zusammenstellungen, die man als nützlich bezeichnen und deshalb willkommen heißen muß. Dem Frieden dient es aber nicht. Denn obgleich es seit 1878 eine nordschleswigsche Frage nicht mehr giebt, setzt dieses Buch eine solche als noch jetzt bestehend voraus. An und für sich würde das ziemlich gleichgültig sein, wenn nicht dadurch bei Einzelnen Hoffnungen erweckt werden könnten, die unerfüllbar sind.

Rosenstand, Otto, Aandelige Forhold i Sønderjylland. Helsingør. 1899.

Sonderabdruck aus „Dansk Tidsskrift“, Juli 1898.

Bang, J. P., Kristendom og Nationalitet med særligt Hensyn til Forholdet mellem Dansk og Tysk i Sønderjylland. Fem Foredrag. Kjøbenhavn. Karl Schønbergs Forlag. 1900. 1,50.

Petersen, Harald, Der Sprachenkampf in Nordschleswig. In: Die Gegenwart, Jg. 29, Bd. 58, Nr. 42 u. 43. Leipzig. 1900. 4°.

Kaptajn Skade, Bismarck og Sønderjylland. Et Foredrag. Aarhus. Jydsk Forlags-Forretning. 1900. 0,65.

Thorsøe, Alexander, Den danske Styrelse i Slesvig fra 1850—64. Et historisk Grundrids. Udg. af de samvirkende sønderjydske Foreninger. Trykt som Manuskript. Helsingør. J. M. Welsche's Bogtrykkeri. 1900. 0,75.

Brandes Georg, Sönderjyllands betydelse för den danska kulturen. Öfversättning från förf:s manuskript af G. M. Med 6 bilder. In: Ord och Bild. Årg. 10, H. 6. Stockholm 1901.

Hjort, Niels, Folketingsmand Krabbe og Sønderjylland. En Redegørelse. Kjøbenhavn, Hagerups Boghandel, Marts 1901. 0,50.

Ræder, Hans, Finland og Nordslesvig. In: Tilskueren, August 1901. Kjøbenhavn.

Das Bismarck-National-Denkmal auf dem Knivsberg. Apenrade. [1901.]

Schröder, N. A., Der deutsche Verein für das nördliche Schleswig und das Bismarck-National-Denkmal auf dem Knivsberge. Eine kurze Darstellung der Entstehung des Vereins und der Erbauung des Denkmals, als Festschrift zur Einweihungsfeier am 4. August 1901 hrgg. Mit 6 Bildern und 2 Beilagen. Hadersleben, Rudolf Martens. 1901. 0,50.

Umschlag: Festschrift zur Einweihung des Bismarck-Denkmals auf dem Knivsberge.

d) Geschichte einzelner Gebiete und Ortschaften; Chroniken, einschließlich Führer ꝛc.

Nordseeinseln.

Ludwig Salvator, Erzherzog, Helgoland. Eine Reiseskizze. 2. Aufl. Mit 8 Ill. u. 1 Kartenbeilage. Leipzig. [1901.] 0,50.

Gehört zu Woerl's Reisehandbüchern.

Schleswig.

In dem Bericht des vorigen Jahres wurde aufmerksam gemacht auf „Optegnelser fra Bøl i Angel“, die sich in den von Holger Rordam herausgegebenen „Historiske Samlinger og Studier“ befinden. Im 4. Bande derselben Zeitschrift findet sich auf S. 326—348

Nogle Efterretninger fra Angel, und zwar

1. Fortsatte Optegnelser fra Bøl (1698—1783), wichtig für Predigergeschichte und Personalgeschichte; und
2. Omrids af Satrupholms Historie.

[Jessen, Willers], Das Bad Borby-Eckernförde, Ostsee-Bad am Eckernförder Meerbusen. Eckernförde. [1901.]

Führer durch Flensburg und Umgebung. Mit 12 Ansichtspostkarten in Lichtdruck und einem Anhang:

Radfahrten. Hrgg. v. Fr. König's Hofbuchhdlg., Hanau a. M. Flensburg. G. Soltau. (1901.) 1,00.

Hillbrecht, Plan der Stadt Husum nach den amtlichen Karten des Magistrats gez. im Jahre 1900. 1 : 2500. Husum. (1901.) Autographischer Druck. 1 Bl. Imp.-Fol. Nicht im Handel.

Bronisch, Paul, Die slavischen Ortsnamen in Holstein und im Fürstentum Lübeck. 1. Sonderburg. 1901. 4°. Progr. der Realschule zu Sonderburg.

Der Verfasser führt den Nachweis, daß ein großer Teil der holsteinischen Ortsnamen slavischen Ursprungs ist. Es ist mit großer Freude zu begrüßen, daß er dieses schwierige Gebiet betreten hat, und es ist lebhaft zu wünschen, daß er seine Arbeit zum Abschlusse bringen möge.

Holstein.

Voß, J., und K. Jessel, Die Insel Fehmarn. Ein Beitrag zur Heimatskunde für Schule und Haus. Burg a. F. R. Dose. 1898. 0,80.

Körner, Robert, Jersbeck. Ausschnitt aus: „Hamburgischer Correspondent", Nr. 289 u. 290. Hamburg. 1901. Fol.

Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, H. 18: Chronicon Kiliense tragicum-curiosum 1432—1717. Die Chronik des Asmus Bremer, Bürgermeisters von Kiel. Hrgg. v. Moritz Stern. (Lfg. 1.) Kiel. Lipsius und Tischer. 1901. 2,00.

Müller, Carl Friedrich, Katalog der Bibliothek des K. Gymnasiums zu Kiel. Kiel. 1900. Nicht im Handel.

Festschrift zur 42. Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure in Kiel. Juni 1901. Fol. Nicht im Handel.

Der Herausgeber dieser Festschrift ist der Schleswig-Holsteinische Bezirksverein. Gedruckt ist das Buch mit

seinen vielen schönen Tafeln von Meisenbach, Riffarth & Co. in Berlin-Schöneberg. Es giebt einen vortrefflichen Überblick über den gegenwärtigen Stand der Technik des Schiffbaues in Kiel.

Körner, Robert, Nienstedten. Separat-Abdruck aus den „Norddeutschen Nachrichten". (Blankenese) o. J.

Soolbad Segeberg. Segeberg. [1901.]

Soolbad Segeberg und Umgegend. Aufnahmen v. Andreas Iversen, Segeberg. Lichtdruck v. Joh. Nöhring, Lübeck. Lübeck, Gebr. Borchers. [1901.] 4°.

Puvogel, Friedrich, Wandsbeck in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Ortsgeschichtliche Aufzeichnungen. Sonder-Abdruck aus den Jahrgängen 1900 und 1901 des „Wandsbecker Boten". Wandsbeck, Geschäftsstelle des „Wandsbecker Boten". 1901. 8°. ?

Hamburg in naturwissenschaftlicher und medizinischer Beziehung. Den Teilnehmern der 73. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte als Festgabe gewidmet. Mit 254 Abb. im Text und 5 Tafeln. Hamburg 1901.

Zum dritten Male haben die Deutschen Naturforscher und Ärzte in Hamburg getagt. Jedesmal hat die Stadt eine Festgabe ähnlichen Inhalts ihren Gästen dargebracht, aber diese hat mit den Jahren an Umfang und Inhalt zugenommen, ein Beweis für den Aufschwung, den Hamburg auf allen Gebieten genommen hat. Wie aber auf wissenschaftlichem Gebiete in Hamburg gearbeitet wird, das ergiebt sich im besonderen daraus, daß für die Fortschritte und den jetzigen Standpunkt des Gesundheitswesens daselbst zwei weitere Schriften erforderlich waren:

Die Gesundheitsverhältnisse Hamburgs im 19. Jahrhundert. Mit 76 Abb. im Text und 3 Tafeln, und

Die allgemeinen Krankenhäuser und Irrenanstalten der Freien und Hansestadt Hamburg. Mit 94 Abb. im Text und 2 Tafeln.

Die letztgenannte Schrift ist als Ergänzungsband zu den „Jahrbüchern der Hamburgischen Staatskrankenanstalten" erschienen. Beide sind den ärztlichen Teilnehmern der Versammlung vom Medizinal-Kollegium und dem Krankenhaus-Kollegium gewidmet.

Holm, Adolf, Lübeck, die Freie und Hanse-Stadt. Mit 122 Abbildungen. Bielefeld und Leipzig Verlag von Velhagen & Klasing. 1900. 4,00.

8. Sprachwissenschaft, Litteraturgeschichte und schöne Litteratur.

Detleffen, Detlef, Die Beschreibung Italiens in der Naturalis Historia des Plinius und ihre Quellen. Leipzig. Eduard Avenarius. 1901. 1,60.

(Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie, hrgg. v. W. Sieglin, H. 1)

Krey, Joh., Die dänische Sprache im Herzogtum Schleswig. Sonderburg. 1900. 4°. Progr. der Realschule.

Ritters, Hermann, Etymologische Streifzüge auf dem Gebiete des Niederdeutschen unter besonderer Berücksichtigung der Dithmarscher Mundart Hamburg (Herold). 1899. 4°. 2,50.

Programm der Realschule vor dem Lübeckerthore zu Hamburg.

Hansen, H., Idiotismen des Flensburger Plattdeutsch. In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Jg. 1900. 26. S. 81—84. Norden und Leipzig. 1900.

Ahrens, L., und Petersen, Chr., Praktischer Lehrgang der vereinfachten deutschen Stenographie (Einigungs-

system Stolze-Schrey). Für Unterrichtskurse und zum Selbstunterricht bearb. 4. Auflage. Schleswig. Bergas. 1901. ——— 0,80.

Bartels, Adolf, Geschichte der deutschen Litteratur. In 2 Bänden. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. 1. u. 2. Aufl. Leipzig. Eduard Avenarius. 1901. 5,00.

Püschmann, Joh., Der Wandsbecker Bote Matthias Claudius. Lebensbild und Auswahl der schönsten Blätter aus seiner Botentasche. Mit 6 Abbildungen. Dresden. 1900. 1,50.

Allmers-Buch. Eine Festgabe zu dem 80. Geburtstage des Marschendichters am 11. Febr. 1901. Dichtungen, litterarische Studien und Zeichnungen von Allmersfreunden, hrgg. v. Ludwig Bräutigam. F. A. Saltmann. Berlin-Goslar-Leipzig. 1901. 4°. geb. 14,00.

Bethge, Hans, Mein Sylt. Ein Tagebuch mit Bildern von Walter Leistikow. Berlin. Bei Fischer und Franke. 1900. 2,50.

Brockdorff-Ahlefeldt, Louise Gräfin, Aus dem Burenkrieg. Gedichte. Riga. Jonck & Poliewsky. 1901. 4°. 2,00.

Der Gesamtreinertrag wird ohne Abzug den Buren überwiesen.

Dose, Johannes, Der Kirchherr von Westerwohld. Erzählung aus der Zeit des Unterganges des Nordstrandes. Wolfenbüttel. Julius Zwißler. 1900. geb. 4,00.

Bd. 9 von Zwißlers Hausbibliothek.

——— Der Trommler von Düppel. Erzählung aus der Nordmark. München. J. F. Lehmann 1901. geb. 3,00.

Bd. 13 aus „Lohmeyers vaterländischer Jugendbücherei“.

Erdmann, Friedrich, Knud Laward. Ein Trauerspiel in 5 Akten. Hamburg. C. Boysen. 1901. 1,50.

Feddersen, F. A., Erzählungen eines Dorfpredigers. Bilder und Skizzen vom Lande. Hanau, Verlag von Clauß und Feddersen. 1900.

Kruse, Johannes, Schwarzbrodesser. Holsteinische Gestalten und Geschichten. Leipzig und Berlin SW. 46, bei Heorg Heinrich Meyer, Heimatverlag. 1900. 1,50.

Heiberg, Hermann, Am Marktplatz. Roman in Kleinstadtbildern. Bd. 1—2. Freiburg i. B. Friedrich Ernst Fehrenfeld. (1901.) 1,50.
Fehrenfelds Romansammlung, Jg. 1, Bd. 23/24.

Liliencron, Detlev von, Sämtliche Werke. Berlin, Schuster & Löffler. Der Band geb. 3,00.

Bd. 1. Kriegsnovellen. 1896.
„ 2. Aus Marsch und Geest. 1900.
„ 3. Könige und Bauern. 1900.
„ 4. Roggen und Weizen. 1900.
„ 5. Der Mäcen. Roman. 3. Aufl. 1900.
„ 6. Breide Hummelsbüttel. Roman. 2. Aufl. 1900.
„ 7. Kampf und Spiele. Gesammelte Gedichte Bd. 1. 1897.
„ 8. Kämpfe und Ziele. Ges. Gedichte Bd. 2. 1897.
„ 9. Nebel und Sonne. Der Ges. Gedichte Bd. 3 (2. Aufl. der Neuen Gedichte). 1900.

Mey, August, Bilder aus dem Hamburger Hafen. Hamburg. Eckardt & Meßtorff. (1899.) 1,50.

Johrbok. Rutgeben von den Allgemeenen Plattdütschen Verband. Johrgang 1901. 1. Berlin. 1901. 1,00.

Schlaikier, P. H., Ut min Klutenpedderjohren. Irste Deel. Madam Geelgaus un ehr Lihrlings! En Hawgeschichte ut Meckelborg. Niebüll, Alex Bahnsen, 1901. 1,00.

Wossidlo, Richard, Ein Winterabend in einem mecklenburgischen Bauernhause. Nach mecklenburgischen Volksüberlieferungen zusammengestellt. (Mit 3 Bildern.) Wismar, Hinstorff. 1901. 1,00.

Bodenhoff, E., Mellem Heltegrave. Kjøbenhavn. 1900. 2,50.

Jensen, Torben, Den gamle Dragon fra 48. Kjøbenhavn. Karl Schønberg. 1901. 1,25.

Nach der Vorrede enthält das Buch die Autobiographie von Johan Frederiksen, geb. 1819 in Haby, Kreis Eckernförde. Dann hätte aber der Titel doch anders lauten müssen.

Lundegard, Axel, Struensee. En Menneskeskildring fra Historien i tre Romaner. 1. Stadslægen i Altona. Kjøbenhavn. V. Pio. 1898. 3,50.

Nielsen, Nic. C., Slesvigske Fortællinger. Odense, Milo. 1900. 2,35.

Abgeschlossen am 31. Oktober 1901.

Nachrichten

über die Gesellschaft.

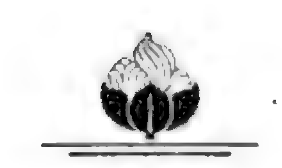

Jahresbericht für 1900.

Im Laufe des verflossenen Jahres hat die Gesellschaft den Verlust von 4 Mitgliedern zu beklagen gehabt: es starben in Altona

Landgerichtsrat G. Goos und

Stadtverordneter Pius Warburg,

in Kiel

Regierungsrat a. D. W. Kraus und

in Schleswig

Geheimer Regierungsrat W. Petersen.

Gewonnen hat die Gesellschaft während derselben Zeit nur einige wenige Mitglieder. Die Kommission, die im Jahre 1898 eingesetzt wurde, um neue Mitglieder zu werben, hat ihre Thätigkeit bis dahin öffentlich noch nicht begonnen. Ein Verzeichnis derjenigen Personen, an welche eine Aufforderung zum Beitritt gerichtet werden soll, ist jedoch angefertigt, und ebenso ist eine Denkschrift im Entwurf fertiggestellt.

Die Versendung dieser Denkschrift, verbunden mit einem Schreiben ꝛc., kann also im Laufe des Frühjahrs erfolgen.

Die Auflage unserer Zeitschrift ist auf 700 erhöht worden.

Eine neue Tauschverbindung ist angeknüpft mit dem Königlich Dänischen Reichsarchiv (Rigsarkivet) in Kopenhagen. Die Publikationen des dänischen Reichsarchivs kommen der Landesbibliothek zu gute; für diese sind sie von sehr großem Wert, denn da jede kleinere Bibliothek

sich bei ihren Anschaffungen Beschränkung auferlegen muß, so muß sie es sich andererseits angelegen sein lassen, Übersichten über die Bestände von Archiven und größeren Bibliotheken zu erwerben.

Im Laufe des verflossenen Jahres wurde der 30ste Band unserer Zeitschrift fertiggestellt. Dieser enthält dem Versprechen gemäß einen Litteraturbericht, und zwar für das Jahr 1897—1900.

Die Sammlung und Sichtung der im 4ten Bande des schleswig-holsteinischen Regesten- und Urkundenwerks zu veröffentlichenden Urkunden hat im verflossenen Jahre ihren Fortgang genommen. Dieselbe zum Abschluß zu bringen, ist aus mehreren Gründen noch nicht möglich gewesen, insbesondere deshalb nicht, weil erfreulicher Weise die Zahl der in Betracht kommenden Urkunden namentlich im Kopenhagener und im Schleswiger Archiv größer ist, als anfangs angenommen wurde. Es ist indeß wohl der größere Teil der in Kopenhagen befindlichen Dokumente und ein erheblicher Teil der in Schleswig aufbewahrten erledigt worden, auch sind die Abschriften von Originalien des Lübecker Staatsarchivs, deren Herstellung die dortige Archivverwaltung übernommen hatte (vgl. den vorjährigen Jahresbericht) uns übergeben worden.

Die Briefe 2c. der Gesellschaft sind im Laufe des abgelaufenen Jahres chronologisch geordnet und aktenmäßig geheftet.

Die Rechnung des verflossenen Jahres schloß in Einnahme und Ausgabe mit . . . . . ℳ. 4113,95.

Gebucht wurden für

Herausgabe der Zeitschrift, Bd. 30 . . .	ℳ.	2101,55
Arbeiten an den Regesten und Urkunden .	„	1000,00
Honorare und Löhne	„	712,00
Vereinsbeiträge 2c.	„	27,50
Sonstige Ausgaben (Porto 2c.)	„	271,90
	ℳ.	4113,95

Die Einnahmen betrugen demgegenüber

Zinsen vom Vermögen	M.	396,09
Beiträge der Mitglieder	„	948,00
Beitrag der Provinzialverwaltung	„	2100,00
Aus dem Verlag der Zeitschrift	„	70,41
	M.	3514,50

Mithin bleibt ein Fehlbetrag von M 599,45, der aus dem Vermögen der Gesellschaft gedeckt worden ist.

Für das Jahr 1901 beläuft der Voranschlag sich auf 5320 M., nämlich

Ausgabe:

Zeitschrift Bd. 31	M.	1700,00
Quellensammlung Bd. 5 (Werke des Petreus)	„	1020,00
Regesten und Urkunden	„	1000,00
Gehalt und Löhne	„	712,00
Agitation für Anwerbung neuer Mitglieder	„	500,00
Vereinsbeiträge 2c.	„	100,00
Verschiedene Ausgaben (Porto 2c.)	„	288,00
	M.	5320,00

Einnahme:

Zinsen vom Vermögen	M.	370,00
Beiträge der Mitglieder	„	1000,00
Beitrag der Provinzialverwaltung	„	2100,00
Aus dem Verlag der Zeitschrift	„	50,00
Unvorhergesehenes und Zuschuß aus dem Vermögen der Gesellschaft	„	1800,00
	M.	5320,00

Generalversammlung

Sonnabend, den 23. Februar 1901, 6 Uhr Nachmittags.

Tages-Ordnung:

1. Bericht des Vorstandes über die Geschäftsführung, die Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Jahr.
2. Festsetzung des Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 1901.
3. Wahl zweier Revisoren für die Jahres-Rechnung von 1901.
4. Beschlußfassung über die Ablieferung der von der Gesellschaft gesammelten Urkunden an das Staats-Archiv in Schleswig.
5. Beschlußfassung über die Herausgabe der nordfriesischen Chronik des Petreus als Bd. 5 der Quellensammlung.
6. Beschlußfassung über eine Preisherabsetzung der Schriften der Gesellschaft.
7. Bemerkungen des Schriftführers über die Gründungsgeschichte der Gesellschaft.

Anwesend sind der Vorstand, mit Ausnahme der Herren Dr. Ahlmann und Prof. v. Schubert, und 13 Mitglieder.

Der Vorsitzende verliest den Jahresbericht und legt die Rechnung des Jahres 1900 vor, die von den Herren Ökonomierat Hölck und Landesrat Mohr geprüft und richtig befunden ist. Beide Revisoren werden für das folgende Jahr wiedergewählt.

Der Antrag des Vorstandes, die von der Gesellschaft gesammelten Akten und Urkunden dem Staats-Archiv in Schleswig als Geschenk zu überweisen, wird angenommen.

Von Meldorf war der Antrag gestellt worden, die auf Dithmarschen bezüglichen Stücke an das dortige Museum abzugeben. Eine derartige Zerstreuung erscheint aber nicht ratsam, denn je mehr die Urkundenbestände unseres Heimatlandes zersplittert werden, um so schwieriger sind sie zu benutzen.

Die Herausgabe der Werke des Petreus († 1603), die sich auf Geschichte, Rechtsverhältnisse und Topographie von Nordstrand beziehen, wird gemäß dem Antrage des Vorstandes beschlossen und Prof. Reimer Hansen in Oldesloe übertragen. Dagegen wollte die Versammlung sich nicht auf eine allgemeine Herabsetzung der Preise für die Gesellschaftsschriften einlassen.

Der Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft wird in der obenstehenden Form angenommen. Sodann hält Prof. v. Fischer-Benzon einen Vortrag über die Gründungsgeschichte der Gesellschaft, der im folgenden zum Abdruck gebracht wird.

Über die Gründung der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.

von

R. v. Fischer-Benzon.

Vor nahe 68 Jahren, am 13. März 1833, wurde unsere Gesellschaft gegründet. Dieser Zeitpunkt liegt schon so weit zurück, daß nur wenige der Jetztlebenden persönliche Erinnerungen daran haben können. Es soll deshalb an der Hand des überlieferten Aktenmaterials im Folgenden die Gründungsgeschichte unserer Gesellschaft etwas eingehender behandelt werden; ihre Schicksale in den folgenden Jahren wollen wir aber nur ganz kurz berühren.

Versuchen wir zunächst uns deutlich zu machen, wie es zu jener Zeit bei uns aussah und wie die geistige Atmosphäre war, in der man lebte. Um das Jahr 1833 hatten die Herzogtümer, Lauenburg eingeschlossen, etwa 704 000 Einwohner. Die volkreichsten Städte waren Altona mit etwa 26 000, Flensburg mit 13 000—14 000, Kiel mit gegen 12 000 und Schleswig mit 11 000 Einwohnern. Kiel war damals also erst die drittgrößte Stadt im Lande, während sie jetzt die zweitgrößte ist und nach nicht sehr langer Zeit wahrscheinlich die größte werden wird. Von den damals gelesenen Zeitungen ist an erster Stelle der „Altonaer Merkur" zu nennen. Seine Anfänge reichen bis ins 17. Jahrhundert zurück. Im Anfange des 19. Jahrhunderts war er in Holstein wohl das gelesenste Blatt. Neben ihm ist auch der auf holsteinischem

Boden entstandene „Hamburgische Correspondent“ zu nennen. Das von Gottlob Benedict v. Schirach ins Leben gerufene „Politische Journal“ erschien seit 1781, aber nur einmal monatlich. Seit 1793 wurde das „Kieler Wochenblatt“ herausgegeben, es war aber eigentlich keine politische Zeitung. Eine wichtigere Stellung, namentlich für die Westküste, nahm das „Itzehoer Wochenblatt,“ später „Itzehoer Nachrichten,“ ein. Die ersten Jahrgänge, von 1817 an, hatten kleines Oktav-Format, das sich allmählich in Quart und dann in Folio umwandelte, ein Vorgang, der sich übrigens bei fast allen Zeitungen wiederholte. Das „Kieler Correspondenzblatt“ wurde 1830 gegründet, die „Dithmarsische Zeitung“ 1832, beide in Quart-Format. Für das nördliche Schleswig war von ganz besonderer Wichtigkeit die seit 1797 in Hadersleben erscheinende „Lyra“. Diese und noch manche andere Zeitungen hatten vor den heutigen das voraus, daß sie seltener erschienen und daß ihr Inhalt dafür aber auch gediegener, zum Teil sogar wissenschaftlicher Natur war. Als ferneres Zeugnis für das ernstere Interesse, das damals die gebildeten Kreise unseres kleinen Vaterlandes beherrschte, läßt sich anführen, daß das von Falck herausgegebene „Staatsbürgerliche Magazin“ im Jahre 1833 eine neue Folge unter dem Titel „Neues Staatsbürgerliches Magazin“ begann; diese neue Folge umfaßt ebenso wie die erste 10 stattliche und inhaltreiche Bände. Ferner erschien von den Provinzialberichten, die 1787 von A. Niemann begründet waren, der Jahrgang 1833 u. a. m.

Im 1. Bande des „Staatsbürgerlichen Magazins“ [1]) erließ F. C. Dahlmann eine „zu Neujahr 1822“ datierte „Aufforderung zu einer vaterländischen Preisaufgabe.“ Er

[1]) Hergg. vom Ober- und Landgerichts-Advokaten C. F. Carstens in Oldesloe und Prof. N. Falck in Kiel. Schleswig 1821, S. 585—595.

schlug vor, „ein schleswig-holsteinisches Geschichtsbuch zu begründen, welches allein die drei letzten Jahrhunderte umfassen sollte, von 1523 bis 1823, und zu dem Ende die Veranstaltung einer Preisaufgabe“; und zwar dachte er sich die Sache so, daß diejenigen, die mit ihm in ihren Wünschen übereinstimmten, einen Beitrag von einem Speciesthaler (M. 4,50), nicht mehr, geben sollten. Aus diesen Beiträgen wollte er zwei Preise stiften, einen Hauptpreis, und, nach Umständen, ein Accessit. Die Redaktoren des Staatsb. Magazins, Carstens und Falck, wurden aufgefordert, selber mitzuhelfen bei der Beurteilung der eingehenden Arbeiten, und andere Miturteiler heranzuziehen. Auch sprach Dahlmann die Erwartung aus, daß Etatsrat A. Niemann seine Beihülfe dem Unternehmen nicht versagen würde. Falck und Carstens stimmten sofort bereitwillig zu.

Als Einlieferungstermin war vier Wochen vor Michaelis 1823 ausersehen, so daß spätestens zum Kieler Umschlag 1824 die Entscheidung erfolgen und der Druck dann sofort beginnen könne. Als kleinster Umfang der einzuliefernden Arbeiten wurden 20 Druckbogen bestimmt.

Von verschiedenen Seiten wurde nun gleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist für die Einlieferung der Konkurrenzschriften zu kurz bemessen sei. Es wurde deshalb Anfang April 1823 der Termin zunächst bis Michaelis 1824 hinausgeschoben.[1])

Inzwischen waren Subskriptionslisten in Umlauf gesetzt und so viele Beiträge eingegangen,[2]) daß angekündigt werden konnte[3]), 200 Species seien für den

[1]) Staatsb. Magazin, Bd. 3. Schleswig, 1823, S. 264.

[2]) Verzeichnis der Beitragspender im Staatsb. Mag., Bd. 2 Schleswig 1822, S. 227–231; ein zweites Verzeichnis ebd. S. 837–40.

[3]) Aufstellung von Preisen für die besten Arbeiten über die Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein in den letzten Jahrhunderten. Staatsb. Mag. Bd. 2, S. 528.

1. Preis ausersehen; wenn ferner noch Beiträge eingehen würden, so solle ein 2. Preis von 100 Species ausgesetzt werden, und was darüber hinaus einginge, solle zur Vergrößerung beider Preise verwandt werden.

Zur Beurteilung der einlaufenden Konkurrenzschriften wurden außer den Redaktoren des Staatsb. Magazins berufen: Professor **Dahlmann** in Kiel, Landesgevollmächtigter **Mohr** in Dithmarschen, Graf **Moltke** auf Nütschau, Etatsrat **Niemann** in Kiel, Advokat **Schiff** daselbst, Justizrat **Schow** in Apenrade, Rektor **Schumacher** in Schleswig und Kammerherr **v. Warnstedt** auf Loitmark.

Zu Michaelis 1824 lief indessen keine Arbeit ein, so daß eine weitere Hinausschiebung des Termins notwendig wurde. Dennoch finden wir im 4. Bande des Staatsb. Magazins, Schleswig, 1824, auf der letzten Seite, 742, die Bemerkung: „Da Hoffnung vorhanden ist, daß die Preisaufgabe wegen einer Geschichte der Herzogthümer nächstens wird gelößt werden, so ist der Termin zur Einlieferung von Concurrenzschriften bis zum Johannis d. J. ausgesetzt." Das muß aber Johannis 1825 gewesen sein, denn das letzte Heft des Staatsb. Magazins kann, da es einen vom 21. Dezember 1824 datierten Aufsatz (über die Überschwemmung in Breitenburg) enthält, erst zu Anfang 1825 ausgegeben worden sein; auch würde es ja keinen Sinn haben, eine Verlängerung anzukündigen, wenn der für sie gesetze Termin bereits abgelaufen ist.

Auch diesmal wurden keine Arbeiten eingeliefert. Die zur Prüfung der Konkurrenzschriften eingesetzte Kommission beschloß deshalb im Umschlag 1826 den äußersten und letzten Termin auf Umschlag 1828 festzusetzen. [1]) Um diese Zeit lief denn endlich eine einzige Schrift ein:

[1]) Nachricht wegen Vertheilung der für die besten Arbeiten über die Herzogthümer Schleswig und Holstein in den letzten drei Jahrhunderten ausgesetzten Preise. Neues Staatsb. Mag., Bd. 1, Schleswig 1833, S. 407—409.

Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein seit der Lutherischen Reformation vom Advokaten **August Forchhammer.** In zwei Büchern.

Die Kommission, aus der mittlerweile Mohr und Carstens ausgeschieden waren, erkannte dieser Arbeit den 2 Preis zu, und teilte zugleich mit, daß der Verfasser innerhalb zweier Jahre die Revision und Herausgabe veranstalten werde; sie erschien dann endlich zu Kiel im Jahre 1834. Ferner wurde beschlossen, daß das für den 1. Preis bestimmte Geld als Prämie für die Lösung von Preisfragen oder für Stipendien verwendet werden solle.

Die von Dahlmann gestellte Preisaufgabe hatte also schließlich doch einen Bearbeiter gefunden. Daß es nur einer war, dafür lassen sich verschiedene Gründe finden. Das Thema erstreckte sich über drei Jahrhunderte, setzte also sehr eingehende historische Kenntnisse, jedenfalls ein sehr eingehendes Studium voraus. Außerdem stand zu jener Zeit das für eine solche Arbeit erforderliche Quellenmaterial keineswegs in bequemer Weise zur Verfügung. Es war also kaum denkbar, daß damals eine Bearbeitung der gestellten Frage zu einem ganz befriedigenden Resultate führen würde. Aber indirekt ist die Dahlmannsche Preisaufgabe für die vaterländische Geschichtsschreibung von sehr großer Wichtigkeit gewesen: sie hatte erkennen lassen, daß das der geschichtlichen Forschung zu Grunde zu legende Urkunden- und Aktenmaterial bequemer zugänglich gemacht werden müsse, und sie hatte Freunde vaterländischer Geschichte aus den verschiedensten Kreisen zusammengebracht und zu gemeinsamer Thätigkeit angeregt, so daß unter ihnen der Wunsch entstand, im gleichen Sinne auch ferner thätig zu sein.

So wurde denn zum 13. März 1833 von 5 Männern, worunter 2 der oben genannten Kommission angehört hatten, nämlich von Subrektor **Asmussen**, Professor **Burchardi**, Etatsrat **Falck**, Professor **Michelsen** und Advokat

Schiff eine Versammlung einberufen, um über die Gründung einer historischen Gesellschaft zu beraten. Der 13. März 1833 war der 25. Jahrestag der Thronbesteigung Friedrichs VI. Die Wahl gerade dieses Tages war ein Ausdruck der Verehrung für die Person des damaligen Königs. 41 Personen waren der Einladung gefolgt. Diese gründeten sofort eine Gesellschaft und 39 traten dieser bei. Vorläufig wählte man Falck zum Präsidenten, **Burchardi** zum Vicepräsidenten, **Asmussen** zum Sekretär und **Schiff** zum Kassierer. Die Anlegung einer Sammlung von Altertümern, die auch in Anregung gebracht wurde, lehnte man ab, weil der Plan dazu schon von anderer Seite gefaßt war und es außerdem an Mitteln zur Erhaltung einer solchen Sammlung vorläufig fehlen würde.

Es wurde nun König Friedrich VI. ersucht, das Protektorat der Gesellschaft zu übernehmen, was er unter dem 8. Juni 1833 gnädig gewährte. Ferner wurden 238 Personen schriftlich zum Beitritt aufgefordert und die erste Hauptversammlung zum 4. Juli 1833 einberufen. Auf dieser Versammlung wurde ein neuer und definitiver Vorstand gewählt:

Falck, Präsident;
Burchardi, Vicepräsident;
Michelsen, Sekretär und
Asmussen, Kassierer.

Die Gesellschaft erkannte es als eine ihrer Hauptaufgaben an, die auf unsere Landesgeschichte bezüglichen Urkunden herauszugeben; dementsprechend wurde eine 5gliedrige „Urkunden-Kommittee“ gewählt, bestehend aus

Michelsen,
Schiff,
Beseler,
Professor **Paulsen** und
Pastor **Jensen** in Gelting.

In die „Redaktions-Kommittee“ der herauszugeben-

den Zeitschrift wählte man **Michelsen** und **Asmussen**. Diese hatten bereits ein „Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg" gegründet, von dem das 1. Heft den 1. November 1833 in Kiel erschienen ist. Sie hatten gehofft, daß sich eine historische Gesellschaft bilden würde. Ihr Archiv sollte in dieser Richtung anregend wirken und den Sammlern und Forschern einen vorläufigen Vereinigungspunkt bieten. Nun wurde beschlossen, für die Zeitschrift der Gesellschaft den oben genannten Titel beizubehalten, und da man in dem Buchhändler Lesser in Altona einen Verleger gefunden hatte, so sollte die Zählung der Bände wieder mit 1 beginnen. So kommt es, daß vom Archiv für Staats- und Kirchengeschichte zwei erste Bände in demselben Jahre erschienen sind, Bd. 1, H. 1, Kiel 1833, und Bd. 1, Altona 1833. Der in Kiel erschienene Bd. 1, der nicht eigentlich zu den Schriften unserer Gesellschaft gehört, ist allmählich recht selten geworden.

So war denn die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte ins Leben gerufen. Sie bestand aus 173 ordentlichen Mitgliedern und wählte 10 Ehrenmitglieder (Kronprinz Christian Friedrich, Herzog Christian August von Augustenburg, den Landgrafen Karl von Hessen, den Geheimen Staatsminister Otto Joachim Grafen v. Moltke, den Geheimen Staatsminister Andreas Conrad Peter Grafen zu Rantzau auf Breitenburg, den Geheimen Konferenzrat Cay Lorenz Freiherrn v. Brockdorff auf Borstel, den Kanzler des Schleswigschen Obergerichts Joachim Ove Friedrich Spies, den Generalsuperintendenten Jacob Georg Christian Adler, den stellvertretenden Kurator der Universität Kiel, Johann Friedrich Jensen und Herrn Karl v. Rumohr auf Schenkenberg) und 49 korrespondierende Mitglieder.

Bei den ferneren Schicksalen unserer Gesellschaft wollen wir nicht zu lange verweilen. Das am Schlusse

gegebene Verzeichnis ihrer bisherigen Vorsitzenden und Schriftführer (vergl. S. 280), sowie dasjenige der von ihr herausgegebenen Schriften (S. 281) läßt deutlich genug ihre Thätigkeit und ihre Leistungen erkennen. Vom Archiv für Staats- und Kirchengeschichte erschienen bis zum Jahre 1843 5 Bände. Während dieser Zeit fiel die Zahl der Mitglieder von 190 (im Jahre 1834) bis auf 151. So viele vortreffliche Arbeiten auch im Archiv vorhanden sind, so hat der Umstand, daß seine beiden letzten Bände verhältnismäßig viele Urkunden bringen, doch wahrscheinlich vermindernd auf die Mitgliederzahl gewirkt. Man darf aber nicht vergessen, daß die nicht unerhebliche Konkurrenz des Staatsbürgerlichen Magazins zu überwinden war, und ebenso hat man zu beachten, daß eine Gesellschaft wie die unsrige keineswegs bestimmen kann, daß sie nur Arbeiten aus irgend einem bestimmten Gebiete haben will, sondern daß sie aus den bei ihr eingehenden Abhandlungen diejenigen auswählen muß, die ihr am meisten zur Publikation in ihrer Zeitschrift geeignet erscheinen. Selbst das Aussetzen von Preisen hilft nicht viel, wie das Beispiel der Dahlmannschen Preisaufgabe gezeigt hat; eine später gestellte Preisaufgabe über das Leben Ansgars führte auch zu keinem eigentlichen Resultat. Der Herausgeber einer historischen Zeitschrift, wie es diejenige unsrer Gesellschaft ist, ist also durchaus abhängig von der freiwilligen Mitarbeit derjenigen, die sich für die Geschichte des Landes interessieren.

Mittlerweile hatte im dänischen Staate ein Thronwechsel stattgefunden: Friedrich VI. war 1839 gestorben und Christian VIII. hatte den dänischen Thron bestiegen. Unsere Gesellschaft hat sich von der Politik stets ferngehalten. Ihre Haltung der dänischen Regierung gegenüber war durchaus loyal, was auch dadurch anerkannt wurde, daß Friedrich VI. das Protektorat über sie übernahm. Es wurde daher auch jetzt Christian VIII., der

früher die Ehrenmitgliedschaft sehr freundlich angenommen hatte, durch ein Schreiben gebeten, seinerseits das Protektorat zu übernehmen. Auf dieses Schreiben ist eine Antwort überhaupt nicht eingegangen.

Auf das Archiv für Staats- und Kirchengeschichte folgten die Nordalbingischen Studien in 6 Bänden von 1844—51. Diesen war das Verzeichnis der Handschriften der Kieler Universitätsbibliothek von Prof. H. Ratjen heftweise beigegeben. Die Nordalbingischen Studien waren so begehrt, daß im Jahre 1858 ein Neudruck veranstaltet werden mußte.

Die Ereignisse der Jahre 1848—50 gingen an unserer Gesellschaft natürlich nicht vorüber, ohne ihre Spuren zu hinterlassen. In den beiden Jahren 1848 und 1849 finden überhaupt keine Sitzungen statt, wohl aber 1850 und 1851. In dem letztgenannten Jahre wird beschlossen, daß die Gesellschaftsbibliothek der Universitätsbibliothek einverleibt werden solle. 1852 erscheint zur Generalversammlung nur ein einziges Mitglied; der Vorstand beschließt deshalb, die Versammlungen bis auf weiteres ausfallen zu lassen.

Von 1856 an zeigt die Gesellschaft wieder regeres Leben. Auf der Generalversammlung am 3. Juli wird beschlossen, die Zeitschrift der Gesellschaft im Falckschen Sinne zu erweitern, ihr also einen derartig mannigfaltigen Inhalt zu geben, wie das von Falck herausgegebene Staatsbürgerliche Magazin ihn gehabt hatte. **Theodor Lehmann** und **Heinrich Handelmann** wurden zu Redakteuren gewählt, und 1858 erschien der erste Band der neuen Zeitschrift unter dem Titel: Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. 10 Bände sind davon bis zum Jahre 1869 erschienen. Sie enthielten zugleich die Berichte der Altertumsgesellschaft, die Mitteilungen des naturwissenschaftlichen Vereins, Berichte des Kunstvereins u. s. w., waren

also sehr vielseitig und auch vielgelesen: die Mitgliederzahl der Gesellschaft war im Jahre 1859 bis auf 263 gestiegen, eine Zahl, die bisher nie wieder erreicht ist.

Im Jahre 1869 wurden die Beziehungen zum naturwissenschaftlichen Verein u. s. w. gekündigt, und die periodische Schrift der Gesellschaft erhielt nunmehr den Titel: Zeitschrift der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, der 1873 umgeändert wurde in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. 1898 endlich erhielt dieser Titel die kürzere und richtigere Form: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.

Waitz beklagt in seinem Bericht über das Jahr 1843/44 (Nordalbingische Studien, Bd. 1), daß nur Mitglieder der Universität im Vorstande seien, und daß außer den Mitgliedern der Universität nur sehr wenige im Interesse der Gesellschaft arbeiteten. Das ist heutigen Tages anders geworden. Die Mitglieder der Universität fehlen unserem Vorstande nicht, auch nehmen sie an unseren Arbeiten teil, aber die Hauptarbeit auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichtsforschung geht von Personen aus, die der Universität nicht angehören, und zwar von Vertretern aller gelehrten Berufsklassen. Mit besonderer Anerkennung ist es hervorzuheben, daß auch Volksschullehrer auf demselben Gebiete thätig sind; wenn jemand in späteren Jahren sich eine ausreichende gelehrte Bildung, namentlich die erforderlichen Kenntnisse im Lateinischen, Niederdeutschen und Dänischen erwirbt, um Urkunden u. s. w. mit Erfolg bearbeiten zu können, so setzt das eine Arbeitskraft und einen Willen voraus, die allein schon Respekt verdienen.

Vorsitzende und Sekretäre
der
Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.

Jahr.	Vorsitzender.	Sekretär.
1833 vorläufig	Falck	Asmussen
1833 definitiv	"	Michelsen
1842	"	Waitz
	Falck † 1849	
1850	A. v. Warnstedt legt 1852 nieder, später Kurator von Göttingen	Nitzsch
1856	H. Ratjen Prof. und Bibliothekar	"
1862	"	Jansen
1863	"	Junghans
1864	C. N. T. H. Thomsen Prof. Kirchenrat	"
1865	"	Weinhold
1867	"	Ravit
1868	"	Usinger
1873	v. Ahlefeld	"
1875	"	Schirren
1876	"	Hasse
1889	"	—
1891	"	Wetzel
1898	Graf Reventlou	"
1899	v. Graba	v. Fischer-Benzon

Druckschriften

der

Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.

Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein, Lauenburg ꝛc., redigiert von A. L. J. Michelsen, J. Asmussen u. a. Bd. 1—5. Altona. 1833—43. 8⁰. M. 35,10.

Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen. Gesam. u. hrgg. v. A. L. J. Michelsen. Altona. 1834. 4⁰. M. 12.00.

Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. 4⁰. M. 66,60.

Bd. 1. Kiel, 1839—48.
Bd. 2. ebd., 1842—58.
Bd. 3. ebd., 1852—80.
Bd. 4. ebd., 1875.

Sammlung **altdithmarsischer Rechtsquellen** v. A. L. J. Michelsen. Altona. 1842. 8⁰. M. 10,75.

Nordalbingische Studien, hrgg. von G. Waitz u. a. Bd. 1—6. Kiel. 1844—51. 8⁰. à M. 6,00.

Bd. 1, 4 u. 5 sind vergriffen, die übrigen noch in wenigen Exemplaren vorhanden.

Nordalbingische Studien. Neudruck. Kiel. 1858. 8⁰. Bd. 4 u. 5 des Neudrucks fehlen vollständig. à M. 2,00.

Nitzsch, K. W., Das Taufbecken der Kieler Nicolaikirche. Kiel. 1875. 8⁰. M. 0,80.

Ratjen, H., Verzeichnis der Handschriften der Kieler Universitäts-Bibliothek, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein betreffen. Bd. 1—3. Kiel. 1858—66. 8°. ℳ 18,00.

Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, redig. v. Th. Lehmann und H. Handelmann. Bd. 1—10. Kiel. 1858—69. 8°. Bd. 1—5 sind vergriffen. à ℳ 9,00.

Johansen, Chr., Die nordfriesische Sprache. Kiel. 1862. 8°. ℳ 4,80.

Quellensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. Bd. 1—4. Kiel. 1862—75. 8°. ℳ 21,75.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Bd. 1—30. Kiel. 1870—1900. 8°. à ℳ 8,00.

Alberti, Ed., Register über die Zeitschriften und Sammelwerke für Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Geschichte. Kiel. 1873. 8°. ℳ 9,00.

Hasse, P., Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264 bis 1289. Kiel. 1875. 8°. ℳ 2,80.

Wetzel, A., Die Lübecker Briefe des Kieler Stadtarchivs 1422—1534. Kiel. 1883. 8°. ℳ 2,00.

Liliencron, R., Freiherr von, Der Runenstein von Gottorp. Kiel. 1888. ℳ 1,20.

Hasse, P., Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. Bd. 1—3. Hamburg und Leipzig. 1886 bis 1896. 4°. ℳ 76,00.

Friese, K., Register zu Bd. 1—20 der Zeitschrift. Kiel. 1899. 8°. ℳ 5,00.

Die vorstehend angeführten Schriften sind für die Mitglieder der Gesellschaft zu herabgesetzten Preisen bei dem Schriftführer der Gesellschaft zu haben. Jedoch ist zu bemerken, daß Bd. 6 u. 7 der Zeitschrift einzeln nicht mehr abgegeben werden.

Matrikel der Gesellschaft

am Ende des Jahres 1901.

Protektor:

Se. Königliche Hoheit Prinz Heinrich von Preußen.

Vorstand.

1. Vorsitzender: Landesdirektor **v. Graba** in Kiel.
2. Vorsitzender sowie Kassen- und Rechnungsführer: Rechtsanwalt Dr. **J. Rendtorff** in Kiel.

Schriftführer: Landesbibliothekar Prof. Dr. **R. v. Fischer-Benzon** in Kiel.

Dr. **Wilh. Ahlmann** in Kiel.

Dr. **C. Rodenberg**, Univ.-Professor in Kiel.

Dr. **H. v. Schubert**, Univ.-Professor in Kiel.

Dr. **Chr. Volquardsen**, Univ.-Professor in Kiel.

Mitglieder.

Aus dem Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Hause:

Se. Königliche Hoheit Prinz Christian zu Schleswig-Holstein, Cumberland Lodge, England.

Ihre Durchlaucht Prinzessin Henriette zu Schleswig-Holstein, vermählte Excellenz v. Esmarch in Kiel.

Korrespondierende Mitglieder.

Dr. P. Hasse, Professor, Staatsarchivar in Lübeck.
Dr. K. Koppmann, Archivar in Rostock.
Dr. O. Lorenz, Univ.-Professor in Jena.

Behörden, Korporationen, Bildungsanstalten usw.

Altona.

Das Königliche Gymnasium.
Das Realgymnasium.
Die Schulbehörde.
Die Stadtgemeinde Altona.

Apenrade.

Der Kreisausschuß des Kreises Apenrade.

Berlin.

Die Königliche Bibliothek.

Blankenese.

Die Bibliothek der Realschule.

Eckernförde.

Der Kreisausschuß des Kreises Eckernförde.

Elmshorn.

Die Stadtgemeinde Elmshorn.

Flensburg.

Das Königliche Gymnasium.
Der Kreisausschuß des Landkreises Flensburg.
Die Oberreal- und Landwirtschaftsschule.
Die Stadtgemeinde Flensburg.

Glückstadt.

Das Königliche Gymnasium.
Die Stadtgemeinde Glückstadt.

Hadersleben.

Das Königliche Gymnasium.
Die Stadtgemeinde Hadersleben.

Husum.

Das Königliche Gymnasium.
Der Kreisausschuß des Kreises Husum.
Die Stadtgemeinde Husum.

Itzehoe.

Das adelige Kloster zu Itzehoe.
Der Kreisausschuß des Kreises Steinburg.
Die Realschule.
Die Stadtgemeinde Itzehoe.

Kiel.

Die Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.
Das Königliche Gymnasium.
Der Kirchenvorstand.
Das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium.
Die Oberrealschule.

Königsberg i. Pr.

Königliche Universitäts- und Landesbibliothek.

Marne.

Die Realschule.

Meldorf.

Das Königliche Gymnasium.
Das Museum Dithmarsischer Altertümer.

Mölln.

Die Stadtgemeinde Mölln.

Neumünster.

Die Stadtgemeinde Neumünster.

Oldesloe.

Die Realschule.

Pinneberg.

Der Kreisausschuß des Kreises Pinneberg.

Plön.

Der Kreisausschuß des Kreises Plön.

Preetz.

Das adelige Kloster zu Preetz.
Die Prediger-Bibliothek.
Das Königliche Prediger-Seminar.
Die Stadtgemeinde Preetz.

Rendsburg.

Das Königliche Gymnasium.
Die Stadtbibliothek.

Schleswig.

Das Königliche Gymnasium.
Die Hoëfche Bibliothek.
Das Königliche Provinzial-Schulkollegium der Provinz Schleswig-Holstein (von 1902 an).

Segeberg.

Die Stadtgemeinde Segeberg.

Sonderburg.

Die Realschule.

Straßburg i. Elsaß.

Die Kaiserliche Universitäts- und Landesbibliothek.

Ütersen.

Die Stadtgemeinde Ütersen.

Wandsbek.

Das Königliche Gymnasium.
Die Stadtgemeinde Wandsbek.

Wien.

Die Stadtbibliothek.

Wilster.

Der Kirchenvorstand.

Wolfenbüttel.

Die Herzogliche Bibliothek.

Einzelne Personen.

Aastruphof bei Hadersleben.

Emil Bruhn, Gutsbesitzer.

Altona.

Dr. **J. Claussen**, Gymn.-Professor.
Dr. **Chr. Godt**, Gymn.-Professor.
W. Jasper, Rechtsanwalt.
Lüders, Landrichter.
N. Lütkens, Rechtsanwalt.
L. Petersen, Rechtsanwalt (von 1902 an).
Piper, Assessor.
F. Reuter, Gymn.-Professor.
Stammer, Rechtsanwalt.
Waldstein, Rechtsanwalt.

Arnis.

H. Stocks, Pastor.

Ascheberg.

C. F. G. Graf **v. Brockdorff-Ahlefeldt.**

Berlin.

C. Graf **v. Brockdorff**, Rittmeister a. D.
Chr. Lange, Ingenieur.

Bohnert pr. Rieseby.

Chr. Kock, Lehrer.

Bordesholm.

Baron **v. Heintze**, Landrat.

Breitenburg.

O. Graf zu Rantzau, Kammerherr.

Broacker.

Reuter, Kirchenpropst.

Büstorf pr. Rieseby.

Schmidt-Hederich, Gutsbesitzer.

Burg a. Fehmarn.

J. M. Michler, Kirchenpropst.

Danzig.

P. v. Hedemann. Regierungs-Assessor.

Demmin.

Dr. Chr. Reuter, Gymnasialdirektor.

Eckernförde.

Willers Jessen, Lehrer.
Dr. Reese, Rechtsanwalt.

Eutin.

Dr. P. Wagner, Generalsekretär.

Flensburg.

J. G. Adler, Amtsgerichtsrat.
E. J. Ebsen, Justizrat.
A. Jpsen, Justizrat.
Heinr. Kallsen, Stadtrat.
J. Maaß, Buchdruckereibesitzer.
C. J. Mahlstedt, Landgerichtsrat.
Mohr, Landgerichtsrat.
Riese, Kirchenpropst.
Heinr. Sauermann, Direktor des Kunstgewerbemuseums.
Waitz, Landgerichtsdirektor.

Glückstadt.

Dr. Detleffsen, Professor, Gymnasialdirektor.
Dr. Halling, Kreisarzt, Medizinalrat.
Wittmaack, Rechtsanwalt.

Gotha.

Dr. **Karl Samwer.**

Gottesgabe pr. Niebüll.

C. F. Melfsen, Koogsinspektor.

Groß-Lichterfelde, Berlin.

Arps, Konsistorialrat.

Hadersleben.

Bachmann, Amtsgerichtsrat.
H. Landt, Pastor, Kreisschulinspektor.
A. Pintschovius, Professor.

Hamburg.

Inspektor **H. Philippsen.**

Heide.

Behncke, Landrat.
J. H. Niemand, Landespfennigmeister.
G. Schröder, Lehrer.

Heidelberg.

J. H. Eckardt, Verlagsbuchhändler.
Dr. **D. Schäfer,** Univ.-Professor.

Hohenaspe

H. Hansen, Pastor.

Hoyer.

Kl. Rolfs, Pastor.

Hütten.

Dr. **R. Le Sage de Fontenay,** Kirchenpropst.

Husbyholz.

J. Thomsen, Landwirt.

Husum.

Friedrich Müller, Regierungsbaumeister.

Itzehoe.

Buchholz, Kirchenpropst.
Hanssmann, Rechtsanwalt.

M. Posselt, Geh. Regierungsrat, Klostersyndikus.
Tadey, Amtsgerichtsrat z. D.

Kiel.

Dr. **Ludw. Ahlmann.**
Dr. **Wilh. Ahlmann.**
A. v. Bernstorff, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. **Beseler**, Oberlandesgerichts-Präsident.
Bock, Rechtsanwalt.
Dr. med. **C. Boie.**
W. H. Bokelmann, Geh. Regierungsrat.
Dr. **G. Brandt**, Direktor des Thaulow-Museums
Robert Cordes, Buchhändler.
Dr. **Daenell**, Privatdozent.
A. Detleffsen, Gymn.-Oberlehrer.
Döring, Rechtsanwalt.
Chr. H. Eckermann, Landesbaurat.
Dr. **Jens Erichsen.**
Prof. Dr. med. **Fr. v. Esmarch**, Wirklicher Geheimer Rat, Excellenz.
Prof. Dr. **R. v. Fischer-Benzon**, Landesbibliothekar.
Fuß, Oberbürgermeister.
Th. Gänge, Organist und Musiklehrer.
Dr. **A. Gloy**, Oberlehrer.
Goldbeck-Löwe, Rechtsanwalt.
H. v. Graba, Landesdirektor.
L. Haack, Architekt.
Dr. med. **Hadenfeldt.**
Dr. **Alb. Hänel**, Geh. Justizrat, Univ.-Professor
Jos. Graf v. Hahn-Neuhaus, Kammerherr.
Jakob Hansen, Kaufmann, Handelsrichter.
P. Chr. Hansen, Landesversicherungsrat.
Fräulein **L. Hegewisch.**
Kl. Heinrich, Rektor.
W. Heydorn, Oberleutnant.

Emil Hölck, Landes-Ökonomie-Rat, Direktor.
E. Holle, Fabrikant.
A. F. Jensen, Buchdruckereibesitzer.
Dr. med. Jeß.
A. C. Jungjohann.
F. Kähler, Stadtrat.
D. Kaftan, Generalsuperintendent.
Dr. Karl Kauffmann, Univ.-Professor.
W. Keßler, Landesbaurat.
Dr. G. Kleinfeller, Univ.-Professor.
G. Kraus, Amtsgerichtsrat.
Kröger, Justizrat.
H. Lipsius, Buchhändler.
A. P. Lorenzen, Lehrer.
C. Lübbe, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat.
Dr. G. Martius, Univ.-Professor.
Dr. A. Matthaei, Univ.-Professor.
Mau, Pastor.
Joh. Mohr, Landesrat.
Dr. med. G. Neuber, Geh. Sanitätsrat.
A. Niepa, Chefredakteur.
B. Niese, Rechtsanwalt.
Dr. med. Oetken, praktischer Arzt.
Fr. Ohrt, Rechtsanwalt.
Dr. K. A. Petsch, Gymn.-Professor.
Prahl, Erster Staatsanwalt.
E. Ramme, Steuerinspektor a. D.
Dr. J. Rendtorff, Rechtsanwalt.
Dr. C. Rodenberg, Univ.-Professor.
Dr. med. H. Rohde, praktischer Arzt.
A. Rosenkranz, Direktor.
A. Sartori, Geh. Kommerzienrat.
Dr. R. Scheppig, Professor.
H. Schipmann, Hauptlehrer.
Dr. C. Schirren, Geh. Regierungsrat, Univ.-Professor.

Dr. **H. G. W. v. Schubert**, Konsistorialrat, Univ.-Professor.
Dr. **K. Schütt**, Kreisschulinspektor.
W. Schulze, Rentner.
H. Schweffel, Kaufmann.
Dr. **W. Seelig**, Geh. Regierungsrat, Univ.-Professor.
Dr. **W. v. Starck**, Univ.-Professor.
K. H. Starke, Stadtrat.
Dr. **Thomsen**, Rechtsanwalt.
P. Toeche, Hofbuchhändler.
Dr. **G. A. Unzer**, Privatdozent.
F. W. Th. Voigt, Architekt.
J. C. F. Volbehr, Stadtrentmeister a. D.
B. Volckmar, Rentner.
Dr. **Chr. Volquardsen**, Univ.-Professor.
F. Wennecker, Landesrat.
Dr. **A. Wetzel**, Oberbibliothekar.
H. Wichmann, Stadtrat a. D.
Wilde, Landesrentmeister.

Klanxbüll.

C. Michelsen, Pastor.

Königsberg i. Pr.

H. v. Rumohr, Regierungsassessor.

Kopenhagen.

Hagerup, Buchhändler.

Lensahn.

Fräulein **C. Stinde.**

Marne.

L. Altmüller, Buchdruckereibesitzer.

Mildstedt.

A. Schulz, Pastor.

Münster i. Westfalen.

Dr. **W. Stockmann**, Konsistorial-Präsident.

Naumburg a. S.

Dr. R. **Beeck**, Professor.

Neumünster.

Dr. **Abraham**, Rechtsanwalt.
v. Ahlefeld, Oberleutnant.
C. Rathje, Buchhändler.

Neustadt i. Holstein.

Dr. **Kirchhoff**, Direktor.
J. Martens, Bürgermeister a. D.

Obendeich bei Glückstadt.

Th. H. Engelbrecht.

Oldenburg i. Holstein.

Beyer, Amtsrichter.

Oldesloe.

Dr. **R. Hansen**, Professor.

Plön.

J. C. Kinder, Bürgermeister.
Friedr. Lamp, Pastor.

Preetz.

Fräulein **v. Ahlefeldt**, Stiftsdame.
Graf K. Reventlou, Klosterpropst, Excellenz.
F. Witt, Pastor.

Reinfeld i. Holstein.

Malmros, Amtsgerichtsrat.

Rendsburg.

K. H. F. Brütt, Geh. Reg.-Rat, Landrat.
Dr. **W. Karstens**, Oberlehrer.
Dr. med. **O. Volbehr**, praktischer Arzt.
Dr. **Ziese**, Rechtsanwalt.

Rosenkrantz.

R. Freiherr **Weber v. Rosenkrantz** (von 1902 an).
W. Freiherr **Weber v. Rosenkrantz.**

Rundhof.

A. v. Rumohr, Kammerherr.

Schleswig.

v. Alten, Landrat.
Julius Bergas, Verlagsbuchhändler.
Dr. **A. de Boor,** Archivrat.
Dr. **G. Hille,** Geh. Reg.-Rat, Direktor des Staatsarchivs.
A. v. Rosen, Regierungspräsident a. D.
L. Saß, Regierungs- und Schulrat.
Freiherr **v. Wilmowski,** Oberpräsident, Excellenz.

Schottburg.

J. W. Weiland, Hauptpastor.

Schwabstedt.

Deisting, Pastor.

Segeberg.

Dr. **H. Jellinghaus** Direktor.

Stettin.

H. Eggers, Major.

Südergaarde bei Hoyer.

Feddersen, Hofbesitzer.

Süderstapel.

K. Decker, Pastor.

Tetenbüll.

J. Peters, Ratmann.

Tönning.

R. Boie, Pastor.
D. Sammann, Bürgermeister a. D.

Tübingen.

Dr. med. **Th. v. Jürgensen,** Univ.-Professor.

Ütersen.

Graf Moltke, Klosterpropst.

Muus, Bürgermeister.

Viöl.

Th. Reuter, Pastor.

Wandsbek.

Fräulein Helene Höhnk.

Westerwohld bei Nordhastedt.

B. Franßen.

Zerbst.

R. Schmidt, Bauschuldirektor.

Zeven, Prov. Hannover.

Kroogmann, Amtsrichter.

Soeben nach Abschluß dieses Bandes ist eine Schrift erschienen von so großer Bedeutung für die Geschichte unseres Vaterlandes, daß es erlaubt sein wird, sie noch auf dieser letzten Seite aufzuführen:

Kr. Erslev: Frederik IV. og Slesvig. En historisk Fortolkning af Arvehyldingsakterne af 1721. Særtryk af Universitetets Indbydelsesskrift November 1901. København. Jacob Erslevs Forlag 1901. 4°. 2,00.

Ein genaueres Eingehen auf den Inhalt muß jedoch bis zum nächsten Jahre aufgeschoben werden. F.=B.

Druck von A. F. Jensen, Kiel

In der **Universitäts-Buchhandlung** sind erschienen und zu haben:

Handelmann: Geschichte von Schleswig-Holstein mit Berücksichtigung der nordelbingischen Kleinstaaten (1873). M 0,50.
„Das einzige Werk, welches die Geschichtserzählung bis auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit der Preuß. Monarchie fortführt.

do. Die amtlichen Ausgrabungen auf Sylt, 1870, 71 u. 72. Mit zwei Tafeln und Holzschnitten (1873). M 1.

do. Die amtlichen Ausgrabungen auf Sylt 1873, 75, 77 und 80 mit Holzschnitten (1882). M 2,40.

do. Fremdenführer im Schleswig-Holsteinischen Museum vaterländischer Alterthümer. 2. Auflage mit 5 Tafeln (1886). M 0,40. „vergriffen."

Handelmann und **Klander:** Kieler Münzkatalog. Verzeichniß der Münzsammlung des Schlesw.-Holst. Museums vaterländischer Alterthümer.
Heft I (1863). M 0,60.
„ II und III (1864—66). M 0,60.
„ IV mit Holzschnitten (1887). M 1,60.

Handelmann: Herzog Adolf von Holstein-Gottorp, postulirter Coadjutor des Stiftes Lübeck, Kaiserlicher Kriegsoberst unter Tilly und Waldstein. M 0,20.

do. Topographischer Volkshumor aus Schleswig-Holstein. M 1.

do. Weihnachten in Schleswig-Holstein. M 0,50, geb. m. G. M 1.

Handelmann und **W. Splieth:** Neue Mittheilung von den Runensteinen bei Schleswig, mit Holzschnitten (1889). M 0,50.

Handelmann: Der Krinkberg bei Schenefeld und die Holsteinischen Silberfunde. Mit Holzschn. (1890) M 1.

Hansen, A.: Erinnerungen an die Jahre 1848—50 (1871) M 1.

Johannsen, J.: Blätter der Erinnerung eines Kriegers aus dem Jahre 1850 (1872) M 1.

v. Liliencron, R.: Der Runenstein von Gottorp (König Sigtryggs Stein, mit Anhang von **H. Handelmann**). Mit Holzschn. (1888). M 1,20.

Mittheilungen des Anthropologischen Vereins in Schleswig-Holstein. 1888. Heft I **Mestorf, J.:** Ausgrabungen bei Immenstedt, mit 3 Figuren im Text und 1 Tafel. 1888. Heft 2—3. 1889—90, à Heft M 1.

Prahl, Dr. P.: Flora der Provinz Schleswig-Holstein, des angrenzenden Gebietes der Hansestädte Hamburg und Lübeck und des Fürstentums Lübeck. 2. vermehrte verbesserte Auflage. Preis geb. M 3,50.

do. **do.** II. Theil: Kritisches Handbuch. (1890.) Geh. M 7. Geb. M 8.

do. **do.** Nachtrag, bearb. von Prof. Dr. v. Fischer-Benzon: Zur botanischen Litteratur Schleswig-Holsteins. M 0,50.

☞ **Außerdem sind sämmtliche Publikationen der Gesellschaft, soweit sie nicht vergriffen sind, durch die Universitäts-Buchhandlung zu beziehen.**

Soeben erschien:

Die Entwickelung des Ultramontanismus und seine Stellung zu Deutschland.

Von

v. Müller,
Oberst a. D.

Vor kurzem erschien:

Flora
der
Provinz Schleswig-Holstein,
des angrenzenden Gebiets der Hansestädte Hamburg u. Lübeck
und des Fürstentums Lübeck.

Von

Dr. P. Prahl.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Universitäts-Buchhandlung,
Kiel.

Druck von A. F. Jensen in Kiel

Digitized by Google

te.

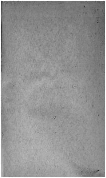

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

form 410

Digitized by Google

OCT 8 - 1926

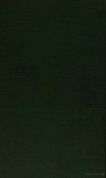
Digitized by Google